

ISHARES DIGITAL ASSETS AG

(eine nach schweizerischem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in der Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Handelsregisternummer CHE-267.176.567)

als Emittentin

Basisprospekt

vom 4. Februar 2026

betreffend das
Programm für Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere
der
iShares Digital Assets AG
("Basisprospekt")

Dieses Dokument ist ein Prospekt im Sinne von Artikel 8 (1) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 ("**Prospektverordnung**") der iShares Digital Assets AG ("**Emittentin**"). Dieser Basisprospekt und die entsprechenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") für jede Begebung von Wertpapieren werden in elektronischer Form zusammen mit allen durch Verweis Einbezogenen Dokumenten auf der Website der Emittentin (www.ishares.com) veröffentlicht. Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Anleger sollten sich selbst ein Bild davon machen, ob eine Anlage in den Wertpapieren für sie geeignet ist.

Im Rahmen des in diesem Basisprospekt beschriebenen Programm für Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere ("**Programm**") kann die Emittentin unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien jederzeit Schuldtitel ("**Wertpapiere**") begeben, die an Bitcoin (BTC) als Kryptowert ("**Kryptowert**") gekoppelt und mit Bitcoin besichert sind. Die Wertpapiere sind besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin ohne Laufzeitbegrenzung mit eingeschränkten Rückgriffsmöglichkeiten und werden in Serie begeben. Die Wertpapiere weisen kein festes Fälligkeitsdatum auf. Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Für die gemäß diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere kann bei einem oder mehreren geregelten Märkten, gleichwertigen Märkten oder multilateralen Handelssystemen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**") in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Zulassung zum Handel beantragt werden.

Dieser Basisprospekt ist bis zum 4. Februar 2027 gültig. Nach diesem Datum gilt die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

Arranger

BLACKROCK INTERNATIONAL LIMITED

Dieser Basisprospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gegenüber irgendeiner Person in einem Land genutzt werden, in dem oder gegenüber der es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu machen. Der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie das Angebot und der Verkauf der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden von der Emittentin, sämtlichen Authorised Participants und dem Arranger hiermit aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Wertpapiere unterliegen

weder der Genehmigung noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA"), und Anleger in den Wertpapieren können sich nicht auf eine Aufsicht durch die FINMA verlassen. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG") in der jeweils gültigen Fassung dar. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden von einem Schweizer Finanzintermediär weder ausgegeben noch garantiert. Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Dieser Basisprospekt wurde auf der Grundlage erstellt, dass ein Angebot von Wertpapieren (i) in einem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein "**Mitgliedstaat**"), mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gebilligt oder der jeweils zuständigen Behörde gemeldet wurde, im Rahmen einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Prospektverordnung erfolgt; und (ii) im Vereinigten Königreich im Rahmen einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Prospektverordnung erfolgt, da diese aufgrund des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union (European Union (Withdrawal) Act 2018) Teil des innerstaatlichen Rechts im Vereinigten Königreich ist ("**UK-Prospektverordnung**"). Unbeschadet des unmittelbar folgenden Satzes darf jede Person, die in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ein Angebot von Wertpapieren macht oder zu machen beabsichtigt, die Gegenstand eines Angebots sind, das in diesem Basisprospekt vorgesehen und durch die endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Wertpapiere ergänzt wird, dies nur tun, sofern die Emittentin nicht verpflichtet ist, bezüglich des entsprechenden Angebots einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung bzw. Artikel 3 der UK-Prospektverordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung bzw. Artikel 23 der UK-Prospektverordnung durch einen Nachtrag zu ergänzen.

Die Authorised Participants können Wertpapiere, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots sind, verkaufen und damit in einem Mitgliedstaat ein anderes Angebot als das in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung vorgesehene machen, wenn ein Prospekt für ein solches Angebot von der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat gebilligt oder gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat mitgeteilt und (in beiden Fällen) veröffentlicht wurde, und dieser Prospekt anschließend durch endgültige Bedingungen ergänzt wurde, in denen festgelegt ist, dass Angebote von Authorised Participants in diesem Mitgliedstaat auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung unterbreitet werden können (und **sofern** in den endgültigen Bedingungen eine Beschränkung des Zeitraums, in dem ein Authorised Participant ein Angebot unterbreiten kann, festgelegt ist, sind die Authorised Participants an diese Beschränkung gebunden). Ein solches Angebot eines Authorised Participant unterliegt den in diesem Basisprospekt dargelegten Parametern für Angebote. Mit Ausnahme des vorstehenden Satzes haben weder die Emittentin noch ein Authorised Participant die Abgabe eines Angebots über Wertpapiere unter Umständen genehmigt, unter denen die Emittentin verpflichtet ist, einen Prospekt für ein solches Angebot zu veröffentlichen oder zu ergänzen, noch genehmigen sie dies.

VERBOT DES VERKAUFS IN DEN USA. - DIE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM US-WERTPAPIERGESETZ VON 1933 IN SEINER JEWEILIGEN FASSUNG (UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, "**SECURITIES ACT**") ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES STAATES ODER EINER GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINES DER TERRITORIEN, BESITZUNGEN ODER ANDEREN GEBIETE DER USA, DIE DEREN RECHTSORDNUNG UNTERLIEGEN, EINSCHLIESSLICH PUERTO RICO, REGISTRIERT UND DIE EMITTENTIN WURDE UND WIRD NICHT NACH DEM US-GESETZ ÜBER KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN (UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT) VON 1940 REGISTRIERT. ES IST UND WIRD KEIN TERMINVERWALTER (COMMODITY POOL OPERATOR) DER EMITTENTIN NACH DEM US-WARENBÖRSENGESETZ VON 1936 IN SEINER JEWEILIGEN FASSUNG (COMMODITY EXCHANGE ACT OF 1936, "**CEA**") UND DEN DANACH GELTENDEN REGELN ("**CFTC REGELN**") DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN WARENTERMINHANDEL (COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION, "**CFTC**") REGISTRIERT. JEDES ANGEBOT BZW. JEDER VERKAUF DER WERTPAPIERE HAT IM RAHMEN EINER VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN DES SECURITIES ACT GEMÄSS SEINER REGULATION S ("**REGULATION S**") BEFREITEN TRANSAKTION ZU ERFOLGEN. DIE WERTPAPIERE DÜRFEN ZU KEINER ZEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN BZW. FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN VON PERSONEN

ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN, DIE ENTWEDER US-PERSONEN IM SINNE DER REGULATION S DES SECURITIES ACT ODER PERSONEN SIND, DIE NICHT UNTER DIE DEFINITION EINER NICHT-US PERSON GEMÄSS CFTC-REGEL 4.7 FALLEN (WOBEI FÜR DIE ZWECKE VON UNTERABSCHNITT (D) DIE AUSNAHME INSOWEIT AUSGESCHLOSSEN WIRD, ALS SIE AUF PERSONEN, DIE KEINE NICHT-US PERSONEN SIND, ANWENDBAR WÄRE). FÜR EINE BESCHREIBUNG WEITERER BESCHRÄNKUNGEN DES ANGEBOTS, DES VERKAUFS UND DER ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE VERWEISEN WIR AUF ZIFFER 10.2.7 "BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA" IM ABSCHNITT "ZEICHNUNG, VERKAUF UND ANGEBOT DER WERTPAPIERE" IN DIESEM BASISPROSPEKT.

WERTPAPIERE (ODER RECHTE DARAN) DÜRFEN NICHT IM RECHTLICHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM EINER EINRICHTUNG STEHEN ODER VON EINER EINRICHTUNG GEHALTEN WERDEN, DIE (A)(I) EIN **"MITARBEITER-VORSORGEPLAN"** IST, FÜR DEN TREUHÄNDERISCHE VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS TITLE I DES US-BETRIEBSRENTENGESETZ (EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT) VON 1974 IN DER JEWEILIGEN FASSUNG (**"ERISA"**) GELTEN, ODER DIE VERMÖGENSWERTE EINES SOLCHEN PLANS NUTZT, (II) EIN **"PLAN"** IST, FÜR DEN SECTION 4975 DES US-BUNDESSTEUERGESETZBUCHES (INTERNAL REVENUE CODE) VON 1986 (**"CODE"**) IN SEINER JEWEILIGEN FASSUNG GILT, ODER DIE VERMÖGENSWERTE EINES SOLCHEN PLANS NUTZT, ODER (III) EINE EINRICHTUNG IST, ZU DEREN ZUGRUNDELIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN AUCH PLANVERMÖGEN (**"PLANVERMÖGEN"**) ZÄHLT (WIE GEMÄSS DER PLAN ASSETS REGULATION **"PLAN ASSETS REGULATION"**) DES US-ARBEITSMINISTERIUMS IN 29 C.F.R. SECTION 2510.3-101 GEREGLT UND DURCH SECTION 3(42) ERISA GEÄNDERT), ODER DIE VERMÖGENSWERTE EINES SOLCHEN UNTERNEHMENS NUTZT, ODER FÜR DIE ANDERWEITIG AUFGRUND DER BETEILIGUNG AN EINEM MITARBEITER-VORSORGEPLAN ODER DER INVESTITION EINES PLANS IN DAS UNTERNEHMEN (EIN PLAN ODER UNTERNEHMEN WIE IN (I), (II) ODER (III) BESCHRIEBEN, EIN **"ALTERSVORSORGEPLAN-INVESTOR"**) ERISA-REGELUNGEN GELTEN, ODER DIE (B) EIN NICHT-US-PLAN, STAATLICHER PLAN, KIRCHLICHER ODER SONSTIGER PLAN IST, DER EINEM BUNDES-, LANDES-, KOMMUNALEN, NICHT-US- ODER SONSTIGEN GESETZ UNTERLIEGT ODER EINEM ANDEREN GESETZ ODER EINER ANDEREN VORSCHRIFT, DIE DEN BESTIMMUNGEN VON SECTION 406 ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE ENTSPRICHT (**"ÄHNLICHES GESETZ"**), ES SEI DENN, ERWERB UND HALTEN SOWIE VERÄUSSERUNG EINES SOLCHEN WERTPAPIERS, ODER EINES RECHTS DARAN, STELLEN WEDER IN DER VERGANGENHEIT NOCH IN DER ZUKUNFT EINEN VERSTOSS GEGEN EIN SOLCHES ÄHNLICHES GESETZ DAR (JEDLICHER PLAN ODER JEDES UNTER (A) ODER (B) BESCHRIEBENE UNTERNEHMEN IST EIN **"PLANINVESTOR"**). DIE EMITTENTIN HAT DAS RECHT, NACH EIGENEM ERMESSEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ALLE WERTPAPIERE ZWANGSWEISE ZURÜCKZUNEHMEN, DIE SICH RECHTLICH ODER WIRTSCHAFTLICH IM EIGENTUM EINER PERSON BEFINDEN, DIE GEGEN DIESES VERBOT VERSTÖSST.

Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren und für die Verbreitung dieses Basisprospekts finden Sie in Ziffer 10.2 mit dem Titel **"VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN"**.

In diesem Basisprospekt sind Bezugnahmen auf einen **"Mitgliedstaat"** Bezugnahmen auf einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, Bezugnahmen auf **"Dollar"**, **"US-Dollar"**, **"USD"** und **"US\$"** beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, Bezugnahmen auf **"Euro"**, **"EUR"** und **"€"** beziehen sich auf die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung der Europäischen Union eingeführt haben, und Bezugnahmen auf **"CHF"** und **"Schweizer Franken"** beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Schweiz. Bei Zeitangaben in diesem Basisprospekt gilt die 24-Stunden-Zählung.

Sämtliche definierten Begriffe in diesem Basisprospekt haben die ihnen in Bedingung 1 der Bedingungen der Wertpapiere in diesem Basisprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht an anderer Stelle im Basisprospekt abweichend definiert sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	8
1.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISPROSPEKTS.....	8
1.2	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	9
1.3	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTS DER WERTPAPIERE	10
1.4	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL	10
2.	RISIKOFAKTOREN.....	12
2.1	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KRYPTOWERT	12
2.1.1	Keine Direktinvestition in den jeweiligen Kryptowert; Risiko von Wertschwankungen des Kryptowerts.....	12
2.1.2	Unsicherheit über Stellung am Markt und zukünftige Wertentwicklung des Kryptowerts	14
2.1.3	Technische Risiken: Verlust von Kryptowerten oder Angriffe	28
2.1.4	Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von Kryptowerten und den damit verbundenen Dienstleistungen.....	30
2.1.5	Risiken im Zusammenhang mit der dezentralen Verwaltung von Krypto- Netzwerken	33
2.2	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN	34
2.2.1	Risiken im Zusammenhang mit der Art und den Bedingungen einer Serie von Wertpapieren.....	34
2.2.2	Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen über Transaktionssicherheiten für die Wertpapiere	47
2.2.3	Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel ...	48
2.2.4	Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere	50
2.3	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN.....	50
2.3.1	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	51
2.3.2	Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern, Gegenparteien und sonstigen Dritten	53
2.3.3	Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken	60
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	65
3.1	WICHTIGE HINWEISE	65
3.2	FORM UND VERÖFFENTLICHUNG DES BASISPROSPEKTS	69
3.3	BILLIGUNG UND MITTEILUNG DES BASISPROSPEKTS	69
3.4	ERKLÄRUNG DER VERANTWORTLICHEN PERSONEN	70
3.5	ANGABEN VON DRITTEN.....	70
3.6	AUFNAHMEN VON INFORMATIONEN MITTELS VERWEIS.....	70
3.7	EINSEHBARE DOKUMENTE.....	71
4.	ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES BASISPROSPEKTS.....	72
5.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	73
5.1	INFORMATIONEN ÜBER ISHARES DIGITAL ASSETS AG	73
5.1.1	Informationen zum Unternehmen.....	73
5.1.2	Website	73
5.1.3	Grundkapital.....	73
5.1.4	Jüngste relevante Entwicklungen.....	74
5.1.5	Gesetzlicher Abschlussprüfer	74

5.1.6	Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur und Finanzierung der Aktivitäten.....	74
5.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	75
5.3	ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	75
5.4	TRENDINFORMATIONEN.....	75
5.4.1	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der iShares Digital Assets AG..	75
5.4.2	Wesentliche Änderungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	75
5.4.3	Zusätzliche Informationen zu Trends.....	75
5.5	GEWINNPROGNOSEN UND -SCHÄTZUNGEN.....	75
5.6	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN.....	76
5.6.1	Verwaltungsratsmitglieder.....	76
5.6.2	Potenzielle Interessenkonflikte.....	77
5.7	HAUPTAKTIONÄRE.....	77
5.8	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	78
5.8.1	Historische jährliche Finanzinformationen.....	78
5.8.2	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen.....	78
5.8.3	Zwischenfinanzinformationen.....	78
5.8.4	Wesentliche Änderungen in der Finanzlage.....	78
5.8.5	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	78
5.9	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	78
5.9.1	Trust Deed.....	79
5.9.2	Master Services-Vertrag.....	80
5.9.3	Verwahrstellenverträge und Prime Execution-Verträge.....	81
5.9.4	Cryptoasset Trading Counterparty Agreement(s).....	87
5.9.5	Arranger-Vertrag.....	87
5.9.6	Authorised Participant-Verträge.....	88
5.9.7	Agency-Vertrag.....	89
5.9.8	Kontoführungsvertrag.....	89
5.9.9	Vereinbarungen über Sicherheiten.....	89
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	93
6.1	WESENTLICHE MERKMALE.....	93
6.1.1	Art der Wertpapiere / Geltendes Recht.....	93
6.1.2	Unbefristet, Rückkauf von Wertpapieren.....	94
6.1.3	Form und Status / Übertragbarkeit.....	94
6.1.4	Abhängigkeit der Wertpapiere vom Krypto-Basiswert.....	95
6.1.5	Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte.....	98
6.1.6	Endgültige Bedingungen.....	98
6.1.7	Erklärung zur Scharia-Konformität.....	99
6.2	TRANSAKTIONSPARTEIEN.....	100
6.2.1	Arranger.....	100
6.2.2	Trustee.....	100
6.2.3	Administrator und Transferstelle.....	100
6.2.4	Registerstelle.....	100
6.2.5	Verwahrstelle.....	101
6.2.6	Prime Execution Agent.....	101
6.2.7	Hauptvertriebsstelle.....	101
6.2.8	Anfänglicher Trade Credit Lender.....	101

6.2.9	Trade Credit Lender	101
6.2.10	Kryptowert-Handels-Gegenpartei.....	101
6.2.11	Authorised Participants und Vertriebsstellen	101
6.2.12	Zahlstelle	103
6.2.13	Kontoführende Bank	103
6.3	GENEHMIGUNG	103
6.4	INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND	103
6.5	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE	104
6.6	INFORMATIONEN NACH DER EMISSION	104
6.7	RATING DER WERTPAPIERE	104
7.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....	105
7.1	ZEICHNUNG, KAUF, VERKAUF	105
7.1.1	Diagramme zu Zeichnung, Kauf, Tilgung der Wertpapiere (Rückkäufe)	105
7.1.2	Zeichnung.....	108
7.1.3	Handel mit Wertpapieren	110
7.1.4	Primärmarkt-Geschäfte für Authorised Participants.....	111
7.1.5	Investitionen von Anlegern, die keine Authorised Participants sind	113
7.2	FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	114
7.2.1	Allgemeine Funktionsweise der Wertpapiere.....	114
7.2.2	Tilgung der Wertpapiere (Rückkäufe)	115
7.2.3	Gebühren im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere	117
7.2.4	Kryptowert-Verkauf.....	119
7.2.5	Vorzeitige Tilgung.....	119
7.2.6	Qualifizierte Gläubiger und Zwangstilgungen	122
7.2.7	Verkauf von Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt.....	122
7.2.8	Störungseignisse.....	123
7.2.9	Zusätzliche Vermögenswerte.....	126
7.2.10	Beispielrechnungen in Bezug auf Vorzeitige Tilgungen und Rückkäufe	126
7.3	BESCHREIBUNG DER TRANSAKTIONSSICHERHEITSVEREINBARUNGEN	143
7.3.1	Sicherheit und Gesichertes Vermögen	143
7.3.2	Verwertung der Transaktionssicherheit, die im Rahmen der betreffenden Sicherheitenvereinbarungen bestellt wurde	144
8.	BESCHREIBUNG DES BASISWERTS	145
8.1	ÜBERBLICK ÜBER DEN MARKT FÜR KRYPTOWERTE.....	145
8.1.1	Einleitung.....	145
8.1.2	Überblick über Blockchain.....	146
8.1.3	Konsensmechanismen	146
8.1.4	Preisfindung bei Kryptowerten	146
8.2	BITCOIN	147
8.3	MARKTTEILNEHMER	152
8.4	WETTBEWERB	152
8.5	SPEICHERUNG VON KRYPTOWERTEN	153
8.6	ENTWICKLUNGEN IN DER AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN PRAXIS	153
9.	BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	156
1.	DEFINITIONEN	156
2.	FORM UND EIGENTUMSRECHTE	171

3.	ÜBERTRAGUNGEN UND AUSTAUSCH	171
4.	BEGRÜNDUNG UND RANG	173
5.	KRYPTOWERT-ANSPRUCH	173
6.	SICHERHEITEN	175
7.	EINSCHRÄNKUNGEN	180
8.	ZEICHNUNG UND RÜCKKAUF VON WERTPAPIEREN	182
9.	VORZEITIGE TILGUNG	193
10.	STÖRUNGSEREIGNISSE	198
11.	KRYPTOWERT-MODIFIKATIONEN	201
12.	ZUSÄTZLICHE VERMÖGENSWERTE	202
13.	KRYPTOWERT-VERKAUF	202
14.	ZAHLUNGEN, LIEFERUNGEN, ERSATZ VON WERTPAPIEREN, AGENTS UND BERECHNUNGEN	203
15.	VERJÄHRUNG	206
16.	AUSFALLEREIGNISSE	206
17.	DURCHSETZUNG	207
18.	VERSAMMLUNGEN DER WERTPAPIERGLÄUBIGER, ÄNDERUNG, VERZICHT, ERSETZUNG UND BESCHRÄNKUNGEN	208
19.	MITTEILUNGEN	213
20.	RECHTE, PFLICHTEN UND ENTSCHÄDIGUNG DES TRUSTEE	213
21.	MASSGEBLICHES CLEARING-SYSTEM	214
22.	CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999	215
23.	GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND	215
10.	ZEICHNUNG, VERKAUF UND ANGEBOT DER WERTPAPIERE	216
10.1	ANGEBOT DER WERTPAPIERE	216
10.1.1	Ersterwerb und Weiterverkauf der Wertpapiere	216
10.1.2	Bedingungen und technische Einzelheiten des Angebots	217
10.1.3	Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot	220
10.2	VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	220
10.2.1	Allgemeines	220
10.2.2	Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	221
10.2.3	Beschränkungen innerhalb der Schweiz	221
10.2.4	Beschränkungen innerhalb Dänemarks	223
10.2.5	Beschränkungen innerhalb Norwegens	224
10.2.6	Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreichs	224
10.2.7	Beschränkungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika	225
10.2.8	Bestimmte ERISA-bezogene Überlegungen	229
11.	NOTIERUNG UND HANDEL DER WERTPAPIERE	230
12.	BESTEUERUNG	231
12.1	WARNUNG IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG	231
12.2	SCHWEIZ	231
12.2.1	Schweizer Verrechnungssteuer	231
12.2.2	Einkommensbesteuerung	231
12.2.3	Besteuerung von Kapitalgewinnen	232
12.2.4	Stempelsteuern	232
12.2.5	Netto-Vermögensteuer und Kapitalsteuer	233
12.3	DEUTSCHLAND	233

12.3.1	Besteuerung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.....	234
12.3.2	Besteuerung von Personen, die die Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens halten.....	234
12.3.3	Besteuerung von Personen, die die Wertpapiere als Teil ihres Betriebsvermögens halten.....	236
12.3.4	Besteuerung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.....	236
12.4	DÄNEMARK.....	236
12.4.1	Besteuerung von in Dänemark ansässigen Wertpapiergläubigern.....	237
12.5	NORWEGEN	238
12.5.1	Einleitung.....	238
12.5.2	Einkommensbesteuerung	238
12.5.3	Besteuerung von Kapitalgewinnen.....	239
12.5.4	Vermögensbesteuerung	239
12.5.5	Umsatzsteuer und Verkehrssteuern.....	239
12.5.6	Erbschaftssteuer	239
12.6	FINNLAND	239
12.6.1	Allgemeines.....	240
12.6.2	Besteuerung von Wertpapiergläubigern, bei denen es sich um in Finnland ansässige natürliche Person handelt	240
12.6.3	Besteuerung von Wertpapiergläubigern, bei denen es sich um finnische Unternehmen handelt.....	242
12.6.4	Verkehrssteuer, Umsatzsteuer	242
12.7	DAC 8	242
12.8	FATCA	243
12.9	DIE VORGESCHLAGENE FINANZTRANSAKTIONSSTEUER ("FTT").....	243
13.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	244
	DEFINITIONENVERZEICHNIS.....	251

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISPROSPEKTS

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung ("**Prospektverordnung**") gebilligt.

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieses Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig werden. Im Falle eines erheblichen neuen Faktors, eines wesentlichen Fehlers oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen oder einen neuen Basisprospekt für die Verwendung in Verbindung mit einer späteren Ausgabe von Wertpapieren veröffentlichen.

Dieser Basisprospekt (mit etwaigen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Nachträgen) ist für öffentliche Angebote im EWR und für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im EWR durch die Emittentin oder mit ihrer Zustimmung für 12 Monate ab seinem Datum gültig. Dieser Basisprospekt ist bis zum 4. Februar 2027 gültig. Nach diesem Datum gilt die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

Gemäß diesem Basisprospekt kann iShares Digital Assets AG ("Emittentin") Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere ("**Wertpapiere**" und einzeln ein "**Wertpapier**") begeben, die an Bitcoin (BTC) als Kryptowert ("**Kryptowert**") gekoppelt und damit besichert sind. Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Die Wertpapiere können in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben werden, und für die Wertpapiere jeder Serie gelten identische Bedingungen (mit Ausnahme u. a. des Emissionspreises, des Emissionstages und des Emissionsvolumens, die identisch oder unterschiedlich sein können), sei es hinsichtlich der Währung, der Stückelung oder in anderer Hinsicht.

Im Zusammenhang mit jedem Angebot von Wertpapieren, das nicht im Rahmen einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung erfolgt ("**Öffentliches Angebot**"), hat die Emittentin bei der BaFin eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung ("**EWR-Pass**") für die zuständigen Behörden von Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien und der Tschechischen Republik ("**Aufnahmemitgliedstaaten**") beantragt bzw. wird diese beantragen. Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren öffentlich zum Verkauf anzubieten und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten zu beantragen, wie jeweils in den endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") für jede Emission von Wertpapieren angegeben (jeweils eine "**Öffentliche Angebots-Jurisdiktion**").

Dieser Basisprospekt enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren, sowie Platzhalter und optionale Elemente (Optionen und zusätzliche Optionen). Dies betrifft Informationen, die von der Emittentin erst bei Begebung der Wertpapiere angegeben werden.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin in jedem Einzelfall die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere erstellen, die dann die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt angegeben werden können. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Ausfüllen des Formulars für die Endgültigen Bedingungen, das in Ziffer "13. Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf Seite 244 ff. dieses Basisprospekts enthalten ist, mit den Informationen erstellt, die konkret für die

betreffenden Wertpapiere gelten. Dazu gehört insbesondere, dass angegeben wird, welche der optionalen Elemente in Bezug auf die Wertpapiere gelten. Darüber hinaus werden die entsprechenden Platzhalter im Basisprospekt mit konkreten Werten ausgefüllt.

1.2 **ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE**

Art der Wertpapiere

Die Wertpapiere der in diesem Basisprospekt beschriebenen iShares Bitcoin ETP-Serie sind an die Wertentwicklung des Kryptowerts Bitcoin (BTC) gebunden, welcher den Wertpapieren zugrunde liegt.

Einstufung und Wert der Wertpapiere

Für die Zwecke einer Einstufung gemäß den Vorgaben des Europäischen Verbands für Strukturierte Investmentprodukte (European Structured Investment Products Association (EUSIPA)) würden die Wertpapiere als Partizipationszertifikate in Form von "Tracker"-Wertpapieren (Kategorie 1300) eingestuft werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere würde eins zu eins von den Kursbewegungen des Kryptowerts für die jeweilige Serie beeinflusst, wobei jedoch die von der Emittentin für jede Serie zu zahlenden Gebühren und Kosten (z. B. die Gesamtkostenquote) und die von den Anlegern zu zahlenden Gebühren (z. B. Rückkauf- und vorzeitige Tilgungsgebühren) zu berücksichtigen sind, die den Wert der Wertpapiere verringern. Wenn solche Gebühren und Kosten berücksichtigt werden, wirken sie sich auf die Rendite der Wertpapiere aus, so dass die Rendite der Wertpapiere möglicherweise nicht dieselbe ist wie die eines Anlegers, der den betreffenden Kryptowert tatsächlich unmittelbar besitzt und hält.

Der Wert der Wertpapiere hängt vom Kryptowert-Anspruch ab. Der Kryptowert-Anspruch am Serien-Emissionstag wird in den Endgültige Bedingungen als "Anfänglicher Kryptowert-Anspruch" angegeben.

An jedem folgenden Tag wird der Kryptowert-Anspruch um den Teil der Gesamtkostenquote reduziert, der auf diesen Tag entfällt.

Besicherung

Die Wertpapiere sind mit den jeweiligen Kryptowerten besichert. Bei der Zeichnung von Wertpapieren einer Serie durch einen Authorised Participant gibt die Emittentin erst dann Wertpapiere an den Authorised Participant aus, wenn die Verwahrstelle der Emittentin Kryptowerte von dem Authorised Participant erhalten hat, d. h. die im Rahmen des Programms ausgegebenen Wertpapiere sind stets vollständig besicherte Verbindlichkeiten und stellen keine gehebelten Engagements in dem Krypto-Basiswert dar.

Für die Wertpapiere geltendes Recht

Die Wertpapiere, die Zertifikate und die Trust Deed sowie alle sich daraus ergebenden nicht-vertraglichen Pflichten unterliegen englischem Recht.

Wertpapiergläubiger

Bezugnahmen auf einen "Wertpapiergläubiger" oder einen "Gläubiger" von Wertpapieren bezeichnen eine Person, deren Namen diese Wertpapiere derzeit im Register eingetragen sind (oder, falls gemeinsame Inhaber im Register aufgeführt sind, den erstgenannten). Bezugnahmen auf einen "Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger" in Bezug auf ein Wertpapier beziehen sich auf die Person, die das wirtschaftliche Eigentum an diesem Wertpapier (entweder unmittelbar oder über einen Nominee) hält. Bezugnahmen auf "**Nicht-AP-Gläubiger**" beziehen sich auf einen Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger, der kein Authorised Participant ist.

Fälligkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere weisen keine feste Laufzeit auf (unbefristete Wertpapiere). Folglich können Authorised Participants und Nicht-AP-Gläubiger neben dem Verkauf von Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt zum Ausstieg aus dem Produkt verlangen, dass die Emittentin Wertpapiere von einem solchen Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger für (i) einen Betrag des betreffenden Kryptowerts oder (ii) falls die Emittentin zum betreffenden Zeitpunkt Tilgungen gegen Barmittel durch Authorised Participants und/oder Nicht-AP-Gläubiger für die betreffende Serie akzeptiert, einen Barbetrag in der Serienwährung, der in jedem Fall dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag entspricht, zurückkauft, **vorausgesetzt**, der Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger hat bestimmte Bedingungen erfüllt, zu denen die Rückgabe dieser Wertpapiere gehört, und, im Fall von Physischen Tilgungen, die Zahlung einer etwaigen Rückkaufgebühr oder Nicht-AP-Rückkaufgebühr (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Rückkaufgebühr oder Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder zugestimmt, dass sie nach dem jeweiligen Rückkauf gezahlt werden kann) oder, im Falle von Tilgungen gegen Barmittel die Zahlung einer etwaigen Verbleibenden Rückkaufgebühr oder Verbleibenden Nicht-AP-Rückkaufgebühr (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Verbleibende Rückkaufgebühr oder Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass diese nach dem jeweiligen Rückkauf gezahlt werden kann).

Weitere Informationen zur Auszahlung, zum Rückkaufverfahren und der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere sind in Ziffer "7.2. Funktionsweise der Wertpapiere" auf Seite **Error! Bookmark not defined.** dieses Basisprospekts enthalten.

Besteuerung

Die Wertpapiergläubiger können verpflichtet sein, die Erträge aus den Wertpapieren zu versteuern. Potenzielle Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere in Ziffer "12. BESTEUERUNG" auf Seite 231 dieses Basisprospekts lesen.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren sind in Ziffer "7. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE" auf Seite **Error! Bookmark not defined.** dieses Basisprospekts enthalten.

1.3 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGBOTS DER WERTPAPIERE

An oder nach dem Serien-Emissionstag einer Serie von Wertpapieren, wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie angegeben, können die Wertpapiere dieser Serie von Authorised Participants erworben und anschließend von diesen Authorised Participants institutionellen und privaten Anlegern unter Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen während des jeweiligen Angebotszeitraums angeboten werden.

Weitere Einzelheiten zu Angebot und Verkauf der Wertpapiere, insbesondere etwaige Beschränkungen, denen das Angebot der Wertpapiere unterliegt, werden für jede Serie von Wertpapieren, die gemäß dem Basisprospekt begeben werden, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren sind in Ziffer "7.2.1. Allgemeine Funktionsweise der Wertpapiere" auf Seite 114 und in Ziffer "10.1.2. Bedingungen und technische Einzelheiten des Angebots" auf Seite 217 f. dieses Basisprospekts enthalten.

1.4 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem oder mehreren geregelten Märkten, gleichwertigen Märkten oder multilateralen Handelssystemen kann beantragt werden. In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, an welchem geregelten Markt/welchen geregelten Märkten und/oder an welchem multilateralen Handelssystem/welchen multilateralen Handelssystemen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen und/oder notiert werden sollen.

Die im Rahmen des Programms ausgegebenen Wertpapiere sind zur Notierung am geregelten Markt ("regulierter Markt") der Frankfurter Wertpapierbörse) in Frankfurt, Deutschland ("**Xetra**") zugelassen. Zum Datum dieses Basisprospekts betreibt Xetra regulierte Märkte im Sinne der Richtlinie MiFID II. Eine Serie von Wertpapieren kann an anderen oder weiteren Börsen notiert

und/oder zum Handel zugelassen werden, wie zwischen der Emittentin und dem Arranger vereinbart. Bezugnahmen in diesem Basisprospekt auf "(börsen)notierte" Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Verweise) bedeuten, dass diese Wertpapiere zur Notierung und zum Handel auf Xetra oder einer anderen oder weiteren Börse zugelassen wurden.

Wenn Anleger Wertpapiere auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (beispielsweise an einer Börse, einem anderen Markt oder Handelssystem oder im Freiverkehr), wird der Preis für die Wertpapiere am Sekundärmarkt nicht nur durch den Wert und die Volatilität des betreffenden Kryptowerts, sondern auch durch andere Faktoren beeinflusst werden, insbesondere die Liquidität der Wertpapiere am Sekundärmarkt.

Weitere Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sind in Ziffer "11. *Notierung und Handel* der Wertpapiere" auf Seite **Error! Bookmark not defined.** dieses Basisprospekts enthalten.

2. RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in den Wertpapieren ist mit einem erheblichen Risiko verbunden. *Nach Einschätzung von iShares Digital Assets AG ("Emittentin") stellen die folgenden Faktoren die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Wertpapieren dar.*

Die Risikofaktoren werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in eine begrenzte Anzahl von Kategorien eingestuft. Für jede Kategorie werden die beiden Risikofaktoren an erster Stelle genannt, die nach Einschätzung der Emittentin am wesentlichsten sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren durch die Emittentin erfolgt auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

*Potenzielle Anleger sollten bereit und in der Lage sein, Verluste des investierten Kapitals ("**Verlust**") bis hin zum Verlust des gesamten investierten Kapitals ("**Totalverlust**") zu tragen.*

2.1 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KRYPTOWERT

Die Wertpapiere dieses Basisprospekts sind an Bitcoin (BTC) als Kryptowert gebunden. Der Kryptowert-Anspruch wird basierend auf einem Betrag des Kryptowerts bestimmt, welcher der Basiswert der Wertpapiere ist. Dementsprechend ist eine Anlage in den Wertpapieren mit bestimmten wesentlichen Risiken verbunden, die mit dem Kryptowert als Basiswert zusammenhängen. Potenzielle Anleger sollten diesen Basisprospekt und die anwendbaren Endgültigen Bedingungen sorgfältig prüfen, um die Folgen der Verknüpfung zwischen dem Kryptowert als Basiswert und den Wertpapieren für die Wertpapiere zu verstehen. Im Zusammenhang mit dem Kryptowert bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

2.1.1 **Keine Direktinvestition in den jeweiligen Kryptowert; Risiko von Wertschwankungen des Kryptowerts**

Eine Investition in die Wertpapiere ist keine Direktinvestition in die entsprechenden Kryptowerte

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Marktwert der Wertpapiere nicht allein vom maßgeblichen Kurs der Kryptowerte abhängt, die den Wertpapieren einer Serie zugrunde liegen, und dass Änderungen des maßgeblichen Kurses der betreffenden Kryptowerte nicht unbedingt zu einer vergleichbaren Änderung des Marktwerts der Wertpapiere führen. Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann aufgrund von Kosten und Gebühren, beispielsweise Rückkaufgebühr oder Vorzeitige Tilgungsgebühr, sowie aufgrund negativer Auswirkungen anderer hier beschriebener Risiken, erheblich von der Wertentwicklung einer Direktinvestition in Kryptowerte abweichen. Die Rendite der Wertpapiere entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erzielt hätte, wenn er Eigentum an dem betreffenden Kryptowert erworben und diesen über einen vergleichbaren Zeitraum gehalten hätte wie die Wertpapiere.

Der Kurs, zu dem die Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden (beispielsweise an einer Börse, einem anderen Markt oder Handelssystem oder im Freiverkehr), kann nicht nur durch den Wert und die Volatilität des betreffenden Kryptowerts, sondern auch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Dazu zählen insbesondere:

- (i) die Liquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt; und
- (ii) die Kreditwürdigkeit und der Ruf der Emittentin, des Arrangers, der Verwahrstelle und anderer Transaktionsparteien. Bitte beachten Sie auch die Risikofaktoren unter der Überschrift "*Für die Emittentin ist ihr Ruf und der Ruf ihrer Dienstleister von maßgeblicher Bedeutung*" und "*Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern, Gegenparteien und Dritten*".

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl steigen als auch fallen kann. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis der Wertpapiere an einem beliebigen Tag möglicherweise weder die frühere oder künftige Wertentwicklung der Wertpapiere noch den Wert der Kryptowerte (oder des Kryptowert-Anspruchs) abbildet, der den betreffenden Wertpapieren zugrunde liegt. Wenn eines der oben beschriebenen Risiken eintritt,

die andere Faktoren als Wertänderungen der den betreffenden Wertpapieren zugrunde liegenden Kryptowerte beinhalten (z. B. Liquidität der Wertpapiere oder Bonität und Reputation der Emittentin, des Arrangers, der Depotbank und anderer Transaktionsparteien), und zu einem Rückgang des Marktpreises der Wertpapiere führen, können Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Bei den Handelspreisen zahlreicher Kryptowerte war in der letzten Zeit eine extreme Volatilität zu verzeichnen und ist möglicherweise auch für die Zukunft zu erwarten

Die nachträglich für jeweils ein Jahr ermittelte, durchschnittliche Volatilität von Bitcoins bleibt während der letzten zehn Jahre mit 65 Prozent erhöht¹. Im Laufe des Jahres 2021 stieg der Wert bestimmter Kryptowerte, darunter des Bitcoin. Auf diese Anstiege folgten im Jahr 2022 Rückgänge bei den Kursen im Handel mit Kryptowerten, auch für den Bitcoin. In den Jahren 2021 bis 2022 erreichte der Bitcoin-Kurs einen Höchststand von USD 67.734 und einen Tiefststand von USD 15.632, was einem Rückgang von 77 Prozent entspricht. Ähnliche Vorkommnisse gab es in der Geschichte des Bitcoin schon mehrfach.

Der Kurs eines maßgeblichen Kryptowerts beeinflusst den Wert der zugehörigen Serie von Wertpapieren. Es kann darum bei jeder der Serien zu einer erheblichen Preisvolatilität kommen. Die Märkte für Kryptowerte befinden sich möglicherweise in einer Blase² oder könnten in Zukunft eine Blase erleben.

Nach der Wahl von Donald Trump zum Präsidenten der Vereinigten Staaten ist der Kurs einiger digitaler Vermögenswerte, darunter Bitcoin, gestiegen, wenngleich die Preise seither wieder zurückgegangen sind. Viele gingen davon aus, dass die neue US-Regierung einen unterstützenden Regulierungsansatz gegenüber der Branche für digitale Vermögenswerte verfolgen würde. Mit seinen Dekreten hat Präsident Trump signalisiert, dass die Regierung auf eine größere regulatorische Klarheit für die Blockchain-Technologie und digitale Vermögenswerte hinarbeiten wird, um deren Entwicklung in den USA zu fördern. Ebenso erwartet die Branche für digitale Vermögenswerte eine günstige Gesetzgebung durch den neuen US-Kongress, da bestimmte Mitglieder Interesse an der Förderung einer spezifischen Gesetzgebung für digitale Vermögenswerte bekundet haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Markterwartungen in Bezug auf zukünftige Aktivitäten der US-Regierung oder des US-Kongresses erfüllt werden oder dass die Preise digitaler Vermögenswerte steigen oder ihre derzeitigen Niveaus halten werden. Einige Kommentatoren haben die Bewertungen am Markt für digitale Vermögenswerte nach der Wahl von Präsident Trump als Blase bezeichnet. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Blase nicht existiert. Das Versäumnis der US-Regierung und des US-Kongresses, das erwartete Maß an aufsichtsrechtlicher Klarheit und Unterstützung für Blockchain-Technologie und digitale Vermögenswerte zu bieten, könnte zu einem Rückgang der Preise für digitale Vermögenswerte, einschließlich Bitcoin, führen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass sich die politische Dynamik und die Stimmung gegenüber der Branche für digitale Vermögenswerte oder die Marktwahrnehmung dieser Stimmung im Laufe der Zeit nicht ändern werden.

Am 6. März 2025 erließ Präsident Trump ein Dekret für die "Establishment of the Strategic Bitcoin Reserve and United States Digital Asset Stockpile" (das "**Dekret**"). Das Dekret hält den Secretary of the U.S. Department of Treasury (US-Finanzministerium) an, zwei Büros für die Verwaltung und Aufrechterhaltung einer "strategischen Bitcoin-Reserve (die "**Bitcoin-Reserve**") bzw. eines U.S. Digital Asset Stockpile (der "**Digital Asset Stockpile**") zu errichten. Die Bitcoin-Reserve wird mit Bitcoins kapitalisiert, die im Rahmen von Straf- oder Zivilverfahren in den USA oder zur Begleichung von Strafen, die von Exekutivbehörden verhängt wurden, eingezogen wurden. Der Digital Asset Stockpile wird zunächst mit anderen digitalen Vermögenswerten

¹ Einjähriges Maß für die Abweichung der Bitcoin-Preise von ihrem Durchschnitt (Mittelwert) über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2015 bis 2025. Quelle: Bloomberg Bitcoin Spot Price und BlackRock Berechnungen, Stand: 31. März 2025.

² In diesem Fall werden die Preise eines Vermögenswerts ungerechtfertigt in die Höhe getrieben und es besteht ein erhöhtes Risiko eines plötzlichen Kursrückgangs, sobald die Blase endet.

finanziert, die im Rahmen von straf- oder zivilrechtlichen Verfahren zur Einziehung von Vermögenswerten beschlagnahmt wurden. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Bitcoin-Märkte die Erwartung hegen, wonach die Vereinigten Staaten damit beginnen könnten, Bitcoin zu erwerben und zu halten, was von vielen als positive Entwicklung für den Bitcoin-Preis angesehen wird. Das Dekret weist die Sekretäre des US-Finanzministeriums und des US-Handelsministeriums an, kostengünstige Möglichkeiten zum Erwerb weiterer Bitcoins für die Bitcoin-Reserve zu entwickeln. Im US-Senat und im US-Repräsentantenhaus wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, der den Erwerb von 1 Million Bitcoin durch die Bundesregierung über einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, die vom US-Finanzministerium treuhänderisch in einem sicheren Speicher verwahrt werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Erwerb von Bitcoin durch Überweisungen der Federal Reserve, die Neubewertung von Goldzertifikaten der Federal Reserve und andere Finanzierungsmechanismen zu finanzieren, welche die Befürworter des Gesetzentwurfs als kosteneffizient bezeichnen (z. B. Überweisungen von Bundesbehörden unter Verwendung von Bitcoin, die durch Vermögensbeschlagnahmungen erworben wurden). Allerdings könnte ein solches Gesetz nicht verabschiedet werden. In mehreren bundesstaatlichen Parlamenten wurden ebenfalls Gesetzesentwürfe eingebracht, um den Erwerb von Bitcoin durch bundesstaatliche Regierungen oder deren Einrichtungen zu genehmigen, von denen einige jedoch nicht verabschiedet wurden. Wenn die US-Bundesregierung oder eine bundesstaatliche Regierung oder eine öffentliche Einrichtung der USA jetzt oder in Zukunft keine Pläne zum Erwerb von Bitcoin bekannt gibt oder solche Pläne zwar bekannt gibt, diese jedoch hinter den Markterwartungen zurückbleiben, kann aufgrund dessen der Preis von Bitcoin sinken. Sogar im Falle staatlicher Käufe oder der Verabschiedung eines Gesetzes, das Käufe vorschreibt, kann der Preis von Bitcoin sinken, wenn es zu Herausforderungen bei der Umsetzung, unerwarteten Schwierigkeiten, politischen oder rechtlichen Wendungen kommt, die sich negativ auf den Wert der entsprechenden Wertpapierserie auswirken können. Darüber hinaus können Präsidialdekrete wie dieses jederzeit geändert, storniert oder gekippt werden. Die dauerhafte Existenz und Größe der Bitcoin-Reserve und des Digital Asset Stockpile sowie die Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzen auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene unterliegen komplexen Herausforderungen und Unwägbarkeiten, die es erschweren, ihre Auswirkungen auf den Wert von Bitcoin und damit auf den Wert der Wertpapiere jetzt oder in Zukunft zu bewerten.

Eine extreme Volatilität des künftigen Kurses der betreffenden Kryptowerte, insbesondere ein weiterer Rückgang der Handelspreise von Bitcoin, wird wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der damit verbundenen Wertpapiere haben. Solche Wertpapiere könnten ihren gesamten Wert oder im Wesentlichen ihren gesamten Wert verlieren. Wenn die Wertpapiere ihren Wert ganz oder im Wesentlichen verlieren, könnten Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren ganz oder im Wesentlichen ganz verlieren.

2.1.2 Unsicherheit über Stellung am Markt und zukünftige Wertentwicklung des Kryptowerts

Kryptowerte sind eine neue und sich schnell entwickelnde Branche

Kryptowerte wie Bitcoin kamen erst in den letzten 16 Jahren auf. Für ihren Wert ist eine Reihe von Faktoren maßgeblich, wie beispielsweise der Zeitpunkt ihrer Entwicklung, ihre Abhängigkeit vom Internet und anderen Technologien, ihre Abhängigkeit von Nutzern, Entwicklern und Minern, ihrer Anfälligkeit für Cyberangriffe, der Umfang von Angebot und Nachfrage, der Mangel an innerem Wert (aufgrund fehlender Deckung durch einen physischen Rohstoff oder mangelnder Garantie durch eine zentrale Behörde), Änderungen des regulatorischen Umfelds, und der Möglichkeit, solche Vermögenswerte in Fiat-Währungen wie den US-Dollar umzuwandeln.

Das Bitcoin-Peer-to-Peer-Netzwerk³ und der zugehörige Blockchain-Ledger⁴ (die "**Bitcoin-Blockchain**" und zusammen das "**Bitcoin-Netzwerk**") und die Software, mit der sie betrieben werden, befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase. Bitcoin war der erste Kryptowert, der weltweit eingeführt wurde und eine kritische Masse erreichte. Obwohl das Bitcoin-Netzwerk das bekannteste und meistverwendete Krypto-Netzwerk ist, sind das Bitcoin-Netzwerk und andere

³ Dies ist das Netzwerk von Computern, die Informationen über Bitcoin-Transaktionen austauschen.

⁴ Dies ist ein digitales Aufzeichnungssystem, das Bitcoin-Transaktionen aufzeichnet.

Formen von Technologien, die die Ausgabe von Kryptowerten regeln, Teil einer neuen und sich schnell entwickelnden Branche, die von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die schwer zu bewerten sind.

Angesichts der Tatsache, dass die Entwicklung von Krypto-Netzwerken noch relativ jung ist, funktionieren Kryptowerte möglicherweise nicht wie beabsichtigt, und die Beteiligten könnten zögern, Kryptowerte zu verwenden, was das Wachstum von Krypto-Netzwerken, sofern überhaupt vorhanden, dämpfen würde. Da es sich bei Bitcoin um einen kryptografischen Vermögenswert handelt, unterliegt der Wert der entsprechenden Wertpapierserie einer Reihe von Faktoren, die sich auf die grundlegenden Anlagemerkmale von Kryptowerten beziehen, einschließlich der Tatsache, dass Kryptowerte Inhaberinstrumente⁵ sind und dass der Verlust, der Diebstahl, die Beeinträchtigung oder die Zerstörung der damit verbundenen privaten Schlüssel⁶ zu einem dauerhaften Verlust des Vermögenswerts führen kann.

Weil sich Kryptowerte in kontinuierlicher Weiterentwicklung befinden, ist es naturgemäß nicht möglich, potenzielle künftige Entwicklungen vorherzusagen. Diese Ungewissheit kann sich negativ auf die öffentliche Wahrnehmung von Kryptowerten und damit auf ihre Akzeptanz- und Wachstumsrate sowie auf die Anwendungsfälle für die einzelnen Kryptowerte auswirken. Solche Umstände könnten zu einem Rückgang des Bitcoin-Preises und folglich des Wertes der Wertpapiere führen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Grad der Akzeptanz von Kryptowerten kann deren Kurse beeinflussen

Bitcoin wird erst seit kurzem von ausgewählten Handels- und Gewerbetreibenden als Zahlungsmittel akzeptiert. Die Verwendung von Bitcoin durch Verbraucher zur Bezahlung solcher Handels- und Gewerbetreibenden erfolgt daher nach wie vor in begrenztem Umfang.

Darüber hinaus ist in Krypto-Netzwerken wie dem Bitcoin-Netzwerk eine Einführung bestimmter Funktionen zur Wahrung der Privatsphäre erfolgt bzw. zu erwarten. Für Plattformen oder Unternehmen, die Transaktionen in Bitcoin ermöglichen, besteht ein erhöhtes Risiko straf- oder zivilrechtlicher Klagen oder einer Aussetzung von Bankdienstleistungen, wenn es Bedenken gibt, dass diese Funktionen zum Schutz der Privatsphäre die Erfüllung von Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Wirtschaftssanktionen beeinträchtigen oder illegale Finanzierungen oder Kriminalität erleichtern. Solche Bedenken könnten dazu führen, dass Bitcoin als alltägliches Zahlungsmittel sich künftig langsamer durchsetzt oder nicht mehr akzeptiert wird.

Wenn die Akzeptanz von Bitcoin als Zahlungsmittel im Handel nicht zunimmt, könnte sich das Potenzial für Kurssteigerungen verringern und das Potenzial für anhaltende Volatilität erhöhen, was sich alles negativ auf den Preis von Bitcoin und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte, wodurch Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren könnten.

Entwicklung von Mathematik und Technik

Wenngleich Bitcoin bestimmte Methoden verwendet, die darauf ausgelegt sind, Informationen zu schützen und Transaktionen vertrauenswürdig zu machen (auch bekannt als kryptografische Algorithmen), könnten sich diese Bitcoin zugrunde liegenden Methoden als fehlerhaft oder unwirksam erweisen. Ferner könnten Entwicklungen in der Mathematik und/oder Technologie, einschließlich Fortschritten in der digitalen Datenverarbeitung, algebraischen Geometrie und Quanteninformatik, dazu führen, dass solche Methoden unwirksam, unsicher und/oder unzuverlässig werden.

⁵ Das bedeutet, wer auch immer den privaten Schlüssel für den betreffenden Kryptowert besitzt, kontrolliert das Asset und gilt somit als dessen "Eigentümer".

⁶ Dies sind die eindeutigen Codes, mit denen jemand auf seine digitalen Vermögenswerte zugreifen und diese kontrollieren kann. Sie müssen geheim gehalten werden.

Die Quantencomputertechnologie nutzt die Prinzipien der Quantenmechanik, um Informationen auf eine grundlegend andere Weise als herkömmliche Computer zu verarbeiten. Es handelt sich um ein neu aufkommendes Phänomen, dessen endgültige Auswirkungen auf den zukünftigen Wert von Bitcoin und anderen digitalen Vermögenswerten aufgrund seiner noch andauernden Entwicklung schwer vorherzusagen sind. Wenn jedoch die Quantencomputertechnologie weiterentwickelt und ihre Kapazität im Vergleich zu den heute führenden Quantencomputern deutlich gesteigert werden kann, hat sie das Potenzial, bestimmte kryptografische Funktionen effizienter zu entschlüsseln als klassische Computerverfahren. Dies würde möglicherweise die Funktionsfähigkeit vieler kryptografischer Algorithmen beeinträchtigen, die in der weltweiten IT-Infrastruktur verwendet werden, darunter auch die kryptografischen Algorithmen für Kryptowerte wie Bitcoin. Wenn sich das Quantencomputing in dieser Weise weiterentwickelt, besteht die Gefahr, dass die dem Bitcoin-Netzwerk zugrunde liegende Kryptografie unwirksam wird. Dies könnte die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks gefährden oder es böswilligen Akteuren ermöglichen, die digitalen Wallets zu kompromittieren, in denen die Verwahrstelle im Namen von Kunden oder anderen Personen im Bitcoin-Netzwerk Bitcoins verwahrt, und dies könnte zur Offenlegung personenbezogener Daten oder zum Diebstahl von Krypto-Vermögenswerten führen, was Verluste für Anleger zur Folge hätte. Weitere Informationen zu den "digitalen Wallets" finden Sie in der Beschreibung unter dem Risikofaktor "*Abhängigkeit von den Aufzeichnungen einer Verwahrstelle*" in Abschnitt 2.3.2. Zwar unternehmen verschiedene Akteure in der Bitcoin-Community Schritte zur Entwicklung kryptografischer Algorithmen, die gegen Bedrohungen durch fortschrittliche Quantencomputer resistent sind, doch gibt es keine Garantie dafür, dass diese erfolgreich entwickelt werden oder dass entsprechende Übergänge im gesamten Bitcoin-Netzwerk rechtzeitig und in großem Umfang umgesetzt werden können. Derartige Änderungen könnten einen breiten Konsens innerhalb der Bitcoin-Netzwerk-Community und einen (oder mehrere) Fork(s) (Abspaltung bzw. Änderung in der Bitcoin-Blockchain) erforderlich machen, und es kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Konsens erzielt oder die Änderungen erfolgreich umgesetzt werden. Bei Eintreten eines der vorgenannten Fälle kann sich die Funktionalität des Bitcoin-Netzwerks auch so weit verschlechtern, dass das Netzwerk für die Nutzer nicht mehr attraktiv ist, was die Nachfrage nach Bitcoin schmälern und den Preis des Bitcoin senken könnte.

Im Kontext von Bitcoin ist die Public-Key-Kryptografie eine Grundpfeiler für die Sicherung von Transaktionen und des Eigentums an den Kryptowerten der Nutzer. Public-Key-Kryptografie ist der Bereich von Systemen, die Paare von kryptografisch miteinander verbundenen Schlüsseln verwenden. Jedes Schlüsselpaar besteht aus einem öffentlichen Schlüssel und einem entsprechenden privaten Schlüssel, und die Sicherheit des Systems beruht darauf, dass der private Schlüssel geheim gehalten wird. Bei der Public-Key-Kryptografie wird ein öffentlicher Schlüssel zum Sperren (Verschlüsseln) von Informationen und ein anderer, aber zugehöriger privater Schlüssel zum Entsperren (Entschlüsseln) verwendet, sodass Personen Informationen sicher über einen bekannten öffentlichen Schlüssel austauschen können, ohne ihren privaten Schlüssel weitergeben zu müssen. Dadurch können Informationen mit dem öffentlichen Schlüssel verschlüsselt werden, sodass nur der Inhaber des zugehörigen privaten Schlüssels sie entschlüsseln kann. Solche Systeme gelten als sicher, da es mit der vorhandenen Technologie praktisch unmöglich ist, allein anhand des öffentlichen Schlüssels den privaten Schlüssel zu ermitteln. Technologische Fortschritte wie Quantencomputing oder andere bahnbrechende Entwicklungen könnten diese Sicherheit jedoch in Zukunft gefährden. Wenn ausreichend leistungsstarke Quantencomputer entwickelt werden, kann ein böswilliger Akteur die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks beeinträchtigen oder die Bitcoins der Emittentin entwenden.

Zur Lösung dieser Probleme werden unter Umständen Kapazitäten von Entwicklern und sonstige Kapazitäten benötigt, die bei der Gewährleistung der üblichen Funktionalität des Bitcoin-Netzwerks dann fehlen können.

Wenn Bitcoin oder sogar eine andere Kryptowerte als Bitcoin von ähnlichen Umständen betroffen wären, könnte sich jede daraus resultierende Beeinträchtigung der Integrität von oder des Vertrauens in Quellcodes oder Verschlüsselungen, auf denen Kryptowerte generell basieren, negativ auf die Nachfrage nach Kryptowerten auswirken und damit den Preis des Bitcoins und folglich den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Die Zahl der Kernentwickler kann begrenzt sein. Kernentwickler und andere Mitwirkende erhalten im Allgemeinen keine direkte Vergütung für ihre Beiträge zum Betrieb und zur Entwicklung des Bitcoin-Netzwerkprotokolls

Miner von Bitcoin erhalten als Entschädigung für ihre Mining-Aktivitäten ("Schürfen") Bitcoin. Bitcoin wird nicht verkauft, um Kapital für das Bitcoin-Netzwerk zu beschaffen. Das Bitcoin-Netzwerk arbeitet mit Open-Source-Protokollen, die von Kernentwicklern und anderen Mitwirkenden instand gehalten werden, d. h. jeder Nutzer kann die Software herunterladen, sie verändern und dann vorschlagen, dass Nutzer und Miner von Bitcoin die Änderung übernehmen. Dieses Bitcoin-Protokoll wird vorwiegend im Ressourcenbereich von GitHub.com gepflegt, welcher der Entwicklung des Bitcoin-Netzwerks gewidmet ist. Das Bitcoin-Netzwerkprotokoll selbst ist kostenlos und wird nicht gegen Lizenz- oder Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt, und seine Nutzung generiert folglich keine Einnahmen für das Entwicklerteam, während die Kernentwickler des Bitcoin-Netzwerks im Allgemeinen keine Vergütung für Wartung und Aktualisierung des Quellcodes für das Bitcoin-Netzwerkprotokoll erhalten. Folglich gibt es für die Entwickler keinen finanziellen Anreiz, am Betrieb und der Weiterentwicklung des Bitcoin-Netzwerks mitzuarbeiten, und den Kernentwicklern fehlen möglicherweise die Ressourcen, um mit aufkommenden Problemen mit dem Bitcoin-Netzwerkprotokoll angemessen umzugehen.

Obwohl das Bitcoin-Netzwerk derzeit von den Kernentwicklern unterstützt wird, kann nicht garantiert werden, dass diese Unterstützung in Zukunft fortgesetzt wird oder ausreichend ist. So gab es kürzlich Berichte, dass die Zahl der Kernentwickler, die befugt sind, Änderungen am Quellcode des Bitcoin-Netzwerks im GitHub-Repository vorzunehmen, relativ gering ist, obwohl es vermutlich eine größere Zahl von Entwicklern gibt, die insgesamt zur Entwicklung des Quellcodes des Bitcoin-Netzwerks beitragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kernentwickler eines Tages nicht mehr an der Entwicklung des Netzwerks beteiligt sind und dass keine anderen Entwickler an ihre Stelle treten. Es kann auch sein, dass Entwickler von Unternehmen finanziert werden, deren Interessen im Widerspruch zu den Interessen anderer Teilnehmer am Bitcoin-Netzwerk oder zu den Interessen der Anleger in Bitcoins stehen. Denkbar sind auch versuchte Störungen des Bitcoin-Netzwerks durch Einflussnahmen auf Kernentwickler.

In dem Maße, in dem im Bitcoin-Netzwerkprotokoll erhebliche Probleme auftreten und die Kernentwickler und Open-Source-Mitwirkenden nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Probleme angemessen oder rechtzeitig zu lösen, ergeben sich nachteilige Folgen für das Bitcoin-Netzwerk und den Preis von Bitcoin. Ein Rückgang des Bitcoin-Preises könnte zu einem Wertverlust der Wertpapiere führen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren ganz oder im Wesentlichen ganz verlieren.

Bemühungen um eine Steigerung des Transaktionsvolumens und der Transaktionsgeschwindigkeit sind möglicherweise nicht erfolgreich

Viele Krypto-Netzwerke, darunter auch das Bitcoin-Netzwerk, stehen vor erheblichen Skalierungsproblemen, da bei öffentlichen Blockchains generell ein Kompromiss zwischen Sicherheit und Skalierbarkeit gefunden werden muss. Sicherheit erreichen öffentliche Blockchains durch Dezentralisierung. Das bedeutet, dass keine einzelne Stelle für die Sicherung und Wartung dieser Systeme verantwortlich ist. Ein höheres Maß an Dezentralisierung bedeutet im Allgemeinen, dass ein bestimmtes Krypto-Netzwerk weniger anfällig für Manipulationen oder Angriffe von außen ist. Die Anzahl der Transaktionen, die ein Krypto-Netzwerk verarbeiten kann, kann jedoch durch die Kapazitäten jedes einzelnen Computers, der an der entsprechenden Blockchain teilnimmt, begrenzt sein.

Wenn der Datenverkehr von Transaktionen⁷ schneller zunimmt als die Netzwerkkapazitäten, können die durchschnittlichen Gebühren und Abwicklungszeiten erheblich steigen. So ist das Bitcoin-Netzwerk zeitweise an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, was zu erhöhten Transaktionsgebühren geführt hat. Seit dem 1. Januar 2019 sind die Bitcoin-

⁷ Dies ist die Geschwindigkeit, mit der Transaktionen im Blockchain-Netzwerk verarbeitet werden können.

Transaktionsgebühren von durchschnittlich USD 0,18 pro Bitcoin-Transaktion auf einen Höchststand von durchschnittlich USD 60,95 pro Transaktion am 20. April 2021 gestiegen. Im Mai 2023 führten Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung von Ordinalzahlen, die dazu dienen, digitale Inhalte (wie Bilder, Texte oder Daten) in die Bitcoin-Blockchain einzutragen oder anzuhängen, um die Erstellung von NFTs (nicht fungiblen Token)⁸ auf Bitcoin zu ermöglichen, zu einem vorübergehenden Anstieg der Transaktionsgebühren auf über 30 USD pro Transaktion. Zum 31. Dezember 2025 betrugen die Bitcoin-Transaktionsgebühren im Jahresdurchschnitt USD 1,175 pro Transaktion. Erhöhte Gebühren und verringerte Abwicklungsgeschwindigkeiten könnten bestimmte Verwendungszwecke von Bitcoin ausschließen (z. B. Nutzung für Mikrozahlungen⁹) und die Nachfrage nach Bitcoin sowie den Preis von Bitcoin verringern, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass einer der gegenwärtig genutzten oder geprüften Mechanismen zur Optimierung der Abwicklung von Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk in gewünschter Weise wirkt, oder dass solche Lösungen von den Marktteilnehmern überwiegend oder einhellig akzeptiert werden. Es lässt sich auch nicht sagen, wie lange es dauern wird, bis solche Mechanismen greifen. Dies könnte dazu führen, dass das Bitcoin-Netzwerk die Skalierungsprobleme nicht angemessen lösen kann, was sich negativ auf die Akzeptanz von Bitcoin als Tauschmittel auswirken würde. Dies könnte den Kurs des Bitcoins und damit den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Das Eigentum an Kryptowerten kann sich in den Händen weniger Personen konzentrieren

Es gibt kein Register, aus dem hervorgeht, welche natürlichen oder juristischen Personen Eigentümer von Bitcoin sind oder wie viele Bitcoins sich im Eigentum einer bestimmten Person oder einer bestimmten Organisation befinden. Möglich und sogar ziemlich wahrscheinlich ist, dass eine kleine Gruppe von Early Adopters einen erheblichen Teil der bisher geschürften Bitcoins besitzt. Vermutlich halten die größten Bitcoin-Wallets zusammen genommen einen erheblichen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Bitcoins. Zudem kann es sein, dass andere Personen oder Organisationen mehrere Wallets kontrollieren, die gemeinsam eine beträchtliche Anzahl von Bitcoin halten, auch wenn diese Wallets einzeln betrachtet nur eine geringe Menge halten. So besteht die Möglichkeit, dass einige dieser Wallets von ein und derselben Person oder Organisation kontrolliert werden. Es gibt keine Vorschriften, die große Bitcoin-Besitzer daran hindern würden, ihre Bestände zu verkaufen. Wegen dieser Konzentration von Eigentum könnten sich umfangreiche Verkäufe oder Ausschüttungen seitens dieser Eigentümer nachteilig auf den Marktpreis von Bitcoin auswirken, was den Wert der Wertpapiere verringern und dazu führen könnte, dass die Anleger einen Teil ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren, soweit die zusätzliche Verbreitung von Bitcoin am Markt zu einer Verwässerung des Werts von Bitcoin und somit der Wertpapiere führt. Die Eigentumskonzentration bei Bitcoins könnte das Bitcoin-Netzwerk auch anfälliger für 51-Prozent-Angriffe machen (diese Risikofaktoren werden unter der Überschrift "*Kryptowerte sind anfällig für 51-Prozent-Angriffe*" weiter unten beschrieben).

Es gibt beträchtliche Bitcoin-Bestände in öffentlich bekannten Cyberwallets, die über einen längeren Zeitraum nicht an Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk beteiligt waren. Am Markt für Bitcoin geht man weithin davon aus, dass die Besitzer solcher Cyberwallets den Zugang zu den Wallets und/oder die entsprechenden privaten Schlüssel verloren haben. Folglich sind die in solchen Cyberwallets eventuell "gesperrten" Bitcoins faktisch nicht mehr im Umlauf. Sollten solche Bitcoin-Bestände allerdings dennoch in Umlauf kommen, könnte der Preis von Bitcoin durch das steigende Angebot negativ beeinflusst werden, was den Wert der Wertpapiere

⁸ Dies ist ein Nachweis der Authentizität eines einzigartigen digitalen Vermögenswerts, der nicht gegen einen anderen Vermögenswert ausgetauscht werden kann.

⁹ Mikrozahlungen sind Transaktionen von sehr geringem Umfang.

mindern und dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Und selbst wenn diese Bestände nicht verkauft werden, sondern es lediglich einen Hinweis darauf gibt, dass die entsprechenden privaten Schlüssel nicht verloren gegangen sind (beispielsweise durch die Registrierung einer Transaktion, die mit den benötigten Schlüsseln signiert wurde, unabhängig von deren Volumen und nicht einmal notwendigerweise im Bitcoin-Netzwerk), könnten sich die Markterwartungen in Bezug auf das Gesamtangebot an Bitcoin drastisch ändern. Dies könnte sich negativ auf den Bitcoin-Kurs auswirken, was den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Das Bitcoin-Netzwerk ist auf professionelle Miner angewiesen

Das Bitcoin-Netzwerk ist auf "professionelle" Miner angewiesen, also Einzelpersonen oder Organisationen, die von ihnen selbst entwickelte, im Besitz befindliche und kontrollierte Hardware oder hochentwickelte Maschinen einsetzen. Diese Miner haben möglicherweise keinen Anreiz, weitere Blöcke zu schürfen, oder verlangen hohe Transaktionsgebühren, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte.

Bitcoin-Miner schürfen Bitcoin-Einheiten, indem sie Transaktionen bestätigen und einen Konsens erzielen. Eine vordefinierte Anzahl von Bitcoin-Einheiten wird an den Miner verteilt, der die Sammlung von Bitcoin-Transaktionen (auch als "Block" bezeichnet) erfolgreich geschürft hat. Bitcoin-Miner können sich an Mining-Pools beteiligen, bei denen es sich um Gruppen von Minern handelt, die zusammenarbeiten und ihre Rechenleistung bündeln, um Blöcke zu lösen. Wenn ein Pool einen neuen Block löst, erhält der Poolbetreiber die vordefinierte Bitcoin-Belohnung und teilt nach Abzug einer nominalen Gebühr die verbleibende Belohnung unter den Poolteilnehmern auf, basierend auf der "Hashing"-Leistung (ein Maß für die Rechenleistung, die für das Mining neuer Bitcoin-Blöcke aufgewendet wird), die jeder Miner zur Lösung eines bestimmten Blocks beigetragen hat.

Wenn die Gewinnspannen aus dem Mining von Kryptowerten nicht hoch genug sind, beispielsweise aufgrund eines Anstiegs der Stromkosten oder eines Rückgangs des Marktpreises des jeweiligen Kryptowertes, der als Reward ausgegeben wird, oder wenn Miner von Kryptowerten nicht in der Lage sind, alternative Finanzierungsquellen zu erschließen (zum Beispiel weil sie keine Kredite erhalten), steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Miner von Kryptowerten durch das Mining erworbene Token sofort verkaufen oder mehr Kryptowerte verkaufen, als sie es sonst tun würden, was zu einem Anstieg des verfügbaren Angebots des betreffenden Kryptowerts führt, was den Marktpreis des betreffenden Kryptowerts im Allgemeinen tendenziell senken würde. Ein solcher Abverkauf könnte den Kurs des Bitcoins und damit den Wert der Wertpapiere verringern und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Derzeit beträgt die Belohnung, die Miner für das Mining eines Blocks im Bitcoin-Netzwerk erhalten ("**Block Reward**") 3,125 Bitcoin. Die Höhe der Rewards wird alle 210.000 Blöcke um 50 Prozent reduziert, was etwa alle 4 Jahre geschieht. Die letzte Halbierung der Rewards fand im April 2024 statt, als die Rewards pro Block von 6,25 auf 3,125 Bitcoin reduziert wurden. Die niedrigeren Belohnungen für das Mining von Bitcoins können die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks gefährden, das darauf angewiesen ist, dass Transaktionen von Minern bestätigt werden. Dies könnte den Kurs des Bitcoins und damit den Wert der Wertpapiere verringern, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus könnte bei einer Reduzierung der Rechenleistung der Miner im Bitcoin-Netzwerk die Wahrscheinlichkeit steigen, dass ein Angreifer oder ein Botnetz (eine freiwillig agierende oder gehackte Ansammlung von Computern, die von einer vernetzten Software gesteuert werden, die die Aktionen der Computer koordiniert) die Kontrolle über das Netzwerk erlangt. Diese Risikofaktoren werden unter der Überschrift "*Kryptowerte sind anfällig für 51-Prozent-Angriffe*" weiter unten beschrieben.

Miner könnten sich in wettbewerbswidriger Weise zusammentun, um niedrige Transaktionsgebühren im Bitcoin-Netzwerk abzulehnen und die Nutzer zu zwingen, höhere Gebühren zu zahlen, was die Attraktivität des Bitcoin-Netzwerks verringern würde. Höhere Transaktionsbestätigungsgebühren können sich negativ auf die Attraktivität des Bitcoin-Netzwerks, den Wert von Bitcoin und den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Falls Miner bestimmte Transaktionen in geschürften Blöcken nicht validieren, weil dafür keine oder zu geringe Transaktionsgebühren anfallen, werden die Transaktionen so lange nicht auf der Bitcoin-Blockchain gespeichert, bis ein Miner, der keine Transaktionsgebühren verlangt oder bereit ist, eine niedrigere Gebühr zu akzeptieren, einen Block löst, der solche Transaktionen enthält, oder bis die Transaktionsgebühr auf ein ausreichend attraktives Niveau erhöht wird (soweit dies für die jeweilige Transaktion möglich ist). Hinzu kommt, dass einige Miner den Erwerb ihrer beim Mining genutzten Ausstattung oder die Entwicklung oder den Bau von Infrastruktur zur Durchführung von Mining-Aktivitäten durch Kredite finanzieren. Wenn solche Miner in finanzielle Schwierigkeiten geraten und nicht in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, stehen ihre Mining-Kapazitäten dem Bitcoin-Netzwerk unter Umständen nicht mehr zur Verfügung, was zu Unterbrechungen bei der Aufzeichnung von Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk führen könnte.

Umfangreiche Verzögerung oder Unterbrechungen bei der Aufzeichnung von Transaktionen könnten zu einem Verlust von Vertrauen in das Bitcoin-Netzwerk führen und den Abschluss von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, einschließlich der Ausgabe und Tilgung von Wertpapieren im Tausch gegen Bitcoin, verhindern oder erschweren. Dies könnte wiederum den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Kryptowerte sind anfällig für 51-Prozent-Angriffe

Kryptowerte können von Einzelpersonen oder Gruppen angegriffen werden.

Falls ein Angreifer oder ein Botnetz die Kontrolle über mehr als 50 Prozent der Rechenleistung erlangt, die für das Mining im Bitcoin-Netzwerk eingesetzt wird, kann er dadurch in der Lage sein, Änderungen an der Bitcoin-Blockchain vorzunehmen, auf der die Bitcoin-Transaktionen basieren. Beispielsweise können betrügerische Blöcke erstellt oder es kann verhindert werden, dass bestimmte Transaktionen rechtzeitig oder überhaupt abgeschlossen werden ("**51-Prozent-Angriff**"). Der Angreifer oder das Botnetz könnte auch die Reihenfolge der Transaktionen kontrollieren oder ändern, oder Transaktionen ausschließen. Obwohl der Angreifer oder das Botnetz nicht in der Lage wäre, neue Token oder Transaktionen zu generieren, könnten sie eigene Tokens "doppelt ausgeben" (d. h. dieselben Token in mehr als einer Transaktion ausgeben) und die Bestätigung der Transaktionen anderer Nutzer verhindern, solange sie die Kontrolle behalten. Sofern der Angreifer oder das Botnetz die Kontrolle über die Rechenleistung des Bitcoin-Netzwerks nicht aufgibt oder sich die Bitcoin-Gemeinschaft nicht gegen die betrügerischen Blöcke zur Wehr setzt, können Änderungen an der Bitcoin-Blockchain möglicherweise nicht rückgängig gemacht werden. Es gibt eine Reihe von Beispielen für 51-Prozent-Angriffe auf Kryptowährungen.

Ein Angreifer kann die Kontrolle über das Bitcoin-Netzwerk auch durch Einflussnahme auf Kernentwickler erlangen oder anderweitig einflussreiche Programmierer erlangen. In dem Maße, in dem Nutzer und Miner Änderungen am Quellcode akzeptieren, die von einem solchen Kernentwickler vorgeschlagen werden, andere Kernentwickler diesen Änderungen nicht widersprechen und diese Änderungen eine Manipulation des Bitcoin-Netzwerks ermöglichen, steigt das Risiko einer Kontrolle des Bitcoin-Netzwerks durch Angreifer.

Obwohl keine Berichte über Angriffe auf das Bitcoin-Netzwerk oder einen Kontrollerwerb an diesem bekannt sind, steht zu vermuten, dass seit dem ersten Block in der Bitcoin-Blockchain im Jahr 2009 bestimmte Mining-Pools die 50-Prozent-Schwelle im Bitcoin-Netzwerk überschritten haben und andere nahe darangekommen sind.

Solche Angriffe oder Manipulationen könnten das Vertrauen in Bitcoin schwächen und/oder den Preis von Bitcoin und damit die Wertpapiere negativ beeinflussen.

Hoher Strombedarf beim Mining von Kryptowerten

Das Mining von Kryptowerten kann erhebliche Mengen an Strom verbrauchen. Es setzt daher voraus, dass Strom verfügbar ist und genutzt werden kann. Dieser Umstand kann sich negativ auf die Umwelt auswirken. Es kann daher sein, dass die Stromnutzung für Kryptomining durch staatliche Vorschriften oder auf andere Weise beschränkt wird. Darüber hinaus können Miner gezwungen sein, ihre Tätigkeiten einzustellen, wenn es zu Stromengpässen oder Stromausfällen kommt oder wenn die Strompreise an den Orten steigen, wo das Mining betrieben wird. Solche Beschränkungen der Mining-Aktivitäten können die Mining-Kapazität verringern, die Bestätigung von Transaktionen erschweren, die Transaktionskosten erhöhen oder die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks beeinträchtigen, was sich insgesamt negativ auf den Preis von Bitcoin und den Wert der Wertpapiere auswirken könnte. Solche Umstände können dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Störungen oder andere Probleme in der Lieferkette für Kryptowert Mining-Hardware und Schwierigkeiten beim Erwerb neuer Hardware könnten dem Bitcoin-Netzwerk schaden

Die Herstellung, Montage und Lieferung von Hardware und Komponenten für das Schürfen von Kryptowerten kann ein komplexer und langwieriger Prozess sein, bei dem verschiedene Probleme auftreten können, darunter Störungen oder Verzögerungen in der Lieferkette, normale Abnutzung, Probleme bei der Produktqualitätskontrolle, erhebliche Fehlfunktionen sowie andere externe Faktoren.

Das Mining kann in der Regel nur dann rentabel sein, wenn die mit dem Bitcoin-Mining verbundenen Kosten, einschließlich der Hardwarekosten, niedriger sind als der Preis für Bitcoin selbst. Im Rahmen des normalen Betriebs von Bitcoin-Mining-Anlagen unterliegen Miner und andere wichtige Geräte und Materialien im Zusammenhang mit dem Bau und der Wartung von Rechenzentren, darunter Container, Schaltanlagen, Transformatoren und Kabel, einem normalen Verschleiß und können auch größeren Störungen ausgesetzt sein, sodass Bitcoin-Miner im Laufe der Zeit die Miner und die Mining-Hardware reparieren oder ersetzen müssen.

Darüber hinaus müssen Miner aufgrund der technologischen Weiterentwicklung möglicherweise neuere Modelle von Mining-Hardware und -Geräten anschaffen, um auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Jeder Modernisierungsprozess kann erhebliche Kapitalinvestitionen erfordern, und Miner können dabei Schwierigkeiten haben, diese zeitnah und kosteneffizient durchzuführen.

Das Geschäft der Bitcoin-Miner unterliegt Einschränkungen, die mit der Lieferkette ihrer Mining-Hardware und -Komponenten verbunden sind, darunter Wettbewerbs-, staatliche und rechtliche Einschränkungen sowie andere Ereignisse. Beispielsweise sind viele Miner in hohem Maße auf Importe aus dem Ausland angewiesen, um Ausrüstung und Materialien für das Mining zu beschaffen. Jegliche Störung des globalen Handels, die Einführung von Zöllen, Handelsbarrieren und bilaterale Handelskonflikte sowie daraus resultierende mögliche Konjunkturfauten in der Weltwirtschaft könnten sich negativ auf die für Mining-Hardware erforderlichen Lieferketten auswirken. Je nach Ausmaß dieser Auswirkungen auf die Lieferkette für Mining-Hardware kann sich der Versand von Teilen für Mining-Hardware oder neue Mining-Hardware und -Ausrüstung verzögern.

Weltweit gibt es eine kleine Anzahl großer Anbieter von Hardware zum Schürfen von Bitcoin, und ein erheblicher Teil dieser Hardware wird in China hergestellt. Hersteller von Mining-Hardware können möglicherweise keine Mining-Hardware liefern, weil sie nicht in der Lage sind, ausreichend Mining-Hardware herzustellen, sei es aufgrund von Engpässen bei Komponenten oder Ressourcen wie Halbleitern, aufgrund von Gesetzesänderungen und Handelsbeschränkungen (einschließlich Export-/Importbeschränkungen, Kontingenten oder Zöllen) oder aufgrund von Insolvenz, Nichterfüllung oder Vertragsverletzung. Handelspolitische Maßnahmen wie Export-/Importbeschränkungen, Kontingente oder Zölle können die Fähigkeit von Anbietern von Bitcoin-Mining-Hardware einschränken, Miner mit ihrer Hardware zu beliefern, oder zu einer Verknappung oder einem Mangel an Komponenten führen, die für deren Herstellung oder Reparatur erforderlich sind. Wenn Bitcoin-Miner nicht in der Lage sind, Mining-Hardware von diesen Lieferanten zu kommerziell angemessenen Preisen oder überhaupt zu beziehen (z. B. aufgrund der überwältigenden weltweiten Nachfrage von Bitcoin-Minern,

aufgrund von Handelsbeschränkungen oder aus anderen Gründen) und sich Ersatz- oder Ausweichquellen für Bitcoin-Mining-Hardware als nicht verfügbar erweisen, könnte dies negative Auswirkungen auf das Bitcoin-Mining weltweit haben.

Sollte einer dieser Umstände eintreten, könnte dies Auswirkungen auf das Bitcoin-Netzwerk haben, indem es die Bestätigung von Transaktionen erschwert, die Transaktionskosten erhöht oder die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks beeinträchtigt, neben anderen negativen Auswirkungen, die sich jeweils negativ auf den Preis von Bitcoin und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten, was wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus können anwendungsspezifische integrierte Schaltkreise ("**ASIC**") und andere kritische Komponenten für Mining-Geräte Preisschwankungen oder Engpässen ausgesetzt sein. Der ASIC-Chip ist beispielsweise die Schlüsselkomponente eines Mining-Geräts, da er wesentlichen Einfluss auf die Effizienz des Geräts hat. Für die Produktion von ASIC-Chips sind in der Regel hochentwickelte Siliziumwafer erforderlich, die derzeit nur eine kleine Anzahl von Produktionsanlagen oder Wafer-Foundries weltweit produzieren können. In der Vergangenheit kam es zu Mikrochip-Engpässen, die zu Preisschwankungen und Lieferunterbrechungen bei wichtigen Hardwarekomponenten für das Bitcoin-Mining geführt haben. ASIC-Chips unterlagen zuletzt Angebots- und Nachfrageschwankungen, deutlichen Preisanstiegen und Knappheiten. Ein Mangel an ASIC-Chips könnte zu Problemen in der Lieferkette für Bitcoin-Mining-Geräte führen und sich negativ auf das Bitcoin-Netzwerk auswirken, indem es die Bestätigung von Transaktionen erschwert oder die Transaktionskosten erhöht oder sogar die Netzwerksicherheit beeinträchtigt, was wiederum zu einem Rückgang des Bitcoin-Preises und des Wertes der Wertpapiere und damit wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlagen in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit temporären oder dauerhaften "Forks"

Das Bitcoin-Netzwerk arbeitet mit Open-Source-Protokollen, die von Kernentwicklern und anderen Mitwirkenden instand gehalten werden, d. h. jeder Nutzer kann die Software herunterladen, sie verändern und dann vorschlagen, dass Nutzer und Miner von Bitcoin die Änderung übernehmen. Wenn eine Änderung eingeführt wird und eine deutliche Mehrheit der Nutzer und Miner der Änderung zustimmt, wird die Änderung umgesetzt und es gibt keine Störung des Netzwerks. Wenn jedoch keine deutliche Mehrheit der Nutzer und Miner der vorgeschlagenen Änderung zustimmt und die geänderte Software nicht mehr mit der vor der Änderung verwendeten Software kompatibel ist, käme es zu einem so genannten "Hard Fork", einer Gabelung oder Aufspaltung des Bitcoin-Netzwerks, bei der eine Gruppe die Software von vor der Änderung und die andere die geänderte Software verwendet, die mit der ersten nicht kompatibel ist. Wenn es zu einer solchen Abspaltung käme, würden zwei Bitcoin-Versionen entstehen, die parallel in getrennten Netzwerken mit getrennten Blockchain-Ledgern laufen, aber nicht austauschbar sind. Im August 2017 hat sich Bitcoin beispielsweise in Bitcoin und einen neuen Kryptowert, "Bitcoin Cash", aufgespalten bzw. "geforkt". Dies war das Ergebnis eines mehrjährigen Streits darüber, wie man die Zahl der Transaktionen, die das Bitcoin-Netzwerk verarbeiten kann, erhöhen könnte.

Ein Fork kann auch als Folge eines unbeabsichtigten oder unvorhergesehenen Softwarefehlers in den verschiedenen Versionen ansonsten kompatibler Software auftreten, die von den Benutzern ausgeführt werden. Das könnte dazu führen, dass Nutzer und Miner den Kryptowert mit der fehlerhaften Software aufgeben. Es ist jedoch auch möglich, dass eine erhebliche Anzahl von Nutzern und Minern eine inkompatible Version des Kryptowerts akzeptiert und sich den Bemühungen der Community um eine Verschmelzung der beiden Stränge widersetzt.

Darüber hinaus haben viele Entwickler in der Vergangenheit Hard Forks in der Blockchain initiiert, um neue Kryptowerte wie Bitcoin Gold und Bitcoin Diamond einzuführen.

Hard Forks können zu Unsicherheiten in der Zeit unmittelbar vor und nach der Abspaltung führen, was einen Anstieg der Preisvolatilität des betreffenden Kryptowerts zur Folge haben kann. Nach einem Hard Fork kann auch unklar sein, welcher Strang den ursprüngliche Kryptowert weiterführt und welcher die Abspaltung darstellt. Falls eine Abspaltung zur Schaffung eines neuen Kryptowertes führt, kann dieser außerdem direkt mit Bitcoin

konkurrieren. Ein solcher Wettbewerb könnte die Nachfrage nach Bitcoin beeinträchtigen, sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Im Prinzip könnte ein Hard Fork den Quellcode des Bitcoin-Netzwerks ändern, einschließlich des Quellcodes, der die Anzahl der Bitcoins auf 21 Millionen begrenzt. Obwohl viele Beobachter dies derzeit für unwahrscheinlich halten, gibt es keine Garantie dafür, dass die aktuelle Obergrenze von 21 Millionen ausstehenden Bitcoins, die voraussichtlich im Jahr 2140 erreicht sein wird, unverändert bleibt. Sollte sich ein Hard Fork durchsetzen, der die Obergrenze von 21 Millionen Bitcoins ändert, könnten mehr Bitcoins als die gegenwärtig vorgesehenen 21 Millionen angeboten werden, mit nachteiligen Folgen für den Preis von Bitcoin und den Wert der Wertpapiere, und Anleger könnten ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wenn ein Hard Fork eintritt, der einen neuen Kryptowert schafft, welcher nach Einschätzung der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) nicht Teil eines "Bitcoin"-Netzwerks ist, wird der neue Kryptowert nicht Teil des Krypto-Basiswerts für die Wertpapiere sein. Wenn jedoch Umstände außerhalb der Kontrolle der Emittentin (oder des Arrangers) (z. B. aufgrund eines Fehlers) dazu führen, dass ein neuer Kryptowert einen Teil des Basis-Kryptowerts für die Wertpapiere bildet und dieser neue Kryptowert nicht die Anforderungen von Xetra oder eines anderen relevanten geregelten Marktes erfüllt, an dem die Wertpapiere notiert sind, kann dies dazu führen, dass der Handel mit den Wertpapieren auf Xetra oder einem anderen relevanten geregelten Markt ausgesetzt wird oder dass die Notierung der Wertpapiere an Xetra oder einem anderen relevanten geregelten Markt aufgehoben wird, was wahrscheinlich zu einem Rückgang der Liquidität und des Werts der Wertpapiere und dies wiederum dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren. Weitere Einzelheiten zu den Risiken der Aussetzung des Handels der Wertpapiere auf Xetra oder einem anderen relevanten regulierten Markt oder der Aufhebung der Notierung der Wertpapiere finden Sie im Unterabschnitt *"Die aufgeführten Produkte können vom Handel ausgesetzt oder dekotiert werden"* des nachstehenden Abschnitts 2.2.3 mit der Überschrift *"Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel"*.

Risiken im Zusammenhang mit Airdrops

Eigentümer von Kryptowerten können von "Airdrops" profitieren. Bei einem Airdrop gewähren die Promoter eines neuen Kryptowerts den Gläubigern eines vorhandenen Kryptowerts Anspruch auf kostenlose Zuteilung einer bestimmten Menge des neuen Kryptowerts. So kündigten die Promoter von Stellar Lumens im März 2017 an, dass jeder, der am 26. Juni 2017 Eigentümer von Bitcoins war, bis zum 27. August 2017 eine bestimmte Menge Stellar Lumens beanspruchen konnte. Airdrops können mit betrieblichen, sicherheitstechnischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Risiken für die Emittentin, den Arranger, die Verwahrstelle, den Prime Execution Agent, die Authorised Participants oder andere Stellen verbunden sein, und es kann nicht gewährleistet werden, dass der Prime Execution Agent und/oder die Verwahrstelle bei einem Airdrop unterstützend tätig sein können oder werden. Kommt es in Bezug auf die einer Serie zugrunde liegenden Kryptowerte zu einem Airdrop (wie in den Bedingungen definiert), wird die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen), soweit nach den Bedingungen zulässig, nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Serie an dem Airdrop teilnehmen soll, und bei dieser Entscheidung berücksichtigt die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) Faktoren, einschließlich der Akzeptanz der jeweiligen Börsen, Märkten oder Handelsplätze. Zum Datum dieses Basisprospekts ist davon auszugehen, dass die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) bei potenziell in Frage kommenden Serien im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs einen unwiderruflichen Verzicht auf die Rechte aus einem Airdrop veranlassen wird, um potenziell nachteilige aufsichtsrechtliche Folgen oder Ähnliches für die Emittentin und/oder die betreffende Serie nach Möglichkeit zu begrenzen. Wenn Umstände außerhalb der Kontrolle der Emittentin (oder des Arrangers) (z. B. aufgrund eines Fehlers) dazu führen, dass ein Vermögenswert aus einem Airdrop, der Teil des Krypto-Basiswerts für die Wertpapiere ist, und ein solcher Vermögenswert aus einem Airdrop nicht die Anforderungen des maßgeblichen geregelten Marktes erfüllt, kann dies zur Aussetzung des Handels mit den Wertpapieren auf diesem geregelten Markt oder dazu führen, dass die Notierung der Wertpapiere am geregelten Markt aufgehoben wird, was wahrscheinlich eine Verringerung der Liquidität und des Wertes der Wertpapiere zur Folge hat und wiederum dazu

führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren. Weitere Einzelheiten zu den Risiken der Aussetzung des Handels mit Wertpapieren an einem geregelten Markt oder der Aufhebung der Notierung der Wertpapiere an einem geregelten Markt finden Sie im Abschnitt *"Bei Produkten, die an einem geregelten Markt in Deutschland oder den Aufnahmemitgliedstaaten notiert sind, kann der Handel ausgesetzt werden"* des nachstehenden Abschnitts 2.2.3 mit der Überschrift *"Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel"*.

Die Wertpapiergläubiger profitieren möglicherweise nicht von den Vorteilen eines Airdrop, weil die Emittentin oder der in deren Namen handelnde Arranger sich gegen die Teilnahme an einem Airdrop entscheiden kann oder muss, und weil der Zeitpunkt des Erhalts von Vorteilen aus einem Airdrop oder einem ähnlichen Ereignis in jedem Fall ungewiss ist. Überdies ist, wie bereits gesagt, zum Datum dieses Basisprospekts davon auszugehen, dass der Arranger bei potenziell in Frage kommenden Serien im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs einen unwiderruflichen Verzicht auf die Rechte aus einem Airdrop veranlassen wird. Falls Wertpapiergläubiger von den wirtschaftlichen Vorteilen aus einem Airdrop nicht profitieren können, könnte sich das negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken, da diese nicht vom Wert (sofern zutreffend) des Airdrops profitieren würden.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine etwaige Namensänderung und eine damit verbundene Rebranding-Initiative von Bitcoin oder dem Bitcoin-Netzwerk nicht positiv aufgenommen werden

Von Zeit zu Zeit kann es bei Kryptowerten zu Namensänderungen und damit verbundenen Rebranding-Initiativen kommen. Beispielsweise wird Bitcoin Cash manchmal als "Bitcoin ABC" bezeichnet, um Bitcoin Cash von Hard Forks zu unterscheiden, die sich von Bitcoin Cash abgespalten haben. Dazu zählen beispielsweise Bitcoin SV (Satoshi Vision), oder "Horizen", ein Kryptowert, der ursprünglich ZenCash hieß und im dritten Quartal 2018 von dem Team hinter Zen umbenannt wurde. Nach einer Namensänderung und einer damit verbundenen Rebranding-Initiative ist ein Kryptowert möglicherweise nicht mehr in der Lage, den Bekanntheitsgrad oder Status zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, den er zuvor mit seinem ursprünglichen Namen oder seiner ursprünglichen Marke hatte. Das Scheitern einer Namensänderung und einer damit verbundenen Rebranding-Initiative durch das Bitcoin-Netzwerk könnte das Vertrauen des Marktes untergraben und sich negativ auf den Preis von Bitcoin und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Konkurrenz durch digitale Währungen und neue Zahlungsinitiativen von Finanzinstituten

Die Zentralbanken verschiedener Länder haben digitales Zentralbankgeld eingeführt, eine digitale Form gesetzlicher Zahlungsmittel ("CBDCs"). Unabhängig davon, ob sie mit Blockchain oder ähnlichen Technologien arbeiten oder nicht, könnten CBDCs als gesetzliches Zahlungsmittel in der Rechtsordnung, in der sie ausgegeben werden, als Tauschmittel oder Wertaufbewahrungsmittel einen Vorteil im Wettbewerb mit Bitcoin und anderen Kryptowährungen haben, oder an deren Stelle treten. Zentralbanken und andere staatliche Stellen haben Initiativen in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Stellen angekündigt, die darauf abzielen, Blockchain und andere Technologien zu nutzen, um Reibungsverluste bei grenzüberschreitenden und Interbankenzahlungen und -abrechnungen zu reduzieren. Geschäftsbanken und andere Finanzinstitute haben auch eigene Initiativen angekündigt, um neue Technologien, einschließlich Blockchain und ähnliche Technologien, in ihre Zahlungs- und Abwicklungstätigkeiten einzubinden. Solche Initiativen könnten mit Bitcoin konkurrieren oder die Nachfrage nach Bitcoin verringern. Der Preis von Bitcoin könnte infolge solcher potenziellen Formen des Wettbewerbs sinken, mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere. Unter solchen Umständen kann der Anleger einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in den Wertpapieren verlieren.

Die Preise von Bitcoin können durch Stablecoins (einschließlich Tether, USDC und EURC) und deren aufsichtsrechtliche Behandlung beeinflusst werden

Stablecoins sind Kryptowerte, die so gestaltet sind, dass ihr Wert im Vergleich mit anderen, typischerweise volatilen Kryptowerten langfristig stabil bleiben soll, und bei deren Vermarktung

im Allgemeinen ihre Koppelung an eine Fiat-Währung, wie den US-Dollar oder den Euro betont wird. Obwohl die Kurse der Stablecoins stabil sein sollen, kann ihr Marktwert schwanken. Diese Volatilität kann in der Vergangenheit den Kurs des Bitcoin beeinflusst haben. Stablecoins sind ein relativ neues Phänomen, und es ist unmöglich, alle Risiken zu kennen, die sie für die Teilnehmer am Bitcoin-Markt mit sich bringen könnten. Wie CBDCs könnten Stablecoins mit Bitcoins und anderen Kryptowerten als Wertspeicher konkurrieren oder diese ersetzen. Berichten zufolge wurden einige Stablecoins, insbesondere Tether, unzulässigerweise ohne ausreichende Deckung ausgegeben. Wenn Stablecoin dann zur Bezahlung von Bitcoin verwendet wird, könnte anstelle einer echten eine künstliche Nachfrage nach Bitcoin entstehen, die den Bitcoin-Preis künstlich in die Höhe treibt. Es wurde auch über eine mögliche Beteiligung von Personen, die mit bestimmten Stablecoins in Verbindung gebracht werden, an Geldwäscheaktivitäten berichtet. Jeder künstliche Anstieg des Bitcoin-Preises, der darauf zurückzuführen ist, dass Stablecoins nicht ausreichend durch die entsprechende Währung oder den Rohstoff besichert sind, könnte bei einer Korrektur des Bitcoin-Preises zu teilweisen oder sogar vollständigen Verlusten für die Anleger führen, was wahrscheinlich eine Verringerung des Wertes der Wertpapiere zur Folge hat und wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

USDC ist ein von Circle Internet Financial herausgegebener, durch Hinterlegungen von Fiat-Währungen gesicherter Stablecoin, der häufig als Zahlungsmittel auf Märkten für Kryptowerte, auch auf dem Bitcoin-Markt, verwendet wird. Ein mit dem Arranger verbundenes Unternehmen fungiert als Anlageverwalter für einen Geldmarktfonds, den Circle Reserve Fund, den die Emittentin von USDC nutzt, um Bargeld, US-Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und andere vom US-Finanzministerium (US Treasury) ausgegebene oder garantierte Wertpapiere sowie durch solche Wertpapiere oder Barmittel besicherte Verträge über Wertpapierpensionsgeschäfte zu halten, die als Sicherheit für die USDC-Stablecoins dienen. Obwohl der USDC so konzipiert ist, dass sein Wert stets bei 1 USD liegt, fiel der Wert des USDC am 10. März 2023 für mehrere Tage unter diesen Betrag, nachdem Circle Internet Financial bekannt gegeben hatte, dass 3,3 Mrd. USD der als Sicherheit für USDC hinterlegten Beträge bei der Silicon Valley Bank gehalten wurden, die an diesem Tag unter Zwangsverwaltung gestellt worden war. Stablecoins sind oft vom US-Bankensystem und US-Staatsanleihen abhängig, und wenn eines von beiden nicht normal funktioniert, könnte das die Funktion von Stablecoins beeinträchtigen und sich daher negativ auf den Preis von Bitcoin und den Wert der Wertpapiere auswirken., was wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren. Ein verbundenes Unternehmen des Arrangers hält eine Minderheitsbeteiligung an dem Emittenten von USDC und EURC, einem am 30. Juni 2022 aufgelegten, mit Euro unterlegten Stablecoin.

Angesichts der grundlegenden Rolle von Stablecoins auf den globalen Kryptomärkten kann deren grundsätzliche Liquidität dramatische Auswirkungen auf weitere Teile des Kryptomarkts, einschließlich des Marktes für Bitcoin haben. Da ein großer Teil des Markts für Kryptowerte immer noch von Stablecoins wie Tether, USDC und EURC abhängt, besteht das Risiko, dass ein plötzlicher Wertverlust oder ein Run (d. h. ein Ansturm auf Verkäufe oder Rücknahmen) auf Tether, USDC oder EURC zu einer großen Marktvolatilität bei Kryptowerten im Allgemeinen führen könnte. Volatilität bei Stablecoins, operative Probleme mit Stablecoins (z. B. technische Probleme, die eine Abwicklung verhindern), Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Deckung von Stablecoins oder potenzieller Manipulationen bei der Bezahlung anderer Kryptowerte (einschließlich Bitcoin) mittels nicht gedeckter Stablecoins, oder regulatorische Bedenken hinsichtlich der Emittenten von Stablecoins oder Vermittler wie Börsen, die Stablecoins unterstützen, oder Gesetzesvorlagen wie der "Guiding and Establishing National Innovation for U.S. Stablecoins Act", der die Verwendung von Zahlungen-Stablecoins verbietet, sofern die Emittenten nicht bestimmte Lizenzen erwerben und verschiedene regulatorische und andere Anforderungen erfüllen, könnten die Bereitschaft von Einzelpersonen beeinträchtigen, an Handelsplätzen zu handeln, die auf Stablecoins basieren, die Liquidität auf dem Bitcoin-Markt verringern und den Preis von Bitcoin beeinflussen, was wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wettbewerb durch Aufkommen oder zunehmende Bedeutung anderer Kryptowerte oder Methoden zur Investition in Bitcoin oder Hard Forks

Bitcoin war die erste Kryptowährung, die weltweit akzeptiert wurde und eine kritische Masse von Nutzern erreichte, und hat daher einen Vorteil gegenüber anderen Kryptowerten. Zum 31. Dezember 2023 war Bitcoin, gemessen an der Marktkapitalisierung¹⁰ und der kombinierten Mining-Leistung, der wichtigste Kryptowert.

Ungeachtet der Vorteile, die Bitcoin als Pionier am Markt hat, gab es im ersten Quartal 2025 mehr als 170.000 alternative Kryptowerte, die von CoinMarketCap.com erfasst werden, bei einer Gesamtmarktkapitalisierung von rund 1,65 Bio. USD (einschließlich der Marktkapitalisierung von Bitcoin in Höhe von rund 833 Mrd. USD), die anhand der Marktpreise und des verfügbaren Gesamtangebots der einzelnen Kryptowerte berechnet wird. Darüber hinaus forschen viele Konsortien und Finanzinstitute an privaten oder genehmigungspflichtigen Smart-Contract-Plattformen, bei denen der Zugriff auf die Bereitstellung, Ausführung oder Interaktion mit Smart Contracts¹¹ auf zugelassene Teilnehmer beschränkt ist, und investieren Ressourcen in diese Plattformen, anstatt in offene Plattformen wie das Bitcoin-Netzwerk. Die Konkurrenz durch das Aufkommen oder Wachstum alternativer Kryptowerte und Smart-Contract-Plattformen wie Ethereum, Solana, Avalanche, Polkadot oder Cardano könnte sich negativ auf die Nachfrage nach Bitcoin und dessen Kurs auswirken und dadurch wiederum den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren. Hard Forks können zu Unsicherheiten in der Zeit unmittelbar vor und nach der Abspaltung führen, was einen Anstieg der Preisvolatilität des betreffenden Kryptowerts zur Folge haben kann. Soweit ein Fork zur Schaffung eines neuen Kryptowerts führt, kann ein solcher neuer Kryptowert direkt mit Bitcoin konkurrieren.

Darüber hinaus können Nutzer von Krypto-Netzwerken Ressentiments gegen andere Krypto-Netzwerke wie das Bitcoin-Netzwerk haben, die sich möglicherweise in entsprechenden Handlungen äußern. Litecoin zum Beispiel ist das Ergebnis einer Abspaltung ("Hard Fork") von Bitcoin, die mit Bitcoin nicht mehr kompatibel ist. Einige Nutzer des Bitcoin-Netzwerks könnten Vorbehalte gegenüber dem Litecoin-Netzwerk haben und umgekehrt. Diese könnten sich negativ auf die Nutzung oder Einführung des Bitcoin-Netzwerks auswirken, was zu einem Rückgang des Bitcoin-Preises und einer Verringerung des Werts der Wertpapiere und dadurch dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Anleger können in Bitcoin auf anderen Wegen als mittels der Wertpapiere investieren. Insbesondere können sie direkte Anlagen in Bitcoin und andere potenzielle Finanzvehikel tätigen, darunter möglicherweise mit Bitcoin unterlegte oder an Bitcoin gekoppelte Papiere, die den hier geregelten Wertpapieren ähnlich sind, auf Kryptowerten aufbauende Finanzinstrumente oder auf Bitcoin-Futures basierende Produkte. Die Markt- und Finanzbedingungen können Investitionen in andere Finanzinstrumente oder direkt in Bitcoin attraktiver machen, was den Markt für die Wertpapiere einschränken und deren Liquidität verringern könnte. Wenn die oben erläuterten Risiken eintreten und zu einer Verringerung der Liquidität und des Wertes der Wertpapiere führen, können Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen in Bezug auf Kryptowerte

In verschiedenen Rechtsordnungen wurden Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf Krypto-Netzwerke (einschließlich des Bitcoin-Netzwerks), Märkte für Kryptowerte (einschließlich des Bitcoin-Markts) und deren Nutzer im Geltungsbereich dieser Vorschriften haben, so insbesondere auf Krypto-Plattformen und Dienstleister. Auch künftig können entsprechende Regelungen getroffen werden. Sollten beispielsweise China oder andere Länder die Herstellung oder den Verkauf von Halbleitern oder Festplatten, die im Zusammenhang mit dem Bitcoin-Mining verwendet werden, verbieten oder anderweitig einschränken, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Krypto-Netzwerke

¹⁰ Dies ist eine Kennzahl für den Gesamtwert im Markt.

¹¹ Dabei handelt es sich um codierte digitale Vereinbarungen, die selbstaussührend sind.

(einschließlich des Bitcoin-Netzwerks) und den Kryptomarkt und somit auch den Wert der Wertpapiere, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Eine Reihe von Ländern hat in jüngster Zeit Regulierungsmaßnahmen ergriffen, die auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten abzielen. In China ist der Handel mit Kryptowährungen für chinesische Bürger auf dem chinesischen Festland mittlerweile rechtswidrig. Weitere Einschränkungen könnten folgen. Sowohl China als auch Südkorea haben Initial Coin Offerings¹² gänzlich verboten, und Aufsichtsbehörden in anderen Ländern, darunter Kanada, Singapur und Hongkong, vertreten die Auffassung, dass Initial Coin Offerings Wertpapierangebote darstellen können, die den lokalen Wertpapiervorschriften unterliegen. Im Mai 2021 kündigte die chinesische Regierung erneut Bestrebungen an, den Handel mit Kryptowährungen sowie Mining-Aktivitäten einzuschränken. Die Aufsichtsbehörden in der Inneren Mongolei und anderen Regionen Chinas haben Vorschriften vorgeschlagen, die Bußgelder für Unternehmen vorsehen, die Kryptowährungen schürfen, und verschärfte Energiesparanforderungen für Industrieparks, Rechenzentren und Kraftwerke einführen, die Miner von Kryptowährungen mit Strom versorgen. Im Oktober 2020 veröffentlichte die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority in ihrem Policy Statement (PS 20/10) endgültige Vorschriften, die den Verkauf von Derivaten und börsengehandelten Schuldverschreibungen, die sich auf bestimmte Arten von Kryptowährungen beziehen, an Kleinanleger verbieten, da diese aufgrund von Faktoren wie der erheblichen Preisvolatilität von Kryptowährungen und der Schwierigkeiten bei deren zuverlässiger Bewertung sowie der Verbindung von Kryptowährungen mit Finanzkriminalität für Kleinanleger "ungeeignet" seien. Die FCA hat in ihrem im Juni 2025 veröffentlichten vierteljährlichen Konsultationspapier (CP 25/16) eine Anhörung gestartet, in der sie vorschlägt, das Verbot des Vertriebs von Exchange Traded Notes auf Kryptowerte an Privatanleger aufzuheben, wenn diese Produkte an im Vereinigten Königreich anerkannten Investmentbörsen gehandelt werden, vorbehaltlich zusätzlicher Anforderungen, unter anderem hinsichtlich der Vermarktung und des Vertriebs solcher Produkte im Vereinigten Königreich. Feedback zur Anhörung wurde von 7. Juli 2025 angefordert und die FCA veröffentlichte die Handbook Notice 132 am 31. Juli 2025. In dieser Handbook Notice hat der FCA-Vorstand das Conduct of Business (Cryptoasset Products) Instrument 2025 genehmigt, das Änderungen am FCA-Handbuch vorsieht, um den Verkauf, den Vertrieb und die Vermarktung von Exchange Traded Notes auf Kryptowerte an britische Privatanleger zu ermöglichen, sofern diese Exchange Traded Notes zum Handel an einer in Großbritannien anerkannten Investmentbörse zugelassen sind. Die Regelungen traten am 8. Oktober 2025 in Kraft. Darüber hinaus muss beim Angebot dieser Produkte an Privatanleger auch die "Consumer Duty" (die am 31. Juli 2024 in Kraft trat) eingehalten werden. Das Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz des Vereinigten Königreichs aus dem Jahre 2023 (Financial Services and Markets Act 2023) unterstellt bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten dem Anwendungsbereich der bestehenden britischen Gesetze, die Finanzinstitute, Märkte und Vermögenswerte regeln.

Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien mit (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf Kryptowerte und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen können sich negativ auf die Akzeptanz eines oder mehrerer Kryptowerte durch Nutzer, Händler und Dienstleister auswirken und so das Wachstum oder die Nachhaltigkeit der Kryptowerte-Wirtschaft in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in China, Japan, Russland, den Vereinigten Staaten und weltweit beeinträchtigen oder sich anderweitig negativ auf den Preis von Bitcoin auswirken. Die Auswirkungen künftiger regulatorischer Änderungen oder anderer Ereignisse auf die Wertpapiere oder Bitcoin sind schwer vorherzusagen, aber solche Änderungen könnten möglicherweise die Akzeptanz und Verbreitung von Bitcoin verringern und damit die Nachfrage nach Bitcoin reduzieren, was sich negativ auf den Preis von Bitcoin auswirken könnte. Eine solche Änderung könnte auch zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für die Emittentin nach sich ziehen, die ihre Geschäftskosten erhöhen und/oder ihre Fähigkeit zur Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit einschränken könnten. Die Folgen einer aufsichtsrechtlichen Änderung oder anderer Ereignisse könnten daher erheblich und nachteilig für die Emittentin und den Wert der Wertpapiere sein, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren

¹² Diese Methode wird von Krypto-Projekten verwendet, um Mittel zu beschaffen, indem ihre eigenen digitalen Token ausgegeben und an Anleger verkauft werden.

teilweise oder sogar ganz verlieren. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt 2.3.3 "Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken" in Bezug auf diese Risikofaktoren.

Aufsichtsbehörden oder öffentliche Versorgungsunternehmen könnten Maßnahmen ergreifen, die Mining einschränken oder anderweitig beeinträchtigen

Es wurden Bedenken hinsichtlich des Stromverbrauchs geäußert, der für die Sicherung und den Betrieb vieler Krypto-Netzwerke benötigt wird. Zum 31. Dezember 2023 wurden beispielsweise im Zusammenhang mit dem Mining im Bitcoin-Netzwerk jede Sekunde etwa 501 Millionen Tera-Hashes durchgeführt. (Jeder Tera-Hash stellt eine Billion (1.000.000.000.000) Hash-Berechnungen dar (die Berechnung, die bei dem Versuch ausgeführt wird, Bitcoin-Blöcke zu schürfen). Obwohl es schwierig ist, den Stromverbrauch dieses Prozesses zu messen, da diese Vorgänge von verschiedenen Computern mit unterschiedlichem Wirkungsgrad ausgeführt werden, verbraucht der Prozess eine beträchtliche Menge an Energie. Der Betrieb des Bitcoin-Netzwerks und anderer Krypto-Netzwerke kann ebenfalls erhebliche Mengen an Energie verbrauchen. Zusätzlich zu den direkten Energiekosten für die Durchführung von Berechnungen in einem bestimmten Krypto-Netzwerk gibt es indirekte Kosten, die sich auf den Gesamtenergieverbrauch eines Netzwerks auswirken, einschließlich der Kosten für die Kühlung der Computer, die diese Berechnungen durchführen.

Aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Auswirkungen auf öffentliche Versorgungsunternehmen haben verschiedene Länder, Bundesstaaten und Städte Moratorien für das Krypto-Mining in ihrem Zuständigkeitsbereich eingeführt oder erwägen deren Einführung. Ein signifikanter Rückgang der Mining-Aktivitäten infolge solcher Maßnahmen könnte die Sicherheit des Bitcoin-Netzwerks beeinträchtigen, da es für einen Angreifer oder ein Botnetz einfacher wird, die betreffende Blockchain zu manipulieren (diese Risikofaktoren werden unter der Überschrift "*Kryptowerte sind anfällig für 51-Prozent-Angriffe*" weiter oben beschrieben). Wenn Regulierungsbehörden oder öffentliche Versorgungsunternehmen Maßnahmen ergreifen, die Mining-Aktivitäten einschränken oder anderweitig beeinträchtigen, könnten solche Maßnahmen zu einer verminderten Sicherheit eines Krypto-Netzwerks, einschließlich des Bitcoin-Netzwerks, führen und sich folglich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

2.1.3 Technische Risiken: Verlust von Kryptowerten oder Angriffe

Krypto-Plattformen sind häufig unreguliert und können anfällig für manipulative Handelsaktivitäten, Insolvenz, Betrug und Sicherheitsverstöße sein

Krypto-Plattformen sind relativ neu und in einigen Fällen unreguliert oder im Vergleich zu traditionellen Wertpapierplattformen oder -börsen weniger reguliert. Viele sind außerhalb Europas und der Vereinigten Staaten tätig. Während viele bekannte Krypto-Plattformen der Öffentlichkeit wichtige Informationen über ihre Eigentümerstruktur, Managementteams, Cybersicherheit, Unternehmenspraktiken und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Verfügung stellen, geben viele andere Krypto-Plattformen solche Informationen nicht preis. Krypto-Plattformen sind möglicherweise nicht im gleichen Umfang reguliert wie andere Handelsplattformen, z. B. nationale Wertpapierbörsen oder besondere Kontraktmärkte, oder halten entsprechende Vorgaben möglicherweise nicht ein. Infolgedessen kann der Markt das Vertrauen in Krypto-Plattformen verlieren, einschließlich prominenter Plattformen, die ein beträchtliches Volumen des Bitcoin-Handels abwickeln. Dies könnte eine Verringerung des Bitcoin-Preises und somit des Wertes der Wertpapiere zur Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlagen in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Bitcoin-Markt unterliegt weltweit und in Europa keinen regulatorischen Beschränkungen, die mit denen vergleichbar sind, die auf geregelten Wertpapiermärkten bestehen. An vielen Bitcoin-Handelsplätzen fehlen auch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen, die von Börsen für traditionellere Vermögenswerte eingeführt wurden, um die Stabilität des Handels an den Börsen zu erhöhen und kurze, aber heftige Kurseinbrüche ("Flash Crashes"¹³) zu verhindern. Dazu

¹³ Dabei handelt es sich um einen plötzlichen Kursverfall eines Vermögenswerts.

zählen z. B. Volatilitätsunterbrechungen beim Erreichen eines unteren Limits (bei denen der Handel für einzelne Wertpapiere oder den gesamten Markt vorübergehend ausgesetzt werden kann, wenn der prozentuale Rückgang des Wertes eines Wertpapiers oder Index bestimmte vorab festgelegte Limiten überschreitet). Darüber hinaus können bestimmte Börsen tägliche, wöchentliche, monatliche oder kundenspezifische Beschränkungen für Transaktionen oder Ausschüttungen vorsehen oder den Handel oder Entnahmen vollständig aussetzen, was den Handel mit Kryptowerten gegen Fiat-Währung an diesen Börsen zeitweise schwierig oder unmöglich macht. Infolgedessen kann es bei den Kursen von Bitcoin an Handelsplätzen zu größeren und/oder häufigeren plötzlichen Kursrückgängen kommen als bei Vermögenswerten, die an traditionelleren Börsen gehandelt werden. Es können auch erhebliche Preisunterschiede zwischen den einzelnen Börsen für denselben Kryptowert bestehen. Sollten diese Umstände eintreten, könnte sich dies negativ auf den Bitcoin-Kurs und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken, und Anleger könnten ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Instrumente zur Aufdeckung und Abschreckung von betrügerischen oder manipulativen Aktivitäten wie Marktmanipulation, Front Running (eine Form des Insiderhandels, bei der Insiderinformationen über eine künftige Transaktion ausgenutzt werden, um Kapitalanlagen für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern), Spoofing (eine Form des Betrugs, bei der sich Betrüger für weitere Angriffe mit falschen Angaben Zugang zu persönlichen Informationen und/oder einem Netzwerk erschleichen), Pump and Dump (eine Betrugsform, bei der der Preis von Kapitalanlagen durch falsche und irreführende Informationen künstlich in die Höhe getrieben wird) und Wash-Trading (bei dem ein Händler ein Wertpapier zeitnah kauft und verkauft, um das Handelsvolumen zu manipulieren) stehen Krypto-Plattformen möglicherweise nicht zur Verfügung, werden von ihnen nicht verwendet oder existieren möglicherweise überhaupt nicht. Potenzielle Marktmanipulation, Front Running, Spoofing, Pump and Dump, Wash Trading und andere betrügerischen oder manipulativen Praktiken können ein größeres Handelsvolumen auf den Kryptomärkten vortäuschen als tatsächlich vorhanden ist, und/oder zu Preisverzerrungen führen, die den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und teilweise oder gar vollumfängliche Verluste für die Anleger verursachen könnten.

Zudem wurden in den letzten Jahren einige Krypto-Plattformen aufgrund von Betrug und manipulativen Aktivitäten, Insolvenz oder Sicherheitsverstößen geschlossen. In vielen dieser Fälle haben die Kunden dieser Krypto-Plattformen keinen Ersatz und keine Entschädigung für die teilweisen oder vollständigen Verluste ihrer Guthaben auf diesen Krypto-Plattformen erhalten. Wird eine große Krypto-Plattform in Zukunft insolvent, könnte der Kurs des Bitcoins beeinträchtigt werden, was den Wert der Wertpapiere verringern kann, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Eine Insolvenz einer Krypto-Plattform, die von einer Serie von Wertpapieren für die Speicherung, den Handel und/oder die Abwicklung genutzt, kann zu einem Verlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Emittentin und damit zu einem Verlust für die betreffenden Wertpapiergläubiger führen. Siehe z. B. *"Risiken in Bezug auf die Verwahrstellen"*. Unter solchen Umständen kann der Anleger einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in den Wertpapieren verlieren.

Krypto-Plattformen waren auch häufig Gegenstand von Vollzugsmaßnahmen von Aufsichtsbehörden. Aufsichtsrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen von Behörden gegen Krypto-Plattformen könnten zur Folge haben, dass der Markt das Vertrauen in Bitcoin verliert, was dazu führen kann, dass die Wertpapiere teilweise oder sogar ganz ihren Wert verlieren und dass Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere teilweise oder sogar ganz verlieren.

In einer Reihe von Fällen wurden Krypto-Plattformen gehackt oder manipuliert, was dazu führte, dass die Nutzer der betreffenden Plattform ihr dort gehaltenes Vermögen teilweise oder ganz verloren haben. Verluste von Kryptowerten durch Hack, Diebstahl, Insider-Aktivität, die Manipulation eines Transaktionssignaturprozesses zur Autorisierung unzulässiger Transaktionen an böswillige Dritte oder sonstiges unangemessenes Verhalten in Bezug auf eine Krypto-Plattform könnten zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Krypto-Plattformen, insbesondere von Krypto-Börsen, und zu einer Verringerung des Vertrauens in Kryptowerten wie Bitcoin, führen, die den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen können, was zur Folge haben kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren. Ein

aktuelles Beispiel ist Bybit, eine zentralisierte Börse, die am 21. Februar 2025 bekannt gab, dass Ether im Wert von mehr als 1,4 Mrd. USD von ihrer Plattform gestohlen worden war. Hacker konnten den ETH-Transaktionssignaturprozess von Bybit so manipulieren, dass falsche Transaktionen an böswillige Dritte autorisiert und ausgeführt wurden. Dieser Vorfall führte zu erneuten Bedenken hinsichtlich der Sicherheit verschiedener Krypto-Plattformen, insbesondere der Krypto-Börsen.

Der Verlust der Kryptowerte der Emittentin aus irgendeinem Grund könnte zu einem vorzeitigen Tilgungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere führen. Der Wert der Wertpapiere würde negativ beeinflusst werden, je nachdem, inwieweit die Kryptowerte, die als Sicherheit für die Wertpapiere dienen, verloren gehen und nicht wiederhergestellt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Eine negative Wahrnehmung der Kryptomärkte, ein Mangel an Stabilität und ein Mangel an standardisierter Regulierung und/oder die Schließung oder vorübergehende Abschaltung von Krypto-Plattformen aufgrund von Betrug, Insolvenz, Sicherheitsverstößen oder staatlich angeordneter Regulierung und damit verbundene Verluste von Kunden können das Vertrauen in das Bitcoin-Netzwerk verringern und zu einer höheren Volatilität oder einem Rückgang der Bitcoin-Preise führen und sich daher negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Bitcoin-Transaktionen sind unwiderruflich und gestohlene oder falsch übertragene Bitcoin können unwiederbringlich verloren sein

Bitcoin-Transaktionen können in der Regel nicht ohne die Zustimmung und aktive Beteiligung des Empfängers der betreffenden Bitcoin rückgängig gemacht werden. Sobald eine Transaktion verifiziert und in einem der Bitcoin-Blockchain hinzugefügten Block aufgezeichnet wurde, kann eine fehlerhafte Übertragung oder ein Diebstahl von Bitcoin im Allgemeinen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Entschädigung für eine solche Übertragung oder einen solchen Diebstahl zu erhalten und entsprechende Bemühungen können erfolglos sein. Obwohl es Prozesse und Verfahren gibt, die sicherstellen sollen, dass die Bitcoin-Übertragungen der Emittentin nur auf oder von den Konten der Emittentin bei der Verwahrstelle und dem Prime Execution Agent erfolgen, ist es möglich, dass die Bitcoins der Emittentin durch Computerfehler, menschliches Versagen, Diebstahl oder kriminelle Handlungen von den Konten der Emittentin in falscher Höhe oder an nicht autorisierte Dritte oder auf Konten Dritter übertragen werden.

Solche Ereignisse hat es bei Kryptowerten bereits gegeben. Falls die Emittentin keinen Zugang zum privaten Schlüssel des Wallets hat, in die Bitcoins fälschlicherweise transferiert wurden, nicht feststellen kann, wer die Bitcoins der Emittentin irrtümlich oder durch Diebstahl erhalten hat, oder falls Bemühungen um Rückgabe nicht möglich oder nicht erfolgreich sind, wird es der Emittentin nicht gelingen, fälschliche Transfers von Bitcoins rückgängig zu machen oder die Bitcoins anderweitig wiederzuerlangen. Die Emittentin wird auch nicht in der Lage sein, ihre auf unkontrollierte Konten transferierten Bitcoin umzuwandeln oder zurückzuerhalten. Soweit die Emittentin keine Entschädigung für einen solchen Fehler oder Diebstahl verlangen oder erhalten kann, hätte der Verlust möglicherweise eine Beeinträchtigung des Werts der Wertpapiere zur Folge. Je nach dem Anteil des Bitcoin, der die Wertpapiere besichert und der verloren geht und nicht wiedererlangt werden kann, und der daraus resultierenden Wertminderung der Wertpapiere können Anleger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren.

2.1.4 **Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von Kryptowerten und den damit verbundenen Dienstleistungen**

Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Halten der jeder Serie zugrunde liegenden Kryptowerte und der Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und den Prime Execution Agent

Viele Kryptowerte, einschließlich Bitcoin, funktionieren als digitale Inhaberinstrumente – wer den privaten Schlüssel für den betreffenden Kryptowert besitzt, kontrolliert das Asset und gilt

somit als dessen "Eigentümer". Transaktionen mit und Übertragungen von diesen Kryptowerten können nur von einer Person durchgeführt werden, die im Besitz der privaten Schlüssel zu der entsprechenden Adresse oder des Wallets ist, in der die Kryptowerte gespeichert sind. Im Gegensatz zu öffentlichen Schlüsseln, die anhand bestimmter On-Chain-Informationen regeneriert oder ausfindig gemacht werden können, sind private Schlüssel einzigartig und können nicht ersetzt oder neu erstellt werden, es sei denn, es sind Backups, Generalschlüssel¹⁴ oder Ähnliches vorhanden. Folglich muss man private Schlüssel sichern und geheim halten, um zu verhindern, dass Dritte auf die Kryptowerte zugreifen können, die in einem Wallet gespeichert sind. Verlust, Diebstahl, Beeinträchtigung oder Zerstörung von privaten Schlüsseln könnte zum dauerhaften Verlust der betreffenden Kryptowerte führen.

Die Emittentin wird eine oder mehrere spezialisierte und erfahrene Verwahrstellen für die Krypto-Basiswerte bestellen. Diese Verwahrstellen verwenden eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen und Prozessen zum Schutz der Kryptowerte, die sie für Kunden halten. Die Sicherheitsvorkehrungen für die Bitcoins der Emittentin können eine Offline-Verwahrung der Schlüssel ("Cold Storage"), die Verwendung mehrfach verschlüsselter privater Schlüssel ("Shards") und andere Maßnahmen umfassen, die das Risiko des Verlusts oder Diebstahls der Bitcoins der Emittentin verringern sollen. Damit kann allerdings nicht garantiert werden, dass ein Verlust aufgrund eines Sicherheitsverstößes, eines Softwarefehlers oder eines Ereignisses höherer Gewalt bei der Emittentin oder der Verwahrstelle in jedem Fall verhindert wird. Die Sicherheitsvorkehrungen schützen möglicherweise nicht vor sämtlichen Fehlern, Softwarefehlern oder anderen Schwachstellen in der technischen Infrastruktur der Emittentin oder der Verwahrstelle, die zu Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Vermögenswerte führen könnten.

Sicherheitsverstöße, Computer-Malware und Computer-Hacking-Angriffe sind ein weit verbreitetes Problem im Zusammenhang mit Kryptowerten. Die auf dem Konto der Emittentin bei der Verwahrstelle gehaltenen Bitcoins könnten ein attraktives Ziel für Hacker oder Verbreiter von Malware sein, die versuchen, die Bitcoins der Emittentin zu zerstören, zu beschädigen oder zu stehlen. Soweit die Emittentin oder die Verwahrstelle nicht in der Lage sind, neue Sicherheitsrisiken zu erkennen, zu reduzieren, abzuwehren oder sich anderweitig an technische Veränderungen in der Krypto-Branche anzupassen, kann es zu Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der Bitcoin der Emittentin oder anderen Angriffen kommen, mit der möglichen Folge einer Reduzierung des Werts der Wertpapiere, gegebenenfalls bis auf null. Eine Wertminderung der Wertpapiere würde wiederum dazu führen, dass Anleger einen Teil ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren, und sogar ihre gesamte Anlage, wenn der Wert der Wertpapiere auf null sinkt.

Weder die Emittentin noch der Arranger oder der Trustee kontrollieren die Tätigkeit der Verwahrstelle oder deren Einhaltung solcher Sicherheitsvorkehrungen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Sicherheitsvorkehrungen tatsächlich wie vorgesehen funktionieren oder die Vermögenswerte der Emittentin erfolgreich gegen alle möglichen Diebstahlsversuche oder Schadensquellen schützen.

Darüber hinaus werden bestimmte Vermögenswerte der Emittentin in einem Handelskonto bei der Prime Execution Agent gehalten, einschließlich dem Trading Balance. Der Prime Execution Agent hat der Emittentin bestätigt, dass er den Großteil der Vermögenswerte in Cold Wallets aufbewahrt, um die Sicherheit zu erhöhen, während der Rest der Vermögenswerte in Hot Wallets aufbewahrt wird, um schnelle Abhebungen zu ermöglichen, wodurch diese Vermögenswerte möglicherweise anfälliger für Sicherheitsverletzungen, Hackerangriffe oder Verluste sind als Vermögenswerte, die ausschließlich in Cold Storage aufbewahrt werden. Hinzu kommt, dass Vermögenswerte, die auf einem Handelskonto beim Prime Execution Agent gehalten werden, einschließlich des Trading Balance, nicht getrennt¹⁵ von Vermögenswerten

¹⁴ Dies sind Schlüssel, von denen alle anderen Schlüssel in einem Wallet abgeleitet werden.

¹⁵ Wenn die Vermögenswerte der Emittentin von der Prime Execution Agent in einem Handelskonto auf Sammelbasis gehalten werden, bedeutet dies, dass die Vermögenswerte der Emittentin nicht von den Vermögenswerten getrennt sind, die der Prime Execution Agent für seine anderen Kunden hält. Bei getrennter Aufbewahrung der Vermögenswerte der Emittentin hingegen würden diese

anderer Anleger, sondern auf Sammelkonten gehalten werden, was zu einem höheren Verlustrisiko führt. Bitcoin oder Bargeld, das der Emittentin gehört, wird nur in dem Trading Balance gehalten, soweit (i) die entsprechenden Werte von der Emittentin in Verbindung mit einer Zeichnung erworben oder gekauft wurden; oder (ii) Bitcoin von der Emittentin verkauft werden. Diese Bitcoins werden ebenfalls an jedem Handelstag im Rahmen eines regelmäßigen täglichen Sweep-Prozesses vom Trading Balance auf das Wallet der Emittentin übertragen. Das Risiko des Verlusts der Bitcoins der Emittentin ist in diesem Fall möglicherweise höher, als wenn diese Werte im Wallet der Emittentin gehalten werden.

Darüber hinaus können die von der Verwahrstelle und/oder dem Prime Execution Agent getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und/oder erhebliche Störungen von Systemen, technischen Einrichtungen oder Verfahren oder anderen Teilen des Betriebs der Verwahrstelle oder des Prime Execution Agent zu Verzögerungen bei der Verarbeitung von Transaktionen mit den betreffenden Kryptowerten führen. In Anbetracht der Preisvolatilität vieler Kryptowerte (als Risikofaktor unter der Überschrift *"Bei den Handelspreisen zahlreicher Kryptowerte war in der letzten Zeit eine extreme Volatilität zu verzeichnen und ist möglicherweise auch für die Zukunft zu erwarten"* weiter oben beschrieben) können sich solche Verzögerungen erheblich und nachteilig auf Transaktionen mit den betreffenden Kryptowerten für eine Serie auswirken.

Die Sicherheitsvorkehrungen und die betriebliche Infrastruktur können durch Dritte, durch einen Fehler oder ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters eines Dienstleisters der Emittentin oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Eine unbefugte Partei kann dann Zugriff auf das Konto der Emittentin bei der Verwahrstelle oder dem Prime Execution Agent, zu den entsprechenden privaten Schlüsseln (und damit zu den Bitcoins) oder anderen Daten oder anderem Eigentum der Emittentin erhalten. Außenstehende könnten auch versuchen, Mitarbeiter von Dienstleistern der Emittentin in betrügerischer Absicht zur Preisgabe sensibler Informationen zu bewegen, um Zugang zur Infrastruktur der Emittentin zu erhalten. Da sich die technischen Mittel zur Erlangung unbefugten Zugriffs, zur Abschaltung oder Behinderung von Diensten oder zur Sabotage von Systemen oft ändern, bzw. da solche Mittel mitunter so konzipiert sind, dass sie bis zum Eintritt eines vorher festgelegten Ereignisses unbemerkt bleiben und darum häufig erst erkannt werden, wenn sie tatsächlich zum Einsatz kommen, sind Dienstleister möglicherweise nicht in der Lage, entsprechende Angriffe vorherzusehen oder geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

Sollten relevante Kryptowerte unter Umständen verloren gehen, gestohlen, beeinträchtigt oder anderweitig gefährdet werden, in denen die Verwahrstelle, der Prime Execution Agent, ein anderer Dienstleister der Emittentin oder eine sonstige Partei gegenüber der Emittentin für den Verlust, den Diebstahl, den Schaden oder die Gefährdung haftet, besteht die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder die sonstige verantwortliche Partei möglicherweise nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Emittentin vollständig zu entschädigen. Es besteht auch eine gewisse Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Durchsetzung von Ansprüchen in Bezug auf Kryptowerte. Dies gilt insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen es keine Präzedenzfälle für die Nachverfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen in Bezug auf Kryptowerte gibt.

Ein unautorisierter Zugriff auf das Konto der Emittentin bei der Verwahrstelle oder dem Prime Execution Agent könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögenswerte der Emittentin führen, mit der wahrscheinlichen Folge eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts der Wertpapiere. Anleger könnten ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren, wenn das oben beschriebene Risiko eintritt.

Obwohl die Verwahrstelle und der Prime Execution Agent im Verwahrstellenvertrag bzw. im Prime Execution-Vertrag vereinbart haben, auch die Verwahrung von Bitcoins und anderen Kryptowerte zu übernehmen, ist es der Verwahrstelle und/oder dem Prime Execution Agent in bestimmten Fällen eventuell nicht mehr möglich, ihre Leistungen in Bezug auf einen bestimmten Kryptowert anzubieten. In solchen Fällen ist die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, die Verwahrung der Krypto-Basiswerte auf eine andere Verwahrstelle und/oder das Trading

Vermögenswerte von den Vermögenswerten anderer Kunden des Prime Execution Agent getrennt gehalten.

Balance auf einen anderen Prime Execution Agent zu übertragen, was zu einem Vorzeitigen Tilgungsereignis in Bezug auf diese Serie führen kann.

Selbst wenn die Emittentin die Verwahrung der Krypto-Basiswerte auf eine andere Verwahrstelle und/oder das Trading Balance auf einen anderen Prime Execution Agent übertragen kann, ist eine Verzögerung möglich, mit der Folge, dass die Emittentin erst mit Verzögerung auf die Krypto-Basiswerte und/oder das Trading Balance zugreifen kann. Dies kann sich negativ auf den Preis auswirken, zu dem die betreffenden Kryptowerte verkauft werden können, was sich wiederum negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und somit dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung und anderen Überprüfungsverfahren der Verwahrstelle bzw. des Prime Execution Agent

Die Verwahrstelle bzw. der Prime Execution Agent führen bestimmte Überprüfungen von Kryptowerten durch, wenn diese in die und aus den Wallets der Emittentin übertragen werden. Dies umfasst Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung und Sicherstellung der Einhaltung von Sanktionen und andere damit zusammenhängende Kontrollen, Überprüfungen und Verfahren, die sicherstellen sollen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Feststellung der Kundenidentität (KYC), sowie die unternehmenseigenen Richtlinien der Verwahrstelle und des Prime Execution Agent eingehalten werden.

Kryptowerte, die von der Verwahrstelle oder dem Prime Execution Agent im Namen der Emittentin entgegengenommen werden, können darum erst Teil Krypto-Basiswerte oder des Trading Balance und somit des Gesicherten Vermögens einer Serie sein, wenn Prüfungen und Untersuchungen abgeschlossen sind. Sollten Kryptowerte, die bereits an die öffentlichen Wallet-Adressen der Emittentin übertragen oder dort registriert wurden, die regelmäßigen Kontrollen und Überprüfungen später nicht bestehen, können diese Werte unter "Quarantäne" gestellt und somit für die Emittentin unzugänglich gemacht werden. Sie sind dann kein Teil der Krypto-Basiswerte oder des Trading Balance einer Serie mehr. Solche **"Kryptowerte in Quarantäne"** können auch nicht mehr Teil des Gesicherten Vermögens sein und können bei einem Zahlungsausfall nicht zur Ausschüttung an die Gesicherten Gläubiger zur Verfügung stehen.

Wenn Kryptowerte, die an die öffentlichen Wallet-Adressen der Emittentin übertragen oder dort gespeichert werden, Kryptowerte in Quarantäne sind oder werden, kann dies zu einem Störungsereignis gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und infolgedessen zur Aussetzung der Emission und/oder des Rückkaufs der Wertpapiere führen. Sie kann auch zu einem Vorzeitigen Tilgungsereignis gemäß den Bedingungen der Wertpapiere führen. Unter bestimmten Umständen kann zudem festgestellt werden, dass die betroffene Serie vollständig getilgt werden muss.

Diese Umstände können sich negativ auf den Wert der Krypto-Basiswerte und/oder die Handelsbilanz und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

2.1.5 Risiken im Zusammenhang mit der dezentralen Verwaltung von Krypto-Netzwerken

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen des Netzwerks

Die Steuerung dezentraler Netzwerke, wie z. B. des Bitcoin-Netzwerks, erfolgt durch freiwilligen Konsens¹⁶ und offenen Wettbewerb. Bei fehlendem Konsens oder fehlender Klarheit über die Ausrichtung eines bestimmten dezentralen Krypto-Netzwerks können folglich der Nutzen des Netzwerks, seine Wachstumsmöglichkeiten und die Fähigkeit, Herausforderungen zu bewältigen, beeinträchtigt sein.

¹⁶ Das bedeutet, dass Änderungen nur dann übernommen werden, wenn eine wesentliche Mehrheit der Nutzer und Miner ihnen zustimmt.

Die Verwaltung der Protokolle einiger dezentraler Netzwerke, wie z. B. des Bitcoin-Netzwerks, liegt bei einer Gruppe von Kernentwicklern, die Änderungen am Quellcode des jeweiligen Netzwerks vorschlagen. Dieses Bitcoin-Protokoll wird vorwiegend im Ressourcenbereich von GitHub.com gepflegt, welcher der Entwicklung des Bitcoin-Netzwerks gewidmet ist. GitHub.com ist eine weit verbreitete Plattform für die kollaborative Softwareentwicklung. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der Kernentwickler und die Rollen der Kernentwickler entwickeln sich im Laufe der Zeit, größtenteils aufgrund deren selbstbestimmter Beteiligung bei für Bitcoin bestimmten Ressourcen auf GitHub.com.

Wenn eine erhebliche Mehrheit der Nutzer und Miner Änderungen an einem dezentralen Netzwerk annimmt, die auf Vorschlägen solcher Kernentwickler basieren, erfolgt ein Software-Upgrade und eine Einführung neuer Protokolle. Diese Änderungen können zu neuen Merkmalen, Risiken oder Unsicherheiten führen, die das Vertrauen in den jeweiligen Kryptowert, wie z. B. Bitcoin, untergraben könnten, was wiederum den Preis des jeweiligen Kryptowerts und im Gegenzug den Wert der damit verbundenen Wertpapiere beeinträchtigen und somit dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlagen in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit einer Nichterreichung eines Konsenses

Da die Steuerung dezentraler Netzwerke wie des Bitcoin-Netzwerks eines freiwilligen Konsenses bedarf, könnte die Lösung künftiger, insbesondere langfristiger Probleme beim Betrieb des Krypto-Netzwerks und die Umsetzung der dafür erforderlichen Anstrengungen Schwierigkeiten bereiten. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, könnte das Vertrauen in Bitcoin Schaden nehmen, was die Nachfrage nach und somit den Preis von Bitcoin und möglicherweise der Wertpapiere verringern und somit dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlagen in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Alternativ könnten die von den Kernentwicklern vorgeschlagenen Änderungen Merkmale des Bitcoin ändern, beispielsweise die Unumkehrbarkeit von Transaktionen und Beschränkungen für das Mining neuer Bitcoin aufheben. Dies könnte die Attraktivität und den Wert von Bitcoin beeinträchtigen, was wiederum zu einer Verringerung des Werts der Wertpapiere und dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Software-Upgrades und andere Änderungen an den Protokollen des Bitcoin-Netzwerks nicht funktionieren wie beabsichtigt, oder dass dadurch Fehler oder Sicherheitsrisiken entstehen oder die Geschwindigkeit, Sicherheit, Verwendbarkeit oder der Wert des Bitcoin-Netzwerks oder des Bitcoin beeinträchtigt werden.

Infolgedessen könnte das Vertrauen in Bitcoin abnehmen, was die Nachfrage nach Bitcoin und damit den Preis des Bitcoins verringern und somit den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnte, wodurch Anleger wiederum ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren könnten.

2.2 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN

Eine Anlage in eine Serie von Wertpapieren ist mit bestimmten Risiken verbunden, die mit den Merkmalen, der Spezifikation und der Art der Wertpapiere zusammenhängen und zu erheblichen Verlusten führen können, die Wertpapiergläubiger im Falle des Verkaufs ihrer Wertpapiere zu tragen hätten. Im Zusammenhang mit einer Serie von Wertpapieren bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Art und den Bedingungen einer Serie von Wertpapieren

Rückkaufoption der Emittentin

Obwohl für die Wertpapiere jeder Serie keine Laufzeitbegrenzung gilt, kann die Emittentin jederzeit beschließen, alle Wertpapiere einer Serie zu tilgen und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag festlegen. Bei der Entscheidung über eine Emittentin-Call-Tilgungs-Bekanntmachung ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Interessen der

Wertpapiergläubiger zu berücksichtigen. In solchen Fällen werden die Wertpapiere dieser Serie gemäß Bedingung 9 getilgt, wie nachstehend unter "*Vorzeitige Tilgungsereignisse und Ausfallereignisse*" beschrieben und näher erläutert.

Vorzeitige Tilgungsereignisse und Ausfallereignisse

Außer bei Tilgung aufgrund einer Entscheidung der Emittentin können die Wertpapiere einer Serie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse fällig und zahlbar werden:

- (i) Eintritt bestimmter rechtlicher oder regulatorischer Änderungen in Bezug auf die Emittentin und die Tilgungsmitteilung seitens der Emittentin;
- (ii) Rücktritt des Arrangers, des Administrators, einer Verwahrstelle, einer Registerstelle, einer Transferstelle, einer Zahlstelle, der Kontoführenden Bank, aller Authorised Participants, des Corporate Services Provider, des Prime Execution Agent und/oder des Anfänglichen Trade Credit Lenders in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren, oder Beendigung der jeweiligen Stellung aus einem beliebigen Grund, und Mitteilung der Emittentin, dass innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der entsprechenden Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung bzw. dem Datum einer automatischen Beendigung, kein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde;
- (iii) im Falle einer Serie von Wertpapieren: Nichtzahlung oder Nichtlieferung eines fälligen Betrags an die Emittentin oder an deren Order seitens des Prime Execution Agent; oder Eintritt eines Konkursfalls beim Prime Execution Agent, ohne dass innerhalb von 60 Kalendertagen nach diesem Ereignis ein Nachfolger oder ein Ersatz ernannt worden wäre;
- (iv) Eintritt eines Konkursfalls bei der Verwahrstelle, ohne dass innerhalb von 60 Kalendertagen nach diesem Ereignis ein Nachfolger oder ein Ersatz ernannt worden wäre;
- (v) Eintritt eines Hard Fork, Airdrop oder eines Gleichwertigen Ereignisses in Bezug auf den einer Serie zugrunde liegenden Kryptowert und Feststellung der Emittentin (oder des Arrangers in deren Namen), dass dieses Ereignis nicht gemäß den Bedingungen der Wertpapiere gelöst werden kann;
- (vi) Andauern eines Störungsereignisses gemäß Bedingung 10 über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen; oder
- (vii) Eintritt eines Ausfallereignisses im Rahmen der Wertpapiere und Tilgungsmitteilung wegen Eintritt eines Ausfallereignisses durch den Trustee.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass keine Transaktionspartei verpflichtet ist, bestimmte Vorzeitige Tilgungsereignisse herbeizuführen. Anleger sollten sich nicht darauf verlassen, dass die Vorzeitigen Tilgungsereignisse oder Ausfallereignisse in Bezug auf die Wertpapiere die Preisvolatilität der Wertpapiere reduzieren. Anleger sollten sich ferner darüber im Klaren sein, dass der Trustee nicht verpflichtet ist, Schritte zu unternehmen, um festzustellen, ob ein Ausfallereignis eingetreten ist, oder um die fortgesetzte Richtigkeit der von der Emittentin abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen oder die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Emittentin im Rahmen der Transaktionsdokumente aktiv zu überwachen.

Wenn eine Serie von Wertpapieren wie oben beschrieben vorzeitig getilgt wird oder ein Ausfallereignis eintritt, werden alle ausstehenden Wertpapiere dieser Serie (nicht notwendigerweise aller Serien, da andere Serien von einem solchen Vorzeitigen Tilgungsereignis oder Ausfallereignis möglicherweise nicht betroffen sind) getilgt. Der Kryptowert-Anspruch der Wertpapiere der betreffenden Serie wird (unter Beendigung der Reduzierung des Kryptowert-Anspruchs durch Anwendung der Gesamtkostenquote der Serie) zum betreffenden Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag festgelegt, um den Vorzeitigen Tilgungsbetrag zu bestimmen, der am Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag (oder, falls der Trustee eine Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung zugestellt hat, an dem Tag, den der

Trustee im Anschluss an die Verwertung der Transaktionssicherheit in Bezug auf die Serie von Wertpapieren bestimmt) an die Wertpapiergläubiger (bzw. die Authorised Participants, die Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger sind) zu übertragen oder zu zahlen ist.

Werden die Wertpapiere infolge eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses getilgt, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere gegen Geldzahlung. Die Wertpapiergläubiger können sich vor Ablauf der entsprechenden Ausschlussfrist entscheiden, anstelle der Auszahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags am Vorzeitiger Tilgungs-Abrechnungstag einen Betrag in der Serienwährung zu erhalten, der dem Nennbetrag entspricht. Dieser Nennbetrag stellt einen Mindestrückzahlungsbetrag dar, der nach Wahl des Wertpapiergläubigers nach Abzug der Vorzeitigen Tilgungsgebühr zu zahlen ist. Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses erfolgt die Zahlung der Nennbeträge nachrangig gegenüber Zahlungen der Vorzeitigen Tilgungsbeträge in der vorgegebenen Zahlungsreihenfolge. Da bei allen von der Emittentin zu zahlenden Beträgen (einschließlich des Nennbetrags) beschränkte Rückgriffsmöglichkeiten bestehen, können Anleger bei einem Verfall der Preise für den Kryptowert auf null oder nahe null den gesamten Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren, selbst wenn sie sich für die Auszahlung des Nennbetrags entschieden haben. Potenzielle Anleger sollten auch die Risikofaktoren beachten, die unter den Überschriften *"Unzureichendes Vermögen zur Begleichung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags"*, *"Unzureichendes Vermögen zur Begleichung des Nennbetrags"* und *"Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte und damit zusammenhängende Risiken"* weiter unten in dieser Ziffer 2.2.1 behandelt werden.

Da der Vorzeitige Tilgungsbetrag basierend auf den Preisen bestimmt wird, zu denen die Emittentin (bzw. nach Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung der Trustee) den betreffenden Kryptowert nach einem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag (und nach Abzug der Vorzeitigen Tilgungsgebühr) verkaufen kann, kann nicht garantiert werden, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag größer oder gleich dem von dem Anleger in die Wertpapiere investierten Betrag ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Preise des betreffenden Kryptowerts seit dem Zeitpunkt der Investition des Anlegers nicht ausreichend gestiegen sind, um die Reduzierung des Kryptowert-Anspruchs aufgrund der Anwendung der Gesamtkostenquote auszugleichen. Soweit die Anleger auf eine Vorzeitige Tilgung weniger (abzüglich Gebühren und Kosten) als den investierten Betrag erhalten, können die Anleger einen Teil ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren. Falls die Preise für den Kryptowert auf null oder nahe null fallen, können Anleger den gesamten Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren.

Tilgung gegen Barmittel und Erlöse aus dem Verkauf des Kryptowert-Anspruchs

Um Tilgungen gegen Barmittel zu ermöglichen (falls diese gemäß den Bedingungen vorgesehen sind oder möglich gemacht werden), ist die Emittentin auf den Prime Execution Agent und/oder etwaige Kryptowert-Handels-Gegenparteien angewiesen, um den Kryptowert-Anspruch für die zu tilgenden Wertpapiere in voller Höhe gegen Geldzahlungen zu verkaufen.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, den gesamten Kryptowert-Anspruch für die zu tilgenden Wertpapiere an einem Tag zu verkaufen und muss die betreffenden Kryptowerte dann möglicherweise über mehrere Tage hinweg verkaufen. Aus diesen Gründen dauert die (Bar-)Auszahlung von Tilgungserlösen bei Tilgungen gegen Barmittel wahrscheinlich länger als die Auszahlung von Tilgungserlösen (in Kryptowert) bei Physischen Tilgungen.

Der Preis, zu dem die Emittentin Kryptowerte verkaufen kann, wird schwanken. Wenn man annimmt, dass alle anderen Faktoren konstant bleiben, führen zum maßgeblichen Zeitpunkt am jeweiligen Kryptowert-Verkaufstag niedrigere Preise für Kryptowerte zu einem niedrigeren Vorzeitigen Tilgungsbetrag bzw. Rückkauf-Abrechnungsbetrag, der in Bezug auf Tilgungen gegen Barmittel zu zahlen ist. Die Emittentin wird den Kryptowert-Anspruch für die zu tilgenden Wertpapiere unabhängig von dem für den Verkauf erzielbaren Preis verkaufen.

Darüber hinaus können der Prime Execution Agent und/oder die jeweiligen Kryptowert-Handels-Gegenparteien im Rahmen des Prime Execution-Vertrags oder des jeweiligen Cryptoasset Trading Counterparty Agreement eine Gebühr erheben, die von den Barerlösen abgezogen wird, die vom Prime Execution Agent oder der jeweiligen Kryptowert-Handels-Gegenpartei an die Emittentin zu zahlen sind, was dann zu einem niedrigeren Vorzeitigen

Tilgungsbetrag oder Rückkauf-Abrechnungsbetrag führt (wenn beim Rückkauf eine Tilgung gegen Barmittel erfolgt).

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Tilgungserlöse, die Wertpapiergläubiger nach einem Rückkauf von Wertpapieren oder einer Vorzeitigen Tilgung oder einem Ausfallereignis erhalten, größer oder gleich dem von einem Wertpapiergläubiger investierten Betrag sind, und dass ein Anleger einen Teil des Werts seiner Anlage in den Wertpapieren, und in Fällen, in denen die Preise des Kryptowerts auf null oder nahe null fallen, den gesamten Wert seiner Anlagen in den Wertpapieren verlieren kann.

Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Gläubigern von Wertpapieren auch den Risikofaktor unter der Überschrift "*Registered Global Certificate*" weiter unten beachten.

Störungsereignisse

Die Emittentin (oder der Arranger im Namen der Emittentin) kann die Emission und/oder den Rückkauf und/oder die Tilgung von Wertpapieren und/oder die Abwicklung einer Emission, eines Rückkaufs oder einer Tilgung jederzeit nach dem Eintreten und während der Dauer eines der in Bedingung 10.1 beschriebenen Störungsereignisse durch eine Aussetzungsmitteilung aufschieben oder aussetzen.

Zusätzlich zu ihrem üblichen Ermessen, ob sie einen Zeichnungsauftrag annimmt oder nicht, ist die Emittentin während einer Aussetzungsfrist generell berechtigt, keine Rückkaufanträge anzunehmen. Wird die Abwicklung von Zeichnungsaufträgen und Rückkaufanträgen während der betreffenden Aussetzungsfrist ausgesetzt, wird die weitere Bearbeitung aller Zeichnungsaufträge und Rückkaufanträge, die zum Zeitpunkt des Beginns der Aussetzungsfrist angenommen und bearbeitet, aber noch nicht abgewickelt wurden, bis zum Ende der Aussetzungsfrist aufgeschoben. Falls die Aussetzungsfrist nach zehn aufeinanderfolgenden Geschäftstagen noch andauert, kann die Emittentin diese Zeichnungsaufträge und Rückkaufanträge stornieren. Wenn ein Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag oder ein für die Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags vorgesehener Termin in eine Aussetzungsfrist fällt und von dem betreffenden Störungsereignis betroffen ist, wird er bis zum Ende der Aussetzungsfrist verschoben.

Wertpapiergläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich bei einem Rückkaufantrag die durch eine Aussetzungsfrist verursachte Verzögerung wegen Schwankungen der maßgeblichen Marktpreise für Kryptowerte negativ auf die Berechnung der Kryptowert-Verkaufserlöse für die Wertpapiere auswirken kann. Bei einer Tilgung gegen Barmittel der betreffenden Wertpapiere könnte ein Kursrückgang des betreffenden Kryptowerts während der Aussetzungsfrist nachteilige Folgen für die Wertpapiergläubiger haben. Bei einer Physischen Tilgung der betreffenden Wertpapiere könnte ein Kursrückgang des betreffenden Kryptowerts während der Aussetzungsfrist auch nachteilige Folgen für die Wertpapiergläubiger haben, wenn diese auf die Verwertung des an sie gelieferten Kryptowerts angewiesen sind. Da die Gesamtkostenquote für jeden Tag zu berücksichtigen ist, um den sich die Tilgung wegen eines Störungsereignisses verzögert, können von den bei der Rückzahlung der Wertpapiere zu zahlenden Beträgen höhere Abzüge vorzunehmen sein, als ohne Eintritt des Störungsereignisses vorzunehmen gewesen wären.

Ein Störungsereignis kann sich auch auf die von einem Trade Credit Lender bereitgestellte Finanzierung auswirken, was wiederum die zeitliche Planung des Handels und/oder der Abwicklung von Aufträgen beeinflussen könnte.

Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren eintreten, könnte sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Unzureichendes Vermögen zur Begleichung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags

Wertpapiergläubiger (mit Ausnahme von Wertpapiergläubigern, die sich nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder Ausfallereignisses für die Auszahlung des Nennbetrags

entschieden haben) erhalten den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nach Zahlung etwaiger vorrangiger Ansprüche. Solche vorrangigen Forderungen sind beispielsweise Vollstreckungskosten (im Falle einer Liquidation nach einem Ausfallereignis) und Beträge, die gemäß den Transaktionsdokumenten gegenüber anderen Transaktionsparteien fällig und zahlbar sind. Die gemäß den Transaktionsdokumenten gegenüber anderen Transaktionsparteien fälligen und zahlbaren Beträge können Beträge beinhalten, die nicht aus dem Krypto-Basiswert zu zahlen gewesen wären, wenn der Vorzeitige Tilgungsbetrag nicht angefallen bzw. das Ausfallereignis nicht eingetreten wäre (so beispielsweise Verluste, die einem Trade Credit Lender wegen einer gescheiterten Abwicklung von Wertpapieren entstehen). Weil im Zusammenhang mit den Wertpapieren Rückgriffsbeschränkungen gelten, kann es vorkommen, dass der Wert der Krypto-Basiswerte der betreffenden Serie und anderer einschlägiger Vermögenswerte und Ansprüche der Emittentin in Bezug auf diese Serie (insbesondere Ansprüche bezüglich des Trading Balance) nicht ausreicht, um nach Befriedigung aller vorrangigen Ansprüche den Vorzeitigen Tilgungsbetrag an alle Wertpapiergläubiger (mit Ausnahme von Wertpapiergläubigern, die sich nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder Ausfallereignisses für die Auszahlung des Nennbetrags entschieden haben) auszuzahlen. Dann erhalten die Wertpapiergläubiger den Vorzeitigen Tilgungsbetrag gegebenenfalls nicht in vollem Umfang, sondern in wesentlich geringerer Höhe oder möglicherweise gar nicht. Soweit die Anleger weniger (abzüglich Gebühren und Kosten) als den investierten Betrag erhalten, können die Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Unzureichendes Vermögen zur Begleichung des Nennbetrags

Wertpapiergläubiger, die sich nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder Ausfallereignisses für die Auszahlung des Nennbetrags entschieden haben, erhalten den Nennbetrag nach Zahlung etwaiger vorrangiger Ansprüche. Dazu zählen insbesondere die vorrangigen Ansprüche, die weiter oben unter der Überschrift "*Unzureichendes Vermögen zur Begleichung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags*" als Risikofaktor beschrieben sind. Darüber hinaus werden Vorzeitige Tilgungsbeträge, die an Wertpapiergläubiger zu zahlen sind, die sich nicht für die Auszahlung des Nennbetrags entschieden haben, vorrangig vor den Nennbeträgen gezahlt. Weil im Zusammenhang mit den Wertpapieren Rückgriffsbeschränkungen gelten, kann es vorkommen, dass der Wert der Krypto-Basiswerte der betreffenden Serie und anderer einschlägiger Vermögenswerte und Ansprüche der Emittentin in Bezug auf diese Serie (insbesondere Ansprüche bezüglich des Trading Balance) nicht ausreicht, um nach Befriedigung aller vorrangigen Ansprüche den Nennbetrag an alle Wertpapiergläubiger auszuzahlen, die sich für die Auszahlung des Nennbetrags entschieden haben. Dann erhalten die Wertpapiergläubiger den Nennbetrag gegebenenfalls nicht in vollem Umfang, sondern in wesentlich geringerer Höhe oder möglicherweise gar nicht. Soweit die Anleger weniger (abzüglich Gebühren und Kosten) als den investierten Betrag erhalten, können die Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Reduzierung des Kryptowert-Anspruchs

Am Serien-Emissionstag entspricht der Kryptowert-Anspruch dem Anfänglichen Kryptowert-Anspruch. An jedem folgenden Tag wird der Kryptowert-Anspruch um den Teil der Gesamtkostenquote reduziert, der auf diesen Tag entfällt. Der Kryptowert-Anspruch aus jedem Wertpapier nimmt im Laufe der Zeit ab, da jeden Tag ein Teil der Gesamtkostenquote auf den Kryptowert-Anspruch entfällt. Es kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Kryptowerts einer Serie die Gesamtkostenquote übersteigt. Darüber hinaus kann die Gesamtkostenquote von der Emittentin auf Aufforderung des Arrangers gegebenenfalls geändert werden, wobei im Falle einer Erhöhung die Wertpapiergläubiger mindestens 30 Kalendertage im Voraus informiert werden müssen. Bei einer Erhöhung der Gesamtkostenquote für eine Serie reduziert sich der Kryptowert-Anspruch dieser Serie stärker als ohne Erhöhung der Gesamtkostenquote. Die Rendite der Wertpapiere entspricht infolge der Total Expense Ratio möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erzielt hätte, wenn er Eigentum an dem betreffenden Kryptowert erworben und diesen über einen vergleichbaren Zeitraum gehalten hätte wie die Wertpapiere. Sofern die Wertentwicklung des für eine Serie relevanten Kryptowerts dessen Gesamtkostenquote nicht übersteigt und Anleger (nach Abzug von Gebühren und Kosten) weniger als den von ihnen investierten Betrag erhalten, können Anleger einen Teil oder sogar ihre gesamte Anlage in die Wertpapiere verlieren.

Kryptowert-Modifikationen und Zusätzliche Vermögenswerte

Weder die Emittentin noch der Arranger, der Trustee, die Verwahrstelle oder eine andere Transaktionspartei ist verpflichtet, aufgrund einer Kryptowert-Modifikation irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Zeichnungen, Rückkäufe und andere Tilgungen können infolge einer Kryptowert-Modifikation verzögert und/oder storniert werden. Darüber hinaus können die Bedingungen davon betroffener Serien von Wertpapieren geändert werden, um eine Kryptowert-Modifikation zu berücksichtigen. *Werden die Bedingungen derart abgeändert, können Anleger zu Inhabern von Wertpapieren werden, deren Bedingungen sich von denen unterscheiden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs dieser Wertpapiere galten.* Im Zusammenhang mit einer Kryptowert-Modifikation muss keine Entschädigung oder ein anderer Betrag an die Wertpapiergläubiger gezahlt oder geliefert werden, und es kann nicht garantiert werden, dass eine nach einer Kryptowert-Modifikation vorgenommene Anpassung angemessen oder korrekt ist und den Marktwert der Wertpapiere unbeeinflusst lässt. Wenn Umstände außerhalb der Kontrolle der Emittentin (oder des Arrangers) (z. B. aufgrund eines Fehlers) zu einer Änderung des Kryptowerts führen, wodurch ein neuer Kryptowert Teil des Krypto-Basiswerts für die Wertpapiere wird und dieser neue Kryptowert nicht die Anforderungen des maßgeblichen geregelten Marktes erfüllt, kann dies dazu führen, dass der Handel mit den Wertpapieren auf diesem geregelten Markt ausgesetzt wird oder die Notierung der Wertpapiere am regulierten Markt aufgehoben wird. Weitere Einzelheiten zu den Risiken der Aussetzung des Handels mit Wertpapieren an einem geregelten Markt oder der Aufhebung der Notierung der Wertpapiere an einem geregelten Markt finden Sie im Abschnitt *"Bei Produkten, die an einem geregelten Markt in Deutschland oder den Aufnahmemitgliedstaaten notiert sind, kann der Handel ausgesetzt werden"* des nachstehenden Abschnitts 2.2.3 mit der Überschrift *"2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel"*. Alle diese Faktoren können sich sowohl im Vorfeld einer Kryptowert-Modifikation als auch zum Zeitpunkt einer Kryptowert-Modifikation und nach einer Kryptowert-Modifikation nachteilig auf den Wert der Anlage der Wertpapiergläubiger auswirken, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Kommt es in Bezug auf Bitcoin zu einem Hard Fork (wie in den Bedingungen definiert), wird die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen), soweit nach den Bedingungen zulässig, nach alleinigem Ermessen entscheiden, welcher der inkompatiblen Forks das allgemein akzeptierte Bitcoin-Netzwerk ist und dann als maßgebliches Netzwerk im Sinne der jeweiligen Serie von Wertpapieren anzusehen sein soll. Bei dieser Entscheidung kann der Arranger Faktoren, wie die Möglichkeiten des/der Verwahrer(s) der betreffenden Serie(n), die die vor und nach der Abspaltung jeweils vorhandenen Vermögenswerte zu verwalten, die Erwartungen des Arrangers hinsichtlich der Reaktionen von Kernentwicklern, Nutzern, Minern und anderen auf die Abspaltung sowie alle anderen Faktoren berücksichtigen, die der Arranger für relevant hält (einschließlich der Zulässigkeit der betreffenden vor der Abspaltung und nach der Abspaltung bestehenden Vermögenswerte an den betreffenden Börsen, Märkten oder Handelsplätzen). Die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) wählt möglicherweise ein Netzwerk, das sich in der Folge nicht als das wertvollste Netzwerk ausstellt, und der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der Wahl dieses Netzwerks sinken. Anleger können bei Eintritt des oben beschriebenen Risikos ihre Wertpapieranlage teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wenn ein Hard Fork eintritt, der einen neuen Kryptowert schafft, welcher nach Einschätzung der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) nicht Teil eines "Bitcoin"-Netzwerks ist, wird der neue Kryptowert nicht Teil des Krypto-Basiswerts für die Wertpapiere sein.

Weder die Emittentin noch der Trustee oder ein Agent sind verpflichtet, sich aktiv an einem Airdrop zu beteiligen, oder Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem Airdrop den Erhalt von Kryptowerten oder anderen Vermögenswerten sicherzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kryptowert-Anspruch aus einer Serie von Wertpapieren, auf deren Konto oder Wallet ein Airdrop erfolgt ist, nicht geändert wird, und die Wertpapiergläubiger einer solchen Serie haben keinen Anspruch auf die Kryptowerte, die die Emittentin infolge des Airdrops erhalten hat, und auch nicht auf den Wert, der durch diese Kryptowerte oder andere Vermögenswerte repräsentiert wird, es sei denn, dies wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen anders festgelegt. Daher kann ein Anleger nach einem Airdrop in einer schlechteren Position sein, als wenn er die betreffenden Kryptowerte direkt halten würde. Weitere Einzelheiten finden Sie im

Risikofaktor oben unter der Überschrift *"Eine Investition in die Wertpapiere ist keine Direktinvestition in die entsprechenden Kryptowerte"*.

Erwirbt die Emittentin Zusätzliche Vermögenswerte (beispielsweise aufgrund eines Airdrops), kann die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger nach alleinigem Ermessen (i) diese Zusätzlichen Vermögenswerte teilweise oder sogar ganz liquidieren, (ii) Zusätzliche Vermögenswerte (oder die daraus resultierenden Erlöse oder Erträge) aus dem Serien-Zahlungsmittelkonto verkaufen oder übertragen, (ii) Zusätzliche Vermögenswerte (oder deren Erlöse) aus dem Serien-Barmittelkonto, dem Wallet der Emittentin, oder dem Trading Balance (je nach Sachlage) verkaufen oder übertragen und/oder (iii) Zusätzliche Vermögenswerte oder deren Erlöse (je nach Sachlage) zur Begleichung von Belastungsstrafen im Rahmen der Zentralverwahrerverordnung, Kosten, Steuern und Aufwendungen der Emittentin (einschließlich Rechts- und Beratungsgebühren und -auslagen, Entschädigungs- und Haftungszahlungen) und/oder von oder an den Arranger zu zahlenden Beträgen verwenden, insbesondere zur Verringerung des TER-Verkaufserlöses, der andernfalls an den Arranger gemäß dem Arranger-Vertrag zu zahlen wäre. Darüber hinaus kann die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger nach alleinigem Ermessen Zusätzliche Vermögenswerte dauerhaft und unwiderruflich aufgeben, ohne dafür eine Zahlung oder Entschädigung zu erhalten.

Der Kryptowert-Anspruch einer Serie wird sich nicht erhöhen, um Zusätzliche Vermögenswerte widerzuspiegeln, und daher sollten sich die Wertpapiergläubiger darüber im Klaren sein, dass sie nicht vom Erhalt Zusätzlicher Vermögenswerte durch die Emittentin profitieren werden (auch nicht im Wege eines Airdrops), und solche zusätzlichen Vermögenswerte sind nicht Teil der Krypto-Basiswerte für die jeweilige Serie. Der Wert der Wertpapiere kann daher geringer sein, als wenn die Wertpapiergläubiger einen Anspruch auf diese Zusätzlichen Vermögenswerte gehabt hätten.

Versammlungen der Wertpapiergläubiger, Beschlüsse, Änderungen, Verzicht und Ersetzung

Bestimmte Handlungen der Emittentin, oder Änderungen, die die Emittentin an den Wertpapieren, den Bedingungen und/oder den Transaktionsdokumenten vornehmen kann und die nicht der Zustimmung der Wertpapiergläubiger oder der Zustimmung des Trustees bedürfen, sind in Bedingung 18.2 enthalten. Bestimmte Maßnahmen oder Änderungen, denen der Trustee zustimmen muss oder kann, sind in den Bedingungen 18.3 bzw. 18.4 aufgeführt. Sofern in den Bedingungen nicht abweichend geregelt, müssen alle anderen Angelegenheiten, die die Interessen der Wertpapiergläubiger berühren, durch Außerordentlichen Beschluss der Wertpapiergläubiger gebilligt werden. Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapiergläubiger der betreffenden Serie verbindlich, auch für solche Wertpapiergläubiger, die nicht dafür gestimmt haben.

Soweit die Zustimmung des Trustees gemäß den Bedingungen oder der relevanten Trust Deed erforderlich ist, kann der Trustee bestimmen, in den Bedingungen genannten Maßnahmen zustimmen (oder muss dies tun, soweit in den Bedingungen entsprechend geregelt), ohne die Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu benötigen. Dies gilt für Änderungen der Bedingungen, der Trust Deed und/oder der relevanten Sicherheitsvereinbarungen, die nach Ansicht des Trustees die Interessen der Wertpapiergläubiger der betreffenden Serie nicht wesentlich beeinträchtigt und/oder im Zusammenhang mit der Emission einer neuen Serie von Wertpapieren steht (vorausgesetzt, dass eine solche Änderung die Interessen der Gläubiger von Wertpapieren einer bestehenden Serie nicht wesentlich beeinträchtigt und die Rechte, den Schutz oder die Pflichten des Trustees gemäß den Transaktionsdokumenten oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht verändert).

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und die betreffende(n) Transaktionspartei(en) bestimmte Maßnahmen ergreifen und/oder bestimmte Änderungen an den Bedingungen der Wertpapiere und/oder den relevanten Transaktionsdokumenten ohne die Zustimmung der Wertpapiergläubiger oder die Zustimmung des Trustees vornehmen können.

Dazu gehören insbesondere:

- (i) die Übertragung von Kryptowerten an den Prime Execution Agent im Rahmen des Prime Execution-Vertrags, an eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei bei einem Kryptowert-Verkauf, an einen Authorised Participant im Rahmen eines Authorised Participant-Vertrags, an eine Verwahrstelle im Rahmen des anwendbaren Verwahrstellenvertrags, an das bzw. die Digitale(n) Wallet(s) des Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubigers bei Physischer Tilgung von Wertpapieren und in jedem Fall die damit verbundene Freigabe der Transaktionssicherheit, sofern eine solche Übertragung und Freigabe in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Transaktionsdokumente erfolgt;
- (ii) eine Änderung des Gesamtkostenverhältnisses, der Zeichnungsgebühr, der Rückkaufgebühr, der Nicht-AP-Rückkaufgebühr und/oder der Vorzeitigen Tilgungsgebühr zu jeder Zeit (wobei es, wie hiermit klargestellt wird, zu einer Erhöhung kommen kann);
- (iii) eine Ernennung einer zusätzlichen oder Ersatz-Transaktionspartei, sofern eine solche Ernennung oder Ersetzung in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem/den anwendbaren Transaktionsdokument(en) erfolgt;
- (iv) eine Änderung im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwahrungs- und/oder Prime Execution-Vereinbarungen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Execution Agent auf einen Nachfolger oder einen Ersatz für die Verwahrstelle bzw. den Prime Execution Agent, oder die Ernennung einer oder mehrerer weiterer Verwahrstellen und/oder Prime Execution Agents in Bezug auf eine oder mehrere Serien;
- (v) eine Änderung einer Bestimmung der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments, die sich auf ein operatives, verfahrenstechnisches, administratives oder technisches Problem bezieht oder die die Emittentin (oder der Arranger im Namen der Emittentin) für notwendig oder wünschenswert hält (insbesondere eine Änderung oder Modifizierung einer Service Level-Vereinbarung und/oder der Gebührenvereinbarungen mit einer Transaktionsgegenpartei, die die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen für angemessen und wirtschaftlich vernünftig hält);
- (vi) eine Änderung des Clearing- oder Abrechnungssystems, in dem die Wertpapiere abgewickelt, gehalten oder hinterlegt werden oder werden können;
- (vii) durch Mitteilung an den Trustee, die Registerstelle(n), die Transferstelle und den Administrator: eine Änderung der Form, der Art oder der Methode der Registrierung, der Übertragung und/oder des Clearings der Wertpapiere, insbesondere der Umwandlung der Wertpapiere von verbrieft in unverbrieft Form oder von unverbrieft in verbrieft Form;
- (viii) die Vermarktung oder Notierung der Wertpapiere einer Serie in einer zusätzlichen Rechtsordnung und/oder an einer zusätzlichen Börse, einem zusätzlichen Markt oder einem zusätzlichen Handelssystem und/oder die Rücknahme oder Einstellung der Vermarktung der Wertpapiere einer Serie in einer Rechtsordnung oder das Delisting (oder die sonstige Rücknahme der Notierung) der Wertpapiere einer Serie von einer Börse, einem Markt oder einem Handelssystem, **sofern** die Wertpapiere einer Serie an mindestens einer Börse, einem Markt oder einem Handelssystem notiert sind;
- (ix) eine Erhöhung der Höchstzahl von Wertpapieren, die in einem Registered Global Certificate oder einem ähnlichen oder gleichwertigen Instrument angegeben sind, die in einem anderen Abwicklungssystem als einem ICSD-Abwicklungssystem gehalten oder dort hinterlegt werden;
- (x) eine Aufteilung oder Konsolidierung von Wertpapieren, sofern der Kryptowert-Anspruch anteilig reduziert oder erhöht wird;

- (xi) eine Änderung der Auftragsart für Authorised Participants und/oder Nicht-AP-Gläubiger beim Handel mit Wertpapieren, es sei denn, eine solche Änderung führt dazu, dass für Authorised Participants oder Nicht-AP-Gläubiger keine Antragsart mehr zur Verfügung steht, um Rückkäufe von Wertpapieren zu beantragen;
- (xii) Anpassungen des Kryptowert-Anspruchs, soweit dies zur Anpassung an eine Kryptowert-Modifikation erforderlich ist;
- (xiii) Anpassung des Kryptowert-Anspruchs, wenn der Krypto-Basiswert beschädigt oder gestohlen wurde oder anderweitig verloren gegangen ist;
- (xiv) eine andere Änderung der Bedingungen, Wertpapiere oder Transaktionsdokumente, die sich auf einen der vorstehenden Punkte bezieht oder damit zusammenhängt, oder die notwendig oder wünschenswert ist, um einen der vorstehenden Punkte umzusetzen; oder
- (xv) eine andere Änderung der Bedingungen, der Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente, ein Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus oder eine Genehmigung von Verstößen oder geplanten Verstößen gegen die Bedingungen oder gegen Bestimmungen der Trust Deed und/oder der Transaktionsdokumente, sofern dies nach Auffassung der Emittentin (oder des Arranger in ihrem Namen) jeweils nicht von erheblichem Nachteil für die Interessen der Wertpapiergläubiger ist.

Solche Maßnahmen oder Änderungen können unter bestimmten Umständen nachteilige Folgen für die Wertpapiergläubiger haben, da sie dazu führen können, dass die Wertpapiergläubiger an eine Änderung der Bedingungen oder an eine andere Entscheidung gebunden sind, die sich auf die Anlage der Wertpapiergläubiger in die Wertpapiere auswirkt, obwohl nicht alle Wertpapiergläubiger einer solchen Änderung zugestimmt haben. Solche Maßnahmen oder Änderungen könnten möglicherweise dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren, wenn sie sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken oder die Kosten für Anleger erhöhen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Handlungen oder Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass ihre Zustimmung oder die des Trustees erforderlich ist, und sie sollten sicherstellen, dass sie mit den möglichen Folgen solcher Handlungen oder Änderungen einverstanden sind und sich derer bewusst sind. Potenzielle Anleger sollten auch den nachstehenden Risikofaktor mit der Überschrift "*Registered Global Certificate*" in Bezug auf die Beschränkungen der Stimmrechte der Gläubiger von Wertpapieren beachten.

Anweisungen der Wertpapiergläubiger

Nach dem Eintritt eines Ausfallereignisses ermöglichen die Bedingungen der Wertpapiere es den Gläubigern von 25 Prozent oder mehr der ausstehenden Wertpapiere einer Serie, den Trustee anzuweisen, der Emittentin mitzuteilen, dass jedes Wertpapier dieser Serie (das noch nicht fällig und zahlbar geworden ist) zum jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbetrag an dem vom Trustee festgelegten Tag fällig und zahlbar wird, und dass die Transaktionssicherheit in Bezug auf diese Serie vom Trustee zur Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere dieser Serie verwertet wird, was die Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags beinhaltet. Der Trustee ist jedoch nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Anweisung Schritte oder Maßnahmen zu ergreifen oder zu handeln, es sei denn, der Trustee wurde insoweit von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie (oder sonst zu seiner Zufriedenheit) vorfinanziert und/oder abgesichert und/oder entschädigt. Die Interessen bestimmter Wertpapiergläubiger (die den Trustee auffordern oder anweisen, solche Maßnahmen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zu ergreifen) stimmen möglicherweise nicht mit denen anderer Wertpapiergläubiger überein. Eine Vorzeitige Tilgung einer Serie von Wertpapieren und die Verwertung der Transaktionssicherheiten dieser Serie ist möglicherweise nicht im Interesse einiger oder aller Wertpapiergläubiger, und in einigen Fällen, wenn der Trustee aufgefordert oder angewiesen wird, eine solche Maßnahme von bestimmten Wertpapiergläubigern zu ergreifen, könnte dies zu einem Wertverlust der Wertpapiere oder einer Verringerung der Zahlungen an Wertpapiergläubiger und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder ganz verlieren oder weniger Geld erhalten, als es ansonsten der Fall gewesen wäre.

Reicht ein Nicht-AP-Gläubiger bei der Emittentin einen gültigen Rückkaufantrag ein, um einen Rückkauf gemäß Bedingung 8.3 (*Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern*) zu ermöglichen, schließt dieser Nicht-AP-Gläubiger mit der Emittentin eine bilaterale Transaktion über diesen Rückkauf ab. Soweit der Nicht-AP-Gläubiger im Zusammenhang mit dem Rückkauf relevante Wertpapiere bei der Emittentin hinterlegt, ist er nicht länger Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger in Bezug auf die Wertpapiere und hat kein Recht mehr, dem Trustee Weisungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erteilen. Stattdessen ist jeder Nicht-AP-Gläubiger, der die betreffenden Wertpapiere so hinterlegt hat ("**Rückkaufzahlungsempfänger**"), gesicherter Gläubiger des betreffenden Rückkauf-Abrechnungsbetrags, der fällig und zahlbar ist oder an den Rückkaufzahlungsempfänger geliefert werden kann. Potenzielle Anleger sollten auch den Risikofaktor mit der Überschrift "*Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte und damit zusammenhängende Risiken*" weiter unten beachten.

Wechselkurse und Devisenkontrollen

Alle Zahlungen in Barmitteln in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren werden in der Serienwährung geleistet. Daraus ergeben sich bestimmte Wechselkursrisiken, wenn der Anleger seine finanziellen Aktivitäten hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit ("**Anlegerwährung**") als der Serienwährung tätigt. Dies beinhaltet das Risiko einer unter Umständen erheblichen Änderung der Wechselkurse (darunter Änderungen aufgrund einer Abwertung der Serienwährung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass die für die Anlegerwährung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Regierungs- und Währungsbehörden können Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf den geltenden Wechselkurs auswirken könnten (was in der Vergangenheit geschehen ist).

Eine Aufwertung der Anlegerwährung im Verhältnis zur Serienwährung würde (i) die auf der Anlegerwährung basierende Rendite der Wertpapiere, (ii) den auf der Anlegerwährung basierenden Wert der aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge und (iii) den auf der Anlegerwährung basierenden Marktwert der Wertpapiere verringern.

Registered Global Certificate

Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden (außer bei Vorliegen bestimmter enger Voraussetzungen) durch ein Registered Global Certificate verbrieft. Clearing und Abwicklung der Wertpapiere erfolgt über das ICSD-Abwicklungssystem. Das Registered Global Certificate für die Wertpapiere wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing-System hinterlegt. Das Maßgebliche Clearing-System und dessen jeweiligen direkten und indirekten Teilnehmer führen Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Berechtigungen an dem Registered Global Certificate. Solange die Wertpapiere durch ein Registered Global Certificate verbrieft sind, können wirtschaftliche Gläubiger Geschäfte mit ihren wirtschaftlichen Berechtigungen nur über das Maßgebliche Clearing-System und mit dessen jeweiligen Teilnehmern tätigen.

Solange die Wertpapiere durch ein Registered Global Certificate verbrieft sind, erfüllt die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren durch Zahlungen an das Maßgebliche Clearing-System, die von dort an die Kontoinhaber weitergeleitet werden, oder auf andere Weise, wie vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle genehmigt. Einem Inhaber wirtschaftlicher Rechte an einem Registered Global Certificate stehen im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Rechte lediglich vertragliche Ansprüche gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System zu, nicht aber Eigentumsrechte. Ein Inhaber wirtschaftlicher Rechte an einem Registered Global Certificate muss folglich auf die Verfahren des Maßgeblichen Clearing-Systems vertrauen, was den Erhalt von Zahlungen im Rahmen der betreffenden Wertpapiere angeht. Das Maßgebliche Clearing-System wird die von der Emittentin empfangenen Zahlungen an die Kontoinhaber weiterleiten, die auf ihren Konten wirtschaftliche Berechtigungen an den Wertpapieren halten. Hat ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Konto im Maßgeblichen Clearing-System, muss er sich bei der Weiterleitung von Zahlungen der Emittentin auf seinen Nominee, seinen Verwahrer, seinen Makler bzw. seinen Zentralverwahrer verlassen, der ein Konto im Maßgeblichen Clearing-System hält. Die Emittentin ist für die Aufzeichnungen in Bezug auf wirtschaftliche Berechtigungen an Wertpapieren oder für Zahlungen, die in Bezug auf solche Berechtigungen geleistet werden, nicht verantwortlich oder

haftbar. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Risiken, die die Emittentin möglicherweise daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen bezüglich der Wertpapiere gegenüber den Wertpapiergläubigern nachzukommen, sich entsprechend auf die Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger auswirken, weil die Verpflichtung des Maßgeblichen Clearing-Systems zur Leistung von Zahlungen auf die Wertpapiere an die jeweiligen Kontoinhaber sich darauf beschränkt, Gelder weiterzuleiten, die der Wertpapiergläubiger von der Emittentin erhält. Soweit das jeweilige Clearing-System die von der Emittentin erhaltenen Zahlungen nicht ganz oder teilweise an die jeweiligen wirtschaftlichen Inhaber weiterleitet, erhalten die Anleger möglicherweise weniger Gelder, als dies beispielsweise bei einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere der Fall gewesen wäre.

Inhaber von wirtschaftlichen Berechtigungen an einem Registered Global Certificate haben kein direktes Stimmrecht aufgrund der Wertpapiere, die durch dieses Registered Global Certificate verbrieft sind. Stattdessen werden Gläubiger, die Kontoinhaber in dem Maßgeblichen Clearing-System sind, sich bezüglich des Erhalts von Mitteilungen und anderen Nachrichten seitens der Emittentin auf den maßgeblichen ICSD verlassen, und sie werden Weisungen zur Stimmabgabe nur erteilen dürfen, wenn der maßgebliche ICSD die Bestellung geeigneter Stimmrechtsvertreter ermöglicht. Hat ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Konto im Maßgeblichen Clearing-System, muss er sich bei der Weiterleitung von Mitteilungen und anderen Nachrichten seitens der Emittentin und bei der Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe auf seinen Nominee, seinen Verwahrer, seinen Makler bzw. seinen Zentralverwahrer verlassen, der ein Konto im Maßgeblichen Clearing-System hält.

Ebenso haben Inhaber von wirtschaftlichen Berechtigungen an einem Registered Global Certificate kein unmittelbares Recht aus einem solchen Registered Global Certificate, im Falle eines Ausfallereignisses bei den betreffenden Wertpapieren Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Rechte gegen die Emittentin zu treffen. Vielmehr müssen sie sich auf ihre Rechte aus der Trust Deed und den Bedingungen der Wertpapiere berufen.

Operationelles Risiko

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, unter anderem aus menschlichem Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern der Transaktionsparteien, fehlgeschlagenen oder ungenügenden Prozessen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Arranger ist bestrebt, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren sowie allgemein durch seine Aufsicht über die Transaktionsparteien zu verringern. Der Arranger versucht zudem, sicherzustellen, dass die Transaktionsparteien angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung und Reduzierung von Risiken treffen, die zu Unterbrechungen und Störungen von Abläufen führen könnten. Es ist dem Arranger oder anderen Transaktionsparteien jedoch nicht möglich, alle operationellen Risiken, die die Emittentin betreffen können, zu erkennen, darauf zu reagieren oder Verfahren und Kontrollen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder daraus resultierende Auswirkungen vollständig zu vermeiden oder zu verringern. Solche Risiken können sich negativ auf die Geschäfte der Emittentin auswirken, wodurch Anleger wiederum dem Risiko eines teilweisen oder gar vollumfänglichen Verlusts ihrer Anlage in den Wertpapieren ausgesetzt werden. Entsprechende Verluste könnten sich beispielsweise aus Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen und/oder Rückkaufanträgen ergeben.

Eine Beschreibung, wie sich das operationelle Risiko von Dienstleistern und Gegenparteien auf die Emittentin auswirkt, finden Sie im Risikofaktor unter der Überschrift "*Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern, Gegenparteien und Dritten*" weiter unten.

Auswirkungen von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen: Epidemien

Die Wertentwicklung der Kryptowerte und damit auch der Emittentin kann durch Naturkatastrophen, Naturereignisse von katastrophalem Ausmaß und/oder von Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Solche Ereignisse können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf wichtige Kommunikationsmittel und -dienste und die lokale oder internationale Infrastruktur sowie die allgemeine Verbraucherstimmung haben, was wiederum den Wert der den Wertpapieren zugrunde liegenden Kryptowerte erheblich nachteilig

beeinflussen kann. Ein Ausbruch von Infektionskrankheiten kann sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. So hatte beispielsweise die ansteckende Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges Coronavirus mit der Bezeichnung COVID-19 verursacht wird, tiefgreifende Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft, seit sie im Dezember 2019 erstmalig diagnostiziert wurde. COVID-19 hat sich langfristig negativ auf die Wirtschaft vieler Länder in der gesamten Weltwirtschaft ausgewirkt (wobei diese Auswirkungen in Ländern mit niedrigeren Impfraten größer sind). Es ist möglich, dass es in Zukunft ähnliche Ausbrüche anderer Infektionskrankheiten geben wird. Die Auswirkungen von COVID-19 und anderen Epidemien und Pandemien, die in Zukunft auftreten könnten, könnten die Wirtschaft vieler Nationen, einzelner Unternehmen und den Markt im Allgemeinen in einer Weise beeinflussen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbedingt absehbar ist. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können in bestimmten Ländern andere, bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken verschärfen. Die Folgen solcher Ausbrüche können kurzfristig sein oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Solche Ereignisse und Marktbedingungen könnten die Volatilität der Preise der betreffenden Kryptowerte und des Werts der Wertpapiere erhöhen. Wenn die Wertpapiere ihren Wert ganz oder im Wesentlichen verlieren, könnten Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder ganz verlieren.

Mit der fehlenden aktiven Verwaltung der Wertpapiere und Kryptowerte verbundene Risiken

Die Wertpapiere sind nicht als aktiv verwaltete Anlage anzusehen. Eine allgemeine Wertminderung des betreffenden Kryptowerts kann sich auf sie auswirken. Die betreffenden Kryptowerte und die Wertpapiere werden weder von der Emittentin noch einer anderen Partei aktiv verwaltet. Die von der Emittentin gehaltenen Bestände einer Serie von Wertpapieren sind nicht diversifiziert. Die auf die Emittentin und damit die Wertpapiergläubiger wirkenden Risiken hängen von einer einzigen Vermögensart ab. Weil die Basiswerte ihrer Natur nach diversifiziert sind, ist es nicht sinnvoll, sie aktiv zu verwalten. Darum wird die Emittentin keine Maßnahmen ergreifen, um zu versuchen, das aus Kursrückgängen resultierende Verlustrisiko zu verringern. Die Wertpapiere können darum volatiler sein als andere Anlagen, die durch ein breiter diversifiziertes Portfolio abgesichert sind, und können über kurze oder lange Zeiträume erheblich schwanken. Infolgedessen tragen Wertpapiergläubiger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts ihrer Anlage.

Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger sind für die Auswahl eines geeigneten Digitalen Wallets selbst verantwortlich

Werden Wertpapiere im Wege der physischen Abwicklung durch die Emittentin oder einen Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger gemäß den Bedingungen getilgt, kann der entsprechende Kryptowert auf das/die Digitale(n) Wallet(s) des Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubigers übertragen werden. Erfolgt diese Übertragung auf ein unzulängliches oder ungeeignetes Digitales Wallet (beispielsweise ein Digitales Wallet, für das der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger keinen privaten kryptografischen Schlüssel hat oder das der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger aufgrund anderer technischer oder sonstiger Beschränkungen nicht verwenden kann), kann der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger nicht auf den auf ein solches Digitales Wallet übertragenen Kryptowert zugreifen und über ihn verfügen. Für den Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Anlage. Jeder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Digitalen Wallets für seine Zwecke geeignet sind. Der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger ist auch allein für die sichere Aufbewahrung des privaten Schlüssels zu seinen Digitalen Wallets verantwortlich, wenn er die auf ein solches Digitales Wallet übertragenen Kryptowerte erhalten und darüber verfügen möchte. Der Verlust oder Diebstahl des privaten Schlüssels (einschließlich einer unbefugten Kopie des gesamten oder eines Teils des Schlüssels oder der Schlüssel) kann zu einem Totalverlust des gesamten Kryptowertes führen, der sich in dem/den Digitalen Wallet(s) des Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubigers befindet.

Darüber hinaus können Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger unter bestimmten Umständen nur dann Tilgungen im Wege der physischen Abwicklung vornehmen, wenn der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger über ein entsprechendes Digitales Wallet beim Prime Execution

Agent oder der Verwahrstelle verfügt. Verfügt ein Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger nicht über ein solches Digitales Wallet, kann er die Wertpapiere möglicherweise nicht im Wege der physischen Abwicklung tilgen (wie in den Bedingungen näher ausgeführt).

Risiken im Zusammenhang mit einer Erhöhung und/oder Senkung des Emissionsvolumens und des Angebots der Wertpapiere am Markt

Obwohl die Emittentin das Recht hat, zusätzliche Wertpapiere zu begeben, die mit einer bereits begebenen Serie von Wertpapieren fungibel (d. h. austauschbar) sind, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Wertpapiere im Zusammenhang mit einer bereits begebenen Serie von Wertpapieren zu begeben. Selbst wenn die Emittentin beschließt, in Bezug auf eine bereits begebene Serie von Wertpapieren zusätzliche Wertpapiere zu begeben, verkauft die Emittentin Wertpapiere auf dem Primärmarkt nur an Authorised Participants. Es gibt keine Garantie dafür, dass Authorised Participants, welche die neu begebenen Wertpapiere einer Serie von Wertpapieren zeichnen, diese auf dem Sekundärmarkt zugänglich machen werden. Dies kann zu einer verringerten Liquidität und einer erhöhten Preisvolatilität bei einer bestehenden Serie von Wertpapieren führen. Wenn die Emittentin keine zusätzlichen Wertpapiere in Bezug auf eine bereits begebene Serie von Wertpapieren ausgibt oder die Authorised Participants solche zusätzlichen Wertpapiere nicht auf dem Sekundärmarkt verkaufen, könnte dies den Preis der Wertpapiere im Vergleich zu dem entsprechenden Kryptowert erhöhen. Gibt die Emittentin hingegen zusätzliche Wertpapiere aus (und/oder beginnen Authorised Participants mit dem Verkauf dieser Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt), während die Wertpapiere mit einem Aufschlag gegenüber dem betreffenden Kryptowert gehandelt werden, könnte dies zu einer Verringerung des Aufschlags gegenüber dem betreffenden Kryptowert und somit zu einem Kursrückgang der Wertpapiere führen, woraufhin die Anleger in Bezug auf ihre Investition in die Wertpapiere teilweise oder sogar vollumfänglich einen Wertverlust erleiden könnten.

Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte und damit zusammenhängende Risiken

Die Wertpapiergläubiger, Rückkaufzahlungsempfänger und Transaktionsparteien einer Serie haben keine Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Vermögenswerte der Emittentin, einschließlich solcher Vermögenswerte der Emittentin, die anderen Serien zuzurechnen sind, und sie haben keine Möglichkeit des Rückgriffs gegen andere Parteien (insbesondere nicht gegen den Trustee). Die Erlöse, die für die Rückzahlung der Wertpapiere einer Serie zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Verfügung stehen, reichen möglicherweise nicht aus, um alle oder einen Teil der Beträge zu begleichen, die eigentlich in Bezug auf die Wertpapiere dieser Serie zu zahlen wären. Auch für die Zahlung des Nennbetrags bei einer Vorzeitigen Tilgung reichen sie möglicherweise nicht aus.

Erweist sich der Erlös aus der Verwertung des Gesicherten Vermögens für eine Serie als unzureichend, um Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere dieser Serie zu leisten, stehen keine anderen Vermögenswerte für die Zahlung oder Lieferung in Bezug auf den Fehlbetrag zur Verfügung. Nach der Ausschüttung der Erlöse aus der Verwertung des Gesicherten Vermögens einer Serie erlischt jede ausstehende Forderung gegen die Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere dieser Serie. Die Emittentin hat keine Schuld oder sonstige Verpflichtung in Bezug auf eine solche Forderung zu erfüllen.

Soweit die Anleger weniger (abzüglich Gebühren und Kosten) als den investierten Betrag erhalten, können die Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Transaktionsparteien, Rückkaufzahlungsempfänger, Wertpapiergläubiger und in deren Namen handelnde Person dürfen zu keiner Zeit ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Abwicklungs-, Konkursprüfungs- oder sonstiges ähnliches Verfahren (vor Gericht oder anderweitig) in Bezug auf die Emittentin oder einen ihrer Vermögenswerte einleiten, oder andere dabei unterstützen. Die genannten Parteien haben keinen Anspruch auf Beträge, Vermögenswerte und/oder Anlagen, die anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnen sind (mit Ausnahme von weiteren Wertpapieren, die mit den Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden) oder die keiner bestimmten Serie zuzuordnen sind.

Obwohl Vermögenswerte, die für eine bestimmte Serie von Wertpapieren gehalten werden, nicht zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern einer anderen Serie von Wertpapieren zur Verfügung stehen, besteht das Risiko, dass gegenüber der Emittentin Forderungen oder andere Verbindlichkeiten (in Bezug auf die Wertpapiere oder anderweitig) geltend gemacht werden, für die kein beschränkter Rückgriff und kein Verzicht auf gerichtliche Schritte gilt. Potenzielle Anleger sollten auch den Risikofaktor unter der Überschrift "*Registered Global Certificate*" weiter oben zu Durchsetzungsrechten der Gläubiger von Wertpapieren gegenüber der Emittentin beachten. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, sich gegen solche Ansprüche erfolgreich zu verteidigen (z. B. aufgrund der Anwendung oder Auslegung von Vorschriften in einem bestimmten Land), könnte dies zu einer Verringerung der Kryptowerte führen, die die Wertpapiere der Serie, die Gegenstand eines solchen Anspruchs sind, absichern. In diesem Fall können die Anleger dieser Serie ihre Anlage in den Wertpapieren dieser Serie teilweise oder sogar ganz verlieren.

2.2.2 Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen über Transaktionssicherheiten für die Wertpapiere

Als Sicherheit für eine Serie von Wertpapieren gewährte Transaktionssicherheiten sind gegebenenfalls nicht durchsetzbar oder können gegebenenfalls nur mit Verzögerungen verwertet werden

Die Emittentin hat Sicherheiten für die Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Prime Execution-Vertrag, dem Verwahrstellenvertrag, die Rechte, Ansprüche und das Eigentum der Emittentin an den englischen Recht unterliegenden Transaktionsdokumenten, dem Serien-Barmittelkonto und den von der jeweiligen Zahlstelle zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger, einschließlich der Wertpapiergläubiger) gehaltenen Beträgen in Form von Transaktionssicherheiten für die Gesicherten Verbindlichkeiten bestellt (wie in den Bedingungen und den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen für eine Serie von Wertpapieren näher beschrieben). Aus verschiedenen Gründen reichen diese Vereinbarungen über Sicherheiten zum Schutz der Wertpapiergläubiger im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin, der Verwahrstelle, der Kontoführenden Bank, des Prime Execution Agent oder einer anderen Partei möglicherweise nicht aus. In Anbetracht der mangelnden Rechtssicherheit in der Frage, wie Sicherheiten für Kryptowerte zu bestellen sind, besteht ein rechtliches Risiko, dass die Sicherheiten an den betreffenden Kryptowerten nicht durchsetzbar sind, da es sich um einen Kryptowert handelt. Auch Unsicherheiten bezüglich der Art und Weise der Durchsetzung einer Transaktionssicherheit können bestehen. Diese Risiken können sich in dem Maße ändern, wie die geltenden rechtlichen Regelungen zu Kryptowerten geändert werden. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung der Transaktionssicherheiten sich verzögern oder sogar unmöglich werden kann, wie im Risikofaktor mit der Überschrift "*Verwertung von Transaktionssicherheiten und die Rolle des Trustees*" weiter unten dargelegt.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass für einige der Sicherungsrechte nicht englisches Recht, sondern ausländisches Recht gilt, wie nachstehend unter dem Abschnitt 7.3 mit der Überschrift "*Beschreibung der Transaktionssicherheitsvereinbarungen*" weiter erläutert. Insbesondere hängen Sicherheiten bei den Vereinbarungen mit Verwahrstellen von dem Unternehmen ab, das als Verwahrstelle fungiert. Die entsprechende, im Zusammenhang mit einer einzelnen Emission abzuschließende Sicherheitenvereinbarung kann nach luxemburgischem Recht oder nach dem Recht eines anderen Landes abgeschlossen werden, in dem die betreffende Verwahrstelle ansässig ist. Dies kann die Durchsetzung der Sicherungsrechte kostspieliger und zeitaufwändiger machen. Beispielsweise würde die Durchsetzung der luxemburgischen Sicherheitenvereinbarung und der darin enthaltenen Sicherheitsinteressen nach luxemburgischen Gesetzen die Einhaltung bestimmter Formalitäten erfordern, einschließlich eines öffentlichen Verkaufsverfahrens oder eines gerichtlich angeordneten Verfahrens.

Zudem gilt für die Besicherung der Rechte der Emittentin im Zusammenhang mit dem Prime Execution-Vertrag luxemburgisches oder irisches Recht, und die beim Prime Execution Agent gehaltenen Kryptowerte und/oder Barmittel sind nicht von den für andere Kunden des Prime Execution Agent gehaltenen Vermögenswerten getrennt. Dies kann die Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts kostspieliger und zeitaufwändiger machen. Ein solches Sicherungsrecht gibt der Emittentin nur Anspruch auf einen prozentualen Anteil an den

Kryptowerten und/oder Barmitteln, die der Prime Execution Agent im Namen von Kunden hält, die ähnliche Ansprüche ihm gegenüber haben (wie unter Abschnitt 5.9.3 mit der Überschrift "Verwahrstellenverträge und Prime Execution-Verträge" näher erläutert).

Sollte die Durchsetzung der Transaktionssicherheit unmöglich oder kostspieliger und zeitaufwendiger sein als erwartet, kann dies die Wiedererlangung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Kryptowerte und folglich die den Wertpapiergläubigern zur Verfügung stehenden Beträge beeinträchtigen, was wiederum dazu führen kann, dass die Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Zu beachten ist auch, dass der Trustee gegenüber den Wertpapiergläubigern nicht haftet, wenn die Transaktionssicherheiten nicht wirksam bestellt oder nicht ausreichend geschützt werden, es sei denn, er hat dies unmittelbar durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.

Verwertung von Transaktionssicherheiten und die Rolle des Trustees

Der Trustee kann alle nach den Bedingungen, der Trust Deed und den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen zulässigen Maßnahmen zur Verwertung ergreifen, ohne die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne Wertpapiergläubiger zu berücksichtigen; er ist dazu jedoch nicht verpflichtet, es sei denn, er wird durch einen Außerordentlichen Beschluss oder von Gläubigern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere einer Serie von Wertpapieren schriftlich dazu aufgefordert. Gebühren, Kosten und Auslagen des Trustees sind im Voraus zu bezahlen. Der Trustee ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung der Transaktionssicherheit zu ergreifen, wenn dies eine persönliche Haftung oder Kosten für den Trustee nach sich ziehen würde, ohne zuvor von einem oder mehreren Anlegern der betreffenden Serie zu seiner Zufriedenheit entschädigt und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert worden zu sein. Alle Gebühren, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Verwertung sind allein von den betreffenden Anlegern zu tragen und werden von den an sie zu leistenden Zahlungen abgezogen. Wertpapiergläubiger sollten daher bereit sein, die mit einer solchen Entschädigung und/oder Sicherheit und/oder Vorfinanzierung verbundenen Kosten zu tragen oder die Folgen zu akzeptieren, die sich daraus ergeben, dass der Trustee keine solchen Schritte oder Maßnahmen zur Verwertung ergreift. Wenn der Trustee unter diesen Umständen untätig bleibt, sind die Wertpapiergläubiger nicht berechtigt, Maßnahmen gegen die Emittentin zu ergreifen. In der Folge können den Wertpapiergläubigern zusätzliche Kosten und Aufwendungen (möglicherweise in erheblichem Umfang) entstehen, wenn sie ihre Anlage in den Wertpapieren unter solchen Umständen ganz oder teilweise verwerten wollen. Solche zusätzlichen Kosten und Auslagen könnten dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Trustee ist gegenüber Anlegern einer bestimmten Serie von Wertpapieren oder anderen Personen nicht für Nachteile verantwortlich, die dadurch entstehen könnten, dass der Trustee in Bezug auf die Transaktionssicherheit oder einen Teil davon oder in Bezug auf daraus resultierende Erträge oder Erlöse steuerpflichtig ist. Solche Nachteile könnten dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Möglicherweise gibt es keinen oder nur einen begrenzten aktiven Markt für den Handel mit den Wertpapieren

Obwohl geplant ist, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel bei Xetra auf dem regulierten Markt zu beantragen, kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Dementsprechend kann die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Wertpapiere nicht garantiert werden. Die Wertpapiere können nach ihrer Erstemission mit einem Abschlag auf ihren Erstausgabepreis gehandelt werden, was unter anderem von Faktoren wie dem Markt für ähnliche Wertpapiere, den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen, der finanziellen Lage der Emittentin und dem Wert des den jeweiligen Wertpapieren zugrunde liegenden Kryptowertes abhängt.

In diesem Falle könnten Wertpapiergläubiger nicht in der Lage sein, die Wertpapiere ohne weiteres oder zu Preisen zu verkaufen, die es den Wertpapiergläubigern ermöglichen, ihre erwartete Rendite zu erzielen.

Bei Produkten, die an einem geregelten Markt in Deutschland oder den Aufnahmemitgliedstaaten notiert sind, kann der Handel ausgesetzt werden.

Geregelte Märkte in Deutschland oder in den Aufnahmemitgliedstaaten sehen Regeln für zulässige Wertpapiere vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zulässigkeit der Wertpapiere aus Gründen endet, die die Emittentin nicht zu vertreten hat. Dies kann zu einer Aussetzung des Handels mit den Wertpapieren oder zu einem Delisting der Wertpapiere führen.

Wenn der Handel mit den Wertpapieren ausgesetzt ist, können Wertpapiergläubiger ihre Wertpapiere während der Dauer der Aussetzung nicht an der entsprechenden Börse kaufen oder verkaufen. Dies bedeutet, dass Wertpapiergläubiger ihre Wertpapiere nicht an der entsprechenden Börse verkaufen können, um potenzielle Gewinne aus dieser Wertsteigerung zu realisieren, sollte der Wert des jeweiligen Kryptowerts während der Aussetzung steigen. Wenn andererseits der Wert des jeweiligen Kryptowerts während der Aussetzung sinkt, sind Wertpapiergläubiger nicht in der Lage, ihre Wertpapiere an der entsprechenden Börse zu verkaufen, um die Verluste aus dieser Wertminderung zu begrenzen. Während dieses Aussetzungszeitraums kann nicht garantiert werden, dass es für Wertpapiergläubiger andere Liquiditätsquellen zum Verkauf ihrer Wertpapiere geben wird, oder welcher Preis unter Einsatz dieser anderen Liquiditätsquellen erzielt werden kann.

Wenn die Notierung der Wertpapiere aufgehoben wird, kann nicht garantiert werden, dass die Wertpapiere erneut notiert werden oder der Handel innerhalb eines bestimmten Zeitraums wiederaufgenommen wird. Unter diesen Umständen können Wertpapiergläubiger den Wert der von ihnen gehaltenen Wertpapiere nur über andere Liquiditätsmittel realisieren, als sie an der entsprechenden Börse zu verkaufen.

Wenn der Handel der Wertpapiere an einer Börse ausgesetzt oder die Notierung aufgehoben wird, kann dies zur Aussetzung der Ausgabe und/oder der Tilgung der Wertpapiere führen. Es kann auch zu einem Vorzeitigen Tilgungsereignis gemäß den Bedingungen der Wertpapiere führen. Unter bestimmten Umständen kann zudem festgestellt werden, dass die betroffene Serie vollständig getilgt werden muss. Diese Umstände können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Handelspreis der Wertpapiere könnte sinken, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtert oder schlechter beurteilt wird (dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Wertpapiere mit tatsächlichen Beständen des betreffenden Kryptowerts besichert sind).

Obwohl die Wertpapiere mit den tatsächlichen Beständen des betreffenden Kryptowerts besichert sind, kann bei Eintritt eines der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin dennoch die Wahrscheinlichkeit sinken, dass die Emittentin alle ihre einschlägigen Verpflichtungen aus den Wertpapieren bei Fälligkeit in vollem Umfang erfüllen kann (weil es beispielsweise zu Einschränkungen in den betrieblichen Abläufen kommt). Dies kann den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen. Selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin alle ihre einschlägigen Verpflichtungen aus den Wertpapieren bei Fälligkeit in vollem Umfang erfüllen kann, tatsächlich nicht sinkt, ist es möglich, dass die Marktteilnehmer die Situation anders einschätzen.

Bei Eintritt eines dieser Risiken würde Dritte die Wertpapiere nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Preis des betreffenden Kryptowerts erwerben wollen, wodurch Wertpapiergläubiger wiederum einen teilweisen der gar vollumfänglichen Verlust ihrer Anlage in den Wertpapieren erleiden könnten.

2.2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere

Die steuerliche Behandlung einer Anlage in den Wertpapieren kann sich von der steuerlichen Behandlung einer Anlage in den betreffenden Kryptowert unterscheiden

Die steuerliche Behandlung einer Anlage in den Wertpapieren kann für viele Anleger ungünstiger sein als eine Anlage in den betreffenden Kryptowert. Anleger, die eine Anlage in den Wertpapieren in Erwägung ziehen, sollten daher eine unabhängige Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung in Anspruch nehmen, um zu ermitteln, inwieweit sie potenziell steuerpflichtig (insbesondere kapitalertragsteuerpflichtig) sind. Darüber hinaus werden die potenziellen Anleger auf den Abschnitt "*Besteuerung*" und die anderen steuerlichen Offenlegungen in diesem Basisprospekt hingewiesen. Dieser Basisprospekt ist jedoch nicht als Grundlage für eine Beurteilung der für eine Anlage in den Wertpapieren relevanten steuerlichen Aspekte gedacht. Jeder Wertpapiergläubiger trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Steuern, die ihm durch Erwerb, Besitz oder die Veräußerung von Wertpapieren in einer für ihn maßgeblichen Rechtsordnung entstehen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere, keine Aufstockung für Abzüge

Aufgrund der Neuartigkeit der Anlageklasse gibt es derzeit keine Gewissheit über die steuerliche Behandlung von Anlagen in Kryptowerten in verschiedenen Rechtsordnungen. Dementsprechend kann die Besteuerung der Kryptowerte und der damit verbundenen Anlagen je nach Rechtsordnung erheblich variieren und sie kann sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Jede Änderung der steuerlichen Behandlung der Kryptowerte könnte dazu führen, dass der Emittentin zusätzliche Steuern entstehen, die von dem jeweiligen Rückkauf-Abrechnungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag, der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen oder zu liefern ist, abgezogen werden würden. Dies hätte zur Folge, dass die Leistungen an die Wertpapiergläubiger geringer ausfallen würden, als es ohne diese Steuern der Fall gewesen wäre.

Außerdem können erhebliche steuerliche Risiken für die Emittentin bestehen. Eine größere Steuerlast kann die Emittentin daran hindern, die Börsennotierung der Wertpapiere aufrechtzuerhalten, oder sie dazu zwingen, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, was zu einem Vorzeitigen Tilgungsereignis gemäß Bedingung 9.4 oder letztlich zur Insolvenz der Emittentin führen kann. All dies sind Faktoren, die zu teilweisen oder sogar vollumfänglichen Verlusten der Wertpapiergläubiger durch ihre Investition führen können.

Alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich des jeweiligen Rückkauf-Abrechnungsbetrags oder Vorzeitigen Tilgungsbetrags) erfolgen vorbehaltlich eines Abzugs oder Einbehalts für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder sonstigen Abgaben oder Einbehalte ähnlicher Art (einschließlich aller Strafzuschläge oder Zinsen, die im Zusammenhang mit einer Nichtzahlung oder einem Verzug bei der Zahlung derselben zu zahlen sind), die von einer Behörde festgesetzt werden (einschließlich eines FATCA-Einbehalts wie in Bedingung 14.4 definiert). Die Steuergesetzgebung des Landes, in dem der Wertpapiergläubiger und die Emittentin ihren Sitz haben, kann Auswirkungen auf die Erträge aus den Wertpapieren haben.

Im Falle eines solchen Abzugs oder Einbehalts haben die Wertpapiergläubiger keinen Anspruch auf Beträge zum Ausgleich eines solchen Abzugs oder Einbehalts oder auf Erstattung von aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts entgangenen Einkünften. Dementsprechend können die Wertpapiergläubiger eine niedrigere Rendite erhalten als bei einer Anlage, auf die keine Quellensteuer erhoben wird, oder bei der der betreffende Emittent automatisch verpflichtet ist, seine Zahlungen an die Wertpapiergläubiger aufzustocken. Aufgrund eines solchen Einbehalts oder Abzugs tritt kein Ausfallereignis ein.

2.3 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN

Die folgenden Beschreibungen der die Emittentin betreffenden Risikofaktoren und ihres Auftretens innerhalb einer Risikokategorie sind als Beschreibungen der Restrisiken zu verstehen, d. h., derjenigen Risiken, die verbleiben, nachdem alle Gegenmaßnahmen getroffen

wurden, um den Eintritt solcher Risiken zu vermeiden oder ihre nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen.

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft

Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet. Für ihre Tätigkeiten gelten Beschränkungen. Obwohl für die Emittentin allgemeine finanzielle Risiken bestehen, wie Währungs-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken, stellt ihre Tätigkeit als Zweckgesellschaft für die Emission von Schuldtiteln das Hauptrisiko für die Emittentin dar. Ihre einzige Tätigkeit besteht darin, in die Kryptowerte zu investieren, bei denen es sich um die Basiswerte der Wertpapiere jeder Serie handelt, und ihre Verpflichtungen aus den diesbezüglichen Vereinbarungen einzugehen und zu erfüllen. Zum Datum dieses Basisprospekts verfügt die Emittentin über ein ausgegebenes und voll eingezahltes Grundkapital von CHF 100.000,00. Abgesehen von den Geldern, die sie bei Zeichnung des ausgegebenen Grundkapitals erhält (soweit diese nicht zur Begleichung bestimmter Gründungskosten der Emittentin verwendet werden), und den Beträgen, die dem Barmittelkonto der Emittentin gutgeschrieben werden, verfügt die Emittentin gegenwärtig und zukünftig für jede im Rahmen des Programms ausgegebene Serie von Wertpapieren über keine anderen Vermögenswerte als diejenigen Rechte, Vermögenswerte, Gelder, oder sonstigen Werte, die als Sicherheit für die betreffende Serie von Wertpapieren dienen. Das bedeutet, dass der Emittentin keine anderen Vermögenswerte zur Verfügung stehen, mit denen sie Zahlungen begleichen könnte, die sie im Zusammenhang mit einer Serie von Wertpapieren zu leisten hat, falls die Vermögenswerte, die als Sicherheiten für diese Serie dienen, dafür nicht ausreichen. Wenn dieser Fall eintritt, würden die Wertpapiergläubiger die ihnen geschuldeten Beträge nicht erhalten. Dies kann sogar zum Totalverlust des von den Wertpapiergläubigern in die Wertpapiere investierten Betrags führen.

Die Emittentin ist insolvenzfern strukturiert, aber nicht insolvenz sicher

Die Emittentin ist so strukturiert, dass sie insolvenzfern¹⁷ ist. In ihren Verträgen mit anderen Parteien wird die Emittentin regeln, dass diese anderen Parteien keinen Antrag auf Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens nach dem Recht einer beliebigen Rechtsordnung gegen die Emittentin stellen dürfen. Darüber hinaus gelten Beschränkungen für solche Wertpapiergläubiger, Rückkaufzahlungsempfänger und Transaktionsparteien, die ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin anstrengen (siehe den Risikofaktor "*Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte und damit zusammenhängende Risiken*"). Bei Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist es unwahrscheinlich, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei allen gegen die Emittentin gerichteten Ansprüchen auf gerichtliche Schritte verzichtet wird, insbesondere wenn Ansprüche von Dritten erhoben werden, die in keiner direkten vertraglichen Beziehung zur Emittentin stehen, oder wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (beispielsweise der Verpflichtung, bei Vertragsschluss einen Verzicht auf gerichtliche Schritte zur Durchsetzung von Ansprüchen zu vereinbaren). Ein Gläubiger, der keinen solchen Verzicht bezüglich der Emittentin vereinbart hat, kann berechtigt sein, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin zu stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann einen solchen Gläubiger dazu berechtigen, Verträge mit der Emittentin zu kündigen und Schadenersatz für den infolge einer solchen vorzeitigen Kündigung entstandenen Verlust zu verlangen.

Sollten sich die Bestimmungen über den beschränkten Rückgriff oder den Verzicht auf gerichtliche Schritte in einer bestimmten Rechtsordnung als nicht durchsetzbar erweisen und die Emittentin infolgedessen nach dem Recht eines Landes, das für sie oder ihre Vermögenswerte gilt, zahlungsunfähig werden oder für zahlungsunfähig erklärt werden, können die Insolvenzgesetze dieses Landes über die Gültigkeit der Ansprüche der Wertpapiergläubiger

¹⁷ Das bedeutet, dass die Emittentin derart strukturiert ist, dass die Umstände, unter denen sie insolvent werden kann, reduziert werden.

entscheiden und die Wertpapiergläubiger an der Durchsetzung ihrer Rechte hindern oder eine solche Durchsetzung verzögern. Insbesondere kann die zugunsten des Trustees bestellte Transaktionssicherheit je nach Rechtsordnung und Art der Vermögenswerte und Sicherheiten außer Kraft gesetzt oder bestimmten anderen Gläubigern im Rang nachgestellt werden, und die durch eine solche Transaktionssicherheit besicherten Vermögenswerte können auf eine andere Person ohne diese Transaktionssicherheit übertragen werden.

Sollten diese Umstände eintreten, kann dies die Höhe der zugrunde liegenden Kryptowerte und somit die den Wertpapiergläubigern zur Verfügung stehenden Beträge verringern, was wiederum dazu führen kann, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Rechtsordnungen Verfahren, die den Fortbestand von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erleichtern sollen. In solchen Rechtsordnungen können die Rechte des Trustees zur Durchsetzung der Transaktionssicherheit durch solche Verfahren eingeschränkt oder in der Durchsetzung verzögert werden.

Es gibt keine lange und detaillierte Erfolgsbilanz zur Arbeit der Emittentin

Die Emittentin wurde am 5. August 2024 gegründet und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Emittentin hat daher keine langjährigen und umfangreichen Erfahrungen mit der in diesem Basisprospekt beschriebenen Geschäftstätigkeit. Die Emittentin beauftragt jedoch Dienstleister, die Erfahrung mit der Erbringung von Dienstleistungen für Kryptowertprodukte haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei der Emission von Wertpapieren nicht erfolgreich ist, was sich auf die Nachfrage nach Serien von Wertpapieren und deren Liquidität und Kurs auswirken kann. Sollte die Emittentin mit der Emission von Wertpapieren keinen Erfolg haben, könnte sie ihre Geschäftstätigkeit als Emittentin einstellen oder schließlich insolvent werden. Obwohl die Emittentin angemessene Anstrengungen zur Geschäftsentwicklung unternehmen wird, kann nicht garantiert werden, dass die geplanten geschäftlichen Aktivitäten in Zukunft erfolgreich sein werden, was sich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin auswirken und zu einem Totalverlust für die Wertpapiergläubiger führen könnte.

Für die Emittentin ist ihr Ruf und der Ruf ihrer Dienstleister von maßgeblicher Bedeutung

Aufgrund des wettbewerbsintensiven Marktumfelds im Kerngeschäft der Emittentin (der Emission von Wertpapieren, die an Kryptowerte gekoppelt sind) hat der Ruf der Emittentin und ihrer Dienstleister und Gegenparteien erhebliche Bedeutung für die Führung und die Weiterentwicklung ihrer Geschäfte. Jedes wesentliche nachteilige Ereignis, beispielsweise (aber nicht nur) Nichterfüllung, Zahlungsverzögerungen und Insolvenzen von Dienstleistern oder Gegenparteien, rechtliche Verfahren unter Beteiligung der Emittentin oder eines Dienstleisters oder einer Gegenpartei, oder negative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Dienstleister oder Gegenparteien, könnte den Ruf der Emittentin beeinträchtigen, was es der Emittentin erschweren würde, Anreize zu Investitionen in Serien von Wertpapieren schaffen. Dies wiederum könnte die Nachfrage nach Serien von Wertpapieren und deren Liquidität sowie den Kurs von Serien von Wertpapieren beeinflussen. Wenn es dazu zum Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bezüglich einer Serie von Wertpapieren kommt, kann dies dazu führen, dass die Emittentin eine Vorzeitige Tilgungs-Bekanntmachung abgibt und eine Vorzeitige Tilgung aller Wertpapiere erfolgt (solche Risiken sind im Risikofaktor unter der Überschrift "*Vorzeitige Tilgungsereignisse und Ausfallereignisse*" weiter oben näher beschrieben).

Risiko von Datenschutzverstößen bei Daten zu Zeichnungen und Tilgungen

Die Emittentin, der Administrator, die Transferstelle, der Prime Execution Agent und der Arranger können Daten über Zeichnungen und Tilgungen für jede Serie von Wertpapieren speichern. Für jede Zeichnung oder Tilgung können die Emittentin, der Administrator, die Transferstelle, die Prime Execution Agent und/oder der Arranger die folgenden Daten zu jedem zeichnenden oder tilgenden Wertpapiergläubiger, Authorised Participant und/oder Nicht-AP-Gläubiger erhalten und speichern: (i) Identitätsnachweis und/oder Gründungsdokumente; (ii)

Wohnsitz- oder Gründungsadresse; (iii) bestimmte Bank- und Depotangaben; (iv) Angaben zum Digitalen Wallet; (v) Kontaktinformationen und (vi) sonstige Angaben, die von der Emittentin, dem Administrator, der Transferstelle, dem Prime Execution Agent und/oder dem Arranger jeweils angefordert werden. Ein erheblicher Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen kann weitreichende nachteilige Auswirkungen haben, darunter Verluste beim Handel und Reputationsschäden, die sich negativ auf das Kerngeschäft der Emittentin auswirken und somit die Fähigkeit der Emittentin, Anleger anzusprechen und/oder zu halten, und somit den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

2.3.2 Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern, Gegenparteien und sonstigen Dritten

Risiken im Zusammenhang mit den Verwahrstellen

Ob die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann, hängt von der Erfüllung der Verpflichtungen der jeweiligen Verwahrstelle aus dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag ab. Folglich sind die Wertpapiergläubiger auf die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Verwahrstelle angewiesen.

Im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle müssten die von dieser Verwahrstelle im jeweiligen Wallet der Emittentin für die Emittentin gehaltenen Kryptowerte geschützt sein, weil es eine erkennbare Trennung dieser Kryptowerte von Vermögenswerten der Verwahrstelle und ihrer anderen Kunden geben müsste. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Emittentin in der Lage sein wird, die Kryptowerte, die in dem/den Wallet(s) der Emittentin bei dieser Verwahrstelle gehalten werden, rechtzeitig ausliefern zu lassen und/oder zu verwerten. Selbst wenn das Eigentum der Emittentin ordnungsgemäß festgestellt werden kann, könnten der Emittentin darüber hinaus Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die Kryptowerte entstehen.

Obwohl jede Verwahrstelle verpflichtet ist, die für die Emittentin gehaltenen Kryptowerte von den für andere Kunden gehaltenen Vermögenswerten und den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle zu trennen, besteht für die Wertpapiergläubiger ein Risiko, wenn eine Verwahrstelle eine solche Trennung in der Praxis nicht vornimmt. Um das Risiko zu mindern, dass die Verwahrstelle die Krypto-Basiswerte nicht trennt, sehen die Verwahrstellenverträge vor, dass jede Verwahrstelle eine Liste mit den Daten führt, die zur Identifizierung der Krypto-Basiswerte erforderlich sind, die von der Verwahrstelle für die Emittentin in dem/den Wallet(s) der Emittentin gehalten werden, und dass sie diese Liste mindestens täglich aktualisiert.

Wenn die Kryptowerte verloren gehen oder gestohlen werden, während sie bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, besteht außerdem die Möglichkeit, dass die betreffende Verwahrstelle nicht in der Lage ist, die Krypto-Basiswerte zurückzugeben oder die Emittentin anderweitig zu entschädigen, was zu einem Verlust für die Emittentin und führen und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen würde. Je nach dem Anteil des Krypto-Basiswerts, der die Wertpapiere besichert, der verloren geht und nicht vergütet wird, und der daraus resultierenden Wertminderung der Wertpapiere können Anleger einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in den Wertpapieren verlieren. Zu den Auswirkungen des Verlusts oder des Diebstahls der Krypto-Basiswerte siehe den unter der Überschrift "*Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Halten der jeder Serie zugrunde liegenden Kryptowerte und der Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und den Prime Execution Agent*" erläuterten Risikofaktor weiter oben.

Abhängigkeit von den Aufzeichnungen einer Verwahrstelle

Die endgültigen Aufzeichnungen der jeweiligen Verwahrstelle bezüglich des/der Wallet(s) der Emittentin für jede Serie werden von deren Mitarbeitern und Computersystemen erstellt, die die Summe der Krypto-Basiswerte auf jedem Konto für jede einschlägige Serie von Wertpapieren verfolgen. Sollte es zu Ausfällen des Computersystems oder zu menschlichem Versagen bei der Erfassung von Daten in den Aufzeichnungen kommen, kann es im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle schwierig sein, die Richtigkeit der Eintragungen festzustellen. Auch wenn ein Geschäftsfortführungsplan existiert, um auf solche Situationen reagieren zu können, kann eine solche Feststellung viel Zeit in Anspruch nehmen. Ein Fehler oder eine Verzögerung könnte

dazu führen, dass weniger als die erwarteten Krypto-Basiswerte für die entsprechende Wertpapierserie vorliegen und/oder dass die betreffenden Krypto-Basiswerte zu einem späteren als erwarteten Datum liquidiert werden, zu dem es möglicherweise nicht möglich ist, die erwarteten Preise zu erzielen, wenn die Krypto-Basiswerte während des Unterbrechungszeitraums hätten verkauft werden können. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken, und Anleger können je nach Ausmaß der durch Systemausfälle oder menschliches Versagen verursachten Verluste ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Die Kryptowerte können nur von demjenigen kontrolliert werden, der sowohl den eindeutigen öffentlichen Schlüssel als auch den oder die privaten Schlüssel besitzt, die sich auf die entsprechende digitale Adresse bzw. das "digitale Wallet" beziehen, in dem der Kryptowert gehalten wird. Die privaten Schlüssel müssen geschützt und geheim gehalten werden, um zu verhindern, dass Dritte auf die Kryptowerte zugreifen können, die in dem Wallet gespeichert sind. Verlust, Diebstahl, Beeinträchtigung oder Zerstörung von privaten Schlüsseln könnte zum dauerhaften Verlust der betreffenden Kryptowerte führen. Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung eines privaten Zugangscodes, ohne dass ein Backup des Codes verfügbar ist, ist der Eigentümer unter Umständen nicht in der Lage, auf die mit dem betreffenden Schlüssel zugänglichen Kryptowerte zuzugreifen. Der private Zugangscod kann durch das Krypto-Netzwerk nicht wiederhergestellt werden, was zu einem vollständigen Wertverlust des Kryptowerts führt, der mittels des Schlüssels zugänglich war.

Kreditrisiken im Verhältnis zum Prime Execution Agent

Wann immer die Emittentin einen Verkauf oder Kauf von Kryptowerten (insbesondere Bar-Zeichnungen, Tilgungen gegen Barmittel und Verwertung von TER-Kryptowerten) vornehmen muss, kann die Emittentin verpflichtet sein, Barmittel zu zahlen und/oder Kryptowerte in ihr Trading Balance bei der Prime Execution Agent zu liefern, bevor sie die Barerlöse aus einem Kryptowert-Verkauf oder einem Kryptowert in voller Höhe erhält.

Falls der Prime Execution Agent insolvent wird, nachdem eine solchen Lieferung von Kryptowerten bzw. Zahlung von Barmitteln durch die Emittentin auf das Trading Balance erfolgt ist, aber bevor entweder (a) die Barmittelerlöse aus einem Kryptowert-Verkauf von dem Trading Balance auf das Serien-Barmittelkonto übertragen werden oder (b) die Kryptowerte von dem Trading Balance auf das Wallet der Emittentin übertragen werden, kann es für die Emittentin schwierig sein, die betreffenden Kryptowerte und/oder Barmittel zurückzuerhalten. Die Emittentin kann möglicherweise nicht gegen den Prime Execution Agent vorgehen, es sei denn, die Mittel für eine solche Klage werden ihr von Dritten zur Verfügung gestellt. Soweit Kryptowerte nicht zurückerlangt werden, verringert dies die in Bezug auf die entsprechende Wertpapierserie gehaltenen Vermögenswerte. Selbst wenn die betreffenden Kryptowerte zurückerlangt werden, kann dies zu Verzögerungen bei der Rücknahme der entsprechenden Wertpapierserie führen, während die Kryptowerte zurückerlangt werden, und Anleger Verlusten aussetzen, wenn diese Kryptowerte zwischenzeitlich an Wert verloren haben. Diese Umstände könnten sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger je nach Umfang des Verlustes den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Verwahrungsvereinbarungen

Die Verwahrstelle hat ihre MICA-Zulassung erhalten und unterliegt den Schutzmechanismen, die gemäß MICA zum Schutz von Kryptowerten gewährt werden, unter anderem die Rückgabe von Vermögenswerten.

Der Prozess der Übertragung von Verwahrungsvereinbarungen von einem Rechtsträger auf einen anderen erhöht das Risiko, dass die Krypto-Basiswerte verloren gehen oder gestohlen werden, da die Krypto-Basiswerte von einem "Cold Wallet" zu einem anderen bewegt werden müssen.

Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Krypto-Basiswerts, wie im vorstehenden Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Halten der jeder Serie zugrunde liegenden Kryptowerte und der Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und

den *Prime Execution Agent*" näher beschrieben, kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögenswerte der Emittentin und somit wahrscheinlich zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Wertes der Wertpapiere führen. Anleger könnten ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren, wenn die oben beschriebenen Risiken eintreten.

Risiken können sich auch aus der Notwendigkeit ergeben, das entsprechende Sicherungsrecht nach einer Übertragung wieder neu zu bestellen (oder seine Wirksamkeit zu erneuern), was zu höheren Gebühren zur Deckung der entsprechenden Kosten und/oder zu einer Neubeginn der Frist führen kann, in der die Bestellung des Sicherungsrechts angefochten werden kann, wenn die Emittentin gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Insolvenzrechts insolvent wird.

Abhängigkeit des Prime Execution Agent von wichtigen Bankverbindungen

Der Prime Execution Agent nutzt Bankkonten, um seine Dienste als Handelsplattform zu erbringen, einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von Bargeld im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Kryptowerten durch einen Kunden. Sofern und soweit der Prime Execution Agent Schwierigkeiten hat, Geschäftsbeziehungen zu Banken aufzubauen oder fortzuführen, kann der Verlust von Geschäftspartnern des Prime Execution Agent im Bankbereich oder die Einführung betrieblicher Beschränkungen seitens solcher Geschäftspartner zu einer Unterbrechung der Emissions- und Tilgungsgeschäfte der Emittentin führen oder andere betriebliche Störungen oder nachteilige Auswirkungen für die Emittentin verursachen, sofern und soweit es dem Prime Execution Agent nicht gelingt, Dienste anderer Finanzinstitute in Anspruch zu nehmen.

Die Emittentin könnte auch Verluste erleiden, wenn der Prime Execution Agent den Zugang zu den betreffenden Barmitteln verliert, beispielsweise wenn eine Bank, bei der der Prime Execution Agent Barmittel des Kunden hält, einschließlich der mit dem Trading Balance verbundenen Barmittel, insolvent wird. In jedem Fall könnte dies zu Verlusten für Anleger führen, wenn die Emittentin aufgrund von Wertschwankungen der betreffenden Kryptowerte weniger Kryptowerte kaufen oder geringere Verkaufserlöse erzielen kann und/oder wenn Gelder von einem insolventen Geschäftspartnern nicht vollständig zurückgefordert werden können. Diese Umstände könnten sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Kreditrisiken im Verhältnis zur Kontoführenden Bank

Wenn der Prime Execution Agent oder eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei Kryptowerte im Zusammenhang mit einer Tilgung gegen Barmittel verkauft hat oder ein Authorised Participant eine Bar-Zeichnung beantragt hat, zahlen der Prime Execution Agent, die betreffende Kryptowert-Handels-Gegenpartei oder der betreffende Authorised Participant Barmittel auf das Serien-Barmittelkonto für diese Serie von Wertpapieren ein, das bei der Kontoführenden Bank eröffnet und geführt wird. Bei einer Tilgung gegen Barmittel zahlt die Kontoführende Bank nach dem Verkauf von Kryptowerten, die dem gesamten Kryptowert-Anspruch in Bezug auf die Wertpapiere entsprechen, die Gegenstand der Tilgung gegen Barmittel sind, die Barerlöse an die Wertpapiergläubiger aus und erfüllt so ihre Verpflichtung zur Begleichung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags bzw. Rückkauf-Abrechnungsbetrags. Bei einer Bar-Zeichnung wird ein Barbetrag in Höhe des Zeichnungsabwicklungsbetrags für den betreffenden Zeichnungsauftrag vom Serien-Barmittelkonto an den Prime Execution Agent oder die Kryptowert-Handels-Gegenpartei überwiesen. Solange die Barmittel von der Kontoführenden Bank gehalten werden, besteht bei der Emittentin und damit auch den Wertpapiergläubigern ein Kreditrisiko im Verhältnis zu der Kontoführenden Bank. Da die Kontoführende Bank diese Barmittel als Bankinstitut hält, würde die Emittentin in Bezug auf diese Barmittel als allgemeiner Gläubiger der Kontoführenden Bank behandelt werden, wenn die Kontoführende Bank insolvent wird, während sie diese Barmittel hält. Dies könnte zu Verlusten für Anleger führen, wenn bei der Kontoführenden Bank gehaltene Mittel im Insolvenzfall nicht vollständig zurückerlangt werden. Sollte die Kontoführende Bank insolvent werden, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und könnte dazu führen, dass Anleger je nach der Höhe der von der Kontoführenden Bank gehaltenen Barmittel den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Kreditrisiken im Verhältnis zur Zahlstelle

Zahlungen der Emittentin an die Wertpapiergläubiger im Zusammenhang mit einer Tilgung aller ausstehenden Wertpapiere einer Serie gemäß den Bedingungen werden von der jeweiligen Zahlstelle für die Emittentin geleistet. Gemäß dem jeweiligen Agency-Vertrag ist die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) verpflichtet, der jeweiligen Zahlstelle den im Zusammenhang mit den Wertpapieren fälligen Betrag einen Tag vor dem Tag der Fälligkeit dieses Betrags, oder an einem anderen Tag und zu einer anderen Uhrzeit zu überweisen, die zwischen der Zahlstelle und der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Administrator, der Transferstelle oder dem Arranger) vereinbart werden.

Wenn die betreffende Zahlstelle für zahlungsunfähig erklärt wird, während sie Gelder zur Zahlung an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf die Wertpapiere hält, besteht die Möglichkeit, dass die Wertpapiergläubiger die ihnen im Zusammenhang mit den Wertpapieren zustehenden Beträge von der betreffenden Zahlstelle nicht vollständig oder gar nicht erhalten. Die Emittentin haftet gegenüber den Wertpapiergläubigern weiterhin für diese nicht gezahlten Beträge, doch kann es sein, dass das Vermögen der Emittentin nicht ausreicht, um diese Zahlungen vollständig (oder teilweise) zu leisten. Die Wertpapiergläubiger erhalten dann möglicherweise nicht alle oder nur einen Teil der ihnen zustehenden Beträge. Folglich sind die Wertpapiergläubiger bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem betreffenden Agency-Vertrag und bei der Abwicklung oder Erleichterung von Zahlungen an die Wertpapiergläubiger auf die Kreditwürdigkeit der betreffenden Zahlstelle angewiesen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Arranger

Die Emittentin ist zur erleichterten Verwaltung der einzelnen Serien von Wertpapieren auf die Tätigkeit des Arrangers angewiesen, insbesondere bei Erteilung von Anweisungen in Bezug auf Zeichnungen und Tilgungen von Wertpapieren und Bereitstellung von Berechnungen für die anderen Transaktionsparteien (wie in den Bedingungen, dem Arranger-Vertrag und den anderen Transaktionsdokumenten geregelt). Der Arranger kann die Emittentin auch dabei unterstützen, bestimmte Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen, beispielsweise bei Vorzeitigen Tilgungsereignissen, der Berechnung von Vorzeitigen Tilgungsbeträgen und Störungseignissen. Die Emittentin vertraut weiter darauf, dass der Arranger aus eigenen Mitteln die vereinbarten Betriebskosten der Dienstleister der Emittentin bezahlt, falls die Erlöse aus dem Verkauf der Kryptowert-Verkäufe nicht ausreichen sollten, um diese Kosten zusätzlich zu den Kosten für die Gründung der Emittentin und den Kosten für die Auflegung einer Serie von Wertpapieren vor der Auflegung einer solchen Serie zu decken. Die Emittentin darf auf die Unterstützung des Arrangers vertrauen, ohne dass die Wertpapiergläubiger, der Trustee oder die anderen Transaktionsparteien zustimmen müssen. Der Arranger hat in dieser Rolle keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern.

Wenn der Arranger diese Aufgabe nicht erfüllen kann, wenn er falsche Informationen (einschließlich falscher Anweisungen und Berechnungen) liefert oder wenn seine Empfehlungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben, kann dies dazu führen, dass Anleger in Bezug auf ihre Investition in die Wertpapiere teilweise oder gar vollumfänglich einen Wertverlust erleiden. Sollte der Arranger nicht in der Lage sein, für die vereinbarten Gebühren und Kosten der Emittentin wie oben beschrieben aufzukommen, könnten diese Gebühren und Kosten die Anzahl der von der Emittentin für jede Serie gehaltenen Krypto-Basiswerte verringern und es damit der Emittentin erschweren, eine ausreichende Menge an Kryptowerten zu halten, um den Kryptowert-Anspruch für jede Serie vollständig zu unterlegen. In diesem Fall würde sich der Krypto-Basiswert negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern im Allgemeinen

Kryptowerte sind bekannt für ihre hohe Volatilität, die einzigartigen technischen, rechtlichen und regulatorischen Herausforderungen und die sich schnell entwickelnde Marktdynamik. Die begrenzte Erfahrung der Dienstleister der Emittentin in diesem speziellen Bereich kann dazu führen, dass diese nicht in der Lage sind, diese komplexen Sachverhalte effektiv zu bewältigen.

Aus den bisherigen Leistungen der Dienstleister bei anderen Anlageformen oder in Bezug auf andere Vermögenswerte lässt sich nicht schließen, inwieweit sie in der Lage sind, die Emission der Wertpapiere zu organisieren. Aufgrund der Einzigartigkeit von Kryptowerten ist die bisherige Performance kein zuverlässiger Indikator für einen zukünftigen Erfolg in diesem Bereich. Der Markt für Kryptowerte ist technologiegetrieben und erfordert fundierte Kenntnisse der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie und Sicherheitsüberlegungen. Aufgrund dieser begrenzten Erfahrungen verfügen die Dienstleister möglicherweise nicht in jeder Hinsicht über das technische Fachwissen, das zur Minderung von Risiken aufgrund von Cyberbedrohungen, technischem Versagen oder operationellen Fehlern im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten und Verwahrung von Kryptowerten erforderlich ist.

Sollte sich die Erfahrung der Dienstleister als unzureichend oder ungeeignet für eine kryptowertbasierte Anlage wie die Wertpapiere erweisen, könnte dies zu suboptimaler Entscheidungsfindung, erhöhten operationellen Risiken und potenzieller Nichteinhaltung rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen führen. Diese Faktoren könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, was zu einer potenziellen Wertminderung der Wertpapiere und somit wiederum dazu führen könnte, dass Anleger den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Darüber hinaus kann der Anfängliche Trade Credit Lender in bestimmten Fällen befugt sein, Anweisungen zur Übertragung der bei der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte für eine Serie zu erteilen, die keine Transaktionssicherheiten sind, um fällige und zahlbare Beträge zurückzuzahlen, die von der Emittentin im Rahmen des Anfänglichen Trade Credit-Vertrags an den Anfänglichen Trade Credit Lender zu entrichten sind. Für den Fall, dass der anfängliche Trade Credit Lender eine falsche Anweisung erteilt, besteht das Risiko, dass die der Emittentin in Bezug auf eine Serie zur Verfügung stehenden Vermögenswerte reduziert würden, was zu einem potenziellen Rückgang des Werts der Wertpapiere und somit wiederum dazu führen könnte, dass Anleger den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Risiken von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Transaktionsparteien

Die Transaktionsparteien können sich (vorbehaltlich bestimmter betrieblicher Praktiken zu Handelsgeschäften von Mitarbeitern) an Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowerten entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer, beispielsweise Kunden, beteiligen. Solche Transaktionen können vor oder während des Angebots oder nach dessen Beginn stattfinden. Solche Transaktionen sind nicht unbedingt im Interesse der Wertpapiergläubiger. Sie können positive oder negative Auswirkungen auf die von der Emittentin gehaltenen Kryptowerte wie Bitcoin haben. Wenn sich der Kurs des Bitcoins negativ auswirkt, könnte dies den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Da diese Parteien zur gleichen Zeit wie die Emittentin mit Kryptowerten für eigene Rechnung handeln können, sollten sich potenzielle Wertpapiergläubiger darüber im Klaren sein, dass diese Personen Kryptowertbestände erwerben können, die im Verhältnis zu den für die Emittentin erworbenen Beständen gegenläufig oder vorrangig sind. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin beim Kauf oder Verkauf von Kryptowerten in ihrem Namen nicht die bestmögliche Preisgestaltung erhält, was zu erhöhten Kosten für die Emittentin führen kann. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die vorstehend genannten Wertpapiere keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden, was wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Transaktionsparteien und ihre verbundenen Unternehmen können auch Wertpapiere oder Tokens ausgeben oder Verträge über Finanzinstrumente bezüglich der betreffenden Kryptowerte abschließen. Solche Aktivitäten könnten bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen, den Kurs und die Liquidität der Wertpapiere beeinträchtigen und sich daher nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken, was dazu führen könnte, dass Anleger den Wert ihrer Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz einbüßen.

Transaktionsparteien und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Anspruch auf Gebühren oder andere Zahlungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit anderen Produkten haben, die an die betreffenden Kryptowerte gekoppelt sind, oder anderweitige Gebühren oder Zahlungen haben. Sie können sämtliche Rechte ausüben, die ihnen zustehen, einschließlich Kündigungs- oder Rücktrittsrechten, auch wenn sich dies nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann, was wiederum dazu führen könnte, dass die Anleger in Bezug auf ihre Investition in die Wertpapiere teilweise einen Wertverlust erleiden.

Transaktionsparteien und/oder ihre verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls aufgrund ihrer Tätigkeiten und ihres Status als Arranger, Berater oder aus anderen Quellen Informationen oder Zugang zu Informationen über die betreffenden Kryptowerte und/oder die anderen Transaktionsparteien haben. Die Transaktionsparteien sind nicht verpflichtet, solche Informationen gegenüber den Anlegern der Wertpapiere offen zu legen.

Transaktionsparteien und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Emittenten oder Gegenparteien im Rahmen von Schuldverschreibungen oder Transaktionen, die an Kryptowerte gekoppelt sind, Maßnahmen treffen, die darauf abzielen, ihr Risiko negativer Preisentwicklungen zu reduzieren, was sich unmittelbar oder mittelbar auf die Preise der Kryptowerten an einem bestimmten Tag auswirken kann. Das bedeutet, dass das Preisniveau sich von dem Niveau unterscheiden kann, das ohne solche Maßnahmen bestünde. Entsprechende Maßnahmen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Aktivitäten und Transaktionen, die die Transaktionsparteien und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Kryptowert eingehen können, könnten die Kosten für die Emittentin erhöhen und die Liquidität und den Wert der Wertpapiere verringern, was wiederum dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Prime Execution-Vertrag sieht vor, dass die Coinbase-Einheiten, die Vertragsparteien sind ("**Coinbase-Einheiten**"), tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Prime Execution-Vertrag ("**Prime Execution-Dienstleistungen**") haben dürfen. Solche und andere Interessenkonflikte können ein Anreiz für die Coinbase-Einheiten sein, als Auftraggeber ihre eigenen Interessen und die Interessen ihrer verbundenen Unternehmen vor die Interessen der Emittentin zu stellen. Es existieren allerdings bestimmte Richtlinien und Verfahren, die solche Konflikte abschwächen sollen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt 5.9.3 "*Verwahrstellenverträge und Price Execution-Verträge*".

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Trustee die Interessen der Wertpapiergläubiger einer Serie von Wertpapieren als Gruppe. Er ist nicht verpflichtet, die Interessen oder Konsequenzen für einen bestimmten Wertpapiergläubiger oder maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger zu berücksichtigen.

Risiken von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der BlackRock Group

Die Tätigkeiten des Arrangers und der mit ihm verbundenen Unternehmen ("**BlackRock Group**") bei der Verwaltung ihrer eigenen Konten und anderer von ihnen verwalteter Konten können zu Interessenkonflikten führen, die die Emittentin und ihre Wertpapiergläubiger benachteiligen könnten. Der Arranger und seine verbundenen Unternehmen erbringen Dienstleistungen für andere Anlagevehikel sowie Kunden, deren Anlageprogramm möglicherweise dem der Emittentin ähneln kann. Der Arranger und seine verbundenen Unternehmen insgesamt sind weltweit mit einem breiten Spektrum von Finanzdienstleistungen und Vermögensverwaltungstätigkeiten befasst. Bei ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs kann es zu Interessenkonflikten zwischen ihren eigenen Interessen bzw. den Interessen ihrer Kunden und den Interessen der Emittentin und ihrer Wertpapiergläubiger kommen. Der Arranger und/oder seine verbundenen Unternehmen werden als Investor, Investmentbanker, Research-Anbieter, Investmentmanager, Finanzierer, Underwriter, Berater, Market Maker, Händler, Prime Execution Agent, Kreditgeber, Agent und Auftraggeber tätig, oder können entsprechend tätig werden, und sie halten andere direkte und indirekte Anteile an Vermögenswerten, in die die Emittentin investiert. Zum Beispiel hält ein

verbundenes Unternehmen des Arrangers zum Datum dieses Basisprospekts eine Bitcoin-Position, die ursprünglich als Gründungskapital für einen 2022 gegründeten privaten US-Bitcoin-Trust fungierte. Ein verbundenes Unternehmen des Arrangers kann auch Kryptowerte halten, um diese einer Serie von Wertpapieren der Emittentin als Gründungskapital zur Verfügung zu stellen. Zudem haben verschiedene Fonds, die von verbundenen Unternehmen des Arrangers verwaltet werden, Long-Positionen in Kassakontrakten am Bitcoin-Futures-Markt der CME Group gehalten und können Long-Positionen an anderen Kryptowert-Futures-Märkten halten. Darüber hinaus ist es angesichts des aktuellen Stands der weltweiten Verbreitung von Bitcoin möglich, dass verschiedene leitende Angestellte und Mitarbeiter des Arrangers Bitcoin in unterschiedlichen Mengen halten oder den mit Bitcoin verbundenen Risiken ausgesetzt sind.

Gesellschaften der BlackRock Group und deren Verwaltungsratsmitglieder können Beteiligungen an der Emittentin oder an einer mit ihr oder für sie getätigten Transaktion halten oder sonstige Beziehung beliebiger Art zu anderen Personen haben, was einen potenziellen Konflikt mit ihren jeweiligen Pflichten gegenüber der Emittentin und/oder dem Arranger mit sich bringen kann. Über daraus resultierende Gewinne oder Vergütungen müssen sie keine Rechenschaft ablegen.

Herr Robert Majewski, ein Verwaltungsratsmitglied der Emittentin, ist auch ein Angestellter der BlackRock Group (wenn auch nicht des Arrangers selbst) und ist folglich mit dem Arranger verbunden, da er bei dessen Tochterunternehmen beschäftigt ist.

Die BlackRock Group ist eine der größten Vermögensverwaltungsgesellschaften der Welt. BlackRock Group, ihre Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeiter wie Herr Majewski sind weltweit mit Tätigkeiten befasst, zu denen auch die Verwaltung von Wertpapieren für andere Kunden zählt, deren Interessen möglicherweise von den Interessen der Emittentin oder eines Wertpapiergläubigers abweichen (oder zu deren Interessen im Widerspruch stehen) können. Dazu können diverse Beratungsverhältnisse, finanzielle und sonstige Beziehungen mit Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten gehören, die gegebenenfalls auch von der Emittentin gekauft oder verkauft werden. Infolgedessen können leitende Angestellte und Mitarbeiter der BlackRock Group wie Herr Majewski Verpflichtungen gegenüber solchen anderen Gesellschaften oder deren Kunden und Interessen haben.

Dies sind Umstände, die sich ein Wertpapiergläubiger bewusst machen sollte und aus denen gegebenenfalls ein tatsächlicher, möglicher oder vermuteter Konflikt resultieren kann, bei dem die Interessen von Herrn Majewski in seiner Rolle als Verwaltungsratsmitglied und aufgrund seiner Verbindung mit dem Arranger von den Interessen der Emittentin oder der Wertpapiergläubiger im Allgemeinen abweichen könnten. Obwohl die BlackRock Group über eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten verfügt, ist es nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig so weit zu mindern, dass bei keinem Geschäft, das im Auftrag eines Kunden durchgeführt wird, ein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht. Herr Majewski wird seiner aufsichtsrechtlichen Verpflichtung nachkommen, der Emittentin jeden potenziellen Interessenkonflikt zwischen seiner Rolle als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin und als Angestellter der BlackRock Group offenzulegen.

Risiken von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Apex-Gesellschaften

Herr Boudewijn Korten und Herr Dylan McGrath, Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin, sind zudem auch Angestellte der Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH (jedoch nicht des Trustees oder des Share Trustees selbst). Folglich sind sie mit dem Trustee und dem Share Trustee verbunden, da sie bei einem verbundenen Unternehmen des Trustees und des Share Trustees beschäftigt sind.

Während Apex Group Limited ("**Apex**") über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten verfügt, kann die Offenlegung von Konflikten allein das Risiko negativer Folgen nicht ausschließen. Wertpapiergläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entsteht und nicht vollständig gemindert werden kann, es auch Fälle geben kann, in denen die Interessen von Herrn Boudewijn Korten und Herrn Dylan McGrath in ihrer

Rolle als Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin und/oder ihrer Verbindung mit dem Trustee von den Interessen der Emittentin selbst oder der Wertpapiergläubiger im Allgemeinen abweichen könnten, was zu weniger günstigen Ergebnissen für die Emittentin und ihre Wertpapiergläubiger führen könnte. Herr Boudewijn Korten und Herr Dylan McGrath werden ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und der Emittentin jeden potenziellen Interessenkonflikt zwischen ihrer Rolle als Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin und ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Apex offenlegen und steuern ihre Interessenkonflikte, sobald diese auftreten.

2.3.3 **Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken**

Mögliche Auswirkungen von Gesetzes- oder Regulierungsänderungen auf die Emittentin und das Programm

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Ausgabe von Serien von Wertpapieren, die an Kryptowerte gebunden sind. Obwohl einige Finanzaufsichtsbehörden in der Schweiz oder in Europa den Handel mit Kryptowerten und/oder die Kategorien von Marktteilnehmern, die mit Kryptowerten handeln dürfen, einschränken können, benötigt die Emittentin nach den Wertpapier-, Waren-, Bank- oder Finanzdienstleistungsgesetzen der Rechtsordnung der Gründung derzeit keine Lizenz, Registrierung oder Zulassung für solche Geschäfte. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Zukunft unverändert bleiben, so dass eine solche Lizenz, Registrierung oder Zulassung doch erforderlich werden kann. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden einer oder mehrerer anderer Rechtsordnungen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittentin relevant sind, festlegen, dass die Emittentin gemäß den Wertpapier-, Waren-, Bank- oder Finanzdienstleistungsgesetzen ihrer Rechtsordnung über eine Lizenz, Registrierung oder Zulassung verfügen muss. Eine solche Anforderung oder Regelungsänderung könnte es erforderlich machen, dass die Emittentin Lizenzen oder Genehmigungen einholen oder sich registrieren lassen muss oder es der Emittentin sogar unmöglich machen, ihre derzeitige Geschäftstätigkeit auszuüben. Es kann sein, dass der Emittentin solche Lizenzen oder Genehmigungen nicht erteilt werden oder ihre Registrierung abgelehnt wird, oder dass die Beantragung oder die Erteilung solcher Lizenzen oder Genehmigungen, oder die Registrierung oder ein Versuch der Registrierung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist. Wenn erforderliche Erlaubnisse, Zertifizierungen, Zulassungen und Lizenzen nicht erteilt werden oder nicht mehr vorliegen, könnte dies erhebliche Sanktionen nach sich ziehen, einschließlich strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bußgelder und/oder einer verstärkten behördlichen Kontrolle, sowie einer Haftung für Schadensersatzansprüche. In bestimmten Fällen könnte die Emittentin auch gezwungen sein, den Betrieb einzustellen, bis die erforderlichen Erlaubnisse, Zertifizierungen, Zulassungen und Lizenzen vorliegen oder sie ihren Betrieb auf andere Weise in Einklang mit den geltenden Vorgaben gebracht hat. Die Einhaltung dieser regulatorischen Vorschriften kann schwierig und kostspielig sein und die Art und Weise beeinträchtigen, in der die Emittentin arbeitet, was sich negativ auf ihre Leistung auswirken könnte.

Jede derartige Anforderung oder Änderung könnte sich also nachteilig auf die Emittentin auswirken, indem sie ihre Geschäftskosten erhöht und/oder die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit erschwert, und sie könnte sich nachteilig auf die Gläubiger von Wertpapieren auswirken, indem sie den Wert ihrer Anlage verringert. Sie kann auch dazu führen, dass die Emittentin (nach eigenem Ermessen) eine Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung bezüglich einer Serie von Wertpapieren abgibt und daher eine Vorzeitige Tilgung der Wertpapiere erfolgt (siehe den Risikofaktor unter der Überschrift "*Vorzeitige Tilgungsereignisse und Ausfallereignisse*" oben).

Aufgrund der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an bestimmten Märkten oder Börsen unterliegt die Emittentin den Vorschriften dieser Börsen, Märkte und damit verbundenen Aufsichtsbehörden.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung von Kryptowerten

Die Rendite der Wertpapiere einer Serie ist an die Entwicklung der Kryptowerte dieser Serie gebunden. In einigen Ländern gibt es keinen regulatorischen Konsens über die Regulierung

einschlägiger Kryptowerte. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen für Kryptowerte werden sich wahrscheinlich schnell weiterentwickeln. Gesetzgebungs- und Exekutivorgane sowie Stellen der freiwilligen Selbstkontrolle in verschiedenen Rechtsordnungen können in Zukunft Gesetze, Verordnungen, Leitlinien oder andere Maßnahmen verabschieden oder ändern, die die künftige Entwicklung von Kryptowerten und das Wachstum der Märkte für diese Anlageklasse stark beeinträchtigen können. Dies kann sich auf die Annahme, Nutzung und Wertentwicklung der einzelnen Serien von Wertpapieren auswirken. Es ist möglich, dass künftige regulatorische Entwicklungen den Kauf und/oder die direkte oder indirekte Anlage in Kryptowerte einschränken oder untersagen, was wiederum die Möglichkeiten der Anleger zur Tilgung gemäß den Bedingungen einschränken kann. Falls die Emittentin oder bestimmte Anleger Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen, die möglicherweise teilweise noch nicht existieren, auslegungsbedürftig sind oder sich ändern können, nicht einhalten, könnte dies behördliche Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich zivilrechtlicher Straf- und Bußgelder, und die Rechte der Anleger im Rahmen einer Serie von Wertpapieren beeinträchtigen. Dies kann unter anderem das Recht der Anleger umfassen, eine physische oder Barrücknahme ihrer Wertpapiere zu verlangen, oder die Möglichkeit, den Wert ihrer Wertpapiere auf andere Weise zu realisieren. Eine solche Maßnahme könnte daher dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen

Bei der Regulierung von Rechtsträgern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen, wie z. B. Rechtsträger, die an der Verwahrung von Kryptowerten oder der Vermittlung und/oder Ausführung von Transaktionen mit Kryptowerten beteiligt sind, kann es zu Änderungen und raschen Entwicklungen kommen. Insbesondere trat die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2020 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ("**MiCA**") ab 2024 schrittweise in Kraft. Einige Bestimmungen sind seit 2024 in vollem Umfang anwendbar. MiCA schreibt unter anderem vor, dass bestimmte Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in der EU zugelassen sein und bestimmte Standards einhalten müssen. Es ist möglich, dass diesen Dienstleistern durch die Umsetzung von MiCA, die Entwicklung von Standards im Zusammenhang mit MiCA und die mögliche künftige Entwicklung anderer für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen geltender Vorschriften nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Darüber hinaus hat die britische Regierung im Oktober 2023 angekündigt, ein Gesetzesvorhaben zur Regulierung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kryptowerten einzubringen, was zur Folge hätte, dass Unternehmen, die entsprechende Tätigkeiten erbringen, eine Zulassung der zuständigen britischen Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde benötigen und anschließend die regulatorischen Anforderungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten erfüllen müssen. Im April 2025 veröffentlichte das britische Finanzministerium HM Treasury einen Entwurf für ein gesetzliches Instrument zur Einführung neuer regulierter Aktivitäten für Kryptowerte. Demnach beabsichtigt es bis Ende 2025 ein neues Regulierungssystem für Kryptowerte gesetzlich zu verankern, sofern die parlamentarische Zeit dies zulässt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind viele Details der regulatorischen Anforderungen, die Unternehmen, die diese regulierten Aktivitäten rund um Kryptowerte ausüben, erfüllen müssen, noch unklar. Die FCA hat zwei Konsultationen herausgegeben (CP 25/14 über die Stablecoin-Emission und die Verwahrung von Kryptowerten und CP 25/15 über die Aufsichtsregelung für Krypto-Unternehmen). CP 25/14 und CP 25/15 wurden am 31. Juli 2025 beendet, und die Richtlinienenerklärungen der FCA, die endgültige Regeln in Bezug auf diese Beratungen enthalten, werden zu gegebener Zeit erwartet. Sobald die Regelung in Kraft tritt, können Unternehmen, die eine Zulassung benötigen (einschließlich Unternehmen innerhalb der Struktur, die aufgrund der endgültigen Vorschriften möglicherweise eine Zulassung benötigen) und diese regulatorischen Anforderungen erfüllen müssen, durch die Einhaltung dieser Vorschriften Kosten entstehen, die erheblich sein können.

Kosten, die den Transaktionsparteien und/oder der Emittentin infolge von MiCA, des Vorhabens zur Regulierung von Kryptowerten im Vereinigten Königreich oder anderer Entwicklungen bei der Regulierung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen entstehen, können zu einem Anstieg der Kosten der Emittentin führen. Dadurch könnte es wiederum zu einem Anstieg der

Gesamtkostenquote einer oder mehrerer Serien von Wertpapieren und/oder anderer Gebühren und Kosten kommen, die von den Authorised Participants und Nicht-AP-Gläubigern im Zusammenhang mit Zeichnungsaufträgen und Rückkaufanträgen zu zahlen sind. Ein Anstieg der Gesamtkostenquote führt dazu, dass der Kryptowert-Anspruch für eine Serie von Wertpapieren schneller sinkt, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und folglich dazu führen kann, dass Anleger einen Teil ihrer Anlage in den Wertpapieren verlieren. Solche Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen können auch zu einem Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis führen (siehe den Risikofaktor "*Vorzeitige Tilgungsereignisse und Ausfallereignisse*" oben). Künftige Entwicklungen können es den betreffenden Dienstleistern erschweren, ihre Dienstleistungen weiterhin für die Emittentin zu erbringen, was zu einer Reihe von nachteiligen Folgen führen könnte. So könnte die Emittentin gezwungen sein, den Dienstleister zu wechseln oder letztendlich das Angebot der Wertpapiere einzustellen.

Sollten in der Schweiz neue Vorschriften eingeführt werden, die in der Schweiz eine Regulierung von Dienstleistern vorschreiben, die Verwahrung, Beratung, Vermittlung von Transaktionen oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, kann dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Dienstleister wechseln muss, z. B. um zu einer Verwahrstelle zu wechseln, die die für die Schweiz geltenden Regulierungsanforderungen erfüllt. Die Auswirkungen auf die Leistungen, die die Emittentin für eine Serie und damit auch ihre Wertpapiergläubiger erhält, würden von den Unterschieden zwischen den einschlägigen Vorschriften abhängen.

Risiko von Verstößen bei den Compliance-Prozessen der Emittentin oder ihrer Dienstleister

Die Emittentin betreibt außer der Emission von Wertpapieren, die durch den betreffenden Kryptowert besichert sind, keine weiteren Geschäfte. Sie verwahrt, verwaltet und/oder schützt keine kryptografischen Werte oder privaten kryptografischen Schlüssel für andere. Infolgedessen benötigt die Emittentin keine Lizenzen, behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse oder ähnliches, weshalb keine umfangreichen regulatorischen Anforderungen für sie gelten. Die Emittentin vertraut bei der Durchführung von Compliance-Prüfungen auf die Authorised Participants, den Arranger, den Prime Execution Agent und die Verwahrstelle (bei denen es sich jeweils um beaufsichtigte Finanzinstitute handelt).

Ein Verstoß gegen die Compliance-Prozesse der Emittentin, der Authorised Participants, des Prime Execution Agent, der Verwahrstelle, des Arrangers und/oder anderer Dienstleister könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Kerngeschäft der Emittentin haben, einschließlich Reputationsschäden und erheblicher rechtlicher und finanzieller Folgen. Je nach Art und Ausmaß eines solchen Reputationsschadens sowie rechtlichen und finanziellen Auswirkungen kann sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Abhängigkeit von der Zulassung der Wertpapiere zur Notierung und zum Handel

Die Zulassung der im Rahmen dieses Basisprospekts zu begebenden Wertpapiere bei der Xetra sowie bei weiteren Börsen im EWR, in der Schweiz und/oder im Vereinigten Königreich zum Handel am regulierten Markt einer solchen Börse (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) wird beantragt. Bezüglich solcher Wertpapiere, die zum Handel am regulierten Markt von Xetra oder einer anderen Börse zugelassen werden sollen, ist die Emittentin von der Zulassung durch Xetra und der Zulässigkeit nach den deutschen Vorschriften und/oder der Zulassung und Zulässigkeit einer anderen Börse ab, wenn sie weiterhin Serien von Wertpapieren emittieren und an den jeweiligen Börsen notieren möchte. Jede Änderung der Börsenzulassungsanforderungen, der Regulierung der Wertpapiere oder der Akzeptanz von Kryptowerten als Basiswert könnte sich nachteilig auf die Emittentin, den Wert und die Liquidität einer Serie von Wertpapieren und die Anleger in diese Serie von Wertpapieren auswirken. Sollte sich ein Zulassungsrisiko verwirklichen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Unter solchen Umständen kann der Anleger wiederum einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in den Wertpapieren verlieren.

Umwidmung in eine kollektive Kapitalanlage oder einen alternativen Investmentfonds

Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere stellen keine Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 15. Juni 2018 (KAG, SR 951.31) in der jeweils geltenden Fassung dar. Weder die Wertpapiere noch die Emittentin unterliegen daher dem KAG oder sind von der FINMA zugelassen oder werden von ihr beaufsichtigt. Dementsprechend kommen die Anleger nicht in den Genuss des besonderen Anlegerschutzes, den das KAG bietet. Anlegern sollte bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind und dass die Besicherung der Wertpapiere dieses Risiko nicht vollständig ausschließt.

Die Wertpapiere werden in Form von Schuldverschreibungen ausgegeben und sollen in Deutschland als Nichtdividendenwerte notiert werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gerichte oder Aufsichtsbehörden in einer Rechtsordnung die Wertpapiere bei ihrer Auslegung nicht anders beurteilen, sie beispielsweise als Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage oder an einem alternativen Investmentfonds gemäß KAG, Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ("**EU AIFM-Richtlinie**") oder der britischen Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Regulations) 2013/1773 ("**UK AIFMD**") einordnen.

Eine solche Änderung der Einordnung könnte erhebliche Folgen haben, u. a. möglicherweise die Ernennung eines zugelassenen Fondsmanagers für die Verwaltung der Emittentin erfordern, die Verwaltung der Emittentin zur Einhaltung zahlreicher aufsichtsrechtlicher Vorschriften verpflichten und die Möglichkeit einschränken, die Wertpapiere bestimmten Anlegern anzubieten. Die Einhaltung derartiger Anforderungen könnte die Kosten für die Emittentin erheblich erhöhen. Es ist möglich, dass die Emittentin stattdessen die Emission von Wertpapieren einstellt und die dann ausstehenden Wertpapiere tilgt. Im Falle einer solchen geänderten Einordnung kann es auch zu Sanktionen gegen die Emittentin und die mit ihr verbundenen Parteien kommen, beispielsweise zu einer Verwarnung oder erheblichen Geldbußen, wenn ein Produkt vermarktet wurde, das nicht den Anforderungen für Gesellschaften zur gemeinsamen Anlage und/oder alternative Investmentfonds entspricht. Dies könnte wiederum dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken in Bezug auf die Scharia

Potenzielle Anleger sollten sich bei der Entscheidung, ob sie Anleger werden, nicht auf die Erklärung verlassen, dass die unter der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere, die der physischen Abwicklung am Primärmarkt unterliegen, durch einen vom Arranger bestellten Ausschuss (der "**Scharia-Ausschuss**") als Scharia-konform angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Scharia-Berater zu Rate ziehen, um festzustellen, ob die im Rahmen der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere Scharia-konform sind. Die Anlage in dem Fonds wird als Zusicherung des Anlegers gewertet, sich zu seiner Zufriedenheit überzeugt zu haben, dass die im Rahmen der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere nicht gegen die Scharia verstoßen.

Weder die Emittentin noch der Arranger geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Plausibilität oder Vollständigkeit dieser Feststellung. Sollte sich dieser Status im Hinblick auf die Scharia-Konformität ändern, übernimmt weder die Emittentin noch der Arranger eine Haftung in Bezug auf diese Änderung. Weitere Einzelheiten zum Scharia-Ausschuss finden Sie im Abschnitt "**Erklärung zur Scharia-Konformität**" dieses Basisprospekts.

Der Scharia-Ausschuss hat eine Fatwa in Bezug auf die im Rahmen der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere herausgegeben, und vorbehaltlich ihrer laufenden Konformität wird der Scharia-Ausschuss jährlich eine Scharia-Konformitätsbescheinigung für die Serie ausstellen. Die damit einhergehenden Anforderungen können dazu führen, dass die unter der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere als nicht konform mit der Scharia eingestuft oder neu klassifiziert werden. Die Neueinstufung einer Anlage als nicht

Scharia-konform kann auf Faktoren zurückzuführen sein, die sich der Kontrolle des Scharia-Ausschusses, der Emittentin oder des Arrangers entziehen, wie z. B. neue Auslegungen oder Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Instrumente, und weder der Scharia-Ausschuss noch die Emittentin oder der Arranger übernehmen hinsichtlich einer solchen Neueinstufung eine Haftung.

Wenn der Scharia-Ausschuss Fälle von Nichteinhaltung der Scharia feststellt, ist die Emittentin dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen implementiert werden, um die Scharia-Konformität der iShares Bitcoin ETP-Serie wiederherzustellen, und der Emittentin können Verluste aus diesen Abhilfemaßnahmen entstehen. Wenn eine solche Berichtigung dazu führt, dass hieraus erzielte Gewinne oder Erträge "bereinigt" werden müssen, holt die Emittentin den Rat des Scharia-Ausschusses zu den entsprechenden Bereinigungsmaßnahmen ein. In jedem Fall können Abhilfemaßnahmen die Performance der Emittentin beeinträchtigen.

Die Scharia-Konformität kann sich negativ auf die Performance der iShares Bitcoin ETP-Serie auswirken. So ist es der Serie nicht gestattet, sich an Finanzierungen zu beteiligen. Entsprechend werden im Namen der Serie gelegentlich gehaltene Barbeträge zu Bedingungen eingelegt, die keine Rendite aus den zugunsten der Emittentin eingelegten Beträgen erbringen. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Grundsätze der Scharia zu zusätzlichen Gebühren, Kosten und Aufwendungen führen, beispielsweise zu Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung des Scharia-Ausschusses oder der Gestaltung der Aktivitäten der Emittentin in einer Scharia-konformen Weise, was sich auf die Performance der Serie und der Emittentin auswirken kann.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

3.1 WICHTIGE HINWEISE

Der Basisprospekt ist zusammen mit allen Nachträgen und allen durch Verweis Einbezogenen Dokumenten und bei Begebung einer Serie von Wertpapieren mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen und auszulegen.

Niemand ist befugt, andere Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben als die in diesem Basisprospekt oder einem anderen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt eingegangenen Dokument enthaltenen oder als die von der Emittentin gemachten oder allgemein öffentlich zugänglichen Informationen; soweit solche anderen Angaben oder Zusicherungen dennoch erfolgen, sind sie nicht als von der Emittentin oder einem Finanzintermediär (einschließlich der Authorised Participants), der zur Nutzung des Basisprospekts berechtigt ist (siehe Ziffer "4. Zustimmung zur Nutzung dieses Basisprospekts"), genehmigt anzusehen.

Weder der Basisprospekt noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren dar und sind nicht als Empfehlung der Emittentin oder des Arrangers zu verstehen, dass ein Empfänger des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen Wertpapiere zeichnen oder kaufen sollte.

Weder die Aushändigung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren begründen unter irgendwelchen Umständen die Annahme, dass die im Basisprospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum des Basisprospekts oder dem Datum, an dem der Basisprospekt zuletzt geändert oder ergänzt wurde, zutreffend sind und dass es keine nachteiligen Veränderungen oder Ereignisse gegeben hat, die nach vernünftigem Ermessen nachteilige Veränderungen der Aussichten oder der Finanz- oder Handelslage der Emittentin nach sich ziehen könnten.

Der Inhalt des Basisprospekts wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**") in der jeweils geltenden Fassung, aktualisiert.

Der Vertrieb dieses Basisprospekts und etwaiger Endgültiger Bedingungen sowie etwaiges Angebotsmaterial betreffend die Wertpapiere und das Anbieten, Verkaufen und Liefern derselben können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Niemand darf den Basisprospekt oder die Endgültigen Bedingungen für ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nutzen, wenn eine solche Nutzung in einer Rechtsordnung unrechtmäßig wäre. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin und den Finanzintermediären (einschließlich den Authorised Participants), die berechtigt sind, den Basisprospekt zu nutzen, hiermit aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Darlegung bestimmter Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder den Vertrieb dieses Basisprospekts und etwaiger Endgültiger Bedingungen sowie sonstiges Angebotsmaterial betreffend die Wertpapiere ist in Ziffer "**Error! Reference source not found.. Zeichnung, Verkauf und Angebot der Wertpapiere**" enthalten.

Die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") in seiner aktuellen Fassung registriert. Die Wertpapiere werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**" oder "**USA**") nach Maßgabe der Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und dürfen innerhalb der Vereinigte Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen gemäß dem Securities Act vor oder die betreffende Transaktion unterliegt nicht diesen Registrierungsanforderungen.

Dieser Basisprospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gegenüber irgendeiner Person in einem Land genutzt

werden, in dem oder gegenüber der es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu machen. Der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie das Angebot und der Verkauf der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden von der Emittentin, sämtlichen Authorised Participants und dem Arranger hiermit aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Dieser Basisprospekt ist bis zum 4. Februar 2027 gültig. Nach diesem Datum gilt die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

Soweit die Wertpapiere an Kleinanleger in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und/oder der Schweiz vertrieben werden, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass für jede Serie von Wertpapieren ein Basisinformationsblatt für Kleinanleger im EWR gemäß der PRIIPs-Verordnung (wie nachstehend definiert) in ihrer jeweils gültigen Fassung herausgegeben wird (ein solches Basisinformationsblatt wird im Folgenden als "**BIB**" bezeichnet). Ein solches BIB stellt für die Zwecke des Schweizer Rechts ein gleichwertiges ausländisches Dokument im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (SR 950.1) ("**FIDLEG**") dar. Kleinanleger aus dem EWR bzw. Privatkunden aus der Schweiz können dem BIB für die betreffenden Wertpapiere im Wesentlichen Informationen über den Zweck der Wertpapiere, den Gesamtrisikoindikator, die Performanceszenarien, den Gesamtkostenindikator und die empfohlene Haltedauer für die betreffenden Wertpapiere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in ihrer jeweils gültigen Fassung ("**PRIIPs-Verordnung**") entnehmen.

Dieser Basisprospekt ist nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und nicht als Empfehlung der Emittentin, des Arrangers oder einer Transaktionspartei an den jeweiligen Empfänger dieses Basisprospekts anzusehen, die Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Käufer von Wertpapieren sollten sicherstellen, dass sie die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in den Wertpapieren verbundenen Risiken verstehen und die Eignung der Wertpapiere als Anlage im Lichte ihrer eigenen allgemeinen und finanziellen Situation prüfen.

Die Wertpapiere sind mit einem erheblichen Risiko behaftet und potenzielle Anleger sollten darauf vorbereitet sein, ihre Anlage teilweise oder sogar ganz zu verlieren. Es liegt in der Verantwortung potenzieller Käufer, sich zu vergewissern, dass sie über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und professionelle Beratung verfügen, um ihre eigene rechtliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische und sonstige geschäftliche Bewertung der Vorzüge und Risiken einer Anlage in den Wertpapieren vorzunehmen, und potenzielle Käufer sollten sich in dieser Hinsicht nicht auf eine Beratung durch die Emittentin, den Arranger oder eine Transaktionspartei verlassen. Anleger sollten diesen Basisprospekt lesen, insbesondere den Abschnitt mit der Überschrift "**Risikofaktoren**" auf Seite 12 dieses Basisprospekts lesen, bevor sie eine Anlage in den Wertpapieren tätigen.

Die Wertpapiere unterliegen weder der Genehmigung noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") und Anleger in die Wertpapiere können sich nicht auf eine Aufsicht durch die FINMA verlassen. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("**KAG**") in der jeweils gültigen Fassung dar. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden von einem Schweizer Finanzintermediär weder ausgegeben noch garantiert. Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Weder der Arranger noch eine der Transaktionsparteien hat die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen gesondert überprüft (sofern oben nicht anders angegeben) und dementsprechend gibt keiner von ihnen eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Empfehlung oder Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit oder Vollständigkeit der in diesem Basisprospekt oder in weiteren Informationen, Mitteilungen

oder sonstigen Dokumenten, die zu irgendeinem Zeitpunkt in Verbindung mit den Wertpapieren oder deren Vertrieb zur Verfügung gestellt werden, enthaltenen Informationen ab und keiner von ihnen übernimmt dafür eine Verantwortung oder Haftung. Weder der Arranger noch die Transaktionsparteien verpflichten sich, die Finanzlage oder die Geschäfte der Emittentin während der Laufzeit der in diesem Basisprospekt vorgesehenen Vereinbarungen zu überprüfen oder den Anlegern oder potenziellen Anlegern in die Wertpapiere alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen anzuzeigen.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere andere als die in dem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, können sie nicht als von der Emittentin, dem Arranger, einem Authorised Participant, dem Administrator, der Transferstelle, der Registerstelle, einer Zahlstelle, der oder den Verwahrstelle(n), dem Prime Execution Agent, einem Trade Credit Lender oder einer Kryptowert-Handels-Gegenpartei genehmigt angesehen werden. Die Bereitstellung dieses Basisprospekts oder ein im Zusammenhang damit erfolgter Verkauf darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Verhältnisse der Emittentin oder einer Transaktionspartei seit dem Datum dieses Basisprospekts oder dem Datum, an dem dieser Basisprospekt zuletzt geändert oder ergänzt wurde, nicht geändert haben, oder dass sich die Finanzlage der Emittentin oder einer Transaktionspartei seit dem Datum dieses Basisprospekts oder dem Datum, an dem dieser Basisprospekt zuletzt geändert oder ergänzt wurde, nicht nachteilig verändert hat, oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm erteilten Auskünfte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, an dem sie erteilt wurden oder das in dem betreffenden Dokument genannt wird, richtig sind.

Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um eine Anlageberatung und es soll auch nicht den Anschein erwecken, eine solche zu sein; weder die Emittentin noch der Arranger oder eine Transaktionspartei geben eine Empfehlung hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere als Anlage ab. Die Bereitstellung dieses Dokuments für potenzielle Anleger basiert nicht auf den individuellen Umständen eines potenziellen Anlegers und sollte nicht als Beurteilung der Eignung eines potenziellen Anlegers für eine Anlage in den Wertpapieren herangezogen werden, selbst wenn die Emittentin, der Arranger oder eine Transaktionspartei über Informationen hinsichtlich der Ziele eines potenziellen Anlegers in Bezug auf eine Transaktion, eine Reihe von Transaktionen oder eine Handelsstrategie verfügt. Alle Handels- oder Anlageentscheidungen, die ein potenzieller Anleger trifft, beruhen auf seiner eigenen Analyse und Beurteilung und/oder der seiner Berater.

Weder die Emittentin noch der Arranger, noch eine Transaktionspartei, noch ein verbundenes Unternehmen dieser Personen hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potenziellen Käufer der Wertpapiere (sei es für eigene Rechnung oder für die Rechnung eines Dritten), sei es nach dem Recht des Landes, in dem er seinen Sitz hat, oder nach dem Recht des Landes, in dem er tätig ist (falls dies ein anderes Land ist), oder für die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Bestimmungen durch diesen potenziellen Käufer (oder einen Dritten).

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt den Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger in die Wertpapiere muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und einer professionellen Beratung, die er unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, entscheiden, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) in vollem Umfang mit seinen finanziellen Bedürfnissen und Zielen bzw. seiner finanziellen Situation übereinstimmt (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, dass dies in Bezug auf den Begünstigten zutrifft);
- (ii) in vollem Umfang mit der oder den für ihn geltenden Anlagepolitik, Anlagerichtlinien und -beschränkungen übereinstimmt (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, dass dies in Bezug auf den Begünstigten zutrifft);
- (iii) nicht gegen die für ihn geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen verstößt; und

- (iv) für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) ungeachtet der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren oder mit deren Besitz verbunden sind, eine angemessene und geeignete Anlage darstellt.

Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultieren, um die geeignete Vorgehensweise hinsichtlich der Wertpapiere im Rahmen der geltenden risikobasierten Eigenkapital- oder ähnlichen Vorschriften festzulegen.

Ein potenzieller Anleger sollte, ohne sich auf die Emittentin, den Arranger, eine Transaktionspartei oder eines mit diesen verbundenen Unternehmen zu verlassen, seine eigene gründliche Analyse (einschließlich seiner eigenen buchhalterischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen und steuerlichen Analyse) durchführen, bevor er entscheidet, ob er in die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere investiert. Jede Beurteilung der Eignung einer Anlage in den im Rahmen des Programms begebenen Wertpapieren für einen Anleger hängt von dessen besonderen finanziellen und sonstigen Umständen, seinen Anlagezielen, seiner Risikobereitschaft, seiner Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, sowie von den spezifischen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere ab. Eine Anlage in den Wertpapieren kann für Anleger geeignet sein, die

- (i) professionelle Anleger oder, sofern in der Rechtsordnung des betreffenden Anlegers zulässig, Kleinanleger bzw. Privatkunden sind, die Anlageziele verfolgen, die mit denen der betreffenden Wertpapiere im Rahmen des Gesamtportfolios des Anlegers übereinstimmen;
- (ii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere vorzunehmen und eine Anlageentscheidung auf der Grundlage der in diesem Basisprospekt und dem entsprechenden BIB (anwendbar für EWR-Kleinanleger und Schweizer Privatkunden) enthaltenen Informationen zu treffen, oder alternativ professionelle Anlage-, Steuer- und sonstige Beratung einzuholen;
- (iii) in der Lage sind, Kapital- und Ertragsrisiken zu tragen, und verstehen, dass die zugrunde liegende Anlageklasse erheblichen Risiken und Preisschwankungen unterliegen kann; und
- (iv) über ein hinreichend großes Vermögen verfügen, um etwaige Verluste aus einer Anlage in den betreffenden Wertpapieren tragen zu können, und über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in den betreffenden Wertpapieren verbundenen Risiken tragen zu können, insbesondere etwaige Währungsrisiken, die sich daraus ergeben, dass die Zahlungswährung nicht der Währung des potenziellen Anlegers entspricht.

Potenzielle Anleger sollten nicht in die Wertpapiere investieren, wenn sie nicht bereit sind, ihr gesamtes investiertes Geld zu verlieren.

Risikoreiche Anlage: Investieren Sie nur, wenn Sie in der Lage sind, den gesamten investierten Betrag zu verlieren. Es handelt sich um eine hochriskante Anlage und Sie sollten nicht davon ausgehen, dass Sie geschützt sind, wenn die Anlage scheitert.

Wenn ein potenzieller Anleger Zweifel daran hat, ob eine Anlage in den Wertpapieren für ihn passend ist, sollte er geeignete Berater konsultieren, bevor er sich für oder gegen eine Anlage in den Wertpapieren entscheidet.

Keine andere Person als die Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die Wertpapiere einer Serie zu leisten, und die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nicht von einem anderen Rechtsträger garantiert oder versichert und unterliegen auch nicht der Verantwortung eines anderen Rechtsträgers.

Eine Anlage in den Wertpapieren hat nicht den Status einer Bankeinlage und fällt nicht in den Anwendungsbereich eines Einlagensicherungssystems oder eines Kundengeldschutzsystems.

Die Sprache dieses Basisprospekts ist Englisch. Bestimmte Rechtsverweise und Fachausdrücke wurden in der Originalsprache zitiert, damit sie die richtige technische Bedeutung nach geltendem Recht erhalten.

Potenzielle Anleger und Investoren werden auf den von oder im Namen der Emittentin aufgenommenen Datenschutzhinweis ("**Datenschutzhinweis**") hingewiesen.

Der Datenschutzhinweis erläutert unter anderem, wie die Emittentin personenbezogene Daten über Personen, die in die Wertpapiere investieren oder eine Anlage in den Wertpapieren beantragen, sowie personenbezogene Daten über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer von institutionellen Anlegern, die bei der Emittentin (oder in ihrem Namen) eingehen, verarbeitet.

Der Datenschutzhinweis kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Fassung des Datenschutzhinweises kann unter www.ishares.com eingesehen werden.

Wenn Sie weitere Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausübung der im Datenschutzhinweis dargelegten Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten wünschen, richten Sie Ihre Fragen und Anträge bitte an Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

3.2 FORM UND VERÖFFENTLICHUNG DES BASISPROSPEKTS

Dieses Dokument ist ein Prospekt im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 ("**Prospektverordnung**") der iShares Digital Assets AG ("**Basisprospekt**"). Dieser Basisprospekt und die entsprechenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") für jede Begebung von Wertpapieren werden in elektronischer Form zusammen mit allen durch Verweis Einbezogenen Dokumenten auf der Website der Emittentin (www.ishares.com) veröffentlicht. Die produktbezogene Webseite für die jeweilige Serie kann eingesehen werden, indem Sie auf der Website zum Land des Anlegers navigieren und in der Suchfunktion den Namen der betreffenden Serie eingeben. Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

3.3 BILLIGUNG UND MITTEILUNG DES BASISPROSPEKTS

- (a) Dieser Basisprospekt wurde von der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Standards zu Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.
- (c) Eine solche Billigung ist nicht als positive Bewertung der Emittentin oder der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, anzusehen.
- (d) Anleger sollten sich selbst ein Bild davon machen, ob eine Anlage in den Wertpapieren für sie geeignet ist.

Um ein öffentliches Angebot und/oder eine Börsennotierung der Wertpapiere an einem geregelten Markt (im Sinne von Artikel 2 j) der Prospektverordnung) durchführen zu können, hat die Emittentin eine Notifizierung des Basisprospekts gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung ("**EW-Pass**") in Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien und der Tschechischen Republik beantragt bzw. wird diese beantragen. Die Emittentin behält sich vor, bei der BaFin EW-Pässe für weitere EW-Staaten zu beantragen.

Dieser Basisprospekt gilt als von der Schweizer Prüfstelle gemäß Artikel 54 (2) FIDLEG genehmigt, sobald dieser Basisprospekt bei der Schweizer Prüfstelle eingereicht wird.

3.4 ERKLÄRUNG DER VERANTWORTLICHEN PERSONEN

iShares Digital Assets AG mit Sitz in der Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Tatsachen auslöst, die die Aussage des Prospekts verändern können.

3.5 ANGABEN VON DRITTEN

Wurden von Dritten gemachte Angaben übernommen, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unrichtig oder irreführend gestaltet wurden.

3.6 AUFNAHMEN VON INFORMATIONEN MITTELS VERWEIS

Die nachstehend angegebenen Seiten der folgenden Dokumente, die veröffentlicht und bei der BaFin eingereicht wurden, werden gemäß Artikel 19 Absatz 1. (d) der Prospektverordnung durch Verweis in Ziffer 5.8.3 Zwischenfinanzinformationen dieses Basisprospekts aufgenommen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

Die Zwischenabschlüsse der Emittentin ab dem Datum ihrer Gründung (5. August 2024) bis zum 30. November 2024 wurden gemäß IFRS erstellt und enthalten den Prüfbericht eines unabhängigen Prüfers (die "Zwischenabschlüsse per November 2024"):

Durch Verweis einbezogene Informationen	Seitenangabe (entsprechende Seiten der PDF-Kopie)
1 Abschluss	
1.1 Gesamtergebnisrechnung	5
1.2 Darstellung der Finanzlage	6
1.3 Darstellung von Änderungen des Eigenkapitals	7
1.4 Cashflow-Rechnung	8
1.5 Anhang zum Jahresabschluss	9-12
2 Bericht des Unabhängigen Prüfers	3 und 4

Nur bestimmte Teile des Zwischenabschlusses vom November 2024 werden mittels Verweis aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile der Zwischenabschlüsse per November 2024 sind entweder für die Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle des Prospekts behandelt.

Der Zwischenabschluss vom November 2024 wurde bei der BaFin eingereicht. Er ist kostenlos am Sitz der Emittentin erhältlich und kann unter <https://www.ishares.com/de/professionelle-anleger/de/literature/interim-report/ishares-digital-assets-ag-en.pdf> (für professionelle Anleger) und <https://www.ishares.com/de/privatanleger/de/literature/interim-report/ishares-digital-assets-ag-en.pdf> (für Kleinanleger) eingesehen werden.

Die Zwischenabschlüsse der Emittentin ab dem Datum ihrer Gründung (5. August 2024) bis zum 30. Juni 2025 wurden gemäß IFRS erstellt und enthalten den Prüfbericht eines unabhängigen Prüfers (die "Zwischenabschlüsse per Juni 2025"):

Durch Verweis einbezogene Informationen	Seitenangabe (entsprechende Seiten der PDF-Kopie)
1 Abschluss	
1.1 Gesamtergebnisrechnung	8
1.2 Darstellung der Finanzlage	9

1.3 Darstellung von Änderungen des Eigenkapitals	10
1.4 Cashflow-Rechnung	11
1.5 Anhang zum Jahresabschluss	12-17
2 Bericht des Unabhängigen Prüfers	6 und 7

Nur bestimmte Teile des Zwischenabschlusses vom Juni 2025 werden mittels Verweis aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile der Zwischenabschlüsse per Juni 2025 sind entweder für die Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle des Prospekts behandelt.

Der Zwischenabschluss vom Juni 2025 wurde bei der BaFin eingereicht. Er ist von der Emittentin am eingetragenen Sitz kostenlos erhältlich und kann abgerufen werden unter

<https://www.ishares.com/de/professionelle-anleger/de/literature/interim-report/ishares-digital-assets-ag-en-interim-2025.pdf> (für professionelle Anleger) und <https://www.ishares.com/de/privatanleger/de/literature/interim-report/ishares-digital-assets-ag-en-interim-2025.pdf> (für Kleinanleger).

3.7 EINSEHBARE DOKUMENTE

Solange Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt begeben werden können, und solange börsennotierte Wertpapiere ausstehend sind, können Kopien der jeweils aktuellen Fassung der nachstehend genannten Dokumente (zusammen mit allen früheren Fassungen dieser Dokumente, soweit Wertpapiere einer Serie ausstehend sind, für die die betreffende Fassung eines solchen Dokuments noch relevant ist) während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) bei der bezeichneten Geschäftsstelle des Arrangers eingesehen werden:

- die Trust Deed
- die Statuten der Emittentin;
- dieser Basisprospekt zusammen mit etwaigen Nachträgen;
- jede Sicherheitenvereinbarung;
- jeder Satz von Endgültigen Bedingungen;
- jedes BIB;
- jedes Per Verweis Einbezogene Dokument; und
- etwaige weitere Dokumente, wie ggf. durch die Regeln einer Maßgeblichen Wertpapierbörse vorgeschrieben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, aus Sicherheits- oder datenschutzrechtlichen Gründen bestimmte Bestimmungen in den Kopien der vorgenannten Dokumente zu schwärzen.

Solange Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt begeben werden können und solange börsennotierte Wertpapiere ausstehend sind, werden dieser Basisprospekt und alle Nachträge dazu in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter folgender Adresse verfügbar sein: www.ishares.com. Die produktbezogene Webseite für die jeweilige Serie kann eingesehen werden, indem man auf der Website der Emittentin zum Land des Anlegers navigiert und in der Suchfunktion den Namen der betreffenden Serie eingibt (z. B. "iShares Bitcoin ETP").

4. ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES BASISPROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär (einschließlich der "Authorised Participants"), der eine Serie von Wertpapieren später weiterveräußert oder endgültig platziert - wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie von Wertpapieren vorgesehen ist - ist berechtigt, diesen Basisprospekt in Deutschland und den Aufnahmemitgliedstaaten für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der in dieser Serie von Wertpapieren enthaltenen Wertpapiere während der jeweiligen Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt) zu nutzen, während der eine späterer Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann, wobei dieser Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung weiterhin gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben auch im Hinblick auf eine solche spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere.

Die Zustimmung der Emittentin zur Nutzung dieses Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Finanzintermediäre kann auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt sein und unterliegt den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Bedingungen.

Dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen dürfen potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zu einer solchen Übergabe veröffentlichten Nachträgen ausgehändigt werden. Jeder Nachtrag zu diesem Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.ishares.com) und auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<https://www.esma.europa.eu>) veröffentlicht.

Bei der Nutzung dieses Basisprospekts und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird der Finanzintermediär Anlegern Informationen über die zum Zeitpunkt dieses Angebots geltenden Bedingungen einer Serie von Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Basisprospekt nutzt, muss auf seiner Website bekanntgeben, dass er den Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Zustimmung und der Bedingungen, an die sie geknüpft ist, nutzt.

5. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

5.1 INFORMATIONEN ÜBER ISHARES DIGITAL ASSETS AG

5.1.1 Informationen zum Unternehmen

Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist iShares Digital Assets AG ("**Emittentin**").

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die nach schweizerischem Recht gegründet wurde und auf unbestimmte Zeit besteht. Die Emittentin wurde am 5. August 2024 gegründet und erstmals im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Handelsregisternummer CHE-267.176.567 eingetragen.

Die Gründer der Emittentin sind nachstehend aufgeführt: Apex TSI Limited.

Als Zweckgesellschaft, die in erster Linie für die Emission von Wertpapieren gegründet wurde, übt die Emittentin mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Geschäftstätigkeit keine operative Tätigkeit aus (Ziffer 5.2 "*Überblick über die Geschäftstätigkeit*"). Die Emittentin hat keine Mitarbeiter.

Der Sitz der Emittentin ist in der Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Schweiz.

Die Telefonnummer lautet +41 43 488 4350.

Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (Legal Entity Identifier, LEI) lautet 529900SWRY4YFHG55I08.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Kryptoverwahrgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 des deutschen Kreditwesengesetzes ("**KWG**") zu betreiben und benötigt daher keine Bankerlaubnis nach § 32 KWG. Die Emittentin selbst verwahrt, verwaltet und/oder sichert weder für sich noch für andere kryptografische Instrumente oder private kryptografische Schlüssel. Die Kryptowerte der Emittentin und die entsprechenden kryptografischen Schlüssel werden von der Verwahrstelle gehalten.

5.1.2 Website

Die von der Emittentin oder in ihrem Namen unter www.ishares.com unterhaltene Website oder ein den Wertpapiergläubigern mitgeteilter Ersatz dafür. Sofern nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen, sind die auf der Website enthaltenen Informationen nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Websites dienen nur Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, es sei denn, sie werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

5.1.3 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der Emittentin beträgt CHF 100.000, eingeteilt in 100.000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1,00. Das Grundkapital ist in voller Höhe eingezahlt. Alle Aktien sind mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Die Aktien wurden nach schweizerischem Recht geschaffen.

Die Emittentin verfügt weder über bedingtes Kapital noch über ein Kapitalband.

Stimmrechte

Jede Namensaktie gewährt bei Hauptversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Aktionär im Aktienregister der Emittentin als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Bezugsrechte und Vorwegzeichnungsrechte

Nach schweizerischem Recht muss jede Ausgabe von Aktien, ob gegen Bar- oder Sacheinlage, von den Aktionären zuvor auf einer Hauptversammlung genehmigt werden. Die Aktionäre der Emittentin haben bestimmte Bezugsrechte und Vorwegzeichnungsrechte zur Zeichnung von neu ausgegebenen Aktien und vorrangigen Bezugsrechten, Optionsscheinen, Optionsanleihen, Wandelanleihen oder ähnlichen Schuldtiteln mit Optionsrechten im Verhältnis zum Nennwert der gehaltenen Aktien. Durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Aktien und der absoluten Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, können die Bezugsrechte und Vorwegzeichnungsrechte unter bestimmten Umständen aufgehoben, beschränkt oder ausgesetzt werden.

Verteilung des Jahresüberschusses und der Dividenden

Dividenden können nur ausgeschüttet werden, wenn die Emittentin über ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne oder ausreichende freie Rücklagen verfügt, die die Ausschüttung einer Dividende ermöglichen. Das schweizerische Recht schreibt in der Regel vor, dass mindestens 5 % des Jahresendgewinns einer Holdinggesellschaft als allgemeine Gewinnreserve einbehalten werden müssen, solange diese Reserven weniger als 20 % des einbezahlten nominellen Aktienkapitals der Gesellschaft ausmachen. Ein etwaig verbleibender Jahresüberschuss steht der Hauptversammlung zur Verfügung. Darüber hinaus hängt die Ausschüttung von Dividenden von der Dividendenpolitik des Unternehmens, den Erträgen, der Finanzlage, dem Zustand der Märkte, dem allgemeinen Wirtschaftsklima und anderen Faktoren ab, einschließlich des Barmittelbedarfs, der Geschäftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und anderer rechtlicher Erwägungen. Über die Verteilung des Jahresüberschusses eines Unternehmens wird von der Hauptversammlung beschlossen. Nach schweizerischem Recht bedarf der Vorschlag des Verwaltungsrats zur Ausschüttung von Dividenden der Zustimmung der Hauptversammlung und muss auf einem geprüften Jahresabschluss beruhen. Darüber hinaus müssen die Rechnungsprüfer dem Unternehmen bestätigen, dass der Dividendenvorschlag des Verwaltungsrats mit dem Gesetz und den Statuten übereinstimmt. Die Emittentin kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der Hauptversammlung Zwischendividenden ausschütten, d. h. Dividenden aus ausschüttungsfähigen Nettogewinnen des laufenden Geschäftsjahres auf der Grundlage geprüfter Zwischenabschlüsse.

Dividenden sind in der Regel frühestens drei Tage nach der Beschlussfassung der Aktionäre über die Gewinnverwendung fällig und zahlbar. Die Verjährungsfrist für die Zahlung von Dividenden beträgt fünf Jahre.

5.1.4 Jüngste relevante Entwicklungen

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

5.1.5 Gesetzlicher Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in der Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich, Schweiz, wurde am 9. August 2024 als erster unabhängiger Abschlussprüfer der Emittentin nach Gründung der Emittentin bestellt. PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied von EXPERTSuisse und wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigt und ist bei dieser registriert; ihre Registernummer lautet derzeit 500003.

5.1.6 Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur und Finanzierung der Aktivitäten

Es wird erwartet, dass die Aktivitäten der Emittentin im Laufe der Zeit durch die Emission der Wertpapiere im Rahmen dieses Basisprospekts finanziert werden. Gemäß den Bestimmungen des Arranger-Vertrags wird der Arranger die Kosten für die Gründung der Emittentin und die Kosten für die Gründung einer Serie, die vor der Auflegung einer solchen Serie anfallen, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen. Diese Vorgehensweise ist nicht davon abhängig, dass eine Serie aufgelegt wird oder wie viele Wertpapiere für jede Serie ausgegeben werden.

5.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Gemäß Artikel 2 der Statuten der Emittentin ist der Zweck der Emittentin die Emission von notierten und börsengehandelten sowie nicht notierten, privat platzierten Finanzprodukten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen in der Schweiz und weltweit. Ausgeschlossen ist jede Tätigkeit, die einer Bewilligung der FINMA unterliegt. Die Emittentin kann alle gewerblichen, finanziellen und sonstigen Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Emittentin zu fördern oder die damit zusammenhängen. Die Emittentin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu gründen sowie Gesellschaften und Unternehmen zu erwerben und zu veräußern.

Die Statuten der Emittentin wurde seit ihrer Gründung am 5. August 2024 nicht geändert und sind auf der Website der Emittentin unter www.ishares.com veröffentlicht.

Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem Geschäftszweck zusammenhängen, sowie alle Tätigkeiten ausüben, die der Förderung ihres Geschäftszwecks unmittelbar oder mittelbar förderlich sein können. Die Emittentin kann auch Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland gründen, erwerben oder veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Basisprospekt enthält keine Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.

5.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe. Der Verwaltungsrat ist allein für die Führung der Geschäfte des Unternehmens verantwortlich. Er hat die Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte delegiert.

5.4 TRENDINFORMATIONEN

5.4.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der iShares Digital Assets AG

Es gab seit dem 30. Juni 2025 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin.

5.4.2 Wesentliche Änderungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit

Es gab seit dem 30. Juni 2025 keine wesentliche Veränderung in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5.4.3 Zusätzliche Informationen zu Trends

Es gibt keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

5.5 GEWINNPROGNOSEN UND -SCHÄTZUNGEN

Der Basisprospekt enthält keine Prognosen oder Schätzungen.

5.6 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN

5.6.1 Verwaltungsratsmitglieder

Das Organisationsreglement der Emittentin sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats keine Mitglieder des Verwaltungsrats, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des Arrangers und der mit ihm verbundenen Unternehmen sein dürfen.

Zum Datum dieses Basisprospekts setzt sich der Verwaltungsrat der Emittentin wie folgt zusammen:

Dylan McGrath: Dylan McGrath ist Client Director/Managing Officer und Client and Digital Assets Services Manager bei der Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH in der Schweiz. Herr McGrath arbeitet in Zürich und ist seit über 9 Jahren bei Apex in der Schweiz tätig.

Im Bereich der digitalen Vermögenswerte beaufsichtigt Dylan McGrath die Verwaltung, das Reporting und die Verarbeitung von Emissionen börsengehandelter Produkte, die an Schweizer und europäischen Börsen notiert und durch digitale Vermögenswerte unterlegt sind, und zwar im Rahmen mehrerer Strategien, einschließlich Single-Asset- und Index-Tracking-Produkte sowie Rendite- und Staking-Produkte.

Herr McGrath begann seine Karriere bei Kempinski in der Unternehmenszentrale in Genf als Buchhalter. Er schloss sein Studium an der University of Liverpool mit einem Master in International Finance and Accounting ab. Außerdem absolviert er derzeit eine Fortbildung, um Mitglied der ACCA (Association of Chartered Certified Accountants) zu werden. Seine Arbeitssprachen sind Englisch (Muttersprache) und Deutsch (Mittelstufe).

Boudewijn Korten: Herr Korten ist Managing Director und Country Head der Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH in der Schweiz, in Zürich ansässig und hat mit Wirkung von 28. August 2025 die Rolle des Verwaltungsratsmitglieds der Emittentin von Herrn Dylan McGrath übernommen.

Herr Boudewijn Korten ist ein erfahrener Rechtsexperte mit einem LL.M der Universität Utrecht. Er verfügt über 15 Jahre Berufserfahrung in der Unternehmens- und Fondsdienstleistungsbranche mit führenden globalen börsennotierten und in Privatbesitz befindlichen Dienstleistern. Er war bislang in den Bereichen Business, Sales und Management in Amsterdam, New York und Zürich tätig.

Robert Majewski: Robert Majewski CFA, CAIA, FRM, Verwaltungsratsmitglied, ist Leiter des Risikomanagements bei BlackRock Asset Management Switzerland AG. Herr Majewski ist Mitglied der Risk and Quantitative Analysis Group und als Head of Risk Management bei BlackRock Asset Management Schweiz AG verantwortlich für die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines effektiven Risikomanagementrahmens, um die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen in allen Risikobereichen zu gewährleisten. Herr McGrath arbeitet in Zürich und ist seit über 6 Jahren bei BlackRock in der Schweiz tätig.

Er verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Vermögensverwaltung. Vor seiner jetzigen Position bei BlackRock war er Senior Risk Analyst bei Credit Suisse Funds AG, wo er das Risikomanagement-Reporting-Team leitete und für die Erstellung der gesamten Risikoberichterstattung für die Verwaltungsräte und Executive Committees verschiedener Fondsverwaltungsgesellschaften verantwortlich war.

Herr Majewski erlangte 2004 einen Master in Banking and Finance an der Universität Basel. Er ist CFA, FRM und CAIA Charterholder und Mitglied der CFA Society Switzerland. Herr Majewski ist auch Vorsitzender des Fachausschusses Risikomanagement der Asset Management Association Switzerland.

Die Geschäftsadresse der Verwaltungsratsmitglieder ist dieselbe wie der Sitz der Emittentin.

Zum Datum dieses Basisprospekts ist Robert Majewski mit dem Arranger und dessen verbundenen Unternehmen verbunden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass er der Emittentin gegenüber nicht rechenschaftspflichtig in Bezug auf einen solchen Konflikt ist, z. B.

aufgrund seiner Vergütung als Verwaltungsratsmitglied und Angestellter des Arrangers und/oder dessen verbundenen Unternehmen.

Die Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH ist Gesellschaftssekretärin (corporate secretary) der Emittentin. Zu ihren Aufgaben gehören die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des eingetragenen Firmensitzes und des Gesellschaftssekretariats sowie bestimmte Verwaltungsdienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen zur Unterstützung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Bestellung der Gesellschaftssekretärin kann von der Emittentin mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden, und die Gesellschaftssekretärin kann mit einer Frist von mindestens 6 Monaten schriftlich ihren Rücktritt erklären.

5.6.2 **Potenzielle Interessenkonflikte**

Herr Damjan Cosic und Herr Dylan McGrath, Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin, sind Angestellte der Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH (jedoch nicht des Trustees oder des Share Trustees selbst). Folglich sind sie mit dem Trustee und dem Share Trustee verbunden, da sie bei einem verbundenen Unternehmen des Trustees und des Share Trustees beschäftigt sind.

Während Apex Group Limited ("**Apex**") über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten verfügt, kann die Offenlegung von Konflikten allein das Risiko negativer Folgen nicht ausschließen. Wertpapiergläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entsteht und nicht vollständig gemindert werden kann, es auch Fälle geben kann, in denen die Interessen von Herrn Boudewijn Korten und Herrn Dylan McGrath in ihrer Rolle als Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin und/oder ihrer Verbindung mit dem Trustee von den Interessen der Emittentin selbst oder der Wertpapiergläubiger im Allgemeinen abweichen könnten, was zu weniger günstigen Ergebnissen für die Emittentin und ihre Wertpapiergläubiger führen könnte. Herr Boudewijn Korten und Herr Dylan McGrath werden ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und der Emittentin jeden potenziellen Interessenkonflikt zwischen ihrer Rolle als Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin und ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Apex offenlegen und steuern ihre Interessenkonflikte, sobald diese auftreten.

Herr Robert Majewski, ein Verwaltungsratsmitglied der Emittentin, ist auch ein Angestellter der BlackRock Group (wenn auch nicht des Arrangers selbst) und ist folglich mit dem Arranger verbunden, da er bei dessen Tochterunternehmen beschäftigt ist.

Dies können Umstände sein, unter denen die Interessen von Herrn Majewski in seiner Rolle als Verwaltungsratsmitglied und aufgrund seiner Verbindung mit dem Arranger von den Interessen der Emittentin oder der Wertpapiergläubiger im Allgemeinen abweichen könnten. Obwohl die BlackRock Group über eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten verfügt, ist es nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig so weit zu mindern, dass bei keinem Geschäft, das im Auftrag eines Kunden durchgeführt wird, ein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht. Herr Majewski wird seiner aufsichtsrechtlichen Verpflichtung nachkommen, der Emittentin jeden potenziellen Interessenkonflikt zwischen seiner Rolle als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin und als Angestellter der BlackRock Group offenzulegen.

Abgesehen davon haben die Verwaltungsratsmitglieder erklärt, dass keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Pflichten gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Pflichten bestehen.

5.7 **HAUPTAKTIONÄRE**

Apex TSI Limited, als Share Trustee ("**Share Trustee**"), ist der Alleinaktionär der Emittentin. Gemäß den Bedingungen einer Declaration of Trust ("**Declaration of Trust**"), die am 3. Oktober 2024 geändert und neu gefasst wurde, hält der Share Trustee die Aktien treuhänderisch für wohltätige Zwecke. Der Share Trustee hat kein wirtschaftliches Interesse an den Aktien der Emittentin und zieht keinen Nutzen (abgesehen von seinen Gebühren für die Tätigkeit als Share Trustee) aus seinem Besitz der Aktien der Emittentin. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen

bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnten.

5.8 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

5.8.1 Historische jährliche Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Emittentin wurde am 5. August 2024 gegründet. Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 wird kein Jahresbericht erstellt. Ein erster geprüfter Jahresbericht wird ab dem Gründungsdatum (5. August 2024) bis zum 31. Dezember 2025 erstellt. Die Emittentin wird danach für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss veröffentlichen.

5.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin für jedes Geschäftsjahr werden nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards ("**IFRS**"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt und berücksichtigen auch die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Emittentin wird für jedes Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Halbjahresabschluss veröffentlichen. Die Emittentin veröffentlicht die Jahresabschlüsse für jedes Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs.

Physische Kopien der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sind auf Anfrage erhältlich.

5.8.3 Zwischenfinanzinformationen

Die Zwischenfinanzinformationen ab dem Datum der Gründung der Emittentin bis zum 30. November 2024 wurden gemäß IFRS erstellt. Die geprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin werden zusammen mit dem Bestätigungsvermerk eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen (wie unter "**3.6. Aufnahme von Informationen mittels Verweis**" beschrieben). Die Emittentin wird für jedes Geschäftsjahr einen Halbjahresabschluss veröffentlichen.

5.8.4 Wesentliche Änderungen in der Finanzlage

Es gab seit dem 30. Juni 2025 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

5.8.5 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es sind keine behördlichen Verfahren, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) anhängig, die sich seit der Gründung der Emittentin erheblich auf deren Finanzlage oder Rentabilität ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5.9 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin hat die folgenden Verträge abgeschlossen (in Bezug auf die am oder um das Datum dieses Basisprospekts abgeschlossenen Verträge) oder wird die folgenden Verträge abschließen (in Bezug auf die am oder um den Serienemissionstag in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren abzuschließenden Verträge) und hat die folgenden Transaktionen durchgeführt bzw. wird die Transaktionen durchführen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern zu erfüllen, wesentlich sind. Alle Verträge haben eine unbegrenzte Laufzeit. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in Zukunft Vereinbarungen kündigt und andere Vereinbarungen eingeht.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung bestimmter Bestimmungen dieser Vereinbarungen in Bezug auf das Programm und die Wertpapiere und sollte in Verbindung mit dem Rest dieses Basisprospekts gelesen werden. Die nachstehenden Zusammenfassungen einiger Bestimmungen der Vereinbarungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegen den detaillierten Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarungen.

In diesem Prospekt verwendete aber nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den Bedingungen zugewiesen wird.

5.9.1 Trust Deed

Die Emittentin wird eine Trust Deed mit dem Arranger und Apex Corporate Trustees (UK) Limited ("**Trustee**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger als Trustee und jede andere Person oder Personen einschließt, die jeweils als Trustee im Rahmen der Trust Deed fungieren) abschließen, die auf den Serienemissionstag der iShares Bitcoin ETP-Serie der unter dem Programm begebenen Wertpapieren datiert ist (eine solche Trust Deed in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder neu gefassten Fassung, "**Trust Deed**"). Die Trust Deed stellt die Wertpapiere dar und enthält die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere, die vom Trustee treuhänderisch für und im Namen der Wertpapiergläubiger gehalten werden.

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren stellt die Trust Deed die Wertpapiere der betreffenden Serie dar und legt die verschiedenen Verpflichtungen der Emittentin sowie die Rechte und Pflichten des Trustees fest.

Die Trust Deed enthält die Verpflichtung der Emittentin gegenüber dem Trustee, einen etwaigen Vorzeitigen Tilgungsbetrag bzw. Rückkauf-Abrechnungsbetrag zu zahlen, und die Verpflichtung der Emittentin gegenüber dem Trustee, Kryptowerte in Bezug auf Wertpapiere zu liefern, die einer Physischen Tilgung unterliegen, jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen.

Die Trust Deed enthält auch Bestimmungen über die Pflicht der Emittentin, verschiedenen Personen Informationen zu erteilen, bestimmte Informationen zu erstellen und auszulegen (insbesondere Mitteilungen über Ausfallereignisse oder Vorzeitige Tilgungsereignisse und Kopien der Jahresabschlüsse), nur solche Dinge zu tun, die in der Trust Deed vorgesehen sind (vor allem in Bezug auf die Emission der Wertpapiere der betreffenden Serie), sowie über ihre Pflichten im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

Der Trustee handelt zugunsten der derzeitigen Wertpapiergläubiger (wie in den Bedingungen definiert) gemäß den Bestimmungen der Trust Deed.

In Bezug auf Änderungen und Verzichtserklärungen sieht die Trust Deed Folgendes vor:

- (a) unter den in Ziffer 8.1.3 der Trust Deed genannten Umständen (wie in Bedingung 18.2 (*Änderung und Verzicht (ohne Zustimmung des Trustees)*) vollständig dargelegt) hat der Trustee ohne die Zustimmung bzw. Erlaubnis eines der Wertpapiergläubiger oder eines anderen Gesicherten Gläubigers alle Maßnahmen zu ergreifen oder alle Vereinbarungen zu treffen, die die Emittentin benötigt, um eine von der Emittentin (ohne Zustimmung des Trustees) gemäß Bedingung 18.2 (*Änderung und Verzicht (ohne Zustimmung des Trustees)*) vorgenommene Änderungen, Verzichtserklärungen oder Ergänzung wirksam werden zu lassen;)
- (b) unter den in Ziffer 8.1.1 der Trust Deed genannten Umständen (wie in Bedingung 18.3 (*Änderung und Verzicht mit Zustimmung des Trustees (Vertrauen auf die Bescheinigung der Emittentin)*) vollständig dargelegt) darf der Trustee ohne die Zustimmung bzw. Erlaubnis eines der Wertpapiergläubiger oder eines anderen Gesicherten Gläubigers mit der Emittentin bestimmte Änderungen, Abänderungen, Verzichtserklärungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder der Transaktionsdokumente vornehmen, sofern der Trustee eine Bescheinigung der Emittentin in der in der Trust Deed festgelegten Form erhalten hat, in der bestätigt wird, dass Änderungen, Verzichtserklärungen und Ergänzungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit Bedingung 18.3 vorgenommen werden (*Änderung und Verzicht mit Zustimmung des Trustees (Vertrauen auf die Bescheinigung der Emittentin)*); und
- (c) unter den in Ziffer 8.1.2 der Trust Deed genannten Umständen (wie in Bedingung 18.4 (*Änderung mit Zustimmung des Trustees (Ermessen des Trustees)*) vollständig dargelegt) darf der Trustee ohne die Zustimmung bzw. Erlaubnis eines der Wertpapiergläubiger oder eines anderen Gesicherten Gläubigers mit der Emittentin

bestimmte Änderungen, Verzichtserklärungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder der Transaktionsdokumente vornehmen, sofern eine solche Änderung die Interessen der Wertpapiergläubiger einer Serie nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Angaben in den Bedingungen enthalten Zusammenfassungen der detaillierten Bestimmungen der Trust Deed und unterliegen diesen.

5.9.2 **Master Services-Vertrag**

Die Emittentin wird mit dem Arranger, dem Administrator, der Transferstelle und dem Trustee einen Master Services-Vertrag nach englischem Recht abschließen (dieser Master Services-Vertrag in der jeweils weiter geänderten und/oder ergänzten und/oder neugefassten Form der "**Master Services-Vertrag**"), um The Bank of New York Mellon (International) Limited mit der Bereitstellung von Verwaltungs- und Transferstellendienstleistungen in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren für die Emittentin zu beauftragen (in diesen Funktionen der "**Administrator**" und die "**Transferstelle**"). Der Arranger ist ebenfalls Partei des Vertrags, um bestimmte Verpflichtungen im Namen der Emittentin zu erfüllen.

Der Master Services-Vertrag regelt die Aufgaben und Pflichten des Administrators und der Transferstelle sowie die Grundlage für ihre Haftung, Vergütung und Entschädigung. Er legt auch den von ihnen erwarteten Dienstleistungsstandard, die Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen, das Verfahren zur Behebung von Vertragsverletzungen, die von ihnen im Falle von Vertragsverletzungen zu leistende Entschädigung, ihre Aufzeichnungspflichten sowie die Überwachungs-, Inspektions- und Prüfungsrechte der Emittentin fest. Eine Änderung der Bestellung des Administrators ist nur dann wirksam, wenn der Arranger und der Administrator dieser Änderung zugestimmt haben oder wenn dies gemäß dem Master Services-Vertrag anderweitig zulässig ist.

Die gemäß dem Master Services-Vertrag erbrachten Leistungen umfassen (i) Verwaltungsdienstleistungen und (ii) Transferstellenleistungen in Bezug auf die einzelnen Serien von Wertpapieren.

Zu den Pflichten des Administrators gehört insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Bestimmung des Kryptowert-Anspruchs in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren für jeden Tag während der Laufzeit der betreffenden Wertpapiere.

Gemäß dem Master Services-Vertrag sind der Administrator und die Transferstelle verpflichtet, ihre Dienstleistungen sorgfältig und mit dem Maß an Fachwissen, Gewissenhaftigkeit und technischen Fähigkeiten zu erbringen, das von einem erstklassigen Anbieter ähnlicher Dienstleistungen erwartet wird. Sie haften für alle Verluste, die der Emittentin entstehen, soweit sie auf Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit, Vertragsverletzung, Verstoß gegen geltendes Recht und Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch sie oder ihre Subunternehmer zurückzuführen sind. Der Vertrag sieht vor, dass der Arranger und die Emittentin für Verluste aufgrund von Ansprüchen Dritter zu entschädigen sind, wenn diese Verluste auf einer Verletzung ihrer Datenschutz-, Informationssicherheits- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen beruhen.

Der Master Services-Vertrag sieht auch bestimmte Entschädigungsleistungen der Emittentin zugunsten des Administrators und der Transferstelle vor, die nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit, Vertragsbruch, Verstoß gegen geltende Gesetze und Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen der Emittentin oder ihrer Unterauftragnehmer zurückzuführen sind.

Die Emittentin kann die Bestellung des Administrators und/oder der Transferstelle in einer oder mehreren Funktionen gemäß dem Master Services-Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten kündigen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Emittentin die Bestellung des Administrators in einer oder mehreren Funktionen gemäß dem Master Services-Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (unter anderem) der Administrator:

- (a) eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten bzw. Verpflichtungen gemäß dem Master Services-Vertrag begeht (die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung geheilt wird);
- (b) in erheblichem Maße geltendes Recht verletzt (was nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung geheilt wird);
- (c) die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht mehr aufrechterhält und nicht nachbessert, wenn dies von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde;
- (d) von den Aufsichtsbehörden ein Fehlverhalten bei der Ausübung seiner Geschäftsbereiche, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, festgestellt wird, wobei dieses Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass die Emittentin eine Beendigung für angemessen hält;
- (e) insolvent wird; oder
- (f) unter bestimmten Umständen einem Kontrollwechsel unterliegt.

Der Administrator kann die Erbringung der Dienstleistungen (teilweise oder ganz) jederzeit durch Mitteilung an die Emittentin und den Arranger beenden, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) eine Verletzung der Emittentin oder des Arrangers bestimmter wesentlicher Verpflichtungen, einschließlich einer wesentlichen Verletzung der Emittentin ihrer Verpflichtung zur Entschädigung oder zur Einhaltung ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen (der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung behoben wird) und der Nichtzahlung von Gebühren. Nach der vereinbarten Erstlaufzeit kann der Administrator den Master Services-Vertrag auch unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen.

Nach der Zustellung einer Kündigungsmittteilung sind der Administrator und die Transferstelle verpflichtet, die betreffenden Dienstleistungen für einen weiteren Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß den Bestimmungen des Master Services-Vertrags zu erbringen.

5.9.3 **Verwahrstellenverträge und Prime Execution-Verträge**

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren haben die Emittentin und die Verwahrstelle einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen, und die Emittentin und der Prime Execution Agent haben einen Prime Execution-Vertrag abgeschlossen.

Der Verwahrstellenvertrag

Die Emittentin hat mit Coinbase Luxembourg S.A. den ursprünglichen, nach luxemburgischem Recht geregelten Verwahrstellenvertrag abgeschlossen.

Die Emittentin kann nach alleinigem Ermessen weitere Verwahrstellen beauftragen, solche Beauftragungen beenden oder ändern und ist in keiner Weise verpflichtet, dies zu tun oder von solchen alternativen oder weiteren Verwahrstellen besondere Bedingungen für die Emittentin zu verlangen (mit Ausnahme des Rechts, alle Rechte oder Vermögenswerte der Emittentin im Rahmen einer solchen Vereinbarung zugunsten des Trustees in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu sichern).

Für die Zwecke dieser Beschreibung beziehen sich Verweise auf die Verwahrstelle oder den Verwahrstellenvertrag, sofern nicht anders angegeben, entweder auf die juristische Person oder den Vertrag, je nach Sachlage.

Die Verwahrstelle verwahrt alle Kryptowerte der Emittentin in getrennten Konten im Wallet der Emittentin, mit Ausnahme der Kryptowerte der Emittentin, die vorübergehend im Trading Balance beim Prime Execution Agent gehalten werden, wie nachstehend in "*Der Prime Execution-Vertrag*" beschrieben. Die im Wallet der Emittentin gehaltenen Vermögenswerte der Emittentin werden in getrennten Wallets gehalten und nicht mit den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen oder den Vermögenswerten der anderen

Kunden der Verwahrstelle vermischt. Das Wallet der Emittentin wird unter Blockchain-Adressen gehalten, unter denen nur die Vermögenswerte der Emittentin gehalten werden.

Die Verwahrstelle wird alle privaten Schlüssel, die mit den Kryptowerten der Emittentin verbunden sind, die sich bei der Verwahrstelle im Wallet der Emittentin befinden, im Cold Storage aufbewahren. Cold Storage ist eine Sicherungsmethode, bei der das private Schlüsselmaterial, das dem jeweiligen Kryptowert entspricht, offline generiert und gespeichert wird. Privates Schlüsselmaterial wird auf Offline-Computern oder -Geräten generiert, die nicht mit dem Internet verbunden sind, um einen besseren Schutz vor unerlaubten Zugriffen zu ermöglichen. Die Verwahrstelle hat bestätigt, dass keine einzelne Person Zugang zu allen privaten Schlüsseln hat. Das interne Revisionsteam der Verwahrstelle führt regelmäßig interne Prüfungen der Verwahrungsvorgänge durch, und die Verwahrstelle hat bestätigt, dass die Bescheinigungen über die System- und Organisationskontrolle (Systems and Organizational Control, "**SOC**"), die sich auf die Kontrolle der Verwaltung privater Schlüssel bezieht, auch von einem externen Anbieter in Bezug auf die Verwahrstelle durchgeführt wird.

Im Falle eines Forks sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Verwahrstelle die Erbringung ihrer Dienstleistungen vorübergehend aussetzt und nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob sie einen der beiden Zweige des gegabelten Protokolls vollständig unterstützt (oder die Unterstützung einstellt), **vorausgesetzt**, die Verwahrstelle unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Einstellung der Unterstützung beider Zweige eines solchen gespaltenen Protokolls zu vermeiden, und unterstützt zumindest den ursprünglichen digitalen Vermögenswert. Der Verwahrstellenvertrag sieht ferner vor, dass die Verwahrstelle, sofern nicht ausdrücklich von der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen durch eine schriftliche öffentliche Erklärung auf der Website des Prime Execution Agent mitgeteilt, keine Airdrops, Metacoins, Coloured Coins, Side Chains oder andere abgeleitete, erweiterte oder abgezweigte Protokolle, Token oder Münzen unterstützt, die Bitcoin ergänzen oder damit interagieren.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in Bezug auf den Anfänglichen Trade Credit Lender ist es der Verwahrstelle nicht gestattet, die Kryptowerte der Emittentin ohne Zustimmung der Emittentin aus dem Wallet der Emittentin zu entnehmen oder die Kryptowerte der Emittentin zu verleihen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags ist die Haftung der Verwahrstelle in ihrem Umfang begrenzt und die Gesamthaftung ist wie folgt begrenzt: (i) mit Ausnahme von Ansprüchen und Verlusten, die sich unter anderem aus Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergeben, darf die Gesamthaftung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags den höheren der folgenden Beträge nicht überschreiten: (A) den höheren der Beträge: (x) 5 Mio. USD (y) die gesamten Gebühren, die die Emittentin in den zwölf Monaten vor dem Ereignis, das die Haftung der Verwahrstelle begründet, an die Verwahrstelle gezahlt hat, und (B) den Wert der betroffenen Bitcoins oder Barmittel, die die Haftung der Verwahrstelle begründen; (ii) die Gesamthaftung der Verwahrstelle in Bezug auf jede Cold-Storage-Adresse darf nicht höher als 100 Mio. USD sein; (iii) in Bezug auf die Verpflichtungen der Verwahrstelle, die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen von Ansprüchen und Verlusten Dritter freizustellen, die sich unter anderem aus der Verletzung von Gesetzen, Regeln oder Vorschriften durch die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen ergeben, darf die Haftung der Verwahrstelle den höheren der folgenden Beträge nicht überschreiten: (A) 5 Mio. USD und (B) die gesamten Gebühren, die die Emittentin in den 12 Monaten vor dem Ereignis, das die Haftung der Verwahrstelle begründet, an die Verwahrstelle gezahlt hat; und (iv) die Verwahrstelle haftet nicht für zufällige, indirekte, besondere Schäden, Schäden mit Sanktionscharakter und Folgeschäden oder ähnliche Verluste, selbst wenn die Verwahrstelle über die Möglichkeit solcher Verluste informiert war oder sie kannte oder hätte kennen müssen. Die Verwahrstelle haftet nicht für Verzögerungen, Aussetzungen des Betriebs, Leistungsstörungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen, soweit diese unmittelbar auf eine Ursache oder Bedingung zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle liegt.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, mittels eines Schiedsverfahrens beizulegen sind. Die Verwahrstelle darf den Verwahrstellenvertrag nicht mit einer Frist von weniger als 180 Tagen gegenüber der Emittentin

kündigen oder die Erbringung der Verwahrdienstleistungen aussetzen, einschränken, beenden oder ändern, außer im Falle (i) einer Coinbase-Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) oder (ii) bestimmter begrenzter verschuldensabhängiger Umstände ("**Wichtiger Grund**"), einschließlich einer wesentlichen Verletzung des Verwahrstellenvertrags (wenn ein solche Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen geheilt wird) oder eines Konkursfalls. Der Verwahrstellenvertrag kann gekündigt werden in Übereinstimmung mit den Kündigungsbestimmungen des Prime Execution-Vertrags, einschließlich der Erbringung der Übergangsdienstleistungen während des Übergangszeitraums und der Kündigungsrechte der Emittentin (wie nachstehend unter "*Der Prime Execution-Vertrag*" näher beschrieben).

Die BlackRock Group rechnet damit, dass sie von einer Tochtergesellschaft der Verwahrstelle eine Vergütung für die technische Unterstützung bei der verbesserten Integration dieses Unternehmens in die Aladdin-Plattform erhält. Ein Teil dieser Vergütung kann auf der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen dieses Unternehmens durch Aladdin-Kunden basieren. Die Aladdin Platform ist ein von der BlackRock Group entwickeltes umfassendes Anlageverwaltungs- und Risikoanalysesystem. Sie dient als einheitliche Technologieplattform, die Portfoliomanagement, Handelsabläufe, Betriebsabläufe, Compliance und Risikoüberwachung auf öffentlichen und privaten Märkten integriert. Sie ermöglicht die operative Integration mit Service Providern, indem sie diese in einem einzigen Ökosystem zusammenführt.

Der Prime Execution-Vertrag

Die Emittentin hat einen nach luxemburgischem und irischem Recht geregelten Prime Execution-Vertrag zwischen der Emittentin, Coinbase Luxembourg S.A. ("**CB Lux**"), Coinbase Ireland Limited ("**CBIE**") und Coinbase Custody International Limited ("**CCIL**") als Initial Trade Credit Lender abgeschlossen. Für die Zwecke der Barbestände oder des "Fiat Wallets" (wie nachstehend beschrieben) ist CBIE der Prime Execution Agent und für alle anderen Zwecke ist CB Lux der Prime Execution Agent.

Für die Zwecke dieser Beschreibung beziehen sich Verweise auf den Prime Execution Agent oder den Prime Execution-Vertrag, sofern nicht anders angegeben, entweder auf die juristische Person oder den Vertrag, je nach Sachlage.

Gemäß dem Prime Execution-Vertrag können die Kryptowert-Bestände der Emittentin und die Bargeldbestände in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jeweils vorübergehend beim Prime Execution Agent, der entweder mit der Verwahrstelle identisch oder ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen ist, in dem Trading Balance gehalten werden, einschließlich im Zusammenhang mit der Schaffung und Rücknahme von Wertpapieren dieser Serie und dem Verkauf von TER-Kryptowerten.

Die Emittentin kann nach alleinigem Ermessen jederzeit weitere Prime Execution Agents beauftragen, deren Beauftragung beenden oder ändern und ist in keiner Weise verpflichtet, dies zu tun oder von solchen alternativen oder weiteren Prime Execution Agents besondere Bedingungen für die Emittentin zu verlangen (mit Ausnahme des Rechts, alle Rechte oder Vermögenswerte der Emittentin im Rahmen einer solchen Vereinbarung zugunsten des Trustees in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu sichern).

Das Trading Balance stellt einen Anspruch auf einen prozentualen Anteil an den Kryptowerten und/oder Barmitteln dar, die der Prime Execution Agent im Namen von Kunden hält, die ähnliche Ansprüche ihm gegenüber haben. Das Trading Balance stellt eine Sammelforderung¹⁸ auf die Kryptowerte und/oder Barmittel dar, die der Prime Execution Agent im Namen seiner Kunden hält. Kryptowerte werden nur im Zusammenhang mit und im Rahmen von Käufen, Verkäufen und Übertragungen von Kryptowerten durch die Emittentin in das Trading Balance

¹⁸ Wenn die Vermögenswerte der Emittentin von der Prime Execution Agent in einem Handelskonto auf Sammelbasis gehalten werden, bedeutet dies, dass die Vermögenswerte der Emittentin nicht von den Vermögenswerten getrennt sind, die der Prime Execution Agent für seine anderen Kunden hält. Bei getrennter Aufbewahrung der Vermögenswerte der Emittentin hingegen würden diese Vermögenswerte von den Vermögenswerten anderer Kunden des Prime Execution Agent getrennt gehalten.

verschoben, und solche Kryptowerte werden ebenfalls an jedem Handelstag im Rahmen eines regelmäßigen täglichen Sweep-Prozesses vom Trading Balance auf das Wallet der Emittentin übertragen. Der Prime Execution Agent hat der Emittentin und dem Arranger gegenüber bestätigt, dass er den Großteil der Vermögenswerte in Cold Wallets hält, um die Sicherheit zu erhöhen, während der Rest der Werte in Hot Wallets gehalten wird, um schnelle Entnahmen zu erleichtern. Der Prime Execution Agent hat gegenüber der Emittentin und dem Arranger ferner bestätigt, dass der Prozentsatz der Vermögenswerte, die in Cold Storage gegenüber Hot Storage gehalten werden, durch laufende Risikoanalysen und die Marktdynamik bestimmt wird, wobei der Prime Execution Agent versucht, den erwarteten Liquiditätsbedarf seiner Kunden als Klasse gegen die erwartete größere Sicherheit der Cold Storage abzuwägen. Soweit zutreffend, sind die Verwendung von Handelsgutschriften durch die Emittentin und die vorzeitigen Orderabschaltungen auch dazu bestimmt, die Zeitspanne zu begrenzen, in der Kryptowerte der Emittentin im Trading Balance gehalten werden.

Der Prime Execution Agent ist nach dem Prime Execution-Vertrag nicht verpflichtet, die Kryptowerte im Trading Balance in Cold Storage zu verwahren oder getrennt zu halten, und weder die Emittentin noch der Arranger können die Methode kontrollieren, mit der der Prime Execution Agent die dem Trading Balance gutgeschriebenen Kryptowerte hält.

Der Prime Execution Agent nutzt Bankkonten, um seine Dienste als Handelsplattform zu erbringen, einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von Bargeld im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Kryptowerten durch einen Kunden. Insbesondere hat der Prime Execution Agent offengelegt, dass die von ihm gehaltenen Kundengelder, einschließlich der mit dem Trading Balance verbundenen Gelder, auf Konten zugunsten von (for the benefit of, "**FBO**") Begünstigten bei einer oder mehreren Banken ("**FBO-Konten**") zugunsten der Kunden des Prime Execution Agent gehalten werden, und/oder in zulässigen Geldmarktfonds, die von S&P mit "AAA" (oder dem Äquivalent eines anderen zulässigen Ratingdienstes) bewertet werden, sofern diese Anlagen auf Konten im Namen von Coinbase zugunsten von Kunden und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen bzw. etwaigen behördlichen Genehmigungen gehalten werden. Der Prime Execution Agent hat gegenüber der Emittentin bestätigt, dass er die folgende Richtlinie in Bezug auf die mit dem Trading Balance verbundenen Barmittel umgesetzt hat. Zunächst werden alle Barmittel im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Kryptowerten durch die Emittentin auf einem FBO-Konto oder in einem geeigneten Geldmarktfonds gehalten. Der Betrag der Barmittel der Emittentin, die auf jedem FBO-Konto gehalten werden, muss, sofern die Emittentin nichts anderes schriftlich vereinbart hat, bei jeder Bank dem niedrigeren Betrag (i) der US-Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (Federal Deposit Insurance Corporation, "FDIC") für die Einlagensicherung (oder dem Äquivalent in der jeweiligen Rechtsordnung) und (ii) einem vom Prime Execution Agent für die betreffende Bank festgelegten bankspezifischen Limit entsprechen. Die Einlagensicherung gilt nicht für Bargeld, das in einem zulässigen Geldmarktfonds gehalten wird. Der Prime Execution Agent hat sich bereit erklärt, die Konten so zu benennen, dass die FDIC-Einlagensicherung (oder das Äquivalent in der jeweiligen Rechtsordnung) gegebenenfalls auf Durchleitungsbasis in Anspruch genommen werden kann. Zweitens: Soweit die Barmittel der Emittentin im Trading Balance insgesamt höher als die Beträge sind, die bei den Banken auf der vorgenannten Grundlage gehalten werden können, hat der Prime Execution Agent bestätigt, dass er den Überschuss derzeit über Nacht in zulässige Geldmarktfonds umleitet.

Der Prime Execution Agent (in diesem Fall CBIE) wird Fiat Wallet-Dienste (d. h. die Verwahrung von staatlich ausgegebenen Währungen in einer Wallet) bereitstellen (die "**Fiat Wallet-Dienste**" und das "**Fiat Wallet**", je nach Sachlage). CBIE ist ein E-Geld-Institut, das gemäß Vorschrift 9 der European Communities (Electronic Money) Regulations 2011 zur Bereitstellung von elektronischem Geld und Zahlungsdienstleistungen, einschließlich Fiat Wallet-Diensten, berechtigt ist und von der irischen Zentralbank reguliert wird.

Soweit die Emittentin Kryptowerte über den Prime Execution Agent verkauft, werden die Aufträge der Emittentin an Handelsplätzen ausgeführt, die in Übereinstimmung mit der Sorgfaltspflicht und dem Risikobewertungsverfahren des Prime Execution Agent zugelassen wurden ("**Verbundene Handelsplätze**"). Der Prime Execution Agent hat bestätigt, dass seine Due-Diligence-Prüfung der Verbundenen Handelsplätze Überprüfungen durch die Rechts-, Compliance-, Sicherheits-, Datenschutz-, Finanz- und Kreditrisikoteams umfasst.

Die Emittentin hat die Zusicherungen des Prime Execution Agent und/oder die von ihm vorgelegten Bestätigungen nicht unabhängig überprüft.

Soweit die Emittentin Angewiesene Bargeschäfte zulässt und Krypto-Handelsvereinbarungen direkt mit einer oder mehreren Kryptowert-Handels -Gegenparteien, die nicht der Prime Execution Agent sind, abschließt, können Authorised Participants verlangen, dass Krypto-Order an diese Kryptowert-Handels-Gegenparteien (oder, zur Klarstellung, an den Prime Execution Agent) erteilt werden. In diesem Fall kann die Emittentin direkt Geschäfte mit solchen Kryptowert-Handels-Gegenparteien beauftragen und nicht nur über den Prime Execution Agent.

Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen ein Konflikt in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen durch den Prime Execution Agent entstehen kann. Beispielsweise können Aufträge an den eigenen Ausführungsplatz des Prime Execution Agent weitergeleitet werden, und der Prime Execution Agent kann in Bezug auf bestimmte Aufträge als Auftraggeber fungieren. Vorbehaltlich des Vorstehenden und bestimmter Richtlinien und Verfahren, die der Prime Execution-Vertrag dem Prime Execution Agent vorschreibt, um Interessenkonflikte bei der Ausführung von Aufträgen der Emittentin abzumildern, sieht der Prime Execution-Vertrag vor, dass der Prime Execution Agent keinerlei Haftung, Verpflichtung oder Verantwortung für die Auswahl oder Leistung eines Verbundenen Handelsplatzes übernimmt und dass andere Verbundene Handelsplätze und/oder Handelsplätze, die nicht vom Prime Execution Agent genutzt werden, bessere Preise und/oder niedrigere Kosten als der zur Ausführung der Aufträge der Emittentin genutzte Verbundene Handelsplatz bieten können.

Coinbase Global unterhält eine Versicherung gegen Wirtschaftskriminalität, die den Verlust von Kundengeldern, die von Coinbase Global und all ihren Tochtergesellschaften, einschließlich des Prime Execution Agent, gehalten werden, abdecken soll, unter anderem durch geheime Absprachen von Mitarbeitern oder Betrug, physischen Verlust, einschließlich Diebstahl, Beschädigung von Schlüsselmateriale, Sicherheitsverletzungen oder Hacking und betrügerische Überweisungen. Die von Coinbase Global unterhaltene Versicherung gilt für alle Kunden von Coinbase und ihren Tochtergesellschaften, ist nicht spezifisch für die Emittentin oder für Kunden, die Kryptowerte bei der Verwahrstelle oder dem Prime Execution Agent halten, und ist möglicherweise nicht verfügbar oder ausreichend, um die Emittentin vor allen möglichen Verlusten oder Verlustquellen zu schützen.

Der Prime Execution Agent ist unter bestimmten Umständen berechtigt, den Prime Execution-Vertrag auszusetzen oder zu kündigen. Der Prime Execution Agent darf für sich selbst oder als Vertreter der Verwahrstelle und des Anfänglichen Trade Credit Lender den Prime Execution-Vertrag (einschließlich des Verwahrstellenvertrags) nicht mit einer Frist von weniger als 180 Tagen gegenüber der Emittentin kündigen oder die Erbringung der Prime Execution-Dienstleistungen aussetzen, einschränken oder ändern, es sei denn, es handelt sich um (i) eine Änderung oder Verabschiedung eines anwendbaren Gesetzes, einer Vorschrift oder Regelung, die nach angemessener Einschätzung des Coinbase-Beraters die im Prime Execution-Vertrag vorgesehene Vereinbarung ganz oder teilweise verbietet oder wesentlich behindert ("**Coinbase-Rechtsänderung**") oder (ii) einen Wichtigen Grund.

Im Falle einer Coinbase-Rechtsänderung kann eine verkürzte Frist gelten, die in einigen Fällen sofort gelten kann, **vorausgesetzt, dass** eine solche Aussetzung, Einschränkung, Beendigung oder Änderung eng zugeschnitten ist und die Coinbase-Einheiten, soweit sie nicht durch die Coinbase-Rechtsänderung untersagt sind, zumindest weiterhin Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Emittentin und dem Zugang zur Handelsplattform des Prime Execution Agent sowie der Ausführung und Abrechnung von Aufträgen (die "**Übergangsdienstleistungen**") nach einer Coinbase-Rechtsänderung erbringen werden.

Ungeachtet einer Kündigung des Prime Execution-Vertrags durch den Prime Execution Agent aus Wichtigem Grund erbringen die Coinbase-Einheiten oder ihre verbundenen Unternehmen während eines Zeitraums von 180 Tagen, der mit dem Datum beginnt, an dem die Emittentin von einer Kündigung aus Wichtigem Grund in Kenntnis gesetzt wird ("**Übergangszeitraum**"), weiterhin die Übergangsdienstleistungen und leisten die Unterstützung, die die Emittentin in angemessener Weise verlangen kann, um die Fortsetzung und ordnungsgemäße Übernahme

der Übergangsdienstleistungen durch die Emittentin, ihre verbundenen Unternehmen oder andere Dienstleister zu ermöglichen und erbringen weiterhin die Übergangsdienstleistungen gemäß dem Prime Execution-Vertrag, es sei denn, eine Übergangsdienstleistung ist nach geltendem Recht verboten.

Die Emittentin kann den Prime Execution-Vertrag, einschließlich des Verwahrstellenvertrags, teilweise oder ganz aus beliebigem Grund mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber dem Prime Execution Agent für sich selbst oder als Beauftragter im Namen der Verwahrstelle oder des Anfänglichen Trade Credit Lender kündigen, oder, vorbehaltlich etwaiger Kündigungsanforderungen und Heilungsfristen, fristlos bei Vorliegen bestimmter begrenzter, auf Verschulden beruhender Umstände in Bezug auf eine Coinbase-Einheit (u. a. einschließlich eines Konkursfalls).

Unter bestimmten Umständen ist der Prime Execution Agent berechtigt, den Handel auf der Plattform des Prime Execution Agent zu stoppen oder auszusetzen, die Höhe oder den Umfang der Aufträge der Emittentin zu begrenzen oder sie abzulehnen, u. a. im Falle von (a) Verzögerungen, Aussetzung des Betriebs, Leistungsstörungen oder Unterbrechungen, die unmittelbar auf einen Grund oder eine Bedingung zurückzuführen sind, der/die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Prime Execution Agent liegt, (b) wenn die Emittentin rechtswidrige oder missbräuchliche Handlungen oder Betrug begangen hat, oder (c) wenn ein Sicherheitsproblem oder ein technisches Problem aufgetreten ist und andauert, das dazu führt, dass der Prime Execution Agent nicht in der Lage ist, Handelsdienstleistungen zu erbringen oder den Auftrag der Emittentin anzunehmen, jeweils vorbehaltlich bestimmter Schutzmaßnahmen für die Emittentin.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in Bezug auf den Anfänglichen Trade Credit Lender ist es weder dem Prime Execution Agent noch einer anderen Coinbase-Einheit gestattet, die Kryptowerte der Emittentin ohne Zustimmung der Emittentin aus dem Wallet der Emittentin zu entnehmen oder die Kryptowerte der Emittentin zu verleihen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

Im Rahmen des Prime Execution-Vertrags gibt es entsprechende Haftungsbeschränkungen, und die Gesamthaftung ist nach oben begrenzt, wie oben im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag näher erläutert. Sowohl die Emittentin als auch der Prime Execution Agent und die mit ihm verbundenen Unternehmen (einschließlich der Verwahrstelle) sind verpflichtet, sich unter bestimmten Umständen gegenseitig zu entschädigen.

Der Prime Execution-Vertrag sieht vor, dass Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, mittels eines Schiedsverfahrens beizulegen sind.

Der Anfängliche Trade Credit Lender

Um zu vermeiden, dass Käufe oder Verkäufe von Kryptowerten im Zusammenhang mit Bar-Zeichnungen und Tilgungen gegen Barmittel vorfinanziert werden bzw. TER gezahlt werden muss, kann die Emittentin, soweit anwendbar, nach alleinigem Ermessen Kryptowerte oder Barmittel (ein "**Trade Credit**") vom Anfänglichen Trade Credit Lender kurzfristig ausleihen.

Dies ermöglicht es der Emittentin, über den Prime Execution Agent Kryptowerte in einem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, der die Barmittel oder die Kryptowerte übersteigt, die dem Trading Balance beim Prime Execution Agent zum Zeitpunkt der Übermittlung einer solchen Order an den Prime Execution Agent gutgeschrieben werden; dies soll es der Emittentin erleichtern, Bargeldausgaben und -rücknahmen zu durchzuführen und etwaige Gebühren und Auslagen zeitnah zu zahlen, indem sie versucht, den Preis für den Kryptowert am Handelstag für Ausgaben und Rücknahmen oder am Zahlungstag für die Zahlung von Gebühren festzuschreiben, anstatt darauf zu warten, dass die mit der Ausgabe verbundenen Mittel von der Kontoführenden Bank an den Prime Execution Agent überwiesen werden, bevor sie die Kryptowerte kauft, oder dass die im Wallet der Emittentin gehaltenen Kryptowerte auf ein Trading Balance übertragen werden, bevor sie die Kryptowerte verkauft.

Trade Credits werden nicht verzinst, wenn sie bei Fälligkeit zurückgezahlt werden. Jede Gebühr für die Verlängerung von Trade Credits wird voraussichtlich als Teil der Zeichnungsgebühr, der

Nicht-AP-Rückkaufgebühr, der Rückkaufgebühr bzw. der Vorzeitigen Tilgungsgebühr abgedeckt werden. Werden Trade Credits gewährt und kommt es in Bezug auf die Wertpapiere, auf die sich diese Trade Credits beziehen, zu einem späteren Abwicklungsversagen, hat die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) die Rückgabe dieser Trade Credits an den Trade Credit Lender anzuweisen (und wenn die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) diese Anweisung nicht erteilt, ist der Trade Credit Lender berechtigt, die Rückgabe im Namen der Emittentin anzuweisen).

Falls der Anfängliche Trade Credit Lender keine Trade Credits mehr zur Verfügung stellt oder diese erschöpft sind, würde die Emittentin vom Authorised Participant verlangen, dass er am Handelstag Barmittel liefert, damit ein Kaufauftrag rechtzeitig abgewickelt werden kann. Für einen Rücknahmeauftrag kann die Emittentin eine Finanzierung verwenden, wenn der Kryptowert zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ausführung des Verkaufs von Kryptowerten im Wallet der Emittentin verbleibt. Falls in dieser Situation keine Trade Credits verfügbar sind oder diese erschöpft sind, wird die Emittentin die Verwahrstelle anweisen, Kryptowerte aus dem Wallet der Emittentin in das Trading Balance zu verschieben, damit sie als Reaktion auf einen Rücknahmeauftrag oder zur Zahlung von Gebühren und Kosten unmittelbar verkauft werden können. Unter diesen Umständen könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, den Preis des Kryptowerte am Handelstag zu fixieren und müsste stattdessen warten, bis die Übertragung vom Wallet der Emittentin auf das Trading Balance abgeschlossen ist, bevor sie die Kryptowerte verkauft. Die Höhe des Trade Credits in Verbindung mit der Tatsache, dass die Emittentin für Kreationen am Handelstag die Lieferung von Bargeld verlangt, wenn Trade Credits nicht verfügbar sind, und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlungsabwicklung zu verzögern, bis die Emittentin in der Lage ist, Kryptowerte vom Wallet der Emittentin auf das Trading Balance zu übertragen, ist nach Ansicht der Emittentin ausreichend, um die Bedürfnisse der Emittentin zu erfüllen.

Zusätzliche Trade Credit-Verträge

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Emittentin zusätzliche Trade Credit-Verträge mit einem oder mehreren anderen Trade Credit Lender(s) als dem Anfänglichen Trade Credit Lender abschließen. Bei den Trade Credit Lenders handelt es sich um Dritte, die von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) oder von einem Authorised Participant ausgewählt und von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) nach Kriterien, die von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen festgelegt werden, für die Gewährung von Trade Credits im Zusammenhang mit Bar-Zeichnungen und Tilgungen gegen Barmittel zugelassen werden.

5.9.4 Cryptoasset Trading Counterparty Agreement(s)

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren kann die Emittentin eine oder mehrere Cryptoasset Trading Counterparty Agreements mit einer oder mehreren Kryptowert-Handels-Gegenparteien abschließen. Bei den Kryptowert-Handels-Gegenparteien handelt es sich um Dritte, die von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) oder von einem Authorised Participant ausgewählt und von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) nach Kriterien, die von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen festgelegt werden, zugelassen werden und mit denen die Emittentin von jeweils gemäß einem Cryptoasset Trading Counterparty Agreement den Verkauf oder Kauf von Kryptowerten abwickelt. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Kryptowert-Handels-Gegenparteien benannt.

5.9.5 Arranger-Vertrag

Die Emittentin wird mit dem Arranger einen Arranger-Vertrag nach englischem Recht abgeschlossen haben.

Der Arranger-Vertrag legt die Aufgaben und Pflichten des Arrangers in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren sowie die Grundlagen für Haftung, Vergütung und Entschädigung fest. Darin sind auch die Bedingungen für die Ernennung, den Rücktritt und die Kündigung des Arrangers festgelegt.

Gemäß dem Arranger-Vertrag ernennt die Emittentin den Arranger, um im Namen der Emittentin gemäß den Bedingungen und den relevanten Transaktionsdokumenten zu handeln.

Der Arranger-Vertrag regelt die Befugnis und Verpflichtung des Arrangers, im Namen der Emittentin Kryptowerte zu kaufen oder den Kauf oder Verkauf zu vermitteln sowie die erforderlichen Anweisungen für die Lieferung von Kryptowerten zu bestimmen und zu erteilen. Er regelt auch die Verpflichtung der Emittentin, dem Arranger regelmäßig die Erlöse aus dem Verkauf des TER-Kryptowerts zu zahlen, sowie die Verpflichtung des Arrangers, die vereinbarten Betriebsgebühren der Dienstleister der Emittentin zu zahlen.

Die Emittentin kann die Ernennung des Arrangers jederzeit mit einer Frist von mindestens 180 Kalendertagen ändern oder kündigen. Eine Änderung der Ernennung des Arrangers ist nur wirksam, wenn der Arranger dieser Änderung zugestimmt hat. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Arranger-Vertrag entweder von der Emittentin oder vom Arranger durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden (eine "**Außerordentliche Kündigung**"), wenn die andere Partei zu irgendeinem Zeitpunkt in Liquidation geht oder anderweitig insolvent wird, der Arranger nach geltendem Recht nicht mehr als solcher handeln darf oder die andere Partei den Arranger-Vertrags wesentlich verletzt hat, und eine solche Verletzung nicht innerhalb der insoweit vereinbarten Frist geheilt wird.

Der Arranger kann von seiner Ernennung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten, indem er dies der Emittentin, dem Trustee und dem Administrator mindestens 180 Kalendertage im Voraus mitteilt.

Unbeschadet der Wirkung einer Außerordentlichen Kündigung wird ein Rücktritt oder eine Beendigung der Ernennung des Arrangers erst dann wirksam, wenn ein Ersatz-Arranger ernannt wurde; sofern die Emittentin nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Rücktrittserklärung gemäß dem vorstehenden Absatz einen Nachfolger für den Arranger ernennt, ist die zurücktretende Partei berechtigt, einen solchen Rechtsträger auszuwählen, und sofern dieser Rechtsträger für die Emittentin und den Trustee annehmbar ist, wird die Emittentin diesen Rechtsträger zum Nachfolger-Arranger ernennen.

5.9.6 Authorised Participant-Verträge

Die Emittentin und der Arranger werden mit jedem der Authorised Participants in Bezug auf die Wertpapiere einen Authorised Participant-Vertrag nach englischem Recht geschlossen haben.

Gemäß jedem Authorised Participant-Vertrag ernennt die Emittentin den jeweiligen Authorised Participant zum Authorised Participant im Rahmen des Programms. Ein Authorised Participant hat nur dann Pflichten in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, wenn er in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren zum Authorised Participant ernannt worden ist. Jede Serie von Wertpapieren, für die der betreffende Authorised Participant ernannt wird, wird in einem Anhang zum Authorised Participant-Vertrag aufgeführt.

Jeder Authorised Participant-Vertrag legt die Bedingungen fest, zu denen der betreffende Authorised Participant Wertpapiere der jeweiligen Serie zeichnen und den Rückkauf durch die Emittentin verlangen kann. In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die er zum Authorised Participant ernannt wurde, muss der betreffende Authorised Participant die im Authorised Participant-Vertrag und in diesem Basisprospekt festgelegten Verfahren einhalten.

Diese in jedem Authorised Participant-Vertrag dargelegten Verfahren umfassen die Bedingungen, die für die Gültigkeit eines Zeichnungsauftrags erfüllt sein müssen, sowie die Bedingungen für die Abrechnung der gezeichneten Wertpapiere am Zeichnungsabwicklungstag.

Darüber hinaus werden die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit ein Rückkaufsantrag gültig ist.

Jeder Authorised Participant-Vertrag enthält die Bedingungen für die Ernennung eines Authorised Participant durch die Emittentin und die Umstände, unter denen die Emittentin einen solchen Authorised Participant-Vertrag in bestimmten Fällen kündigen kann und umgekehrt (zum Beispiel: (i) mit einer Frist von 60 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die

anderen Parteien; (ii) mit sofortiger Wirkung, wenn (a) die Emittentin feststellt, dass der Authorised Participant den Authorised Participant-Vertrags wesentlich verletzt hat, und der Authorised Participant, soweit diese Verletzung geheilt werden kann, diese nicht innerhalb von 15 Kalendertagen heilt, (b) die Emittentin feststellt, dass das Verhalten des betreffenden Authorised Participant dem Ruf oder dem Entwicklungspotenzial der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder des Arrangers oder den Beziehungen dieser Unternehmen zu Dritten schadet, (c) die Emittentin vernünftigerweise davon ausgeht, dass der betreffende Authorised Participant ein Kreditrisiko darstellt, oder (d) ein Konkursfall in Bezug auf einen Authorised Participant eintritt).

In jedem Authorised Participant-Vertrag sind die Umstände festgelegt, unter denen ein solcher Authorised Participant-Vertrag automatisch endet. Zu diesen Umständen gehört auch, dass die Zusicherungen, Gewährleistungen und Vereinbarungen des Authorised Participant nicht mehr wahrheitsgemäß und zutreffend sind.

Jeder Authorised Participant-Vertrag enthält eine Entschädigungszusage des betreffenden Authorised Participant in Bezug auf die von ihm in diesem Vertrag abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen.

5.9.7 **Agency-Vertrag**

Die Emittentin wird mit dem Arranger, The Bank of New York Mellon, Niederlassung London ("**Zahlstelle**"), The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin ("**Registerstelle**") und dem Trustee einen Agency-Vertrag nach englischem Recht abschließen (dieser Agency-Vertrag in der jeweils weiter geänderten und/oder ergänzten und/oder neugefassten Form der "**Agency-Vertrag**").

Zu den im Agency-Vertrag festgelegten Pflichten der Zahlstelle gehören unter anderem die Lieferung des Registered Global Certificate an das Clearing-System und, in Bezug auf ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis, die Verwaltung von Zahlungen in Bezug auf die in Globalform über die Clearing-Systeme gehaltenen Wertpapiere. Die Registerstelle wurde als Registerstelle bestellt, um bestimmte Registrierungsdienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Führung des Registers in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren.

Der Agency-Vertrag legt die Aufgaben und Pflichten der Zahlstelle und der Registerstelle in Bezug auf die betreffende Serie sowie die Grundlage für die Haftung, Vergütung und Entschädigung der Zahlstelle bzw. der Registerstelle fest. Darin sind auch die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Kündigung der Zahlstelle bzw. der Registerstelle festgelegt.

5.9.8 **Kontoführungsvertrag**

Die Emittentin wird mit dem Arranger, The Bank of New York Mellon, Niederlassung London ("**Kontoführende Bank**") und dem Trustee einen Kontoführungsvertrag nach englischem Recht abschließen (dieser Kontoführungsvertrag in der jeweils weiter geänderten und/oder ergänzten und/oder neugefassten Form "**Kontoführungsvertrag**").

Gemäß dem Kontoführungsvertrag wurde die Kontoführende Bank als kontoführende Bank für die Eröffnung und Führung von Geldkonten für die einzelnen Serien bestellt. Die Emittentin ist berechtigt, diesen Geldkonten Beträge gutzuschreiben, die von der Zahlstelle im Namen der Emittentin an die Wertpapiergläubiger zu zahlen sind.

Der Kontoführungsvertrag legt die Aufgaben und Pflichten der Kontoführenden Bank in Bezug auf die im Namen der Emittentin für die einzelnen Serien geführten Geldkonten sowie die Grundlage für die Haftung, Vergütung und Entschädigung der Kontoführenden Bank fest. Darin sind auch die Bedingungen für die Ernennung, den Rücktritt und die Kündigung der Kontoführenden Bank als Kontoführende Bank festgelegt.

5.9.9 **Vereinbarungen über Sicherheiten**

Bei der Zeichnung von Wertpapieren einer Serie durch einen Authorised Participant gibt die Emittentin erst dann Wertpapiere an den Authorised Participant aus, wenn die Verwahrstelle der Emittentin Kryptowerte von dem Authorised Participant erhalten hat, d. h. die im Rahmen

des Programms ausgegebenen Wertpapiere sind stets vollständig besicherte Verbindlichkeiten. Die nachstehend beschriebenen Sicherungsrechte und jede zusätzliche Sicherheit, die in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren geschaffen wird, wird als Transaktionssicherheit bezeichnet. Diese Sicherheit wird nach englischem Recht, luxemburgischem Recht und nach irischem Recht bewilligt. Diese Sicherheit wird zusammen mit allen zusätzlichen Sicherheitenvereinbarungen (zusammen die "**Sicherheitenvereinbarungen**") zugunsten des Trustee gewährt, der das Transaktionspapier treuhänderisch für sich selbst und die anderen gesicherten Gläubiger gemäß den geltenden Bestimmungen der Sicherheitenvereinbarungen und des Trust Deed hält. Die Durchsetzung eines Anspruchs gegen eine Transaktionssicherheit kann nur in Bezug auf die Transaktionssicherheit einer bestimmten Serie von Wertpapieren ausgeübt werden; eine solche Durchsetzung kann nicht in Bezug auf die Transaktionssicherheit einer anderen Serie von Wertpapieren erfolgen.

Transaktionssicherheit

Die Gesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren sind gemäß den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen durch folgende Faktoren gesichert:

- (a) eine Abtretung und eine vorrangige Belastung, die jeweils irischem Recht unterliegen, zugunsten des Trustee (für sich selbst und die gesicherten Gläubiger) über alle Rechte, Titel, Vorteile und Anteile der Emittentin an, in und unter (i) dem Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, (ii) allen vom Prime Execution Agent gehaltenen Geldern, die sich auf den Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie beziehen, (iii) allen Rechten, die die Emittentin gegenüber dem Prime Execution Agent (oder einer anderen Partei) in Bezug auf den Fiat Wallet für die relevante Wertpapierserie ausüben kann, und (iv) dem Prime Execution-Vertrag in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, soweit der Prime Execution-Vertrag irischem Recht unterliegt ("**Ersetzende irische Sicherheitenvereinbarung**");
- (b) ein vorrangiges Pfandrecht nach luxemburgischem Recht zugunsten des Trustee (für sich selbst und für die gesicherten Gläubiger) an (i) allen Krypto-Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Handelsguthaben in Bezug auf die jeweilige Wertpapierserie gutgeschrieben sind, und (ii) allen Ansprüchen, die die Emittentin gegenüber der Verwahrstelle oder anderweitig gemäß dem Prime Execution Agreement (einschließlich des Verwahrstellenvertrags) ggf. geltend machen kann, unabhängig von ihrer Art, ob finanzieller Natur oder nicht, einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, aller Ansprüche auf Zahlung von Geldern im Zusammenhang mit einem Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, allen Rechten oder Ansprüchen auf Rückgabe, Lieferung, Rücklieferung, Übertragung oder Rückgabe eines Kryptowerts, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist (unabhängig davon, ob es unterdeponiert ist oder nicht), jedem Entschädigungsanspruch sowie jedem anderen Anspruch in Bezug auf einen Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, den Wallet der Emittentin, den Trading Balance oder den Prime Execution-Vertrag (einschließlich der Verwahrungsvereinbarung), unabhängig von deren Art, jeweils in Bezug auf die relevante Wertpapierserie (die "**Luxemburger Sicherheitenvereinbarung**");
- (c) eine Sicherungsabtretung nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) aller gegenwärtigen und künftigen Rechte, Ansprüche, Interessen und Vorteile der Emittentin aus dem Arranger-Vertrag, dem Master Services-Vertrag, dem/den Agency-Vertrag/Verträgen, dem/den Registerstellenvertrag/Verträgen, den Authorised Participant-Verträgen und dem Kontoführungsvertrag (jeweils in dem Umfang, in dem sie sich auf die jeweilige Serie von Wertpapieren beziehen);
- (d) ein erstrangiges Pfandrecht nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) an dem Serien-Barmittelkonto in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren, an allen Beträgen, die jeweils darauf

gutgeschrieben werden (zusammen mit allen jeweils darauf aufgelaufenen Zinsen und den insoweit verbriefen Schulden); und

- (e) jedes andere Sicherungsrecht, das in einer Zusätzlichen Sicherheitenvereinbarung ausdrücklich bestellt wird.

"Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung(en)" umfasst alle Dokumente (mit Ausnahme der oben unter (a) - (e) aufgeführten Sicherheitendokumente), die ein Sicherungsrecht zugunsten des Trustees begründen,

- (i) das in den Endgültigen Bedingungen als eine Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung ausgeführt ist;
- (ii) an einem Cryptoasset Trading Counterparty Agreement oder einem Trade Lending Agreement, das in Übereinstimmung mit der Bedingung 7.1.5 abgeschlossen wurde; und/oder
- (iii) in Bezug auf Rechte der Emittentin gegenüber einem zusätzlichen, ausgetauschten oder ersetzenden Administrator, einer Registerstelle, einer Transferstelle, einer Zahlstelle, einem Arranger, einer Kontoführenden Bank, einer Verwahrstelle bzw. eines Prime Execution Agent oder gegenüber Vermögenswerten, die von einem solchen zusätzlichen, ausgetauschten oder ersetzenden Administrator, einer Registerstelle, einer Transferstelle, einer Zahlstelle, einem Arranger, einer Kontoführenden Bank, einer Verwahrstelle bzw. eines Prime Execution Agent gehalten werden sollen, die gemäß der Bedingung 14.6.3 abgeschlossen wurde.

Die Transaktionssicherheit wird dem Trustee als dauerhafte Sicherheit für die Gesicherten Verbindlichkeiten gewährt.

Für das/die Auslagenkonto/-konten der Emittentin wird keine Sicherheit geleistet.

Rangfolge

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren hat die Emittentin im Anschluss an (i) einen Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag oder (ii) die Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung das Gesicherte Vermögen und die Erlöse aus der Verwertung des Gesicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren (sei es im Wege der Liquidation oder der Vollstreckung und unter Berücksichtigung aller bei der Emittentin oder in ihrem Namen angefallenen, bzw. von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Steuern) wie folgt zu verwenden (vorbehaltlich der Bestimmungen der Trust Deed und der jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen):

- (a) *erstens* zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstiger Beträge, die dem Trustee oder einem Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit einer Vorzeitigen Tilgung und/oder einem Ausfallereignis in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren gemäß den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, der Trust Deed und/oder anderen Transaktionsdokumenten angemessenerweise entstanden oder an ihn zu zahlen sind (wobei für die Zwecke von Bedingung 6.2 und der relevanten Sicherheitenvereinbarungen ohne Einschränkung alle vom Trustee zu zahlenden Steuern (mit Ausnahme von Einkommens-, Körperschafts- oder ähnlichen Steuern in Bezug auf die Vergütung des Trustees) und die Kosten für die Vollstreckung oder Verwertung aller oder eines Teils der Transaktionssicherheiten einschließen, jedoch vereinbarte Gebühren und Auslagen standardmäßiger und betrieblicher Art ausschließen, die vom Arranger gemäß Ziffer 6 (*Zahlung von Gebühren und Auslagen*) des Arranger-Vertrags zu zahlen sind);
- (b) *zweitens*, zur Zahlung oder Begleichung von Beträgen, die dem Arranger gemäß Bedingung 5.4.4 und Ziffer 9.1 des Arranger-Vertrags zustehen, die Erlöse aus der Verwertung eines TER-Kryptowertes und/oder TER-Verkaufserlöse in Bezug auf eine solche Serie von Wertpapieren, die bis zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag (jedoch ausschließlich) aufgelaufen sind;

- (c) *drittens* zur Zahlung oder Begleichung der Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie in dem Umfang, in dem sie fällig und an die Gesicherten Gläubiger in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren zu zahlen sind (auf einer anteiligen und gleichrangigen Basis);
- (d) *viertens* zur Abwicklung gültiger Rückkaufanträge, die angenommen und bearbeitet, aber ohne Verschulden des betreffenden Authorised Participant bzw. Nicht-AP-Gläubigers noch nicht abgewickelt wurden (anteilig und gleichrangig);
- (e) *fünftens* durch Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags je ausstehendem Wertpapier, der den Wertpapiergläubigern (anteilig und gleichrangig) zusteht;
- (f) *sechstens* zur Zahlung des Nennbetrags (abzüglich einer etwaigen Vorzeitigen Tilgungsgebühr) eines Wertpapiers, für das ein Wertpapiergläubiger den Nennbetrag anstelle des Vorzeitigen Tilgungsbetrags (anteilig und gleichberechtigt) gewählt hat; und
- (g) *siebtens*: zur Zahlung des Restbetrags (falls vorhanden) an die Emittentin.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

6.1 WESENTLICHE MERKMALE

6.1.1 Art der Wertpapiere / Geltendes Recht

Schuldtitel

Die Wertpapiere werden in Form von Schuldtiteln ausgegeben. Die Wertpapiere stellen eine Verschuldung der Emittentin dar.

Emissionsmethode

Die Wertpapiere werden in Serien begeben. Jede Serie stellt ein Engagement in Bitcoin (BTC) ("**Kryptowert**") dar. Jede Serie kann eine Reihe verschiedener Tranchen umfassen, die, mit Ausnahme des Emissionstags, zu gleichen Bedingungen ausgegeben werden. Die Wertpapiere jeder Tranche einer Serie sind mit allen anderen Wertpapieren der betreffenden Serie austauschbar.

Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere einer Serie werden als Namenspapiere ausgegeben und bei der Ausgabe in Form eines Registered Global Certificate verbrieft. Das Registered Global Certificate für die Wertpapiere wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing-System hinterlegt. Das Registered Global Certificate für eine Serie von Wertpapieren kann unter bestimmten Umständen gegen Individual Certificates (Einzelurkunden) ausgetauscht werden. Das Eigentumsrecht an allen Wertpapieren wird von dem/den Registerführer(n) in das Register eingetragen. Das Eigentumsrecht an den Wertpapieren wird durch Eintragung in das Register übertragen.

Währung

Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den Endgültigen Bedingungen lauten alle Serien von Wertpapieren auf US-Dollar.

Nennbetrag

Jedes Wertpapier einer Serie hat denselben Nennbetrag, der als Mindestrückzahlungsbetrag gilt, der von der Emittentin nach Abzug der Vorzeitigen Tilgungsgebühr nach Wahl des Wertpapiergläubigers bei einer Vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere zu zahlen ist (vorbehaltlich des beschränkten Rückgriffs, der unter Abschnitt 6.1.5 unter "*Beschränkter Rückgriff; Verzicht auf gerichtliche Schritte*" beschrieben ist). Der Nennbetrag eines jeden Wertpapiers ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses erfolgt die Zahlung der Nennbeträge nachrangig gegenüber Zahlungen der Vorzeitigen Tilgungsbeträge in der vorgegebenen Zahlungsreihenfolge.

Quellensteuer

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen netto und nach Abzug jeglicher Einbehalte oder Abzüge für oder aufgrund von Steuern. Für den Fall, dass für Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere einer Serie ein Steuereinbehalt oder -abzug vorgenommen wird, unterliegen die Wertpapiergläubiger einer solchen Steuer oder einem solchen Abzug und haben keinen Anspruch auf Beträge zum Ausgleich einer solchen Steuer oder eines solchen Abzugs. Aufgrund eines solchen Einbehalts oder Abzugs tritt kein Ausfallereignis ein.

Geltendes Recht

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren:

- (i) unterliegen die Wertpapiere (und die sie begründende Trust Deed), die Security Deed und die anderen Transaktionsdokumente (mit Ausnahme der anderen Sicherheitenvereinbarungen, des Verwahrstellenvertrags, des Prime Execution-Vertrags und des Anfänglichen Trade Credit-Vertrags) englischem Recht;
- (ii) Der Prime Execution-Vertrag unterliegt luxemburgischem und irischem Recht, der Verwahrstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht, die Ersetzende irische Sicherheitenvereinbarung irischem Recht und der Luxemburger Sicherheitenvereinbarung luxemburgischem Recht.

Da bis zum Datum dieses Basisprospekts keine Cryptoasset Trading Counterparty Agreements abgeschlossen wurden, ist das für diese Agreements geltende Recht zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

6.1.2 Unbefristet, Rückkauf von Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung und ohne Endfälligkeitsdatum. Die Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit (unbefristet).

Die Emittentin kann jeweils alle oder einen Teil der Wertpapiere zurückkaufen, vorbehaltlich der Aussetzung von Rückkäufen während einer Aussetzungsfrist oder nach einem Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag oder der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung.

6.1.3 Form und Status / Übertragbarkeit

Form

Die Wertpapiere einer Serie werden als Namenspapiere ausgegeben und bei der Ausgabe in Form eines Registered Global Certificate verbrieft. Das Registered Global Certificate für die Wertpapiere wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing-System hinterlegt. Das Registered Global Certificate für eine Serie von Wertpapieren kann unter bestimmten Umständen gegen Individual Certificates (Einzelurkunden) ausgetauscht werden. Das Eigentumsrecht an allen Wertpapieren wird von dem/den Registerführer(n) in das Register eingetragen. Das Eigentumsrecht an den Wertpapieren wird durch Eintragung in das Register übertragen.

Jede Serie von Wertpapieren wird durch die Trust Deed begründet und durch die entsprechenden Sicherheitenvereinbarungen gesichert.

Status

Die Wertpapiere sind besicherte Wertpapiere der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht, die untereinander jederzeit gleichrangig und ohne Vorzug sind, die in der in den Bedingungen beschriebenen Weise besichert sind und in Bezug auf die ein Rückgriff in der in den Bedingungen beschriebenen Weise beschränkt ist.

Abrechnung und Abwicklung

In den Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren wird angegeben, ob die Wertpapiere zum Clearing durch Euroclear und Clearstream, Luxemburg, oder ein anderes Maßgebliches Clearing-System zugelassen wurden.

Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und jede andere Identifikationsnummer für jede Serie von Wertpapieren wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Anschrift von Euroclear lautet 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Die Anschrift von Clearstream, Luxemburg, lautet: 42 Avenue JF Kennedy L-1855 Luxemburg.

Die Anschrift jedes anderen Clearing-Systems, das ein Maßgebliches Clearing-System für eine Serie von Wertpapieren ist, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.1.4 Abhängigkeit der Wertpapiere vom Krypto-Basiswert

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Besitz von Wertpapieren jeder Serie eine unbegrenzte Beteiligung am Anlageengagement in den Kryptowert der jeweiligen Serie ermöglicht. Im nachstehenden Abschnitt "*Wert der Wertpapiere*" wird erläutert, dass der Wert der Wertpapiere von dem Kryptowert-Anspruch der Wertpapiere abhängt.

Für die Zwecke einer Einstufung gemäß den Vorgaben des Europäischen Verbands für Strukturierte Investmentprodukte (European Structured Investment Products Association (EUSIPA)) würden die Wertpapiere als Partizipationszertifikate in Form von "Tracker"-Wertpapieren (Kategorie 1300) eingestuft werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere würde eins zu eins von den Kursbewegungen des Kryptowerts für die jeweilige Serie beeinflusst, wobei jedoch die von der Emittentin für jede Serie zu zahlenden Gebühren und Kosten (z. B. die Gesamtkostenquote) und die von den Anlegern zu zahlenden Gebühren (z. B. Rückkauf- und vorzeitige Tilgungsgebühren) zu berücksichtigen sind, die den Wert der Wertpapiere verringern. Wenn solche Gebühren und Kosten berücksichtigt werden, wirken sie sich auf die Rendite der Wertpapiere aus, so dass die Rendite der Wertpapiere möglicherweise nicht dieselbe ist wie die eines Anlegers, der den betreffenden Kryptowert tatsächlich unmittelbar besitzt und hält.

Siehe unter Abschnitt 7.2.10 *Beispielrechnungen in Bezug auf Vorzeitige Tilgungen und Rückkäufe*.

Wenn Anleger Wertpapiere auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (beispielsweise an einer Börse, einem anderen Markt oder Handelssystem oder im Freiverkehr), wird der Preis für die Wertpapiere am Sekundärmarkt nicht nur durch den Wert und die Volatilität des betreffenden Kryptowerts, sondern auch durch andere Faktoren beeinflusst werden, insbesondere die Liquidität der Wertpapiere am Sekundärmarkt. Weitere Informationen sind unter dem Risikofaktor "*Keine Direktinvestition in den jeweiligen Kryptowert; Risiko von Wertschwankungen des Kryptowerts*" zu finden.

Wert der Wertpapiere

Der Wert der Wertpapiere hängt vom Kryptowert-Anspruch ab. Jedes Wertpapier jeder Serie hat einen Kryptowert-Anspruch, der unter dem Abschnitt "*Kryptowert-Anspruch*" weiter unten beschrieben ist.

Der Kryptowert-Anspruch für jede Serie stellt einen Bitcoin-Betrag dar, der durch ein Wertpapier repräsentiert wird. Da der Rückkauf-Abrechnungsbetrag oder der Vorzeitige Tilgungsbetrag, der in Bezug auf ein Wertpapier fällig ist, unter Bezugnahme auf den Kryptowert-Anspruch dieses Wertpapiers (bzw. im Falle von Tilgungen gegen Barmittel der proportionale Anteil eines solchen Wertpapiers an den Erlösen aus dem Verkauf einer Kryptowert-Menge, die dem gesamten Kryptowert-Anspruch aller Wertpapiere der betreffenden Serie entspricht, die Gegenstand einer solchen Tilgung gegen Barmittel sind) bestimmt wird, wird erwartet, dass der Wert eines Wertpapiers zu jedem Zeitpunkt in erster Linie durch den Wert einer Menge des betreffenden Kryptowertes beeinflusst wird, die dem Kryptowert-Anspruch zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Serienwert und Benchmark-Referenzkurs

Während die Wertpapiere von der Emittentin auf dem Primärmarkt unter Verwendung des Kryptowert-Anspruchs in Bitcoin aufgelegt und zurückgenommen werden, verwendet die Emittentin einen Referenzkurs, der von einem unabhängigen Kursanbieter veröffentlicht wird (CME CF Bitcoin Reference Rate¹⁹), um einen indikativen Barwert des Kryptowert-Anspruchs in US-Dollar zu berechnen. Die Berechnung wird vom Administrator durchgeführt, der von der Emittentin unabhängig ist.

¹⁹ Sollte dieser Referenzkurs nicht verfügbar sein, verwendet die Emittentin einen anderen geeigneten, öffentlich verfügbaren Referenzkurs eines unabhängigen Kursanbieters. Die Methodik verwendet auch Handelsdaten von mehreren Bitcoin-USD-Märkten.

Die Emittentin veröffentlicht den indikativen Barwert in US-Dollar sowohl für die Serie als Ganzes als auch für den Wert jedes Wertpapiers auf der Website der Emittentin (www.iShares.com).

Der Markt verfügt zwar über mehrere Referenzkurse, der Referenzkurs für Bitcoin in US-Dollar, der vom Administrator zur Berechnung des indikativen Barwerts des Kryptowert-Anspruchs in US-Dollar verwendet wird, wird jedoch CME CF Bitcoin Reference Rate genannt und verwendet Handelsdaten von mehreren Bitcoin-USD-Märkten. Dieser wird von CF-Benchmarks veröffentlicht. Die Methodik des CME CF Bitcoin Reference Rate kann auf der folgenden Website [abgerufen werden:](https://docs.cfbenchmarks.com/CME%20CF%20Reference%20Rates%20Methodology.pdf)
<https://docs.cfbenchmarks.com/CME%20CF%20Reference%20Rates%20Methodology.pdf>.

Sollte dieser Kurs nicht verfügbar sein, verwendet der Administrator einen anderen geeigneten, öffentlich verfügbaren Referenzkurs eines unabhängigen Kursanbieters. Diese Methode verwendet auch Handelsdaten mehrerer Bitcoin-USD-Märkte.

Auf der Grundlage dieser Methode geht die Emittentin davon aus, dass das CME CF Bitcoin Reference Rate ein Wertmaß für die Krypto-Basiswerte (Bitcoin) ist, das zuverlässig, öffentlich verfügbar ist und aus mehreren Preisquellen besteht.

Die Verwendung eines Benchmark-Referenzkurses liefert nur einen indikativen Barwert, da die Emittentin Wertpapiere am Primärmarkt ausschließlich in Kryptowerten und nicht in Bargeld erstellt und tilgt. Der Referenzkurs der Benchmark wird daher nicht zur Bestimmung der im Rahmen der Wertpapiere zu liefernden oder zu zahlenden Beträge verwendet.

Falls potenzielle Anleger dies wünschen, können sie auch an einem beliebigen Tag selbst einen indikativen Barwert eines Wertpapiers unter Verwendung eines Referenzkurses ermitteln. Dies kann durch Multiplikation des Referenzkurses eines Bitcoins, der von einem unabhängigen Kursanbieter, wie z. B. CF-Benchmarks, oder einem anderen Anbieter bereitgestellt wird, mit dem Kryptowert-Anspruch der Wertpapierserie an diesem Tag berechnet werden.

Um dies anhand eines Beispiels zu veranschaulichen: Am Ausgabetag der Serie betrug der Kryptowert-Anspruch der Wertpapiere 0,00010000 Bitcoin. Wenn der Referenzkurs für einen Bitcoin an diesem Datum beispielsweise 88.100,17 USD betrug, können die Anleger den indikativen Barwert eines Wertpapiers an diesem Tag in US-Dollar berechnen, indem sie 0,00010000 mit 88.100,17 USD multiplizieren, um zu bestimmen, dass der indikative Barwert 8,81 USD betrug (d. h. $0,00010000 \times 88.100,17 \text{ USD} = 8,810017 \text{ USD}$, anschließend abgerundet auf 8,81 USD).

CF-Benchmarks sind von der Emittentin unabhängig, und der Arranger und die von CF-Benchmarks veröffentlichten Referenzkurse werden weder von der Emittentin noch vom Arranger oder einer anderen Transaktionspartei unterstützt. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Kryptowert-Anspruch auf ein Wertpapier keine Benchmark ist, die der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**EU-Benchmark-Verordnung**") oder der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegt, da dieser Kraft des European Union (Withdrawal) Act 2018 (die "**britische Benchmark-Verordnung**") Teil des inländischen Rechts des Vereinigten Königreichs ist. Die Emittentin ist kein Administrator, der in den von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") und der FCA gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung bzw. Artikel 36 der britischen Benchmark-Verordnung geführten Registern aufgeführt ist, und kein in diesem Register eingetragener Administrator ist an der Berechnung des Kryptowert-Anspruchs oder eines anderen Preises, Wertes oder Betrags beteiligt, der gemäß den Bedingungen berechnet oder anderweitig von der Emittentin oder dem Arranger in Bezug auf die Wertpapiere veröffentlicht wird. Der CME CF Bitcoin Reference Rate dient lediglich als Richtwert für jedes Wertpapier und jede Serie und wird von der Emittentin nicht für die Erstellung ihrer offiziellen Finanzberichte herangezogen.

Kryptowert-Anspruch

Der Kryptowert-Anspruch am Serien-Emissionstag wird in den Endgültigen Bedingungen als "Anfänglicher Kryptowert-Anspruch" angegeben.

An jedem folgenden Tag wird der Kryptowert-Anspruch um den Teil der Gesamtkostenquote reduziert, der auf diesen Tag entfällt.

Der Kryptowert-Anspruch einer weiteren Tranche einer Serie von Wertpapieren ist der Kryptowert-Anspruch dieser Serie am Zeichnungs-Handelstag der betreffenden Tranche.

Der Kryptowert-Anspruch für eine Wertpapierserie ist an Bitcoin (BTC) als Krypto-Basiswert gekoppelt und wird vom Administrator anhand der in Ziffer 5 (*Kryptowert-Anspruch*) dargelegten Formel berechnet.

Die Emittentin hat mit dem Arranger vereinbart, dass der Arranger die vereinbarten Betriebsgebühren der Dienstleister der Emittentin in Bezug auf eine Serie aus dem Barerlös aus dem Verkauf des TER-Kryptowerts dieser Serie bezahlt. Soweit die Verkaufserlöse nicht ausreichen, um die vereinbarten Betriebskosten und Ausgaben einer Serie in voller Höhe zu begleichen, wird der Arranger den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln begleichen, so dass die Höhe der vereinbarten Betriebskosten, die den Kryptowert-Verkaufserlösen für eine Serie zuzurechnen sind, auf die Gesamtkostenquote für diese Serie begrenzt ist.

Die Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie werden aus den von der Emittentin gehaltenen Barmitteln gezahlt, die nicht zu den Vermögenswerten einer Serie gehören (d. h. dem Barmittelkonto der Emittentin). Für den Fall, dass diese Barmittel nicht ausreichen, hat der Arranger mit der Emittentin vereinbart, dass der Arranger diese Beträge aus eigenen Mitteln zahlt, (i) wenn kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, und (ii) wenn und soweit die Zahlung dieser Beträge durch die Emittentin dazu führen würde, dass die Menge der für eine Serie gehaltenen Kryptowerte (einschließlich des Wallets der Emittentin und des Trading Balance) den Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs für alle Wertpapiere dieser Serie nicht mehr abdeckt. Im Anschluss an ein Vorzeitiges Tilgungsereignis sind die Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie aus den Erlösen des Gesicherten Vermögens in Bezug auf die betreffende Serie gemäß der in Bedingung 6.2 (Verwendung des Gesicherten Vermögens und der Erlöse aus der Durchsetzung der Transaktions-Sicherheit) festgelegten Zahlungsreihenfolge zu zahlen.

Transaktionskosten, die bei Zeichnungen, Rückkäufen, vorzeitigen Tilgungen und Zwangstilgungen anfallen, werden von der Emittentin den betreffenden Authorised Participants und Anlegern in Rechnung gestellt.

Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass der Marktpreis der Wertpapiere möglicherweise nicht dem Wert des diesen Wertpapieren zugrunde liegenden Kryptowertes entspricht, und zwar unter anderem aufgrund von Faktoren, die im Risikofaktor *"Eine Investition in die Wertpapiere ist keine Direktinvestition in die entsprechenden Kryptowerte"* aufgeführt sind.

Gesamtkostenquote (TER)

Für jede Serie von Wertpapieren ist dem Arranger eine "All-in-One"-Gebühr zu zahlen, die jährlich in Höhe der Gesamtkostenquote für die jeweilige Serie anfällt.

Die Gesamtkostenquote ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie angegebene jährliche Prozentsatz, der täglich auf den Kryptowert-Anspruch zur Anwendung kommt, um einen täglichen Abzug eines Betrags des betreffenden Kryptowertes vom Kryptowert-Anspruch zu bestimmen. Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtkostenquote kann einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die TER für einen bestimmten Zeitraum ab dem Serien-Emissionstag beinhalten.

Die Gesamtkostenquote in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren kann von der Emittentin auf Antrag des Arrangers jeweils geändert werden, **wobei** eine Erhöhung der Gesamtkostenquote in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren nur dann wirksam wird, wenn die Wertpapiergläubiger dieser Serie mindestens 30 Kalendertage im Voraus davon in Kenntnis gesetzt wurden.

6.1.5 **Beschränkter Rückgriff, Verzicht auf gerichtliche Schritte**

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren können die Transaktionsparteien, die Rückkaufzahlungsempfänger und die Wertpapiergläubiger nur auf das Gesicherte Vermögen an den Wertpapieren dieser Serie zurückgreifen, immer vorbehaltlich der Transaktions-Sicherheit, und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin oder einer anderen Partei (insbesondere des Trustees). Bleiben nach der vollständigen Verwertung des Gesicherten Vermögens dieser Serie (sei es im Wege der Liquidation oder der Zwangsvollstreckung) und der Verwendung der verfügbaren Vermögenswerte gemäß Bedingung 6, der Trust Deed und den Sicherheitenvereinbarungen, soweit anwendbar, ausstehende Ansprüche gegen die Emittentin in Bezug auf diese Serie unbefriedigt, so erlöschen die jeweiligen ausstehenden Ansprüche, und die Emittentin ist in Bezug auf diese zu nichts verpflichtet. Im Anschluss an das Erlöschen eines solchen Anspruchs gemäß Bedingung 6.6 ist keine Transaktionspartei, kein Rückkaufzahlungsempfänger, kein Wertpapiergläubiger und keine andere Person, die im Namen einer der genannten Parteien handelt, berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder einen ihrer leitenden Angestellten, Gesellschafter, Corporate Service Provider oder eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder zu unternehmen, um weitere Beträge in Bezug auf den erloschenen Anspruch zurückzuerhalten, und die Emittentin ist diesen Personen gegenüber in Bezug auf solche weiteren Beträge zu nichts verpflichtet.

Transaktionsparteien, Wertpapiergläubiger und in deren Namen handelnde Personen dürfen zu keiner Zeit ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Abwicklungs-, Konkursprüfungs- oder sonstiges ähnliches Verfahren (vor Gericht oder anderweitig) in Bezug auf die Emittentin oder einen ihrer Vermögenswerte einleiten, oder andere dabei unterstützen. Die genannten Parteien haben keinen Anspruch auf Beträge, Vermögenswerte und/oder Eigentum, die anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnen sind (mit Ausnahme von weiteren Wertpapieren, die mit den Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden) oder die keiner bestimmten Serie zuzuordnen sind.

Die Bestimmungen über den beschränkten Rückgriff und den Verzicht auf gerichtliche Schritte werden sich auf die Interessen der Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger ebenso auswirken wie auf die der Wertpapiergläubiger, da die Verpflichtung des Maßgeblichen Clearing-Systems, Zahlungen auf die Wertpapiere an die zugrundeliegenden Kontoinhaber zu leisten, auf die Verteilung der Gelder beschränkt ist, die der Wertpapiergläubiger von der Emittentin erhält.

6.1.6 **Endgültige Bedingungen**

Die für jede Serie von Wertpapieren geltenden Bedingungen werden durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") enthaltenen Informationen ergänzt. Verweise auf die "**anwendbaren Endgültigen Bedingungen**" beziehen sich auf die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Während dieser Basisprospekt allgemeine Informationen über alle Wertpapiere enthält, sind in den Endgültigen Bedingungen die spezifischen Einzelheiten jeder einzelnen Emission von Wertpapieren darlegt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten zum Beispiel:

- (a) den Serien-Emissionstag;
- (b) die Serienwährung;
- (c) den Nennbetrag;
- (d) den Anfänglichen Kryptowert-Anspruch;
- (e) die Gesamtkostenquote zum Serien-Emissionstag; und
- (f) alle sonstigen Angaben, die zur Vervollständigung der in diesem Basisprospekt für die jeweiligen Wertpapiere enthaltenen Bedingungen erforderlich sind (gekennzeichnet durch den Wortlaut "wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben" oder andere gleichwertige Formulierungen).

Die Endgültigen Bedingungen stellen endgültige Bedingungen im Sinne der Prospektverordnung dar. Die Endgültigen Bedingungen werden jeweils bei der BaFin sowie im Falle der Börsennotierung bei Xetra hinterlegt.

6.1.7 Erklärung zur Scharia-Konformität

Im Rahmen der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebene Wertpapiere, die einer physischen Abwicklung auf dem Primärmarkt unterliegen, gelten als vom **Scharia-Ausschuss** konform eingestuft und werden jährlich vom Scharia-Ausschuss überprüft, um sicherzustellen, dass die iShares Bitcoin ETP-Serie weiterhin Scharia-konform ist. Wenn der Scharia-Ausschuss Fälle von Nichteinhaltung der Scharia feststellt, ist die Emittentin dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen implementiert werden, um die Scharia-Konformität der iShares Bitcoin ETP-Serie wiederherzustellen. Alle im Rahmen der iShares Bitcoin ETP-Serie ausgegebenen Wertpapiere unterliegen derzeit der physischen Abrechnung auf dem Primärmarkt.

Der Scharia-Ausschuss ist nicht mit der Emittentin, einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder dem Arranger verbunden und fungiert nicht als Berater für die Emittentin, ihre Verwaltungsratsmitglieder oder den Arranger und steht auch in keiner sonstigen Beziehung zu diesen. Die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit des iShares Bitcoin ETP wird durch den Scharia-Ausschuss festgestellt. Der Scharia-Ausschuss setzt sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachkompetenz in islamischer Geldanlage zusammen.

Die wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Scharia-Ausschusses sind (i) Beratung zu den Scharia-Aspekten der betreffenden Serie, (ii) Äußerung einer Meinung in Form einer Fatwa, eines Beschlusses oder in Form von Richtlinien, ob die Aktivitäten der Emittentin der betreffenden Serie Scharia-konform sind, (iii) Empfehlungen oder Anleitung, wie die betreffende Scharia-konform gemacht werden könnte, und (iv) Bestimmung der angemessenen Methode zur Berechnung der Ertragsreinigung. Die Emittentin stützt sich auf den Rat und die Anleitung des Scharia-Ausschusses, um sicherzustellen, dass die betreffende Serie Scharia-konform ist. Der Scharia-Ausschuss ist nicht verantwortlich für Angelegenheiten im Zusammenhang mit (i) der Verwaltung und Beaufsichtigung der Emittentin und der betreffenden Serie, des Betriebs oder der Anbieter (die nicht die Scharia betreffen) oder (ii) der Anwendung englischen, deutschen oder sonstigen Rechts. (Gemäß den Leitlinien des Scharia-Ausschusses wird die Emittentin sicherstellen, dass alle Bestimmungen oder Verweise auf Anlagemethoden oder -techniken im Basisprospekt, die der Emittentin bei der Verfolgung ihres Anlageprogramms ansonsten zur Verfügung stehen würden, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht mit der Scharia vereinbar sind, einschließlich, um Zweifel auszuschließen, der Sicherstellung, dass die Wertpapiere (i) mit dem Kryptowert besichert sind, um ein Engagement in dessen Wert zu ermöglichen; (ii) in Form von Schuldverschreibungen ausgegeben werden; (iii) keine Kupons oder Zinsen ausschütten; und (iv) kein Staking, keine Hebelwirkung, keine Wertpapierleihe, keine Verwendung von Derivaten und keine Kreditfazilitäten von der Verwahrstelle, dem Prime Execution Agent oder einem Broker beinhalten. Der Scharia-Ausschuss wird alternative Anlagetechniken für die betreffende Serie vorgeben, welche dem Anlageprogramm der Serie entsprechen und Scharia-konform sind.

Der Scharia-Ausschuss hat eine Fatwa in Bezug auf die iShares Bitcoin ETP-Serie herausgegeben, und vorbehaltlich ihrer laufenden Konformität wird der Scharia-Ausschuss jährlich eine Scharia-Konformitätsbescheinigung für die Serie ausstellen.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind die Mitglieder des Scharia-Ausschusses die folgenden Mitglieder des Scharia-Aufsichtsrats von Amanie International:

- **Dr. Mohamed Ali Elgari (Vorsitzender) – das Königreich Saudi-Arabien** ist ein führender Wissenschaftler im Bereich islamische Finanzen, ehemaliger Professor für islamische Wirtschaftswissenschaften und ehemaliger Direktor des Centre for Research in Islamic Economics an der King Abdul Aziz University, Saudi-Arabien. Er ist Mitglied des Scharia-Ausschusses von AAAAOIFI und Vorsitzender mehrerer Scharia-Gremien, darunter ISDB Sharia Board, Dubai Islamic Bank, Emirate NBD, Standard and Poor's, International Islamic Liquidity Management und andere. Dr. Elgari ist außerdem Mitglied zahlreicher Scharia-Gremien islamischer Banken und

Scharia-konformer Versicherungsgesellschaften (Takaful), darunter Scharia-Gremien der Zentralbank von Bahrain, der Saudi-Nationalbank, Alinma Capital, Aljazira Capital und des Dow Jones Islamic Markets Index. Er ist außerdem Experte der Islamic Jurisprudence Academy, Organisation für islamische Länder (OIC). Er hat einen Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften von der University of California und verschiedene Arbeiten im Bereich der islamischen Finanzierung verfasst und Auszeichnungen wie den Euromoney's Award for Outstanding Contribution to Islamic Finance, den Islamic Development Bank Prize in Islamic Banking and Finance (2004) und den KLIFF Islamic Finance Award for Most Outstanding Contribution to Islamic Finance (Individual) erhalten.

- **Dr. Muhammad Amin Ali Qattan - Kuwait:** Dr. Qattan hat an der Universität Birmingham im islamischen Bankwesen promoviert und ist Dozent und Autor zahlreicher Texte und Artikel über islamische Wirtschaft und Finanzen. Derzeit ist er als freiberuflicher Berater, Dozent und Ausbilder auf dem Gebiet des islamischen Bank- und Finanzwesens tätig. Dr. Qattan fungiert auch als Scharia-Berater für viele renommierte Institutionen wie Ratings Intelligence, Standard & Poor's Shariah Indices und andere. Er ist ein hoch angesehener Scharia-Gelehrter und lebt in Kuwait.
- **Dr. Osama Al Dereai – Katar:** Dr. Osama Al Dereai ist Scharia-Gelehrter mit langjähriger Erfahrung in Lehre, Beratung und Forschung im Bereich des islamischen Finanzwesens. Dr. Al Dereai erwarb einen Master-Abschluss an der International Islamic University (Malaysia) und promovierte anschließend an der University of Malaya in Islamic Transactions. Dr. Al Dereai ist Mitglied des Scharia-Ausschusses verschiedener Finanzinstitute, darunter First Leasing Company, Barwa Bank, Barwa Capital (UK), First Investment Company und Ghanim Al Saad Group of Companies, Asian Islamic Investment Management Sdn. Bhd. Dlala Islamic Brokerage Company (W.L.L) und First Finance Company (Q.S.C.), um nur einige zu nennen. Seinen Bachelor-Abschluss erwarb er an der renommierten Islamischen Universität in Medina im Fach Wissenschaften des Hadeth Al Sharef.

Gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen einem mit dem Arranger verbundenen Unternehmen und Amanie Advisors Limited ("**Amanie**") zahlt der Arranger die Gebühren des Scharia-Ausschusses von Amanie, wodurch die Gesamtkostenquote (TER) für Wertpapiergläubiger nicht erhöht wird.

6.2 TRANSAKTIONSPARTEIEN

6.2.1 Arranger

BlackRock International Limited, eine in Schottland eingetragene beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer SC160821 und mit Sitz unter der Anschrift Dundas House, 20 Brandon Street, Edinburgh, Midlothian, EH3 5PP, Vereinigtes Königreich.

6.2.2 Trustee

Apex Corporate Trustees (UK) Limited, eine in England eingetragene beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 00239726, mit Sitz unter der Anschrift 4th Floor, 140 Aldersgate Street, London EC1A 4HY, Vereinigtes Königreich.

6.2.3 Administrator und Transferstelle

The Bank of New York Mellon (International) Limited, eine in England eingetragene beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 03236121, mit Sitz unter der Anschrift 160 Queen Victoria Street London EC4V 4LA, Vereinigtes Königreich.

6.2.4 Registerstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, die zum Datum dieses Basisprospekts die einzige Registerstelle für die Wertpapiere mit Sitz in Riverside II, Sir John

Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, D02KV60, Irland ist. Die Emittentin kann im Rahmen eines Agency-Vertrags weitere Registerstellen für eine Serie bestellen.

6.2.5 **Verwahrstelle**

Die Depotbank ist die Coinbase Luxembourg S.A., eine in Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company) mit der Registernummer B292147 und eingetragenem Sitz in 5, Place de la Gare, 1616 Luxemburg. Coinbase Luxembourg S.A. ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier als Kryptodienstleister unter MICA zugelassen.

6.2.6 **Prime Execution Agent**

Der Prime Execution Agent ist für die Zwecke der Barbestände (oder des Fiat Wallets) Coinbase Ireland Limited und für alle anderen Zwecke Coinbase Luxembourg S.A.

Coinbase Ireland Limited, eine in Irland gegründete beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 630350, mit Sitz unter der Anschrift 45 Mespil Road, D04 W2F1, Irland. Coinbase Ireland Limited ist von der irischen Zentralbank als E-Money-Institution gemäß Regulation 9 der European Communities (Electronic Money) Regulations 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Coinbase Luxembourg S.A. ist eine in Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registernummer B292147 und eingetragenem Sitz in 5, Place de la Gare, 1616 Luxemburg. Coinbase Luxembourg S.A. ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier als Kryptodienstleister unter MICA zugelassen.

6.2.7 **Hauptvertriebsstelle**

BlackRock Investment Management (UK) Limited, eine in England gegründete beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 2020394, mit Sitz unter der Anschrift 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

6.2.8 **Anfänglicher Trade Credit Lender**

Coinbase Custody International Limited, eine in Irland gegründete beschränkt haftende Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 657718, mit Sitz unter der Anschrift 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin, D02R296, Irland.

6.2.9 **Trade Credit Lender**

Der/die Trade Credit Lender in Bezug auf eine Serie sind die Unternehmen, die jeweils im Rahmen eines Trade Credit-Vertrags benannt werden, um Trade Credits zu gewähren. Zum Datum dieses Basisprospekts ist der einzige Trade Credit Lender der Anfängliche Trade Credit Lender.

6.2.10 **Kryptowert-Handels-Gegenpartei**

Die Kryptowert-Handels-Gegenparteien in Bezug auf eine Serie ist/sind der/die Gegenpartei(en), die jeweils im Rahmen eines Cryptoasset Trading Counterparty Agreement benannt wird/werden, um den Kauf und/oder Verkauf von Kryptowerten durchzuführen. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Kryptowert-Handels-Gegenparteien benannt.

6.2.11 **Authorised Participants und Vertriebsstellen**

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren können Authorised Participants beim Verkauf der Wertpapiere dieser Serie den Anlegern Angebote zu den Bedingungen und vorbehaltlich der Beschränkungen unterbreiten, die in diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Wertpapiere festgelegt sind. Der/die Authorised Participant(s) in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren wird/werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie angegeben. Die Emittentin kann jeweils weitere Authorised Participants benennen oder Authorised Participants in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren abberufen. Die

Liste der Authorised Participants wird jeweils in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren auf der Website der Emittentin veröffentlicht.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt kein Authorised Participant irgendeine Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts oder für sonstige Erklärungen, die von ihm oder in seinem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der Wertpapiere abgegeben wurden oder abgegeben werden sollen. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt jeder Authorised Participant jede Haftung aufgrund von unerlaubten Handlungen, Verträgen oder aus sonstigen Gründen ab, die ihm in Bezug auf diesen Basisprospekt und/oder eine solche Erklärung entstehen könnte.

Authorised Participants und Vertriebsstellen der Wertpapiere (jeweils eine "**Zugelassene Vertriebsstelle**") sind verpflichtet, die nachstehenden Bedingungen für Zugelassene Vertriebsstellen einzuhalten, und es wird davon ausgegangen, dass sie diesen zugestimmt haben.

Die "**Bedingungen für Zugelassene Vertriebsstellen**" besagen, dass der betreffende Authorised Participant und/oder die betreffende Zugelassene Vertriebsstelle im Zusammenhang mit dem betreffenden öffentlichen Angebot jederzeit für die Emittentin (und im Falle einer Vertriebsstelle den Authorised Participant, der sie ernannt hat) wie folgt zustimmt, zusichert, gewährleistet und sich verpflichtet:

- (i) gemäß und in alleiniger Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Leitlinien aller zuständigen Aufsichtsbehörden ("**Vorschriften**"), einschließlich der MiFID II-Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ("**MiFIR**") (da MiFIR Teil des "beibehaltenen EU-Rechts" ist, wie im European Union (Withdrawal) Act 2018 definiert) zu handeln, und die von der United Kingdom Financial Conduct Authority ("**FCA**") veröffentlichten Regeln (insbesondere ihre Leitlinien für Vertriebsstellen in "The Responsibilities of Providers and Distributors for the Fair Treatment of Customers" und bestimmte Verpflichtungen gemäß den Prospektverordnungsvorschriften, den Börsenzulassungsvorschriften und den Offenlegungs- und Transparenzvorschriften (jeweils wie im Regelwerk und Leitfaden der FCA dargelegt und definiert)), insbesondere (soweit einschlägig) und in jedem Fall, die Vorschriften, die sich sowohl auf die Angemessenheit oder Eignung einer Anlage in den Wertpapieren durch eine Person als auch auf die Offenlegung gegenüber jedem potenziellen Anleger beziehen, einzuhalten, und die Emittentin unverzüglich zu informieren, wenn der betreffende Authorised Participant oder die Zugelassene Vertriebsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt oder vermutet, dass er/sie gegen Vorschriften verstößt oder verstoßen könnte, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Verstoß zu heilen und die einschlägigen Vorschriften in jeder Hinsicht einzuhalten;
- (ii) die in diesem Basisprospekt dargelegten Beschränkungen einzuhalten, insbesondere unter "*Zeichnung, Verkauf und Angebot der Wertpapiere*" in diesem Basisprospekt (die für eine Vertriebsstelle gelten würden, als wäre sie ein Authorised Participant);
- (iii) sicherzustellen, dass Gebühren (und sonstige Provisionen oder Vorteile jeglicher Art), die der jeweilige Authorised Participant oder die Vertriebsstelle im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere erhält oder zahlt, nicht gegen die Vorschriften verstoßen und, soweit in den Vorschriften vorgeschrieben, den Anlegern oder potenziellen Anlegern vollständig und deutlich offengelegt werden; und
- (iv) über alle Lizenzen, Zustimmungen, Genehmigungen und Einwilligungen zu verfügen, die im Zusammenhang mit dem Werben um Interesse an den Wertpapieren oder dem Anbieten oder Verkaufen von Wertpapieren gemäß den Vorschriften erforderlich sind, insbesondere die Zulassung gemäß den European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 des Vereinigten Königreichs (in der jeweils geltenden Fassung "**MiFID-Regulierung**") und dem FSMA, und die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Bestechlichkeit, und die "Kenne deinen Kunden"-Vorschriften einzuhalten (insbesondere in Bezug auf das Ergreifen geeigneter Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, um die Identität jedes

potenziellen Anlegers vor der Erstinvestition in Wertpapiere durch diesen Anleger festzustellen und zu dokumentieren) und keine Anträge auf Wertpapiere unter Umständen zuzulassen, aufgrund derer der Authorised Participant oder die Vertriebsstelle einen Verdacht hinsichtlich der Herkunft der Antragsgelder hat.

Die Emittentin hat sich gegenüber den Authorised Participants verpflichtet, dass sie für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Programms ein wesentlicher neuer Umstand, ein wesentlicher Fehler oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben eintritt, der bzw. die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen kann und dessen Aufnahme in diesen Basisprospekt oder dessen Streichung aus diesem notwendig ist, um einem Anleger oder potenziellen Anleger eine fundierte Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Finanzlage, Gewinne und Verluste sowie der Aussichten der Emittentin, der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf die Emittentin zu ermöglichen, eine Änderung oder einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt erstellt oder einen Ersatz-Basisprospekt zur Nutzung im Zusammenhang mit einem späteren Angebot der Wertpapiere veröffentlicht und den Authorised Participants, dem Trustee und den Agents eine solche Anzahl von Exemplaren eines solchen Nachtrags zur Verfügung stellt, wie sie dies angemessenerweise verlangen können.

6.2.12 **Zahlstelle**

The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, die zum Datum dieses Basisprospekts die einzige Zahlstelle für die Wertpapiere ist. Die Emittentin kann gemäß einem Agency-Vertrag weitere Zahlstellen für eine Serie benennen.

6.2.13 **Kontoführende Bank**

The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, die zum Datum dieses Basisprospekts die einzige Kontoführende Bank in Bezug auf die Wertpapiere ist. Die Emittentin kann im Rahmen eines Kontoführungsvertrags weitere kontoführende Banken für eine Serie benennen.

6.3 **GENEHMIGUNG**

Die Einrichtung des Programms und die Ausgabe von Serien von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts wurden durch einen Beschluss der iShares Digital Assets AG vom oder um das Datum dieses Basisprospekts herum genehmigt.

Die Emittentin hat (ggf.) alle erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen erhalten, die zum Datum dieses Basisprospekts im Zusammenhang mit der Auflegung des Programms in der Schweiz erforderlich sind. Die Einrichtung des Programms wurde durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 14. Januar 2025 genehmigt. Die Aktualisierung dieses Basisprospekts wurde durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 28. Januar 2026 genehmigt.

6.4 **INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND**

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und im folgenden Absatz, liegt kein Interesse und auch kein Interessenkonflikt vor, das bzw. der für die Emission/das Angebot wesentlich ist, wobei die beteiligten Personen und die Art des Interesses anzugeben sind.

Mit Ausnahme der an die Finanzintermediäre (einschließlich der Authorised Participants) zu zahlenden Gebühren, hat zum Datum dieses Basisprospekts nach Kenntnis der Emittentin keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse an einer Emission/einem Angebot einer Serie von Wertpapieren. Die Intermediäre (einschließlich der Authorised Participants) sowie die Dienstleister und ihre verbundenen Unternehmen haben mit der Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking- und/oder Geschäftsbankgeschäfte getätigt und können dies auch in Zukunft tun und andere Dienstleistungen für sie erbringen.

6.5 GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE

Der Grund für die Emission von Wertpapieren im Rahmen des Programms ist in erster Linie die Finanzierung der allgemeinen Geschäftsentwicklung der Emittentin und die Investition in Kryptowerte und andere digitale Vermögenswerte mit den Erlösen aus der Emission der Wertpapiere.

Die Emittentin wird alle Erlöse aus der Begebung der Wertpapiere, ob in bar oder in Kryptowerten, für allgemeine Unternehmenszwecke und zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren verwenden. Bei der Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren kann die Emittentin einen Teil oder den gesamten Emissionserlös für den Erwerb bestimmter Kryptowerte verwenden, ist aber gegenüber den Wertpapiergläubigern nicht dazu verpflichtet.

Der geschätzte Nettoerlös aus der Emission einer Serie von Wertpapieren wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.6 INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach der Emission Informationen in Bezug auf den Kryptowert-Anspruch der Wertpapiere für jeden Tag am unmittelbar folgenden Geschäftstag auf der im Namen der Emittentin unterhaltenen Website www.ishares.com (oder einer anderen Website, die den Wertpapiergläubigern gemäß den Bedingungen mitgeteilt werden kann) zur Verfügung stellen. Die Emittentin wird nach der Emission keine weiteren Informationen in Bezug auf die Wertpapiere bereitstellen.

6.7 RATING DER WERTPAPIERE

Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

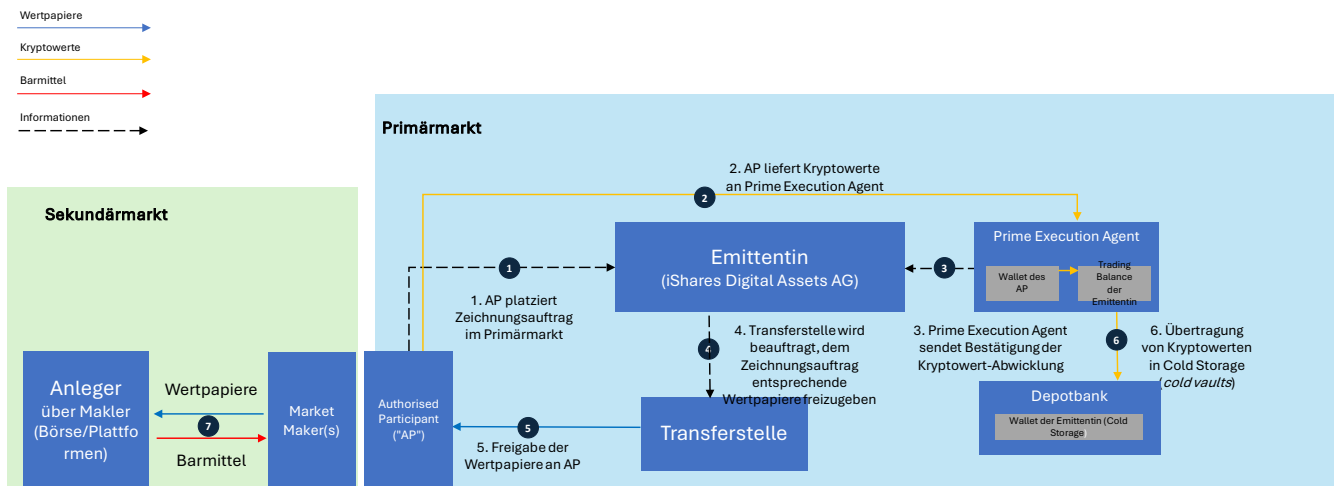
7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

7.1 ZEICHNUNG, KAUF, VERKAUF

7.1.1 Diagramme zu Zeichnung, Kauf, Tilgung der Wertpapiere (Rückkäufe)

Zeichnungen durch Authorised Participants / Kauf durch Anleger (Physische Zeichnung)

Zeichnungen



Primärmarkt:

1. Der Authorised Participant platziert einen Zeichnungsauftrag im Primärmarkt bei der Emittentin.
2. Der Authorised Participant liefert Kryptowerte an den Prime Execution Agent (unter der Annahme einer Sachzeichnung, d. h. Lieferung von Kryptowerten anstelle einer Barzahlung).
3. Der Prime Execution Agent sendet die Bestätigung der Kryptowert-Abwicklung an die Emittentin.
4. Die Transferstelle wird von der Emittentin beauftragt, die dem Zeichnungsauftrag entsprechenden Wertpapiere freizugeben.
5. Die Transferstelle gibt die Wertpapiere an den Authorised Participant frei.
6. Die Kryptowerte werden von dem Trading Balance des Prime Execution Agent in das Wallet der Emittentin bei der Verwahrstelle übertragen (Cold Storage).

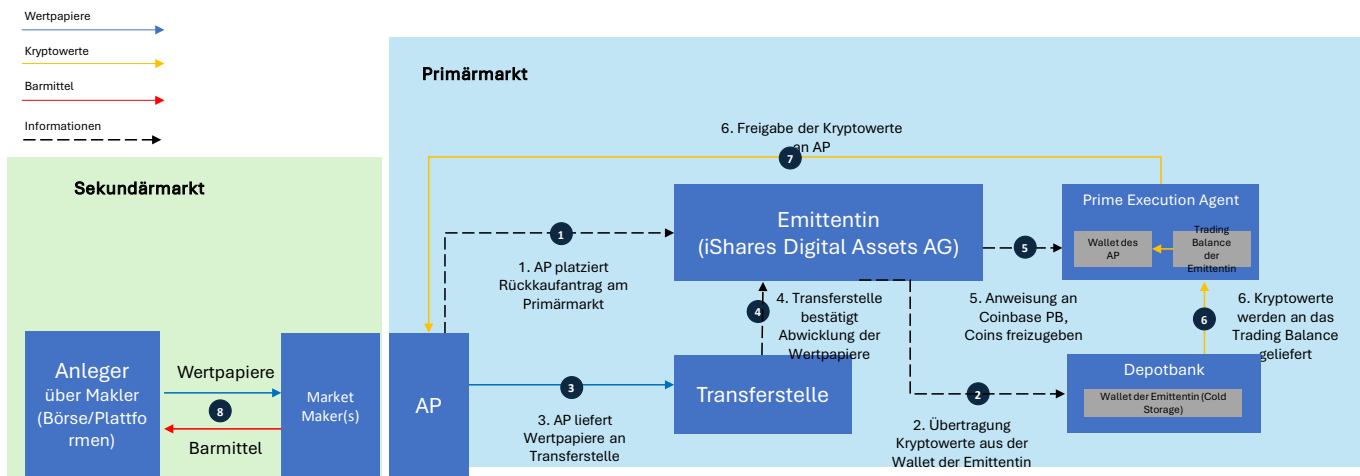
Sekundärmarkt:

7. Die Anleger kaufen die Wertpapiere von Market Makern und leisten die Zahlungen dafür in bar.

Tilgung der Wertpapiere (Rückkäufe)

A. Rückkäufe von Authorised Participants

Rückkäufe



Primärmarkt:

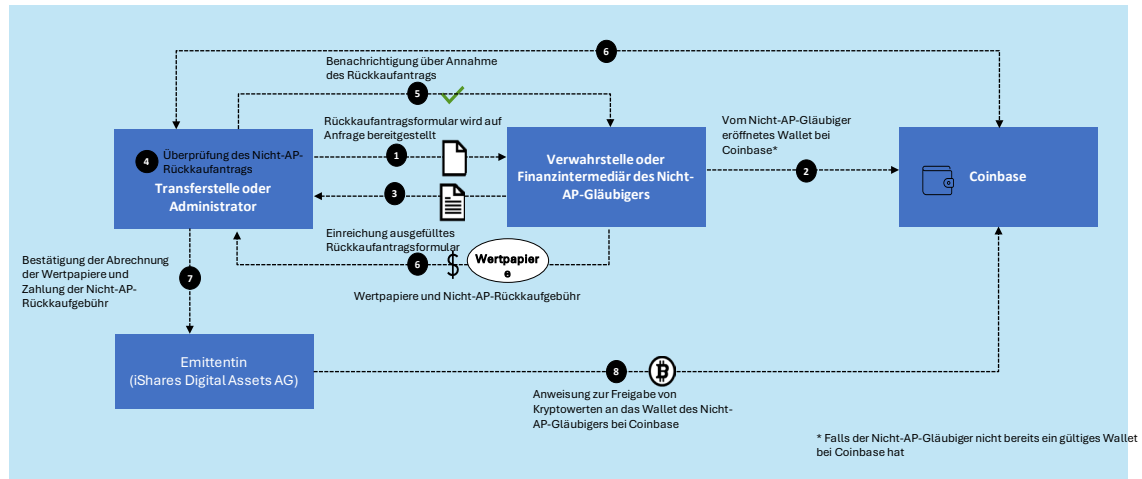
1. Der Authorised Participant platziert einen Zeichnungsauftrag im Primärmarkt bei der Emittentin.
2. Die Emittentin weist die Verwahrstelle an, Kryptowerte aus dem Wallet der Emittentin zu übertragen.
3. Der Authorised Participant liefert der Transferstelle die Wertpapiere.
4. Die Transferstelle bestätigt der Emittentin die Abwicklung des Geschäfts mit den Wertpapieren.
5. Der Prime Execution Agent wird von der Emittentin mit der Freigabe von Coins beauftragt.
6. Kryptowerte werden an das Trading Balance beim Prime Execution Agent geliefert.
7. Kryptowerte werden an das Wallet des Authorised Participant beim Prime Execution Agent freigegeben.

Sekundärmarkt:

8. Die Anleger verkaufen Wertpapiere an Market Maker und erhalten dafür Zahlungen in bar.

B. Rückkäufe von Nicht-AP-Gläubigern (d. h. Rückkäufe durch Anleger)

Rückkäufe von Nicht-AP-Gläubigern



1. Das Rückkaufantragsformular wird von der Transferstelle (im Namen der Emittentin) der Depotbank oder dem Finanzintermediär des Nicht-AP-Gläubigers auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
2. Ein Wallet wird vom Nicht-AP-Gläubiger bei Coinbase eröffnet (falls der Nicht-AP-Gläubiger nicht bereits ein gültiges Wallet bei Coinbase (oder einer anderen Einrichtung, die jeweils gemäß dem Rückkaufantragsformular zugelassen wird) hat).
3. Das ausgefüllte Rückkaufantragsformular wird von der Depotbank oder dem Finanzintermediär des Nicht-AP-Gläubigers bei der Transferstelle (im Namen der Emittentin) eingereicht.
4. Überprüfung des Nicht-AP-Rückkaufantrags durch die Transferstelle oder den Administrator.
5. Mitteilung der Annahme des Rückkaufantrags durch die Transferstelle (im Namen der Emittentin) an die Depotbank oder den Finanzintermediär des Nicht-AP-Gläubigers.
6. Die Wertpapiere und die Nicht-AP-Rückkaufgebühr werden von der Depotbank oder dem Finanzintermediär des Nicht-AP-Gläubigers an die Transferstelle (im Namen der Emittentin) übertragen.
7. Bestätigung der Abrechnung der Wertpapiere und Zahlung der Nicht-AP-Rückkaufgebühr von der Transferstelle (im Namen der Emittentin) an die Emittentin.
8. Anweisung der Emittentin zur Freigabe von Kryptowerten an das Wallet des Nicht-AP-Gläubigers bei der Depotbank.

7.1.2 Zeichnung

Emissionen von Wertpapieren

Die Emittentin kann im Rahmen ihres Programms für Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere einer Serie an für diese Serie benannte Authorised Participants ausgeben.

Die folgenden Authorised Participants können als Authorised Participants für eine Serie von Wertpapieren benannt werden, und die benannten Authorised Participants werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen und auf der Website der Emittentin genannt.

Name (regulierungsrechtlicher Status)	Anschrift	Beschreibung
Flow Traders B.V. (Unter der Aufsicht der Authority for Financial Markets (AFM))	Jacob Bontiusplaats 9 Amsterdam 1018 LL Niederlande	Flow Traders B.V. kann sich beim Handel mit den Wertpapieren an professionelle Anleger, Kleinanleger und geeignete Gegenparteien wenden.
Jane Street Financial Limited (Unter der Aufsicht der Authority for Financial Markets (FCA))	2 & A Half Devonshire Square London EC2M 4UJ Vereinigtes Königreich	Jane Street Financial Limited kann sich beim Handel mit den Wertpapieren an professionelle Anleger, Kleinanleger und geeignete Gegenparteien wenden.
Virtu Financial Ireland Limited (Reguliert durch die Zentralbank von Irland)	North Dock One, 5th Floor, 91-92 North Wall Quay, Dublin 1, D01 H7V7 Irland	Virtu Financial Ireland Limited kann sich beim Handel mit den Wertpapieren an professionelle Anleger, Kleinanleger und geeignete Gegenparteien wenden.

Authorised Participants sind verpflichtet, entweder

- (a) im Falle Physischer Zeichnungen, einen Betrag des betreffenden Kryptowerts zu übertragen; oder
- (b) im Falle von Bar-Zeichnungen (soweit diese möglich sind) einen Betrag in der Serienwährung zu zahlen,

jeweils in Höhe des Zeichnungsabwicklungsbetrags und zur Zahlung der fälligen Zeichnungsgebühr (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Zeichnungsgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Zeichnungsgebühr nach der Zeichnung gezahlt werden kann). Die Emittentin wird keine Wertpapiere an einen Authorised Participant ausgeben, bevor nicht der Zeichnungsabwicklungsbetrag übermittelt bzw. gezahlt und die Zeichnungsgebühr gemäß den Bedingungen des jeweiligen Authorised Participant-Vertrags entrichtet wurde.

Bar-Zeichnungen werden von der Emittentin (innerhalb der vorgeschriebenen Parameter) für eine Serie nur angenommen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben ist oder die Emittentin vor dem Datum, an dem ein Zeichnungsauftrag erteilt wird, die Authorised Participants davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie Bar-Zeichnungen für diese Serie annehmen wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie eine Zeichnung nur als Physische Zeichnung oder als Physische Zeichnung oder Bar-Zeichnung akzeptiert.

Weitere Emissionen von Wertpapieren

Nach der ersten Emission von Wertpapieren einer Serie kann die Emittentin jeweils im Einklang mit den einschlägigen Transaktionsdokumenten weitere Wertpapiere schaffen und emittieren:

- (i) entweder als neue Serie von Wertpapieren zu den Bedingungen, die die Emittentin zum Zeitpunkt ihrer Emission festlegen kann; oder
- (ii) die in jeder Hinsicht dieselben Bedingungen wie eine bestehende Serie von Wertpapieren haben, so dass eine solche weitere Emission konsolidiert wird und mit der bereits bestehenden Serie von Wertpapieren eine einzige Serie bildet,

vorbehaltlich der Aussetzung der Zeichnungen während einer Aussetzungsfrist oder nach einem Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag oder der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung.

Alle neuen Wertpapiere, die eine einzige Serie mit bereits emittierten Wertpapieren bilden und die ausdrücklich durch die Trust Deed konstituiert und durch dieselben Sicherheitenvereinbarungen besichert werden sollen, werden bei der Emission durch die Trust Deed konstituiert und durch diese Sicherheitenvereinbarungen ohne weitere formelle Erfordernisse besichert und werden durch dasselbe Gesicherte Vermögen dieser Serie von Wertpapieren besichert (in der Form, wie es in Verbindung mit der Emission neuer Wertpapiere erhöht oder ergänzt wird).

Zeichnungen

Nur ein Authorised Participant einer Serie kann bei der Emittentin die Emission zusätzlicher Tranchen von Wertpapieren dieser Serie beantragen, indem er einen gültigen Zeichnungsauftrag vorbehaltlich der und gemäß den Bestimmungen des betreffenden Authorised Participant-Vertrags einreicht. Die Emittentin (oder der Arranger, der Administrator oder die in ihrem Namen handelnde Transferstelle) kann nach freiem Ermessen Zeichnungsaufträge teilweise oder ganz annehmen oder ablehnen.

Authorised Participants, die Wertpapiere zeichnen, müssen

- (i) an oder für Rechnung der Emittentin entweder: (A) bei Physischen Zeichnungen eine Menge des betreffenden Kryptowertes; oder (B) bei Bar-Zeichnungen (sofern verfügbar) einen Betrag in der Serienwährung, der in jedem Fall dem Zeichnungsabwicklungsbetrag zum jeweiligen Annahmeschluss am Zeichnungsabwicklungstag entspricht; und
- (ii) die Zeichnungsgebühr gemäß dem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag bis zum maßgeblichen Annahmeschluss am Zeichnungsabwicklungstag zahlen (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Zeichnungsgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Zeichnungsgebühr nach dem Zeichnungsabwicklungstag gezahlt werden kann).

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie eine Zeichnung nur als Physische Zeichnung oder als Physische Zeichnung oder Bar-Zeichnung akzeptiert. Bar-Zeichnungen werden von der Emittentin (innerhalb vorgeschriebener Parameter) nur angenommen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem ein Zeichnungsauftrag erteilt wird, den Authorised Participants mitgeteilt hat, dass sie Bar-Zeichnungen akzeptieren wird. Zum Datum dieses Basisprospekts werden Bar-Zeichnungen von der Emittentin nicht angenommen, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, ob oder wann Bar-Zeichnungen verfügbar sein werden.

Der Zeichnungsabwicklungsbetrag ist entweder:

- (i) im Falle einer Physischen Zeichnung, eine Menge des betreffenden Kryptowertes, die dem Produkt aus der Anzahl der zusätzlichen Wertpapiere und dem Kryptowert-Anspruch für diese Serie von Wertpapieren zum jeweiligen Zeichnungs-Handelstag entspricht; oder
- (ii) im Falle einer Bar-Zeichnung, ein Betrag in der Serienwährung, der dem Preis entspricht, zu dem eine Menge des betreffenden Kryptowertes, die dem Produkt aus der Anzahl der zusätzlichen Wertpapiere und dem Kryptowert-Anspruch für diese Serie von

Wertpapieren zum jeweiligen Zeichnungs-Handelstag entspricht, die von der Emittentin erworben wird.

Die Emittentin wird am Zeichnungsabwicklungstag nur dann Wertpapiere an einen Authorised Participant ausgeben, wenn alle Bedingungen für eine Emission der Wertpapiere erfüllt sind, d. h. (x) der Authorised Participant alle seine Abrechnungsverpflichtungen bis zu den jeweiligen Annahmeschlusszeiten erfüllt hat und (y) im Falle einer Physischen Zeichnung, der Prime Execution Agent dem Arranger bestätigt hat, dass die vom Authorised Participant als Abrechnungsbetrag für die Zeichnung gelieferte Menge des betreffenden Kryptowertes für Rechnung der Emittentin in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren an den Prime Execution Agent übertragen wurde, oder, im Falle einer Bar-Zeichnung, der Authorised Participant seine Verpflichtungen zur Bar-Zeichnung gemäß dem Authorised Participant-Vertrag erfüllt hat.

Zeichnungsgebühr

Die Zeichnungsgebühr ist ein von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) nach alleinigem Ermessen festgelegter Betrag, der den Kosten, Gebühren und Aufschlägen entspricht, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Zeichnungsauftrag entstehen, insbesondere:

- (i) Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (einschließlich Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert erworben wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Zeichnungsauftrags und die damit verbundene Übertragung von Bargeld oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und
- (ii) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Zeichnungsauftrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.

Die Zeichnungsgebühr für eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Authorised Participants für die betreffende Serie geändert werden.

7.1.3 Handel mit Wertpapieren

Die Wertpapiere können von Anlegern, die Qualifizierte Gläubiger sind, auf dem Sekundärmarkt außerbörslich (OTC) gekauft oder verkauft werden. Anleger, die Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Makler erteilen. Bei Aufträgen zum Kauf von Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt können Maklergebühren und/oder andere Kosten anfallen, die nicht von der Emittentin erhoben werden und auf die die Emittentin und der Arranger keinen Einfluss haben. Solche Gebühren werden von der jeweiligen Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, veröffentlicht oder können bei Maklern erfragt werden.

Es besteht die Absicht, die Notierung der Wertpapiere auf Xetrazu beantragen. Zweck der Notierung ist es, Anlegern (einschließlich Anlegern, die keine Authorised Participants sind) den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern, in der Regel über einen Makler, in einer Menge von einem Wertpapier oder mehr. Der "**Sekundärmarkt**" ist der Markt, auf dem die Wertpapiere zwischen Anlegern anstatt mit der Emittentin selbst gehandelt werden, was entweder an einer Maßgeblichen Wertpapierbörse oder im Freiverkehr erfolgen kann. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Wertpapierbörse wird von den Market-Makern (bei denen es sich um Authorised Participants handeln kann, aber nicht muss) erwartet, dass sie Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Sekundärmarkthandel mit den Wertpapieren zu erleichtern.

Der Kurs der auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wertpapiere kann steigen und fallen und wird von den Marktbedingungen und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt, die den Wert des jeweiligen Kryptowertes im Verhältnis zu den Wertpapieren beeinflussen können. Der Kurs eines an einer Maßgeblichen Wertpapierbörse oder im Freiverkehr notierten oder gehandelten Wertpapiers spiegelt möglicherweise nicht den Kryptowert-Anspruch der betreffenden Serie wider, und die Kurse könnten volatil sein.

Der Zeitplan für den Handel am Sekundärmarkt hängt von den Bedingungen des OTC-Handels oder gegebenenfalls von den Regeln einer Maßgeblichen Wertpapierbörse ab, an der die Wertpapiere gehandelt werden. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

Die Wertpapiere der Emittentin können auf dem Primärmarkt nur von Authorised Participants gezeichnet werden. Der "**Primärmarkt**" ist der Markt, auf dem die Wertpapiere von der Emittentin begeben oder zurückgekauft werden. Authorised Participants müssen in der Lage sein, die Wertpapiere innerhalb der Clearing-Systeme zu liefern, die für die Börsen maßgeblich sind, an denen die Wertpapiere notiert sind. Authorised Participants können verlangen, dass die Emittentin ihre Wertpapiere zurückkauft und haben die in ihrem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag mit der Emittentin festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Der/die Authorised Participant(s) in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren wird/werden in den für die jeweilige Serie geltenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann nach alleinigem Ermessen Anträge auf Physische Tilgung von Nicht-AP-Gläubigern akzeptieren. Wenn Nicht-AP-Gläubiger verlangen, dass die Emittentin ihre Wertpapiere direkt zurückkauft, müssen sie die in Bedingung 8.3 der Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Anforderungen erfüllen.

Anleger, die keine Authorised Participants sind und den direkten Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die Emittentin beantragen möchten, müssen die in Bedingung 8.3 der Bedingungen der Wertpapiere genannten Anforderungen erfüllen.

7.1.4 Primärmarkt-Geschäfte für Authorised Participants

Geschäfte mit physischen Werten

Bei der Auflage einer Serie kann die Emittentin nach alleinigem Ermessen nur Physische Zeichnungen und Rückkaufanträge mit physischer Abwicklung akzeptieren.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Die Emittentin kann ab einem Datum, das die Emittentin den Authorised Participants mitteilt oder das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, Zeichnungs- und Rückkaufanträge von Authorised Participants mit Barausgleich unter Verwendung des Modells für angewiesene Bargeschäfte ("**Angewiesene Bargeschäfte**") annehmen.

Beim Modell der Angewiesenen Bargeschäfte kann ein Authorised Participant, der eine Bar-Zeichnung oder einen Rückkauf beantragt, angeben, dass die Emittentin die betreffenden Kryptowerte von einer bestimmten, vom Authorised Participant ausgewählten Kryptowert-Handels-Gegenpartei kauft oder (ggf.) an diese verkauft (d. h. eine angewiesene Bar-Zeichnung oder Rückkauf). Wenn ein Authorised Participant ein Angewiesenes Bargeschäft beantragt, hat er in seinem Handelsantrag die designierte Kryptowert-Handels-Gegenpartei anzugeben. Die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie einen solchen Antrag auf Angewiesene Bargeschäfte annimmt. Wenn die Emittentin einen solchen Antrag auf Angewiesene Bargeschäfte annimmt, wird sie sich in angemessener Weise bemühen, den betreffenden Kryptowert mit der benannten Kryptowert-Handels-Gegenpartei zu handeln (außer bei außergewöhnlichen Marktumständen), sofern die benannte Kryptowert-Handels-Gegenpartei für die Emittentin (oder den in ihrem Namen handelnden Arranger) annehmbar und in der Lage ist, den betreffenden Kryptowert zu handeln. Authorised Participants, die eine bestimmte Kryptowert-Handels-Gegenpartei auswählen möchten, sind verpflichtet, sich vor der Transaktion mit dem betreffenden Kryptowert durch die Emittentin (oder den in ihrem Namen handelnden Arranger) mit dem entsprechenden Kryptowert-Trading

Desk der bestimmten Kryptowert-Handels-Gegenpartei in Verbindung zu setzen, um das Handelsgeschäft herbeizuführen und die Preisgestaltung und andere Bedingungen des Geschäfts zu vereinbaren.

Im Rahmen der Abwicklungsverpflichtungen des Authorised Participant für eine Zeichnung im Rahmen eines Angewiesenen Bargeschäfts ist der Authorised Participant dafür verantwortlich, i) sicherzustellen, dass die benannte Kryptowert-Handels-Gegenpartei den betreffenden Kryptowert an die Emittentin überträgt, und ii) die von der benannten Kryptowert-Handels-Gegenpartei erhobenen Gebühren und Kosten zu zahlen, die die Ausführungskosten für den Verkauf des betreffenden Kryptowertes an die Emittentin widerspiegeln (in Form des entsprechenden Anteils der Zeichnungsgebühr).

Der Authorised Participant ist dafür verantwortlich, dass die benannte Kryptowert-Handels-Gegenpartei den betreffenden Kryptowert von der Emittentin für einen Rückkauf von Wertpapieren im Rahmen des Angewiesenen Bargeschäfts erwirbt. Der Authorised Participant erhält faktisch den von der designierten Kryptowert-Handels-Gegenpartei für den Kauf des betreffenden Kryptowertes von der Emittentin gezahlten Preis, abzüglich etwaiger damit verbundener Gebühren und Kosten, die von der benannten Kryptowert-Handels-Gegenpartei erhoben werden, um die Ausführungskosten widerzuspiegeln (durch Zahlung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags durch die Emittentin an den Authorised Participant).

Die Emittentin, der Arranger und alle anderen Transaktionsparteien sind nicht verantwortlich und haften nicht, wenn die Durchführung des Geschäfts mit dem betreffenden Kryptowert mit einer benannten Kryptowert-Handels-Gegenpartei und damit auch der Zeichnungsauftrag oder der Rückkaufantrag eines Authorised Participant aufgrund eines Versäumnisses, eines Fehlers, eines fehlgeschlagenen oder verspäteten Abschlusses oder einer verspäteten Abrechnung seitens des Authorised Participant oder der benannten Kryptowert-Handels-Gegenpartei nicht erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Authorised Participant, das Geschäft herbeizuführen und den Preis und andere Bedingungen des Geschäfts mit der von ihm ausgewählten Kryptowert-Handels-Gegenpartei zu vereinbaren, und die Emittentin, der Arranger und andere Transaktionsparteien übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, wenn der Ausführungsantrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der vom Authorised Participant gewünschten Weise erfüllt wird. Sollte ein Authorised Participant oder die benannte Kryptowert-Handels-Gegenpartei, für die der Authorised Participant das betreffende Kryptowert-Geschäft angewiesen hat, mit der Abwicklung eines Teils des betreffenden Kryptowert-Geschäfts in Verzug geraten, es verzögern oder die Bedingungen ändern, dann trägt der Authorised Participant alle damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die der Emittentin und/oder dem Arranger und/oder einer anderen Transaktionspartei infolge des Verzugs, des Ausfalls oder der Änderung der Bedingungen des betreffenden Kryptowert-Geschäfts entstehen. Unter solchen Umständen haben die Emittentin und der Arranger das Recht, mit einer anderen Kryptowert-Handels-Gegenpartei oder über den Prime Execution Agent zu handeln und die Bedingungen des Zeichnungsauftrags oder Rückkaufantrags des Authorised Participant, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rückkaufpreises, zu ändern, um dem Ausfall, der Verzögerung und/oder den Bedingungen der zugrundeliegenden Kryptowert-Transaktion Rechnung zu tragen.

Nichtlieferung

Für den Fall, dass ein Authorised Participant seinen Lieferverpflichtungen bei der Abwicklung nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die betreffende Serie (die auf der Order Entry Facility verfügbar sind) nachkommt, behält sich die Emittentin und/oder der Arranger das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsauftrag zu stornieren. Der Authorised Participant hat die Emittentin für alle Verluste zu entschädigen, die der Emittentin dadurch entstehen, dass der Authorised Participant seinen Lieferverpflichtungen bei der Abwicklung innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen nicht oder verspätet nachkommt, insbesondere Kosten, die der Emittentin aufgrund etwaiger Marktrisiken oder Zinsbelastungen entstehen sowie sonstige Kosten. Die Emittentin behält sich im Falle einer fehlgeschlagenen Zeichnungsabwicklung das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Wertpapiere zu stornieren und/oder bei einer Zeichnung mit Barausgleich vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung aufzunehmen und den aufgenommenen Betrag in den betreffenden Kryptowert für die betreffende Serie zu investieren und dann den

Zeichnungsbetrag nach Erhalt zur Rückzahlung der aufgenommenen Mittel zu verwenden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, dem betreffenden Authorised Participant Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Emittentin durch eine solche Aufnahme von Fremdmitteln entstehen. Wenn eine bei der Zeichnung im Rahmen eines Angewiesenen Bargeschäfts benannte Kryptowert-Handels-Gegenpartei die erforderlichen Kryptowerte nicht oder verspätet liefert, hat die Emittentin (und der in ihrem Namen handelnde Arranger) das Recht, mit einer anderen Kryptowert-Handels-Gegenpartei oder über den Prime Execution Agent zu handeln und dem betreffenden Authorised Participant alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Emittentin im Zusammenhang mit den gescheiterten und neuen Transaktionen entstehen. Wenn der Authorised Participant der Emittentin diese Kosten nicht erstattet, hat die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) das Recht, die Wertpapiere (einer beliebigen Serie) des Antragstellers teilweise oder ganz zu verkaufen, um diese Kosten auszugleichen.

Ein Rückkaufantrag eines Authorised Participant ist nur dann gültig, wenn der Authorised Participant seiner Abwicklungsverpflichtung nachkommt, die erforderliche Anzahl von Wertpapieren bis zum entsprechenden Abwicklungstag auf das Konto der Transferstelle zur Abwicklung beim jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer für Wertpapiere zu liefern. Liefert ein Authorised Participant die im Zusammenhang mit einem Rückkaufantrag erforderlichen Wertpapiere nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die betreffende Serie (die auf der Order Entry Facility verfügbar sind), behält sich die Emittentin und/oder der Arranger das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), dies als Abwicklungsversagen des Authorised Participant zu behandeln und den betreffenden Rückkaufantrag zu stornieren, und der Authorised Participant entschädigt die Emittentin für alle Verluste, die der Emittentin dadurch entstehen, dass der Authorised Participant die erforderlichen Wertpapiere nicht rechtzeitig liefert, und dies insbesondere in Bezug auf alle Marktrisiken und Kosten, die der Emittentin entstehen.

Für den Fall, dass ein Authorised Participant verpflichtet ist, der Emittentin Zeichnungsgebühren oder Rückkaufgebühren zu erstatten (z. B. für einen Fehlbetrag, der bei einer Zeichnung an die Emittentin gezahlt wurde, oder für einen überschüssigen Rückkaufserlös, den er von der Emittentin bei einem Rückkauf von Wertpapieren erhalten hat), behält sich die Emittentin das Recht vor, dem betreffenden Authorised Participant Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Emittentin dadurch entstehen, dass der Authorised Participant der Emittentin den zu zahlenden Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über dessen Höhe erstattet hat.

7.1.5 Investitionen von Anlegern, die keine Authorised Participants sind

Potenzielle Anleger, die nicht selbst Authorised Participants sind (Nicht-AP-Gläubiger), können die Wertpapiere nicht direkt von der Emittentin auf dem Primärmarkt erwerben. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie solche Anleger die Wertpapiere erwerben können (wie in Ziffer "7.2.1. *Allgemeine Funktionsweise der Wertpapiere*" näher erläutert.).

(a) Kauf direkt von einem Authorised Participant

Um Wertpapiere von einem Authorised Participant zu erwerben, können sich potenzielle Anleger, die am Erwerb von Wertpapieren interessiert sind, mit den Authorised Participants für die betreffende Serie von Wertpapieren in Verbindung setzen, indem sie die Kontaktinformationen für Authorised Participants nutzen, die auf der Website der Emittentin unter www.ishares.com und, soweit zum Datum der betreffenden Serie von Wertpapieren bekannt, in Teil A der Endgültigen Bedingungen dieser Serie unter Ziffer 15. "*Authorised Participant(s)*" angegeben sind und eine Anfrage zum Kauf der erforderlichen Menge von Wertpapieren stellen. Die Zahlung für die direkt von Authorised Participants erworbenen Wertpapiere kann in Einheiten des jeweiligen Kryptowertes oder in Fiat-Währung erfolgen, je nachdem, welche Zahlungsformen der jeweilige Authorised Participant zum Zeitpunkt des Kaufs akzeptiert. Jeder Authorised Participant kann dem Anleger nach eigenem Ermessen eine Gebühr in Rechnung stellen; oder

- (b) Kauf über eine Wertpapierbörse oder von einer anderen Partei auf dem Sekundärmarkt

Alternativ zum Kauf der Wertpapiere von einem Authorised Participant kann ein Anleger die Wertpapiere auch auf dem Sekundärmarkt von einer anderen Partei (i) an der betreffenden Wertpapierbörse (nach Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt, einem gleichwertigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem) oder (ii) außerbörslich erwerben. Die Wertpapiere können von potenziellen Anlegern mit jedem akzeptierten gesetzlichen Zahlungsmittel erworben werden.

7.2 FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

7.2.1 Allgemeine Funktionsweise der Wertpapiere

Die Wertpapiere ermöglichen es den Anlegern, abgesehen von den Kosten und Gebühren, die den Wert der Wertpapiere mindern, an der positiven oder negativen Entwicklung des Kryptowertes Bitcoin (BTC) teilzuhaben. Die Wertpapiere sind mit den jeweiligen Kryptowerten besichert. Der den Wertpapieren zugrunde liegende Kryptowert verfügt über Merkmale, die die Fähigkeit nachweisen, Mittel zur Bedienen fälliger und zahlbarer Zahlungen auf die Wertpapiere zu produzieren. Die Wertpapiere können von potenziellen Anlegern auf dem Sekundärmarkt mit jedem akzeptierten gesetzlichen Zahlungsmittel erworben werden.

Nur Authorised Participants dürfen Wertpapiere direkt von der Emittentin auf dem Primärmarkt erwerben, und diese Wertpapiere können entweder mit Einheiten des Kryptowertes (Physische Zeichnungen), oder im Falle von Bar-Zeichnungen (sofern verfügbar) durch Zahlung eines Betrags in der Serienwährung gezeichnet werden.

Einheiten der Kryptowerte, welche die Emittentin durch solche Transaktionen erhalten hat, werden an die Verwahrstelle übertragen, die alle Kryptowerte der Emittentin in getrennten Konten im Wallet der Emittentin verwahrt, mit Ausnahme der Kryptowerte der Emittentin, die vorübergehend im Trading Balance beim Prime Execution Agent gehalten werden, wie nachstehend in *"Der Prime Execution-Vertrag"* beschrieben. Die im Wallet der Emittentin gehaltenen Vermögenswerte der Emittentin werden in getrennten Wallets gehalten und nicht mit den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen oder den Vermögenswerten der anderen Kunden der Verwahrstelle vermischt. Das Wallet der Emittentin wird unter Blockchain-Adressen gehalten, unter denen nur die Vermögenswerte der Emittentin gehalten werden (für eine detaillierte Beschreibung dieser Sicherheit und der entsprechenden Vereinbarungen siehe Ziffer *"7.3. Beschreibung der Transaktionssicherheitsvereinbarung"*).

7.2.2 Tilgung der Wertpapiere (Rückkäufe)

Rückkaufverlangen

Authorised Participants und Nicht-AP-Gläubiger können verlangen, dass die Emittentin Wertpapiere von einem solchen Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger für (i) einen Betrag des betreffenden Kryptowerts oder (ii) falls die Emittentin zum betreffenden Zeitpunkt Tilgungen gegen Barmittel durch Authorised Participants und/oder Nicht-AP-Gläubiger für die betreffende Serie akzeptiert, einen Barbetrag in der Serienwährung, der in jedem Fall dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag entspricht, zurückkauft, **vorausgesetzt**, der Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger hat bestimmte Bedingungen erfüllt, zu denen die Rückgabe dieser Wertpapiere gehört, und, im Fall von Physischen Tilgungen, die Zahlung einer etwaigen Rückkaufgebühr oder Nicht-AP-Rückkaufgebühr (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Rückkaufgebühr oder Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder zugestimmt, dass sie nach dem jeweiligen Rückkauf gezahlt werden kann) oder, im Falle von Tilgungen gegen Barmittel die Zahlung einer etwaigen Verbleibenden Rückkaufgebühr oder Verbleibenden Nicht-AP-Rückkaufgebühr (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Verbleibende Rückkaufgebühr oder Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass diese nach dem jeweiligen Rückkauf gezahlt werden kann).

Tilgungen gegen Barmittel werden von der Emittentin (innerhalb der vorgeschriebenen Parameter) nur dann akzeptiert, wenn dies in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem ein Rückkaufantrag gestellt wird, den Authorised Participants und/oder den Nicht-AP-Gläubigern (durch eine Mitteilung an die Wertpapiergläubiger auf der Website der Emittentin) mitgeteilt hat, dass sie Tilgungen gegen Barmittel von Authorised Participants und/oder Nicht-AP-Gläubigern akzeptiert. Auch wenn die Tilgung gegen Barmittel in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder mitgeteilt wurde, kann die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) jeden Rückkaufantrag, der eine Tilgung gegen Barmittel vorsieht, ablehnen.

Zum Datum dieses Basisprospekts nimmt die Emittentin weder von Authorised Participants noch von Nicht-AP-Gläubigern Tilgungen gegen Barmittel an, und es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, ob oder wann Tilgungen gegen Barmittel für Authorised Participants oder Nicht-AP-Gläubiger möglich sein werden.

Es besteht die Absicht, dass die Authorised Participants einer Serie die Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt an Anleger verkaufen, die sich entweder direkt an den Authorised Participant gewandt haben, bzw. an Anleger an einer Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, zu einem zwischen dem Authorised Participant und dem/den betreffenden Anleger(n) vereinbarten Kaufpreis. Die Anleger können die Wertpapiere jeweils auf dem Sekundärmarkt über Makler an Dritte oder Authorised Participants verkaufen, wie zwischen den jeweiligen Parteien vereinbart.

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren sind die wichtigsten Vermögenswerte der Emittentin (i) ihre Bestände an Krypto-Basiswerten, die bei der Verwahrstelle im Wallet der Emittentin in Bezug auf diese Serie gehalten werden; (ii) Beträge, die dem Serien-Barmittelkonto in Bezug auf diese Serie gutgeschrieben werden; und (iii) ihre vertraglichen Rechte und Ansprüche aus den Transaktionsdokumenten in Bezug auf diese Serie, insbesondere Ansprüche gegen den Prime Execution Agent aus dem Prime Execution-Vertrag für Kryptowerte, die im Trading Balance beim Prime Execution Agent in Bezug auf die jeweilige Serie gehalten werden.

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Arranger eine "All-in-One"-Betriebsgebühr zu zahlen (die dem Verkaufserlös eines Betrags der Krypto-Basiswerte für eine Serie entspricht, der die Verringerung des Kryptowert-Anspruchs für diese Serie durch tägliche Anwendung der Gesamtkostenquote (TER) darstellt). Diese Verkaufserlöse werden regelmäßig an den Arranger gezahlt. Der Arranger wird diese Erlöse verwenden, um die vereinbarten Betriebsgebühren für sich und andere Agents an die Emittentin zu zahlen. Die verbleibenden Kryptowert-Basiswerte (zusammen mit einem etwaigen Trading Balance) für eine Serie (in Höhe des gesamten Kryptowert-Anspruchs dieser Serie) stehen zur Verfügung, um die Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung oder Lieferung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zu erfüllen (vorbehaltlich des begrenzten Rückgriffs, der

unter Ziffer 6.1.5 unter "*Beschränkter Rückgriff; Verzicht auf gerichtliche Schritte*" beschrieben wird).

Rückkauf von Wertpapieren von einem Authorised Participant

Ein Authorised Participant, der in Bezug auf solche Wertpapiere ein Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger ist, kann den Rückkauf von Wertpapieren der betreffenden Serie durch die Emittentin beantragen, indem er einen gültigen Rückkaufantrag gemäß den Bedingungen des betreffenden Authorised Participant-Vertrags erteilt.

Ein Authorised Participant kann in einem Rückkaufantrag beantragen, dass die Emittentin Wertpapiere im Wege der Physischen Tilgung oder der Tilgung gegen Barmittel zurückkauft, **wobei** Tilgungen gegen Barmittel von der Emittentin (innerhalb der vorgeschriebenen Parameter) nur akzeptiert werden, wenn dies in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem der Rückkaufantrag gestellt wird, den Authorised Participants mitgeteilt hat, dass sie Tilgungen gegen Barmittel in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren von Authorised Participants akzeptieren wird. Zum Datum dieses Basisprospekts werden Tilgungen gegen Barmittel von der Emittentin nicht von Authorised Participants akzeptiert, und es kann nicht zugesichert werden, ob oder wann Tilgungen gegen Barmittel für Authorised Participants verfügbar sein werden. Auch wenn die Tilgung gegen Barmittel in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder mitgeteilt wurde, kann die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) jeden Rückkaufantrag, der eine Tilgung gegen Barmittel vorsieht, ablehnen.

Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere werden zum Rückkauf-Abrechnungsbetrag erworben, der sich wie folgt zusammensetzt:

- (i) bei Physischen Tilgungen ein Betrag des betreffenden Kryptowertes, der dem Kryptowert-Anspruch für solche Wertpapiere entspricht, die dem betreffenden Rückkaufantrag zum betreffenden Rückkaufhandelstag unterliegen; und
- (ii) bei Tilgungen gegen Barmittel einen Betrag, der dem größeren der folgenden Beträge entspricht: (i) Null und (ii) dem Produkt aus dem Kryptowert-Verkaufserlös pro Wertpapier und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die der Tilgung gegen Barmittel unterliegen und gemäß dem betreffenden Rückkaufantrag zu erwerben sind, *abzüglich* der insgesamt geltenden Rückkaufgebühr.

Für alle Rückkaufanträge ist eine Rückkaufgebühr zu entrichten. Die Emittentin wird den Rückkauf-Abrechnungsbetrag erst dann an einen Authorised Participant überweisen, wenn der Authorised Participant (i) die betreffenden Wertpapiere bis zum maßgeblichen Annahmeschluss am Rückkauf-Abrechnungstag auf dem im jeweiligen Authorised Participant-Vertrag angegebenen Konto hinterlegt hat; und (ii) im Fall von Physischen Tilgungen die Rückkaufgebühr (in bar) gemäß dem entsprechenden Authorised Participant-Vertrag bis zur maßgeblichen Annahmeschlusszeit am Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt hat (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Rückkaufgebühr verzichtet oder zugestimmt, dass die Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann) oder im Fall von Tilgungen gegen Barmittel eine etwaige Verbleibende Rückkaufgebühr gemäß dem entsprechenden Authorised Participant-Vertrag gezahlt hat.

Alle von der Emittentin oder in ihrem Namen erworbenen Wertpapiere werden annulliert. Auf diese Weise annullierte Wertpapiere werden weder neu ausgegeben noch weiterverkauft, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere sind erfüllt.

Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern

Ein Nicht-AP-Gläubiger kann von der Emittentin den Rückkauf aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangen, indem er einen gültigen Rückkaufantrag stellt. Das Formular für den Rückkaufantrag ist erhältlich unter iSharesDigitalAssetsETPDirectRedemptions@bny.com (oder einer anderen E-Mail-Adresse, die auf der Website der Emittentin angegeben ist).

Ein Nicht-AP-Gläubiger kann in einem Rückkaufantrag beantragen, dass die Emittentin Wertpapiere im Wege der Physischen Tilgung oder der Tilgung gegen Barmittel zurückkauft, **wobei** Tilgungen gegen Barmittel von der Emittentin (innerhalb der vorgeschriebenen Parameter) von Nicht-AP-Gläubigern nur akzeptiert werden, wenn dies in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem der Rückkaufantrag gestellt wird, den Nicht-AP-Gläubigern mitgeteilt hat, dass sie Tilgungen gegen Barmittel in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern akzeptieren wird. Auch wenn die Tilgung gegen Barmittel in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder mitgeteilt wurde, kann die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) jeden Rückkaufantrag, der eine Tilgung gegen Barmittel vorsieht, ablehnen.

Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere werden zum Rückkauf-Abrechnungsbetrag erworben, der sich wie folgt zusammensetzt:

- (i) bei Physischen Tilgungen ein Betrag des betreffenden Kryptowertes, der dem Kryptowert-Anspruch für solche Wertpapiere entspricht, die dem betreffenden Rückkaufantrag zum betreffenden Rückkaufhandelstag unterliegen; und
- (ii) bei Tilgungen gegen Barmittel ein Betrag, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) Null und (ii) dem Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die der Tilgung gegen Barmittel unterliegen und gemäß dem betreffenden Rückkaufantrag zu erwerben sind, *abzüglich* der gesamten anwendbaren Nicht-AP-Rückkaufgebühr.

Eine Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr kann auch bei Tilgungen gegen Barmittel durch Nicht-AP-Gläubiger anfallen (siehe "*Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr*" unten unter Ziffer 7.2.3 (d)).

Für alle Rückkaufanträge ist eine Rückkaufgebühr zu entrichten. Die Emittentin wird den Rückkauf-Abrechnungsbetrag nur dann an einen Nicht-AP-Gläubiger übertragen, wenn der Nicht-AP-Gläubiger (i) die betreffenden Wertpapiere bis zur maßgeblichen Annahmeschlusszeit am Rückkauf-Abrechnungstag auf einem von der Emittentin (oder dem Arranger, Administrator oder der Transferstelle in deren Namen) mitgeteilten Konto hinterlegt hat; und (ii) im Fall von Physischen Tilgungen die Rückkaufgebühr bis zur maßgeblichen Annahmeschlusszeit am Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt hat; (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann) oder, im Falle von Tilgungen gegen Barmittel, die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr bis zum jeweiligen Annahmeschluss am Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt (es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) hat auf die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann).

Alle von der Emittentin oder in ihrem Namen erworbenen Wertpapiere werden annulliert. Auf diese Weise annullierte Wertpapiere werden weder neu ausgegeben noch weiterverkauft, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere sind erfüllt.

7.2.3 Gebühren im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere

(a) Rückkaufgebühr

Ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als gleichwertig mit den Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufschlägen festlegt, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Rückkaufantrag entstehen, insbesondere:

- (i) alle Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (einschließlich Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads,

behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert verkauft wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Rückkaufantrags und die damit verbundene Übertragung von Barmitteln oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und

- (ii) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Rückkaufantrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.

Die Rückkaufgebühr für eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Authorised Participants für die betreffende Serie geändert werden.

(b) Verbleibende Rückkaufgebühr

Die Verbleibende Rückkaufgebühr gilt nur dann für eine Tilgung gegen Barmittel, wenn die Rückkaufgebühr, die auf die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegenden Wertpapiere anwendbar ist, größer ist als das Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen. Die auf eine Tilgung gegen Barmittel anwendbare Verbleibende Rückkaufgebühr ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als den Betrag festlegt, um den die Rückkaufgebühr für diese Tilgung gegen Barmittel den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für diese Tilgung gegen Barmittel übersteigt (wobei für diese Zwecke der Abzug der Rückkaufgebühr bei der Berechnung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags nicht berücksichtigt wird).

(c) Nicht-AP-Rückkaufgebühr

Ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als gleichwertig mit den Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufschlägen festlegt, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Rückkaufantrag entstehen, wie insbesondere:

- (i) alle Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (einschließlich Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert verkauft wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Rückkaufantrags und die damit verbundene Übertragung von Barmitteln oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und
- (ii) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Rückkaufantrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.

Die Nicht-AP-Rückkaufgebühr in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Wertpapiergläubiger geändert werden.

(d) Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr

Die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr gilt nur dann für eine Tilgung gegen Barmittel, wenn die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr für Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen, größer ist als das Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und die Gesamtzahl der Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen. Die auf eine Tilgung gegen Barmittel anwendbare

Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als den Betrag festlegt, um den die Rückkaufgebühr für diese Tilgung gegen Barmittel den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für diese Tilgung gegen Barmittel übersteigt (wobei für diese Zwecke der Abzug der Nicht-AP-Rückkaufgebühr bei der Berechnung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags nicht berücksichtigt wird).

7.2.4 Kryptowert-Verkauf

Im Zusammenhang mit einer Tilgung gegen Barmittel (einschließlich einer Vorzeitigen Tilgung) kann die Emittentin oder der Arranger in ihrem Namen verlangen, dass die betreffende Menge des betreffenden Kryptowerten für eine Serie nach alleinigem Ermessen der Emittentin (oder des in ihrem Namen handelnden Arrangers) durch den Prime Execution Agent als Vertreter der Emittentin und/oder an eine oder mehrere Kryptowert-Handels-Gegenparteien verkauft wird. Nach Eingang der Verkaufserlöse bei der Emittentin (oder dem jeweiligen Agenten im Namen der Emittentin) berechnet die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) die Kryptowert-Verkaufserlöse pro Wertpapier als den Erlös aus diesem Verkauf geteilt durch die entsprechende Anzahl von Wertpapieren, zur Bestimmung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags für eine solche Tilgung gegen Barmittel (siehe *"Rückkauf von Wertpapieren von Authorised Participants"*, *"Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern"* oben und *"Vorzeitiger Tilgungsbetrag"* und *"Qualifizierte Gläubiger und Zwangstilgungen"* unten).

Sobald die Transaktionssicherheit in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren verwertbar wird, kann der Trustee gemäß der Trust Deed die Veräußerung eines Teils oder der Gesamtheit des Krypto-Basiswerts und/oder des Trading Balance für eine Serie verlangen.

7.2.5 Vorzeitige Tilgung

Vorzeitige Tilgungsereignisse

Wenn ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt und (ggf.) eine oder mehrere Vorzeitige Tilgungs-Bekanntmachungen abgegeben werden, wird jedes Wertpapier der betreffenden Serie am Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag zurückgezahlt.

Die Vorzeitigen Tilgungsereignisse sind nachstehend zusammengefasst:

- (i) **Emittentin-Call-Tilgungsereignis:** Die Emittentin hat beschlossen, alle Wertpapiere der betreffenden Serie zurückzukaufen;
- (ii) **Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis:** aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder der Auslegung eines solchen Gesetzes:
 - (a) ist es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden (oder die Emittentin geht vernünftigerweise davon aus, dass dies der Fall sein wird), (x) die betreffenden Kryptowerte zu halten, zu erwerben oder zu veräußern und/oder (y) ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen;
 - (b) ist es für die Emittentin notwendig geworden (oder wird bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich notwendig), eine Lizenz, Genehmigung oder sonstige Zulassung für die Fortführung oder Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzuholen; oder
 - (c) würden ihr bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren höhere Kosten entstehen (oder dies wäre zu erwarten);
- (iii) **Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis:** (A) der Arranger, (B) der Administrator, (C) eine Verwahrstelle, (D) die jeweilige Registerstelle, (E) die jeweilige

Transferstelle, (F) die jeweilige Zahlstelle, (G) die jeweilige Kontoführenden Bank, (H) alle Authorised Participants, (I) der Corporate Services Provider, (J) der Prime Execution Agent und/oder der Anfängliche Trade Credit Lender tritt oder treten jeweils in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren zurück oder ihre Bestellung wird in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren beendet und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Kündigungsmitteilung oder dem Datum der automatischen Beendigung der Bestellung wurde kein Nachfolger oder Ersatz bestellt;

- (iv) **Prime Execution Agent-Tilgungsereignis:** wenn in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren (a) der Prime Execution Agent einen fälligen Betrag nicht an die Emittentin oder auf deren Anweisung gemäß den Bedingungen des Prime Execution-Vertrags und vorbehaltlich etwaiger Nachfristen im Prime Execution-Vertrag zahlt oder übermittelt oder (b) ein Konkursfall in Bezug auf den Prime Execution Agent eingetreten ist und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Tag des Konkursfalls kein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde;
- (v) **Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis:** wenn ein Verwahrstellen-Konkursereignis in Bezug auf eine Verwahrstelle eingetreten ist und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Verwahrstellen-Konkursereignis kein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde;
- (vi) **Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis:** wenn ein Hard Fork, ein Airdrop oder ein Gleichwertiges Ereignis in Bezug auf den Kryptowert und/oder den Krypto-Basiswert einer Serie eintritt und die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) nach alleinigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Hard Fork oder Airdrop oder ein solches Gleichwertiges Ereignis nicht gemäß den Bestimmungen der Bedingung 11 (*Kryptowert-Modifikation*) gelöst werden kann; und/oder
- (vii) **Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis:** wenn die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen feststellt, dass ein Störungsereignis 30 Tage oder länger andauert.

Ausfallereignisse

Wenn ein Ausfallereignis eintritt und der Trustee eine Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung ausspricht, werden die Wertpapiere der betreffenden Serie sofort zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig und zahlbar (es sei denn, die betreffenden Wertpapiere sind bereits vor diesem Zeitpunkt fällig und zahlbar). Die Transaktionssicherheit für das Gesicherte Vermögen in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren wird mit der Zustellung einer solchen Bekanntmachung ebenfalls verwertbar.

Ausfallereignisse sind die Folgenden:

- (i) die Emittentin ist mit der Zahlung eines Betrages oder der Lieferung eines in Bezug auf die Wertpapiere der betreffenden Serie oder einer dieser Serien fälligen Kryptowerts länger als 14 Kalendertage in Verzug, es sei denn, ein solcher Verzug tritt während einer Aussetzungsfrist oder in einer anderen nach diesen Bedingungen zulässigen Weise ein;
- (ii) die Emittentin erfüllt eine oder mehrere ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren, der Trust Deed oder den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen nicht oder hält diese nicht ein und diese Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin durch den Trustee oder an die Emittentin und den Trustee durch Gläubiger von mindestens 25 Prozent der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere dieser Serie, in der die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung benannt und deren Behebung gefordert wird, und in der angegeben wird, dass es sich bei dieser Mitteilung um eine Inverzugsetzung nach diesem Vertrag handelt, behoben; und/oder

(iii) in Bezug auf die Emittentin ist ein Konkursfall eingetreten.

Zum Zwecke der Bestimmung des an die Wertpapiergläubiger nach Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags (i) ist der **"Vorzeitige Tilgungs-Handelstag"** der zu diesem Zweck in der Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung angegebene Tag und (ii) sind alle Wertpapiere dieser Serie Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere. Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich ein Wertpapiergläubiger vor der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung rechtsgültig für die Zahlung des Nennbetrags entschieden hat, wird kein Wertpapiergläubiger so angesehen, als hätte er sich dafür entschieden, anstelle des Vorzeitigen Tilgungsbetrags gemäß Bedingung 9.2 (*Nennbetrag*) einen Betrag in der Serienwährung zu erhalten, der dem Nennbetrag pro gehaltenem Wertpapier entspricht.

Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Bei einer Vorzeitigen Tilgung werden die Wertpapiere durch Tilgungen gegen Barmittel getilgt.

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag ist ein auf die Serienwährung lautender Betrag, der von der Emittentin (oder dem Administrator, der Transferstelle oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) festgelegt wird und dem größeren der folgenden Beträge entspricht: (i) null, und (ii) dem Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und der Gesamtzahl der dann ausstehenden Wertpapiere, *abzüglich* der gesamten anwendbaren Vorzeitigen Tilgungsgebühr.

Ungeachtet des Vorstehenden können sich die Wertpapiergläubiger dafür entscheiden, am Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag *anstelle* der Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags einen Betrag in der Serienwährung zu erhalten, der dem Nennbetrag *abzüglich* einer etwaigen Vorzeitigen Tilgungsgebühr entspricht. Bei allen Wertpapieren, für die ein Authorised Participant die Physische Tilgung beantragt hat, kann er sich dafür entscheiden, den Nennbetrag für diese Wertpapiere nicht zu erhalten.

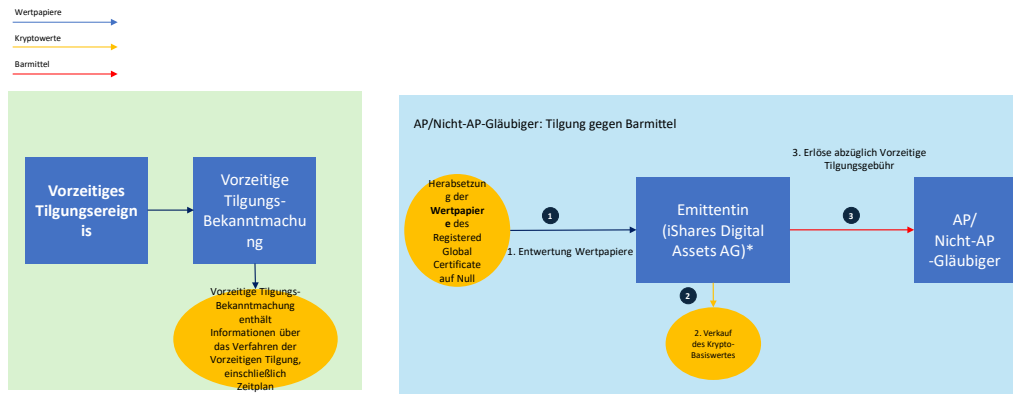
Wertpapiergläubiger sollten beachten, dass die Zahlung von Beträgen, die anderen Gläubigern der Emittentin in Bezug auf die betreffende Serie geschuldet werden, Vorrang vor der Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags oder des Nennbetrags an die Wertpapiergläubiger haben kann, und dass die Zahlung von Vorzeitigen Tilgungsbeträgen Vorrang vor Zahlungen von Nennbeträgen hat. Wertpapiergläubiger können den Vorzeitigen Tilgungsbetrag oder den Nennbetrag nicht in voller Höhe erhalten, wenn die diesen vorrangigen Gläubigern und den Wertpapiergläubigern geschuldeten Beträge das verfügbare Vermögen der Emittentin für die Serie übersteigen.

Vorzeitige Tilgungsgebühr

In Bezug auf ein Gegen Barmittel zu Tilgendes Wertpapier ein Betrag, der den Kosten entspricht, die der Emittentin oder im Namen der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Tilgung aller Gegen Barmittel zu Tilgenden Wertpapiere entstehen, geteilt durch die Gesamtzahl der Gegen Barmittel zu Tilgenden Wertpapiere.

Diagramm in Bezug auf Vorzeitige Tilgungen

Vorzeitige Tilgung



7.2.6 Qualifizierte Gläubiger und Zwangstilgungen

Stellt die Emittentin fest, dass sich Wertpapiere rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer Person befinden oder befinden könnten, die kein Qualifizierter Gläubiger ist, kann sie diese Wertpapiere nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Wertpapiergläubiger zwangsweise tilgen, und der betreffende Wertpapiergläubiger erhält den Rückkauf-Abrechnungsbetrag *abzüglich* einer Rückkaufgebühr, einer Nicht-AP-Rückkaufgebühr oder sonstiger Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer solchen Zwangstilgung entstanden sind (soweit nicht bereits in der Definition des Rückkauf-Abrechnungsbetrags abgezogen).

"Qualifizierter Gläubiger" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die (i) keine US-Person (U.S. person) gemäß der Definition in Regulation S; (ii) kein Vorsorgeplan-Investor; (iii) keine andere natürliche oder juristische Person ist, bei der ein Verkauf oder eine Übertragung von Wertpapieren an sie oder das Halten von Wertpapieren durch sie (unabhängig davon, ob diese Person mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen Personen betroffen ist, die miteinander verbunden sind oder nicht, oder ob andere Umstände vorliegen, die der Emittentin relevant erscheinen) (a) dazu führen würde, dass die Wertpapiere gemäß dem Securities Act registriert werden müssen, (b) dazu führen würde, dass die Emittentin eine "kontrollierte ausländische Gesellschaft" (controlled foreign corporation) im Sinne des US Internal Revenue Code von 1986 wird, (c) dazu führen würde, dass die Emittentin regelmäßige Berichte gemäß Section 13 des United States Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils geltenden Fassung ("**Exchange Act**") einreichen müsste, (d) dazu führen würde, dass das Vermögen der Emittentin als "Planvermögen" (plan assets) eines Vorsorgeplan-Investors (wie nachstehend definiert) angesehen würde, oder (e) dazu führen würde, dass die Emittentin anderweitig Bestimmungen des Securities Act, des US Employee Retirement Income Security Act von 1974, von Section 4975 des US Internal Revenue Code von 1986, eines Ähnlichen Gesetzes oder des Exchange Act nicht einhalten würde; oder (iv) keine Depotbank, kein Nominee, kein Treuhänder und keine Vermögensmasse einer der in den vorstehenden Punkten (i) bis (iii) beschriebenen Personen, Gesellschaften oder Unternehmen ist.

7.2.7 Verkauf von Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt

Ein Wertpapiergläubiger kann seine Wertpapiere jederzeit an der Wertpapierbörse (im Falle von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem gleichwertigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind) oder über einen OTC-Markt

verkaufen (sofern ein liquider Markt vorhanden ist). Die Emittentin wird keine Gebühren erheben. Es können jedoch Maklergebühren anfallen.

7.2.8 Störungsereignisse

Die Emittentin oder der Arranger in ihrem Namen kann die Emission und/oder den Rückkauf und/oder die Tilgung von Wertpapieren und/oder die Abwicklung einer Emission, eines Rückkaufs oder einer Tilgung jederzeit nach Eintritt und während der Dauer eines Störungsereignisses durch eine Aussetzungsmitteilung aufschieben oder aussetzen.

Eine Aussetzungsmitteilung kann sich auf einen einzelnen Tag oder einen Zeitraum beziehen, in dem das Störungsereignis andauert, und kann sich auf eine oder mehrere Serien von Wertpapieren oder auf bestimmte Emissionen, Tilgungen, Aufträge oder Inhaber beziehen, wie in der Aussetzungsmitteilung dargelegt. Ist die Aussetzungsmitteilung zeitlich befristet, endet die Aussetzungsfrist, wenn die Emittentin den betreffenden Parteien mitteilt, dass sie die Emission, den Rückkauf, die Tilgung bzw. die Abrechnung der Wertpapiere wieder aufnimmt.

Während einer Aussetzungsfrist ist die Emittentin berechtigt (vorbehaltlich der Bedingungen der Aussetzungsmitteilung),

- (i) Zeichnungsaufträge und/oder Rückkaufanträge generell oder in Bezug auf bestimmte Aufträge nicht anzunehmen;
- (ii) die Abwicklung bestehender Zeichnungsaufträge und Rückkaufanträge generell oder in Bezug auf bestimmte Aufträge zu verschieben oder zu stornieren; und
jeden Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag und/oder die Zahlung oder Überweisung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zu verschieben.

Störungsereignisse sind die Folgenden:

- (a) eine Kryptowert-Handels-Störung ist eingetreten oder besteht;
- (b) dem Administrator oder der Emittentin (oder dem Arranger im Namen der Emittentin) ist es nicht möglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, den Kryptowert-Anspruch für die betreffende Serie zu festzulegen und/oder die Wertpapiergläubiger gemäß den Transaktionsdokumenten über den Kryptowert-Anspruch zu informieren;
- (c) aufgrund der Einführung von Devisenkontrollen oder anderer Umstände ist es für die Emittentin oder den/die jeweiligen Agent(s) nicht möglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, Beträge in der Serienwährung über ihre oder auf ihren Konten entgegenzunehmen oder von ihren Konten zu überweisen;
- (d) für die Emittentin (oder eine Transaktionspartei in ihrem Namen) ist es bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, eine Emission, einen Rückkauf oder eine sonstige Tilgung der Wertpapiere gemäß den Bedingungen zu übermitteln, zu bearbeiten, aufzulisten oder abzuwickeln und/oder Barmittel oder Kryptowerte zu übertragen, die im Zusammenhang mit einer Emission, einem Rückkauf oder einer sonstigen Tilgung der Wertpapiere erforderlich sind, oder eine Unterbrechung der Order Entry Facility vorliegt;
- (e) ein Trade Credit Lender hat nach einer entsprechenden Aufforderung einen Kredit nicht in der im jeweiligen Trade Credit-Vertrag vorgesehenen Weise gewährt;
- (f) der Arranger, der Administrator, eine oder mehrere betroffene Verwahrstelle(n), die jeweilige Registerstelle, die jeweilige Transferstelle, die jeweilige Zahlstelle, die jeweilige Kontoführende Bank, alle Authorised Participants, der Corporate Services Provider, alle Trade Credit Lender, alle Kryptowert-Handels-Gegenparteien (nur wenn und soweit benannt) und/oder der Prime Execution Agent setzt oder setzen ihre Dienstleistungen für die Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren vorübergehend aus oder tritt oder treten zurück oder seine oder ihre Bestellung in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren wird aus einem beliebigen Grund beendet,

ohne dass ein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde, und zwar so lange, bis die Aussetzung endet oder ein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde;

- (g) eine Emittentin-Call-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung oder (ggf.) eine Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung gemäß Bedingung 9.4 wurde abgegeben;
- (h) der Prime Execution Agent hat es versäumt, einen fälligen Betrag an die Emittentin oder auf deren Anweisung zu zahlen oder zu übermitteln, soweit dies gemäß den Bedingungen des Prime Execution-Vertrags erforderlich war;
- (i) eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei hat es versäumt, einen fälligen Betrag an die Emittentin oder auf deren Anweisung zu zahlen oder zu übermitteln, soweit dies gemäß den Bedingungen des betreffenden Cryptoasset Trading Counterparty Agreement erforderlich war;
- (j) ein Verwahrstellen-Konkursereignis ist in Bezug auf eine Verwahrstelle und/oder ein Konkursereignis ist in Bezug auf den Prime Execution Agent eingetreten;
- (k) die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) stellt fest, dass die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil eines Krypto-Basiswerts in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren nicht mehr in dem Wallet der Emittentin in Bezug auf diese Serie gehalten wird, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten; und/oder
- (l) es liegt ein anderes Ereignis vor, das die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als Störung in Bezug auf die betreffende Serie oder ein Wertpapier dieser Serie ansieht.

Kryptowert-Handels-Störung

Das Eintreten oder Fortbestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die betreffende Serie (oder ein oder mehrere Wertpapiere dieser Serie) oder einen damit verbundenen Kryptowert oder Krypto-Basiswert stellt nach alleinigem Ermessen der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) eine Kryptowert-Handels-Störung dar:

- (a) eine wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels und/oder der Abrechnung des Kryptowertes für diese Serie (insbesondere eine dauerhafte oder vorübergehende Einstellung des Handels) ist erfolgt;
- (b) es liegen Umstände vor, aufgrund derer es für die Emittentin oder den jeweiligen, in ihrem Namen handelnden Agent unmöglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar ist, den Kryptowert zu erwerben oder über den Krypto-Basiswert zu verfügen und/oder den Wert des Kryptowertes oder des Krypto-Basiswertes festzulegen;
- (c) die Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder alle Trade Credit Lender für eine Serie setzen die Erbringung ihrer Dienstleistungen aus irgendeinem Grund vorübergehend aus oder eine andere Unterbrechung tritt ein, insbesondere das Auftreten eines Hard Fork;
- (d) ein von der Verwahrstelle gehaltener Krypto-Basiswert und/oder ein Kryptowert in dem Trading Balance für diese Serie hat eine Überprüfung einer Quarantäne nicht bestanden und ist infolgedessen für die Emittentin unzugänglich und/oder stellt keine Krypto-Basiswerte oder Kryptowerte im Trading Balance für diese Serie mehr dar; oder
- (e) aus anderen Gründen (aufgrund von Kosten, Risiken, Technologien oder der Betriebsperspektive oder aus anderen Gründen) ist es nicht bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, in die Kryptowerte zu investieren, sie zu halten oder zu verwahren und/oder mit ihnen zu handeln und/oder sie zu liefern.

Kryptowert-Modifikation

In Bezug auf die Kryptowerte, die mit einer Serie von Wertpapieren verbunden sind, können gegebenenfalls folgende Ereignisse eintreten:

- (a) Airdrops;
- (b) Hard Forks;
- (c) Ereignisse, die Auswirkungen haben, die die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger nach alleinigem Ermessen im Wesentlichen als gleichwertig oder vergleichbar mit Airdrops bzw. Hard Forks betrachten ("**Gleichwertiges Ereignis**"),

(jeweils eine "**Kryptowert-Modifikation**").

Weder die Emittentin noch der Arranger, der Trustee, eine Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder eine andere Transaktionspartei unterliegen der Verpflichtung, Maßnahmen im Zusammenhang mit oder als Folge einer Kryptowert-Modifikation zu ergreifen, auch wenn sich die Abwicklung eines Zeichnungsauftrags oder eines Rückkaufantrags infolge einer Kryptowert-Modifikation verzögern kann. Weder die Emittentin noch der Arranger, der Trustee, eine Depotbank, der Prime Execution Agent oder eine andere Transaktionspartei kann garantieren, dass jede Entscheidung, ob eine solche Maßnahme ergriffen wird oder nicht, im Nachhinein den besten Wert für die Wertpapiere und Wertpapiergläubiger erzielt.

Weder die Emittentin noch der Trustee oder ein Agent sind verpflichtet, sich aktiv an einem Airdrop oder an einem Gleichwertigen Ereignis zu beteiligen, oder Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem Airdrop oder einem Gleichwertigen Ereignis den Erhalt von Kryptowerten oder anderen Vermögenswerten sicherzustellen. Der Kryptowert-Anspruch einer Serie von Wertpapieren, auf deren Konto oder Wallet ein Airdrop erfolgt ist oder ein Gleichwertiges Ereignis stattgefunden hat, wird nicht geändert, und die Wertpapiergläubiger dieser Serie haben keinen Anspruch auf die Kryptowerte oder andere Vermögenswerte, die die Emittentin infolge des Airdrops oder des Gleichwertigen Ereignisses erhalten hat, und auch nicht auf den Wert, der durch diese Kryptowerte oder Vermögenswerte repräsentiert wird, es sei denn, dies wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen anders festgelegt.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, solche Kryptowerte oder Vermögenswerte zu halten oder zu verwerten, und solche zusätzlichen Kryptowerte oder Vermögenswerte sind nicht Teil des Kryptowert-Anspruchs in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

Kommt es in Bezug auf die Kryptowerte einer Serie von Wertpapieren zu einem Hard Fork oder einem Gleichwertigen Ereignis, bestimmt die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger nach alleinigem Ermessen, welcher der inkompatiblen Forks das allgemein akzeptierte Netzwerk ist und dann als maßgebliches Netzwerk im Sinne der jeweiligen Serie von Wertpapieren anzusehen sein soll. Bei dieser Entscheidung kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) Faktoren, wie insbesondere die Möglichkeiten der Verwahrstelle(n) und/oder des Prime Execution Agent und/oder der Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) der jeweiligen Serie, die vor und nach der Abspaltung jeweils vorhandenen Vermögenswerte zu verwalten, die Erwartungen der Emittentin bzw. des Arrangers in Bezug auf die Reaktionen von Kernentwicklern, Nutzern, Minern und anderen auf die Abspaltung sowie alle anderen Faktoren berücksichtigen, die die Emittentin bzw. der Arranger für relevant hält (einschließlich der Zulässigkeit der betreffenden vor und nach der Abspaltung bestehenden Vermögenswerte an den betreffenden Börsen, Märkten oder Handelsplätzen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger das Netzwerk und den zugehörigen Kryptowert auswählen, das bzw. der letztendlich der wertvollste Fork ist.

Wenn eine Kryptowert-Modifikation erfolgt, kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) Maßnahmen ergreifen und/oder Anpassungen an den Bedingungen und/oder Transaktionsdokumenten vornehmen, die sie oder er (nach alleinigem Ermessen) für angemessen hält, um einer solchen Kryptowert-Modifikation Rechnung zu tragen. Die Bedingungen (und damit die Wertpapiere) werden nicht in einer Weise geändert, die zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen des jeweiligen geregelten Marktes führen würde.

7.2.9 Zusätzliche Vermögenswerte

Wenn (a) der Krypto-Basiswert zusammen mit allen Kryptowerten im Trading Balance in Bezug auf eine Serie aufgrund (i) einer Aufrundung der Zeichnungsabwicklungsbeträge gemäß den Bedingungen oder (ii) einer Abrundung der Rückkaufabwicklungsbeträge gemäß den Bedingungen größer ist als der gesamte Kryptowert-Anspruch für alle Wertpapiere dieser Serie, (b) ein Airdrop in dem Wallet der Emittentin und/oder den Trading Balance eingeht und keine Anpassung gemäß Bedingung 11 im Zusammenhang mit diesem Airdrop vorgenommen wurde und/oder (c) die Emittentin von Zeit zu Zeit Bargeldbeträge, die nicht anderweitig in den Bedingungen vorgesehen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf CSDR-Strafzahlungen, Gutschriften, Rabatte oder Zinsen, erhält und die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach eigenem Ermessen feststellt, dass diese Gelder nicht erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern gemäß den Bedingungen (jeweils unter (a), (b) und (c) eine **"zusätzliche Vermögenswerte"**) nachzukommen, dann kann die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger und nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit (i) alle oder einen Teil dieser zusätzlichen Vermögenswerte liquidieren, (ii) zusätzliche Vermögenswerte (oder deren Erlöse) aus dem Serien-Zahlungsmittelkonto, dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance (je nach Sachlage) verkaufen oder übertragen und/oder (iii) zusätzliche Vermögenswerte oder deren Erlöse (je nach Sachlage) zur Begleichung von CSDR-Saldostrafen, Kosten, Steuern und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Fachhonoraren und -aufwendungen, Entschädigungs- und Haftungszahlungen) der Emittentin und/oder aller vom oder an den Arranger zu zahlenden Beträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Reduzierung der TER-Verkaufserlöse, die ansonsten gemäß dem Arranger-Vertrag an den Arranger zu zahlen wären, zu verwenden.

Darüber hinaus kann die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger nach alleinigem Ermessen Zusätzliche Vermögenswerte dauerhaft und unwiderruflich aufgeben, ohne dafür eine Zahlung oder Entschädigung zu erhalten.

7.2.10 Beispielrechnungen in Bezug auf Vorzeitige Tilgungen und Rückkäufe

Die folgenden Beispielberechnungen veranschaulichen die Rücknahmeerlöse, die Anleger in bestimmten hypothetischen Szenarien nach (i) einer vorzeitigen Tilgung von Wertpapieren durch die Emittentin, (ii) einem von einem Authorised Participant angeforderten Rückkauf von Wertpapieren der Emittentin und, wenn ein Authorised Participant beschließt, den (in Kryptowert erhaltenen) Rückkauf-Abrechnungsbetrag an einen Kryptowert-Broker für USD zu verkaufen, (iii) einem von einem Nicht-AP-Inhaber (wie oben näher beschrieben) beantragten Rückkauf von Wertpapieren, bei dem ein Nicht-AP-Inhaber sich dafür entscheidet, den Rückkauf-Abrechnungsbetrag (erhalten in Kryptowerte) an einen Broker von Kryptowerten für USD zu verkaufen; und (iv) einem Verkauf von Wertpapieren durch einen Nicht-AP-Inhaber auf dem Sekundärmarkt für USD erwarten können. Es handelt sich hierbei nur um Beispiele und nicht um Prognosen, und die Liste von Szenarien ist nicht abschließend.

Die Szenarien basieren auf den folgenden Annahmen:

Annahmen auf Produktebene für die iShares Bitcoin ETP-Serie

Serienwährung: USD (\$)

Preis pro Wertpapier am Serien-Emissionstag: 8,81 \$

Preis eines Krypto-Basiswerts am Serien-Emissionstag: 88.100,17 \$

*Anfänglicher Kryptowert-Anspruch ($CE_{(0)}$) pro Wertpapier am Emissionstag: 0,00010000
Kryptowert pro Wertpapier*

Kryptowert-Anspruch bei Tilgung am Tag "t" Tage nach dem Serien-Emissionstag, berechnet nach der Formel:

$$CE_t = CE_{t-1} \times (1 - TER_t)^{\frac{1}{N}}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**CE_t**" bezeichnet den Kryptowert-Anspruch für den betreffenden Tag;

"**CE_{t-1}**" bezeichnet den Kryptowert-Anspruch für den unmittelbar vorangegangenen Tag;

"**TER_t**" bezeichnet die Gesamtkostenquote (TER) am betreffenden Tag für die betreffende Serie, ausgedrückt als Dezimalzahl; und

"**N**" bedeutet 365 (oder 366 in einem Schaltjahr).

wie in den Bedingungen näher beschrieben.

Gesamtkostenquote (TER) auf laufender Basis: 0.25 Prozent pro Jahr (25 Basispunkte) auf täglicher Basis.

TER-Verzicht: Die nachstehenden Beispielberechnungen gehen davon aus, dass ein Teil der TER für den Zeitraum bis einschließlich dem 31. Dezember 2025 erlassen wird. In diesem Zeitraum beläuft sich die TER auf 0,15 % p. a. Ab einschließlich 1. Januar 2026 wird eine Gesamtkostenquote von 0,25 % p. a. angenommen.

Annahmen bezüglich der zum Serien-Emissionstag in das Produkt investierten Beträge (unter der Annahme, dass alle Transaktionsgebühren und Kosten bereits abgezogen wurden)

Anleger-Typ	Ursprüngliche Anlage	Anzahl der getilgten oder verkauften Wertpapiere	Relevantes Szenario
Alle Anleger (Bei Beendigung einer gesamten Wertpapierserie erfolgt die vorzeitige Tilgungszahlung in bar in der Serienwährung.)	Kauf von 1.000 Wertpapieren zu einem Preis von 8,81 USD = 8.810 USD investiert	1.000	1
Authorised Participants (Bei einem Authorised Participant, der von der Emittentin die Rücknahme von Wertpapieren verlangt, werden die Rücknahmeerlöse in Kryptowert ausgezahlt. Der Authorised Participant kann entscheiden, den Kryptowert zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Barmittel zu erhalten.)	Kauf von 20.000 Wertpapieren zu einem Preis von 8,81 USD = 176.200 USD investiert	20.000	2

<i>Anleger-Typ</i>	<i>Ursprüngliche Anlage</i>	<i>Anzahl der getilgten oder verkauften Wertpapiere</i>	<i>Relevantes Szenario</i>
<i>Anleger, die keine Authorised Participants sind (d. h. Nicht-AP-Gläubiger, einschließlich Privatpersonen)</i> <i>(Wenn ein Anleger von der Emittentin verlangt, Wertpapiere direkt zurückzunehmen, werden die Rücknahmeerlöse in Kryptowert ausgezahlt. Der Anleger kann entscheiden, den Kryptowert zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Barmittel zu erhalten.)</i>	<i>Kauf von 1.000 Wertpapieren zu einem Preis von 8,81 USD = 8.810 USD investiert</i>	1.000	3
<i>Alle Anleger</i> <i>(Wenn ein Anleger Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt verkauft, kann ein Anleger die Wertpapiere gegen Bargeld verkaufen.)</i>	<i>Kauf von 1.000 Wertpapieren zu einem Preis von 8,81 USD = 8.810 USD investiert</i>	1.000	4

Die Berechnungsbeispiele in den nachstehenden Tabellen zeigen hypothetische Zahlen für:

Szenario 1: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr (in USD), den ein Anleger, der 1.000 Wertpapiere hält, bei einer Vorzeitigen Tilgung erhalten kann, basierend auf den oben und in den Anmerkungen zur Tabelle dargelegten Annahmen. Die Tabelle enthält:

- Kryptowert-Anspruch: Zeigt, wie sich der Gesamtwert der Kryptowert-Ansprüche im Laufe der Zeit verändern kann (vom ersten Jahrestag seit dem Serien-Emissionstag bis zum zehnten Jahrestag).
- Szenarien für die Preisentwicklung: Zeigt, wie sich die Kryptowert-Verkaufserlöse bei verschiedenen Kursentwicklungsszenarien verändern können: (i) kein Kursanstieg, (ii) 5 % jährlicher Kursanstieg und (iii) 5 % jährlicher Kursrückgang.

Szenario 2: Die von einem Authorised Participant zu zahlende Rückkaufgebühr (in USD) und der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert), den der Authorised Participant bei einem Antrag auf Rückkauf (d. h. auf Tilgung) von 20.000

Wertpapieren erhalten kann, auf der Grundlage der oben und in den Anmerkungen zur Tabelle dargelegten Annahmen.

Die erste Tabelle enthält:

- Kryptowert-Anspruch: Zeigt, wie sich der Gesamtwert der Kryptowert-Ansprüche und der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (beide in Kryptowerten) im Laufe der Zeit verändern können (vom ersten Jahrestag seit dem Serien-Emissionstag bis zum zehnten Jahrestag).

Ein Authorised Participant kann entscheiden, den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Barmittel zu erhalten. Wenn ein Authorised Participant den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für USD verkauft, zeigt die zweite Tabelle hypothetische Zahlen, um zu verdeutlichen, wie der USD-Betrag, den der Authorised Participant erhalten kann, in verschiedenen Szenarien der Wertentwicklung des Kryptowert-Kurses – d. h. (i) kein Kursanstieg, (ii) 5 % Kursanstieg und (iii) 5 % Kursrückgang in einem Jahr – variieren kann. Die hypothetischen Zahlen werden auf der Grundlage der Annahmen berechnet, die in den Erläuterungen zur Tabelle dargelegt sind.

Szenario 3: Die von einem Anleger, der ein Nicht-AP-Gläubiger ist, zu zahlende Nicht-AP-Rückkaufgebühr (in USD) und der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert), den der Nicht-AP-Gläubiger bei einem Antrag auf Rückkauf (d. h. auf Tilgung) von 1.000 Wertpapieren erhalten kann, auf der Grundlage der oben und in den Anmerkungen zur Tabelle dargelegten Annahmen.

Die erste Tabelle enthält:

- Kryptowert-Anspruch: Zeigt, wie sich der Gesamtwert der Kryptowert-Ansprüche und der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (beide in Kryptowerten) im Laufe der Zeit verändern können (vom ersten Jahrestag seit dem Serien-Emissionstag bis zum zehnten Jahrestag).

Ein Anleger kann entscheiden, den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Barmittel zu erhalten. Wenn ein Anleger den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für USD verkauft, zeigt die zweite Tabelle hypothetische Zahlen, um zu verdeutlichen, wie der USD-Betrag, den der Anleger erhalten kann, in verschiedenen Szenarien der Wertentwicklung des Kryptowert-Kurses – d. h. (i) kein Kursanstieg, (ii) 5 % Kursanstieg und (iii) 5 % Kursrückgang in einem Jahr – variieren kann. Die hypothetischen Zahlen werden auf der Grundlage der Annahmen berechnet, die in den Erläuterungen zur Tabelle dargelegt sind.

Erläuterung der Szenarien 1, 2 und 3:

Der Wert, den Anleger und Authorised Participants bei einer Tilgung erhalten können, hängt ab von (i) dem Kryptowert-Anspruch pro Wertpapier zum Zeitpunkt der Tilgung (der täglich um den Betrag der Gesamtkostenquote (TER) abnimmt, der zur Zahlung bestimmter Betriebsgebühren und Aufwendungen für die jeweilige Serie verwendet wird), (ii) der seit der Emission der Wertpapiere verstrichenen Zeit (Jahre seit dem Serien-Emissionstag, da sich der Anspruch auf Kryptowerte im Laufe der Zeit um den Betrag der Gesamtkostenquote verringert), (iii) der künftigen Wertentwicklung des zugrundeliegenden Kryptowertes bis zur Tilgung der Wertpapiere (in bar oder in Kryptowerten) und (iv) den für die Tilgung der Wertpapiere erhobenen Gebühren (d. h. Vorzeitige Tilgungsgebühr (in bar) bei einer Vorzeitigen Tilgung gegen Barmittel durch die Emittentin oder Rückkaufgebühr (in bar) bei einer physischen Tilgung durch einen Authorised Participant oder eine Nicht-AP-Rückkaufgebühr (in bar) bei einer physischen Tilgung durch einen Anleger, der ein Nicht-AP-Gläubiger ist).

Szenario 1

Die folgende Tabelle zeigt Szenario 1, das ein Beispiel für eine Vorzeitige Tilgung ist, bei der eine gesamte Serie von Wertpapieren für alle Anleger in dieser Serie beendet wird:

In allen Szenarien der vorzeitigen Tilgung wurde eine Vorzeitige Tilgungsgebühr von 6 Basispunkten erhoben⁽³⁾

Jahrestag seit Serien- Emissionstag	Gesamter Kryptowert- Anspruch multipliziert mit 1.000 Wertpapieren (in Kryptowert) ⁽¹⁾	Szenario 1: Vorzeitige Tilgung (in bar) für alle Anleger der A Serie ⁽³⁾								
		Kryptowert- Verkaufserlös e (in USD) für 1.000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Kurs (unter der Annahme, dass der Kurs nicht steigt) ⁽⁵⁾	Vorzeitige Tilgungsgeb ühr (in USD) ^{(4) (5)}	Vorzeitiger Tilgungsbetrag abzüglich Vorzeitiger Tilgungsgebühr (in USD) ^{(5) (2)} ^{(5) (8)}	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 1.000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines jährlichen Preisanstiegs von 5 %) ⁽⁶⁾	Vorzeitige Tilgungsgeb ühr (in USD) ^{(4) (6)}	Vorzeitiger Tilgungsbetr ag abzüglich Vorzeitiger Tilgungsgeb ühr (in USD) ^{(2) (6) (8)}	Kryptowert- Verkaufserlös e (in USD) für 1.000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines jährlichen Preisrückgan gs von 5 %) ⁽⁷⁾	Vorzeitige Tilgungsgebü hr (in USD) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾	Vorzeitiger Tilgungsbet rag abzüglich Vorzeitiger Tilgungsgeb ühr (in USD) ^{(2) (7)} ⁽⁸⁾
Am Serien- Emissionstag ⁽⁹⁾	0,10000000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1.	0,09982000	8.794,16	5,28	8.788,88	9.233,87	5,54	9.228,33	8.354,45	5,01	8.349,44
3.	0,09931000	8.749,23	5,25	8.743,98	10.128,32	6,08	10.122,25	7.501,37	4,50	7.496,87
5.	0,09880000	8.704,30	5,22	8.699,07	11.109,13	6,67	11.102,47	6.735,22	4,04	6.731,18
8.	0,09803000	8.636,46	5,18	8.631,28	12.759,98	7,66	12.752,33	5.729,60	3,44	5.726,17
10.	0,09752000	8.591,53	5,15	8.586,37	13.994,69	8,40	13.986,30	5.144,07	3,09	5.140,98

Das hypothetische Beispiel in der obigen Tabelle zeigt, dass:

- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts jedes Jahr gleich bleibt, würden die Anleger aufgrund des Abzugs von Gebühren und Kosten einen Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts jährlich um 5 % steigt, würden die Anleger in der Regel einen Gewinn aus ihrer ursprünglichen Anlage erzielen.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts jährlich um 5 % unter Abzug von Gebühren und Kosten sinkt, würden die Anleger einen noch größeren Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden als im Falle eines Verlusts, wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts jedes Jahr gleich bleibt.

Szenario 2

Die folgende Tabelle zeigt Szenario 2, eine von einem Authorised Participant ("AP") beantragte Tilgung von Wertpapieren bei der Emittentin auf dem Primärmarkt:

In allen Szenarien der Primärmarkt-Tilgung (AP-Rückkauf) wird eine Gebühr von 1.300 USD fällig.

Jahrestag seit Serien-Emissionstag	Gesamter Kryptowert- Anspruch multipliziert mit 1 Wertpapier (in Kryptowert) ⁽¹⁾	Szenario 2: Rückkauf von Wertpapieren von einem Authorised Participant ⁽¹⁰⁾ Physische Tilgung)	
		Rückkaufgebühr Zahlbar (USD) ⁽¹¹⁾	Rückkauf-Abrechnungsbetrag für 20.000 Wertpapiere (in Kryptowert) ⁽¹²⁾
Am Serien- Emissionstag ⁽¹⁶⁾	0,00010000	1.300	k.A.
1.	0,00009982	1.300	1,99640000
3.	0,00009931	1.300	1,98620000
5.	0,00009880	1.300	1,97600000
8.	0,00009803	1.300	1,96060000
10.	0,00009752	1.300	1,95040000

Ein Authorised Participant in Szenario 2 kann entscheiden, den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Barmittel zu erhalten. Die Emittentin wäre nicht am Verkauf des Rückkauf-Abrechnungsbetrags gegen Barmittel beteiligt und der Authorised Participant müsste seine eigenen Vorkehrungen für diesen Verkauf treffen. Wenn ein

Authorised Participant den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für USD verkauft, zeigt die folgende Tabelle, wie der USD-Betrag, den der Anleger unter verschiedenen Szenarien der Wertentwicklung des Kryptowert-Kurses erhalten kann, am Ende des ersten Jahres variieren kann. Die in der Tabelle angegebene Transaktionsgebühr beinhaltet geschätzte Gebühren, die vom Kryptowert-Broker, Handelsplatz und von sonstigen Intermediären erhoben werden können, die der Authorised Participant nutzt, um den Rückkauf-Abrechnungsbetrag gegen Bargeld zu verkaufen (und die nicht von der Emittentin in Rechnung gestellt werden). Der Authorised Participant sollte sich bei den jeweiligen Anbietern über die genauen Gebühren informieren.

Bestehen (in Jahren) seit Serien- Emissionsta- g	Verkauf von Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) für USD ⁽¹⁸⁾								
	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 20.000 Wertpapiere, bewertet zum Kurs des Basis- Kryptowerts (unter der Annahme, dass der Kurs unverändert bleibt) ⁽¹⁸⁾	Transaktion- sgebühr ⁽¹⁹⁾	Kryptowert- Nettoverkauf- serlöse (in USD)	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 20000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines jährlichen Preisanstiegs von 5 %) ⁽¹⁸⁾	Transaktion- sgebühr ⁽¹⁹⁾	Kryptowert- Nettoverkaufse- rlöse (in USD)	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 20000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines jährlichen Preisrückgangs von 5 %) ⁽¹⁸⁾	Transaktions- gebühr ⁽¹⁹⁾	Kryptowert- Nettoverka- ufserlöse (in USD)
Am Serien- Emissionsta- g ⁽⁹⁾	176.200,34	k.A.	k.A.	176.200,34	k.A.	k.A.	176.200,34	k.A.	k.A.
1.	175.883,18	351,77	175.531,41	184.677,34	369,36	184.307,98	167.089,02	334,18	166.754,84

Das hypothetische Beispiel in der obigen Tabelle zeigt, dass:

- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später aufgrund von Gebühren und Kosten derselbe bleibt, würden die Authorised Participants aufgrund des Abzugs von Gebühren und Kosten einen Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später um 5 % steigt, würden die Authorised Participants in der Regel einen Gewinn aus ihrer ursprünglichen Anlage erzielen.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später um 5 % unter Abzug von Gebühren und Kosten sinkt, würden die Authorised Participants einen noch größeren Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden als im Falle eines Verlusts, wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später gleich bleibt.

Szenario 3

Die folgende Tabelle zeigt Szenario 3, bei dem es sich um eine von einem Nicht-AP-Gläubiger beantragte Tilgung von Wertpapieren bei der Emittentin auf dem Primärmarkt handelt.

In allen Nicht-AP-Tilgungsszenarien außerhalb des Primärmarktes wird eine feste Gebühr von 1.500 USD fällig.

Jahrestag seit Serien- Emissionstag	Gesamter Kryptowert- Anspruch multipliziert mit 1 Wertpapier (in Kryptowert) ⁽¹⁾	Szenario 3: Rückkauf von Wertpapieren von einem Nicht-AP-Gläubiger ⁽¹³⁾ (Physische Tilgung)	
		Nicht-AP-Rückkaufgebühr Zahlbar (USD) ⁽¹⁴⁾	Rückkauf-Abrechnungsbetrag für 1.000 Wertpapiere (in Kryptowert) ⁽¹⁵⁾
Am Serien- Emissionstag ⁽¹⁷⁾	0,00010000	1.500	k.A.
1.	0,00009982	1.500	0,09982000
3.	0,00009931	1.500	0,09931000
5.	0,00009880	1.500	0,09880000
8.	0,00009803	1.500	0,09803000
10.	0,00009752	1.500	0,09752000

Ein Anleger in Szenario 3 kann entscheiden, den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten zu behalten oder den Kryptowert an einen Kryptowert-Broker oder an einem Handelsplatz zu verkaufen, um Bargeld zu erhalten. Die Emittentin wäre nicht am Verkauf des Rückkauf-Abrechnungsbetrags gegen Bargeld beteiligt und der Anleger müsste seine eigenen Vorkehrungen für diesen Verkauf treffen. Wenn ein Anleger den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für USD verkauft, zeigt die folgende Tabelle, wie der USD-Betrag, den der Anleger unter verschiedenen Szenarien der Wertentwicklung des Kryptowert-Kurses erhalten kann, am Ende des ersten Jahres variieren kann. Die in der Tabelle angegebene Transaktionsgebühr beinhaltet geschätzte Gebühren, die vom Kryptowert-Broker, Handelsplatz und von sonstigen Intermediären erhoben werden können, die der Anleger nutzt, um den Rückkauf-Abrechnungsbetrag gegen Bargeld zu verkaufen (und die nicht von der Emittentin in Rechnung gestellt werden). Der Anleger sollte sich bei den jeweiligen Anbietern über die genauen Gebühren informieren.

Jahrestag seit Serien- Emissionstag	Verkauf von Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) für USD ⁽²⁰⁾								
	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 1000 Wertpapiere, bewertet zum Kurs des Basis- Kryptowerts (unter der Annahme, dass der Kurs unverändert bleibt) ⁽²⁰⁾	Transaktions- gebühr ⁽²¹⁾	Kryptowert- Nettoverkaufserlöse (in USD)	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 1.000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines Preisanstiegs von 5 %) ⁽²⁰⁾	Transaktions- gebühr ⁽²¹⁾	Kryptowert- Nettoverkaufserlöse (in USD)	Kryptowert- Verkaufserlöse (in USD) für 1.000 Wertpapiere, bewertet zum Kryptowert- Basiskurs (unter der Annahme eines Preisrückgangs von 5 %) ⁽²⁰⁾	Transaktions- gebühr ⁽²¹⁾	Kryptowert- Nettoverkaufserlöse (in USD)
Am Serien- Emissions	8.810,02	k.A.	k.A.	8.810,02	k.A.	k.A.	8.810,02	k.A.	k.A.

tag ⁽⁹⁾									
1.	8.794,16	52,77	8.741,39	9.233,87	55,41	9.178,46	8.354,45	50,13	8.304,32

Das hypothetische Beispiel in der obigen Tabelle zeigt, dass:

- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später gleich bleibt, würden die Anleger aufgrund des Abzugs von Gebühren und Kosten einen Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später um 5 % steigt, würden die Anleger in der Regel einen Gewinn aus ihrer ursprünglichen Anlage erzielen.
- Wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später um 5 % unter Abzug von Gebühren und Kosten sinkt, würden die Anleger einen noch größeren Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden als im Falle eines Verlusts, wenn der Verkaufspreis des Kryptowerts ein Jahr später gleich bleibt.

Erläuternde Anmerkungen:

- (1) Der Kryptowert-Anspruch am Serien-Emissionstag für jedes Wertpapier einer Serie wird in den Endgültigen Bedingungen für die erste Emission von Wertpapieren für diese Serie offengelegt. An jedem darauffolgenden Tag wird der Kryptowert-Anspruch um den Abzug der Gesamtkostenquote (TER) für die betreffende Serie verringert (die Gesamtkostenquote wird zur Zahlung vereinbarter Betriebsgebühren der Dienstleister der Emittentin verwendet). Die Gesamtkostenquote (TER) ist ein fester Prozentsatz, der in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie angegeben wird. In dieser Tabelle ist ein Gebührenverzicht in Bezug auf die Gesamtkostenquote (TER) berücksichtigt, wie in den vorstehenden Annahmen erläutert. Der Kryptowert-Anspruch für jede Serie wird auf der Website der Emittentin einsehbar sein. Der gesamte Kryptowert-Anspruch, der zur Berechnung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags und des Rückkauf-Abrechnungsbetrags verwendet wird, wird auf die in der Tabelle angegebenen Dezimalstellen abgerundet.
- (2) Bei einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin (d. h. wenn eine ganze Serie von Wertpapieren der Emittentin beendet wird) erhalten die Wertpapiergläubiger für die gehaltenen Wertpapiere den Vorzeitigen Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr (in bar). Der Vorzeitige Tilgungsbetrag hängt von dem Kryptowert-Anspruch pro Wertpapier ab. Der Vorzeitige Tilgungsbetrag besteht aus dem Verkaufserlös aus dem Verkauf der Kryptowerte, die von der Emittentin (oder dem Administrator, der Transferstelle oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) als mit dem Kryptowert-Anspruch für die einzulösenden Wertpapiere gleichwertig angesehen werden.

Jede Serie wurde so konzipiert, dass die Menge der für jede Serie gehaltenen Kryptowerte den Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs für alle in Emission befindlichen Wertpapiere der betreffenden Serie vollständig abdeckt und dass der Kryptowert-Anspruch nur durch die Gesamtkostenquote (TER) reduziert wird. Es gibt jedoch Risikofaktoren, die sich auf die Menge der für eine Serie gehaltenen Kryptowerte, den Verkaufspreis der Kryptowerte und auch auf den Kryptowert-Anspruch auswirken können. Diese Risikofaktoren sind in Abschnitt 2 mit der Überschrift "Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ausgeführt.

Der Kryptowert-Anspruch am Serien-Emissionstag für jedes Wertpapier einer Serie wird in den Endgültigen Bedingungen für die erste Emission von Wertpapieren für diese Serie offengelegt. An jedem darauffolgenden Tag wird der Kryptowert-Anspruch um den Abzug der Gesamtkostenquote (TER) für die betreffende Serie verringert (die Gesamtkostenquote wird zur Zahlung vereinbarter Betriebsgebühren der Dienstleister der Emittentin verwendet). Die Gesamtkostenquote (TER) ist ein fester Prozentsatz, der in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie angegeben wird. In dieser Tabelle ist ein Gebührenverzicht in Bezug auf die Gesamtkostenquote (TER) berücksichtigt, wie in den vorstehenden Annahmen erläutert. Der Kryptowert-Anspruch für jede Serie wird auf der Website der Emittentin einsehbar sein.

- (3) Vorzeitige Tilgungen werden in Form von Rücknahmen gegen Barmittel vorgenommen. In der Tabelle wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiergläubiger den Vorzeitigen Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr (in bar) am Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag erhalten (was der Standardfall ist) und dass sie sich nicht stattdessen dafür entscheiden, einen Betrag in der Serienwährung zu erhalten, der dem Nennbetrag abzüglich einer etwaigen Vorzeitigen Tilgungsgebühr entspricht (wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben, und der Nennbetrag ist in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Serie angegeben).
- (4) Die Vorzeitige Tilgungsgebühr pro Wertpapier ist ein Betrag, der den Kosten entspricht, die der Emittentin oder im Namen der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Tilgung aller relevanten Wertpapiere der Serie entstehen (einschließlich der Maklerprovision beim Verkauf der

Kryptowerte und etwaiger voraussichtlicher Kosten der Ausschüttung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Marktpreisbewegungen bei den Kryptowert-Verkaufserlösen, da dies nicht vorhersehbar ist), geteilt durch die Gesamtzahl der relevanten Wertpapiere. Die tatsächliche Vorzeitige Tilgungsgebühr wird den Wertpapiergläubigern von der Emittentin mitgeteilt, nachdem der zugrundeliegende Kryptowert verkauft wurde und innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden der bei der Durchführung der Vorzeitigen Tilgung und der Beendigung der betreffenden Serie entstandenen Kosten. Es ist schwierig, die Höhe der Vorzeitigen Tilgungsgebühr im Voraus genau zu bestimmen. Für diese Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass die anteilige Vorzeitige Tilgungsgebühr bei etwa 6 Basispunkten des Vorzeitigen Tilgungsbetrages liegen könnte. Die tatsächliche Vorzeitige Tilgungsgebühr hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Vorzeitigen Tilgung ab und kann höher oder niedriger ausfallen.

- (5) Bei der Berechnung des Kryptowert-Verkaufserlöses aus dem Verkauf des Kryptowert-Anspruchs wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere getilgt werden und dass der Preis für eine Einheit des zugrundeliegenden Kryptowertes am Serien-Emissionstag 88.100,17 USD beträgt.

In dieser Tabelle sind 3 Marktbedingungen dargestellt:

- (a) keine Änderungen des Kurses des Kryptowertes nach dem Serien-Emissionstag;
- (b) durchschnittlicher Anstieg des Kurses des Kryptowerts um 5 % in jedem Jahr; und
- (c) durchschnittlicher Verlust des Kurses des Kryptowertes um 5 % in jedem Jahr.

Die Spalte mit der Fußnote 5 zeigt den geschätzten Kryptowert-Verkaufserlös und den Vorzeitigen Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr für den Fall, dass sich der Kurs des Kryptowerts nach dem Serien-Emissionstag nicht ändert. Daher wird davon ausgegangen, dass der Kurs für eine Kryptowert-Einheit bei der Vorzeitigen Tilgung unverändert bei 88.100,17 USD liegt. Die Verkaufserlöse und der Vorzeitige Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein.

- (6) In der Spalte mit Fußnote 6 wird davon ausgegangen, dass der Kurs für eine Einheit des zugrundeliegenden Kryptowertes am Serien-Emissionstag 88.100,17 USD beträgt und der Kurs des zugrundeliegenden Kryptowertes in jedem Folgejahr um 5 % steigt. Die positive Kursänderung von 5 % ist hypothetisch und die tatsächliche Preisänderung wird davon abweichen. Der Kurs kann sowohl fallen als auch steigen. Die Verkaufserlöse werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Es wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere getilgt werden.
- (7) In der Spalte mit Fußnote 7 wird davon ausgegangen, dass der Kurs für eine Einheit des zugrundeliegenden Kryptowertes am Serien-Emissionstag 88.100,17 USD beträgt und der Kurs des zugrundeliegenden Kryptowertes in jedem Folgejahr um 5 % fällt. Die Verkaufserlöse und der Vorzeitige Tilgungsbetrag abzüglich der Vorzeitigen Tilgungsgebühr werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Es wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere getilgt werden.
- (8) Bei Vorzeitigen Tilgungen in bar wird die Vorzeitige Tilgungsgebühr (in bar) vom Vorzeitigen Tilgungsbetrag (in bar) abgezogen, bevor der Nettoerlös an die Wertpapiergläubiger ausgezahlt wird. Wertpapiergläubiger erhalten bei einer Vorzeitigen Tilgung nur dann eine Zahlung, wenn der Vorzeitige

Tilgungsbetrag die Vorzeitige Tilgungsgebühr übersteigt. Ist der Vorzeitige Tilgungsbetrag gleich oder niedriger als die Vorzeitige Tilgungsgebühr, wird den Wertpapiergläubigern der Fehlbetrag nicht in Rechnung gestellt und sie erhalten keine Zahlung.

- (9) Es wird davon ausgegangen, dass es am Serien-Emissionstag selbst keine Vorzeitige Tilgung gibt.
- (10) Stellt ein Authorised Participant Rückkaufanträge, sind zunächst nur Physische Tilgungen zulässig. Daher wird in den Beispielrechnungen der Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten angegeben.
- (11) Beantragt ein Authorised Participant den Rückkauf von Wertpapieren durch die Emittentin, so hat er eine Rückkaufgebühr zu entrichten. Die Rückkaufgebühr ist eine Pauschalgebühr von USD 1.300 pro Rückkaufantrag. Die Rückkaufgebühr ist vom Authorised Participant in bar an die Emittentin zu zahlen, bevor der Authorised Participant den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten von der Emittentin erhält. Jede Erhöhung der Rückkaufgebühr wird den Authorised Participants vor dem Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt.
- (12) Der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) für die Physische Tilgung ist der Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs in Bezug auf die Anzahl der zu tilgenden Wertpapiere. Diese Berechnung ändert sich auch dann nicht, wenn sich der Handelspreis des Kryptowertes ändert. Bei der Beispielsberechnung für Rückkäufe durch Authorised Participants wird davon ausgegangen, dass 20.000 Wertpapiere zurückgenommen werden, was der erwarteten Mindestgröße für Rückkaufanträge von Authorised Participants auf dem Primärmarkt entspricht.

Jede Serie wurde so konzipiert, dass die Menge der für jede Serie gehaltenen Kryptowerte den Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs für alle in Emission befindlichen Wertpapiere der betreffenden Serie vollständig abdeckt und der Kryptowert-Anspruch nur um die Gesamtkostenquote (TER) reduziert wird. Es gibt jedoch Risikofaktoren, die sich auf die Menge der für eine Serie gehaltenen Kryptowerte, den Verkaufspreis der Kryptowerte und auch auf den Kryptowert-Anspruch auswirken können. Diese Risikofaktoren sind in Abschnitt 2 mit der Überschrift "Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ausgeführt.

- (13) Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Nicht-AP-Gläubiger ihre Wertpapiere in der Regel auf dem Sekundärmarkt über ihren Makler, ihre Depotbank oder einen anderen Vermittler verkaufen (Szenario 4) und nicht auf dem Primärmarkt tilgen (Szenario 3), da ersteres für die Nicht-AP-Gläubiger in der Regel kostengünstiger und schneller durchführbar ist. Wenn ein Nicht-AP-Gläubiger Wertpapiere tilgt, indem er einen Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Emittentin beantragt, sind zunächst nur Physische Tilgungen zulässig. Daher wird in den Beispielrechnungen der Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten angegeben.
- (14) Beantragt ein Anleger (der kein Authorised Participant ist) den Rückkauf (d. h. die Tilgung) von Wertpapieren durch die Emittentin, so muss der Nicht-AP-Gläubiger für jeden Auftrag eine Nicht-AP-Rückkaufgebühr in bar entrichten. Die Nicht-AP-Rückkaufgebühr ist eine Pauschalgebühr in Höhe von USD 1.500. Die Beispielrechnung geht davon aus, dass ein Nicht-AP-Gläubiger verlangt, dass die Emittentin 1.000 Wertpapiere von dem Nicht-AP-Gläubiger zurückkauft.

Die Nicht-AP-Rückkaufgebühr ist von einem Anleger, der ein Nicht-AP-Gläubiger ist, in bar an die Emittentin zu zahlen, bevor der Anleger den Rückkauf-Abrechnungsbetrag in Kryptowerten von der Emittentin erhält. Jede Erhöhung der Nicht-AP-Rückkaufgebühr wird den Wertpapiergläubigern mindestens 10 Kalendertage vor dem Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt. Wertpapiergläubiger, die Wertpapiere zugunsten von Endanlegern halten, sollten diese Mitteilung an die Endanleger weiterleiten.

- (15) Der Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) für die Physische Tilgung ist der Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs in Bezug auf die Anzahl der zu tilgenden Wertpapiere. Diese Berechnung ändert sich auch dann nicht, wenn sich der Handelspreis des Kryptowertes ändert. Bei der Beispielsberechnung für Rückkäufe durch Nicht-AP-Gläubiger wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere zurückgekauft werden.

Jede Serie wurde so konzipiert, dass die Menge der für jede Serie gehaltenen Kryptowerte den Gesamtbetrag des Kryptowert-Anspruchs für alle in Emission befindlichen Wertpapiere der betreffenden Serie vollständig abdeckt und der Kryptowert-Anspruch nur um die Gesamtkostenquote (TER) reduziert wird. Es gibt jedoch Risikofaktoren, die sich auf die Menge der für eine Serie gehaltenen Kryptowerte, den Verkaufspreis der Kryptowerte und auch auf den Kryptowert-Anspruch auswirken können. Diese Risikofaktoren sind in Abschnitt 2 mit der Überschrift "Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ausgeführt.

- (16) Es wird davon ausgegangen, dass am Serien-Emissionstag selbst keine AP-Rückkäufe beantragt werden.
- (17) Es wird davon ausgegangen, dass am Serien-Emissionstag selbst keine Rückkäufe von Nicht-AP-Papieren beantragt werden.
- (18) Bei der Berechnung des Verkaufserlöses aus dem Verkauf des Rückkauf-Abrechnungsbetrags (in Kryptowert) wird davon ausgegangen, dass der Rückkauf-Abrechnungsbetrag aus der Rücknahme von 20.000 Wertpapieren stammt und dass der Preis einer Einheit des Krypto-Basiswerts am Serienaushabebetrag 88.100,17 USD beträgt.

In dieser Tabelle sind 3 Marktbedingungen dargestellt:

- (a) keine Änderungen des Kurses des Kryptowertes nach dem Serien-Emissionstag;
- (b) durchschnittlicher Anstieg des Kurses des Kryptowerts um 5 % in einem Jahr; und
- (c) durchschnittlicher Verlust des Kurses des Kryptowertes um 5 % in einem Jahr.

Die Verkaufserlöse werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein.

- (19) Die Transaktionsgebühr beinhaltet geschätzte Gebühren, die vom Kryptowert-Broker, Handelsplatz und von sonstigen Intermediären erhoben werden können, die der Authorised Participant nutzt, um den Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) gegen Bargeld zu verkaufen. In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung eine hypothetische Gebühr von 20 Bp. des Verkaufserlöses angenommen. Die Emittentin hat keine Kontrolle über die Transaktionsgebühr und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Gebühren werden auf den nächsten Cent aufgerundet.
- (20) Bei der Berechnung des Verkaufserlöses aus dem Verkauf des Rückkauf-Abrechnungsbetrags (in Kryptowert) wird davon ausgegangen, dass der Rückkauf-Abrechnungsbetrag aus der Rücknahme von 1.000 Wertpapieren stammt und dass der Preis einer Einheit des Krypto-Basiswerts am Serienaushabebetrag 88.100,17 USD beträgt.

In dieser Tabelle sind 3 Marktbedingungen dargestellt:

- (a) keine Änderungen des Kurses des Kryptowertes nach dem Serien-Emissionstag;
- (b) durchschnittlicher Anstieg des Kurses des Kryptowerts um 5 % in einem Jahr; und
- (c) durchschnittlicher Verlust des Kurses des Kryptowertes um 5 % in einem Jahr.

Die Verkaufserlöse werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein.

- (21) Die Transaktionsgebühr beinhaltet geschätzte Gebühren, die vom Kryptowert-Broker, Handelsplatz und von sonstigen Intermediären erhoben werden können, die der Anleger nutzt, um den Rückkauf-Abrechnungsbetrag (in Kryptowert) gegen Bargeld zu verkaufen. In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung eine hypothetische Gebühr von 60 Bp. des Verkaufserlöses angenommen. Der in diesem Beispiel in Szenario 3 verwendete Gebührensatz ist höher als in Erläuterung 19 für Szenario 2, da erwartet wird, dass der Gebührensatz bei einem geringeren Betrag des zu verkaufenden Kryptowerts höher ist. Die Emittentin hat keine Kontrolle über die Transaktionsgebühr und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Gebühren werden auf den nächsten Cent aufgerundet.
- (22) Bei der Berechnung Verkaufserlöses wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere am Sekundärmarkt verkauft werden und dass der Preis für eine Einheit des zugrundeliegenden Kryptowertes am Serien-Emissionstag 65.000 GBP beträgt.

In dieser Tabelle sind 3 Marktbedingungen dargestellt:

- (a) keine Änderungen des Preises des Kryptowertes oder des Sekundärmarktpreises des Wertpapiers nach dem Serien-Emissionstag;
- (b) Durchschnittlicher Anstieg sowohl des Kryptowert-Kurses als auch des Sekundärmarktpreises von Wertpapieren (einschließlich etwaiger Marktspreads) in einem Jahr um 5 %; und
- (c) durchschnittliche Abwertung sowohl des Kryptowert-Kurses als auch des Sekundärmarktpreises von Wertpapieren (einschließlich jeglicher Marktspreads) in einem Jahr von 5 % .

Die Verkaufserlöse werden auf den nächsten Pence abgerundet. Der tatsächliche Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein.

- (23) Die Sekundärmarkttransaktionsgebühr wird vom Makler, Handelsplatz und sonstigen Vermittlern erhoben, über die der Anleger die Wertpapiere verkauft. In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung von 10 GBP pro Transaktion ausgegangen. Die Emittentin hat keine Kontrolle über die Transaktionsgebühr und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Informationen zu den tatsächlichen Kosten erhalten Anleger bei der Person oder Firma, von der ein Anleger die Wertpapiere kauft oder erworben hat, oder bei der Person oder Firma, die den Anleger über die Wertpapiere berät. Für Anleger, die über Börsen handeln, werden von Börsenmaklern Gebühren erhoben. Diese Gebühren können bei der Börse oder bei Börsenmaklern erfragt werden.
- (24) Bei der Berechnung Verkaufserlöses wird davon ausgegangen, dass 1.000 Wertpapiere am Sekundärmarkt verkauft werden und dass der Preis für eine Einheit des zugrundeliegenden Kryptowertes am Serien-Emissionstag 88.100,17 USD beträgt.

In dieser Tabelle sind 3 Marktbedingungen dargestellt:

- (a) keine Änderungen des Kurses des Kryptowertes nach dem Serien-Emissionstag;
- (b) Durchschnittlicher Anstieg sowohl des Kryptowert-Kurses als auch des Sekundärmarktpreises von Wertpapieren (einschließlich etwaiger Marktspreads) in einem Jahr um 5 %; und
- (c) durchschnittliche Abwertung sowohl des Kryptowert-Kurses als auch des Sekundärmarktpreises von Wertpapieren (einschließlich jeglicher Marktspreads) in einem Jahr von 5 % .

Die Verkaufserlöse werden auf den nächsten Cent abgerundet. Der tatsächliche Kryptowert-Verkaufserlös hängt von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs ab, und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein.

- (25) Die Sekundärmarkttransaktionsgebühr wird vom Makler, Handelsplatz und sonstigen Vermittlern erhoben, über die der Anleger die Wertpapiere verkauft. In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung von 10 USD pro Transaktion ausgegangen. Die Emittentin hat keine Kontrolle über die Transaktionsgebühr und der tatsächliche Betrag könnte höher oder niedriger sein. Informationen zu den tatsächlichen Kosten erhalten Anleger bei der Person, von der ein Anleger die Wertpapiere kauft oder erworben hat, oder bei der Person, die den Anleger über die Wertpapiere berät. Für Anleger, die über Börsen handeln, werden von Börsenmaklern Gebühren erhoben. Diese Gebühren können bei der Börse oder bei Börsenmaklern erfragt werden.

7.3 BESCHREIBUNG DER TRANSAKTIONSSICHERHEITSVEREINBARUNGEN

7.3.1 Sicherheit und Gesichertes Vermögen

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren sind die hauptsächlichen Vermögenswerte der Emittentin ihre Bestände am Krypto-Basiswert in Bezug auf diese Serie und ihre vertraglichen Rechte aus den Transaktionsdokumenten, soweit sie sich auf diese Serie beziehen.

Die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die einzelnen Serien von Wertpapieren sind gemäß den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen durch Folgendes gesichert:

- (i) eine Abtretung und eine vorrangige Belastung, die jeweils irischem Recht unterliegen, zugunsten des Trustee (für sich selbst und die gesicherten Gläubiger) über alle Rechte, Titel, Vorteile und Anteile der Emittentin an, in und unter (i) dem Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, (ii) allen vom Prime Execution Agent gehaltenen Geldern, die sich auf den Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie beziehen, (iii) allen Rechten, die die Emittentin gegenüber dem Prime Execution Agent (oder einer anderen Partei) in Bezug auf den Fiat Wallet für die relevante Wertpapierserie ausüben kann, und (iv) den Prime Execution-Vertrag in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, soweit der Prime Execution-Vertrag irischem Recht unterliegt;
- (ii) ein vorrangiges Pfandrecht nach luxemburgischem Recht zugunsten des Trustee (für sich selbst und für die gesicherten Gläubiger) an (i) allen Krypto-Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Handelsguthaben in Bezug auf die jeweilige Wertpapierserie gutgeschrieben sind, und (ii) allen Ansprüchen, die die Emittentin gegenüber der Verwahrstelle oder anderweitig gemäß dem Prime Execution Agreement (einschließlich des Verwahrstellenvertrags) hat, unabhängig von ihrer Art, ob finanzieller Natur oder nicht, einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, aller Ansprüche auf Zahlung von Geldern im Zusammenhang mit einem Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, allen Rechten oder Ansprüchen auf Rückgabe, Lieferung, Rücklieferung, Übertragung oder Rückgabe eines Kryptowerts, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist (unabhängig davon, ob es unterdeponiert ist oder nicht), jedem Entschädigungsanspruch sowie jedem anderen Anspruch in Bezug auf einen Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, den Wallet der Emittentin, den Trading Balance oder den Prime Execution-Vertrag (einschließlich der Verwahrungsvereinbarung), unabhängig von deren Art, jeweils in Bezug auf die relevante Wertpapierserie;
- (iii) eine Sicherungsabtretung nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) aller gegenwärtigen und künftigen Rechte, Ansprüche, Interessen und Vorteile der Emittentin aus dem Arranger-Vertrag, dem Master Services-Vertrag, dem/den Agency-Vertrag/Verträgen, dem/den Registerstellenvertrag/Verträgen, den Authorised Participant-Verträgen und dem Kontoführungsvertrag (jeweils in dem Umfang, in dem sie sich auf die jeweilige Serie von Wertpapieren beziehen);
- (iv) ein erstrangiges Pfandrecht nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) an dem Serien-Barmittelkonto in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren, an allen Beträgen, die jeweils darauf gutgeschrieben werden (zusammen mit allen jeweils darauf aufgelaufenen Zinsen und den insoweit verbrieften Schulden); und
- (v) jedes andere Sicherungsrecht, das in einer Zusätzlichen Sicherheitenvereinbarung ausdrücklich bestellt wird.

Die Sicherheit wird dem Trustee als dauerhafte Sicherheit für die Gesicherten Verbindlichkeiten gewährt

7.3.2 Verwertung der Transaktionssicherheit, die im Rahmen der betreffenden Sicherheitenvereinbarungen bestellt wurde

Die Transaktionssicherheit an dem Gesicherten Vermögen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren wird mit der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung verwertbar.

8. BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

8.1 ÜBERBLICK ÜBER DEN MARKT FÜR KRYPTOWERTE

Die nachstehenden Informationen sind keine vollständige Zusammenfassung der Informationen über Kryptowerte als Anlageklasse, ihre Verwahrung oder die einschlägigen Rechtsvorschriften. Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird empfohlen, sich selbst eigenständig über Bitcoin (BTC) als Krypto-Basiswert und Teil des Gesicherten Vermögens der jeweiligen Serie von Wertpapieren zu informieren, oder bei ihren jeweiligen Beratern Rat zu den Aussichten und Folgen eines Kaufs von Wertpapieren zu einzuholen, die an Bitcoin (BTC) als Kryptowert gebunden sind.

Die Emittentin bestätigt, dass die Informationen, soweit sie den nachstehend genannten Quellen entnommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von diesen Quellen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

8.1.1 Einleitung

Kryptowerte sind die älteste, am weitesten verbreitete und meist genutzte Anwendung der Blockchain-Technologie. Die Marktkapitalisierung von Kryptowerten beläuft sich auf insgesamt über 2 Billionen US-Dollar. Es gibt mehr als 10.000 verschiedene Werte, wobei Bitcoin mit rund 50 Prozent einen dominierenden Marktanteil behält. Kryptowerte verfügen über eine Reihe von Eigenschaften, die sie nützlich machen: Sie sind global verwendbar, nahezu sofort übertragbar, nativ in der digitalen Welt²⁰, funktionieren dezentralisiert²¹ und können programmiert werden²².

Kryptowerte haben weltweit schnell an Aufmerksamkeit und Akzeptanz gewonnen, weil spekuliert wird, dass Kryptowerte und Blockchain-Technologie das Potenzial haben, verschiedene Branchen zu revolutionieren, indem sie dezentrale und transparente Alternativen zu herkömmlichen Systemen bieten. Kryptowerte sind als ihrer Natur nach digitale Vermögenswerte anzusehen, weil sie auf einer Blockchain ausgegeben werden. Das Besondere an ihnen ist, dass sie Kryptographie, Peer-to-Peer-Netzwerke und ein öffentliches Register nutzen, das im Konsensverfahren geändert wird, um die Erzeugung neuer Anteile zu regeln, Transaktionen zu überprüfen und Eigentumsnachweise abzusichern, ohne dabei auf einen Vermittler angewiesen zu sein. Kryptowerte lassen sich je nach ihrem vorherrschenden Verwendungszweck in die folgenden beiden großen Kategorien unterteilen:

- (i) **Protokoll-Token:** Dies sind die grundlegenden Vermögenswerte von Blockchain-Netzwerken, die als Basiswährung innerhalb der jeweiligen Ökosysteme fungieren. Protokoll-Token sind wesentliche Bestandteile beim Betrieb der Blockchain-Protokolle und der Gewährleistung der Sicherheit und haben verschiedene mögliche Funktionalitäten. Protokoll-Token lassen sich nach ihrem primären Verwendungszweck in verschiedene Typen unterteilen:
 - (a) **Wertaufbewahrungs- und Zahlungsmittel:** Diese Token sind in erster Linie zur Verwahrung und Übertragung des protokolleigenen Vermögenswerts gedacht. Solche Blockchains sind so konzipiert, dass sie stabil, widerstandsfähig und absichtlich einfach sind. Als Hauptbeispiel für diese Art von Token gilt allgemein der Bitcoin.
 - (b) **Smart Contract Blockchain Token:** Andere Protokolle sind flexibler gestaltet. Eine Vielzahl von Anwendungen oder Vermögenswerten kann auf ihnen aufbauen. Ein wichtiges Beispiel ist Ethereum, das verschiedene Arten von

²⁰ Das bedeutet, dass Kryptowerte nur in digitaler Form vorhanden sind.

²¹ Das bedeutet, dass Kryptowerte nicht von einer Zentralstelle betrieben werden.

²² Das bedeutet, dass Kryptowerte per Computercode betrieben werden können.

Anwendungen unterstützt, beispielsweise dezentrale Finanzsysteme (DeFi)²³ und Non-Fungible Tokens (NFTs).

- (ii) **Anwendungstoken:** Dezentrale Anwendungen verfügen in der Regel über native Token, die ihre Dienste betreiben und Governance-Rechte verleihen, mit denen die Nutzer die Regeln und wirtschaftlichen Bedingungen der Anwendung beeinflussen können. Diese Token fungieren häufig als Basiswährung der Anwendung und werden verwendet, um Early Adopters für ihre Mitwirkung im Netzwerk zu belohnen.

8.1.2 Überblick über Blockchain

Blockchain ist die technologische Grundlage für alle Elemente des Ökosystems, darunter Kryptowerte, digitale Währungen, Tokenisierung und dezentrales Finanzwesen. Eine Blockchain ist eine verteilte Datenbank, die von den Knotenpunkten eines Computernetzes gemeinsam genutzt wird und einen Konsens in Echtzeit ermöglicht. Als Datenbank speichert eine Blockchain Informationen in digitalem Format und führt eine sichere und dezentralisierte Aufzeichnung über Transaktionen. Der Kern der Innovation, die durch die Blockchain-Technologie verkörpert wird, besteht darin, dass diese Technologie die originalgetreue Wiedergabe und die Sicherheit eines Datensatzes garantiert und damit Vertrauen schafft, ohne dass dazu ein vertrauenswürdiger Dritter benötigt wird.

8.1.3 Konsensmechanismen

Jede Blockchain arbeitet mit einem "Konsensmechanismus", mit dem sichergestellt wird, dass alle Teilnehmer sich über den Status der Blockchain und die Gültigkeit der Transaktionen einig sind. So wird die Richtigkeit der Daten im Netzwerk gewährleistet. Die Konsensmechanismen der verschiedenen Blockchains sind unterschiedlich, erfordern aber häufig, dass die Teilnehmer etwas von Wert riskieren, um neue Blöcke vorzuschlagen und dafür eine Belohnung zu erhalten.

Blockchains erreichen einen Konsens hauptsächlich durch zwei Mechanismen: Proof of Work ("**PoW**") und Proof of Stake ("**PoS**"). Beim Proof of Work treten Miner gegeneinander an, um komplizierte kryptografische Rätsel zu lösen. Wer diese Rätsel jeweils als Erster löst, darf einen neuen Block zur Blockchain hinzufügen und erhält eine Belohnung. Es wird davon generell ausgegangen, dass die PoW-Belohnungen über einen gewissen Zeitraum in einem proportionalen Verhältnis zu der von den einzelnen Minern bereitgestellten Rechenleistung stehen.

Im Gegensatz dazu erfordert der Proof of Stake-Konsensmechanismus, dass die Netzwerkteilnehmer einen nativen Kryptowert hinterlegen ("**Stake**"), um als "Validatoren" am Netzwerk teilnehmen zu können. Proof of Stake-Validatoren erhalten in der Regel Belohnungen in Form von neuen Kryptowerten für zeitnahe Vorschläge und Validierungen von Blöcken. Sie werden mit geringen Strafen belegt, wenn sie solche Aufgaben nicht erfüllen und mit schweren Strafen ("Slashing"), wenn sie beispielsweise versuchen, die Blockchain zu manipulieren. Es wird generell davon ausgegangen, dass die PoS-Belohnungen über einen gewissen Zeitraum in einem proportionalen Verhältnis zu dem jeweiligen Stake stehen. Ethereum wurde ursprünglich als PoW-Blockchain eingeführt, ist aber seit September 2022 vollständig auf PoS umgestellt. Zum Datum dieses Basisprospekts handelt es sich bei Bitcoin um eine POW-Blockchain. Durch PoW und PoS sollen Transaktionen im gesamten Netzwerk überprüft und vereinbart werden, was die Integrität und die Sicherheit der Blockchain wahrt, ohne dass dafür ein vertrauenswürdiger zentraler Vermittler erforderlich wäre.

8.1.4 Preisfindung bei Kryptowerten

Der Wert von Kryptowerten ergibt sich aus mehreren Faktoren. Dazu zählen die zugrunde liegende Technologie, der Nutzen des Kryptowerts und die Wahrnehmung des Potenzials von Kryptowerten durch die Gemeinschaft. Die Preisentwicklung bei Kryptowerten ist jedoch in erheblichem Maße volatil und unvorhersehbar. Eine zentrale Herausforderung auf dem

²³ Das bedeutet, dass Finanzdienstleistungen über Blockchain-Technologie statt über traditionelle Banken erbracht werden.

globalen, rund um die Uhr aktiven Markt für Kryptowerte besteht darin, dass die Preise aufgrund von Faktoren, die die Marktdynamik beeinflussen, wie beispielsweise umfangreiche Transaktionen wichtiger Inhaber von Kryptowerten, sicherheitsrelevante Vorfälle an den Börsen, makroökonomische Faktoren und regulatorische Entwicklungen, häufig innerhalb kurzer Zeiträume erhebliche Schwankungen aufweisen können. Obwohl die Volatilität von Kryptowerten im Vergleich zu etablierten Anlageklassen nach wie vor erhöht ist, ist sie im Laufe der Zeit tendenziell geringer geworden. Dies gilt insbesondere für etabliertere Kryptowerte. Nichtsdestotrotz bleibt die Volatilität beim Handel mit Kryptowerten, auch mit Bitcoin, ein verbreitetes Phänomen. Die Volatilität kann noch dadurch verstärkt werden, dass an Offshore-Märkten Einsatz von Fremdkapital in großem Umfang möglich ist.

8.2 BITCOIN

Bitcoin ist ein digitaler Vermögenswert, der über sein Peer-to-Peer-Bitcoin-Netzwerk, ein dezentrales Computernetzwerk, das mit kryptografischen Protokollen arbeitet, erstellt und übertragen wird. Das Eigentum sowie der Betrieb des Bitcoin-Netzwerks liegen nicht bei einem einzelnen Unternehmen; die Infrastruktur des Netzwerks wird vielmehr von seinen Nutzern gemeinsam betrieben. Das Bitcoin-Netzwerk ermöglicht den Austausch von Token, die einen bestimmten Wert verkörpern, den so genannten Bitcoins. Diese werden in einem öffentlichen Register, der Bitcoin-Blockchain, gespeichert. Bitcoin kann zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet oder in Fiat-Währungen wie den US-Dollar umgewandelt werden, und zwar zu Kursen, die auf Bitcoin-Plattformen festgelegt werden. Dies ermöglicht den Handel mit Bitcoin oder individuelle Tauschgeschäfte zwischen Endnutzern.

Das Bitcoin-Netzwerk ist nach allgemeiner Auffassung dezentral organisiert. Es werden keine staatlichen Behörden oder Finanzinstitute als Vermittler benötigt, um Bitcoins zu erzeugen, zu übertragen oder ihren Wert zu bestimmen. Vielmehr werden Bitcoin durch das Bitcoin-Netzwerkprotokoll in einem Prozess erzeugt und zugewiesen, der "Mining" genannt wird. Der Wert von Bitcoin wird durch Angebot und Nachfrage nach Bitcoin auf Bitcoin-Plattformen oder im Rahmen privater Transaktionen zwischen Endnutzern bestimmt.

Neue Bitcoins werden geschaffen und die Miner eines Blocks in der Bitcoin-Blockchain für die Verifizierung von Transaktionen belohnt. Die Bitcoin-Blockchain ist eine gemeinsam genutzte Datenbank, die alle Blöcke enthält, die von Minern gelöst wurden, und die aktualisiert wird, wenn neue Blöcke gelöst und der Blockchain hinzugefügt werden. Jede Bitcoin-Transaktion wird an das Bitcoin-Netzwerk übermittelt und, wenn sie in einem Block enthalten ist, in der Bitcoin-Blockchain aufgezeichnet. Da jeder neue Block ausstehende Bitcoin-Transaktionen aufzeichnet und ausstehende Transaktionen durch diese Aufzeichnung abgewickelt und validiert werden, enthält die Bitcoin-Blockchain eine vollständige, transparente und ununterbrochene Historie sämtlicher Transaktionen, die im Bitcoin-Netzwerk stattfinden.

Historie von Bitcoin

Das Bitcoin-Netzwerk wurde ursprünglich in einem 2008 veröffentlichten White Paper vorgestellt, in dem unter anderem Bitcoin und die Betriebssoftware für das Bitcoin-Netzwerk beschrieben wurden. Dieses White Paper wurde angeblich von Satoshi Nakamoto verfasst. Allerdings ließ sich kein Mensch dieses Namens zuverlässig als Schöpfer von Bitcoin identifizieren. Mittlerweile besteht Einigkeit, dass der Name ein Pseudonym des oder der tatsächlichen Erfinder ist. Die ersten Bitcoins wurden 2009 geschaffen, nachdem Nakamoto den Quellcode des Bitcoin-Netzwerks (die Software und das Protokoll, mit denen das Bitcoin-Netzwerk geschaffen und gestartet wurde) veröffentlicht hatte. Das Bitcoin-Netzwerk wird seither von einer losen Gruppe von Softwareentwicklern, die als Kernentwickler bezeichnet werden, aktiv weiterentwickelt.

Überblick über den Betrieb des Bitcoin-Netzwerks

Um Bitcoin im Bitcoin-Netzwerk unmittelbar (und nicht durch einen Vermittler wie eine Plattform) als Eigentümer zu halten, zu transferieren oder zu verwenden, muss man im Allgemeinen einen Internetzugang haben, um sich mit dem Bitcoin-Netzwerk zu verbinden. Bitcoin-Transaktionen können direkt zwischen Endnutzern getätigt werden, ohne dass ein Dritter als Vermittler eingeschaltet werden muss. Um zu verhindern, dass Bitcoin doppelt ausgegeben werden, muss

ein Nutzer das Bitcoin-Netzwerk über die Transaktion informieren, indem er die Transaktionsdaten an seine Netzwerkpartner sendet. Das Bitcoin-Netzwerk ist vor doppelter Ausgabe von Bitcoin geschützt, weil jede Transaktion in der öffentlich zugänglichen und transparenten Bitcoin-Blockchain gespeichert wird. Diese Speicherung und die Kontrolle, dass Bitcoins nicht doppelt genutzt werden, erfolgt durch den Mining-Prozess des Bitcoin-Netzwerks, bei dem "Blöcke" von Daten, insbesondere Informationen über die jüngsten Transaktionen, zur Bitcoin-Blockchain hinzugefügt werden.

Überblick über Bitcoin-Transfers

Bevor ein Nutzer Bitcoin-Transaktionen direkt im Bitcoin-Netzwerk durchführen kann, muss er in der Regel zunächst auf seinem Computer oder Mobilgerät eine Software zur Nutzung des Bitcoin-Netzwerks installieren, die es ihm ermöglicht, einen "privaten" und einen "öffentlichen" Schlüssel zu generieren, die mit einer Bitcoin-Adresse verbunden sind, die gemeinhin als "Wallet" bezeichnet wird. Die Bitcoin-Netzwerk-Software und die Bitcoin-Adresse ermöglichen es dem Nutzer auch, sich mit dem Bitcoin-Netzwerk zu verbinden und Bitcoin an andere Nutzer zu übertragen bzw. Bitcoin von anderen zu erhalten.

Um Bitcoin erhalten zu können, muss der Bitcoin-Empfänger der Partei, die den Transfer initiiert, seinen öffentlichen Schlüssel zur Verfügung stellen. Dieser Vorgang ist vergleichbar mit einem Empfänger, der bei einer Transaktion in US-Dollar dem Auftraggeber der Überweisung Kontonummer und Bankleitzahl mitteilt, damit Bargeld auf das Konto des Empfängers überwiesen werden kann. Der Zahlungspflichtige genehmigt die Überweisung an die vom Empfänger angegebene Adresse, indem er eine Transaktion "signiert", die aus dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers und dem privaten Schlüssel der Adresse besteht, von der aus der Zahlungspflichtige die Bitcoins überweist. Der Empfänger gibt dabei jedoch seinen zugehörigen privaten Schlüssel nicht bekannt und stellt ihn dem Absender der Zahlung auch nicht zur Verfügung.

Weder der Empfänger noch der Absender geben bei einer Transaktion ihre privaten Schlüssel preis, da der Inhaber des privaten Schlüssels von dem zugehörigen Wallet aus Gelder an andere Nutzer überweisen könnte. Wenn ein Nutzer seinen privaten Schlüssel verliert, kann er daher dauerhaft den Zugriff auf die Bitcoins verlieren, die in dem Wallet enthalten sind. Ebenso sind Bitcoins unwiederbringlich verloren, wenn der mit ihnen verbundene private Schlüssel gelöscht wird und keine Sicherungskopie erstellt wurde. Beim Versenden von Bitcoin muss die Software des Bitcoin-Netzwerks eines Nutzers die Transaktion mit dem zugehörigen privaten Schlüssel validieren. Die daraus resultierende digital validierte Transaktion wird von der Bitcoin-Netzwerksoftware des Nutzers zur Bestätigung an das Bitcoin-Netzwerk gesendet.

Einige Bitcoin-Transaktionen werden außerhalb der Blockchain ("off-blockchain") durchgeführt und sind daher nicht in der Bitcoin-Blockchain verzeichnet. Bei einigen "Off-Blockchain-Transaktionen" geht es um die Übertragung der Kontrolle oder des Eigentums an einem bestimmten digitalen Wallet, in der sich Bitcoins befinden, oder um die Neuuzuweisung des Eigentums an bestimmten Bitcoins in einem digitalen Wallet, das Vermögenswerte enthält, die mehreren Personen gehören, wie z. B. ein digitales Wallet, das von einer Plattform für digitale Vermögenswerte verwaltet wird. Im Gegensatz zu On-Blockchain-Transaktionen, die öffentlich auf der Bitcoin-Blockchain aufgezeichnet werden, sind Informationen und Daten zu Off-Blockchain-Transaktionen in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Daher sind Off-Blockchain-Transaktionen keine echten Bitcoin-Transaktionen, da mit ihnen keine Übertragung von Transaktionsdaten im Bitcoin-Netzwerk erfolgt und sie keine Bewegung von Bitcoins zwischen Adressen abbilden, die in der Bitcoin-Blockchain verzeichnet sind. Aus diesen Gründen sind Transaktionen außerhalb der Blockchain risikobehaftet, da eine solche Übertragung von Bitcoin-Eigentum nicht durch das Protokoll des Bitcoin-Netzwerks geschützt oder im Blockchain-Mechanismus aufgezeichnet und validiert ist.

Zusammenfassung einer Bitcoin-Transaktion

Um eine Bitcoin-Transaktion im Bitcoin-Netzwerk unmittelbar zwischen zwei Parteien (und nicht durch einen Vermittler wie eine Plattform oder eine Verwahrstelle) abwickeln zu können, müssen zunächst die folgenden Umstände gegeben sein: (i) die Partei, die Bitcoin senden möchte, muss über einen privaten Schlüssel zum Bitcoin-Netzwerk verfügen, und das Bitcoin-

Netzwerk muss überprüfen, ob der kryptografisch zugeordnete öffentliche Schlüssel über genügend Bitcoin für die Transaktion verfügt; (ii) die empfangende Partei muss über einen öffentlichen Schlüssel zum Bitcoin-Netzwerk verfügen; und (iii) die Partei, die Bitcoin transferieren möchte, muss Zugang zum Internet haben, damit sie die Transaktionsdaten senden kann.

Die empfangende Partei muss der Partei, die Bitcoin transferiert, ihren öffentlichen Schlüssel mitteilen. Nachdem sie den öffentlichen Schlüssel des Empfängers zum Bitcoin-Netzwerk erhalten hat, muss die transferierende Partei diesen zusammen mit der Anzahl der zu sendenden Bitcoins in ihre Bitcoin-Netzwerk-Software eingeben. Die Anzahl der zu sendenden Bitcoins wird in der Regel zwischen den beiden Parteien als Wert in Bitcoin oder durch Umrechnung des Wertes einer Fiat-Währung in Bitcoin vereinbart. Da für jeden Rechengang im Bitcoin-Netzwerk, auch für die Verifizierung und Speicherung von Bitcoin-Transfers, Bitcoin zu zahlen sind, fällt bei der Überweisung eine Transaktionsgebühr an, die auf der Komplexität der Berechnung und nicht auf dem Wert des Transfers basiert und vom Zahlungspflichtigen mit einem Bitcoin-Bruchteil bezahlt wird.

Nach der Eingabe der Bitcoin-Adresse wird die angegebene Anzahl der zu sendenden Bitcoins und die gegebenenfalls zu zahlenden Transaktionsgebühren von der transferierenden Partei übermittelt. Der Bitcoin-Transfer führt zur Erstellung eines Datenpakets durch die Bitcoin-Netzwerk-Software der Partei, die Bitcoin transferiert. Das Paket wird in das dezentrale Bitcoin-Netzwerk übermittelt, wodurch die Information über das Datenpaket an alle Nutzer im gesamten Bitcoin-Netzwerk gelangt, damit das Datenpaket letztendlich in die Bitcoin-Blockchain aufgenommen werden kann.

Wie weiter unten unter "*Schaffung eines neuen Bitcoin*" näher erläutert, zeichnen die Miner im Bitcoin-Netzwerk Transaktionen auf, wenn sie Informationsblöcke lösen und der Bitcoin-Blockchain hinzufügen. Wenn ein Miner einen Block löst, erstellt er diesen Block, der Daten über (i) die Lösung des Blocks, (ii) einen Verweis auf den vorherigen Block in der Bitcoin-Blockchain, zu dem der neue Block hinzugefügt wird, und (iii) ausstehende Transaktionen enthält, die noch nicht zur Bitcoin-Blockchain hinzugefügt wurden. Der Miner wird durch den oben beschriebenen Transfer des Datenpakets auf ausstehende, nicht aufgezeichnete Transaktionen aufmerksam.

Nachdem ein Block der Bitcoin-Blockchain hinzugefügt wurde, zeigt die Bitcoin-Netzwerk-Software sowohl der übertragenden als auch der empfangenden Partei an, dass die Transaktion auf der Bitcoin-Blockchain bestätigt und das Bitcoin-Guthaben im öffentlichen Schlüssel der übertragenden und der empfangenden Partei jeweils angepasst ist, wodurch die Bitcoin-Transaktion abgeschlossen wird. Sobald eine Transaktion in der Bitcoin-Blockchain bestätigt wurde, ist sie praktisch unumkehrbar.

Schaffung neuer Bitcoins

Neue Bitcoins werden durch den Prozess des Mining erzeugt, was im Folgenden näher beschrieben wird.

Das Bitcoin-Netzwerk wird von Computern auf der ganzen Welt in Gang gehalten. Um einen Anreiz zu schaffen, Transaktionen zu validieren und damit Kosten für die Netzwerksicherheit und den Netzbetrieb zu tragen, wird eine Belohnung an den Computer vergeben, der den letzten Block in der Kette erstellt hat. Im Durchschnitt wird der Bitcoin-Blockchain alle 10 Minuten ein neuer Block mit den letzten vom Netzwerk verarbeiteten Transaktionen hinzugefügt. Der Computer, der diesen Block erzeugt hat, erhält derzeit 3,125 Bitcoin. Aufgrund der Beschaffenheit des Algorithmus für die Blockerzeugung ist dieser Prozess (Erzeugung eines Proof of Work) zufällig. Es wird davon ausgegangen, dass die PoW-Belohnungen über einen gewissen Zeitraum in einem proportionalen Verhältnis zu der Rechenleistung des jeweiligen Computers stehen.

Der Prozess, bei dem Bitcoin "geschürft" wird, führt dazu, dass der Bitcoin-Blockchain neue Blöcke hinzugefügt werden und neue Bitcoin-Token an die Miner ausgegeben werden. Die Computer im Bitcoin-Netzwerk führen eine Reihe vorgeschriebener komplexer mathematischer

Berechnungen durch, um einen Block zur Bitcoin-Blockchain hinzuzufügen und damit die in diesem Block enthaltenen Bitcoin-Transaktionen zu bestätigen.

Um mit dem Mining zu beginnen, kann ein Nutzer eine Bitcoin-Netzwerk-Mining-Software herunterladen und ausführen, die den Computer des Nutzers in einen "Knotenpunkt" im Bitcoin-Netzwerk verwandelt, der Blöcke validiert. Jeder Block enthält detaillierte Angaben einiger oder aller neuen Transaktionen, die nicht bereits in früheren Blöcken gespeichert sind, sowie eine Aufzeichnung der Bitcoin-Vergabe an den Miner, der den neuen Block hinzugefügt hat. Jeder einzelne Block kann nur von einem Miner gelöst und der Bitcoin-Blockchain hinzugefügt werden. Daher befinden sich alle einzelnen Miner und Mining-Pools im Bitcoin-Netzwerk in einem Wettbewerb, in dem sie ihre Rechenleistung und damit die Wahrscheinlichkeit, neue Blöcke zu lösen, ständig erhöhen. Da immer mehr Miner dem Bitcoin-Netzwerk beitreten und dessen Rechenleistung steigt, passt das Bitcoin-Netzwerk die Komplexität der Gleichung an, die zur Blockauflösung erforderlich ist, um so ein vorgegebenes Tempo beizubehalten, bei dem etwa alle zehn Minuten ein neuer Block zur Bitcoin-Blockchain hinzugefügt wird. Der von einem Miner vorgeschlagene Block wird der Bitcoin-Blockchain hinzugefügt, sobald eine Mehrheit der Knoten im Bitcoin-Netzwerk die Arbeit des Miners bestätigt. Miner, die erfolgreich einen Block zur Bitcoin-Blockchain hinzufügen, erhalten dafür automatisch Bitcoin. Sie können außerdem Transaktionsgebühren von Parteien erhalten, deren Transfertransaktionen in dem Block aufgezeichnet werden. Dieses Belohnungssystem ist die Methode, durch die neue Bitcoins in den öffentlichen Umlauf gelangen.

Das Bitcoin-Netzwerk ist so konzipiert, dass die Höhe der Belohnung für das Hinzufügen neuer Blöcke zur Bitcoin-Blockchain mit der Zeit abnimmt. Sobald keine neuen Bitcoin-Token mehr für das Hinzufügen eines neuen Blocks vergeben werden, haben die Miner nur noch Transaktionsgebühren als Anreiz. Es ist davon auszugehen, dass die Transaktionsgebühren dann steigen werden, damit ein angemessener Anreiz für die Miner besteht, das Mining fortzusetzen.

Grenzen des Bitcoin-Angebots

Im Rahmen des Quellcodes, der das Bitcoin-Netzwerk steuert, wird die Schaffung neuer Bitcoins mathematisch gesteuert, so dass die Anzahl der Bitcoins nach einem vorgegebenen Zeitplan in begrenztem Umfang wächst. Die Anzahl der Bitcoins, die für das Lösen eines neuen Blocks vergeben werden, wird automatisch halbiert, nachdem 210.000 Blöcke zur Bitcoin-Blockchain hinzugefügt wurden, also etwa alle vier Jahre. Derzeit beträgt die feste Belohnung für das Lösen eines neuen Blocks 3,125 Bitcoin pro Block. Diese gezielte Beeinflussung der Zahl der Bitcoin-Neuschöpfungen bedeutet, dass die Menge der existierenden Bitcoins kontrolliert steigt, bis die Anzahl der existierenden Bitcoins die vorher festgelegte Zahl von 21 Millionen Bitcoins erreicht. Die Obergrenze von 21 Millionen könnte allerdings durch einen Hard Fork geändert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter dem Risikofaktor "*Risiken im Zusammenhang mit temporären oder dauerhaften "Forks"*". Am 31. Dezember 2023 waren etwa 19,6 Millionen Bitcoins ausstehend. Die Grenze von 21 Millionen Bitcoins wird voraussichtlich im Jahr 2140 erreicht werden.

Änderungen am Bitcoin-Protokoll

Bitcoin ist ein Open-Source-Projekt, bei dem es keinen offiziellen Entwickler und kein Team von Entwicklern gibt, bei dem die Kontrolle über das Bitcoin-Netzwerk liegt. Die Entwicklung des Bitcoin-Netzwerks wird jedoch von einer Kerngruppe von Entwicklern beaufsichtigt. Die Kernentwickler können auf den Quellcode des Bitcoin-Netzwerks zugreifen und ihn verändern. Daher sind sie für quasioffizielle Veröffentlichungen von Updates und anderen Änderungen am Quellcode des Bitcoin-Netzwerks verantwortlich. Die Veröffentlichung von Updates des Quellcodes des Bitcoin-Netzwerks garantiert nicht, dass die Updates automatisch übernommen werden. Nutzer und Miner müssen alle Änderungen am Bitcoin-Quellcode akzeptieren, indem sie die vorgeschlagene Änderung des Quellcodes des Bitcoin-Netzwerks herunterladen. Eine Änderung am Quellcode des Bitcoin-Netzwerks ist nur für diejenigen Bitcoin-Nutzer und Miner wirksam, die sie herunterladen. Wenn eine Änderung nur von einem gewissen Prozentsatz der Nutzer und Miner akzeptiert wird, kommt es zu einer Teilung des Bitcoin-Netzwerks, so dass ein Netzwerk den Quellcode vor der Änderung und das andere Netzwerk den modifizierten Quellcode ausführt. Eine solche Teilung des Netzwerks nennt man "Fork". Weitere

Informationen dazu finden Sie unter dem Risikofaktor *"Risiken im Zusammenhang mit temporären oder dauerhaften "Forks"*. In der Praxis bedeutet dies, dass ein geänderter Quellcode nur dann Teil des Bitcoin-Netzwerks wird, wenn er von Teilnehmern akzeptiert wird, die gemeinsam über den größten Teil der Rechenleistung des Bitcoin-Netzwerks verfügen. Es hat mehrere Forks im Bitcoin-Netzwerk gegeben, unter anderem die Forks, die zur Schaffung von Bitcoin Cash (1. August 2017), Bitcoin Gold (24. Oktober 2017) und Bitcoin SegWit2X (28. Dezember 2017) führten.

Die Kernentwicklung des Bitcoin-Netzwerk-Quellcodes hat sich zunehmend auf Modifikationen des Bitcoin-Netzwerkprotokolls konzentriert, um die Geschwindigkeit und Skalierbarkeit zu erhöhen und auch nicht-finanzielle Anwendungen der nächsten Generation nutzbar zu machen. So wurde beispielsweise nach der Aktivierung von Segregated Witness²⁴ im Bitcoin-Netzwerk eine Alpha-Version²⁵ des Lightning Network veröffentlicht. Das Lightning Network ist ein dezentrales Open-Source-Netzwerk, das die sofortige Übertragung des Eigentums an Bitcoin außerhalb der Bitcoin-Blockchain ermöglicht, ohne dass dazu ein vertrauenswürdiger Dritter benötigt wird. Das System verwendet bidirektionale Zahlungskanäle, die aus Multisignatur-Adressen²⁶ bestehen. Eine On-Blockchain-Transaktion ist erforderlich, um einen Kanal zu öffnen, und eine weitere On-Blockchain-Transaktion kann den Kanal schließen. Sobald ein Kanal geöffnet ist, kann der Wert sofort zwischen Gegenparteien übertragen werden, die echte Bitcoin-Transaktionen durchführen, ohne sie im Bitcoin-Netzwerk zu veröffentlichen. Neue Transaktionen ersetzen frühere Transaktionen. Die Gegenparteien speichern alles lokal²⁷, solange der Kanal offen bleibt, um den Transaktionsdurchsatz zu erhöhen und die Rechenlast des Bitcoin-Netzwerks zu verringern. Zu den weiteren Bemühungen gehört der verstärkte Einsatz von Smart Contracts²⁸ und verteilten Registern²⁹, die in die Bitcoin-Blockchain integriert sind, auf ihr aufbauen oder an sie gekoppelt sind. Die Emittentin selbst wird nicht unmittelbar in derartigen Projekten aktiv. Bitcoins können aber in solchen Projekten als Tokens verwendet werden, um andere als finanzielle Verwendungszwecke leichter zugänglich zu machen, wodurch die Nachfrage nach Bitcoins und der Nutzen des Bitcoin-Netzwerks im Ganzen potenziell erhöht wird. Umgekehrt können Projekte, die innerhalb der Bitcoin-Blockchain betrieben und aufgebaut werden, den Datenfluss im Bitcoin-Netzwerk erhöhen und die Bitcoin-Blockchain aufblähen oder die Bestätigungszeiten verlängern. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich diese Projekte noch in einem frühen Stadium und sind noch nicht in wesentlichem Umfang in die Bitcoin-Blockchain oder das Bitcoin-Netzwerk integriert.

Formen des Angriffs auf das Bitcoin-Netzwerk

Alle vernetzten Systeme sind für verschiedene Arten von Angriffen anfällig. Wie jedes Computernetzwerk weist auch das Bitcoin-Netzwerk gewisse Schwachstellen auf. So ist das Bitcoin-Netzwerk derzeit anfällig für einen "51-Prozent-Angriff": Wenn ein Mining-Pool die Kontrolle über mehr als 50 Prozent der Hashrate für einen digitalen Vermögenswert erlangt, kann ein Angreifer eine Bestätigung neuer Transaktionen verhindern und neue Transaktionen rückgängig machen, die abgeschlossen werden, während er die Kontrolle über das Netzwerk hat, und dadurch Bitcoins doppelt ausgeben.

²⁴ Hierbei handelt es sich um ein Upgrade des Bitcoin-Netzwerks, das die Art und Weise, wie Daten in jeder Transaktion gespeichert werden, geändert hat, um sie effizienter zu machen.

²⁵ Eine Alpha-Version bedeutet eine frühe Testversion.

²⁶ Dies bezieht sich auf zwei-Wege-Zahlungskkanäle, über die beide Personen Bitcoins senden und empfangen können und bei denen mehr als eine Person die Übertragung von Bitcoins genehmigen muss.

²⁷ Eine lokale Speicherung bedeutet, dass die Gegenparteien die Transaktionsdetails auf ihren eigenen Geräten nachverfolgen.

²⁸ Smart Contracts bestehen aus Computercode, der die Vertragsbedingungen automatisch ausführt, wenn diese erfüllt sind.

²⁹ Verteilte Register sind gemeinsam genutzte digitale Aufzeichnungen, die auf mehreren Computer und nicht an einem zentralen Ort gespeichert werden.

Darüber hinaus waren viele Digital Asset Networks einer Reihe von Denial-of-Service-Angriffen³⁰ ausgesetzt, was zu vorübergehenden Verzögerungen bei der Erstellung von Blocks und beim Transfer von Bitcoins geführt hat. Ähnliche Angriffe auf das Bitcoin-Netzwerk, die die Fähigkeit zur Übertragung von Bitcoins beeinträchtigen, könnten den Bitcoin-Kurs und den Wert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass Anleger ihre Anlagen in den Wertpapieren teilweise oder sogar ganz verlieren.

8.3 MARKTTEILNEHMER

Miner

Miner sind in erster Linie professionelle Mining-Betriebe, die spezielle Maschinen und Datenzentren entwickeln und bauen, einschließlich Mining-Pools, d. h. Gruppen von Minern, die zusammenarbeiten und ihre Kapazitäten kombinieren, um Blöcke zu lösen. Wenn ein Pool einen neuen Block löst, erhält der Pool-Betreiber die Bitcoins und teilt die daraus resultierende Belohnung nach Abzug einer nominellen Gebühr unter den Pool-Teilnehmern in Abhängigkeit von der Rechenleistung auf, die jeder von ihnen zur Lösung des Blocks beigetragen hat. Mining-Pools bieten den Teilnehmern Zugang zu kleineren, aber regelmäßigeren und häufigeren Auszahlungen von Bitcoins.

Anlage und Spekulation

Dieser Sektor umfasst Anlage- und Handelstätigkeiten von privaten und professionellen Anlegern und Spekulanten. In der Vergangenheit waren größere Finanzdienstleistungsinstitute nach öffentlichen Berichten nur in begrenztem Umfang an Investitionen in digitale Vermögenswerte und am Handel mit solchen Werten beteiligt, doch die Beteiligungslandschaft beginnt sich zu verändern.

Kleinanleger

Kleinanleger bzw. Privatkunden sind Nutzer, die direkte Peer-to-Peer-Bitcoin-Transaktionen über das Bitcoin-Netzwerk durchführen, oder über Plattformen für digitale Vermögenswerte auf Bitcoin zugreifen. Dieser Sektor umfasst auch Transaktionen, bei denen Verbraucher Waren oder Dienstleistungen von Handels- oder Dienstleistungsunternehmen durch direkte Transaktionen oder über Drittanbieter bezahlen.

Dienstleistungssektor

Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die diverse Dienstleistungen anbieten, darunter Kauf, Verkauf, Zahlungsabwicklung und Lagerung von Bitcoin. Bitstamp, Coinbase, Kraken und LMAX Digital zählen nach dem gehandelten Volumen zu den größeren Bitcoin-Handelsplattformen. Coinbase Luxembourg S.A., zum Datum dieses Basisprospekts die Verwahrstelle für die Emittentin, ist eine Verwahrstelle für digitale Vermögenswerte, die Konten zur Verfügung stellt, auf denen Bitcoins für Nutzer verwahrt werden. Wenn sich das Bitcoin-Netzwerk weiter durchsetzt, ist damit zu rechnen, dass die Dienstleister das derzeitige Angebot erweitern und weitere Parteien in das Geschäft mit Dienstleistungen für das Bitcoin-Netzwerk einsteigen werden.

8.4 WETTBEWERB

Seit der Einführung von Bitcoin wurden mehr als 10.000 andere digitale Vermögenswerte entwickelt. Wegen der langen Dauer seines Bestehens, der Investitionen in die zugrundeliegende Infrastruktur und des Netzwerks aus Einzelpersonen und Unternehmen, die Bitcoins für Transaktionen nutzen, ist Bitcoin aktuell der am weitesten entwickelte digitale Vermögenswert. Einige Gruppen in der Branche entwickeln auch private, zugangsbeschränkte Blockchain-Versionen von digitalen Vermögenswerten. Weitere Informationen finden Sie in den Risikofaktoren mit den Titeln "*Konkurrenz durch digitale Währungen und neue Zahlungsinitiativen von Finanzinstituten*", "*Die Preise von Bitcoin können durch Stablecoins*

³⁰ Dies ist der Fall, wenn jemand versucht, ein digitales Netzwerk mit zu viel Datenverkehr oder Daten zu überlasten, um den normalen Betrieb zu stören.

(einschließlich Tether, USDC und EURC) und deren aufsichtsrechtliche Behandlung beeinflusst werden" und "Wettbewerb durch Aufkommen oder zunehmende Bedeutung anderer Kryptowerte oder Methoden zur Investition in Bitcoin".

8.5 SPEICHERUNG VON KRYPTOWERTEN

Das Eigentum an Kryptowerten unter bestimmten Adressen auf der Blockchain wird durch einen entsprechenden privaten Schlüssel abgesichert. Bei der Speicherung von Kryptowerten geht es also um die Verwaltung und Sicherung der privaten Schlüssel, die mit digitalen Vermögenswerten verbunden sind, und nicht um die Speicherung der Vermögenswerte selbst.

Es gibt verschiedene Speichermethoden, bei denen in erster Linie nach (online verwalteten) Hot Wallets und (offline verwalteten) Cold Wallets unterschieden wird. Bei Hot Wallets besteht eine Verbindung zum Internet, was bei häufigen Transaktionen einen einfachen Zugang ermöglicht. Sie sind praktisch, erfordern aber in der Regel robuste Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen. Cold Wallets hingegen werden offline generiert und gespeichert und gelten im Allgemeinen als sicherer, da die privaten Schlüssel für potenzielle Online-Angriffe unzugänglich sind. Diese Methode wird häufig für die langfristige Lagerung umfangreicher Vermögenswerte verwendet. Sowohl Hot Wallets als auch Cold Wallets können auch die Multi-Signatur-Technologie ("**Multi-Sig**") oder andere kryptografische Mittel verwenden, die zwingend einen Konsens erfordern³¹ und zusätzliche Sicherheit bieten, weil mehrere private Schlüssel zur Autorisierung von Transaktionen benötigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass keine einzelne Partei allein auf die Vermögenswerte zugreifen kann, was das Risiko eines Diebstahls verringert.

Die größte Herausforderung bei der Verwahrung von Kryptowerten besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und einfacher Nutzbarkeit zu finden. Cold Wallets und Multi-Sig-Lösungen, bei denen mehrere Parteien an einer Transaktion beteiligt sein müssen, gelten zwar im Allgemeinen als sicherer, sind aber für eine häufige Nutzung möglicherweise weniger praktisch. Umgekehrt sind Hot Wallets einfach zugänglich, erfordern zur Minderung von Risiken aber strikte Sicherheitsvorkehrungen. Die sichere Verwahrung von privaten Schlüsseln ist für den Schutz von Kryptowerten von größter Bedeutung.

8.6 ENTWICKLUNGEN IN DER AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN PRAXIS

Überblick

Da Kryptowerte sowohl bei der Beliebtheit als auch beim Marktvolumen einen Zuwachs zu verzeichnen haben, wurden die Krypto-Netzwerke, -Nutzer und -Plattformen in verschiedenen Ländern näher untersucht. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Frage, wie bei Börsen oder anderen Dienstleistern, die Kryptowerte für Nutzer halten, Sicherheit und Solidität gewährleistet werden können und wie man eine Nutzung von Kryptowerten zu Zwecken der Geldwäsche oder der Finanzierung krimineller oder terroristischer Aktivitäten minimieren kann. Aufgrund der unterschiedlichen zugrundeliegenden Gesetzgebung, der verschiedenen politischen Ansätze und der unterschiedlichen Fortschritte bei der Schaffung spezifischer Kryptowert-Regulierungssysteme hat dies zu einer großen Varianz bei den anwendbaren Regulierungssystemen geführt.

Derzeit können verschiedene Regulierungsbehörden dieselben Kryptowerte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten auf unterschiedliche Weise regulieren. Selbst innerhalb einer Rechtsordnung kann die aufsichtsrechtliche Behandlung von Kryptowerten je nach Kryptowert sehr unterschiedlich ausfallen. So werden beispielsweise Kryptowerte wie Bitcoin oder Ethereum häufig als nicht regulierte Anlagen betrachtet. Für sie gelten dann normalerweise nicht die Regeln, die für traditionelle Anlagen wie Aktien, Anleihen und Fondsanteile gelten. Im Gegensatz dazu können Kryptowerte, die dieselben Eigenschaften aufweisen wie

³¹ Hierbei handelt es sich um einen Sicherheitsmechanismus, der in Kryptowert-Wallets verwendet wird, bei dem mehrere Parteien einer Transaktion zustimmen müssen, bevor sie ausgeführt werden kann.

herkömmliche Anlageformen, genauso behandelt und reguliert werden wie die entsprechenden Anlageformen, unabhängig davon, wie der Kryptowert gehalten oder gehandelt wird.

Da sich die Regulierung in diesem Bereich weiterentwickelt, wurden und werden in verschiedenen Rechtsordnungen Gesetze und Vorschriften erlassen, die sich auf das Netzwerk, die Plattformen und die Dienstleister auswirken können, die mit Kryptowerten in Verbindung stehen. Es besteht nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit, was künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regulierung von Kryptowerten im Allgemeinen angeht. Es ist auch möglich, dass Konflikte zwischen den Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Kryptowerte in einer Rechtsordnung und solchen in einer anderen Rechtsordnung auftreten. Das kann das Wachstum oder die Nachhaltigkeit der Krypto-Industrie in bestimmten Rechtsordnungen oder weltweit beeinträchtigen oder anderweitig einen negativen Einfluss auf den Wert von Kryptowerten haben.

EU

In der EU führt die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ("**MiCA**") einen regulatorischen Rahmen für die Ausgabe und Vermittlung von Kryptowerten sowie den Handel damit ein. Die MiCA ist im Juni 2023 in Kraft getreten. Die meisten Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 30. Juni 2024 bzw. dem 30. Dezember 2024. Die Verordnung schafft einen umfassenden regulatorischen Rahmen für Kryptowerte in der EU, der die Ausgabe von Kryptowerten und die Zulassung zum Handel, einschließlich Transparenz- und Offenlegungspflichten regelt. MiCA führt auch Erlaubnispflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und Emittenten von E-Geld-Token ein. Die Verordnung regelt die regulatorischen Pflichten, die für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und Emittenten von E-Geld-Token gelten, insbesondere Verbraucherschutzvorschriften, die für die Ausgabe von Kryptowerten, den Handel mit Kryptowerten sowie für deren Tausch und Verwahrung gelten. Die MiCA zielt auch darauf ab, das Vertrauen in die Märkte für Kryptowerte zu stärken, indem eine Marktmissbrauchsregelung geschaffen wird, die Marktmanipulation und Insider-Geschäfte verbietet, und die Befugnisse der zuständigen Behörden präzisiert werden, insbesondere, was deren Kooperations- und Sanktionsmöglichkeiten angeht.

Die Anforderungen im Rahmen der MiCA ähneln im Großen und Ganzen den Anforderungen anderer, bereits vorhandener Bestimmungen der EU zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, vor allem bei Offenlegung, Governance und Erteilung von Erlaubnissen. Da es jedoch geringfügige Unterschiede zwischen MiCA und anderen Bestimmungen der EU zur Regulierung von Finanzdienstleistungen gibt, besteht Unsicherheit darüber, ob ein bestimmtes Instrument unter die MiCA-Definition von "Kryptowert" fällt oder einer anderen Regelung unterliegt, weil es beispielsweise ein Finanzinstrument gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ("**MiFID II**") ist.

Auch andere EU-Gesetze können sich auf Kryptowerte und Tätigkeiten auswirken, die mit Kryptowerten im Zusammenhang stehen. Die MiCA ist Teil der umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission für das digitale Finanzwesen, die auch die Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) 1060/2009, (EU) 648/2012, (EU) 600/2014, (EU) 909/2014 und (EU) 2016/1011 umfasst ("**DORA**"). DORA wird auch für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gelten, wenn sie im Januar 2025 in Kraft tritt.

Vereinigtes Königreich

Derzeit behandeln die britischen Regulierungsbehörden verschiedene Arten von Kryptowerten unterschiedlich. Dies ist abhängig davon, inwieweit diese herkömmlichen Anlagen ähneln, die derzeit reguliert sind. Das Ausmaß der Regulierung von Kryptowerten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten unterscheidet sich daher je nach Art des jeweiligen Kryptowerts ganz erheblich.

Im Vereinigten Königreich wird derzeit intensiv daran gearbeitet, ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten der Regulierung zu unterstellen. Im Jahr 2023 gab es eine Reihe von Veröffentlichungen der britischen Regierung und der Finanzaufsichtsbehörden zur Entwicklung der Regulierung von Stablecoins und Kryptowerten im Vereinigten Königreich. Die Vorschläge sehen vor, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kryptowerten in ähnlicher Weise reguliert werden wie Tätigkeiten im Zusammenhang mit traditionellen Anlagen, so dass Unternehmen, die solche Tätigkeiten ausüben, eine Zulassung der britischen Finanzaufsicht benötigen und dann bei der Ausübung solcher Tätigkeiten bestimmte Standards einhalten müssen. Im April 2025 veröffentlichte das britische Finanzministerium HM Treasury einen Entwurf für ein gesetzliches Instrument zur Einführung neuer regulierter Aktivitäten für Kryptowerte. Demnach beabsichtigt es bis Ende 2025 ein neues Regulierungssystem für Kryptowerte gesetzlich zu verankern, sofern die parlamentarische Zeit dies zulässt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind viele Details der regulatorischen Anforderungen, die Unternehmen, die diese regulierten Aktivitäten rund um Kryptowerte ausüben, erfüllen müssen, noch unklar. Die FCA hat zwei Konsultationen herausgegeben (CP 25/14 über die Stablecoin-Emission und die Verwahrung von Kryptowerten und CP 25/15 über die Aufsichtsregelung für Krypto-Unternehmen). CP 25/14 und CP 25/15 wurden am 31. Juli 2025 beendet, und die Richtlinienenerklärungen der FCA, die endgültige Regeln in Bezug auf diese Beratungen enthalten, werden zu gegebener Zeit erwartet. Sobald die Regelung in Kraft tritt, können Unternehmen, die eine Zulassung benötigen (einschließlich Unternehmen innerhalb der Struktur, die aufgrund der endgültigen Vorschriften möglicherweise eine Zulassung benötigen) und diese regulatorischen Anforderungen erfüllen müssen, durch die Einhaltung dieser Vorschriften Kosten entstehen, die erheblich sein können. Ab dem 8. Oktober 2025 ermöglicht die FCA außerdem den Verkauf von an der Börse gehandelten Kryptowert-Schuldverschreibungen, die zum Handel an einer im Vereinigten Königreich anerkannten Börse zugelassen sind, an Privatanleger.

Schweiz

Die Schweiz hat keine speziellen Rechtsvorschriften für Kryptowerte erlassen. Aspekte, die Kryptowerte betreffen, sind vielmehr in die bestehenden Regelungen für Finanzdienstleistungen aufgenommen worden und werden in der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") berücksichtigt. Seit 2018 klassifiziert die FINMA Kryptowerte nach ihrem wirtschaftlichen und tatsächlichen Zweck und unterscheidet zwischen Zahlungstoken, Nutzungstoken und Anlage-Token, einschließlich hybrider Token. Obwohl sich die Klassifizierung seit ihrer Einführung nicht geändert hat, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schweiz mit dem Ziel geändert, den Schutz derjenigen zu erhöhen, die die Dienste von Wallet-Anbietern und Handelsplattformen für digitale Vermögenswerte nutzen.

Im Jahr 2021 hat das DLT-Gesetz (ein Änderungsgesetz) (1) DLT-Rechte als neue Kategorie von Vermögenswerten eingeführt, die mit einer Registrierung auf einem Distributed Ledger für auf einer Blockchain ausgegebene Wertpapiere geschaffen werden können, (2) DLT-MTFs (multilaterale Handelssysteme) als neue Bewilligungskategorie für Handelsplätze eingeführt, an denen DLT-Rechte gehandelt werden können, (3) die Regulierung für organisierte Handelssysteme (OTFs) ausgeweitet, um auch den Handel mit digitalen Vermögenswerten zu ermöglichen, und (4) Vorschriften dazu erlassen, wie digitale Vermögenswerte im Falle der Insolvenz eines Wallet-Anbieters abgesondert werden können. Infolge des DLT-Gesetzes müssen Anbieter von Verwahrungs- oder Handelsaktivitäten mit Zahlungstoken möglicherweise als Bank oder Wertpapierunternehmen zugelassen werden, es sei denn, sie können eine "**FinTech**"-Lizenz beantragen. DLT-Handelssysteme benötigen eine Bewilligung nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz ("**FinfraG**"). Bei diesem Abschnitt handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung, die die damit zusammenhängenden aufsichtsrechtlichen Auswirkungen des Handels mit den Wertpapieren oder damit verbundenen Kryptowerten nicht berücksichtigt und auch nicht berücksichtigen kann. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass für die Wertpapiere trotz der Verbindung zwischen dem betreffenden Kryptowert und den Wertpapieren andere Regelungen gelten können als für den betreffenden Kryptowert.

9. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Im Folgenden wird der Wortlaut der Bedingungen wiedergegeben, die vorbehaltlich der Ergänzung durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen der betreffenden Serie von Wertpapieren auf die Wertpapiere dieser Serie anwendbar sind. Da diese Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren gesondert gelten, beziehen sich Bezugnahmen auf "Wertpapiere" in diesen Bedingungen nur auf die Wertpapiere der betreffenden Serie.

Kursiv gedruckte Formulierungen in den Bedingungen dienen lediglich der Information, Anleitung oder Offenlegung und sind nicht Teil der Bedingungen der Wertpapiere.

Für jede Serie von Wertpapieren kann eine unverbindliche deutsche Übersetzung des nachstehenden Wortlauts der Bedingungen erstellt werden. Die englischsprachige Fassung der Bedingungen ist verbindlich und hat unter allen Umständen Vorrang. Solche Übersetzungen werden nicht von der BaFin oder einer anderen vergleichbaren Stelle in einer anderen Rechtsordnung geprüft und genehmigt.

Wertpapiergläubiger (und alle Personen, die durch sie oder über sie Ansprüche geltend machen) sind an alle Bestimmungen der relevanten Transaktionsdokumente gebunden, die für sie gelten, und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.

Kopien der Trust Deed, der Statuten der Emittentin, des Basisprospekts zusammen mit etwaigen Nachträgen, jede Sicherheitenvereinbarung und jeder Satz Endgültiger Bedingungen, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, können während der üblichen Geschäftszeiten bei der bezeichneten Geschäftsstelle des Arrangers eingesehen werden.

Bei Zeitangaben in den Bedingungen gilt die 24-Stunden-Zählung. Verweise in den Bedingungen auf eine Partei, die einen Wert, einen Kurs, ein Niveau, eine Mitteilung oder eine andere Information veröffentlicht, gelten als Verweise auf einen Bevollmächtigten, Delegierten oder Beauftragten dieser Partei, der einen solchen Wert, Kurs, ein Niveau, eine Mitteilung oder eine andere Information im Namen dieser Partei veröffentlicht.

1. DEFINITIONEN

In den Bedingungen haben die nachstehend definierten Begriffe, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die nachstehend angegebene Bedeutung:

"Kontoführende Bank" ist The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, sowie deren Nachfolger oder Ersatz und/oder eine andere oder zusätzliche kontoführende Bank, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben oder den Wertpapiergläubigern jeweils mitgeteilt werden kann.

"Kontoführungsvertrag" bezeichnet den Kontoführungsvertrag, der bei oder vor der ersten Emission von Wertpapieren zwischen der Emittentin, der Kontoführenden Bank, dem Arranger und allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Zusätzliches Geschäftszentrum" bezeichnet in Bezug auf eine Serie jedes zusätzliche Geschäftszentrum, das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Administrator" bezeichnet The Bank of New York Mellon (International) Limited sowie ihren Nachfolger oder Ersatz.

"Agency-Vertrag" bezeichnet (i) in Bezug auf die Anfängliche Zahlstelle den Agency-Vertrag, der bei oder vor der ersten Emission von Wertpapieren zwischen der Emittentin, der Anfänglichen Zahlstelle, der Anfänglichen Registerstelle, dem Arranger und allen anderen Vertragspartnern abgeschlossen wird, in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form ("**Anfänglicher Agency-Vertrag**"); und (ii) in Bezug auf jede andere Zahlstelle den zwischen der Emittentin, dem Arranger und der betreffenden Zahlstelle sowie allen anderen Vertragsparteien geschlossenen Vertrag über die Bestellung dieser Zahlstelle in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form. Weitere Zahlstellen können im Rahmen gesonderter Agency-Verträge ernannt werden oder jeweils einem bestehenden Agency-Vertrag beitreten, wenn die Vorschriften der jeweiligen Wertpapierbörse dies erfordern.

"Agents" bezeichnet den Arranger, den Administrator, die Verwahrstellen, die Registerstelle(n), die Transferstelle(n), die Zahlstelle(n), die Kontoführende Bank, den Prime Execution Agent und alle anderen Agents, die jeweils im Rahmen des Arranger-Vertrags, des Master Services-Vertrags, der Verwahrstellenverträge, des/der Registerstellenvertrags/-verträge, des/der Agency-Vertrags/-Verträgen, des Kontoführungsvertrags, des Prime Execution-Vertrags oder eines anderen Vertrags mit der Emittentin, nach dem ein solcher Agent jeweils in Bezug auf die Wertpapiere zu bestellen ist, in Bezug auf die Wertpapiere bestellt werden, sowie deren Nachfolger oder Ersatz, und **"Agent"** bezeichnet einen solchen Agent.

"Airdrop" bezeichnet die Zuteilung und Verteilung von Kryptowerten durch einen Dritten an die Inhaber eines anderen Kryptowerts, insbesondere in Form von "Krypto-Staub".

"Arranger" bezeichnet BlackRock International Limited in ihrer Eigenschaft als Arranger im Rahmen des Programms und dessen Nachfolger und/oder Ersatz.

"Arranger-Vertrag" bezeichnet den Arranger-Vertrag, der bei oder vor der ersten Emission von Wertpapieren zwischen der Emittentin, dem Arranger und allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Authorised Participant" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jeden Authorised Participant, der im Rahmen eines Authorised Participant-Vertrags als Authorised Participant für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde, sowie dessen Nachfolger oder Ersatz.

"Authorised Participant-Vertrag" bezeichnet in Bezug auf einen Authorised Participant den Authorised Participant-Vertrag, der zwischen der Emittentin, dem Arranger und dem betreffenden Authorised Participant sowie allen anderen Vertragspartnern in Bezug auf die Benennung des betreffenden Authorised Participant als solcher abgeschlossen wird, in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"BaFin" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

"Konkursfall" bedeutet in Bezug auf eine juristische Person, dass die Person handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Fusion oder Verschmelzung), für bankrott oder zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Konkursantrag stellt, eine Generalabtretung vornimmt, einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger abschließt, der Ernennung eines Konkursverwalters, Verwalters, Prüfers, Liquidators oder eines ähnlichen Amtsträgers für die juristische Person oder ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon zustimmt oder schriftlich zugibt, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen oder zu begleichen, oder dass diese Person ihre Zahlungen einstellt, oder, im Falle eines Beschlusses oder einer Anordnung über die Auflösung, die amtliche Verwaltung, die Liquidation oder die Auflösung der juristischen Person (außer im Falle einer Konsolidierung, Fusion oder Verschmelzung), dass ein Konkursverwalter, Verwalter, Prüfer, Liquidator oder ein ähnlicher Amtsträger für die juristische Person oder ihr gesamtes oder wesentliches Vermögen bestellt wird, ein Gerichtsbeschluss ergeht, mit dem ein von ihr oder gegen sie gestellter Antrag nach dem geltenden Konkurs- oder Insolvenzrecht genehmigt wird, oder ein Amtsträger die juristische Person oder ihr Vermögen oder ihre Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation verwaltet oder kontrolliert.

"Blockchain" bezeichnet eine einzige, sequenzierte, standardisierte und kryptografisch gesicherte Aufzeichnung von Aktivitäten, die von mehreren Teilnehmern gemeinsam genutzt wird und auf die mehrere Teilnehmer zugreifen können.

"Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in der Regel (i) in London, Vereinigtes Königreich, (ii) in jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusätzlichen Geschäftszentrum (falls zutreffend) und (iii) an einem anderen Ort, den die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) bestimmen und den Wertpapiergläubigern jeweils gemäß Bedingung 19 mitteilen kann, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"Rückkaufgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.2.4 zugewiesene Bedeutung.

"Rückkaufantrag" bezeichnet ein Ersuchen an die Emittentin, Wertpapiere entweder (i) von einem Authorised Participant gemäß dem betreffenden Authorised Participant-Vertrag und Bedingung 8.2 oder (ii) von einem Nicht-AP-Gläubiger gemäß Bedingung 8.3 und dem zum Zeitpunkt des Ersuchens gültigen Rückkaufantragsformular gestellt wird, zurückzukaufen.

"Rückkaufantragsformular" bezeichnet ein Rückkaufantragsformular, das bei der Emittentin erhältlich ist und das von einem Nicht-AP-Gläubiger in Bezug auf einen Rückkaufantrag ausgefüllt werden muss, der von einem solchen Nicht-AP-Gläubiger gemäß Bedingung 8.3 eingereicht wird.

"Rückkaufzahlungsempfänger" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern gemäß Bedingung 8.3, einen Nicht-AP-Gläubiger, der die betreffenden Wertpapiere, die Gegenstand des Rückkaufantrags sind, auf einem Konto hinterlegt hat, das von der Emittentin (oder dem Administrator, der Transferstelle oder dem Arranger in ihrem Namen) im Namen der Emittentin gemäß der Bedingung 8.3.8(a) mitgeteilt wurde; und
- (b) in Bezug auf einen zwangsweisen Rückkauf von Wertpapieren von nicht Qualifizierten Gläubigern gemäß Bedingung 8.4, einen Wertpapiergläubiger oder Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger, der die betreffenden Zwangstilgungs-Wertpapiere gemäß Bedingung 8.4 hinterlegt hat oder dessen Wertpapiere anderweitig entwertet wurden.

"Rückkauf-Abrechnungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Rückkauf von Wertpapieren durch die Emittentin und den damit verbundenen Rückkauf-Abrechnungstag:

- (a) in Bezug auf Wertpapiere, die der Physischen Tilgung unterliegen, eine Menge von Kryptowerten, die vom Arranger festgelegt wird und dem Produkt aus dem Kryptowert-Anspruch in Bezug auf den betreffenden Rückkaufhandelstag und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die der Physischen Tilgung unterliegen und gemäß dem betreffenden Rückkaufantrag zu erwerben sind, entspricht; und
- (b) in Bezug auf Wertpapiere, die Tilgungen gegen Barmittel unterliegen, einen Betrag in der Serienwährung, der vom Arranger festgelegt wird und dem größeren der folgenden Beträge entspricht: (i) Null und (ii) dem Produkt aus dem Kryptowert-Verkaufserlös pro Wertpapier und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die Tilgungen gegen Barmittel unterliegen und gemäß dem betreffenden Rückkaufantrag zu erwerben sind, *abzüglich* der gesamten anwendbaren Rückkaufgebühr bzw. Nicht-AP-Rückkaufgebühr für Wertpapiere, die Tilgungen gegen Barmittel unterliegen.

"Rückkauf-Abrechnungstag" bezeichnet, vorbehaltlich der Bedingung 10.4, (a) in Bezug auf eine Physische Tilgung oder eine Tilgung gegen Barmittel durch einen Authorised Participant den Geschäftstag, der gemäß den Bedingungen des betreffenden Authorised Participant-Vertrags und den Bedingungen der Order Entry Facility festgelegt wird, (b) in Bezug auf eine Physische Tilgung durch einen Nicht-AP-Gläubiger den von der Emittentin (oder dem Arranger im Namen der Emittentin) gewählten Abrechnungstag, der nicht mehr als 10 Geschäftstage nach dem betreffenden Rückkaufhandelstag liegt, oder (c) in Bezug auf eine Tilgung gegen Barmittel durch einen Nicht-AP-Gläubiger (sofern verfügbar) den von der Emittentin (oder dem Arranger im Namen der Emittentin) gewählten Abwicklungstag, der nicht mehr als 10 Geschäftstage nach dem Empfang der Kryptowert-Verkaufserlöse durch die Emittentin oder im Namen der Emittentin in Bezug auf den letzten Kryptowert-Verkaufstag in Bezug auf diese Tilgung gegen Barmittel liegt, **vorausgesetzt, dass** in jedem Fall, wenn dieser Tag kein Abwicklungstag ist, der unmittelbar folgende Abwicklungstag der Rückkauf-Abrechnungstag ist.

"Rückkaufhandelstag" bezeichnet, vorbehaltlich Bedingung 10.4, einen Geschäftstag, an dem ein Rückkaufantrag, der vom Authorised Participant (oder von einem Nicht-AP-Gläubiger gemäß Bedingung 8.3) bis zum maßgeblichen Annahmeschluss eingereicht wurde, von oder im Namen der Emittentin gemäß den Bedingungen des maßgeblichen Authorised Participant-Vertrags oder, falls der maßgebliche Rückkaufantrag von einem Nicht-AP-Gläubiger eingereicht wurde, gemäß Bedingung 8.3 für gültig erklärt und angenommen wird.

"Tilgung gegen Barmittel" bezeichnet in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Rückzahlung von Wertpapieren die Erfüllung der Rückkauf- oder Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin durch den Verkauf der Menge des betreffenden Kryptowertes, der dem Kryptowert-Anspruch der betreffenden Wertpapiere entspricht, und die Zahlung des Verkaufserlöses an den betreffenden Wertpapiergläubiger gemäß der Bedingung 8.2 (in Bezug auf einen Rückkauf von Wertpapieren von Authorised Participants), Bedingung 8.3 (in Bezug auf einen Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern), Bedingung 8.4 (in Bezug auf einen zwangsweisen Rückkauf von Wertpapieren) oder Bedingung 9.1 (in Bezug auf eine Vorzeitige Tilgung von Wertpapieren).

"Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren Wertpapiere, die einer Tilgung gegen Barmittel unterliegen und daher als "Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere" bezeichnet werden.

"Bar-Zeichnung" bezeichnet eine Zeichnung von Wertpapieren gemäß Bedingung 8.1, in deren Zeichnungsauftrag festgelegt ist, dass der Zeichnungsabwicklungsbetrag in bar beglichen wird. Die Emittentin wird Bar-Zeichnungen nur annehmen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erlaubt ist oder wenn sie vor dem Tag, an dem ein Zeichnungsauftrag erteilt wird, den Authorised Participants mitgeteilt hat, dass sie Bar-Zeichnungen akzeptieren wird.

"Certificate" hat die diesem Begriff in der Trust Deed zugewiesene Bedeutung.

"Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.2 zugewiesene Bedeutung.

"Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.2 zugewiesene Bedeutung.

"Clearing-System" bezeichnet (i) Euroclear, (ii) Clearstream, Luxemburg, oder (iii) jedes andere anerkannte Clearing-System, in dem Wertpapiere einer Serie abgewickelt werden können.

"Clearstream, Luxemburg" bezeichnet Clearstream Banking, eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), sowie deren Nachfolger oder Ersatz.

"Zwangstilgungs-Kryptowerte" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.4.5(b) zugewiesene Bedeutung.

"Zwangstilgungs-Kryptowert-Verkaufsbekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.4.5(b) zugewiesene Bedeutung.

"Zwangstilgungs-Bekanntmachung" hat die in Bedingung 8.4.1 zugewiesene Bedeutung.

"Zwangstilgungs-Wertpapiere" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.4.1 zugewiesene Bedeutung.

"Zwangstilgungs-Handelstag" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.4.2 zugewiesene Bedeutung.

"Bedingungen" bezeichnet diese Bedingungen, die durch Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt und in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten, und/oder neu gefassten Form.

"Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.7 zugewiesene Bedeutung.

"Fortgesetzte Störung-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.7 zugewiesene Bedeutung.

"Corporate Services-Vertrag" bezeichnet den zwischen der Emittentin und dem Corporate Services Provider abgeschlossenen Corporate Services-Vertrag in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form, der am 5. August 2024 wirksam wurde.

"Corporate Services Provider" bezeichnet in Bezug auf die Emittentin die Apex Corporate Services (Schweiz) GmbH mit Sitz in der Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Schweiz, sowie dessen Nachfolger oder Ersatz.

"Kryptowert" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Kryptowert, auf den sich diese Serie bezieht, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben.

"Kryptowert-Anspruch" hat die diesem Begriff in Bedingung 5.3 zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowert-Modifikation" hat die diesem Begriff in Bedingung 11.1 zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowert-Verkauf" bezeichnet den in Bedingung 13 vorgesehenen Verkauf eines Kryptowerts.

"Kryptowert-Verkaufstag" bezeichnet in Bezug auf einen Kryptowert-Verkauf den Tag, an dem der Kryptowert-Verkauf stattfindet.

"Kryptowert-Verkaufserlöse" hat die diesem Begriff in Bedingung 13.2 zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowert-Verkaufserlöse pro Wertpapier" hat die diesem Begriff in Bedingung 13.2 zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowert-Handels-Gegenpartei" bezeichnet einen Dritten, der von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) oder von einem Authorised Participant ausgewählt und von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) nach Kriterien, die von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen festgelegt werden, zugelassen wird, und der jeweils Vertragspartei beim Verkauf oder Kauf von Kryptowerten gemäß einem Cryptoasset Trading Counterparty Agreement ist;

"Cryptoasset Trading Counterparty Agreement" bezeichnet jede Vereinbarung, die unter anderem zwischen einer Kryptowert-Handels-Gegenpartei und der Emittentin jeweils im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder Kauf von Kryptowerten geschlossen wird.

"Kryptowert-Handels-Störung" bezeichnet den Eintritt oder das Fortbestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die betreffende Serie (oder ein oder mehrere Wertpapiere dieser Serie) oder einen damit verbundenen Kryptowert oder Krypto-Basiswert, wie von der Emittentin (oder dem Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen bestimmt:

- (a) eine wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels und/oder der Abrechnung des Kryptowertes für diese Serie (insbesondere eine dauerhafte oder vorübergehende Einstellung des Handels) ist erfolgt;
- (b) es liegen Umstände vor, aufgrund derer es der Emittentin oder dem jeweiligen Agent in ihrem Namen unmöglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar ist, den Kryptowert zu erwerben oder über den Krypto-Basiswert zu verfügen und/oder den Wert des Kryptowerts oder Krypto-Basiswerts zu bestimmen;
- (c) die Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder alle Trade Credit Lenders für eine Serie setzen die Erbringung ihrer Dienstleistungen aus irgendeinem Grund vorübergehend aus oder unterbrechen diese anderweitig, insbesondere beim Auftreten eines Hard Fork;
- (d) ein von der Verwahrstelle gehaltener Krypto-Basiswert und/oder ein Kryptowert im Trading Balance für diese Serie hat eine Überprüfung einer Quarantäne nicht bestanden und ist infolgedessen für die Emittentin unzugänglich ist und/oder stellt

keine Krypto-Basiswerte oder Kryptowerte im Trading Balance für diese Serie mehr dar; oder

- (e) es ist aus Kosten-, Risiko-, Technologie- oder Betriebsgründen oder aus anderen Gründen bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, in die Kryptowerte zu investieren, sie zu halten oder zu verwahren und/oder mit den Kryptowerten zu handeln und/oder sie zu liefern.

"Verwahrstelle" bezeichnet jede in Bezug auf eine Serie ernannte Verwahrstelle, d. h. Coinbase Luxembourg S.A. (bezüglich der im Rahmen des Programms ausgegebenen Wertpapiere der iShares Bitcoin ETP-Serie) und/oder deren Nachfolger und/oder eine andere oder zusätzliche Verwahrstelle, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben oder den Wertpapiergläubigern jeweils mitgeteilt werden kann.

"Verwahrstellen-Konkursereignis" bedeutet in Bezug auf eine Verwahrstelle, dass ein Konkursfall in Bezug auf diese Verwahrstelle eingetreten ist.

"Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.5 zugewiesene Bedeutung.

"Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.5 zugewiesene Bedeutung.

"Verwahrstellenvertrag" bezeichnet (i) den auf den 15. Dezember 2025 datierten Verwahrvertrag nach luxemburgischem Recht, der in Bezug auf die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere der iShares Bitcoin ETP Serie zwischen der Emittentin, Coinbase Luxembourg S.A., dem Trustee und dem Arranger sowie allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form; und (ii) alle anderen Verwahrverträge zwischen der Emittentin, allen anderen Verwahrstellen in Bezug auf jede Serien von Wertpapieren und allen anderen Vertragsparteien, die jeweils abgeschlossen werden.

"Zentralverwahrerverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer in der jeweils geltenden Fassung.

"Lieferungs-Rundungsgrad" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Grad der Liefergenauigkeit.

"Digitales Wallet" bezeichnet ein digitales Kryptowert-Wallet eines Nicht-AP-Gläubigers bzw. eines Authorised Participant.

"Störungereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 10.1 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitige Tilgung" bedeutet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eine Tilgung aller ausstehenden Wertpapiere dieser Serie nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses.

"Vorzeitiger Tilgungsbetrag" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.1.1(a) zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiges Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitige Tilgungsgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.1.3 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitige Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.4 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungs-Abrechnungstag" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.1.2 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag" bezeichnet, vorbehaltlich der Bedingung 10.3, den als solchen in der Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung angegebenen Tag oder, falls kein solcher Tag in der Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung angegeben ist, den Tag des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses, wie in der Bedingung 9.3 angegeben, bzw. falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag.

"Gleichwertiges Ereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 11.1 zugewiesene Bedeutung.

"Euroclear" bezeichnet Euroclear Bank SA/NV sowie deren Nachfolger oder Ersatz.

"Ausfallereignis" bezeichnet jedes der nachstehend beschriebenen Ereignisse:

- (a) die Emittentin ist mit der Zahlung eines Betrages oder der Lieferung eines Kryptowertes in Bezug auf die Wertpapiere der betreffenden Serie oder einer dieser Serien länger als 14 Kalendertage in Verzug, es sei denn, ein solcher Verzug tritt während einer Aussetzungsfrist oder in einer anderen nach diesen Bedingungen zulässigen Weise ein;
- (b) die Emittentin erfüllt eine oder mehrere ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren, der Trust Deed oder den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen nicht oder hält diese nicht ein und diese Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin durch den Trustee oder an die Emittentin und den Trustee durch Gläubiger von mindestens 25 Prozent der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere dieser Serie, in der die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung benannt und deren Behebung gefordert wird, und in der angegeben wird, dass es sich bei dieser Mitteilung um eine Inverzugsetzung nach diesem Vertrag handelt, behoben; und/oder
- (c) in Bezug auf die Emittentin ist ein Konkursfall eingetreten.

"Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 16 zugewiesene Bedeutung.

"Exchange Act" bezeichnet den United States Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Austauschtag" bezeichnet einen Tag, der mindestens 60 Kalendertage (oder einen anderen Zeitraum, der den Wertpapiergläubigern jeweils von der Emittentin mitgeteilt wird) nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung erfolgt, die den Austausch verlangt, und an dem die Banken in der Stadt, in der sich die bezeichnete Geschäftsstelle der betreffenden Registerstelle befindet, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"Außerordentlicher Beschluss" hat die diesem Begriff in der Trust Deed angegebene Bedeutung.

"FATCA-Einbehalt" hat die diesem Begriff in Bedingung 14.4 zugewiesene Bedeutung.

"FCA" bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Rahmen des FSMA und jede Nachfolgebehörde.

"Fiat Wallet" bezeichnet in Bezug auf eine Wertpapierserie und einen Prime Execution-Vertrag in Bezug auf diese Wertpapierserie ein oder mehrere Wallet(s), die von der Prime Execution Agent im Namen der Emittentin für das Halten von Währungen staatlicher Emittenten betrieben werden.

"Endgültiger Kryptowert-Anspruch" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.1.1(a) zugewiesene Bedeutung.

"Endgültige Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie die ausgegebenen endgültigen Bedingungen, in denen die maßgeblichen Einzelheiten der Emission der Wertpapiere dieser Serie in der in diesem Basisprospekt für diese Wertpapiere dargelegten Form oder in einer anderen Form, die zwischen der Emittentin und dem Arranger vereinbart werden kann, angegeben sind.

"FSMA" bezeichnet das Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) des Vereinigten Königreichs in der jeweils geltenden Fassung.

"Hard Fork" bezeichnet in Bezug auf einen Kryptowert in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die Spaltung des für diesen Kryptowert geltenden Protokolls, die dazu führt, dass (i) zwei oder mehr Blockchains, die technologisch nicht miteinander kompatibel sind, und (ii) zwei oder mehr digitale Vermögenswerte gleichzeitig für den Handel zur Verfügung stehen, von denen einer auf die ursprüngliche Blockchain, die unmittelbar vor der genannten Protokollspaltung existierte, und einer oder mehrere auf die neue(n) Blockchain(s), die sich aus einer solchen Protokollspaltung ergeben, zurückzuführen sind.

"Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"Gläubiger" hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"Individual Registered Certificate" hat die diesem Begriff in der Trust Deed zugewiesene Bedeutung.

"ICSD" bezeichnet einen internationaler Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Anfänglicher Kryptowert-Anspruch" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Kryptowert-Anspruch am Serien-Emissionstag, der in der Bedingung 5.2 angegeben ist.

"Anfängliche Zahlstelle" bezeichnet The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, und jeden Nachfolger oder jeden Ersatz.

"Anfängliche Registerstelle" bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, und jeden Nachfolger oder jeden Ersatz.

"Anfängliche Transferstelle" bezeichnet The Bank of New York Mellon (International) Limited und jeden Nachfolger oder jeden Ersatz.

"Emissionstag" bezeichnet in Bezug auf eine Tranche von Wertpapieren den Tag, an dem die Wertpapiere der betreffenden Tranche an den/die jeweiligen Authorised Participant(s), der/die diese Tranche von Wertpapieren gezeichnet hat/haben, auszugeben sind.

"Emittentin" bezeichnet iShares Digital Assets AG, eine nach schweizerischem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in der Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Schweiz, (oder einem anderen eingetragenen Sitz, der den Wertpapiergläubigern gemäß Bedingung 19 mitgeteilt wird), eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Handelsregisternummer CHE-267.176.567.

"Emittentin-Call-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.1 zugewiesene Bedeutung.

"Emittentin-Call-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.1 zugewiesene Bedeutung.

"Barmittelkonto der Emittentin" bezeichnet ein oder mehrere Bankkonten, die auf den Namen der Emittentin lauten und bei einer beliebigen Bank zur Entgegennahme, Verwahrung und Überweisung der von den Authorised Participants zu zahlenden Rückkaufgebühren und Zeichnungsgebühren, der CSDR-Strafzahlungen und der Erlöse aus dem Verkauf des TER-Kryptowertes eröffnet wurden. Die Barmittelkonten der Emittentin unterliegen nicht der Transaktionssicherheit.

"Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren alle Gebühren, Ausgaben und sonstigen Beträge, die von der Emittentin gemäß den Transaktionsdokumenten zu zahlen sind und/oder der Emittentin ordnungsgemäß entstanden sind, jedoch mit Ausnahme der vereinbarten Verwaltungsgebühren und Ausgaben, die von der Emittentin in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren gemäß dem Arranger-Vertrag zu zahlen sind.

"Wallet der Emittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren ein oder mehrere Wallet(s) der Emittentin, die von der Verwahrstelle im Namen der Emittentin betrieben werden, wobei die in diesem/diesen Wallet(s) in Bezug auf diese Serie gehaltenen Vermögenswerte von den Vermögenswerten anderer Kunden der Verwahrstelle, den Vermögenswerten der Verwahrstelle selbst und von allen anderen Vermögenswerten der Emittentin (auch in Bezug auf andere Serien) getrennt sind und wobei die Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten als Sicherheit zugunsten der Wertpapiergläubiger und des Trustees gemäß den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen abgetreten sind, um die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit der betreffenden Serie von Wertpapieren zu sichern.

"Website der Emittentin" bezeichnet die von der Emittentin oder in ihrem Namen unter www.ishares.com unterhaltene Website oder ein den Wertpapiergläubigern gemäß Bedingung 19 mitgeteilter Ersatz dafür.

"KYC-Anforderung" bezeichnet die geltenden Gesetze und Vorschriften und Sanktionen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und alle damit zusammenhängenden "Know your customer"-Standards oder -Anforderungen.

"Luxemburger Sicherheitenvereinbarung" bezeichnet die nach luxemburgischem Recht geltende Sicherheitenvereinbarung in Bezug auf die im Rahmen des Programms vom 15. Dezember 2025 ausgegebene iShares Bitcoin ETP-Serie, die von der Emittentin, dem Trustee und anderen Parteien hierzu in der jeweils gültigen, ergänzten oder neu gefassten Fassung geschlossen wurde.

"Master Services-Vertrag" bezeichnet den Master Services-Vertrag, der am oder um den Serien-Emissionstag der im Rahmen des Programms begebenen iShares Bitcoin-ETP-Serien zwischen der Emittentin, dem Administrator, dem Arranger, der Transferstelle, dem Trustee und allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Versamlungs-Stichtag" hat die diesem Begriff in Bedingung 18.1 zugewiesene Bedeutung.

"Nicht-AP-Rückkaufgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.3.8 zugewiesene Bedeutung.

"Nicht-AP-Wertpapiergläubiger" bezeichnet jeden Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger, der kein Authorised Participant ist.

"Störungsfreier Tag" bezeichnet den Serien-Emissionstag und jeden darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist und nicht in eine Aussetzungsfrist fällt.

"Schuldner" bezeichnet jede Person, die aufgrund des Gesicherten Vermögens eine Verpflichtung gegenüber der Emittentin hat.

"Order Entry Facility" bezeichnet jede elektronische Einrichtung, die von Authorised Participants genutzt werden kann, um Handelsanträge in Bezug auf Wertpapiere einzureichen und um Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren zu erhalten.

"ausstehend" oder **"in Emission"** bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere einer Serie (i) am Serien-Emissionstag die an diesem Tag begebenen Wertpapiere und (ii) an jedem darauffolgenden Geschäftstag alle an oder vor diesem Geschäftstag begebenen Wertpapiere mit Ausnahme (a) derjenigen, die gemäß Bedingung 8 zurückgezahlt wurden; (b) derjenigen, die aus irgendeinem Grund annulliert wurden; (c) derjenigen, die ungültig geworden sind oder bezüglich derer Ansprüche verjährt sind; (d) derjenigen, die begeben wurden und die zur Abrechnung an einen Authorised Participant anstehen, für die jedoch der entsprechende Zeichnungsabwicklungsbetrag nicht in das Trading Balance übertragen oder auf das Serien-Barmittelkonto eingezahlt wurde; (e) derjenigen, die an die Emittentin oder an deren Order zur Annullierung geliefert wurden, jedoch nur mit Wirkung ab dem jeweiligen Rückkauf-Abrechnungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag, **vorausgesetzt, dass** für die Zwecke (1) der Feststellung des Teilnahme- und Stimmrechts bei einer Versammlung der Wertpapiergläubiger, (2) der Bestimmung der Anzahl der für die Zwecke der Bedingungen, der Trust Deed und der einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen ausstehenden Wertpapiere und (3) der Ausübung von Ermessensspielräumen, Befugnissen oder Vollmachten, die der Trustee ausdrücklich oder stillschweigend im Interesse der Wertpapiergläubiger auszuüben hat, diejenigen Wertpapiere, die von der Emittentin oder in ihrem Namen wirtschaftlich gehalten werden und nicht gekündigt wurden, als nicht ausstehend gelten (es sei denn, dass sie nicht mehr in dieser Weise gehalten werden). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, deren Ausgabe die Emittentin an oder vor einem solchen Geschäftstag zugestimmt hat, für die aber der betreffende Zeichnungsabwicklungsbetrag nicht auf das Trading Balance überwiesen oder auf das Serien-Barmittelkonto eingezahlt wurde und die Abrechnung gegenüber dem/den betreffenden Authorised Participant(s) noch nicht erfolgt ist, an diesem Geschäftstag nicht als "ausstehend" oder "in Emission" gelten.

"Zahlstelle" ist jede von der Emittentin im Rahmen eines Agency-Vertrags ernannte Zahlstelle sowie deren Nachfolger oder Ersatz. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist die Anfängliche Zahlstelle die einzige von der Emittentin ernannte Zahlstelle.

"Physische Tilgung" bedeutet in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Tilgung von Wertpapieren die Erfüllung der Rückkauf- oder Tilgungsverpflichtung der Emittentin durch Lieferung einer entsprechenden Zahl von Kryptowerten an den betreffenden Authorised Participant bzw. Nicht-AP-Gläubiger;

"Physische Tilgung-Wertpapiere" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren Wertpapiere, die einer Physischen Tilgung unterliegen und daher als "Physische Tilgung-Wertpapiere" bezeichnet werden.

"Physische Zeichnung" bezeichnet eine Zeichnung von Wertpapieren gemäß Bedingung 8.1, in deren Zeichnungsauftrag festgelegt ist, dass der Zeichnungsabwicklungsbetrag in Kryptowerten beglichen wird.

"Planinvestor" bezeichnet jede Einrichtung, die (A)(i) ein "Mitarbeiter-Vorsorgeplan" ist (wie in Section 3(3) des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung ("**ERISA**") definiert), für den treuhänderische Verpflichtungen gemäß Titel I von ERISA gelten, oder die Vermögenswerte eines solchen Plans nutzt, (ii) ein "Plan" ist, für den Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweiligen Fassung (der "**Code**") gilt, oder die Vermögenswerte eines solchen Plans nutzt, oder (iii) eine Einrichtung, zu deren zugrunde liegenden Vermögenswerten auch "**Planvermögen**" (plan assets) (gemäß der Definition in der "**Plan Assets Regulation**" des US-Arbeitsministeriums unter 29 C.F.R. Section 2510.3-101 in der durch Section 3(42) des ERISA geänderten Fassung) zählt, oder die Vermögenswerte einer solchen Einrichtung nutzt, oder für die anderweitig aufgrund der Investition eines solchen Mitarbeiter-Vorsorgeplans oder -Plans in die Einrichtung (ein solcher Plan oder eine solche Einrichtung, die in (i), (ii) oder (iii) beschrieben ist, ein "**Vorsorgeplan-Investor**") (Benefit Plan Investor) ERISA-Bestimmungen gelten oder die (B) ein nicht-US-Plan, staatlicher Plan, kirchlicher Plan oder sonstiger Plan ist, der einem Bundes-, Landes-, Kommunal-, Nicht-US- oder sonstigen Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen von Section 406 ERISA oder Section 4975 des Code entspricht ist ("**Ähnliches Gesetz**"), es sei denn, Erwerb und Halten sowie die Veräußerung eines solchen Wertpapiers oder eines Rechts daran stellen weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft einen Verstoß gegen ein solches Ähnliches Gesetz dar.

"Prime Execution Agent" bezeichnet jeden für eine Serie ernannte Prime Execution Agent, Coinbase Luxembourg S.A. und (in Bezug auf das Fiat Wallet) Coinbase Ireland Limited (in Bezug auf die im Rahmen des Programms ausgegebene iShares Bitcoin ETP-Serie von Wertpapieren) sowie deren Nachfolger oder Ersatz.

"Prime Execution-Vertrag" bezeichnet: (i) den auf den 15. Dezember 2025 datierten Prime Execution-Vertrag nach luxemburgischen und irischem Recht, der in Bezug auf die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere der iShares Bitcoin ETP-Serie zwischen der Emittentin, Coinbase Luxembourg S.A., Coinbase Ireland Limited, dem Trustee und dem Arranger sowie allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form; und (ii) alle anderen Prime Execution-Verträge, die zwischen der Emittentin und dem Prime Execution Agent und allen anderen Parteien in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren und allen anderen Vertragsparteien jeweils abgeschlossen werden (in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form).

"Nennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie als solchen angegebenen Betrag.

"Gerichtsverfahren" hat die diesem Begriff in Bedingung 23.3 zugewiesene Bedeutung.

"Programm" bezeichnet das Secured Cryptoasset Linked Securities Programme (Programm für Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere) der Emittentin.

"Qualifizierter Gläubiger" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die (i) keine US-Person (U.S. person) gemäß der Definition in Regulation S; (ii) kein Vorsorgeplan-Investor; (iii) keine andere natürliche oder juristische Person ist, bei der ein Verkauf oder eine Übertragung von Wertpapieren an sie oder das Halten von Wertpapieren durch sie (unabhängig davon, ob diese Person direkt oder indirekt betroffen ist, und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen Personen betroffen ist, die miteinander verbunden sind oder nicht, oder ob andere Umstände vorliegen, die der Emittentin relevant erscheinen) (a) dazu führen würde, dass die Wertpapiere gemäß dem Securities Act registriert werden müssen, (b) dazu führen würde, dass die Emittentin eine "kontrollierte ausländische Gesellschaft" (controlled foreign corporation) im Sinne des US Internal Revenue Code von 1986 wird, (c) dazu führen würde, dass die Emittentin periodische Berichte gemäß Section 13 des Exchange Act einreichen müsste, (d) dazu führen würde, dass das Vermögen der Emittentin als "Planvermögen" (plan assets) eines Vorsorgeplan-Investors angesehen würde, oder (e) dazu führen würde, dass die Emittentin anderweitig Bestimmungen des Securities Act, des US Employee Retirement Income Security Act von 1974, von Section 4975 des US Internal Revenue Code von 1986, eines Ähnlichen Gesetzes oder des Exchange Act nicht einhalten würde; oder (f) die Emittentin oder eine Transaktionspartei dazu veranlassen würde, gegen geltende Sanktionsgesetze, -vorschriften, -anordnungen oder -beschlüsse zu verstoßen; und (iv) keine Depotbank, kein Nominee, kein Treuhänder oder keine Vermögensmasse einer der in den vorstehenden Punkten (i) bis (iv) beschriebenen Personen, Gesellschaften oder Unternehmen ist.

"Überprüfung einer Quarantäne" bezeichnet eine von der Verwahrstelle (in Bezug auf Krypto-Basiswerte) oder dem Prime Execution Agent (in Bezug auf das Trading Balance) jeweils durchgeführte Überprüfung, die Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und andere damit verbundene Kontrollen und Verfahren umfassen kann, die dazu dienen, die Einhaltung von KYC-Anforderungen, geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder der internen Richtlinien oder Verfahren der Verwahrstelle oder des Prime Execution Agent sicherzustellen.

"Register" bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren das Register der Wertpapiergläubiger, in dem die Gläubiger aller von der Emittentin begebenen Wertpapiere der betreffenden Serie eingetragen sind und das von der/den Registerstelle(n) im Namen der Emittentin geführt wird.

"Registered Global Certificate" hat die diesem Begriff in der Trust Deed zugewiesene Bedeutung.

"Registerstelle" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die Registerstelle, die im Rahmen eines Registerstellenvertrags zur Registerstelle ernannt wurde, sowie deren

Nachfolger oder Ersatz. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist die Anfängliche Registerstelle die einzige von der Emittentin ernannte Zahlstelle.

"Registerstellenvertrag" bezeichnet (i) in Bezug auf die Anfängliche Registerstelle den Anfänglichen Agency-Vertrag; und (ii) in Bezug auf jede andere Registerstelle den Registerstellenvertrag, der von der Emittentin, dem Arranger, der betreffenden Registerstelle und allen anderen Vertragsparteien in Bezug auf die Bestellung dieser Registerstelle als solche abgeschlossen wird, in seiner gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Regulation S" bezeichnet Regulation S im Rahmen des Securities Act.

"Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an einem solchen Wertpapier (entweder direkt oder über einen Nominee).

"Maßgebliches Clearing-System" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jedes Clearing-System, über das diese Serie von Wertpapieren abzuwickeln ist, wie in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben, sowie jedes weitere Clearing-System, über das diese Serie von Wertpapieren jeweils abzuwickeln ist.

"Maßgeblicher Tag" hat die diesem Begriff in Bedingung 15 zugewiesene Bedeutung.

"Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jede Wertpapierbörse, über die diese Serie von Wertpapieren abzuwickeln ist, wie in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben, sowie jedes weitere Wertpapierbörse, an der diese Serie von Wertpapieren jeweils zu notieren ist.

"Ersetzende irische Sicherheitenvereinbarung" bezeichnet die nach irischem Recht geltende Wertpapiervereinbarung in Bezug auf die im Rahmen des Programms vom 15. Dezember 2025 ausgegebene iShares Bitcoin ETP-Serie, die von der Emittentin, dem Trustee und anderen Parteien hierzu in der jeweils gültigen, ergänzten oder neu gefassten Fassung geschlossen wurde.

"Verbleibende Rückkaufgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.2.5 zugewiesene Bedeutung.

"Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.3.9 zugewiesene Bedeutung.

"RIS" bezeichnet einen von der Emittentin jeweils gewählten regulierten Informationsdienst für die Erteilung von Informationen über die Wertpapiere und/oder die Regeln der Maßgeblichen Wertpapierbörse.

"Gesicherter Gläubiger" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jede Person, der die Emittentin Gesicherte Verbindlichkeiten schuldet, und zwar jeweils in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren.

"Gesicherte Verbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und jedem Transaktionsdokument (mit Ausnahme eines Authorised Participant-Vertrags) und jeder anderen Vereinbarung, in Bezug auf die jeweils zwischen der Emittentin und dem Trustee vereinbart wird, dass die Verpflichtungen der Emittentin Gesicherte Verbindlichkeiten sind, und zwar jeweils in dem Umfang, in dem sich diese Verpflichtungen auf die betreffende Serie von Wertpapieren beziehen, und **"Gesicherte Verbindlichkeit"** bezeichnet eine dieser Verbindlichkeiten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf Dokumente in dieser Definition als Bezugnahmen auf diese Dokumente in ihrer jeweils geänderten, ergänzten und/oder neu gefassten Form zu verstehen sind.

"Gesichertes Vermögen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jegliches Eigentum, alle Vermögenswerte und/oder Beträge, welche(s) belastet, abgetreten, verpfändet und/oder anderweitig zum Gegenstand der Transaktionssicherheit gemacht wurde(n), die von der Emittentin zugunsten des Trustees für sich selbst und für die Gesicherten Gläubiger gemäß

den Sicherheitenvereinbarungen für diese Serie von Wertpapieren bestellt wurde, einschließlich des Krypto-Basiswerts in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren.

"Wertpapiere" bezeichnet in Bezug auf eine Serie alle undatierten Wertpapiere dieser Serie mit begrenztem Rückgriffsrecht, die gemäß dem Programm ausgegeben werden.

"Securities Act" bezeichnet das US-Wertpapiergesetz aus dem Jahre 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

"Sicherheitenvereinbarungen" bezeichnet die Security Deed, die Ersetzende irische Sicherheitenvereinbarung, die Luxemburger Sicherheitenvereinbarung und jedes andere Dokument, das ein Sicherungsrecht zugunsten des Trustee begründet, (i) das in den Endgültigen Bedingungen als Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung bezeichnet wird, (ii) das in Übereinstimmung mit der Bedingung 7.1.5 und/oder (iii) das ggf. in Übereinstimmung mit der Bedingung 14.6.3 (jeweils eine **"Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung"**) abgeschlossen wird.

"Security Deed" bezeichnet die Sicherheitenvereinbarung nach englischem Recht, die am oder um den Serien-Emissionstag der betreffenden Serie von Wertpapieren als Urkunde zwischen der Emittentin, dem Trustee und allen anderen Vertragsparteien abgeschlossen wird, in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Wertpapiergläubiger" hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"Sicherungsrecht" bezeichnet eine Hypothek, eine (feste oder variable) Grundschuld, eine Standardsicherheit, eine Abtretung, ein Pfandrecht, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine andere Belastung zur Sicherung einer Verbindlichkeit oder eine andere Art von Vorzugsvereinbarung (insbesondere Eigentumsübertragungs- oder Zurückbehaltungsregelungen) mit ähnlicher rechtlicher Wirkung in einer beliebigen Rechtsordnung.

"Serie" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere alle Wertpapiere, die dieselbe ISIN, WKN oder eine andere ähnliche Kennung haben.

"Serien-Barmittelkonto" bezeichnet ein Barmittelkonto der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere, das bei Bedarf bei der Kontoführenden Bank in England zu führen ist und auf das jeweils Beträge eingezahlt werden, die bei der Emittentin oder zu ihren Gunsten eingehen, insbesondere Rückkauf-Abrechnungsbeträge (in Bezug auf Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere) und Vorzeitige Tilgungsbeträge.

"Serienwährung" bezeichnet in Bezug auf eine Serie die Währung, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

"Serien-Emissionstag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie als solchen angegebenen Betrag.

"Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.3 zugewiesene Bedeutung.

"Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Bekanntmachung" hat die diesem Begriff in Bedingung 9.3.3 zugewiesene Bedeutung.

"Abwicklungstag" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) die Maßgeblichen Clearing-Systeme, die Verwahrstelle(n) und (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Maßgebliche(n) Wertpapierbörse(n), der/die Markt/Märkte und/oder der/die Handelssystem(e) für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (ii) die Geschäftsbanken in (a) London, (b) jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum, das ggf. in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und (c) in Bezug auf einen Abwicklungstag, der sich auf eine Tilgung gegen Barmittel bezieht, in New York (falls die Serienwährung USD ist) oder an einem anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ort (falls die Serienwährung nicht USD ist) im Allgemeinen für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"bezeichnete Geschäftsstelle" bezeichnet in Bezug auf einen Agent die in dem betreffenden Transaktionsdokument für diesen Agent angegebene Geschäftsstelle oder jede andere vom Trustee genehmigte und den Wertpapiergläubigern gemäß Bedingung 19 mitgeteilte Geschäftsstelle.

"Wertpapierbörse" bezeichnet Xetra und/oder jede andere anerkannte Börse, an der eine Serie von Wertpapieren notiert werden kann oder an der ein Antrag auf Notierung der Wertpapiere einer Serie gestellt werden kann.

"Zeichnungsgebühr" hat die diesem Begriff in Bedingung 8.1.5 zugewiesene Bedeutung.

"Zeichnungsauftrag" bezeichnet einen Antrag an die Emittentin, Wertpapiere zu emittieren, die gemäß dem entsprechenden Authorised Participant-Vertrag geliefert werden.

"Zeichnungsabwicklungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Zeichnung von Wertpapieren und den entsprechenden Zeichnungsabwicklungstag entweder:

- (a) im Falle einer Physischen Zeichnung, eine Menge an Kryptowerten, die vom Arranger festgelegt wird und die gleich dem Produkt aus dem Kryptowert-Anspruch in Bezug auf den betreffenden Zeichnungs-Handelstag und der Gesamtzahl der Wertpapiere ist, die gemäß dem betreffenden Zeichnungsauftrag zu erwerben sind; oder
- (b) im Falle einer Bar-Zeichnung, einen Betrag in der Serienwährung, der vom Arranger als der Preis festgelegt wird, zu dem eine Menge des betreffenden Kryptowerts, die gleich dem Produkt aus dem Kryptowert-Anspruch in Bezug auf den betreffenden Zeichnungs-Handelstag und der Gesamtzahl der Wertpapiere ist, die gemäß dem betreffenden Zeichnungsauftrag zu erwerben sind, von der Emittentin erworben wird.

"Zeichnungsabwicklungstag" ist vorbehaltlich Bedingung 10.4 ein Geschäftstag, der nach dem Zeichnungs-Handelstag eintritt, der gemäß den Bedingungen des betreffenden Authorised Participant-Vertrags festgelegt wird, **vorausgesetzt, dass**, wenn dieser Tag kein Abwicklungstag ist, der Zeichnungsabwicklungstag der unmittelbar folgende Abwicklungstag ist.

"Zeichnungs-Handelstag" bezeichnet vorbehaltlich Bedingung 10.4 einen Geschäftstag, an dem ein Zeichnungsauftrag vom Authorised Participant bis zum maßgeblichen Annahmeschluss eingereicht und von oder im Namen der Emittentin gemäß dem maßgeblichen Authorised Participant-Vertrag angenommen und bearbeitet wird.

"Ausgetauschter Schuldner" hat die diesem Begriff in Bedingung 18.5 zugewiesene Bedeutung.

"Aussetzungsfrist" bezeichnet den Zeitraum, in dem die Emittentin oder der Arranger in ihrem Namen die Emission und/oder den Rückkauf von Wertpapieren und/oder die Abwicklung der Emission oder des Rückkaufs von Wertpapieren durch Übermittlung einer Aussetzungsmitteilung gemäß Bedingung 10 aufgeschoben oder ausgesetzt hat.

"Steuer" oder **"Besteuerung"** bezeichnet alle von einer Steuerbehörde erhobenen Formen von Steuern sowie alle damit verbundenen Strafen, Gebühren, Kosten und Zinsen.

"Steuerbehörde" bezeichnet eine Regierung, einen Staat oder eine Gemeinde oder eine lokale, staatliche, bundesstaatliche oder sonstige Steuer-, Finanz-, Zoll- oder Verbrauchsteuerbehörde, ein Gremium oder einen Amtsträger irgendwo auf der Welt, mit der Befugnis, Steuern festzusetzen, zu verwalten oder zu erheben oder eine Entscheidung oder einen Beschluss über eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Besteuerung zu treffen.

"TER" hat die diesem Begriff in Bedingung 5.4.1 zugewiesene Bedeutung.

"TER-Kryptowert" hat die diesem Begriff in Bedingung 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"TER-Verkaufserlöse" hat die diesem Begriff in Bedingung 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"Gesamtkostenquote (TER)" hat die diesem Begriff in Bedingung 5.4.1 zugewiesene Bedeutung.

"Trade Credit-Vertrag" bezeichnet (i) in Bezug auf den Anfänglichen Trade Credit Lender und die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere der iShares Bitcoin ETP-Serie den verbindlich zugesagten Handelsfinanzierungsvertrag, der am 15. Dezember 2025 zwischen der Emittentin und dem Anfänglichen Trade Credit Lender und etwaigen anderen Vertragsparteien in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form abgeschlossen wurde (**"Anfänglicher Trade Credit-Vertrag"**); und (ii) in Bezug auf jeden anderen Trade Credit Lender den verbindlichen Handelsfinanzierungsvertrag, der von der Emittentin und dem jeweiligen Trade Credit Lender und allen anderen maßgeblichen Parteien abgeschlossen wurde; dies gilt jeweils, sofern der Vertragsabschluss in Verbindung mit dem Verkauf und/oder Kauf von Kryptowerten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren erfolgte, und gemeint ist der jeweilige Vertrag in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form.

"Trade Credit Lender" bezeichnet Coinbase Custody International Limited und/oder deren Nachfolger (**"Anfänglicher Trade Credit Lender"**) und/oder deren Ersatz und/oder einen Dritten, der ebenfalls als Trade Credit Lender ernannt wurde, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben oder den Wertpapiergläubigern jeweils mitgeteilt wird.

"Trading Balance" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere einer Serie die Kryptowert-Bestände und Bargeldbestände der Emittentin, die jeweils auf einem Handelskonto, einschließlich etwaiger Unterkonten oder verbundener Konten, in Bezug auf diese Serie beim Prime Execution Agent gemäß dem Prime Execution-Vertrag gehalten werden.

"Tranche" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere einer Serie die Wertpapiere, die am selben Zeichnungs-Handelstag (mit demselben Kryptowert-Anspruch zu diesem Zeitpunkt) gezeichnet und am selben Emissionstag ausgegeben werden.

"Transaktionsdokument" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren und soweit sich ein solches Dokument auf diese Serie bezieht, jedes der folgenden Dokumente:

- (a) die Trust Deed;
- (b) die Sicherheitenvereinbarungen;
- (c) den Corporate Services-Vertrag;
- (d) den Arranger-Vertrag;
- (e) den Master Services-Vertrag;
- (f) den Registerstellenvertrag bzw. die Registerstellenverträge;
- (g) jeden Agency-Vertrag;
- (h) jeden Verwahrstellenvertrag;
- (i) jeden Authorised Participant-Vertrag;
- (j) den Prime Execution-Vertrag;
- (k) jeden Trade Credit-Vertrag;
- (l) jedes Cryptoasset Trading Counterparty Agreement;
- (m) den Kontoführungsvertrag; und
- (n) alle anderen Dokumente, die von der Emittentin jeweils als **"Transaktionsdokument"** in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren bezeichnet werden,

jeweils in der geänderten, ergänzten, und/oder neu gefassten Form, und **"Transaktionsdokumente"** bezeichnet alle diese Dokumente.

"Transaktionspartei" bezeichnet eine Partei eines Transaktionsdokuments (mit Ausnahme der Emittentin).

"Transaktionssicherheit" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die Sicherheit, die durch die Sicherheitenvereinbarungen für diese Serie begründet wird.

"Transferstelle" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die Anfängliche Transferstelle und jede andere jeweils ernannte Transferstelle sowie in jedem Fall jeden Nachfolger oder Ersatz. Zum Serien-Emissionstag ist die Anfängliche Transferstelle die einzige von der Emittentin ernannte Transferstelle.

"Trust Deed" bezeichnet die Trust Deed, die am oder um den Serien-Emissionstag der iShares Bitcoin ETP-Serien der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere von der Emittentin, dem Trustee und dem Arranger in Form einer Urkunde in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder neu gefassten Form abgeschlossen wurde.

"Trustee" bezeichnet Apex Corporate Trustees (UK) Limited und jeden Nachfolger oder Ersatz.

"Krypto-Basiswert" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den gesamten (oder, wenn es der Kontext erfordert, den relevanten Teil des) Kryptowert(s), der jeweils von der/den Verwahrstelle(n) im Namen der Emittentin gehalten wird.

"Kryptobasiswert-Verkaufsstichtag" bezeichnet den Tag, der 30 Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag liegt.

"Xetra" bezeichnet den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland.

2. **FORM UND EIGENTUMSRECHTE**

2.1 **Form**

Die Wertpapiere werden als Namensschuldverschreibungen begeben. Die Wertpapiere werden zunächst durch ein Registered Global Certificate verbrieft, das unter den in Bedingung 3 beschriebenen Umständen gegen eine oder mehrere Individual Registered Certificates ausgetauscht werden kann.

2.2 **Eigentumsrechte**

Das Eigentumsrecht an den Wertpapieren wird in das Register eingetragen und wird durch die Eintragung in das Register übertragen. Das Register wird stets von der Registerstelle geführt und aufbewahrt.

Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber von Wertpapieren, die von einem Individual Registered Certificate verbrieft werden, dessen Name im Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht als deren uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet **"Wertpapiergläubiger"** und **"Gläubiger"** eines Wertpapiers die Person, auf deren Namen ein Wertpapier der betreffenden Serie im Register eingetragen ist.

3. **ÜBERTRAGUNGEN UND AUSTAUSCH**

Anleger in Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde (in global form) verbrieft sind, sollten auch den Abschnitt des Basisprospekts mit dem Titel "Clearing und Abrechnung" lesen.

3.1 **Allgemeines**

Das rechtliche Eigentum an den Wertpapieren geht mit der Eintragung der Übertragung in das von der jeweiligen Registerstelle geführte Register über.

3.2 Durch ein Registered Global Certificate verbriefte Wertpapiere

Alle Übertragungen von Wertpapieren, die durch ein Registered Global Certificate verbrieft sind, unterliegen den geltenden Regeln, Verfahren und Praktiken des Maßgeblichen Clearing-Systems und erfolgen in Übereinstimmung mit diesen.

3.3 Austausch

Während die Wertpapiere über das/die Maßgebliche(n) Clearing-System(e) abgewickelt werden, werden die Wertpapiere durch ein Registered Global Certificate verbrieft. Das Registered Global Certificate kann am oder nach dem Austauschtag ganz, aber nicht teilweise, in Individual Registered Certificates umgetauscht werden, wenn die folgenden Umstände eintreten (sofern die Emittentin den Wertpapiergläubigern nicht gemäß Bedingung 19 etwas anderes mitteilt):

3.3.1 das/die Maßgebliche(n) Clearing-System(e) ist/sind für einen ununterbrochenen Zeitraum von 14 Kalendertagen für den Geschäftsbetrieb geschlossen (außer an gesetzlichen oder sonstigen Feiertagen); und/oder

3.3.2 das/die Maßgebliche(n) Clearing-System(e) kündigt/kündigen die Absicht an, den Geschäftsbetrieb endgültig einzustellen, oder stellt/stellen den Geschäftsbetrieb tatsächlich endgültig ein.

Ein solcher Austausch kann am oder nach einem Austauschtag erfolgen, indem der Inhaber des Registered Global Certificate dieses an die zuständige Registerstelle bzw. an die von dieser angewiesene Stelle zurückgibt. Im Austausch gegen das Registered Global Certificate wird die Emittentin ordnungsgemäß ausgefertigte und authentifizierte Individual Registered Certificates liefern oder liefern lassen, deren Gesamtzahl der Anzahl der Wertpapiere entspricht, die durch das zum Austausch eingereichte Registered Global Certificate verbrieft werden.

3.4 Durch Individual Registered Certificates verbriefte Wertpapiere

Übertragungen von Wertpapieren, die durch Individual Registered Certificates verbrieft sind, werden durch die Übergabe (bei der bezeichneten Geschäftsstelle der jeweiligen Register- oder Transferstelle) der Individual Registered Certificates, die die zu übertragenden Wertpapiere verbriefen, zusammen mit dem auf den Individual Registered Certificates vermerkten Übertragungsformular (oder einem anderen Übertragungsformular, das im Wesentlichen dieselbe Form aufweist und dieselben Erklärungen und Bescheinigungen (falls vorhanden) enthält, sofern die Emittentin nichts anderes vereinbart hat), das ordnungsgemäß ausgefüllt und ausgefertigt ist, und allen anderen Nachweisen, die die jeweilige Register- oder Transferstelle angemessenerweise verlangen kann, bewirkt.

Wird nur ein Teil eines durch ein Individual Registered Certificate verbrieften Bestands an Wertpapieren übertragen, wird dem Erwerber ein neues Individual Registered Certificate für den übertragenen Teil und dem Veräußerer ein weiteres neues Individual Registered Certificate für den nicht übertragenen Rest des Bestands ausgestellt.

3.5 Übergabe von neuen Certificates

Jedes neue Individual Registered Certificate, das gemäß dieser Bedingung 3 auszugeben ist, steht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Rückgabe des Individual Registered Certificate zum Austausch und Erhalt des entsprechenden Übertragungsformulars sowie aller von der jeweiligen Register- oder Transferstelle geforderten Nachweise zur Übergabe bereit. Die Übergabe des/der neuen Individual Registered Certificates erfolgt bei der bezeichneten Geschäftsstelle der jeweiligen Register- bzw. Transferstelle, bei der die Übergabe bzw. Aushändigung des Austauschanspruchs, des Übertragungsformulars oder des Individual Registered Certificates erfolgt ist, oder nach Wahl des Wertpapiergläubigers, der die Übergabe oder den Austausch in der vorgenannten Weise vornimmt und dies in dem betreffenden Austauschanspruch, Übertragungsformular oder anderweitig schriftlich angegeben hat, auf Gefahr des Wertpapiergläubigers, der Anspruch auf das neue Individual Registered Certificate hat, per Versendung mit unversicherter Post an die so angegebene Adresse, es sei denn, der Wertpapiergläubiger verlangt etwas anderes und zahlt im Voraus an die Transferstelle bzw. die

betreffende Registerstelle die Kosten für eine andere Zustellungsart und/oder eine von ihm angegebene Versicherung. In dieser Bedingung 3.5 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem die Banken in der Stadt, in der sich die bezeichnete Geschäftsstelle der betreffenden Registerstelle oder Transferstelle befindet, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

3.6 **Kostenlose Übertragung**

Übertragungen von Wertpapieren werden von oder im Namen der Emittentin, der jeweiligen Register- oder Transferstelle kostenlos durchgeführt, jedoch gegen Zahlung aller Steuern oder sonstigen staatlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung erhoben werden können, durch den jeweiligen Gläubiger (oder gegen Leistung einer Entschädigung, die die Emittentin, die jeweilige Register- oder Transferstelle verlangen kann).

3.7 **Geschlossene Zeiträume**

Wenn die Regeln und Verfahren der betreffenden Registerstelle und/oder, solange die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Clearing-System gehalten werden, die Regeln und Verfahren des Maßgeblichen Clearing-Systems einen geschlossenen Zeitraum vorsehen, in der kein Wertpapiergläubiger verlangen kann, dass die Übertragung eines Wertpapiers in das Register eingetragen wird, gelten diese geschlossenen Zeiträume für die Wertpapiere. Nähere Angaben zu einem solchen geschlossenen Zeitraum sind bei der jeweiligen Registerstelle bzw. dem Maßgeblichen Clearing-System erhältlich.

4. **BEGRÜNDUNG UND RANG**

Jede Serie von Wertpapieren wird durch die Trust Deed begründet und durch die entsprechenden Sicherheitenvereinbarungen gesichert. Die Wertpapiere sind besicherte Wertpapiere der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht, die untereinander jederzeit gleichrangig und ohne Vorzug sind, die in der in Bedingung 6 beschriebenen Weise besichert sind und in Bezug auf die ein Rückgriff in der in den Bedingungen 6.6 und 17 beschriebenen Weise beschränkt ist.

5. **KRYPTOWERT-ANSPRUCH**

5.1 **Bestimmung des Kryptowert-Anspruchs**

Der Administrator bestimmt den Kryptowert-Anspruch in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren gemäß Bedingung 5.3 für jeden Tag während der Laufzeit der betreffenden Wertpapiere bis zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag (einschließlich) und teilt der Emittentin und dem Arranger seine Bestimmung des Kryptowert-Anspruchs am selben Geschäftstag mit.

5.2 **Anfänglicher Kryptowert-Anspruch**

Der "**Anfängliche Kryptowert-Anspruch**" für jede Serie von Wertpapieren im Rahmen des Programms ist ein Betrag pro Wertpapier, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

5.3 **Kryptowert-Anspruch**

Der "**Kryptowert-Anspruch**" an einem bestimmten Tag ist ein Betrag pro Wertpapier, der vom Administrator wie folgt festgelegt wird:

5.3.1 ist der maßgebliche Tag der Serien-Emissionstag, so entspricht der Kryptowert-Anspruch dem Anfänglichen Kryptowert-Anspruch;

5.3.2 in Bezug auf jeden Tag ab dem Serien-Emissionstag (ausschließlich) bis zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstags (einschließlich) ist der Kryptowert-Anspruch ein Betrag, der vom Administrator gemäß der nachstehenden Formel berechnet wird:

$$CE_t = CE_{t-1} \times (1 - TER_t)^{\frac{1}{N}}$$

Dabei gilt Folgendes:

"**CE_t**" bezeichnet den Kryptowert-Anspruch für den betreffenden Tag;

"**CE_{t-1}**" bezeichnet den Kryptowert-Anspruch für den unmittelbar vorangegangenen Tag;

"**TER_t**" bezeichnet die Gesamtkostenquote (TER) am betreffenden Tag für die betreffende Serie, ausgedrückt als Dezimalzahl (wie vom Administrator festgelegt); und

"**N**" bedeutet 365 (oder 366 in einem Schaltjahr).

In Bezug auf jeden Tag ab dem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstags (einschließlich) ist der Kryptowert-Anspruch ein Betrag, der dem in Bezug auf den Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag berechneten Kryptowert-Anspruch entspricht.

5.4 Gesamtkostenquote (TER)

- 5.4.1 Die "**Gesamtkostenquote**" oder "**TER**" ist die Rate pro Jahr, mit dem die an den Arranger für jede Serie von Wertpapieren zu zahlende "All-in-One"-Betriebsgebühr berechnet wird. Die TER ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie angegebene jährliche Prozentsatz, der täglich auf den Kryptowert-Anspruch zur Anwendung kommt, um einen täglichen Abzug einer bestimmten Zahl von Kryptowerten vom Kryptowert-Anspruch zu bestimmen. Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtkostenquote kann einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die TER für einen bestimmten Zeitraum ab dem Serien-Emissionstag beinhalten.
- 5.4.2 Die TER in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren kann von der Emittentin auf Antrag des Arrangers jeweils geändert werden, **wobei** eine Erhöhung der TER in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren nur dann wirksam wird, wenn die Wertpapiergläubiger dieser Serie gemäß Bedingung 19 mindestens 30 Kalendertage im Voraus davon in Kenntnis gesetzt wurden.
- 5.4.3 Die TER für jede Serie von Wertpapieren und jede vorgeschlagene Änderung der TER für eine Serie von Wertpapieren wird auf der Website der Emittentin veröffentlicht.
- 5.4.4 Der aufgelaufene Kryptowert, der die Verringerung des Kryptowert-Anspruchs aufgrund der Anwendung der TER darstellt (der "**TER-Kryptowert**") wird jeweils von der Emittentin auf Anweisung des Arrangers verkauft. Die Barerlöse aus dem Verkauf des TER-Kryptowerts (die "**TER-Verkaufserlöse**") werden auf ein Konto des Arrangers überwiesen, und der Arranger wird die vereinbarten Betriebsgebühren der Dienstleister der Emittentin (einschließlich derjenigen des Arrangers selbst) aus diesen Barerlösen bezahlen. Der Arranger ist nicht zur Zahlung von Transaktionskosten verpflichtet (die von den Authorised Participants und Nicht-AP-Gläubigern für ihre Transaktionen über die jeweilige Zeichnungsgebühr, Rückkaufgebühr, Nicht-AP-Rückkaufgebühr oder Vorzeitige Tilgungsgebühr zu zahlen sind). Der Arranger ist nicht verpflichtet, die Anwalts- und Gerichtskosten sowie etwaige Entschädigungs- und Haftungszahlungen der Emittentin zu übernehmen. Allerdings hat der Arranger im Arranger-Vertrag mit der Emittentin vereinbart, dass er diese Zahlungen übernimmt, wenn (i) kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, und (ii) soweit die Zahlung dieser Beträge durch die Emittentin dazu führen würde, dass die Menge der für eine Serie gehaltenen Kryptowerte (einschließlich des Wallets der Emittentin und des Trading Balance) unter den Gesamtbetrag der Kryptowert-Ansprüche für alle Wertpapiere dieser Serie fällt.

6. SICHERHEITEN

6.1 Transaktionssicherheit

6.1.1 Die Gesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren sind gemäß den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen durch folgende Faktoren gesichert:

- (a) eine Abtretung und eine vorrangige Belastung, die jeweils irischem Recht unterliegen, zugunsten des Trustee (für sich selbst und die gesicherten Gläubiger) über alle Rechte, Titel, Vorteile und Anteile der Emittentin an, in und unter (i) dem Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, (ii) allen vom Prime Execution Agent gehaltenen Geldern, die sich auf den Fiat Wallet in Bezug auf die relevante Wertpapierserie beziehen, (iii) allen Rechten, die die Emittentin gegenüber dem Prime Execution Agent (oder einer anderen Partei) in Bezug auf den Fiat Wallet für die relevante Wertpapierserie ausüben kann, und (iv) den Prime Execution-Vertrag in Bezug auf die relevante Wertpapierserie, soweit der Prime Execution-Vertrag irischem Recht unterliegt;
- (b) ein vorrangiges Pfandrecht nach luxemburgischem Recht zugunsten des Trustee (für sich selbst und für die gesicherten Gläubiger) an (i) allen Krypto-Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Handelsguthaben in Bezug auf die jeweilige Wertpapierserie gutgeschrieben sind, und (ii) allen Ansprüchen, die die Emittentin gegenüber der Verwahrstelle oder anderweitig gemäß dem Prime Execution Agreement (einschließlich des Verwahrstellenvertrags) hat, unabhängig von ihrer Art, ob finanzieller Natur oder nicht, einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, aller Ansprüche auf Zahlung von Geldern im Zusammenhang mit einem Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, allen Rechten oder Ansprüchen auf Rückgabe, Lieferung, Rücklieferung, Übertragung oder Rückgabe eines Kryptowerts, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist (unabhängig davon, ob es unterdeponiert ist oder nicht), jedem Entschädigungsanspruch sowie jedem anderen Anspruch in Bezug auf einen Kryptowert, der von Zeit zu Zeit auf dem Wallet der Emittentin oder dem Trading Balance gutgeschrieben ist, den Wallet der Emittentin, den Trading Balance oder den Prime Execution-Vertrag (einschließlich der Verwahrungsvereinbarung), unabhängig von deren Art, jeweils in Bezug auf die relevante Wertpapierserie;
- (c) eine Sicherungsabtretung nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) aller gegenwärtigen und künftigen Rechte, Ansprüche, Interessen und Vorteile der Emittentin aus dem Arranger-Vertrag, dem Master Services-Vertrag, dem/den Registerstellenvertrag/Verträgen, dem/den Agency-Vertrag/Verträgen, den Authorised Participant-Verträgen und dem Kontoführungsvertrag (jeweils in dem Umfang, in dem sie sich auf die jeweilige Serie von Wertpapieren beziehen);
- (d) ein erstrangiges Pfandrecht nach englischem Recht zugunsten des Trustees (für sich selbst und die Gesicherten Gläubiger) an dem Serien-Barmittelkonto in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren, an allen Beträgen, die jeweils darauf gutgeschrieben werden (zusammen mit allen jeweils darauf aufgelaufenen Zinsen und den insoweit verbrieften Schulden); und
- (e) jedes andere Sicherungsrecht, das in einer Zusätzlichen Sicherheitenvereinbarung ausdrücklich bestellt wird.

6.1.2 Die Transaktionssicherheit wird dem Trustee als dauerhafte Sicherheit für die Gesicherten Verbindlichkeiten gewährt. Gemäß den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen ist der Trustee vor einer Verwertung der Transaktionssicherheit berechtigt, Teile des Gesicherten Vermögens aus der Transaktionssicherheit freizugeben, ohne dass es einer Mitteilung oder anderer

Formalitäten für die in den nachfolgenden Bedingungen 6.1.2(a), 6.1.2(b), 6.1.2(c) und 6.1.2(d) beschriebenen Zwecke bedarf.

- (a) Beträge und/oder Kryptowerte, die von einer Verwahrstelle, der Kontoführenden Bank, dem Prime Execution Agent, dem Administrator, einer Transferstelle und/oder der jeweiligen Zahlstelle gehalten werden, soweit dies für die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung eines Kryptowertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder im Rahmen der Transaktionsdokumente erforderlich ist, was (zur Klarstellung) auch Folgendes umfasst:
 - (i) TER-Kryptowerte und der an den Arranger zu zahlende Erlös aus deren Verkauf gemäß der Bedingung 5;
 - (ii) Rückkauf-Abrechnungsbeträge, die gemäß Bedingung 8.2 an Authorised Participants oder gemäß Bedingung 8.3 oder Bedingung 8.4 an Rückkaufzahlungsempfänger fällig und zahlbar oder lieferbar sind;
 - (iii) Vorzeitige Tilgungsbeträge, die an Wertpapiergläubiger zu zahlen oder zu liefern sind;
 - (iv) Zeichnungsabwicklungsbeträge, die von der Emittentin an den Prime Execution Agent oder eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei gezahlt werden, um einen Kauf von Kryptowerten zu tätigen; und
 - (v) Kryptowerte, die an den Prime Execution Agent oder eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei geliefert werden, um einen Verkauf von Kryptowerten zu tätigen,

vorausgesetzt, dass diese Beträge und/oder Kryptowerte für die Zwecke des Vorstehenden als für den betreffenden Zweck erforderlich gelten, wenn diese Beträge und/oder Kryptowerte für die Erstattung des Arrangers verwendet werden, wenn der Arranger eine Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung eines Betrags oder zur Lieferung eines Kryptowertes in Bezug auf die Wertpapiere und/oder im Rahmen der Transaktionsdokumente erfüllt hat;

- (b) Jeder Teil des Gesicherten Vermögens, soweit dies erforderlich ist, um (i) Kryptowerte zurückzugeben, (ii) die Erlöse aus einem Handelskredit eines Trade Credit Lender zurückzugeben und/oder (iii) Gebühren, Kosten oder sonstige Beträge an einen Trade Credit Lender und/oder eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Trade Credit-Vertrags und/oder des jeweiligen Cryptoasset Trading Counterparty Agreements zu zahlen, jeweils nach einer gescheiterten Abwicklung in Bezug auf Wertpapiere;
- (c) Etwaige Zusätzliche Vermögenswerte (oder aus diesen erzielte Erlöse), die gemäß den Bestimmungen der Bedingung 12 zu übertragen oder anderweitig zu verwenden sind; und
- (d) Jeder Teil des Gesicherten Vermögens, soweit dies erforderlich ist, um die Bestimmungen der Bedingungen 6.3, 6.6 und 6.7 zu erfüllen.

6.2 Verwendung des Gesicherten Vermögens und der Erlöse aus der Verwertung der Transaktions-Sicherheit

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren hat die Emittentin im Anschluss an (i) einen Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag oder (ii) die Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung das Gesicherte Vermögen und die Erlöse aus der Verwertung des Gesicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren (sei es im Wege der Liquidation oder der Vollstreckung und unter Berücksichtigung aller bei der Emittentin oder in ihrem Namen angefallenen, bzw. von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Steuern) wie folgt

zu verwenden (vorbehaltlich der Bestimmungen der Trust Deed und der jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen):

- 6.2.1 *erstens* zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstiger Beträge, die dem Trustee oder einem Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit einer Vorzeitigen Tilgung und/oder einem Ausfallereignis in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren gemäß den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, der Trust Deed und/oder anderen Transaktionsdokumenten angemessenerweise entstanden oder an ihn zu zahlen sind (wobei für die Zwecke von Bedingung 6.2 und der relevanten Sicherheitenvereinbarungen ohne Einschränkung alle vom Trustee zu zahlenden Steuern (mit Ausnahme von Einkommens-, Körperschafts- oder ähnlichen Steuern in Bezug auf die Vergütung des Trustees) und die Kosten für die Vollstreckung oder Verwertung aller oder eines Teils der Transaktionssicherheiten einschließen, jedoch vereinbarte Gebühren und Auslagen standardmäßiger und betrieblicher Art ausschließen, die vom Arranger gemäß Ziffer 6 (*Zahlung von Gebühren und Auslagen*) des Arranger-Vertrags zu zahlen sind);
- 6.2.2 *zweitens*, zur Zahlung oder Begleichung von Beträgen, die dem Arranger gemäß Bedingung 5.4.4 zustehen, die Erlöse aus der Verwertung eines TER-Kryptowertes und/oder TER-Verkaufserlöse in Bezug auf eine solche Serie von Wertpapieren, die bis zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag (jedoch ausschließlich) aufgelaufen sind;
- 6.2.3 *drittens* zur Zahlung oder Begleichung der Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie in dem Umfang, in dem sie fällig und an die Gesicherten Gläubiger in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren zu zahlen sind (auf einer anteiligen und gleichrangigen Basis);
- 6.2.4 *viertens* zur Zahlung von Rückkauf-Abrechnungsbeträgen, die gemäß Bedingung 8.2 an Authorised Participants oder gemäß Bedingung 8.3 oder Bedingung 8.4 an Rückkaufzahlungsempfänger fällig und zahlbar oder lieferbar sind;
- 6.2.5 *fünftens* durch Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags je ausstehendem Wertpapier, der den Wertpapiergläubigern (anteilig und gleichrangig) zusteht;
- 6.2.6 *sechstens* zur Zahlung des Nennbetrags (abzüglich einer etwaigen Vorzeitigen Tilgungsgebühr) eines Wertpapiers, für das ein Wertpapiergläubiger den Nennbetrag anstelle des Vorzeitigen Tilgungsbetrags (anteilig und gleichberechtigt) gewählt hat; und
- 6.2.7 *siebtens*: zur Zahlung des Restbetrags (falls vorhanden) an die Emittentin.

6.3 Lieferung und Verkauf des Krypto-Basiswertes

Die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) kann die Verwahrstelle(n) ermächtigen und anweisen, den von der/den Verwahrstelle(n) gehaltenen Krypto-Basiswert an (a) den Prime Execution Agent und/oder eine oder mehrere Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) gemäß der Bedingung 13 zu liefern oder deren Lieferung zu veranlassen, um einen Kryptowert-Verkauf durchzuführen; und b) im Falle der Physischen Tilgung, in die Digitale(n) Wallet(s), die vom jeweiligen Authorised Participant (in Bezug auf die Hinterlegung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags) oder vom jeweiligen Authorised Participant oder Nicht-AP-Gläubiger (je nach Fall) (in Bezug auf den Rückkauf-Abrechnungsbetrag) angegeben wurde(n). Die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) kann auch den Prime Execution Agent in Bezug auf die in der Trading Balance gehaltenen Kryptowertpapiere in ähnlicher Weise ermächtigen und anweisen.

Gemäß den Bedingungen der Sicherheitenvereinbarungen wird die in der Bedingung 6.1 beschriebene Transaktionssicherheit automatisch und ohne weiteres Zutun des Trustees in dem Umfang freigegeben, wie dies erforderlich ist, um den Kryptowert-Verkauf oder die Lieferung der betreffenden Kryptowerte an Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger, die gemäß

den Bedingungen zum Erhalt von Physischen Tilgungen berechtigt sind, zu bewirken; **vorausgesetzt, dass** durch diese Bedingung 6.3 die Belastungen und sonstigen Sicherungsrechte an den Erlösen aus dem Kryptowert-Verkauf so lange nicht aufgehoben werden, bis diese Erlöse den Wertpapiergläubigern der Wertpapiere am Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag oder am Rückkauf-Abrechnungstag in Bezug auf Wertpapiere, für die eine Barrücknahme gilt, geliefert werden.

6.4 **Verwertung von Transaktionssicherheiten aus den Sicherheitenvereinbarungen**

Die Transaktionssicherheit über das Gesicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren wird mit der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung verwertbar.

6.5 **Verwertung von Transaktionssicherheiten**

Nachdem die Transaktionssicherheit in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren verwertbar geworden ist, kann der Trustee die Transaktionssicherheit, die gemäß den Sicherheits-Verträgen für diese Serie gebildet wurde, jederzeit nach seinem Ermessen verwerten und wird dies auch tun, wenn er von den Gläubigern von mindestens 25 Prozent der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere dieser Serie oder durch einen Außerordentlichen Beschluss der Wertpapiergläubiger dieser Serie schriftlich dazu aufgefordert wird, jeweils unter der Voraussetzung, dass er von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern dieser Serie (oder anderweitig zu seiner Zufriedenheit) vorfinanziert und/oder besichert und/oder entschädigt worden ist.

Um dies zu tun, kann der Trustee nach eigenem Ermessen (i) alle Transaktionsdokumente, die sich auf die Wertpapiere beziehen, in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen durchsetzen und/oder kündigen und/oder gegen den/die betreffenden Schuldner vorgehen und/oder (ii) jegliches Gesichertes Vermögen, das nicht in Form von Kryptowerten vorliegt, in Besitz nehmen und/oder das Gesicherte Vermögen, an dem die Transaktionssicherheit besteht, die verwertbar geworden ist, ganz oder teilweise verwerten und kann nach eigenem Ermessen, jedoch vorbehaltlich des folgenden Satzes, das Gesicherte Vermögen ganz oder teilweise verkaufen, einfordern, einziehen und in Geld umwandeln, in der Art und Weise und zu den Bedingungen, die er für angemessen hält, in jedem Fall ohne Haftung für die Folgen einer solchen Maßnahme und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf einzelne Wertpapiergläubiger, und der Trustee ist nicht verpflichtet oder gehalten, Maßnahmen oder Schritte zu ergreifen, die für ihn eine persönliche Haftung oder Kosten mit sich bringen könnten, es sei denn, er ist durch einen oder mehrere Wertpapiergläubiger der betreffenden Serie (oder anderweitig zu seiner Zufriedenheit) vorfinanziert und/oder gesichert und/oder entschädigt.

Der Trustee kann einen Verwalter für das gesamte Gesicherte Vermögen oder einen Teil des Gesicherten Vermögens, das sich auf die Wertpapiere bezieht, für die eine Transaktionssicherheit besteht, die verwertbar geworden ist, ernennen und jeden so ernannten Verwalter abberufen und an seiner Stelle einen anderen ernennen. Eine Verzögerung oder ein Verzicht auf die Ausübung dieser Befugnisse zieht keine Beeinträchtigung ihrer künftigen Ausübung nach sich.

Weder der Trustee noch ein von ihm bestellter Konkursverwalter oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter des Trustee sind aufgrund der Inbesitznahme eines Gesicherten Vermögens in Verbindung mit den Wertpapieren oder aus irgendeinem anderen Grund und unabhängig davon, ob sie als Hypothekengläubiger im Besitz sind oder nicht, für irgendetwas anderes als die tatsächlichen Einnahmen haftbar oder haften für Verluste oder Schäden, die sich aus der Verwertung eines solchen Gesicherten Vermögens oder aus einer Handlung oder Unterlassung in Bezug auf ein solches Gesichertes Vermögen oder anderweitig ergeben, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden wird von ihnen durch Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit verursacht.

Der Trustee ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung der Transaktionssicherheit zu ergreifen, wenn dies eine persönliche Haftung oder Kosten für den Trustee nach sich ziehen würde, ohne zuvor von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie zu

seiner Zufriedenheit (oder anderweitig zu seiner Zufriedenheit) entschädigt und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert worden zu sein.

6.6 Fehlbetrag nach Erlösverwendung

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren können die Transaktionsparteien und die Wertpapiergläubiger nur auf das Gesicherte Vermögen an den Wertpapieren dieser Serie zurückgreifen, immer vorbehaltlich der Transaktionssicherheit, und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Bleiben nach der vollständigen Verwertung des Gesicherten Vermögens dieser Serie (sei es im Wege der Liquidation oder der Zwangsvollstreckung) und der Verwendung der verfügbaren Vermögenswerte gemäß Bedingung 6, der Trust Deed und den Sicherheitenvereinbarungen, soweit anwendbar, ausstehende Ansprüche gegen die Emittentin in Bezug auf diese Serie unbefriedigt, so erlöschen die jeweiligen ausstehenden Ansprüche, und die Emittentin ist in Bezug auf diese zu nichts verpflichtet. Im Anschluss an das Erlöschen eines solchen Anspruchs gemäß Bedingung 6.6 ist keine der Transaktionsparteien, kein Wertpapiergläubiger und keine andere Person, die im Namen einer der genannten Parteien handelt, berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder einen ihrer leitenden Angestellten, Gesellschafter, Corporate Service Provider oder eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder zu unternehmen, um weitere Beträge in Bezug auf den erloschenen Anspruch zurückzuerhalten, und die Emittentin ist diesen Personen gegenüber in Bezug auf solche weiteren Beträge zu nichts verpflichtet.

Weder die Transaktionsparteien, die Wertpapiergläubiger noch in deren Namen handelnde Personen dürfen zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Abwicklungs-, Konkursprüfungs- oder sonstiges ähnliches Verfahren (vor Gericht oder anderweitig) in Bezug auf die Emittentin oder einen ihrer Vermögenswerte einleiten, oder andere dabei unterstützen. Die genannten Parteien haben keinen Anspruch auf Beträge, Vermögenswerte und/oder Eigentum, die anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnen sind (mit Ausnahme von weiteren Wertpapieren, die mit den Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden) oder die keiner bestimmten Serie zuzuordnen sind.

Die Bestimmungen dieser Bedingung 6.6 bleiben ungeachtet einer Tilgung der Wertpapiere oder der Beendigung oder des Ablaufs eines Transaktionsdokuments bestehen.

6.7 Rechte der Emittentin als wirtschaftliche Eigentümerin des Gesicherten Vermögens

Unbeschadet der Bedingung 18.1 wird die Emittentin jederzeit, bevor eine Transaktionssicherheit in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren verwertbar wird, auf Anweisung eines Außerordentlichen Beschlusses oder mit der Genehmigung aufgrund eines Außerordentlichen Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trustees wie folgt handeln:

- 6.7.1 alle Maßnahmen in Bezug auf das Gesicherte Vermögen im Zusammenhang mit den Wertpapieren der betreffenden Serie ergreifen, die sie für zweckmäßig hält; und
- 6.7.2 alle mit dem Eigentum an dem Gesicherten Vermögen dieser Serie verbundenen Rechte ausüben, die von der Emittentin ausgeübt werden können, und insbesondere (jedoch ohne Einschränkung und ohne Verantwortung für deren Ausübung) alle Stimmrechte in Bezug auf dieses Vermögen und alle Rechte zur Durchsetzung solcher Eigentumsrechte in Bezug auf dieses Vermögen.

Wird eine solche Anweisung oder Zustimmung erteilt, so wird die Emittentin nur in Übereinstimmung mit dieser Anweisung oder Zustimmung handeln, **mit der Maßgabe, dass** die Emittentin vor der Verwertung der Transaktionssicherheit die Rechte und Vermögenswerte, die in dem Gesicherten Vermögen enthalten sind, freigeben oder ändern kann, ohne dass eine weitere Handlung oder Zustimmung der Wertpapiergläubiger oder des Trustees erforderlich ist, soweit dies im Zusammenhang mit einem der in der Bedingung 6.1 beschriebenen Umstände erforderlich ist, in Bezug auf die die Transaktionssicherheit über dieses Gesicherte Vermögen freigegeben wird.

6.8 Verwahrungsvereinbarungen

Gemäß Bedingung 7.15 und der Trust Deed ist die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) berechtigt, die Krypto-Basiswerte einer Serie vom Wallet der Emittentin, das bei einer Verwahrstelle gehalten wird, auf ein Wallet der Emittentin zu übertragen, das bei einer zusätzlichen oder nachfolgenden Verwahrstelle gehalten wird, die in Bezug auf eine Serie bestellt wurde.

7. EINSCHRÄNKUNGEN

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren darf die Emittentin, solange irgendwelche Wertpapiere dieser Serie ausstehend sind, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Trustees:

- 7.1 keine Geschäftstätigkeit ausüben, mit der Ausnahme, dass die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger eine der folgenden Tätigkeiten ausüben kann (oder jede andere Geschäftstätigkeit, die damit zusammenhängt oder damit verbunden ist):
 - 7.1.1 keine Wertpapiere einer Serie im Rahmen des Programms ganz oder teilweise emittieren, in Besitz nehmen, ändern, austauschen oder zurückkaufen und annullieren oder neu emittieren oder weiterverkaufen, wie dies in diesen Bedingungen, der Trust Deed und den einschlägigen Transaktionsdokumenten vorgesehen ist, und in Verbindung damit keine entsprechenden Transaktionsdokumente abschließen oder ändern;
 - 7.1.2 kein Eigentum an Rechten, Vermögen oder sonstigen Vermögenswerten erwerben und besitzen, die Gesichertes Vermögen für eine Serie von im Rahmen des Programms begebenen Wertpapieren darstellen sollen, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Serie sowie aus einschlägigen Transaktionsdokumenten in Bezug auf die jeweilige Serie nachzukommen;
 - 7.1.3 keiner ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen Wertpapieren und allen einschlägigen Transaktionsdokumenten, die im Zusammenhang mit einer solchen Serie abgeschlossen wurden, sowie aus allen Vereinbarungen, die mit der Gewährung von Transaktionssicherheiten in Bezug auf eine solche Serie von Wertpapieren oder mit der Emission und Konstituierung einer im Rahmen des Programms begebenen Serie von Wertpapieren zusammenhängen, nachkommen;
 - 7.1.4 nicht in Bezug auf das Gesicherte Vermögen oder ein Transaktionsdokument, das in den Bedingungen oder in einem solchen Transaktionsdokument in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren vorgesehen ist, tätig werden;
 - 7.1.5 kein Cryptoasset Trading Counterparty Agreement und kein Trade Lending Agreement abschließen und ein oder mehrere Sicherungsrechte zugunsten des Trustees in Bezug auf die Rechte der Emittentin aus einer solchen Kryptowert-Handels-Gegenpartei-Vereinbarung oder Trade Lending-Vereinbarung (je nach Anwendbarkeit) gewähren (diese Sicherheitenvereinbarung(en) sind **"Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung(en)"**). Zur Klarstellung: Schließt die Emittentin ein Cryptoasset Trading Counterparty Agreement oder eine Trade Lending Agreement ab, so ist die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) berechtigt, nach alleinigem Ermessen zu entscheiden, ob dem Trustee ein Sicherungsrecht an den Rechten der Emittentin aus diesem Cryptoasset Trading Counterparty Agreement oder diesem Trade Lending Agreement eingeräumt werden soll oder nicht;)
 - 7.1.6 keine Verschuldung eingehen:
 - (a) im Zusammenhang mit Bar-Zeichnungen und Tilgungen gegen Barmittel (einschließlich, falls zutreffend und ohne Einschränkung, im Zusammenhang mit einer gescheiterten Abwicklung von Wertpapieren); und/oder

- (b) im Rahmen des operationellen Überziehungskredits auf das Barmittelkonto der Emittentin;
- 7.1.7 vorbehaltlich der Bestimmungen der Trust Deed, der einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen und der Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren keine Rechte durchsetzen, sei es im Rahmen des Trust Deed, der einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, eines anderen Transaktionsdokuments oder anderweitig im Rahmen einer Vereinbarung, die in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren oder ein Gesichertes Vermögen in Bezug auf eine solche Serie geschlossen wurde; und
- 7.1.8 keine sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten stehen oder erforderlich sind (dazu gehören unter anderem die Zahlung aller von der Emittentin zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die Bestellung von Abschlussprüfern und alle sonstigen Verwaltungs- oder Managementfunktionen, die zur Aufrechterhaltung der Emittentin und/oder ihrer Geschäftstätigkeit und/oder zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften erforderlich sind);
- 7.2 nicht bewirken oder zulassen, dass die Bedingungen der im Rahmen der Sicherheitenvereinbarungen für eine Serie von Wertpapieren gewährten Transaktionssicherheiten und die in den Bedingungen, der Trust Deed und den jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen festgelegte Rangfolge (anders als in der "Trust Deed", den Sicherheitenvereinbarungen und/oder den Bedingungen in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren vorgesehen) geändert, beendet oder aufgehoben werden;
- 7.3 keine Partei der Trust Deed, der relevanten Sicherheitenvereinbarungen oder anderer relevanter Transaktionsdokumente, die sich auf eine Serie von Wertpapieren beziehen, von ihren bestehenden Verpflichtungen befreien (mit Ausnahme derjenigen, die in der Trust Deed, den Sicherheitenvereinbarungen und/oder den Bedingungen für diese Serie von Wertpapieren vorgesehen sind);
- 7.4 keine Tochtergesellschaften haben;
- 7.5 das Gesicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren oder ein Recht oder eine Beteiligung daran nicht veräußern, übertragen oder anderweitig darüber verfügen oder eine Belastung, ein Pfandrecht oder ein sonstiges Pfandrecht auf dieses Gesicherte Vermögen (soweit es sich auf die Emittentin bezieht) bestellen oder bestehen lassen, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere einer solchen Serie, der Trust Deed, den jeweiligen Sicherheiten-Verträgen und allen anderen Transaktionsdokumenten, die sich auf eine solche Serie beziehen, soweit diese anwendbar sind;
- 7.6 keiner Änderung der Bedingungen, der Trust Deed, der relevanten Sicherheitenvereinbarungen oder anderer Transaktionsdokumente in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren zustimmen oder Befugnisse, Zustimmungen oder Verzichtserklärungen ausüben (außer wie in den relevanten Bedingungen und den relevanten Transaktionsdokumenten in Bezug auf eine solche Serie vorgesehen);
- 7.7 sich mit keiner anderen Person zusammenschließen oder zu fusionieren oder ihr Eigentum oder Vermögen nicht im Wesentlichen als Ganzes an eine andere Person übertragen (außer wie in der Trust Deed und in den Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren vorgesehen);
- 7.8 keine Arbeitnehmer haben;
- 7.9 keine Aktien ausgeben (mit Ausnahme von 100.000 Stammaktien zu je 1 CHF, die alle voll eingezahlt sind und von oder im Auftrag von Apex TSI Limited (dem "**Share Trustee**") gemäß den Bedingungen einer am 3. Oktober 2024 geänderten und neu gefassten Begründung eines Treuhandverhältnisses gehalten werden, wonach der Share Trustee sie treuhänderisch für wohltätige Zwecke hält);
- 7.10 keine Immobilien kaufen, besitzen, mieten oder anderweitig erwerben (insbesondere Büroräume oder ähnliche Einrichtungen);

- 7.11 nicht für die Schulden einer anderen juristischen oder natürlichen Person bürgen oder haften oder mit einer anderen juristischen oder natürlichen Person eine Vereinbarung treffen, in der sie sich verpflichtet, die Verpflichtungen einer solchen juristischen oder natürlichen Person oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu erfüllen;
- 7.12 keine Wertpapiere oder Beteiligungen von ihren Aktionären erwerben oder Vereinbarungen treffen, durch die sie die Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten ihrer Aktionäre übernehmen würde;
- 7.13 außer in den Fällen, die in den jeweiligen Transaktionsdokumenten und/oder den Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren vorgesehen sind, ihre Gelder oder Vermögenswerte, insbesondere die Rechte, das Eigentum oder andere Vermögenswerte, die das Gesicherte Vermögen für eine solche Serie von Wertpapieren ausmachen, nicht einer anderen juristische oder natürliche Person vorschießen oder dieser leihen;
- 7.14 vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 7.1 keine weiteren Schulden für geliehene Gelder eingehen, außer der Emission weiterer Wertpapiere im Rahmen des Programms gemäß den Bedingungen (die mit den Wertpapieren einer Serie eine einheitliche Serie bilden können und für die ein Dritter ggf. eine Garantie übernehmen kann) und der Schaffung oder Übernahme weiterer Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, **sofern**:
- 7.14.1 diese weiteren Wertpapiere und Verpflichtungen durch andere Vermögenswerte der Emittentin als (1) das Gesicherte Vermögen in Bezug auf andere Serien von Wertpapieren und (2) das Grundkapital der Emittentin gesichert sind;
- 7.14.2 diese weiteren Wertpapiere und Verpflichtungen gleichrangig mit dem Gesicherten Vermögen der Wertpapierserie besichert sind, mit der diese Wertpapiere eine einzige Serie bilden sollen (wobei dieses Gesicherte Vermögen in Verbindung mit der Emission dieser weiteren Wertpapiere erhöht werden kann), und zwar gemäß Bedingung 8.1 der betreffenden Wertpapierserie; und
- 7.14.3 wenn weitere Wertpapiere begeben werden, die mit einer Serie von Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden sollen, hat der betreffende Authorised Participant den Zeichnungsabwicklungsbetrag je zu begebendem Wertpapier an die Emittentin oder auf deren Anweisung zu überweisen; oder
- 7.15 die Übertragung von Krypto-Basiswerten aus dem Wallet der Emittentin in Bezug auf die betreffende Serie zu gestatten oder zu veranlassen, sofern es sich nicht um eine Übertragung gemäß diesen Bedingungen oder einem anderen Transaktionsdokument oder um eine Übertragung auf ein anderes Wallet der Emittentin in Bezug auf dieselbe Serie handelt,
- mit der Maßgabe, dass** die Emittentin keine Maßnahmen ergreifen darf (selbst wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Trustees eingeholt wurde), wenn diese Maßnahmen nach Ansicht der Emittentin nicht mit den in ihrer Satzung festgelegten Zwecken vereinbar sind.

8. ZEICHNUNG UND RÜCKKAUF VON WERTPAPIEREN

8.1 Zeichnung und weitere Emissionen

- 8.1.1 Vorbehaltlich der Bedingung 6 kann die Emittentin (ohne die Zustimmung des Trustees oder eines Wertpapiergläubigers) jeweils gemäß der Trust Deed, den Bedingungen und den jeweiligen Authorised Participant-Verträgen weitere Wertpapiere schaffen und begeben:
- (a) entweder als neue Serie von Wertpapieren zu den Bedingungen, die die Emittentin zum Zeitpunkt ihrer Emission festlegen kann; oder
 - (b) die in jeder Hinsicht dieselben Bedingungen wie eine bestehende Serie von Wertpapieren haben, so dass eine solche weitere Emission konsolidiert wird und mit dieser Serie von Wertpapieren eine einzige Serie bildet.

In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, die durch ein Registered Global Certificate verbrieft sind, darf die Gesamtzahl der für diese Serie ausstehenden Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt die im betreffenden Registered Global Certificate angegebene Höchstzahl von Wertpapieren überschreiten, **vorausgesetzt, dass** die Emittentin jeweils die so angegebene Höchstzahl von Wertpapieren erhöhen kann, ohne die Zustimmung der Wertpapiergläubiger, des Trustees oder einer anderen Transaktionspartei einzuholen.

- 8.1.2 Alle neuen Wertpapiere, die eine einzige Serie mit ausstehenden Wertpapieren einer Serie bilden und die ausdrücklich aufgrund der Trust Deed geschaffen und durch dieselben Sicherheitenvereinbarungen besichert werden sollen, werden bei ihrer Emission durch die Emittentin an einen oder mehrere Authorised Participants aufgrund der Trust Deed geschaffen und durch diese Sicherheitenvereinbarungen ohne weitere formelle Anforderungen besichert und werden durch dasselbe Gesicherte Vermögen (in der Form, in der es im Zusammenhang mit der Emission dieser neuen Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird) besichert, und Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf **"Wertpapiere"**, **"Gesichertes Vermögen"**, **"Gesicherte Verbindlichkeiten"** und **"Gesicherte Gläubiger"** sind entsprechend zu verstehen.
- 8.1.3 Gemäß dem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag kann nur ein Authorised Participant in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren beantragen, dass die Emittentin zusätzliche Tranchen von Wertpapieren der betreffenden Serie an den Authorised Participant ausgibt, indem der Authorised Participant einen gültigen Zeichnungsauftrag zu den Bedingungen des Authorised Participant-Vertrags einreicht. Ein einmal erteilter Zeichnungsauftrag ist unwiderruflich, es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger oder Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) haben etwas anderes vereinbart. Die Emittentin (oder der Arranger, der Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) kann nach freiem Ermessen Zeichnungsaufträge ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Emittentin nimmt einen Zeichnungsauftrag nur an, wenn ein gültiger Zeichnungsauftrag von einem Authorised Participant der betreffenden Serie erteilt wird. Vor der Annahme eines Zeichnungsauftrags durch die Emittentin stellt ein Zeichnungsauftrag lediglich ein einseitiges Zeichnungsangebot eines Authorised Participant dar und hat für die Emittentin keine bindende Wirkung.
- 8.1.4 Authorised Participants, die Wertpapiere zeichnen, sind gemäß dem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag dazu verpflichtet:
 - (a) an oder für Rechnung der Emittentin entweder: (i) im Falle von Physischen Zeichnungen eine Menge von Kryptowerten; oder (ii) im Falle von Bar-Zeichnungen einen Betrag in der Serien-Währung, der in jedem Fall dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entspricht, bis zur jeweiligen Annahmeschlusszeit am oder vor dem Zeichnungsabwicklungstag zu liefern; und
 - (b) die Zeichnungsgebühr gemäß dem/den jeweiligen Authorised Participant-Vertrag/Verträgen bis zum maßgeblichen Annahmeschluss am Zeichnungsabwicklungstag zahlen (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Zeichnungsgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Zeichnungsgebühr nach dem Zeichnungsabwicklungstag gezahlt werden kann).

Die Emittentin kann (nach freiem Ermessen) nur Physische Zeichnungen akzeptieren. Bar-Zeichnungen werden von der Emittentin (innerhalb vorgeschriebener Parameter) nur angenommen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem ein Zeichnungsauftrag erteilt wird, den Authorised Participants mitgeteilt hat, dass sie Bar-Zeichnungen akzeptieren wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie eine Zeichnung nur als Physische Zeichnung oder als Physische Zeichnung oder Bar-Zeichnung akzeptiert.

8.1.5 Die "**Zeichnungsgebühr**" ist ein von der Emittentin (oder dem Administrator, der Transferstelle oder dem Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) nach alleinigem Ermessen festgelegter Betrag, der den Kosten, Gebühren und Aufschlägen entspricht, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Zeichnungsauftrag entstehen, insbesondere:

- (a) Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (insbesondere Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert erworben wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Zeichnungsauftrags und die damit verbundene Übertragung von Bargeld oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und
- (b) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Zeichnungsauftrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.

Die Zeichnungsgebühr für eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Authorised Participants für die betreffende Serie geändert werden.

8.1.6 Die Emittentin wird die Wertpapiere am Zeichnungsabwicklungstag nur dann an einen Authorised Participant ausgeben, wenn alle aufschiebenden Bedingungen für eine Emission der Wertpapiere erfüllt sind, zu denen unter anderem die Folgenden gehören:

- (a) der Authorised Participant hat alle seine Abwicklungsverpflichtungen gemäß der Bedingung 8.1.4 und dem Authorised Participant-Vertrag bis zu den entsprechenden Annahmeschlusszeiten am Zeichnungsabwicklungstag erfüllt; und
- (b) im Falle einer Physischen Zeichnung, hat der Prime Execution Agent dem Arranger bestätigt, dass die vom Authorised Participant als Abrechnungsbetrag für die Zeichnung gelieferte Menge des Kryptowertes für Rechnung der Emittentin an den Prime Execution Agent übertragen wurde, oder, im Falle einer Bar-Zeichnung, der Authorised Participant seine Verpflichtungen zur Bar-Zeichnung gemäß dem Authorised Participant-Vertrag erfüllt hat.

8.1.7 Gemäß der Bedingung 8.1.3 ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren anzunehmen, insbesondere dann nicht, wenn der Zeichnungs-Handelstag oder der Zeichnungsabwicklungstag:

- (a) in eine Aussetzungsfrist fallen würde;
- (b) nach einer Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag fallen würde; oder
- (c) nach der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung fallen würde.

8.1.8 Jeder Zeichnungsauftrag, für den der Zeichnungsabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag fällt, wird, sofern er nicht bereits vor diesem Tag storniert wurde, automatisch mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag storniert (zur Klarstellung, ungeachtet der Annahme eines solchen Zeichnungsauftrags vor diesem Tag). Alle an einem Zeichnungsabwicklungstag begebenen Wertpapiere, deren Abwicklung gegenüber einem Authorised Participant am Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag noch nicht erfolgt ist, werden, sofern sie nicht bereits vor diesem Tag gekündigt wurden, automatisch mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag gekündigt.

8.2 Rückkauf von Wertpapieren von Authorised Participants

- 8.2.1 Die Emittentin kann (ohne Zustimmung des Trustees oder eines Wertpapiergläubigers) jeweils alle oder einige der Wertpapiere einer Serie zurückkaufen.
- 8.2.2 Vorbehaltlich der Bedingung 8.3 kann ein Authorised Participant, der Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger in Bezug auf Wertpapiere der betreffenden Serie ist, verlangen, dass die Emittentin diese Wertpapiere von dem betreffenden Authorised Participant zurückkauft, indem der Authorised Participant gemäß den Bedingungen des Authorised Participant-Vertrags einen gültigen Rückkaufantrag stellt. Die Emittentin (oder der Arranger, der Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) kann nach freiem Ermessen Rückkaufanträge ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Emittentin nimmt einen Rückkaufantrag nur an, wenn ein gültiger Rückkaufantrag von einem Authorised Participant der betreffenden Serie erteilt wird. Ein einmal erteilter Rückkaufantrag ist unwiderruflich, es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger oder Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) haben etwas anderes vereinbart.
- 8.2.3 Wertpapiere, die die Emittentin von einem Authorised Participant erwirbt, werden von der Emittentin entweder für: (x) einen Betrag des betreffenden Kryptowertes oder (y) falls die Emittentin zu dem betreffenden Zeitpunkt Tilgungen gegen Barmittel durch Authorised Participants akzeptiert, für einen Barbetrag in der Serienwährung erworben, der in jedem Fall dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag entspricht. Die Emittentin überträgt nur Kryptowerte oder zahlt Bargeld in einem Betrag in der Serien-Währung, der dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag entspricht, an den jeweiligen Authorised Participant am Rückkauf-Abrechnungstag gemäß den Bedingungen des jeweiligen Authorised Participant-Vertrags, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Authorised Participant:
- (a) die betreffenden Wertpapiere, die Gegenstand des Rückkaufantrags sind, bis zur entsprechenden Annahmeschlusszeit am Rückkauf-Abrechnungstag auf das im entsprechenden Authorised Participant-Vertrag angegebenen Konto zu überweisen; und
 - (b) bei Physischen Tilgungen die Rückkaufgebühr bis zum jeweiligen Annahmeschluss am Rückkauf-Abrechnungstag zu zahlen (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Rückkaufgebühr verzichtet oder zugestimmt, dass die Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann) oder, bei Rücknahmen gegen Barmittel eine etwaige Verbleibende Rückkaufgebühr gemäß dem entsprechenden Authorised Participant-Vertrag (der die Zahlung der Verbleibenden Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gestatten kann) zahlen.
- Tilgungen gegen Barmittel werden von der Emittentin (innerhalb vorgeschriebener Parameter) gemäß dieser Bedingung 8.2 nur angenommen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem ein Rückkaufantrag gestellt wird, den Authorised Participants mitgeteilt hat, dass sie Tilgungen gegen Barmittel gemäß dieser Bedingung 8.2 akzeptieren wird. Auch wenn die Tilgung gegen Barmittel in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder gemäß diesem Absatz mitgeteilt wurde, kann die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) jeden Rückkaufantrag, der eine Tilgung gegen Barmittel vorsieht, ablehnen. Ob eine Tilgung gegen Barmittel gemäß dieser Bedingung 8.2 akzeptiert wird oder nicht, ist unabhängig davon, ob eine Tilgung gegen Barmittel gemäß der Bedingung 8.3 akzeptiert wird oder nicht, und lässt diese unberührt.
- 8.2.4 Die **"Rückkaufgebühr"** ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die in ihrem Namen handeln) nach alleinigem Ermessen als gleichwertig mit den Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufschlägen festlegt, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Rückkaufantrag entstehen, insbesondere:

- (a) alle Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (insbesondere Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert verkauft wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Rückkaufantrags und die damit verbundene Übertragung von Barmitteln oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und
 - (b) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Rückkaufantrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.
- 8.2.5 Die Verbleibende Rückkaufgebühr gilt nur dann für eine Tilgung gegen Barmittel, wenn die Rückkaufgebühr, die auf die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegenden Wertpapiere anwendbar ist, größer ist als das Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und der Gesamtzahl der Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen. Die **"Verbleibende Rückkaufgebühr"** ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als den Betrag festlegt, um den die Rückkaufgebühr für die betreffende Tilgung gegen Barmittel den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für diese Tilgung gegen Barmittel übersteigt (wobei für diese Zwecke der Abzug der Rückkaufgebühr bei der Berechnung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags nicht berücksichtigt wird).
- 8.2.6 Die Rückkaufgebühr für eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Authorised Participants für die betreffende Serie geändert werden. Wird ein Rückkaufantrag gestellt, nachdem die Emittentin eine Mitteilung über ein Vorzeitiges Tilgungsereignis gemacht hat, kann die Rückkaufgebühr (ggf.) um einen Betrag erhöht werden, der die geschätzten Kosten abdeckt, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vorzeitigen Tilgung entstanden sind oder noch entstehen werden.
- 8.2.7 Alle von der Emittentin oder in ihrem Namen gemäß einem Rückkaufantrag erworbenen Wertpapiere werden annulliert. Auf diese Weise annullierte Wertpapiere werden weder neu ausgegeben noch weiterverkauft, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere sind erfüllt.
- 8.2.8 Die Emittentin (oder der Arranger, Administrator oder Transfer Agent, der in ihrem Namen handelt) ist nicht verpflichtet, einen Rückkaufantrag anzunehmen oder Wertpapiere in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren zurückzukaufen, wenn ein solcher Rückkaufantrag nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bedingung 8.2 oder den Bedingungen des Authorised Participant-Vertrags entspricht, oder wenn der Rückkaufhandelstag oder der Rückkauf-Abrechnungstag:
 - (a) in eine Aussetzungsfrist fallen würde;
 - (b) nach einer Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag fallen würde; oder
 - (c) nach der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung fallen würde.

Jede Feststellung darüber, ob ein solcher Rückkaufantrag ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde und auch sonst den Anforderungen dieser Bedingungen und des betreffenden Authorised Participant-Vertrags entspricht und/oder ob ein Rückkaufhandelstag oder ein Rückkauf-Abrechnungstag in eine Aussetzungsfrist fällt und/oder nach einer Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag und/oder nach

der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung, wird von der Emittentin oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger getroffen und ist für den Authorised Participant und die Wertpapiergläubiger abschließend und verbindlich.

- 8.2.9 Wird ein Rückkaufantrag gemäß dieser Bedingung 8.2 nicht angenommen und möchte der betreffende Authorised Participant dennoch den Rückkauf der betreffenden Wertpapiere beantragen, muss der Authorised Participant einen neuen, ordnungsgemäß ausgefüllten Rückkaufantrag einreichen, der den Anforderungen dieser Bedingung 8.2 entspricht.
- 8.2.10 Ist ein Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag eingetreten und liegen noch ausstehende Rückkaufanträge von Authorised Participants vor, die zwar angenommen und bearbeitet, aber noch nicht abgewickelt wurden, wird sich die Emittentin in angemessener Weise bemühen, diese Rückkaufanträge so weit wie möglich weiter abzuwickeln, mit Ausnahme von Rückkaufaufträgen, die am betreffenden Rückkauf-Abrechnungstag nicht abgewickelt wurden, weil der betreffende Authorised Participant seinen Abwicklungsverpflichtungen an diesem Rückkauf-Abrechnungstag nicht nachgekommen ist; in diesem Fall kann der betreffende Rückkaufauftrag von der Emittentin storniert und die betreffenden Wertpapiere können im Rahmen der Vorzeitigen Tilgung zurückgekauft werden.

8.3 Rückkauf von Wertpapieren von Nicht-AP-Gläubigern

- 8.3.1 Ein Nicht-AP-Gläubiger kann verlangen, dass die Emittentin seinen Bestand an Wertpapieren teilweise zurückkauft, indem er einen gültigen Rückkaufantrag vorbehaltlich und gemäß dieser Bedingung 8.3 stellt. Ein einmal erteilter Rückkaufantrag ist unwiderruflich, es sei denn, die Emittentin (oder der Arranger oder Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) haben etwas anderes vereinbart.
- 8.3.2 Die Emittentin (oder der Arranger, der Administrator oder die Transferstelle, die jeweils in ihrem Namen handeln) nimmt einen Rückkaufantrag von einem Nicht-AP-Gläubiger nur an, wenn:
- (a) der betreffende Rückkaufantrag gültig ist;
 - (b) alle erforderlichen Überprüfungen, insbesondere die KYC-Anforderungen und die in der Bedingung 8.3.6 und dem Rückkaufantragsformular verlangten Überprüfungen zur Zufriedenheit der Emittentin, des Arrangers oder jedes anderen Agent, der die Einhaltung solcher Überprüfungen verlangt, abgeschlossen wurden; und
 - (c) die in dieser Bedingung 8.3 genannten Bedingungen und jede im Rückkaufantragsformular angegebene Bedingung, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückkaufantrags gültig ist (mit Ausnahme der Bedingungen, die nach der Annahme eines Rückkaufantrags zu erfüllen sind), erfüllt sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Rückkaufhandelstag in Bezug auf einen von einem Nicht-AP-Gläubiger eingereichten Rückkaufantrag nur dann eintritt, wenn die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) diesen Rückkaufantrag gemäß dieser Bedingung 8.3.2 annimmt, nachdem die betreffenden Bedingungen erfüllt wurden.

- 8.3.3 Ein Rückkaufantrag, der von einem Nicht-AP-Gläubiger (über seinen Finanzvermittler, d. h. das betreffende Clearing-System oder einen Makler oder einen anderen Finanzvermittler, der als Vermittler für den Nicht-AP-Gläubiger tätig ist) eingereicht wird, ist nur dann gültig, wenn er:
- (a) bei der Emittentin (über den Administrator oder die Transferstelle) eingereicht wird;

- (b) ihm ein zur Zufriedenheit der Emittentin (oder des Verwalters, der Transferstelle oder des Arrangers in deren Namen) ausgefülltes Rückkaufantragsformular beigelegt ist. Ein Rückkaufantragsformular hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (i) die Anzahl und Serie der zurückzukaufenden Wertpapiere (**wobei** nur eine Serie angegeben werden darf);
 - (ii) ein Nachweis über den Besitz der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren durch den betreffenden Nicht-AP-Gläubiger ist beizufügen;
 - (iii) im Falle einer Physischen Tilgung die erforderlichen Angaben bezüglich des Digitale Wallet, an das der betreffende Kryptowert zur Begleichung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags geliefert werden soll und das die Anforderungen der Bedingung 8.3.4 erfüllt, oder im Falle einer Tilgung gegen Barmittel die erforderlichen Angaben zu dem Konto, auf das der betreffende Barbetrag zur Begleichung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags eingezahlt werden soll;
 - (iv) eine Bestätigung des Nicht-AP-Gläubigers, dass er sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen über den beschränkten Rückgriff und die Nichtanfechtung einverstanden erklärt;
 - (v) die vom Nicht-AP-Gläubiger und vom jeweiligen Finanzintermediär ordnungsgemäß unterzeichnet sind; und
- (c) die zusammen mit dem Rückkaufantragsformular von der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) als vollständig und gemäß dieser Bedingung 8.3 geprüft und akzeptiert werden.

8.3.4 Im Falle einer Physischen Tilgung ist der betreffende Nicht-AP-Gläubiger dafür verantwortlich, ein Digitales Wallet zu eröffnen und zu führen, und zwar vor der Einreichung eines Rückkaufantrags. Die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) akzeptiert ein Digitales Wallet für die Zwecke dieser Bedingung 8.3 nur dann, wenn das betreffende Digitale Wallet die Anforderungen erfüllt, die in dem zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückkaufantrags gültigen Rückkaufantragsformular angegeben sind.

8.3.5 Tilgungen gegen Barmittel werden von der Emittentin (innerhalb vorgeschriebener Parameter) gemäß dieser Bedingung 8.3 nur angenommen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist oder die Emittentin vor dem Tag, an dem ein Rückkaufantrag gestellt wird, den Wertpapiergläubigern über die Website der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie Tilgungen gegen Barmittel gemäß dieser Bedingung 8.3 akzeptieren wird. Auch wenn die Tilgung gegen Barmittel in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder gemäß diesem Absatz mitgeteilt wurde, kann die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) jeden Rückkaufantrag, der eine Tilgung gegen Barmittel vorsieht, ablehnen. Ob eine Tilgung gegen Barmittel gemäß dieser Bedingung 8.3 akzeptiert wird oder nicht, ist unabhängig davon, ob eine Tilgung gegen Barmittel gemäß der Bedingung 8.2 akzeptiert wird oder nicht, und lässt diese unberührt.

8.3.6 Die Transferstelle führt die erforderlichen Validierungsprüfungen und Prüfungen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in Bezug auf den Finanzintermediär durch, der das betreffende Wertpapierkonto für den Nicht-AP-Gläubiger führt und der der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) die dem Rückkaufantrag unterliegenden Wertpapiere liefern wird.

8.3.7 Wertpapiere, die die Emittentin gemäß dieser Bedingung 8.3 erwirbt, werden von der Emittentin entweder für: (x) einen Betrag des betreffenden Kryptowertes oder (y) falls die

Emittentin zu dem betreffenden Zeitpunkt Tilgungen gegen Barmittel durch Nicht-AP-Gläubiger akzeptiert, für einen Barbetrag in der Serienwährung erworben, der in jedem Fall dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag entspricht. Die Emittentin wird am Rückkauf-Abrechnungstag nur dann Kryptowert oder Barmittel in Höhe des Rückkauf-Abrechnungsbetrags auf das Digitale Wallet (im Falle einer Physischen Tilgung) bzw. auf das Konto (im Falle einer Tilgung gegen Barmittel) des betreffenden Rückkaufzahlungsempfängers übertragen, wenn:

- (a) der betreffende Nicht-AP-Gläubiger hat die betreffenden Wertpapiere, die Gegenstand des Rückkaufantrags sind, auf einem von der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die jeweils in ihrem Namen handeln) mitgeteilten Konto bis zu der vom Verwalter oder der Transferstelle am jeweiligen Rückkauf-Abrechnungstag angegebenen Annahmeschlusszeit hinterlegt hat;
- (b) im Fall von Physischen Tilgungen, der Nicht-AP-Gläubiger die Rückkaufgebühr bis zur maßgeblichen Annahmeschlusszeit am Rückkauf-Abrechnungstag (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann) oder, im Falle von Tilgungen gegen Barmittel, die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr bis zum jeweiligen Annahmeschluss am Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt hat (es sei denn, die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) hat auf die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr verzichtet oder vereinbart, dass die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr nach dem Rückkauf-Abrechnungstag gezahlt werden kann); und
- (c) eine andere, in dieser Bedingung 8.3 genannte Bedingung und jede im Rückkaufantragsformular angegebene Bedingung, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückkaufantrags gültig ist, erfüllt sind.

Sofern eine der vorgenannten Bedingungen am Rückkauf-Abrechnungstag nicht erfüllt ist, kann (x) die Zahlung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags (nach alleinigem Ermessen der Emittentin oder des in ihrem Namen handelnden Arrangers) auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden (stets vorbehaltlich der Bedingung 15), bis alle diese ausstehenden Bedingungen erfüllt sind oder auf ihre Erfüllung verzichtet wurde, wie jeweils von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) nach alleinigem Ermessen festgelegt, oder (y) an einem beliebigen Tag nach dem Rückkauf-Abrechnungstag, kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) nach alleinigem Ermessen und durch Mitteilung an den betreffenden Nicht-AP-Gläubiger den betreffenden Rückkaufantrag für ungültig erklären.

8.3.8 Die "Nicht AP-Rückkaufgebühr" ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die in ihrem Namen handeln) nach alleinigem Ermessen als gleichwertig mit den Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufschlägen festlegt, die der Emittentin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit einem Rückkaufantrag entstehen, insbesondere:

- (a) alle Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (insbesondere Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (im Falle der Barabwicklung, sofern verfügbar) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert verkauft wird, Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung eines Rückkaufantrags und die damit verbundene Übertragung von Barmitteln oder betreffenden Kryptowerten relevant sind; und
- (b) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung eines Rückkaufantrags befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.

Die Nicht-AP-Rückkaufgebühr in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren kann jeweils durch Mitteilung an die Wertpapiergläubiger gemäß Bedingung 19 geändert werden. Wird ein Rückkaufantrag gestellt, nachdem die Emittentin eine Mitteilung über ein Vorzeitiges Tilgungsereignis gemacht hat, kann die Nicht-AP-Rückkaufgebühr (ggf.) um einen Betrag erhöht werden, der den geschätzten Kosten entspricht, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vorzeitigen Tilgung entstanden sind oder noch entstehen werden.

- 8.3.9 Die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr gilt nur dann für eine Tilgung gegen Barmittel, wenn die Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr für Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen, größer ist als das Produkt aus den Kryptowert-Verkaufserlösen pro Wertpapier und die Gesamtzahl der Wertpapiere, die dieser Tilgung gegen Barmittel unterliegen. Die **Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr** ist ein Betrag in der Serienwährung, den die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die in ihrem Namen handeln) nach alleinigem Ermessen als den Betrag festlegt, um den die Nicht-AP-Rückkaufgebühr für die betreffende Tilgung gegen Barmittel den Rückkauf-Abrechnungsbetrag für diese Tilgung gegen Barmittel übersteigt (wobei für diese Zwecke der Abzug der Rückkaufgebühr bei der Berechnung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags nicht berücksichtigt wird).
- 8.3.10 Ist ein Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag eingetreten und liegen noch ausstehende Rückkaufanträge von Nicht-AP-Gläubigern vor, die zwar angenommen und bearbeitet, aber noch nicht abgewickelt wurden, wird sich die Emittentin in angemessener Weise bemühen, diese Rückkaufanträge so weit wie möglich weiter abzuwickeln, mit Ausnahme von Rückkaufaufträgen, die am betreffenden Rückkauf-Abrechnungstag nicht abgewickelt wurden, weil der betreffende Nicht-AP-Gläubiger seinen Abwicklungsverpflichtungen an diesem Rückkauf-Abrechnungstag nicht nachgekommen ist; in diesem Fall kann der betreffende Rückkaufauftrag von der Emittentin storniert und die betreffenden Wertpapiere können im Rahmen der Vorzeitigen Tilgung zurückgekauft werden.
- 8.3.11 Alle von der Emittentin oder in ihrem Namen gemäß einem Rückkaufantrag erworbenen Wertpapiere werden annulliert. Auf diese Weise annullierte Wertpapiere werden weder neu ausgegeben noch weiterverkauft, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere sind vollständig erfüllt, und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Wertpapiergläubiger oder einer anderen Person in Bezug auf diese Wertpapiere.
- 8.3.12 Die Emittentin (oder der Arranger oder Administrator oder Transfer Agent, der in ihrem Namen handelt) ist nicht verpflichtet, einen Rückkaufantrag anzunehmen oder Wertpapiere in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren zurückzukaufen, wenn ein solcher Rückkaufantrag nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bedingung 8.3 oder den Bedingungen des Authorised Participant-Vertrags entspricht, oder wenn der Rückkaufhandelstag oder der Rückkauf-Abrechnungstag:
- (a) in eine Aussetzungsfrist fallen würde;
 - (b) nach einer Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag fallen würde; oder
 - (c) nach der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung fallen würde.

Jede Feststellung darüber, ob ein solcher Rückkaufantrag ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde und auch sonst den Anforderungen dieser Bedingungen und des Rückkaufantragsformulars entspricht und/oder ob ein Rückkaufhandelstag oder ein Rückkauf-Abrechnungstag in eine Aussetzungsfrist fällt, und/oder nach einer Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag und/oder nach der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung, und/oder ob eine Aussetzung oder ein

Aufschub wirksam ist, wird von der Emittentin oder der in ihrem Namen handelnden Verwahrstelle getroffen und ist für den Nicht-AP-Gläubiger und die Wertpapiergläubiger abschließend und verbindlich.

8.4 Zwingender Rückkauf von Wertpapieren von nicht Qualifizierten Gläubigern

- 8.4.1 Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen sein, die keine Qualifizierten Gläubiger sind. Wenn ein Wertpapiergläubiger oder Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger kein Qualifizierter Gläubiger mehr ist, ist er verpflichtet, seine Wertpapiere am nächsten Geschäftstag an Qualifizierte Gläubiger zu veräußern. Wenn die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) Kenntnis davon erlangt, dass irgendwelche Wertpapiere im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person sind oder sein können, die kein Qualifizierter Gläubiger ist (solche Wertpapiere werden **"Zwangstilgungs-Wertpapiere"** genannt), kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger), soweit dies durchführbar ist, diese Zwangstilgungs-Wertpapiere nach schriftlicher Mitteilung an den Wertpapiergläubiger und/oder (ggf.) den Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger (mit Kopie an den Administrator oder die Transferstelle) mit einer Frist von mindestens einem Geschäftstag zwangsweise zurücknehmen (eine solche Mitteilung wird **"Zwangstilgungs-Bekanntmachung"** genannt).
- 8.4.2 In der Zwangstilgungs-Bekanntmachung wird ein **"Zwangstilgungs-Handelstag"** bestimmt, und die Zwangstilgungs-Wertpapiere werden, soweit durchführbar, von der Emittentin so zurückgezahlt, als sei im Hinblick auf einen Rückkaufantrag in Bezug auf solche Wertpapiere am Zwangstilgungs-Handelstag ein Rückkaufhandelstag eingetreten.
- 8.4.3 In der Zwangstilgungs-Bekanntmachung werden die für den Wertpapiergläubiger oder den Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger (je nach Fall) geltenden Anforderungen in Bezug auf die Zwangstilgung dargelegt, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Kontodaten, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Übertragung von solchen Zwangstilgungs-Wertpapieren, auf KYC-Anforderungen und andere Überprüfungen und sonstige Kontrollen.
- 8.4.4 Wertpapiere, die von der Emittentin gemäß dieser Bedingung 8.4 erworben werden, werden von der Emittentin für einen Barbetrag in der Serien-Währung erworben, der dem Rückkauf-Abrechnungsbetrag (wie gemäß der Bedingung 8.4.5 festgelegt) entspricht. Vorbehaltlich der Bedingung 8.4.6 zahlt die Emittentin am Rückkauf-Abrechnungstag einen Barbetrag in Höhe des Rückkauf-Abrechnungsbetrags (wie gemäß Bedingung 8.4.5 festgelegt) auf das Konto des Rückkaufzahlungsempfängers.
- 8.4.5 Für die Zwecke der Bestimmung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags in Bezug auf einen solchen Zwangstilgungs-Handelstag:
- (a) gelten die Zwangstilgungs-Wertpapiere als Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere, die von einem Nicht-AP-Gläubiger gehalten werden;
 - (b) bestimmt die Emittentin (oder der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger, die in ihrem Namen handeln) die Menge der von der Emittentin zu verkaufenden Kryptowerte (die **"Zwangstilgungs-Kryptowerte"**) als einen Betrag entsprechend dem Produkt aus:
 - (i) der Gesamtzahl der Gegen Barmittel zu Tilgenden Wertpapiere, die der jeweiligen Zwangstilgungs-Bekanntmachung unterliegen; und
 - (ii) dem Kryptowert-Anspruch pro Wertpapier der betreffenden Serie zum Zwangstilgungs-Handelstag,
 und teilt der Verwahrstelle mit, dass der Zwangstilgungs-Kryptowert von der Emittentin gemäß der Bedingung 13 verkauft wird (jeweils **"Zwangstilgungs-Kryptowert-Verkaufsbekanntmachung"** genannt); und

- (c) können eine Rückkaufgebühr, Nicht-AP-Rückkaufgebühr oder sonstige Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer solchen Zwangstilgung entstanden sind, vom Rückkauf-Abrechnungsbetrag abgezogen werden (soweit nicht bereits in der Definition des Rückkauf-Abrechnungsbetrags in Abzug gebracht).

8.4.6 Wenn

- (a) die Emittentin (oder ein in ihrem Namen handelnder Agent) nach geltendem Recht oder einschlägigen Vorschriften nicht befugt ist, den jeweiligen Rückkauf-Abrechnungsbetrag an den jeweiligen Wertpapiergläubiger und/oder Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger (je nach Fall) zu zahlen,
- (b) der betreffende Wertpapiergläubiger und/oder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger es versäumt, die Zwangstilgungs-Wertpapiere in der in der Zwangstilgungs-Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise auf einem Konto zu hinterlegen, die von der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die in ihrem Namen handeln) im Namen der Emittentin bis zu der von der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die in ihrem Namen handeln) am betreffenden Rückkauf-Abrechnungstag angegebenen Annahmeschlusszeit mitgeteilt wurde;
- (c) der betreffende Wertpapiergläubiger und/oder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger es versäumt, die relevanten Kontendaten anzugeben;
- (d) der betreffende Wertpapiergläubiger und/oder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger nicht alle KYC-Anforderungen und alle Überprüfungen und sonstigen Kontrollen (insbesondere Überprüfungen, die den in der Bedingung 8.3.5 dargelegten gleichwertig sind), die von der Emittentin, dem Arranger oder einem anderen Agent, der die Einhaltung solcher Kontrollen verlangt, zur Zufriedenheit dieser Parteien erfüllt und abgeschlossen hat;
- (e) der betreffende Wertpapiergläubiger und/oder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger" nicht bestätigt, dass er sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen über den eingeschränkten Rückgriff und die Nichtanfechtung einverstanden erklärt und/oder
- (f) der betreffende Wertpapiergläubiger und/oder Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger eine andere in der Zwangstilgungs-Bekanntmachung enthaltene Anforderung nicht erfüllt,

dann kann die Zahlung des Rückkauf-Abrechnungsbetrags (wie gemäß Bedingung 8.4.5 festgelegt) (nach alleinigem Ermessen der Emittentin oder des in ihrem Namen handelnden Arrangers) für einen unbestimmten Zeitraum aufgeschoben werden (stets vorbehaltlich der Bedingung 15), bis alle diese ausstehenden Bedingungen erfüllt sind oder auf ihre Erfüllung verzichtet wurde, wobei dies in jedem Fall von der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) im alleinigen Ermessen festgelegt wird.

8.4.7 Soweit möglich können Zwangstilgungs-Wertpapiere auch dann gekündigt werden, wenn ein Wertpapiergläubiger von Zwangstilgungs-Wertpapieren diese Zwangstilgungs-Wertpapiere nicht wie in der Zwangstilgungs-Bekanntmachung vorgeschrieben Weise an die Emittentin liefert.

8.4.8 Ungeachtet des Vorstehenden wird die Emittentin, wenn der Wertpapiergläubiger und/oder der Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger in Bezug auf die Zwangstilgungs-Wertpapiere der Emittentin vor dem Zwangstilgungs-Handelstag den Nachweis erbringt, dass die Wertpapiere zur Zufriedenheit der Emittentin (oder des Arrangers, des Administrators oder der Transferstelle, die in ihrem Namen handeln) im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum eines Qualifizierten Gläubigers stehen, wird die Emittentin

diese Wertpapiere nicht tilgen, und diese Wertpapiere werden für die Zwecke dieser Bedingung 8.4 nicht als Zwangstilgungs-Wertpapiere behandelt.

8.4.9 Jeder Wertpapiergläubiger, Maßgebliche Wirtschaftliche Gläubiger und jede andere Person in der Rechtskette erklärt sich durch die Annahme eines Rechts an den Wertpapieren damit einverstanden, mit der Emittentin zusammenzuarbeiten, um einen Zwangsrückkauf gemäß dieser Bedingung 8.4 und der entsprechenden Zwangstilgungs-Bekanntmachung durchzuführen.

8.4.10 Alle von der Emittentin oder in ihrem Namen gemäß dieser Bedingung 8.4 erworbenen Wertpapiere werden annulliert. Auf diese Weise annullierte Wertpapiere werden weder neu ausgegeben noch weiterverkauft, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere sind vollständig erfüllt, und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Wertpapiergläubiger oder einer anderen Person in Bezug auf diese Wertpapiere.

9. VORZEITIGE TILGUNG

9.1 Vorzeitige Tilgung

Tritt in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eines der in der Bedingung 9.3 aufgeführten Vorzeitigen Tilgungsereignisse ein, werden vorbehaltlich der Bedingung 10.3 alle zum jeweiligen Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag zum jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbetrag getilgt.

Für die Zwecke dieser Bedingung 9.1 gelten alle Wertpapiere als Gegenstand von Tilgungen gegen Barmittel.

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Wertpapiere, die vor dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag Gegenstand eines von der Emittentin (oder dem Arranger, Administrator oder der Transferstelle, die in ihrem Namen handeln) gemäß der Bedingung 8.2 oder 8.3 angenommenen Rückkaufantrags oder eines fiktiven Rückkaufauftrags gemäß der Bedingung 8.4 sind, weiterhin dem Rückkauf gemäß der Bedingung 8 und unterliegen keiner Vorzeitigen Tilgung gemäß dieser Bedingung 9.1, **mit der Maßgabe, dass** die Emittentin (oder der Arranger, Administrator oder Transfer Agent, die in ihrem Namen handeln) den betreffenden Rückkaufantrag stornieren kann (wobei die einem solchen Rückkaufantrag unterliegenden Wertpapiere der Vorzeitigen Tilgung gemäß dieser Bedingung 9.1 unterliegen), wenn ein solcher Rückkaufantrag nicht vor dem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag abgewickelt wurde, weil der Authorised Participant, der Nicht-AP-Gläubiger oder der Inhaber von Zwangstilgungs-Wertpapieren seinen Abwicklungsverpflichtungen an dem betreffenden Rückkauf-Abrechnungstag nicht nachgekommen ist.

9.1.1 Vorzeitiger Tilgungsbetrag:

- (a) Der Vorzeitige Tilgungsbetrag in Bezug auf ein Wertpapier ist ein Betrag in der Serienwährung, der von der Emittentin (oder dem Verwalter, der Transferstelle oder dem Arranger, die in ihrem Namen handeln) festgelegt wird und dem größeren der folgenden Beträge entspricht: (i) Null und (ii) dem Kryptowert-Verkaufserlös pro Wertpapier *abzüglich* der Vorzeitigen Tilgungsgebühr (der "**Vorzeitige Tilgungsbetrag**"). Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses berechnet der Administrator oder die Transferstelle den Betrag des betreffenden Kryptowertes, der dem Kryptowert-Anspruch jedes Wertpapiers der betreffenden Serie zum Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag entspricht (der "**Endgültige Kryptowert-Anspruch**") und teilt dies der Emittentin und dem Arranger mit.
- (b) Mit der Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier ist die Verpflichtung der Emittentin in Bezug auf das betreffende Wertpapier vollständig erfüllt.

- (c) Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, den gesamten Krypto-Basiswert am oder vor dem Kryptowert-Verkaufsstichtag zu veräußern, wird sich die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) in angemessener Weise bemühen, den verbleibenden Krypto-Basiswert in einer Weise zu veräußern, die sie nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, um den Vorzeitigen Tilgungsbetrag an die Wertpapiergläubiger zu zahlen.

9.1.2 Der "**Vorzeitige Tilgungs-Abrechnungstag**" ist der von der Emittentin (oder dem im Namen der Emittentin handelnden Arranger) gewählte Tag, der nicht später als 10 Geschäftstage nach dem Eingang aller Kryptowert-Verkaufserlöse in Bezug auf alle Krypto-Basiswerte (einschließlich der am letzten Kryptowert-Verkaufstag verkauften Kryptowerte) auf dem Serien-Barmittelkonto in Bezug auf die Krypto-Basiswerte liegt, wenn dieser Tag kein Abwicklungstag ist, der unmittelbar folgende Abwicklungstag, **mit der Maßgabe, dass**, wenn ein Krypto-Basiswert nicht bis zum Kryptowert-Verkaufsstichtag verkauft wird, die Bedingung 9.1.1(c) gilt und der Vorzeitige Tilgungs-Abrechnungstag entsprechend verschoben wird; oder

9.1.3 Die "**Vorzeitige Tilgungsgebühr**" ist ein Betrag pro Wertpapier, der von dem Arranger festgelegt wird als ein Betrag, der den Kosten entspricht, die der Emittentin oder im Namen der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Tilgung entstanden sind, geteilt durch die Gesamtzahl der zu dem jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere, wie von der Emittentin oder dem Arranger in ihrem Namen bestimmt und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 am oder vor dem Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag mitgeteilt;

Die Vorzeitige Tilgungsgebühr umfasst einen Betrag in Höhe der Kosten, Gebühren, Entgelte und Aufschläge, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vorzeitigen Tilgung entstehen, insbesondere:

- (a) alle Verwahrungsgebühren, Blockchain-Netzwerkgebühren (insbesondere Gasgebühren), ETP-Servicegebühren, Transaktionskosten, Maklergebühren und -kosten, Bankgebühren, Zinsen, Währungsumrechnungen und -spreads, behördliche Gebühren, Registrierungsgebühren, (für Barabwicklungen) Spreads zur Berücksichtigung des Preises und der Kosten, zu denen der betreffende Kryptowert verkauft oder (ggf.) geliefert wird, (für Serien, bei denen Hedging zur Anwendung kommt) Hedging-bezogene Kosten, sonstige von Dienstleistern erhobene Gebühren und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten, die für die Ausführung einer Vorzeitigen Tilgung und der damit verbundene Übertragung von Barmitteln oder betreffenden Kryptowerten und die Beendigung der betreffenden Serie relevant sind;
- (b) alle Quellen-, Stempel- und Verkehrssteuern sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von einer zuständigen Behörde, die zur Besteuerung einer Vorzeitigen Tilgung befugt ist, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden.
- (c) gegebenenfalls alle Kosten, Gebühren und Auslagen des Trustees, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Transaktionssicherheit oder der Ergreifung von Maßnahmen, die im Rahmen des Verkaufs, des Kaufs oder der Übertragung von Kryptowerten erforderlich sind.

9.1.4 Die Emittentin gibt den Wertpapiergläubigern den Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag und den Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstag der Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Bedingung 19 bekannt.

9.2 Nennbetrag

9.2.1 Ein Wertpapiergläubiger kann vor einem in der Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung genannten Datum und Zeitpunkt (d. h. vor dem Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag) schriftlich gegenüber der Emittentin (oder dem Administrator, der Transferstelle oder dem Arranger, die in ihrem Namen handeln) wählen, ob er anstelle des Vorzeitigen

Tilgungsbetrags einen Betrag in der Serienwährung erhalten möchte, der dem Nennbetrag der gehaltenen Wertpapiere entspricht.

9.2.2 Eine Zahlung des Nennbetrags abzüglich einer etwaigen Vorzeitigen Tilgungsgebühr durch die Emittentin an einen Wertpapiergläubiger, der sich dafür entschieden hat, diesen Betrag anstelle des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zu erhalten, gilt als vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen der Emittentin gegenüber diesem Wertpapiergläubiger aus dem betreffenden Wertpapier.

9.2.3 Jede Zahlungsverpflichtung der Emittentin gemäß dieser Bedingung 9.2 unterliegt den beschränkten Rückgriffsbestimmungen der Bedingung 6.6.

9.3 **Vorzeitige Tilgungsereignisse**

Jedes der folgenden Ereignisse ist in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren ein Vorzeitiges Tilgungsereignis (jeweils ein "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"):

9.3.1 **Emittentin-Call-Tilgungsereignis:** Die Emittentin beschließt, alle Wertpapiere der betreffenden Serie durch eine unwiderrufliche Mitteilung (die "**Emittentin-Call-Tilgungsbekanntmachung**") an die Transaktionsparteien und die Wertpapiergläubiger gemäß der Bedingung 19 zu tilgen und in der Emittentin-Call-Tilgungsbekanntmachung einen Tag zu benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt (ein "**Emittentin-Call-Tilgungsereignis**").

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Emittentin-Call-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Emittentin-Call-Tilgungsbekanntmachung entsprechend bezeichnet ist;

9.3.2 **Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis:** Aufgrund

- (a) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen, Vereinbarungen, Praktiken oder Verfahren (insbesondere Steuergesetzen und Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen, Vereinbarungen, Praktiken oder Verfahren bei Regulierungsbehörden, einschlägigen Branchenverbänden, Steuerbehörden und/oder Börsen); oder
- (b) einer Änderung der Auslegung von geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen, Vereinbarungen, Praktiken oder Verfahren (insbesondere Steuergesetzen und Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen, Vereinbarungen, Praktiken oder Verfahren bei Regulierungsbehörden, einschlägigen Branchenverbänden, Steuerbehörden und/oder Börsen) durch Gerichte, Schiedsgerichte, Regulierungsbehörden in einer zuständigen Rechtsordnung, einschlägige Branchenverbände, Steuerbehörden oder Börsen

stellt die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) fest, dass an oder nach dem Serien-Emissionstag

- (c) es für die Emittentin rechtswidrig oder bei vernünftiger Betrachtung unzumutbar geworden ist (oder dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass es für sie rechtswidrig oder unzumutbar werden wird), (x) die betreffenden Kryptowerte zu halten, zu erwerben oder zu veräußern und/oder (y) ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen;
- (d) es für die Emittentin notwendig geworden ist (oder dass bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass es für sie wahrscheinlich notwendig werden wird), eine Lizenz, Genehmigung oder sonstige Zulassung für die Fortführung oder Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzuholen; oder

- (e) ihr bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren höhere Kosten entstehen würden (oder dies zu erwarten ist) (insbesondere wegen einer Erhöhung geltender Steuern, einer Verringerung der geltender Steuervorteile und/oder anderen Kosten oder steuerlichen Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit einer Änderung der anwendbaren Steuergesetze und Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen, Vereinbarungen, Praktiken oder Verfahren), und

die Emittentin beschließt nach alleinigem Ermessen, den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern durch eine Mitteilung gemäß Bedingung 19 ("**Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung**") mitzuteilen, dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und nennt in der Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung einen Tag, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis**").

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist;

- 9.3.3 **Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis:** Wenn (A) der Arranger, (B) der Administrator, (C) eine Verwahrstelle, (D) die jeweilige Registerstelle, (E) die jeweilige Transferstelle, (F) die jeweilige Zahlstelle, (G) die jeweilige Kontoführenden Bank, (H) alle Authorised Participants, (I) der Corporate Services Provider, (J) der Prime Execution Agent und/oder der Anfängliche Trade Credit Lender in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren zurücktritt oder zurücktreten oder seine oder ihre Bestellung in Bezug auf die betreffende Serie von Wertpapieren beendet wird und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Kündigungsmittelung oder dem Datum der automatischen Beendigung der Bestellung gemäß dem Arranger-Vertrag, dem Master Services-Vertrag, dem anwendbaren Verwahrstellenvertrag, dem maßgeblichen Registerstellenvertrag, dem maßgeblichen Agency-Vertrag, dem Kontoführungsvertrag, den Authorised Participant-Verträgen, dem Corporate Services-Vertrag, dem Prime Execution-Vertrag oder dem Anfänglichen Trade Credit-Vertrag kein Nachfolger oder Ersatz bestellt worden ist, kann die Emittentin den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 mitteilen ("**Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Bekanntmachung**"), dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und einen Tag benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Ereignis**"), die Emittentin ist jedoch nicht zur Abgabe einer solchen Bekanntmachung verpflichtet.

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist.

- 9.3.4 **Prime Execution Agent-Tilgungsereignis:** Wenn in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren (a) der Prime Execution Agent einen fälligen Betrag nicht an die Emittentin oder auf deren Anweisung gemäß den Bedingungen des Prime Execution-Vertrags und vorbehaltlich etwaiger Nachfristen im Prime Execution-Vertrag zahlt oder übermittelt, oder (b) ein Konkursfall in Bezug auf den Prime Execution Agent eingetreten ist und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Tag des Konkursfalls kein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde, kann die Emittentin den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 mitteilen ("**Prime Execution Agent-Tilgungs-Bekanntmachung**"), dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und in der Prime Execution Agent-Tilgungs-Bekanntmachung einen Tag benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Prime Execution Agent-Tilgungsereignis**"), die Emittentin ist jedoch nicht zur Abgabe einer solchen Mitteilung verpflichtet.

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Prime Execution Agent-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Prime Execution Agent-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist.

- 9.3.5 **Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis:** Wenn ein Verwahrstellen-Konkursereignis in Bezug auf eine Verwahrstelle eingetreten ist und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Verwahrstellen-Konkursereignis kein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde, kann die Emittentin den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 ("**Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-Bekanntmachung**") mitteilen, dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und in der Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-Bekanntmachung einen Tag benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis**"), die Emittentin ist jedoch nicht zur Abgabe einer solchen Mitteilung verpflichtet.

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist.

- 9.3.6 **Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis:** Wenn ein Hard Fork, ein Airdrop oder ein Gleichwertiges Ereignis in Bezug auf den Kryptowert und/oder den Krypto-Basiswert einer Serie eintritt und die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) nach alleinigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Hard Fork oder Airdrop oder ein solches Gleichwertiges Ereignis nicht gemäß den Bestimmungen der Bedingung 11 gelöst werden kann, kann die Emittentin den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 mitteilen ("**Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung**"), dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und in der Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung einen Tag benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis**"), die Emittentin ist jedoch nicht zur Abgabe einer solchen Mitteilung verpflichtet.

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist.

- 9.3.7 **Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis:** Wenn die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen feststellt, dass ein Störungsereignis 30 Tage oder länger andauert, kann die Emittentin den Transaktionsparteien und den Wertpapiergläubigern gemäß der Bedingung 19 mitteilen ("**Fortgesetzte Störung-Tilgungs-Bekanntmachung**"), dass alle Wertpapiere der betreffenden Serie(n) zu tilgen sind, und in der Fortgesetzten Störung-Tilgungs-Bekanntmachung einen Tag benennen, an dem ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in diesem Sinne eintritt ("**Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis**"), die Emittentin ist jedoch nicht zur Abgabe einer solchen Mitteilung verpflichtet.

Für die Zwecke der Bedingung 9.1 tritt ein Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis an dem Tag ein, der in der Fortgesetzte Störung-Tilgungs-Bekanntmachung entsprechend bezeichnet ist;

9.4 **Vorzeitige Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tage**

- 9.4.1 In Bezug auf die in der vorstehenden Bedingung 9.3 aufgeführten Vorzeitigen Tilgungsereignisse ist der letzte Tag, an dem die Emittentin einen gültigen Rückkaufantrag für die betreffende Serie akzeptiert ("**Vorzeitiger Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag**")

- (a) bei einem Emittentin-Call-Tilgungsereignis der vierte Abwicklungstag vor dem entsprechenden Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag; und

- (b) bei einem Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungsereignis, einem Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis, einem Prime Execution Agent-Tilgungsereignis, einem Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis, einem Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis oder einem Fortgesetzten Störungs-Tilgungsereignis der Tag, an dem eine Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Prime Execution Agent-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung oder eine Fortgesetzte Störung-Tilgungs-Bekanntmachung übermittelt wird, *wobei* die Emittentin (nach alleinigem Ermessen) als Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung Cut Off-Tag ein späteres Datum festlegen kann, das in der Vorzeitigen Tilgungs-Bekanntmachung angegeben ist (sofern dieses Datum nicht nach dem vierten Abwicklungstag vor dem entsprechenden Vorzeitigen Tilgungs-Handelstag liegt).

9.4.2 Gemäß Bedingung 8.1 kann die Emittentin unter allen Umständen und nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob sie einen Zeichnungsauftrag annimmt oder nicht.

10. STÖRUNGSEREIGNISSE

10.1 Störungsereignisse

Die Emittentin oder der Arranger in ihrem Namen kann in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren (oder eines oder mehrere Wertpapiere dieser Serie) und einen Geschäftstag nach alleinigem Ermessen den Eintritt oder das Bestehen eines (oder mehrerer) der folgenden Störungsereignisse (jeweils ein "**Störungsereignis**") feststellen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet):

- 10.1.1 eine Kryptowert-Handels-Störung ist eingetreten oder besteht;
- 10.1.2 dem Administrator oder der Emittentin (oder dem Arranger im Namen der Emittentin) ist es nicht möglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, den Kryptowert-Anspruch für die betreffende Serie zu festzulegen und/oder die Wertpapiergläubiger gemäß den Transaktionsdokumenten über den Kryptowert-Anspruch zu informieren;
- 10.1.3 aufgrund der Einführung von Devisenkontrollen oder anderer Umstände ist es für die Emittentin oder den/die jeweiligen Agent(s) nicht möglich oder bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, Beträge in der Serienwährung über ihre oder auf ihren Konten entgegenzunehmen oder von ihren Konten zu überweisen;
- 10.1.4 für die Emittentin (oder eine Transaktionspartei in ihrem Namen) ist es bei vernünftiger Betrachtung nicht zumutbar, eine Emission, einen Rückkauf oder eine sonstige Tilgung der Wertpapiere gemäß den Bedingungen zu übermitteln, zu bearbeiten, aufzulisten oder abzuwickeln und/oder Barmittel oder Kryptowerte zu übertragen, die im Zusammenhang mit einer Emission, einem Rückkauf oder einer sonstigen Tilgung der Wertpapiere erforderlich sind, oder eine Unterbrechung der Order Entry Facility vorliegt;
- 10.1.5 ein Anfänglicher Trade Credit Lender hat nach einer entsprechenden Aufforderung einen Kredit nicht in der im jeweiligen Anfänglichen Trade Credit-Vertrag vorgesehenen Weise gewährt;
- 10.1.6 der Arranger, der Administrator, eine oder mehrere betroffene Verwahrstelle(n), die jeweilige Registerstelle, die jeweilige Transferstelle, die jeweilige Zahlstelle, die jeweilige Kontoführende Bank, alle Authorised Participants, der Corporate Services Provider, der Anfängliche Trade Credit Lender, alle Kryptowert-Handels-Gegenparteien (nur sofern und soweit benannt) und/oder der Prime Execution Agent setzt oder setzen ihre Dienstleistungen für die Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren vorübergehend aus, oder tritt bzw. treten zurück, oder seine bzw. ihre Bestellung in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren wird aus einem beliebigen

Grund beendet, ohne dass ein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde, und zwar so lange, bis die Aussetzung endet oder ein Nachfolger oder Ersatz bestellt wurde;

- 10.1.7 eine Emittentin-Call-Tilgungs-Bekanntmachung, eine Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs-Bekanntmachung bzw. eine Hard Fork/Airdrop-Tilgungs-Bekanntmachung gemäß Bedingung 9.3 wurde abgegeben;
- 10.1.8 der Prime Execution Agent hat es versäumt, einen fälligen Betrag an die Emittentin oder auf deren Anweisung zu zahlen oder zu übermitteln, soweit dies gemäß den Bedingungen des Prime Execution-Vertrags erforderlich war;
- 10.1.9 eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei hat es versäumt, einen fälligen Betrag an die Emittentin oder auf deren Anweisung zu zahlen oder zu übermitteln, soweit dies gemäß den Bedingungen des betreffenden Cryptoasset Trading Counterparty Agreement erforderlich war;
- 10.1.10 ein Verwahrstellen-Konkursereignis ist in Bezug auf eine Verwahrstelle und/oder ein Konkursereignis ist in Bezug auf den Prime Execution Agent eingetreten;
- 10.1.11 die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) stellt fest, dass die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil eines Krypto-Basiswerts in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren nicht mehr in dem Wallet der Emittentin in Bezug auf diese Serie gehalten wird, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten; und/oder
- 10.1.12 es liegt ein anderes Ereignis vor, das die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen als Störung in Bezug auf die betreffende Serie oder ein Wertpapier dieser Serie ansieht.

10.2 **Bestimmung der Aussetzungsfristen**

Stellt die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) fest, dass in Bezug auf einen Geschäftstag ein Störungsereignis eingetreten ist oder besteht, kann die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) an diesem Geschäftstag eine Mitteilung über den Aufschub oder die Aussetzung der Emission und/oder des Rückkaufs von Wertpapieren und/oder der Abwicklung der Emission und/oder des Rückkaufs von Wertpapieren (je nachdem, welche Tätigkeit von dem Störungsereignis betroffen ist) gegenüber den betroffenen Authorised Participants und/oder den betroffenen Wertpapiergläubigern der jeweiligen Serie (jeweils eine "**Aussetzungsmitteilung**") machen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet); dabei ist das Störungsereignis anzugeben, das an dem betreffenden Geschäftstag eingetreten ist oder besteht. In der Aussetzungsmitteilung kann geregelt werden, dass die Aussetzung oder der Aufschub für einen einzigen Tag gilt oder so lange andauert wie das Störungsereignis, ob die Aussetzung oder der Aufschub allgemein für eine oder mehrere Serien von Wertpapieren oder für bestimmte Emissionen, Tilgungen, Aufträge oder Gläubiger von Wertpapieren gilt; die Aussetzung oder der Aufschub wird gemäß den Bedingungen der Aussetzungsmitteilung durchgeführt. Ist die Aussetzungsmitteilung zeitlich befristet, endet die Aussetzungsfrist, wenn die Emittentin den Authorised Participants mitteilt, dass sie die Emission bzw. den Rückkauf der Wertpapiere wieder aufnimmt.

Weder die Emittentin noch der Arranger sind verpflichtet, nachzuverfolgen, ob ein Störungsereignis in Bezug auf einen Geschäftstag eingetreten ist oder andauert; etwas anderes gilt nur bei einer Aussetzungsmitteilung, die so lange gilt, bis das Störungsereignis nicht mehr besteht (und in diesem Fall nur bis zur Mitteilung über das Ende der Aussetzungsfrist). Sie haften gegenüber einem Wertpapiergläubiger, einem Authorised Participant oder einer anderen Person nicht für eine von ihnen vorgenommene Feststellung oder Nichtfeststellung des Eintritts oder des Bestehens eines Störungsereignisses.

10.3 **Aufschub des Vorzeitigen Tilgungs-Handelstags und Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags**

Fällt der Vorzeitige Tilgungs-Handelstag in eine Aussetzungsfrist und stellt die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) fest, dass das betreffende Störungsereignis die von der

Emittentin oder einer maßgeblichen Transaktionspartei im Zusammenhang mit einer Vorzeitigen Tilgung vorzunehmenden Handlungen stören würde, so gilt der Vorzeitige Tilgungs-Handelstag als auf den ersten folgenden Störungsfreien Tag verschoben.

Im Zusammenhang mit dem Aufschub eines Vorzeitigen Tilgungs-Handeltags oder eines Vorzeitigen Tilgungs-Abrechnungstags ist kein zusätzlicher Betrag an einen Authorised Participant oder Wertpapiergläubiger zu zahlen oder zu liefern.

10.4 **Aufschub und Annullierung von Zeichnungen und Rückkäufen**

10.4.1 Wenn eine Aussetzungsfrist an einem Geschäftstag begonnen hat und die Emission einiger oder aller Wertpapiere, nicht aber die Abwicklung einiger oder aller Wertpapiere ausgesetzt ist, so gilt Folgendes von diesem Geschäftstag bis zum Ende der Aussetzungsfrist:

- (a) die Emittentin ist berechtigt, betroffene Zeichnungsaufträge nicht anzunehmen; und
- (b) ein angenommener und bearbeiteter, aber noch nicht abgewickelter Zeichnungsauftrag wird weiter abgewickelt.

10.4.2 Wenn eine Aussetzungsfrist an einem Geschäftstag begonnen hat und die Abwicklung einiger oder aller Wertpapiere ausgesetzt ist, gilt Folgendes von diesem Geschäftstag bis zum Ende der Aussetzungsfrist:

- (a) die Emittentin ist berechtigt, betroffene Zeichnungsaufträge nicht anzunehmen; und
- (b) die Abwicklung eines betroffenen Zeichnungsauftrags, der zum Zeitpunkt des Beginns der Aussetzungsfrist angenommen und bearbeitet, aber noch nicht abgewickelt wurde, gilt als auf den ersten folgenden Abwicklungstag verschoben, der ein Störungsfreier Tag ist, **mit der Maßgabe, dass** die Emittentin (oder der Arranger, die Transferstelle oder der Administrator in ihrem Namen) diesen Zeichnungsauftrag stornieren kann, wenn für die Dauer von zehn aufeinander folgenden Geschäftstagen kein solcher Störungsfreier Tag eintritt.

10.4.3 Wenn eine Aussetzungsfrist an einem Geschäftstag begonnen hat und der Rückkauf betroffener Wertpapiere, nicht aber die Abwicklung des Rückkaufs von Wertpapieren ausgesetzt wird, so gilt Folgendes von diesem Geschäftstag bis zum Ende der Aussetzungsfrist:

- (a) die Emittentin ist berechtigt, betroffene Rückkaufanträge nicht anzunehmen; und
- (b) ein angenommener und bearbeiteter, aber noch nicht abgewickelter Rückkaufantrag wird weiter abgewickelt.

10.4.4 Wenn eine Aussetzungsfrist an einem Geschäftstag begonnen hat und die Abwicklung des Rückkaufs von Wertpapieren ausgesetzt wird, so gilt Folgendes von diesem Geschäftstag bis zum Ende der Aussetzungsfrist:

- (a) die Emittentin ist berechtigt, betroffene Rückkaufanträge nicht anzunehmen; und
- (b) die Abwicklung eines betroffenen Rückkaufantrags, der zum Zeitpunkt des Beginns der Aussetzungsfrist angenommen und bearbeitet, aber noch nicht abgewickelt wurde, gilt als auf den ersten folgenden Abwicklungstag verschoben, der ein Störungsfreier Tag ist, **mit der Maßgabe, dass** die Emittentin (oder der Arranger, die Transferstelle oder der Administrator in ihrem Namen) diesen Rückkaufantrag stornieren kann, wenn für die Dauer von zehn aufeinander folgenden Geschäftstagen kein solcher Störungsfreier Tag eintritt.

Einer oder mehrere der oben genannten Fällen können gleichzeitig auftreten.

10.4.5 Im Zusammenhang mit der Stornierung oder dem Aufschub der Abwicklung eines Zeichnungsauftrags oder Rückkaufauftrags ist kein zusätzlicher Betrag an einen Authorised Participant oder einen Wertpapiergläubiger zu zahlen oder zu liefern.

11. KRYPTOWERT-MODIFIKATIONEN

11.1 In Bezug auf die Kryptowerte, die mit einer Serie von Wertpapieren verbunden sind, können gegebenenfalls folgende Ereignisse eintreten:

11.1.1 Airdrops;

11.1.2 Hard Forks;

11.1.3 Ereignisse, die Auswirkungen haben, die die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger nach alleinigem Ermessen im Wesentlichen als gleichwertig oder vergleichbar mit Airdrops bzw. Hard Forks betrachten ("**Gleichwertiges Ereignis**"),

(jeweils eine "**Kryptowert-Modifikation**").

11.2 Weder die Emittentin noch der Arranger, der Trustee, eine Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder eine andere Transaktionspartei sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob eine Kryptowert-Modifikation stattgefunden hat, oder zu untersuchen oder festzustellen, ob ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmter Umstand eine Kryptowert-Modifikation darstellt. Weder die Emittentin noch der Arranger, der Trustee, eine Verwahrstelle, der Prime Execution Agent oder eine andere Transaktionspartei sind verpflichtet, Maßnahmen im Zusammenhang mit oder als Folge einer Kryptowert-Modifikation zu ergreifen, auch wenn sich die Abwicklung eines Zeichnungsauftrags oder eines Rückkaufantrags infolge einer Kryptowert-Modifikation verzögern kann.

11.3 Weder die Emittentin noch der Trustee oder ein Agent sind verpflichtet, sich aktiv an einem Airdrop oder an einem Gleichwertigen Ereignis zu beteiligen, oder Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem Airdrop oder einem Gleichwertigen Ereignis den Erhalt von Kryptowerten oder anderen Vermögenswerten sicherzustellen. Der Kryptowert-Anspruch einer Serie von Wertpapieren, auf deren Konto oder Wallet ein Airdrop erfolgt ist oder ein Gleichwertiges Ereignis stattgefunden hat, wird nicht geändert, und die Wertpapiergläubiger einer solchen Serie haben keinen Anspruch auf die Kryptowerte oder andere Vermögenswerte, die die Emittentin infolge des Airdrops oder des Gleichwertigen Ereignisses erhalten hat, und auch nicht auf den Wert, der durch diese Kryptowerte oder Vermögenswerte repräsentiert wird, es sei denn, dies wird in Übereinstimmung mit der nachstehenden Bedingung 11.5 anders festgelegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, solche Kryptowerte oder Vermögenswerte zu halten oder zu verwerten, und solche zusätzlichen Kryptowerte oder Vermögenswerte sind nicht Teil des Kryptowert-Anspruchs in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

11.4 Kommt es in Bezug auf die Kryptowerte einer Serie von Wertpapieren zu einem Hard Fork oder einem Gleichwertigen Ereignis, bestimmt die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger nach alleinigem Ermessen, welcher der inkompatiblen Forks das allgemein akzeptierte Netzwerk ist und dann als maßgebliches Netzwerk im Sinne der jeweiligen Serie von Wertpapieren anzusehen sein soll. Bei dieser Entscheidung kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) Faktoren, wie insbesondere die Möglichkeiten der Verwahrstelle(n) und/oder des Prime Execution Agent und/oder der Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) der jeweiligen Serie, die vor und nach der Abspaltung jeweils vorhandenen Vermögenswerte zu verwalten, die Erwartungen der Emittentin bzw. des Arrangers in Bezug auf die Reaktionen von Kernentwicklern, Nutzern, Minern und anderen auf die Abspaltung sowie alle anderen Faktoren berücksichtigen, die die Emittentin bzw. der Arranger für relevant hält. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Emittentin oder der in ihrem Namen handelnde Arranger das Netzwerk und den zugehörigen Kryptowert auswählen, das bzw. der letztendlich der wertvollste Fork ist.

11.5 Wenn eine Kryptowert-Modifikation erfolgt, so kann die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) unbeschadet der Bedingung 11.4 nach Eintritt eines Hard Fork oder eines

Gleichwertigen Ereignisses Maßnahmen ergreifen und/oder Anpassungen an den Bedingungen und/oder Transaktionsdokumenten vornehmen, die sie oder er (nach alleinigem Ermessen) für angemessen hält, um einer solchen Kryptowert-Modifikation Rechnung zu tragen. Diese Bedingung 11.5 gilt vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen 11.2 und 11.3 und verpflichtet die Emittentin, den Arranger, den Trustee, eine Verwahrstelle, den Prime Execution Agent oder eine andere Transaktionspartei nicht dazu, im Zusammenhang mit einer Kryptowert-Modifikation tätig zu werden.

- 11.6 Die Emittentin wird den Wertpapiergläubigern jede Änderung dieser Bedingungen gemäß Bedingung 11.5 in Übereinstimmung mit Bedingung 19 mitteilen.

12. **ZUSÄTZLICHE VERMÖGENSWERTE**

Wenn

- 12.1 der Kryptowert-Basiswert zusammen mit allen Kryptowerten in dem Trading Balance für eine Serie größer ist als der gesamte Kryptowert-Anspruch für alle Wertpapiere dieser Serie, weil (i) im Zusammenhang mit Zeichnungen eine Aufrundung von Zeichnungsabwicklungsbeträgen gemäß den Bedingungen auf den nächsthöheren Lieferungs-Rundungsgrad oder (ii) im Zusammenhang mit Rückkäufen eine Abrundung von an die Emittentin zu liefernden Rückkauf-Abrechnungsbeträgen gemäß den Bedingungen auf den nächstniedrigeren Lieferungs-Rundungsgrad stattgefunden hat,
- 12.2 ein Airdrop auf das Wallet der Emittentin und/oder das Trading Balance erfolgt und keine Anpassung gemäß Bedingung 11 in Verbindung mit einem solchen Airdrop vorgenommen wurde
- 12.3 , und/oder die Emittentin auf dem Serien-Barmittelkonto oder auf einem anderen Konto der Emittentin (einschließlich des Barmittelkontos der Emittentin) Barbeträge erhält, die nicht anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen sind, insbesondere CSDR-Strafzahlungen, Gutschriften, Rabatte oder Zinsen, und die Emittentin (oder der in ihrem Namen handelnde Arranger) nach alleinigem Ermessen feststellt, dass diese Gelder nicht erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern gemäß den Bedingungen zu erfüllen

(jeweils ein "**Zusätzlicher Vermögenswert**"), dann kann die Emittentin ohne die Zustimmung des Trustee oder der Wertpapiergläubiger und nach ihrem eigenen Ermessen (i) diese Zusätzlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise liquidieren, (ii) Zusätzliche Vermögenswerte (oder deren Erlöse) aus dem Serien-Barmittelkonto, dem Wallet der Emittentin, oder dem Trading Balance (je nach Sachlage) verkaufen oder übertragen und/oder (iii) Zusätzliche Vermögenswerte oder deren Erlöse (je nach Sachlage) zur Begleichung von Belastungsstrafen im Rahmen der Zentralverwahrerverordnung, Kosten, Steuern und Aufwendungen der Emittentin (einschließlich Rechts- und Beratungsgebühren und -auslagen, Entschädigungs- und Haftungszahlungen) und/oder von oder an den Arranger zu zahlenden Beträgen verwenden, insbesondere zur Verringerung des TER-Verkaufserlöses, der andernfalls an den Arranger gemäß dem Arranger-Vertrag zu zahlen wäre. Darüber hinaus kann die Emittentin ohne Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger nach alleinigem Ermessen Zusätzliche Vermögenswerte dauerhaft und unwiderruflich aufgeben, ohne dafür eine Zahlung oder Entschädigung zu erhalten.

13. **KRYPTOWERT-VERKAUF**

- 13.1 Im Zusammenhang mit einer Tilgung gegen Barmittel (einschließlich einer Vorzeitigen Tilgung) kann die Emittentin oder der Arranger in ihrem Namen verlangen, dass die betreffende Menge des betreffenden Kryptowerts für eine Serie für die Emittentin verkauft wird. Darüber hinaus kann der Trustee, sobald die Transaktionssicherheit in Bezug auf eine Serie verwertbar wird, gemäß der Trust Deed die Veräußerung eines Teils oder der Gesamtheit des Krypto-Basiswerts und/oder des Trading Balance für eine Serie verlangen.

Ein Verkauf solcher Kryptowerte durch oder im Namen der Emittentin kann unter Beteiligung des Prime Execution Agent und/oder einer oder mehrerer Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) nach alleinigem Ermessen der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) erfolgen.

- 13.2 Nach Eingang der von dem Prime Execution Agent bzw. der/den Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) zu zahlenden Erlöse aus dem Verkauf dieser Kryptowerte in der Serienwährung ("**Kryptowert-Verkaufserlös**") bei der Emittentin (oder dem im Namen der Emittentin handelnden Agent) berechnen der Administrator, die Transferstelle oder der Arranger die "**Kryptowert-Verkaufserlöse pro Wertpapier**" als einen Betrag pro Wertpapier in Höhe

13.2.1 der Kryptowert-Verkaufserlöse, *dividiert durch*

13.2.2 die entsprechende Anzahl von Wertpapieren, die vom Administrator oder von der Transferstelle festgelegt wird und bei der es sich

- (a) im Falle eines Kryptowert-Verkaufs nach einem Rückkaufantrag, bei dem nach den vorliegenden Bedingungen Tilgungen gegen Barmittel zulässig sind, um die Anzahl der Gegen Barmittel zu Tilgenden Wertpapiere handelt, für die mit Wirkung zu dem betreffenden Rückkaufhandelstag Rückkaufanträge gestellt sind;
- (b) im Falle eines Kryptowert-Verkaufs von Zwangstilgungs-Kryptowerten um die in der jeweiligen Zwangstilgungs-Bekanntmachung angegebene Anzahl von Zwangstilgungs-Kryptowerten handelt;
- (c) im Falle eines Kryptowert-Verkaufs von Krypto-Basiswerten nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses um die Gesamtzahl der Wertpapiere handelt, die Gegenstand der Vorzeitigen Tilgung sind; und
- (d) im Falle eines Kryptowert-Verkaufs von entsprechenden Kryptowerten nach Verwertung der Transaktionssicherheit um die Gesamtzahl der Wertpapiere handelt, die nach Eintritt eines Ausfallereignisses Gegenstand einer Vorzeitigen Tilgung sind.

14. **ZAHLUNGEN, LIEFERUNGEN, ERSATZ VON WERTPAPIEREN, AGENTS UND BERECHNUNGEN**

14.1 **Zahlungen nach Abzug von Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen netto und nach Abzug gegebenenfalls anfallender Einbehalte oder Abzüge für oder aufgrund von Steuern. Für den Fall, dass für Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere ein Steuereinbehalt, -nachlass oder -abzug vorgenommen wird, tragen die Wertpapiergläubiger eine solche Steuer oder einen solchen Nachlass oder Abzug und haben keinen Anspruch auf Beträge zum Ausgleich einer solchen Steuer oder eines solchen Nachlasses oder Abzugs. Aufgrund eines solchen Einbehalts, Nachlasses oder Abzugs tritt kein Ausfallereignis ein.

14.2 **Zahlungen**

14.2.1 **Allgemeines**

Die Emittentin, der Administrator, die Transferstelle oder die betreffende Zahlstelle leisten oder veranlassen im Namen der Emittentin alle Barzahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere an den jeweiligen Wertpapiergläubiger.

14.2.2 **In einem Maßgeblichen Clearing-System gehaltene Wertpapiere**

Im Fall von Wertpapieren, die in einem Maßgeblichen Clearing-System gehalten werden, erfolgen Barzahlungen nur an die oder an die Order der Person, deren Name im Verzeichnis der wirtschaftlichen Beteiligungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eingetragen ist, wie bei Geschäftsschluss am Clearing-System-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag für die Zahlung oder einem anderen von der Emittentin den Wertpapiergläubigern gemäß Bedingung 19 mitgeteilten Datum festgestellt, wobei als "**Clearing-System-Geschäftstag**" in Bezug auf Euroclear und Clearstream, Luxemburg, jeder Tag zu verstehen ist, der kein Samstag oder Sonntag, 25. Dezember

oder 1. Januar ist, und in Bezug auf jedes andere Maßgebliche Clearing-System jeder Tag, an dem dieses Maßgebliche Clearing-System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

14.2.3 Durch Individual Registered Certificates verbriefte Wertpapiere

Bei Wertpapieren, die durch Individual Registered Certificates verbrieft sind, erfolgt die Zahlung gegen Vorlage und Übergabe der betreffenden Individual Registered Certificates bei der bezeichneten Geschäftsstelle der betreffenden Zahlstelle oder Registerstelle durch einen auf die betreffende Währung ausgestellten Scheck bzw. nach Wahl des Gläubigers durch Überweisung auf ein auf diese Währung lautendes Konto bei einer von diesem Gläubiger benannten Bank am wichtigsten Finanzplatz für diese Währung.

14.3 Steuergesetzen unterliegende Zahlungen

Für alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere gelten in jedem Fall die am Ort der Zahlung anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Den Wertpapiergläubigern werden für diese Zahlungen keine Provisionen oder Kosten in Rechnung gestellt.

14.4 FATCA

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Bedingung 14 und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen ist es der Emittentin, dem Trustee und/oder der Zahlstelle gestattet, Beträge einzubehalten oder abzugreifen, die gemäß den Vorschriften der Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code (oder geänderter oder nachfolgender Vorschriften), gemäß zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Durchführungsvorschriften, die von einer anderen Rechtsordnung im Zusammenhang mit diesen Vorschriften erlassen wurden, oder gemäß einer Vereinbarung mit der US-Bundesfinanzverwaltung (US IRS) erforderlich sind ("**FATCA-Einbehalt**"). Die Emittentin, der Trustee und/oder die Zahlstelle sind nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Anleger anderweitig für einen FATCA-Einbehalt zu entschädigen, der von der Emittentin, dem Trustee, der Zahlstelle oder einer anderen Partei abgezogen oder einbehalten wird, weil eine Person (mit Ausnahme eines Agent der Emittentin) nicht berechtigt ist, Zahlungen frei von einem FATCA-Einbehalt zu erhalten. Aufgrund eines solchen Einbehalts oder Abzugs tritt kein Ausfallereignis ein.

14.5 Ersatz für Wertpapiere

Wenn ein Certificate, das Wertpapiere verbrieft, verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie der Vorschriften der entsprechenden Börse oder einer anderen zuständigen Stelle von der bezeichneten Geschäftsstelle der zuständigen Registerstelle oder einem anderen Beauftragten ersetzt werden, der von der Emittentin zu diesem Zweck gegebenenfalls benannt wird und dessen Benennung den Wertpapiergläubigern mitgeteilt wird. Dies erfolgt in jedem Fall gegen Zahlung der in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren und Kosten durch den Antragsteller und unter Einhaltung der Nachweis-, Sicherheits- und Entschädigungsregelungen der Emittentin (die unter anderem vorsehen können, dass bei einem späteren Zahlungsverlangen unter Vorlage des angeblich verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Certificate, das diese Wertpapiere verbrieft, der Emittentin auf deren Wunsch der von der Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere zu zahlende Betrag erstattet wird) sowie gegebenenfalls sonstiger Vorgaben der Emittentin. Beschädigte oder verunstaltete Certificates, die Wertpapiere verbrieften, müssen vor der Ausstellung eines Ersatzdokuments zurückgegeben werden. Bei der Ausgabe von Ersatzdokumenten für Certificates, die solche Wertpapiere verbrieften, kann die Emittentin die Zahlung eines Betrags verlangen, der ausreicht, um Steuern oder sonstige staatliche Gebühren oder Gebühren für die Ausstellung des Dokuments, die im Zusammenhang mit einer solchen Ersetzung erhoben werden, sowie alle anderen damit verbundenen Kosten (insbesondere die Gebühren und Auslagen der betreffenden Registerstelle oder eines anderen Agent) zu decken.

14.6 Bestellung von Agents

- 14.6.1 Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, handeln die Agents ausschließlich als Beauftragte der Emittentin. Die Agents übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber einem Wertpapiergläubiger und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und einem Wertpapiergläubiger begründet.
- 14.6.2 Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger und nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Master Services-Vertrags, des Registerstellen-Vertrags/der Registerstellen-Verträge, des Arranger-Vertrags, des maßgeblichen Verwahrstellen-Vertrags, des Kontoführungsvertrags, des Agency-Vertrags/der Agency-Verträge und/oder des Prime Execution-Vertrags die Bestellung des Administrators, der Registerstelle(n), der Transferstelle(n), der Zahlstelle(n), des Arrangers, der Kontoführenden Bank, der Verwahrstelle oder des Prime Execution Agent zu ändern oder zu beenden.
- 14.6.3 Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Trustees oder der Wertpapiergläubiger einen Administrator, eine Registerstelle, eine Transferstelle, eine Zahlstelle, einen Arranger, eine Kontoführende Bank, eine Verwahrstelle oder einen Prime Execution Agent zu ersetzen, auszutauschen oder einen zusätzlichen Administrator, eine zusätzliche Registerstelle, Transferstelle, Zahlstelle, einen zusätzlichen Arranger, eine zusätzliche Kontoführende Bank oder Verwahrstelle oder einen zusätzlichen Prime Execution Agent zu bestellen (nur für die Zwecke dieser Bedingung 14.6.3 "**Maßgebliche Partei**"), vorausgesetzt, die Emittentin unternimmt im Falle einer solchen ersatzweisen, austauschweisen oder zusätzlichen Bestellung angemessene Anstrengungen, um dem Trustee ein gleichwertiges Sicherungsrecht bzw. gleichwertige Sicherungsrechte in Bezug auf alle Rechte der Emittentin gegenüber der Maßgeblichen Partei oder von der Maßgeblichen Partei im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu haltenden Vermögenswerte gewähren, wie sie dem Trustee in Bezug auf den Administrator, die Registerstelle, die Transferstelle, die Zahlstelle, den Arranger, die Kontoführende Bank, die Verwahrstelle oder den Prime Execution Agent zum Serien-Emissionstag gewährt wurden (und (eine) solche Vereinbarung(en), die Sicherungsrechte gewährt/gewähren, werden "**Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung(en)**" genannt).
- 14.6.4 Unbeschadet der Bestimmungen über die automatische Beendigung der Bestellung eines Agent im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses oder der Aufnahme eines entsprechenden Verfahrens in den betreffenden Transaktionsdokumenten wird die Emittentin angemessene Anstrengungen unternehmen, um jederzeit über (i) eine Registerstelle, (ii) eine oder mehrere Verwahrstellen, (iii) einen Arranger, (iv) einen Administrator, (v) eine Transferstelle, (vi) mindestens zwei Authorised Participants, (vii) einen Prime Execution Agent und (viii) eine Anzahl von Zahlstellen oder andere Bevollmächtigte verfügen, wie von einer Börse, an der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert werden können, gegebenenfalls vorgeschrieben ist.
- 14.6.5 Jeder Wechsel der Zahlstelle oder jede Änderung der bezeichneten Geschäftsstelle eines Agent ist den Wertpapiergläubigern von der Emittentin gemäß Bedingung 19 mitzuteilen.

14.7 Geschäftstagskonvention und Nicht-Abwicklungstage

Fällt ein Zahlungs-, Lieferungs- oder Übertragungsdatum in Bezug auf ein Wertpapier nicht auf einen Abwicklungstag, so hat der Gläubiger bis zum nächstfolgenden Abwicklungstag keinen Anspruch auf Zahlung, Lieferung oder Übertragung oder auf eine Entschädigung oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf eine solche verschobene Zahlung.

14.8 Rundung

Für die Zwecke von Berechnungen, die gemäß diesen Bedingungen erforderlich sind, gilt Folgendes (sofern nicht anders angegeben):

- 14.8.1 alle Mengen von an die Emittentin zu liefernden Kryptowerten werden auf den Lieferungs-Rundungsgrad der betreffenden Wertpapiere aufgerundet;
- 14.8.2 alle Mengen von seitens der Emittentin zu liefernden Kryptowerten werden auf den Lieferungs-Rundungsgrad der betreffenden Wertpapiere abgerundet;
- 14.8.3 alle an die Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind auf den nächsten Cent (oder die entsprechende Untereinheit in der Serienwährung) aufzurunden; und
- 14.8.4 alle von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind auf den nächsten Cent (oder die entsprechende Untereinheit in der Serienwährung) abzurunden.

15. VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin gemäß den Bedingungen auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere sind verjährt und erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 10 Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Zahlung oder Lieferung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags (bzw. des Nennbetrags) in Bezug auf die Wertpapiere erstmals fällig wurde oder (falls ein zu zahlender Geldbetrag oder zu liefernder Kryptowert unzulässigerweise einbehalten oder verweigert wurde) ab dem Tag, an dem die Zahlung oder Lieferung des gesamten ausstehenden Betrags bzw. der gesamten ausstehenden Menge erfolgt ist, oder (falls früher) ab dem Tag, der sieben Tage nach dem Tag liegt, an dem den Wertpapiergläubigern ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, dass die Zahlung bei weiterer Vorlage des Individual Registered Certificate gemäß den Bedingungen erfolgen wird, **vorausgesetzt**, dass die Zahlung bei dieser Vorlage tatsächlich erfolgt ist ("**Maßgeblicher Tag**"). Am Ende des Zeitraums können nicht eingeforderte Beträge (zu denen auch Beträge gehören können, die die Emittentin aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften nicht an einen Wertpapiergläubiger auszahlen darf oder die gemäß diesen Bedingungen anderweitig der Aussetzung unterliegen) von der Emittentin für andere Zwecke verwendet und/oder für wohltätige Zwecke gespendet werden.

16. AUSFALLEREIGNISSE

Tritt ein Ausfallereignis ein, kann der Trustee nach seinem Ermessen, oder muss der Trustee, wenn er von Gläubigern von mindestens 25 Prozent der dann ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie schriftlich dazu aufgefordert wird, oder wenn er durch einen Außerordentlichen Beschluss dazu aufgefordert wird (**vorausgesetzt, dass** der Trustee in jedem Fall von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, von einem oder mehreren Anlegern, deren Wertpapierkonten in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren der betreffenden Serie gutgeschrieben ist) zu seiner Zufriedenheit freigestellt und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert oder auf andere Weise zu seiner Zufriedenheit entschädigt wurde), eine Mitteilung an die Emittentin (in Kopie an jede Transaktionspartei und die Wertpapiergläubiger in Bezug auf die betreffende Serie gemäß Bedingung 19) machen ("**Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung**"), dass die Wertpapiere der betreffenden Serie zu dem vom Trustee in der Ausfallereignis-Rückzahlungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig und zahlbar sind (es sei denn, diese Wertpapiere sind bereits vor diesem Zeitpunkt fällig und zahlbar) und dass die Transaktionssicherheiten in Bezug auf die Wertpapiere der betreffenden Serie verwertbar geworden sind.

Zum Zwecke der Bestimmung des an die Wertpapiergläubiger nach Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags (i) ist der "Vorzeitige Tilgungs-Handelstag" der zu diesem Zweck in der Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung angegebene Tag und (ii) sind alle Wertpapiere dieser Serie Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere. Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich ein Wertpapiergläubiger vor

der Zustellung einer Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung rechtsgültig für die Zahlung des Nennbetrags entschieden hat, wird kein Wertpapiergläubiger so angesehen, als hätte er sich dafür entschieden, anstelle des Vorzeitigen Tilgungsbetrags gemäß Bedingung 9.2 (*Nennbetrag*) einen Betrag in der Serienwährung zu erhalten, der dem Nennbetrag pro gehaltenem Wertpapier entspricht.

17. DURCHSETZUNG

Nur der Trustee kann nach seinem Ermessen und ohne weitere Ankündigung die Maßnahmen ergreifen oder Schritte unternehmen oder Verfahren gegen die Emittentin einleiten, die er für angemessen hält, um die Rechte der Gläubiger der betreffenden Serie von Wertpapieren gegenüber der Emittentin durchzusetzen, unabhängig davon, ob sich diese aus dem allgemeinen Recht, der Trust Deed, der betreffenden Serie von Wertpapieren, einem anderen Transaktionsdokument oder anderweitig ergeben, wobei er jedoch in jedem Fall keine derartigen Maßnahmen ergreifen oder Schritte unternehmen oder Verfahren einleiten muss, aber er ist zu diesen Maßnahmen, Schritten oder Verfahren nicht verpflichtet, es sei denn, (a) der Trustee wird gemäß den Bestimmungen der Trust Deed durch einen Außerordentlichen Beschluss oder schriftlich von Gläubigern von mindestens 25 Prozent der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie dazu angewiesen, und (b) er wird von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, von Anlegern, deren Wertpapierkonten in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren der betreffenden Serie gutgeschrieben ist) zu seiner Zufriedenheit freigestellt und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert (oder auf andere Weise zu seiner Zufriedenheit entschädigt). Keiner der Gläubiger der betreffenden Serie von Wertpapieren (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) ist berechtigt, direkt gegen die Emittentin vorzugehen, es sei denn, der Trustee, der nach den Bestimmungen der Trust Deed verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist gegen die Emittentin vorzugehen, unterlässt dies oder versäumt es, dies zu tun, und dieses Versäumnis dauert an.

Nur der Trustee kann die Transaktionssicherheit in Bezug auf das Gesicherte Vermögen für eine Serie von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Sicherheitenvereinbarungen für diese Serie durchsetzen, und (außer in den Fällen, in denen dies nach der Trust Deed und den Bedingungen zulässig ist) nur der Trustee kann nach seinem Ermessen und ohne weitere Ankündigung die Maßnahmen ergreifen oder Schritte unternehmen oder die Verfahren gegen die Emittentin einleiten, die er zur Durchsetzung der Transaktionssicherheit für angemessen hält, aber er ist zu diesen Maßnahmen, Schritten oder Verfahren nicht verpflichtet, es sei denn, (a) der Trustee wird gemäß den Bestimmungen der Trust Deed durch einen Außerordentlichen Beschluss oder schriftlich von Gläubigern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie (im Einklang mit den betreffenden Sicherheitenvereinbarungen) dazu angewiesen, und (b) er wird von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, von Anlegern, deren Wertpapierkonten in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren der betreffenden Serie gutgeschrieben ist,) zu seiner Zufriedenheit abgesichert und/oder vorfinanziert und/oder freigestellt (oder auf andere Weise zu seiner Zufriedenheit entschädigt). Keiner der Gesicherten Gläubiger, der Wertpapiergläubiger oder der anderen Transaktionsparteien ist berechtigt, in Bezug auf die betreffenden Sicherheitenvereinbarungen direkt gegen die Emittentin vorzugehen, es sei denn, der Trustee, der nach den Bestimmungen der betreffenden Sicherheitenvereinbarungen hierzu verpflichtet ist, unterlässt es, dies innerhalb einer angemessenen Frist zu tun, und diese Unterlassung dauert an. Der Trustee, die Wertpapiergläubiger und die Transaktionsparteien erkennen an und vereinbaren, dass nur der Trustee die Transaktionssicherheit an dem Gesicherten Vermögen in Bezug auf die jeweilige Serie in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarungen verwerten kann.

Der Trustee ist unter keinen Umständen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, Schritte zu Unternehmen oder Verfahren einzuleiten, die eine persönliche Haftung oder Kosten nach sich

ziehen würden, ohne zuvor zu seiner Zufriedenheit entschädigt und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert worden zu sein, sei es gemäß der Trust Deed, den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, von einem oder mehreren Wertpapiergläubigern der betreffenden Serie (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, von Anlegern, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) oder auf andere Weise.

18. VERSAMMLUNGEN DER WERTPAPIERGLÄUBIGER, ÄNDERUNG, VERZICHT, ERSETZUNG UND BESCHRÄNKUNGEN

18.1 Versammlungen der Wertpapiergläubiger

Die Trust Deed enthält Bestimmungen für die Einberufung von Versammlungen der Wertpapiergläubiger zur Erörterung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, einschließlich der Genehmigung einer Änderung dieser Bedingungen oder von Bestimmungen der Trust Deed durch einen Außerordentlichen Beschluss. Eine solche Versammlung kann von Wertpapiergläubigern einberufen werden, die mindestens 10 Prozent der Zahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie halten.

Eine Versammlung, die einberufen wird, um über einen Außerordentlichen Beschluss zu beraten, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen beteiligt sind, die eine klare Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie halten oder vertreten, oder wenn bei einer vertagten Versammlung eine oder mehrere Personen beteiligt sind, die unabhängig von der Anzahl der von ihnen gehaltenen oder vertretenen Wertpapiere Wertpapiergläubiger sind oder diese vertreten, es sei denn, der Gegenstand einer solchen Versammlung umfasst die Prüfung von Vorschlägen u. a. (i) zur Änderung einer Methode oder Grundlage für die Berechnung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags in einer Weise, die nach angemessener Auffassung der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) von erheblichem Nachteil für die Wertpapiergläubiger wäre; (ii) zur Änderung der Zahlungswährung(en) oder der Stückelung der Wertpapiere; (iii) zur Änderung der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Wertpapiergläubiger oder der für die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses erforderlichen Mehrheit; (iv) zur Änderung der Definitionen der Begriffe "Relevanter Bruchteil" oder "Vorbehaltene Angelegenheit" in der Trust Deed; (v) zur Änderung der Bestimmungen des Trust Deed bezüglich der besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit; oder (vi) zur Änderung der in der Trust Deed und in der Bedingung 6 festgelegte Zahlungsreihenfolge, in welchem Fall die Beschlussfähigkeit für eine solche Versammlung den in der Trust Deed festgelegten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit unterliegt.

Die Beteiligung eines Gläubigers eines Wertpapiers, das durch ein in einem Maßgeblichen Clearing-System gehaltene Registered Global Certificate verbrieft ist, wird (sofern dieses Registered Global Certificate nicht nur ein Wertpapier verbrieft) für die Zwecke der Erfordernisse der Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Wertpapiergläubiger als Beteiligung von zwei Personen behandelt.

Ein bei einer Versammlung der Wertpapiergläubiger gefasster Beschluss der Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) ist für alle Wertpapiergläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend sind oder nicht.

Die Emittentin kann einen Stichtag (einen "**Versammlungs-Stichtag**") für diese Versammlung festlegen. Die Personen, die berechtigt sind, bei einer solchen Versammlung abzustimmen oder sich vertreten zu lassen, sind die Wertpapiergläubiger an dem betreffenden Versammlungs-Stichtag.

Die Trust Deed sieht vor, dass ein schriftlicher Beschluss mit oder ohne Ankündigung, der von oder im Namen des Gläubigers oder der Gläubiger von nicht weniger als der Hälfte der Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere der betreffenden Serie unterzeichnet

wird (oder, solange die Wertpapiere durch ein Registered Global Certificate verbrieft sind, ein elektronisch gefasster Beschluss), so wirksam und verbindlich ist, als wäre er ein Außerordentlicher Beschluss, der ordnungsgemäß auf einer Versammlung der Wertpapiergläubiger gefasst wurde.

18.2 Änderung und Verzicht (ohne Zustimmung des Trustees)

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist (insbesondere) für die nachstehenden Handlungen weder die Zustimmung der Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) noch die Zustimmung des Trustees erforderlich:

- 18.2.1 die Übertragung von Kryptowerten an den Prime Execution Agent im Rahmen des Prime Execution-Vertrags, an eine Kryptowert-Handels-Gegenpartei bei einem Kryptowert-Verkauf, an einen Authorised Participant im Rahmen eines Authorised Participant-Vertrags, an die Verwahrstelle im Rahmen des anwendbaren Verwahrstellenvertrags, an das bzw. die Digitale(n) Wallet(s) des Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubigers bei Physischer Tilgung von Wertpapieren und in jedem Fall die damit verbundene Freigabe der Transaktionssicherheit, sofern eine solche Übertragung und Freigabe in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Transaktionsdokumente erfolgt;
- 18.2.2 eine Änderung des Gesamtkostenverhältnisses, der Zeichnungsgebühr, der Rückkaufgebühr, der Nicht-AP-Rückkaufgebühr und/oder der Vorzeitigen Tilgungsgebühr zu jeder Zeit;
- 18.2.3 eine Ernennung einer zusätzlichen oder Ersatz-Transaktionspartei, sofern eine solche Ernennung oder Ersetzung in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem/den anwendbaren Transaktionsdokument(en) erfolgt;
- 18.2.4 im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwahrungs- und/oder Prime Execution-Vereinbarungen ein Wechsel von einer Verwahrstelle oder einem Prime Execution Agent zu einem Nachfolger oder einem Ersatz für die Verwahrstelle bzw. den Prime Execution Agent, oder die Ernennung einer oder mehrerer weiterer Verwahrstellen und/oder Prime Execution Agents in Bezug auf eine oder mehrere Serien;
- 18.2.5 eine Änderung einer Bestimmung der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments, die sich auf ein operatives, verfahrenstechnisches, administratives oder technisches Problem bezieht oder die die Emittentin (oder der Arranger im Namen der Emittentin) für notwendig oder wünschenswert hält (insbesondere eine Änderung oder Modifizierung einer Service Level-Vereinbarung und/oder der Gebührenvereinbarungen mit einer Transaktionsgegenpartei, die die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nach alleinigem Ermessen für angemessen und wirtschaftlich vernünftig hält);
- 18.2.6 eine Änderung des Clearing- oder Abrechnungssystems, in dem die Wertpapiere abgewickelt, gehalten oder hinterlegt werden oder werden können;
- 18.2.7 durch Mitteilung an den Trustee, die Registerstelle(n) und den Administrator: eine Änderung der Form, der Art oder der Methode der Registrierung, der Übertragung und/oder des Clearings der Wertpapiere, insbesondere der Umwandlung der Wertpapiere von verbrieft in unverbrieft Form oder von unverbrieft in verbrieft Form;
- 18.2.8 die Vermarktung oder Notierung der Wertpapiere einer Serie in einer zusätzlichen Rechtsordnung und/oder an einer zusätzlichen Börse, einem zusätzlichen Markt oder einem zusätzlichen Handelssystem und/oder die Rücknahme oder Einstellung der Vermarktung der Wertpapiere einer Serie in einer Rechtsordnung oder das Delisting (oder die sonstige Rücknahme der Notierung) der Wertpapiere einer Serie von einer

Börse, einem Markt oder einem Handelssystem, sofern die Wertpapiere einer Serie an mindestens einer Börse, einem Markt oder einem Handelssystem notiert sind;

- 18.2.9 eine Erhöhung der Höchstzahl von Wertpapieren, die in einem Registered Global Certificate oder einem ähnlichen oder gleichwertigen Instrument angegeben sind, die in einem anderen Abwicklungssystem als einem ICSD gehalten oder dort hinterlegt werden;
- 18.2.10 eine Aufteilung oder Konsolidierung von Wertpapieren, sofern der Kryptowert-Anspruch anteilig reduziert oder erhöht wird;
- 18.2.11 eine Änderung der Antragsart für Authorised Participants und/oder Nicht-AP-Gläubiger beim Handel mit Wertpapieren, es sei denn, eine solche Änderung führt dazu, dass für Authorised Participants oder Nicht-AP-Gläubiger keine Antragsart mehr zur Verfügung steht, um Rückkäufe von Wertpapieren zu beantragen;
- 18.2.12 Anpassungen des Kryptowert-Anspruchs, soweit dies zur Anpassung an eine Kryptowert-Modifikation erforderlich ist;
- 18.2.13 Anpassung des Kryptowert-Anspruchs für eine Serie von Wertpapieren, wenn der Krypto-Basiswert beschädigt oder gestohlen wurde oder anderweitig verloren gegangen ist;
- 18.2.14 eine andere Änderung der Bedingungen, Wertpapiere oder Transaktionsdokumente, die sich auf einen der vorstehenden Punkte bezieht oder damit zusammenhängt, oder die notwendig oder wünschenswert ist, um einen der vorstehenden Punkte umzusetzen; oder
- 18.2.15 eine andere Änderung der Bedingungen, der Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente, ein Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus oder eine Genehmigung von Verstößen oder geplanten Verstößen gegen die Bedingungen oder gegen Bestimmungen der Trust Deed und/oder der Transaktionsdokumente, sofern dies nach Auffassung der Emittentin (oder des Arranger in ihrem Namen) jeweils nicht von erheblichem Nachteil für die Interessen der Wertpapiergläubiger ist.

Der Trustee wird ohne Zustimmung oder Genehmigung eines der Wertpapiergläubiger oder eines anderen Gesicherten Gläubigers Handlungen vornehmen oder Vereinbarungen abschließen, die die Emittentin verlangt, um Änderungen, Abänderungen, Verzichte oder Ergänzungen gemäß der Bedingung(en) 18.2.1 bis 18.2.15 oben umzusetzen, vorausgesetzt, dass der Trustee nicht verpflichtet wird, Handlungen vorzunehmen oder Vereinbarungen abzuschließen, die nach Auffassung des Trustees folgende Auswirkungen hat: (i) den Trustee einer zusätzlichen Haftung auszusetzen, für die er nicht freigestellt und/oder abgesichert und/oder zu seiner Zufriedenheit eine Vorfinanzierung erhalten hat; oder (ii) den bestehenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Pflichten weitere hinzuzufügen oder diese zu erhöhen oder die bestehenden Rechte, Befugnisse, Genehmigungen, Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen des Trustees in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Transaktionsdokumente zu reduzieren.

18.3 Änderungen und Verzicht mit Zustimmung des Trustees (Vertrauen auf die Bescheinigung der Emittentin)

Der Trustee wird eine Änderung, eine Abänderung, einen Verzicht oder eine Ergänzung (insbesondere einem zusätzlichen Dokument) zu den Bedingungen, der Trust Deed, den relevanten Sicherheitenvereinbarungen und/oder einem anderen Transaktionsdokument ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) vereinbaren, solange diese Änderungen, dieser Verzicht oder diese Ergänzung

- 18.3.1 formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind;

- 18.3.2 der Korrektur eines offensichtlichen Fehlers dienen;
- 18.3.3 erforderlich sind, um eine zwingende gesetzliche Regelung oder die Regeln einer Börse, eines Markts oder Notierungssystems, eines Zentralverwahrers, eines Handels- oder Clearingsystems zu erfüllen;
- 18.3.4 anstehende oder potenzielle Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, bewährten Praktiken oder Marktübung berücksichtigen, insbesondere die Änderung des Betriebsmodells einer Serie, um solche Änderungen zu berücksichtigen oder ihnen Rechnung zu tragen;
- 18.3.5 erfolgen, um etwaige Unstimmigkeiten zwischen den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren und einem Termsheet, einer Broschüre oder einer anderen schriftlichen Mitteilung in Bezug auf die Wertpapiere zu korrigieren, die an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf diese Serie verteilt wurden, und die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) den Wertpapiergläubigern eine schriftliche Bestätigung dieser Unstimmigkeiten unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung, an die die Endgültigen Bedingungen angepasst werden sollen, zukommen lässt; oder
- 18.3.6 erfolgen, um jede Serie von Wertpapieren an Änderungen des Abwicklungsmodells und damit zusammenhängende Änderungen der Registered Global Certificate bzw. Individual Registered Certificate anzupassen,

und eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) jeweils nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der Wertpapiergläubiger als Klasse ist.

Der Trustee wird sich ohne Zustimmung oder Sanktion eines der Wertpapiergläubiger oder eines anderen Gesicherten Gläubigers mit der Emittentin hinsichtlich Änderungen, Abänderungen, Verzichten oder Ergänzungen gemäß der/den Bedingung(en) 18.3.1 bis 18.3.6 oben an den Bedingungen und/oder den Transaktionsdokumenten abstimmen, die die Emittentin gegenüber dem Trustee (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Trust Deed) als nach Ansicht der Emittentin vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vorgenommen bescheinigt (wobei der Trustee sich abschließend und ohne weitere Nachforschungen oder eigene Haftung auf diese Bescheinigung verlassen darf), **vorausgesetzt, dass** der Trustee nicht verpflichtet wird, einer Änderung, einer Abänderung, einem Verzicht oder einer Ergänzung zuzustimmen, die nach Auffassung des Trustees folgende Auswirkungen hat: (i) den Trustee einer zusätzlichen Haftung auszusetzen, für die er nicht freigestellt und/oder abgesichert und/oder zu seiner Zufriedenheit eine Vorfinanzierung erhalten hat; oder (ii) den bestehenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Pflichten weitere hinzuzufügen oder diese zu erhöhen oder die bestehenden Rechte, Befugnisse, Genehmigungen, Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen des Trustees in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Transaktionsdokumente zu reduzieren.

Für die Zwecke der vorstehenden Bescheinigung ist die Emittentin (oder der Arranger in ihrem Namen) nur verpflichtet, die Interessen der Wertpapiergläubiger als Klasse und nicht die Folgen für einzelne Wertpapiergläubiger (oder, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) zu berücksichtigen.

18.4 **Änderungen mit Zustimmung des Trustees (Ermessen des Trustees)**

Unbeschadet der Bedingungen 18.1 bis 18.3 kann der Trustee ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, der Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) Folgendem zustimmen:

- 18.4.1 einer anderen Änderung und dem Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus oder einer Genehmigung von Verstößen oder geplanten Verstößen gegen die

Bedingungen oder gegen Bestimmungen der Trust Deed, der relevanten Sicherheitenvereinbarungen und/oder der Transaktionsdokumente, sofern dies nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht von erheblichem Nachteil für die Interessen der Wertpapiergläubiger ist; und/oder

18.4.2 einer Änderung dieser Bedingungen, des Trust Deed, der relevanten Sicherheitenvereinbarungen und/oder anderer Transaktionsdokumente, die mit der Emission einer neuen Serie von Wertpapieren zusammenhängt, **sofern** eine solche Änderung die Interessen der Wertpapiergläubiger einer ausstehenden Serie von Wertpapieren nicht wesentlich beeinträchtigt.

18.5 Austausch

Die Trust Deed enthält Bestimmungen, die es dem Trustee gestatten, vorbehaltlich einer Änderung der Trust Deed und anderer vom Trustee ggf. geforderter Bedingungen, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger dem Austausch der Emittentin oder einer früheren, ausgetauschten Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft ("**Ausgetauschter Schuldner**") zuzustimmen, die dann Hauptschuldner im Rahmen der Trust Deed, der einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, der anderen Transaktionsdokumente, an denen er beteiligt ist, und der Wertpapiere wird.

Im Falle eines solchen Austauschs kann der Trustee ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger einer Änderung des für die Wertpapiere und/oder die Trust Deed geltenden Rechts zustimmen, **sofern** eine solche Änderung nach Ansicht des Trustees die Interessen der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Gemäß der Trust Deed kann der Trustee zustimmen oder von der Emittentin verlangen, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den Austausch einer Gesellschaft mit Sitz in einer anderen Rechtsordnung herbeizuführen, die Hauptschuldner gemäß der Trust Deed, den einschlägigen Sicherheitenvereinbarungen, den anderen Transaktionsdokumenten, an denen er beteiligt ist, und der Wertpapiere ist, falls für die Emittentin ansonsten irgendeine Art von Steuern auf ihr Einkommen oder Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere entstehen.

Eine Zustimmung des Trustees gemäß dieser Bedingung 18.5 und der Trust Deed entbindet die Emittentin (oder einen früheren Austauschschuldner) von allen oder einzelnen ihrer Verpflichtungen aus der Trust Deed, den Wertpapieren und den anderen relevanten Transaktionsdokumenten, wenn dies ausdrücklich so geregelt wird. Der Ausgetauschte Schuldner teilt den Wertpapiergläubigern den Austausch innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Unterzeichnung der entsprechenden Dokumente und Erfüllung dieser Anforderungen mit.

Nach Erfüllung der in der Trust Deed festgelegten Formalien gilt der Ausgetauschte Schuldner anstelle der Emittentin (oder eines früheren Austauschschuldners) als Hauptschuldner gemäß diesen Bedingungen, der Trust Deed, den anderen Transaktionsdokumenten und den Wertpapieren, und diese Bedingungen, die Trust Deed, die anderen Transaktionsdokumente und die Wertpapiere gelten als geändert, soweit dies für die Wirksamkeit des Austauschs erforderlich ist.

18.6 Bindungswirkung

Jegliche Änderung (insbesondere ein Verzicht oder ein Austausch) gemäß diesen Bedingungen ist gegenüber den Wertpapiergläubigern (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, gegenüber Anlegern, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) und den Transaktionsparteien bindend, und wenn der Trustee dies verlangt, ist eine solche Änderung den Wertpapiergläubigern nach Maßgabe von Bedingung 19 (*Mitteilungen*) so bald wie praktisch möglich mitzuteilen.

18.7 Berechtigungen des Trustees

Gemäß den Bestimmungen der Trust Deed und der relevanten Sicherheitenvereinbarungen wird der Trustee bei Ausübung seiner Funktionen (insbesondere der in dieser Bedingung 18

genannten) die Interessen der Wertpapiergläubiger als Klasse berücksichtigen, nicht aber die Folgen einer solchen Ausübung für einzelne Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, für Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist). Weder der Trustee noch einzelne Wertpapiergläubiger (noch, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, die Anleger, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist) ist oder sind berechtigt, von der Emittentin eine Entschädigung oder Zahlung wegen einer steuerlichen Auswirkung einer solchen Rechtsausübung zu verlangen.

19. MITTEILUNGEN

19.1 Alle Mitteilungen an die Gläubiger von Wertpapieren sind gültig, wenn sie,

19.1.1 im Falle von Wertpapieren, die in einem Maßgeblichen Clearing-System gehalten werden, an das Maßgebliche Clearing-System zur Weitergabe an die Gläubiger erfolgen. Jede derartige Mitteilung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Maßgebliche Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt; oder

19.1.2 im Falle von Wertpapieren, die durch Individual Registered Certificates verbrieft sind, an ihre jeweilige im Register angegebene Anschrift gesandt werden; Einschreiben gelten am Tag der Zustellung, Inlandspost drei Kalendertage (ohne samstags oder sonntags) und Überseepost sieben Kalendertage (ohne samstags oder sonntags) nach dem Tag der Absendung als zugestellt; oder

19.1.3 auf der Website eines oder mehrerer RIS veröffentlicht werden, die von der/den Maßgeblichen Wertpapierbörse(n) für diese Zwecke zugelassen sind, und es wird unwiderlegbar vermutet, dass diese Mitteilungen den Gläubigern zugegangen sind; und/oder

19.2 solange die Wertpapiere an einer Maßgeblichen Wertpapierbörse notiert sind, in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften dieser Maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer anderen zuständigen Stelle veröffentlicht werden.

Jede Mitteilung an die Gläubiger von Wertpapieren kann zusätzlich und nach alleinigem Ermessen der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) auf der Website der Emittentin veröffentlicht werden.

Ist nach Auffassung der Emittentin (oder des Arrangers in ihrem Namen) eine Veröffentlichung gemäß der vorstehenden Bedingung 19.1.1, 19.1.2, 19.1.3 und/oder der Bedingung 19.2 nicht durchführbar, so ist die Bekanntmachung gültig, wenn sie auf der Website der Emittentin oder in einer Publikation in dem betreffenden Land veröffentlicht wird, die unter den maßgeblichen Anlegern verbreitet ist.

Ungeachtet dessen kann eine Mitteilung über die Website der Emittentin veröffentlicht werden, sofern dies in der betreffenden Bedingung ausdrücklich zugelassen ist.

Für Mitteilungen, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingung 19 veröffentlicht werden, gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass sie den Wertpapiergläubigern am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen veröffentlicht werden, am ersten Tag der Veröffentlichung zugegangen sind.

20. RECHTE, PFLICHTEN UND ENTSCHÄDIGUNG DES TRUSTEE

Gemäß der Trust Deed ist der Trustee nicht verpflichtet oder gehalten, Maßnahmen oder Schritte zu ergreifen oder Verfahren einzuleiten, die eine persönliche Haftung oder Kosten für ihn mit sich bringen würden, ohne zuvor zu seiner Zufriedenheit vorfinanziert und/oder gesichert und/oder entschädigt worden zu sein.

Der Trustee wird das Eigentum oder Rechte der Emittentin an dem Gesicherten Vermögen ohne Nachforschungen oder Einwände akzeptieren. Einen Mangel oder ein Fehlen von Eigentum oder Rechten der Emittentin an dem gesamten oder Teilen des Gesicherten Vermögens muss er nicht untersuchen oder überprüfen, und er haftet nicht dafür, und zwar unabhängig davon, ihm ob ein solcher Mangel oder ein solches Fehlen bekannt war oder ob es bei einer Untersuchung oder Überprüfung hätte entdeckt und behoben werden können oder nicht. Der Trustee ist nicht verpflichtet, die zum Gesicherten Vermögen gehörenden Gegenstände oder die diesbezüglichen Zertifikate, Schuldscheine, Anleihen oder sonstigen Nachweise zu versichern oder von einer anderen Person zu verlangen, eine solche Versicherung abzuschließen.

Der Trustee ist weder verantwortlich noch haftet er für den Verlust, den Diebstahl oder die Wertminderung von Gegenständen, die zum Gesicherten Vermögen gehören. Der Trustee hat keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, gegenüber Anlegern, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist), Gesicherten Gläubiger oder einer anderen Transaktionspartei in Bezug auf einen Mangel, der dadurch entstehen könnte, dass (i) das Gesicherte Vermögen insgesamt oder in Teilen von der Verwahrstelle gehalten wird und/oder (ii) der Trustee bzw. die Verwahrstelle gegebenenfalls Steuern auf das Gesicherte Vermögen, oder auf Erträge und/oder Erlöse daraus zu zahlen hat.

Der Trustee hat keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, gegenüber Anlegern, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist), einem Gesicherten Gläubiger oder einer anderen Transaktionspartei in Bezug auf die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, den Wert oder die Hinlänglichkeit der Transaktionssicherheiten an den Wertpapieren (die der Trustee auch nicht überprüfen wird). Der Trustee haftet nicht gegenüber einem Wertpapiergläubiger (und, solange die Wertpapiere der betreffenden Serie über ein Maßgebliches Clearing-System abgewickelt werden, gegenüber Anlegern, denen in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems eine Anzahl von Wertpapieren dieser Serie auf ihren Wertpapierkonten gutgeschrieben ist), einem Gesicherten Gläubiger, einer anderen Transaktionspartei oder sonstigen Person für unterlassene oder nicht veranlasste Recherchen, Untersuchungen und ähnliche Maßnahmen, die normalerweise von einem umsichtigen Schuldner, Hypothekenschuldner oder Abtretungsempfänger in Bezug auf die Transaktionssicherheiten an den Wertpapieren durchgeführt würden.

Weder der Trustee noch ein von ihm bestellter Konkursverwalter oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter des Trustee sind aufgrund der Inbesitznahme von Gesichertem Vermögen oder aus irgendeinem anderen Grund und unabhängig davon, ob sie als Hypothekenschuldner im Besitz der Sache sind oder nicht, für irgendetwas anderes als die tatsächlichen Einnahmen haftbar oder haften für Verluste oder Schäden, die sich aus der Verwertung eines solchen Gesicherten Vermögens oder aus einer Handlung oder Unterlassung in Bezug auf ein solches Gesichertes Vermögen oder anderweitig ergeben, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden wird durch ihren eigenen Betrug verursacht.

Darüber hinaus enthält jede Trust Deed Bestimmungen zur Entschädigung des Trustees und zu seiner Entlastung, insbesondere in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

21. MASSGEBLICHES CLEARING-SYSTEM

Weder die Emittentin noch die Transaktionsparteien sind für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen des Maßgeblichen Clearing-Systems (oder dessen mittelbarer oder unmittelbarer Teilnehmer) gemäß den für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften und Verfahren verantwortlich.

Werden Wertpapiere in einem Maßgeblichen Clearing-System gehalten, so meint ein Verweis in diesen Bedingungen auf eine Hinterlegung oder Rückgabe dieser Wertpapiere entsprechende Maßnahmen eines Inhabers eines Kontos bei dem Maßgeblichen Clearing-System, die erforderlich sind, um den Anteil dieses Kontoinhabers an den Wertpapieren auf dem betreffenden Konto in diesem Maßgeblichen Clearing-System (oder gegebenenfalls einem anderen Maßgeblichen Clearing-System) zu hinterlegen oder zurückzuübertragen.

22. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

Niemand ist berechtigt, Bestimmungen der Wertpapiere auf der Grundlage des britischen Gesetzes über (Rechte Dritter aus) Verträgen von 1999 (Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999) geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsbehelfe einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

23. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

23.1 Geltendes Recht

Die Wertpapiere, die Zertifikate und die Trust Deed sowie alle sich daraus ergebenden nicht-vertraglichen Pflichten unterliegen englischem Recht.

23.2 Englische Gerichte

Ausschließlicher Gerichtsstand für jeden Rechtsstreit ("**Rechtsstreit**") aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren (einschließlich einer Streitigkeit über außervertragliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren) ist England.

23.3 Gerichtsstand

Die Emittentin hat in der Trust Deed zugestimmt, dass die Gerichte von England am besten geeignet sind, um einen Rechtsstreit beizulegen, dass die Emittentin daher nicht das Gegenteil behaupten wird und dass jeder Rechtsstreit aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ("**Gerichtsverfahren**") bei diesen Gerichten anhängig gemacht werden kann.

23.4 Zustellung

Die Emittentin hat unwiderruflich einen Zustellungsbevollmächtigten ernannt, der befugt ist, für sie und in ihrem Namen Zustellungen in Gerichtsverfahren in England entgegenzunehmen. Zustellungen an diesen Zustellungsbevollmächtigten gelten als der Emittentin rechtswirksam zugestellt, unabhängig davon, ob die betreffenden Unterlagen an die Emittentin weitergeleitet wurden oder diese sie erhalten hat. Die Emittentin wird den Trustee über eine Änderung der Anschrift ihres Zustellungsbevollmächtigten schriftlich innerhalb von 28 Kalendertagen ab der Änderung informieren. Für den Fall, dass dieser Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, als Zustellungsbevollmächtigter zu handeln, oder keine Adresse in London mehr hat, verpflichtet die Emittentin sich, einen Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten in England zu ernennen und dem Trustee innerhalb von 14 Kalendertagen eine Kopie des Schreibens des Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten zu übermitteln, in dem dieser die Ernennung annimmt.

10. ZEICHNUNG, VERKAUF UND ANGEBOT DER WERTPAPIERE

10.1 ANGEBOT DER WERTPAPIERE

10.1.1 Ersterwerb und Weiterverkauf der Wertpapiere

Ersterwerb durch Authorised Participants

Auf dem Primärmarkt wird jede Emission einer Serie von Wertpapieren zunächst nur von Authorised Participants erworben und kann anschließend von diesen Authorised Participants unter Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen während des jeweiligen Angebotszeitraums (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) an institutionelle Anleger und Kleinanleger verkauft werden. Beim Verkauf der Wertpapiere, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots sind, kann ein öffentliches Angebot in den Ländern erfolgen, die in Teil B der Endgültigen Bedingungen unter 7. Vertrieb, "Zulässige Länder" angegeben sind.

Die Authorised Participants, die für eine Serie von Wertpapieren benannt wurden, sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt. Jede Änderung der Liste der Authorised Participants wird auf der Website der Emittentin (www.ishares.com) bekannt gegeben.

Möglichkeiten des Erwerbs von Wertpapieren

Ein Anleger, der beabsichtigt, eine Beteiligung in Form von Wertpapieren (unmittelbar oder über einen Nominee) von einem Authorised Participant zu erwerben, tut dies – und Angebote und Verkäufe von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Authorised Participant erfolgen – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem Authorised Participant und dem Anleger bestehen, unter anderem in Bezug auf Preis, Zuteilung und Abrechnungsmodalitäten. Weder die Emittentin noch der Arranger sind an derartigen Vereinbarungen zwischen Anlegern und Authorised Participants beteiligt. Dementsprechend enthalten dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen möglicherweise keine entsprechenden Informationen; in einem solchen Fall muss ein Anleger diese Informationen von dem betreffenden Authorised Participant bzw. dem Arranger erhalten. Die Anleger sollten jedoch Folgendes beachten:

Höhe des Angebots

Die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind, wird auf der Grundlage der Nachfrage nach den Wertpapieren und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt und veröffentlicht.

Angebotszeitraum

Wertpapiere können jederzeit zwischen dem Serien-Emissionstag und der Vorzeitigen Tilgung der betreffenden Serie angeboten werden.

Veröffentlichung eines Nachtrags

Wenn die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlicht, der sich auf die Emittentin oder die Wertpapiere bezieht, haben Anleger, die bereits vor der Veröffentlichung des Nachtrags dem Kauf von Wertpapieren zugestimmt haben, das Recht, ihre Zusagen zu widerrufen, indem sie die betreffende Vertriebsstelle innerhalb von 2 Werktagen (oder einer anderen längeren Frist, die in dem betreffenden Land zwingend vorgeschrieben ist) nach Veröffentlichung des Nachtrags schriftlich informieren. Die Bedingungen der Wertpapiere und die Bedingungen, zu denen sie angeboten und ausgegeben werden, unterliegen den Bestimmungen eines solchen Nachtrags.

10.1.2 Bedingungen und technische Einzelheiten des Angebots

Bedingungen des Angebots

Ein Angebot von Wertpapieren unterliegt keinen anderen Bedingungen oder Fristen als den Fristen, die sich aus diesem geltenden Basisprospekt und dem jeweiligen Angebotszeitraum ergeben, wie oben unter 10.1.1 "*Ersterwerb und Weiterverkauf der Wertpapiere*" angegeben. Eine Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen besteht nicht. Es wird keinen Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag geben.

Zeichnung durch Authorised Participants am Primärmarkt

Auf dem Primärmarkt verkauft die Emittentin alle Wertpapiere einer Serie bei deren Emission (nur) an einen oder mehrere Authorised Participants. Die Authorised Participants können als Market Maker an Börsen auftreten und während des Angebotszeitraums auch (öffentlich) im Freiverkehr anbieten. Die Authorised Participants werden die Wertpapiere wahrscheinlich im Bestand halten. Die Anzahl der emittierten Wertpapiere wird sich je nach Ergebnis eines Angebots nicht ändern (wobei jedes Angebot auf individueller Basis vereinbart wird), so dass keine Notwendigkeit besteht, die Öffentlichkeit über das Ergebnis eines Angebots zu informieren.

Erwerb auf dem Sekundärmarkt

Anleger, die keine Authorised Participants sind, können die Wertpapiere am Sekundärmarkt entweder (i) von einem Authorised Participant oder (ii) über eine Wertpapierbörse (im Falle von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem gleichwertigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind) über ihren Makler oder (iii) von einer beliebigen Person außerbörslich gegen eine Fiat-Währung (z. B. Euro) erwerben. Werden Wertpapiere von einem Authorised Participant erworben, so können diese Wertpapiere entweder mit Einheiten des betreffenden Kryptowerts (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) oder mit einer anderen Fiat-Währung oder einem anderen Kryptowert erworben werden, die bzw. das von jedem Authorised Participant, der die Wertpapiere anbietet, festgelegt wird.

Abrechnung und Abwicklung

Die Wertpapiere werden über den Internationalen Zentralverwahrer (wie nachstehend definiert) abgewickelt, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als "Maßgebliches Clearing-System" bezeichnet wird, und zwar gemäß den Regeln und Verfahren dieses Internationalen Zentralverwahrers.

Die Wertpapiere werden die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen ISIN-Codes haben.

Die Emittentin hat die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung der Wertpapiere durch Euroclear und Clearstream beantragt (gemeinsam die "**Internationalen Zentralverwahrer**") und jeweils ein "**Internationaler Zentralverwahrer**" genannt). Ein Registered Global Certificate für jede Serie wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt, bei der es sich um die von den Internationalen Zentralverwahrern zur Verwahrung des Registered Global Certificate benannte Stelle handelt ("**Gemeinsame Verwahrstelle**") und auf den Namen des von der Gemeinsamen Verwahrstelle benannten Nominees eingetragen, der im Namen der Internationalen Zentralverwahrer der eingetragene Gläubiger der Wertpapiere ("**Nominee**") ist. Die Rechte an den durch die Registered Global Certificate verbriefen Wertpapiere sind gemäß den geltenden Gesetzen und den von den Internationalen Zentralverwahrern erlassenen Vorschriften und Verfahren übertragbar. Der rechtliche Eigentümer der Wertpapiere ist der Nominee.

Wertpapiergläubiger ist alleine der Nominee. Ein Erwerber von Anteilen an den Wertpapieren ist kein eingetragener Wertpapiergläubiger, sondern hat eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Wertpapieren und die Rechte dieser Anleger unterliegen, wenn sie ein Konto bei einem Internationalen Zentralverwahrer unterhalten ("**Teilnehmer**"), einer von ihnen mit ihrem Internationalen Zentralverwahrer geschlossenen Vereinbarung, oder, sofern sie keine

Teilnehmer sind, einer von ihnen mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer geschlossen haben kann, jeweils geschlossenen Vereinbarung. Alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Verweise auf Handlungen von Gläubigern des Registered Global Certificate beziehen sich auf Handlungen, die der Nominee als eingetragener Wertpapiergläubiger gemäß den Anweisungen, die der jeweilige Internationale Zentralverwahrer erteilt, nachdem Anweisungen seiner Teilnehmer bei ihm eingegangen waren. Alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Verweise auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Erklärungen an einen solchen Wertpapiergläubiger sind gemäß den Verfahren des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer zu verteilen.

Jeder Teilnehmer hat sich für den Nachweis der Höhe seiner Anteile an den Wertpapieren ausschließlich an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer zu wenden. Jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das von dem betreffenden Internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Anteile an diesen Wertpapieren, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, ausgestellt wird, ist als genaue Darstellung dieser Aufzeichnungen schlüssig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer hat sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Emittentin an den Nominee oder auf dessen Anweisung hin vorgenommen wird, sowie in Bezug auf alle anderen Rechte aus dem Registered Global Certificate ausschließlich an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer zu wenden. Der Umfang und die Art und Weise, in der die Teilnehmer ihre Rechte aus dem Registered Global Certificate ausüben können, wird durch die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegen die Emittentin, den Administrator, die Zahlstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen des Registered Global Certificate fällig sind und von der Emittentin an den Nominee oder auf dessen Anweisung hin geleistet werden, und die entsprechenden Verpflichtungen der Emittentin werden dadurch erfüllt. Die Internationalen Zentralverwahrer haben keinen direkten Anspruch gegen die Emittentin, die Zahlstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme der Gemeinsamen Verwahrstelle).

Die Emittentin oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann jeweils von den Anlegern verlangen, Informationen über folgende Punkte mitzuteilen: (a) die Funktion, in der sie eine Beteiligung an den Wertpapieren halten; (b) die Identität einer oder mehrerer anderer Personen, die gegenwärtig oder früher an den Wertpapieren beteiligt sind bzw. waren; (c) die Art der Beteiligung; und (d) jede andere Information, deren Offenlegung erforderlich ist, um der Emittentin die Einhaltung der einschlägigen Gesetze oder der Gründungsunterlagen der Emittentin zu ermöglichen.

Die Emittentin oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann jeweils verlangen, dass der jeweilige Internationale Zentralverwahrer der Emittentin bestimmte Angaben in Bezug auf Teilnehmer, die Anteile an Wertpapieren halten, zur Verfügung stellt, insbesondere: ISIN, Name des Teilnehmers, Art des Teilnehmers – z. B. Art des Intermediärs oder der juristischen oder natürlichen Person, Sitz/Wohnsitz des Teilnehmers und Bestände des Teilnehmers bei den Internationalen Zentralverwahrern, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl der von jedem dieser Teilnehmer gehaltenen Beteiligungen an den Wertpapieren (und der jeweiligen Serie) sowie Einzelheiten zu etwaigen von jedem dieser Teilnehmer erteilten Stimmweisungen. Teilnehmer, die Gläubiger von Anteilen an Wertpapieren sind, oder Intermediäre, die im Namen solcher Gläubiger handeln, erklären sich gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren der Internationalen Zentralverwahrer damit einverstanden, dass die Internationalen Zentralverwahrer diese Informationen an die Emittentin oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter weitergeben.

Ebenso kann die Emittentin oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter jeweils verlangen, dass eine zentrale Wertpapierverwahrstelle oder ein Nominee, Makler oder eine Verwahrstelle, die ein Teilnehmer ist, der Emittentin Einzelheiten in Bezug auf Wertpapiere oder Beteiligungen an Wertpapieren, die bei einer solchen zentralen Wertpapierverwahrstelle bzw. einem Teilnehmer gehalten werden, und Einzelheiten in Bezug auf die Gläubiger dieser Wertpapiere oder Beteiligungen an Wertpapieren, insbesondere die Arten von Gläubigern, den

Wohnsitz, die Anzahl und die Arten von Beständen und Einzelheiten zu den von jedem Gläubiger erteilten Stimmweisungen, zur Verfügung stellt. Die Gläubiger von Beteiligungen an Wertpapieren bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle oder bei Teilnehmern oder bei Intermediären, die im Namen dieser Gläubiger handeln, erklären sich damit einverstanden, dass die zentrale Wertpapierverwahrstelle und die Teilnehmer der Emittentin oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diese Informationen gemäß ihren Vorschriften und Verfahren offenlegen.

Die Anleger können verpflichtet werden, unverzüglich alle von der Emittentin oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter geforderten und verlangten Informationen vorzulegen, und erklären sich damit einverstanden, dass der jeweilige Internationale Zentralverwahrer oder Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer der Emittentin oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter auf Anfrage die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Die Einladungen zu Hauptversammlungen und die dazugehörigen Unterlagen werden von der Emittentin an den Nominee übermittelt. Jeder Teilnehmer hat sich in Bezug auf die Zustellung solcher Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten ausschließlich an jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer und die einschlägigen Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers zu halten. Für Anleger, die keine Teilnehmer sind, gelten für die Zustellung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die mit einem Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (z. B. deren Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer) insoweit geschlossenen Vereinbarungen.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrer

Der Nominee ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle zeitnah über alle Versammlungen der Wertpapiergläubiger der Emittentin zu unterrichten und alle damit zusammenhängenden, von der Emittentin ausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, die wiederum vertraglich verpflichtet ist, alle derartigen Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Die Emittentin geht davon aus, dass jeder Internationale Zentralverwahrer gemäß seinen jeweiligen Regeln und Verfahren vertraglich verpflichtet ist, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, und dass die Gemeinsame Verwahrstelle ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, alle von jedem Internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee weiterzuleiten, der verpflichtet ist, gemäß den Stimmweisungen der Gemeinsamen Verwahrstelle abzustimmen. Anleger, die nicht Teilnehmer eines Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich darauf verlassen, dass ihr Makler, Nominee, ihre Depotbank oder ein anderer Intermediär, der Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen hat, alle Mitteilungen über Versammlungen der Wertpapiergläubiger der Emittentin erhält und ihre Weisungen zur Stimmabgabe an den betreffenden Internationalen Zentralverwahrer weiterleitet.

Erhalt von Zahlungen über die Internationalen Zentralverwahrer

Zahlungen der Emittentin an die Gläubiger in Bezug auf eine Tilgung aller ausstehenden Wertpapiere einer Serie erfolgen über die Zahlstelle an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Für solche Zahlungen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer gelten die von der Emittentin in den Bedingungen angegebenen oder anderweitig festgelegten Zahlungsfristen. Der betreffende Internationale Zentralverwahrer leitet diese Zahlungen seinerseits an seine jeweiligen Teilnehmer weiter. Anleger, die keine Teilnehmer des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen mit ihrem Makler, Nominee, ihrer Depotbank, ihrem Zentralverwahrer oder einem anderen Intermediär, der Teilnehmer des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen hat, vereinbaren, solche Zahlungen zu erhalten, und der Zeitpunkt des Zahlungseingangs kann durch die Betriebsabläufe ihres Maklers, Nominees, ihrer Depotbank, ihres Zentralverwahrers oder eines anderen Intermediärs beeinflusst werden.

Buchungssysteme

Die Internationalen Zentralverwahrer haben jeweils Regeln und Betriebsverfahren veröffentlicht, um die Übertragung von wirtschaftlichen Beteiligungen an Registered Global Certificates zwischen ihren jeweiligen Teilnehmern zu erleichtern. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, solche Verfahren durchzuführen oder fortzusetzen, und diese Verfahren können jederzeit eingestellt oder geändert werden. Weder die Emittentin noch die Transaktionsparteien sind für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Internationalen Zentralverwahrer (oder ihrer jeweiligen mittelbaren oder unmittelbaren Teilnehmer) gemäß den für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften und Verfahren verantwortlich. Alle Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen an die Person, deren Name zum Geschäftsschluss des Clearing-System-Geschäftstages unmittelbar vor dem Zahlungstermin im Register eingetragen ist, wobei unter Clearing-System-Geschäftstag in Bezug auf Euroclear und Clearstream, Luxemburg, jeder Tag zu verstehen ist, der kein Samstag oder Sonntag, 25. Dezember oder 1. Januar ist, und in Bezug auf jedes andere Maßgebliche Clearing-System jeder Tag, an dem dieses Maßgebliche Clearing-System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Wertpapier-Identifikationsnummern.

Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und jede andere Identifikationsnummer für jede Serie von Wertpapieren wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

10.1.3 Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots jeder Serie von Wertpapieren werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der einzelnen Serien von Wertpapieren angegeben.

Die Emittentin kann von den Authorised Participants eine Zeichnungsgebühr erheben, die als ein bestimmter Prozentsatz des Kryptowert-Anspruchs ausgedrückt wird, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der einzelnen Serien von Wertpapieren angegeben. Authorised Participants können Anlegern, die von ihnen Wertpapiere erwerben, zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren können variieren und die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, ob und in welcher Höhe der Authorised Participant Gebühren erhebt.

10.1.4 Festsetzung des Ausgabepreises

Jede Serie von Wertpapieren wird zu einem von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis begeben, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

10.2 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**10.2.1 Allgemeines**

Jeder Authorised Participant hat zugesichert, garantiert und vereinbart, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in jedem Land oder jeder Rechtsordnung, in dem/der er Wertpapiere kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt oder sonstiges Angebotsmaterial in Bezug auf die Wertpapiere besitzt, vertreibt oder veröffentlicht, eingehalten hat und einhalten wird. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen, sind von der Emittentin und den Authorised Participants verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in jedem Land oder jeder Rechtsordnung einzuhalten, in dem/der sie Wertpapiere kaufen, anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Basisprospekt oder sonstiges Angebotsmaterial in Bezug auf die Wertpapiere besitzen, verbreiten oder veröffentlichen, und zwar in jedem Fall auf eigene Kosten.

Jeder Authorised Participant hat zugesichert, garantiert und vereinbart, dass er die Wertpapiere nur in den (in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen genannten) zulässigen Ländern und in allen anderen Ländern, die mit der Emittentin (oder dem in ihrem Namen handelnden Arranger) vereinbart wurden, anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird.

Jede Person, die die Wertpapiere danach anbietet, verkauft oder empfiehlt, hat alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in jedem Land oder jeder Rechtsordnung einzuhalten,

in dem/der sie die Wertpapiere kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt oder sonstiges Angebotsmaterial in Bezug auf die Wertpapiere besitzt, vertreibt oder veröffentlicht.

Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen, sind von der Emittentin verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in jedem Land oder jeder Rechtsordnung einzuhalten, in dem/der sie Wertpapiere erwerben, anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Basisprospekt oder sonstiges Angebotsmaterial in Bezug auf die Wertpapiere besitzen, verbreiten oder veröffentlichen, und zwar in jedem Fall auf eigene Kosten.

10.2.2 Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **"Mitgliedstaat"**) hat jeder Authorised Participant im jeweiligen Authorised Participant-Vertrag zugesichert und sich damit einverstanden erklärt, dass er in einem Mitgliedstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem durch die Endgültigen Bedingungen ergänzten Basisprospekts sind, unterbreitet hat bzw. unterbreiten wird, mit der Ausnahme, dass er Wertpapiere verkaufen und damit ein öffentliches Angebot dieser Wertpapiere in einem Mitgliedstaat unterbreiten kann:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Mitgliedstaat auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfolgen kann (ein **"Nicht-Ausgenommenes Angebot"**), nach dem Datum der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gebilligt oder gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, der Basisprospekt wurde anschließend gemäß der Prospektverordnung durch die Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-Ausgenommenes Angebot ergänzt, und zwar in dem Zeitraum, der zu den im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung des Basisprospekts für die Zwecke dieses Nicht-Ausgenommenen Angebots schriftlich zugestimmt;
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Finanzintermediäre oder der von der Emittentin für ein solches Angebot benannten Finanzintermediäre; oder
- (d) jederzeit unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Maßgabe, dass weder die Emittentin noch ein Authorised Participant für ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) verpflichtet ist, einen Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektverordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff **"öffentliches Angebot von Wertpapieren"** in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Wertpapiere in jeder Form und auf jede Weise, um einem Anleger zu ermöglichen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, und der Begriff **"Prospektverordnung"** bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2017/1129.

10.2.3 Beschränkungen innerhalb der Schweiz

Verkaufsbeschränkung in der Schweiz

Jede Person, die die Wertpapiere in der Schweiz anbietet, hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt, dass sie kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand

des durch diesen Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ergänzten Angebots sind, in der Schweiz weder unterbreitet hat noch unterbreiten wird, es sei denn, dass sie ein öffentliches Angebot von solchen Wertpapieren in der Schweiz unterbreiten kann, und zwar:

- (a) dass nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von einer Schweizer Prüfstelle genehmigt wurde oder, sofern zutreffend, in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde und von einer Schweizer Prüfstelle gemäß Artikel 54 (2) FIDLEG als genehmigt gilt, nachdem ein Basisprospekt bei der jeweiligen Schweizer Prüfstelle hinterlegt wurde, ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Schweiz auf andere Weise als gemäß Artikel 36 FIDLEG unterbreitet werden kann (ein "**Nicht-Ausgenommenes Angebot**"), unter der Voraussetzung, dass (i) dieser Basisprospekt in der Folge durch die Endgültigen Bedingungen für dieses Nicht-Ausgenommene Angebot gemäß dem FIDLEG ergänzt wurde, und zwar in dem Zeitraum, der an den in diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, (ii) die Endgültigen Bedingungen am Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht und bei der Schweizer Prüfstelle gemäß Artikel 54 (3) FIDLEG hinterlegt werden, und (iii) die Emittentin schriftlich ihrer Verwendung für die Zwecke dieses Nicht-Ausgenommenen Angebots zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Personen, die keine Privatkunden im Sinne von Artikel 4 (2) FIDLEG sind;
- (c) jederzeit an weniger als 500 natürliche oder juristische Personen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Finanzintermediäre oder der von der Emittentin für ein solches Angebot benannten Finanzintermediäre; oder
- (d) jederzeit unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 36 FIDLEG fallen,

mit der Maßgabe, dass ein solches Angebot gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) weder die Emittentin noch eine Person, die die Wertpapiere anbietet, dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 35 FIDLEG oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 56 FIDLEG zu veröffentlichen.

Als "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" im Sinne dieser Bestimmung gilt in Bezug auf alle Wertpapiere in der Schweiz jede an die Öffentlichkeit gerichtete Aufforderung zum Erwerb von Wertpapieren, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die Wertpapiere selbst enthält und üblicherweise dazu bestimmt ist, die Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Finanzinstrument zu lenken und es zu verkaufen.

Verkaufsbeschränkung für Angebote an Privatkunden in oder aus der Schweiz

Wertpapiere dürfen in der Schweiz an Kleinanleger in oder aus der Schweiz im Sinne des FinSA, mit denen keine dauerhafte Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsbeziehung besteht, nur dann angeboten werden, wenn die Wertpapiere (i) von Finanzintermediären im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (SR 952.0), dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (SR 954.1) und dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (SR 951.31), Versicherungsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01) oder einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt, angeboten werden und (ii) durch Sicherheiten eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäß Art. 70 (1) FinSA gehaltenen Sicherheiten, um der Emittentin ausreichende finanzielle Mittel zur Befriedigung der Ansprüche der Anleger zur Verfügung zu stellen, was der Fall ist, da jede Serie (z. B. iShares Bitcoin ETP) so konzipiert ist, dass der Betrag an Kryptowerten, der dem Gesamtbetrag der Kryptowert-Ansprüche für alle ausgegebenen Wertpapiere der jeweiligen Serie entspricht, von der Verwahrstelle für die jeweilige Serie gehalten wird. Jedes Angebot von Wertpapieren an solche Kleinanleger in der Schweiz erfordert die Registrierung eines Prospekts bei einer Schweizer Prüfstelle (wie nachstehend definiert) in der Schweiz und die Veröffentlichung des Basisinformationsblattes ("**KID**"), wie in der FinSA vorgeschrieben.

Der Basisprospekt und die Nachträge wurden gemäß Art. 52 FinSA bei der SIX Exchange Regulation AG (die "**Schweizer Prüfstelle**") zur automatischen Anerkennung gemäß Art. 54 Abs. 2 FinSA als Basisprospekt im Sinne von Art. 45 FinSA eingereicht und entsprechend veröffentlicht. Eine Kopie dieser Unterlagen ist kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form unter www.ishares.com oder am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Ein BASISINFORMATIONENBLATT (KID) wurde in Bezug auf die Wertpapiere erstellt und ist für diese Zwecke kostenlos unter www.ishares.com oder am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich: Zu diesem Zweck bezeichnet:

"Basisprospekt" diesen Basisprospekt und alle Nachträge dazu.

"Endgültige Bedingungen" die Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 45 (3) FIDLEG oder, soweit anwendbar, in einem Mitgliedstaat genehmigt und von einer Schweizer Prüfstelle gemäß Artikel 54 (2) FIDLEG bei Einreichung dieses Basisprospekts bei dieser Schweizer Prüfstelle als genehmigt gilt, gleichwertige Dokumente gemäß der Prospektverordnung.

"FIDLEG" das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (SR 950.1).

"FIDLEV" die Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 (SR 950.11).

"Privatkunde" einen Privatkunden im Sinne von Artikel 4 (2) FIDLEG.

"Schweizer Prüfstelle" eine Prüfstelle im Sinne von Artikel 52 FIDLEG.

Beschränkungen für die Schweiz nach der Notierung an der SIX Swiss Exchange

Die SIX Swiss Exchange und/oder ihre Aufsichtsbehörden können sich jederzeit nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, den Handel auf Antrag der Emittentin oder auf eigene Initiative vorübergehend auszusetzen, wenn dies unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere im Falle eines Verdachts auf Preismanipulation, Fälschung von Liquidität oder kriminelle Aktivitäten, für notwendig erachtet wird. Die SIX Swiss Exchange kann ferner eine Aussetzung des Handels über die SIX Swiss Exchange anordnen, wenn die laufenden Notierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Wenn der Handel über einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten ausgesetzt wurde, wird die Notierung der Wertpapiere durch das Regulatory Board der SIX Swiss Exchange aufgehoben, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.

Weder die SIX Swiss Exchange noch ihre Aufsichtsbehörden übernehmen eine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels und dem Delisting an der SIX Swiss Exchange entstehen.

10.2.4 Beschränkungen innerhalb Dänemarks

Zusätzlich zu den im vorstehenden Abschnitt "Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums" beschriebenen Beschränkungen hat jeder Authorised Participant im jeweiligen Authorised Participant-Vertrag zugesichert und vereinbart oder muss zusichern bzw. vereinbaren, dass er keine Wertpapiere (i) mittelbar oder unmittelbar in Dänemark im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung angeboten oder verkauft hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, es sei denn, dies geschieht gemäß dem dänischen Kapitalmarktgesetz (konsolidierte Gesetzesnummer 198 vom 24. Februar 2024 in der jeweils geltenden Fassung) und der EU-Prospektverordnung; und (ii) an Kleinanleger (wie in MiFID II definiert) in Dänemark, es sei denn, ein solches Angebot ist gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zulässig und alle einschlägigen Bestimmungen der EU-PRIPs-Verordnung werden eingehalten.

Für die Zwecke dieser Bestimmung steht ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Dänemark für die Übermittlung ausreichender Informationen über die Angebotsbedingungen

und die anzubietenden Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege und über beliebige Vertriebskanäle, um einem Anleger in Dänemark zu ermöglichen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

10.2.5 Beschränkungen innerhalb Norwegens

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum (zu dem auch Norwegen gehört und wie in Abschnitt 10.2.2 ausgeführt) sichert jeder Authorised Participant zu und erklärt, dass er weder mittelbar noch unmittelbar die Wertpapiere zur Zeichnung oder zum Kauf anbieten oder Einladungen zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf ausgeben oder Entwürfe oder endgültige Dokumente in Bezug auf ein solches Angebot, eine solche Einladung oder einen solchen Verkauf in Norwegen oder an in Norwegen ansässige Personen verteilen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß den norwegischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere Abschnitt 16-2 der norwegischen Verordnung über Finanzinstitute (*Nw. finansforetaksforskriften*) vom 9. Dezember 2016 Nr. 1502 in der jeweils geltenden Fassung über den Verkauf von strukturierten Produkten.

Die Wertpapiere dürfen unter keinen Umständen auf dem norwegischen Markt angeboten werden, ohne dass sie zunächst beim VPS in entmaterialisierter Form oder bei einem anderen Zentralverwahrer, der ordnungsgemäß zugelassen oder als zur Registrierung der Wertpapiere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 berechtigt anerkannt ist, registriert werden, soweit die Wertpapiere gemäß dem norwegischen Gesetz über Zentralverwahrer vom 15. März 2019 (*Nw. verdipapirsentralloven*) und den zugehörigen Nebenbestimmungen registriert werden müssen.

10.2.6 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreichs

Verkaufsbeschränkungen für öffentliche Angebote nach der UK Prospectus Regulation

Jeder Authorised Participant hat in dem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag zugesichert und sich damit einverstanden erklärt, dass er die Wertpapiere, die Gegenstand des durch diesen Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebots sind, im Vereinigten Königreich nicht angeboten hat und nicht anbieten wird, es sei denn, er ist berechtigt, diese Wertpapiere im Vereinigten Königreich wie folgt öffentlich anzubieten:

- (a) wenn in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt ist, dass nach dem Datum der Veröffentlichung dieses von der FCA gebilligten Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere ein Angebot dieser Wertpapiere durch den/die Authorised Participant/s auf andere Weise als gemäß Artikel 1(4) der UK Prospectus Regulation im Vereinigten Königreich erfolgen kann (ein "**Nicht-Ausgenommenes Angebot**"), vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend durch die endgültigen Bedingungen ergänzt wurde, die ein solches Nicht-Ausgenommenes Angebot gemäß der UK Prospectus Regulation in dem Zeitraum (falls zutreffend) vorsehen, der an den in diesem Prospekt bzw. den endgültigen Bedingungen angegebenen Daten (falls zutreffend) beginnt und endet;
- (b) jeder juristischen Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der UK Prospectus Regulation ist;
- (c) weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der UK Prospectus Regulation), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Authorised Participants oder der von der Emittentin für ein solches Angebot benannten Authorised Participants; oder
- (d) jederzeit unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1(4) der UK Prospectus Regulation fallen,

mit der Maßgabe, dass weder die Emittentin noch ein Authorised Participant verpflichtet ist, für ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) einen Prospekt gemäß Artikel 3 der UK Prospectus Regulation zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospectus Regulation zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere im Vereinigten Königreich die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Wertpapiere in jeder Form und auf jede Weise, um einem Anleger zu ermöglichen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, und der Begriff "**UK Prospectus Regulation**" bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2017/1129, die zum "beibehaltenen Unionsrecht" ("retained EU law") gehört, wie im EU-Austrittsgesetz von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018) (in der jeweils geltenden Fassung) definiert.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden und sollten ihnen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, solange dies von der FCA im FCA-Handbuch mit Regeln und Leitlinien (FCA Handbook of Rules of and Guidance, das "**FCA-Handbuch**") verboten ist. Für diese Zwecke ist ein Kleinanleger eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Personen ist:

- (a) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, die aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist;
- (b) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und aller Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten würde, da diese aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist; oder
- (c) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, da diese aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist.

Folglich ist ein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, da diese aufgrund des EUWA (der "**UK PRIIPs Regulation**") Teil des nationalen Rechts ist, für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere oder deren anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich erforderliches Basisinformationsblatt nicht erstellt worden und daher kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere oder deren anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK PRIIPs Regulation rechtswidrig sein.

Beschränkungen der finanziellen Förderung

Jeder Authorised Participant hat in dem jeweiligen Authorised Participant-Vertrag zugesichert und vereinbart, dass:

- (a) er Aufforderungen bzw. Anreize zur Ausübung von Anlagentätigkeiten (im Sinne von Section 21 des FSMA) im Zusammenhang mit den Wertpapieren nur unter Bedingungen, die keine Verletzung von Section 21(1) des FSMA darstellen, weitergegeben hat oder weitergeben wird oder deren Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird;
- (b) er die Wertpapiere nicht unter Umständen verkauft, vertrieben oder vermarktet hat, und dies aus künftig nicht tun wird, die gegen die Wohlverhaltensregeln ("**COBS**") verstoßen, die in der Quellensammlung (Sourcebook) des FCA-Handbuchs enthalten sind, insbesondere Section COBS 4.12A, Section 22 COBS des FCA-Handbuchs; und
- (c) er alle einschlägigen Bestimmungen des FSMA und des FCA-Handbuchs in Bezug auf sämtliche Handlungen, die er in Bezug auf die Wertpapiere im Vereinigten Königreich, von dort aus oder anderweitig vornimmt, eingehalten hat und künftig einhalten wird.

10.2.7 Beschränkungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von

Amerika oder eines der Territorien, Besitzungen oder anderen Gebiete der USA, die deren Rechtsordnung unterliegen, einschließlich Puerto Rico, registriert (zusammen die "**Vereinigten Staaten von Amerika**"). Es ist und wird kein Terminverwalter (commodity pool operator) der Emittentin nach CEA und den danach geltenden CFTC-Rules der CFTC registriert und die Emittentin ist und wird nicht nach den Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Wertpapiere werden unter Berufung auf eine Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") angeboten und verkauft.

Dementsprechend können die Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt nur (i) als "Offshore Transaction" (gemäß Definition in Regulation S) und (ii) einem Zulässigen Erwerber oder für dessen Rechnung oder zu dessen Gunsten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden.

Ein "**Zulässiger Erwerber**" ist eine Person, die

- (a) keine US-Person im Sinne von Rule 902(k)(1) der Regulation S ist;
- (b) keine Person ist, die unter eine der Definitionen von "US-Person" im Sinne des CEA oder einer im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen CFTC-Regel, -Leitlinie oder -Verfügung fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" im Sinne der CFTC-Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, als US-Person angesehen wird, wobei jedoch für die Zwecke von Unterabschnitt (D) die Ausnahme insoweit ausgeschlossen ist, als sie für Personen gelten würde, die keine "**Nicht-US-Personen**" sind); oder
- (c) keine "Person mit US-Wohnsitz" im Sinne von Abschnitt 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**BHC Act**") und gemäß der Definition in den dazu vorgeschlagenen oder erlassenen Durchführungsbestimmungen ist.

Übertragungen von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine andere Person als einen Zulässigen Erwerber ("**Unzulässiger Erwerber**") sind verboten.

Die vorstehenden Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder die sonstige Übertragung von Wertpapieren an einen Unzulässigen Erwerber können die Fähigkeit eines Anlegers in die Wertpapiere, diese gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt zu veräußern, nachteilig beeinflussen und die Liquidität der Wertpapiere erheblich verringern. Dies kann den Marktwert der Wertpapiere wesentlich beeinträchtigen.

"**US-Person**" im Sinne von Rule 902(k)(1) der Regulation S bezeichnet:

- (a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika;
- (b) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete oder organisierte Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (c) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder sämtlich US-Personen sind;
- (e) jede Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten von Amerika;
- (f) jedes Konto ohne Verfügungsrecht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes Konto mit Verfügungsrecht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) wohnhaft ist; und

- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie
 - (i) nach den Gesetzen eines ausländischen Staates gegründet wurde oder organisiert ist; und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierte Wertpapiere gebildet wird, es sei denn, sie ist von einem zugelassenen Anleger, der keine natürliche Person, kein Nachlass und kein Treuhandvermögen ist, organisiert oder gegründet worden und gehört diesem (gemäß der Definition in §230.501(a) des Code of Federal Regulations, Title 17).

Gemäß der Definition in der CFTC-Regel 4.7 bezeichnet eine "**Nicht-US-Person**":

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhaft ist;
- (b) eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die nicht hauptsächlich für passive Investitionen geschaffen wurde und nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz in einer ausländischen Rechtsordnung hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandvermögen, dessen Einkommen unabhängig von seinem Ursprung nicht der Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt;
- (d) eine juristische Person, die hauptsächlich für passive Investitionen gegründet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, **vorausgesetzt, dass** die Anteile an dem Unternehmen, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, insgesamt weniger als 10 Prozent der wirtschaftlichen Beteiligung an dem Unternehmen ausmachen, und dass dieses Unternehmen nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, Anlagen von Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, in einen Pool zu erleichtern, für den der Betreiber von bestimmten Anforderungen des Teils 4 der CFTC-Regelungen befreit ist, weil seine Teilnehmer "Nicht-US-Personen" sind; und
- (e) einen Pensionsplan für die Angestellten, leitenden Angestellten oder Direktoren eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Wie in der vorstehenden Definition von "**Zulässiger Erwerber**" geändert, schließt die Definition der "Nicht-US-Person" für die Zwecke des vorstehenden Unterabschnitts (d) die Ausnahme im Vorbehalt insoweit aus, als sie für Personen gelten würde, die keine "**Nicht-US-Personen**" sind.

Gemäß der Definition in der von der CFTC vorgeschlagenen Auslegungshilfe und Grundsatzerklärung zur grenzüberschreitenden Anwendung bestimmter Swap-Bestimmungen des CEA, 77 Fed. Reg. 41214, 41218 (12. Juli 2012), bezeichnet "**US-Person**":

- (a) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhaft ist;
- (b) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Unternehmen oder sonstiges Treuhandvermögen, einen Verband, eine Aktiengesellschaft, einen Fonds oder jede sonstige Unternehmensform, die ähnlich zu den vorstehenden ist, wobei diese in jedem Fall entweder
 - (i) nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder organisiert sein oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben müssen ("**juristische Person**"), oder
 - (ii) deren unmittelbare oder mittelbare Eigentümer für die Verbindlichkeiten dieser juristischen Person haften und einer oder mehrere dieser Eigentümer eine "US-Person" sind;

- (c) jedes Einzelkonto (mit oder ohne Ermessensspielraum), bei dem der wirtschaftliche Eigentümer eine US-Person ist;
- (d) jeder Warenpool, jedes Sammelkonto oder jedes kollektive Anlageinstrument (unabhängig davon, ob es in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde oder nicht), das mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren US-Person(en) gehalten wird;
- (e) jeder Warenpool, jedes Sammelkonto oder jedes kollektive Anlageinstrument, deren Betreiber als Terminverwalter (commodity pool operator) gemäß dem CEA registriert werden müssten;
- (f) einen Pensionsplan für die Angestellten, leitenden Angestellten oder Direktoren einer juristischen Person, das seinen Hauptgeschäftssitz innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika hat; und
- (g) einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen, dessen Einkommen unabhängig von seinem Ursprung der Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt.

Gemäß der Definition in den endgültigen Vorschriften, die gemäß Abschnitt 13 des BHC Act, 17 CFR 225.10(d)(8) erlassen wurden, bedeutet eine **"Person mit US-Wohnsitz"** eine **"US-Person"** gemäß der Definition in Regulation S.

Die vorstehende Definition von **"US-Person"** in der von der CFTC vorgeschlagenen Auslegungshilfe und Grundsatzerklärung zur grenzüberschreitenden Anwendung bestimmter Swap-Bestimmungen des CEA ist zum Datum dieses Basisprospekts korrekt, unterliegt aber möglichen Änderungen bei Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien und Umsetzungsbestimmungen. Jede Person, die Wertpapiere anbietet, verkauft oder anderweitig überträgt, trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass das Angebot, der Verkauf oder die sonstige Übertragung nicht an eine andere Person als einen Zulässigen Erwerber im Sinne der Definition dieses Begriffs zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs, der Verpfändung oder der sonstigen Übertragung oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten erfolgt.

Die Wertpapiere wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission ("**SEC**") noch von einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat die SEC oder eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Dokuments oder die Vorzüge der Wertpapiere beurteilt. Eine gegenteilige Behauptung stellt eine Straftat dar. Darüber hinaus stellen die Wertpapiere keine dem CEA unterliegenden Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar und wurden auch nicht als solche vermarktet, und weder der Handel mit den Wertpapieren noch dieses Dokument wurden von der CFTC gemäß CEA genehmigt, und keine andere Person als ein Zulässiger Erwerber darf zu irgendeinem Zeitpunkt mit den Wertpapieren handeln oder eine Position daran halten.

Jeder Authorised Participant sichert in dem betreffenden Authorised Participant-Vertrag zu, dass er die vorgenannten Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen eingehalten hat und einhalten wird, und dass er jedem Händler, an den er Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung übermittelt hat, in der die Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere dargelegt sind. Jeder Authorised Participant hat ferner zugesichert und zugestimmt, dass er die Wertpapiere einer identifizierbaren Tranche ausschließlich nach Rule 903 der Regulation S angeboten, verkauft oder geliefert hat oder anbieten, verkaufen oder liefern wird, und dass weder er selbst noch seine verbundenen Unternehmen noch in seinem oder ihrem Namen handelnde Personen gezielte Verkaufsbemühungen in Bezug auf diese Wertpapiere unternommen haben oder unternommen werden, und dass er und sie die in der Regulation S vorgeschriebenen Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und einhalten werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung.

10.2.8 Bestimmte ERISA-bezogene Überlegungen

Für jeden Käufer und Erwerber wird davon ausgegangen, dass er zusichert, gewährleistet und zustimmt, dass er die Wertpapiere nicht mit den Vermögenswerten (a)(i) eines "Mitarbeiter-Vorsorgeplans" erwirbt, für den treuhänderische Verpflichtungen gemäß Title I ERISA gelten, (ii) eines "Plans", für den Section 4975 des Code gilt, oder (iii) einer Einrichtung, zu deren zugrundeliegenden Vermögenswerten auch "Planvermögen" zählt (wie gemäß der Plan Assets Regulation des US-Arbeitsministeriums in 29 C.F.R. Section 2510.3-101 geregelt und durch Section 3(42) ERISA geändert), oder die sonst aufgrund der Beteiligung an einem Mitarbeiter-Vorsorgeplan oder der Investition eines Plans in das Unternehmen (ein Plan oder Unternehmen wie in (i), (ii) oder (iii) beschrieben ist ein **"benefit plan investor"**) ERISA-Regelungen unterliegt, oder die (b) ein Nicht-US-Plan, staatlicher Plan, kirchlicher oder sonstiger Plan sind, der einem Bundes-, Landes-, kommunalen, Nicht-US- oder sonstigen Gesetz unterliegt oder einem anderen Gesetz oder einer anderen Vorschrift, die den Bestimmungen von Section 406 ERISA oder Section 4975 des Code entspricht (**"ähnliches Gesetz"**), es sei denn, Erwerb und Halten sowie Veräußerung eines solchen Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, stellen weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft einen Verstoß gegen ein solches ähnliches Gesetz dar (jeglicher Plan oder jedes unter (a) oder (b) beschriebene Unternehmen ist ein **"Planinvestor"**). Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere alle Wertpapiere zwangsweise zu tilgen, die sich rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer Person befinden, die gegen dieses Verbot verstößt.

11. NOTIERUNG UND HANDEL DER WERTPAPIERE

Für die im Rahmen dieses Basisprospekts zu emittierenden Wertpapiere kann deren Zulassung zum Handel an einem oder mehreren geregelten Märkten, gleichwertigen Märkten oder multilateralen Handelssystemen beantragt werden. In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, an welchem geregelten Markt/welchen geregelten Märkten, gleichwertigen Märkten und/oder multilateralen Handelssystemen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen und/oder notiert werden sollen.

Für Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben wurden, wurde die Zulassung zur Notierung am geregelten Markt ("*geregelter Markt*") der *Frankfurter Wertpapierbörse* in Frankfurt, Deutschland ("**Xetra**") beantragt. Zum Datum dieses Basisprospekts betreibt Xetra regulierte Märkte im Sinne der Richtlinie MiFID II. Eine Serie von Wertpapieren kann an anderen oder weiteren Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen werden, die zwischen der Emittentin und dem Arranger vereinbart werden können. Bezugnahmen in diesem Basisprospekt auf "(börsen)notierte" Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Verweise) bedeuten, dass diese Wertpapiere zur Notierung und zum Handel auf Xetra, einer anderen oder weiteren Börse zugelassen wurden.

Der Arranger übernimmt die Kosten der Emittentin im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den entsprechenden geregelten Märkten, gleichwertigen Märkten oder multilateralen Handelssystemen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden.

12. BESTEUERUNG

12.1 WARNUNG IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, kann Auswirkungen auf die Erträge aus den Wertpapieren haben.

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Erwägungen, die sich auf die Rendite der Wertpapiere auswirken können.

Nur für die Zwecke dieses Abschnitts sind bei Verweisen auf "Wertpapiergläubiger" die Maßgeblichen Wirtschaftlichen Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ebenfalls gemeint.

12.2 SCHWEIZ

Die folgende Erörterung ist eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Erwägungen zu schweizerischem Steuerrecht, in Bezug auf die von der Emittentin begebenen Wertpapiere und für Wertpapiergläubiger, (i) die in der Schweiz steuerlich ansässig und keine Authorised Participants sind oder (ii) die eine steuerliche Präsenz in der Schweiz haben und keine Authorised Participants sind.

Die Erörterung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller Erwägungen nach schweizerischem Steuerrecht zu sein, die für eine Entscheidung zur Anlage in den Wertpapieren relevant sein können. Die steuerliche Behandlung hängt für jeden Anleger vom konkreten Einzelfall ab.

Alle Anleger sind daher gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkreten Umstände bei ihren Steuerberatern nach den Folgen nach schweizerischem Steuerrecht zu erkundigen, welche der Kauf von, das Eigentum von, die Verfügung über, der Verfall von, die Ausübung von Rechten aus oder die Tilgung von Wertpapieren nach sich ziehen können.

Die Erörterung basiert auf der Gesetzgebung zum Datum dieses Basisprospekts und deren Auslegung durch die schweizerische Steuerverwaltung, die bis zu diesem Datum veröffentlicht wurden und die möglicherweise auch rückwirkend geändert werden können.

12.2.1 Schweizer Verrechnungssteuer

Zahlungen auf die Wertpapiere dürften derzeit nicht der Schweizer Verrechnungssteuer unterliegen. Darüber hinaus hätten in der Schweiz ansässige Wertpapiergläubiger Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern eine solche anfällt.

12.2.2 Einkommensbesteuerung

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere als Privatvermögen halten

Werden die Wertpapiere von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen als Teil ihres Privatvermögens gehalten, unterliegen alle Erträge aus den Wertpapieren der ordentlichen Schweizer Einkommensteuer. Diese Erträge unterliegen der schweizerischen Einkommensteuer auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, unabhängig davon, ob sie an die Wertpapiergläubiger ausgeschüttet werden oder auflaufen. Der Einkommensteuersatz ist progressiv und variiert je nach Wohnsitzkanton und -gemeinde des Wertpapiergläubiger.

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs halten

In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Wertpapiere als Teil eines Geschäftsvermögens in der Schweiz halten, oder ausländische Personen, die eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz haben, sind verpflichtet, alle Zahlungen auf und alle Kapitalgewinne oder -verluste, die durch den Verkauf solcher Wertpapiere oder Kryptowerte (nach einer Physischen Tilgung) entstehen, für die Zwecke der

schweizerischen Einkommensteuer auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nach dem sogenannten *Massgeblichkeitsprinzip* auszuweisen. Der Einkommensteuersatz ist progressiv und variiert je nach Wohnsitzkanton und -gemeinde des Wertpapiergläubiger.

Die gleichen Folgen gelten für Personen, die als "**gewerbsmäßige Wertschriftenhändler**" eingestuft sind, u. a. wegen häufigem Handel und fremdfinanzierten Anlagen in Wertpapiere.

Neben der Einkommensteuer sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Körperschaften, die die Wertpapiere als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs halten

In der Schweiz ansässige Körperschaften, die die Wertpapiere als Teil eines Geschäftsvermögens in der Schweiz halten, oder ausländische Körperschaften, die eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz haben, sind verpflichtet, alle Zahlungen auf und alle Kapitalgewinne oder -verluste, die durch den Verkauf solcher Wertpapiere oder Kryptowerte (nach einer Physischen Tilgung) entstehen, für die Zwecke der schweizerischen Einkommensteuer auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nach dem Massgeblichkeitsprinzip auszuweisen. Im Gegensatz zur Einkommensteuer für natürliche Personen handelt es sich bei der Körperschaftsteuer in der Regel um eine Pauschalsteuer (der Körperschaftsteuersatz variiert auch je nach Kanton und Gemeinde, in der die Körperschaft, die die Wertpapiere hält, ihren Sitz hat).

12.2.3 Besteuerung von Kapitalgewinnen

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere als Privatvermögen halten

Kapitalgewinne bzw. -verluste, die von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen bei dem Verkauf oder der sonstigen Verfügung über die Wertpapiere oder Kryptowerte (nach einer Physischen Tilgung) erzielt werden, sind steuerfreie private Kapitalgewinne bzw. steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste, wenn die Wertpapiere oder Kryptowerte im Privatvermögen gehalten werden.

Dies gilt nicht, wenn die Personen zu einkommensteuerlichen Zwecken als "gewerbsmäßige Wertschriftenhändler" eingestuft sind, u. a. wegen häufigem Handel und fremdfinanzierten Anlagen in Wertpapiere. Wenn eine natürliche Person als "gewerbsmäßiger Wertschriftenhändler" eingestuft ist, werden die Kapitalgewinne oder -verluste gemäß den oben unter "12.2.2 Einkommensbesteuerung – Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs halten" dargelegten Grundsätzen besteuert.

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen und Körperschaften, die die Wertpapiere als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs halten

Werden die Wertpapiere und Kryptowerte (nach einer Physischen Tilgung) von natürlichen Personen oder Körperschaften als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs gehalten, werden Kapitalgewinne oder -verluste aus den Wertpapieren oder Kryptowerten gemäß den oben unter "Einkommensbesteuerung" dargelegten Besteuerungsgrundsätzen besteuert.

12.2.4 Stempelsteuern

Schweizer Emissionsstempelsteuer

Die Emission der Wertpapiere unterliegt nicht der Schweizer Emissionsstempelsteuer.

Schweizer Steuer für Umsätze aus Wertpapieren

Die Emission und der nachfolgende Verkauf und die Übertragung der Wertpapiere unterliegt nicht der Schweizer Steuer für Umsätze aus Wertpapieren.

Schenkungs-, Erbschafts- und Grundstücksteuern

Vorbehaltlich eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens in Fällen mit internationalen Bezügen können Übertragungen der Wertpapiere der kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Nachlass- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, der Schenker in der Schweiz ansässig ist oder, im Falle eines ausländischen Verstorbenen oder einer im Ausland ansässigen Person, die Übertragung ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Schweiz betrifft und die Wertpapiere als Teil des Vermögens eines solchen Unternehmens gehalten werden. Auf Bundesebene gibt es keine solchen Steuern. Die Steuersätze hängen von der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung (d. h. Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben, zwischen Schenker und Beschenktem) und vom Umfang der Erbschaft oder Schenkung ab. Die Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der Verkehrswert der vererbten bzw. verschenkten Vermögenswerte.

12.2.5 Netto-Vermögensteuer und Kapitalsteuer

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privat- oder Geschäftsvermögen halten

Wertpapiergläubiger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige natürliche Personen oder um nicht in der Schweiz ansässige natürliche Personen handelt, die die Wertpapiere im Rahmen eines Schweizer Geschäftsbetriebs oder einer Schweizer Betriebsstätte halten, sind verpflichtet, die Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens bzw. als Teil des Schweizer Geschäftsvermögens zu melden, und unterliegen der jährlichen kantonalen und kommunalen Privatvermögensteuer auf das gesamte steuerpflichtige Nettovermögen (einschließlich der Wertpapiere). Bei nicht in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Rahmen eines Schweizer Geschäftsbetriebs oder einer Schweizer Betriebsstätte halten, gilt dies in dem Umfang, in dem das gesamte steuerpflichtige Vermögen der Schweiz zuzurechnen ist. Auf Bundesebene gibt es keine Vermögens- und Kapitalsteuern.

Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Körperschaften, die die Wertpapiere als Vermögen eines Schweizer Geschäftsbetriebs halten

Wertpapiergläubiger mit Sitz in der Schweiz unterliegen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf das steuerpflichtige Eigenkapital. Bei nicht in der Schweiz ansässigen Körperschaften, die die Wertpapiere im Rahmen einer Schweizer Betriebsstätte halten, gilt dies in dem Umfang, in dem das gesamte steuerpflichtige Eigenkapital der Schweiz zuzurechnen ist. Auf Bundesebene gibt es keine Vermögens- und Kapitalsteuern.

Nicht in der Schweiz ansässige Wertpapiergläubiger

Wertpapiergläubiger, die keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und während des Steuerjahres keine gewerbliche Tätigkeit durch einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in der Schweiz ausüben, unterliegen in der Schweiz weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragsteuer noch der Vermögens- oder Kapitalsteuer.

12.3 DEUTSCHLAND

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher deutscher Steuerfolgen, die sich aus einer Anlage in den Wertpapieren durch Wertpapiergläubiger ergeben, die (i) in Deutschland steuerlich ansässig und (ii) keine Authorised Participants sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den steuerlichen Folgen für in Deutschland ansässige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller potenziellen steuerlichen Aspekte zu sein, die für die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere relevant sein können. Insbesondere wird in dieser Zusammenfassung nicht auf die spezifische Situation oder die Umstände eines bestimmten Käufers eingegangen. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und deren Auslegung durch die deutsche Steuerverwaltung und die deutschen Steuergerichte in der bis zu diesem Datum veröffentlichten Fassung, die alle möglicherweise rückwirkend geändert werden können.

Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Ferner ist zu beachten, dass die folgende Zusammenfassung lediglich die Meinung der Emittentin wiedergibt und nicht als Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf mögliche deutsche Steuerfolgen missverstanden werden darf. Insbesondere sind der Emittentin keine Gerichtsentscheidungen zur Besteuerung von mit Kryptowerten verbundenen Wertpapieren bekannt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die deutschen Finanzgerichte eine andere Auffassung vertreten.

12.3.1 Besteuerung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind

Personen (natürliche oder juristische Personen), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihren Gesellschaftssitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen mit ihren weltweiten Einkünften, unabhängig von der Quelle, aus der die Einkünfte stammen, einschließlich der Einkommensteuer (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag, plus gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer).

Für deutsche unbeschränkt Steuerpflichtige, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt dürfte Folgendes gelten:

12.3.2 Besteuerung von Personen, die die Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens halten

Die Wertpapiere sollten nicht als sonstige Kapitalforderungen ("*sonstige Kapitalforderungen*") im Sinne von Abschnitt 20 Abs. 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes ("**EStG**") gelten. Dementsprechend sollten bei einer Veräußerung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne nicht zu Kapitaleinkünften im Sinne von Abschnitt 20 Abs. 2 EStG führen und daher nicht der pauschalen Steuerregelung (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) unterliegen. Vielmehr gelten die Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften (*Veräußerungsgeschäfte*) gemäß Ziffer 22 Nr. 2 i.V.m. Nr. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Diese Auffassung stützt sich auf die folgenden Überlegungen, wonach die Wertpapiere als Sachleistungsansprüche zu qualifizieren sind:

Der Bundesfinanzhof ("**BFH**") hat in mehreren Entscheidungen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen aufgestellt, die das Recht verbriefen, die Lieferung von Gold zu verlangen (vgl. BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 19/14, VIII R 35/14 und VIII R 4/15 und BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, jeweils zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, sowie BFH-Urteil vom 16. Juni 2020, VIII R 7/17, zu Gold Bullion Securities). In der Folge hat das Bundesministerium der Finanzen ("**BMF**") diese Grundsätze in den von ihm veröffentlichten amtlichen Hinweisen übernommen und festgelegt, dass Schuldverschreibungen für Zwecke deutschen Steuerrechts als Sachleistungsansprüche und nicht als Kapitalforderungen zu behandeln sind, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist, das bei der Begebung der Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren und (ii) ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus einer Veräußerung des Rohstoffs durch die Emittentin besteht (vgl. zuletzt BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022, IV C 1 - S 2252/19/10003:009, Tz. 57).

In einem Rundschreiben vom 10. Mai 2022 (IV C 1 - S 2256/19/10003:001, Tz. 85) zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und anderen Token stellt das BMF fest, dass die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen und Gold Bullion Securities entsprechend auf Schuldverschreibungen anzuwenden ist, die sich auf virtuelle Währungen (wie Bitcoin oder Ethereum) oder andere Token beziehen, sofern die Schuldverschreibungen ausschließlich (i) einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token, oder (ii) einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer

virtuellen Währung oder sonstiger Token durch die Emittentin vermitteln. In diesen Fällen gelten die Schuldverschreibungen nicht als Kapitalforderungen im Sinne von Nr. 20 Abs. 1 Nr. 7 des EStG, sondern als Ansprüche auf Sachleistungen.

Die Wertpapiere müssten die vorgenannten Kriterien erfüllen, da die Emittentin verpflichtet ist, nahezu das gesamte zur Verfügung gestellte Kapital in die Kryptowerte zu investieren, und die Wertpapiere im Falle einer Physischen Tilgung ausschließlich das Recht auf eine physische Lieferung einer im Voraus festgelegten Anzahl von Anteilen der betreffenden Kryptowerte gegen die Emittentin oder im Falle einer Tilgung gegen Barmittel das Recht auf eine Auszahlung des Kryptowert-Verkaufserlöses vermitteln. Die bloße Tatsache, dass ein Wertpapiergläubiger nach einer Veräußerung der Kryptowerte durch oder im Namen der Emittentin einen Anspruch auf Auszahlung der Kryptowert-Verkaufserlöse geltend machen kann, dürfte daran nichts ändern. Diese Auffassung wird durch das BFH-Urteil vom 16. Juni 2020 (VIII R 7/17) bestätigt. Wie auch dem BFH-Urteil vom 16. Juni 2020 (VIII R 7/17) entnommen werden kann, sollten die Wertpapiere weiterhin nicht als Derivatetransaktionen im Sinne von SEC gelten 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG erachtet werden.

Folglich sollten die Wertpapiere nicht als Kapitalforderungen ("*Kapitalforderungen*") im Sinne von Ziffer 20 Abs. 1 Nr. 7 des EStG, sondern als *Sachleistungsansprüche* gelten. Folglich sollten Veräußerungsgewinne, die eine in Deutschland ansässige natürliche Person, die die Wertpapiere im Privatvermögen hält, aus einer Veräußerung der Wertpapiere erzielt, zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führen, und nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Haltedauer der Wertpapiere ein Jahr oder weniger beträgt. Wenn die Haltedauer länger als ein Jahr ist, sind die Kapitalgewinne vermutlich nicht steuerpflichtig.

Die Tilgung der Wertpapiere im Wege der Physischen Tilgung dürfte (unabhängig von der Haltedauer) keine (potenziell steuerpflichtige) Veräußerung nach den Regeln des privaten Veräußerungsgeschäfts darstellen, da es sich um die bloße Erfüllung des Sachleistungsanspruchs handelt; die Anschaffungskosten der Wertpapiere werden auf die Kryptowerte übertragen (vgl. BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17). Ein anschließender Verkauf der bei der Physischen Tilgung erhaltenen Kryptowerte müsste dagegen den Regeln für private Veräußerungsgeschäfte unterliegen, d. h. er wäre steuerpflichtig, wenn die Haltedauer der Kryptowerte ein Jahr oder weniger beträgt. Zum Zwecke der Berechnung einer solchen Haltedauer aufgrund der vorstehend genannten BFH-Entscheidungen scheint es vertretbar, den Zeitpunkt der Anschaffung der Kryptowerte mit dem Zeitpunkt der Anschaffung der Wertpapiere gleichzusetzen und nicht erst auf den Zeitpunkt der Lieferung des Kryptowertes im Wege der Physischen Tilgung abzustellen. Da es jedoch keine diesbezüglichen Leitlinien der Steuerbehörden oder der deutschen Finanzgerichte gibt, besteht die Gefahr, dass die deutschen Steuerbehörden in dieser Frage eine andere Auffassung vertreten könnten.

Im Falle einer Tilgung gegen Barmittel (d.h. einer Auszahlung des Kryptowert-Verkaufserlöses im Anschluss an eine Veräußerung der Kryptowerte durch oder im Namen der Emittentin) dürfte die Veräußerung der Kryptowerte durch oder im Namen der Emittentin eine Veräußerung des Wertpapiergläubigers nach den Regeln für private Veräußerungsgeschäfte darstellen, die daher steuerpflichtig sein müsste, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb der Wertpapiere und der Tilgung gegen Barmittel ein Jahr oder weniger betrug.

Etwaige steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, die bei einer Veräußerung oder Tilgung der Wertpapiere oder Kryptowerte realisiert werden, berechnen sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Wertpapiere bzw. Kryptowerte einerseits und den Anschaffungskosten der Wertpapiere bzw. Kryptowerte andererseits, abzüglich etwaiger steuerlich absetzbarer Aufwendungen. Die steuerpflichtigen Kapitalgewinne sind in der jährlichen deutschen Einkommensteuererklärung des Wertpapiergläubigers auszuweisen und müssten grundsätzlich dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (von derzeit bis zu 45 Prozent) zuzüglich Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 Prozent und ggf. zuzüglich Kirchensteuer unterliegen. Gemäß Ziffer 23 Abs. 3 Satz 5 EStG sind Veräußerungsgewinne steuerfrei, wenn die Summe der innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Veräußerungsgewinne aus allen privaten Veräußerungsgeschäften (nicht beschränkt auf solche aus den Wertpapieren) weniger als 1.000 EUR beträgt.

Kapitalverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Liegen innerhalb desselben Kalenderjahres keine solchen Veräußerungsgewinne vor, können die Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, die im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr oder in den folgenden Kalenderjahren erzielt wurden.

Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften dürften grundsätzlich nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen, so dass deutsche Verwahrstellen keine Kapitalertragsteuer auf etwaige Veräußerungsgewinne aus einer Veräußerung oder Tilgung der Wertpapiere bzw. Kryptowerte einbehalten sollten.

12.3.3 Besteuerung von Personen, die die Wertpapiere als Teil ihres Betriebsvermögens halten

Wenn die Wertpapiere von in Deutschland steuerlich ansässigen Personen (natürlichen oder juristischen Personen) gehalten werden, die die Wertpapiere als Teil ihres Betriebsvermögens halten, müsste Folgendes gelten:

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Kryptowerte im Anschluss an eine Physische Tilgung müssten bei natürlichen Personen, unabhängig von der Haltedauer, der Einkommensteuer zum persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (von derzeit bis zu 45 Prozent) zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. zuzüglich Kirchensteuer unterliegen. Für Körperschaften dürfte ein pauschaler Satz von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag gelten. Derartige Veräußerungsgewinne können auch der deutschen Gewerbesteuer zu den jeweils geltenden Steuersätzen unterliegen, wenn die Wertpapiere oder Kryptowerte Teil eines deutschen Handels- oder Betriebsvermögens sind. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere oder der Kryptowerte werden grundsätzlich steuerlich anerkannt.

Die Tilgung der Wertpapiere im Wege einer Physischen Tilgung dürfte keine (steuerpflichtige) Veräußerung der Wertpapiere darstellen. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere dürften auf die Kryptowerte übertragen werden.

Eine Veräußerung der Kryptowerte durch oder im Namen der Emittentin im Falle einer Tilgung gegen Barmittel müsste unabhängig von einer etwaigen Haltefrist eine steuerpflichtige Veräußerung seitens des Wertpapiergläubigers darstellen.

Veräußerungsgewinne aus einer Veräußerung oder Rücknahme der Wertpapiere bzw. Kryptowerte dürften nicht der deutschen Quellensteuer unterliegen.

12.3.4 Besteuerung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind

Im Ausland ansässige Wertpapiergläubiger dürften in Deutschland nicht mit Kapitalgewinnen aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Wertpapiere bzw. Kryptowerte steuerpflichtig sein. Ausnahmen gelten z. B., wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte gehalten werden oder aus anderen Gründen in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte auslösen (sog. "**beschränkte Steuerpflicht**").

Von solchen Kapitalgewinnen dürfte keine deutsche Quellensteuer einbehalten werden. Dies müsste auch dann gelten, wenn die Wertpapiere bei einer deutschen Depotbank verwahrt werden.

12.4 DÄNEMARK

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung von Wertpapieren in Dänemark, die zum Datum dieses Basisprospekts mit zugrunde liegenden Wertpapieren, Waren und anderen Vermögenswerten usw. im Sinne von § 29 Absatz 3 des dänischen Gesetzes über Kapital- und Wechselkursgewinne ("Kursgevinstloven") vom 29. September 2022 (in der jeweils geltenden Fassung) verbunden und durch solche Werte besichert sind, und gelten unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen von Gesetzen und deren Auslegung und Anwendung, die rückwirkend erfolgen können. Die folgende allgemeine

Beschreibung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung aller steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Entscheidung über den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Wertpapieren relevant sein können, und sie erhebt auch nicht den Anspruch, die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu behandeln, von denen einige (wie z. B. professionelle Wertpapierhändler) besonderen Vorschriften unterliegen können. Potenziellen Anlegern wird unter allen Umständen dringend empfohlen, sich mit ihrem eigenen Steuerberater in Verbindung zu setzen, um die individuellen Folgen ihrer Anlage in Wertpapiere sowie des Haltens und der Veräußerung von Wertpapieren zu klären. Die Emittentin gibt keine Zusicherungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Wertpapiere ab.

12.4.1 Besteuerung von in Dänemark ansässigen Wertpapiergläubigern

Strukturierte Wertpapiere können auf viele Arten und mit vielen verschiedenen Basiswerten oder so ausgestaltet werden, dass ihre Rendite von verschiedenen Indexbewegungen oder Währungsströmen abhängt. Die dänische Besteuerung hängt von den spezifischen Merkmalen der Wertpapiere ab.

Die folgenden Steuervorschriften gelten im Allgemeinen für strukturierte Wertpapiere, die mit zugrunde liegenden Wertpapieren, Waren und anderen Vermögenswerten usw. im Sinne von § 29 Absatz 3 des dänischen Gesetzes über Kapital- und Wechselkursgewinne verbunden und durch solche Werte besichert sind.

Gewinne und Verluste aus strukturierten Wertpapieren werden im Allgemeinen gemäß § 29 Absatz 3 des dänischen Gesetzes über Kapital- und Wechselkursgewinne als Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten behandelt.

Es gibt jedoch Ausnahmen – z. B. Wertpapiere, die ausschließlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (wie vom dänischen Amt für Statistik ("Danmarks Statistik") berechnet), des Netto-Verbraucherpreisindex oder eines ähnlichen Index innerhalb der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten angepasst werden.

Die Gewinne und Verluste aus strukturierten Wertpapieren werden unabhängig von den für den Basiswert geltenden Regeln berechnet.

Gewinne und Verluste aus strukturierten Wertpapieren, die an juristische und natürliche Personen ausgegeben werden, werden überwiegend als steuerpflichtiges Einkommen nach einem Mark-to-Market-Prinzip ("lagerprincippet") behandelt, so auch bei nicht realisiertem Einkommen, was bedeutet, dass Gewinne und Verluste aus strukturierten Wertpapieren auch dann besteuert werden, wenn sich die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die strukturierten Wertpapieren nicht geändert haben.

Natürliche Personen, bei denen nicht angenommen wird, dass sie im Wertpapierhandel tätig sind, müssen ihre Gewinne als Kapitaleinkünfte versteuern, im Jahr 2024 beispielsweise mit bis zu ca. 42 %.

Körperschaften können Verluste aus strukturierten Wertpapieren im Allgemeinen absetzen, während natürliche Personen Verluste aus strukturierten Wertpapieren im Allgemeinen nur mit (früheren und künftigen) Gewinnen aus anderen Finanzinstrumenten verrechnen können. In beiden Fällen gelten jedoch bestimmte Einschränkungen oder Ausnahmen.

Bei Pensionsfonds und andere Einrichtungen, die unter das dänische Gesetz über die Besteuerung von Pensionserträgen ("Pensionsafkastbeskatningsloven") vom 6. Januar 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) fallen, würde unabhängig von der Realisierung (unabhängig davon, ob eine Änderung der Eigentumsverhältnisse stattgefunden hat oder nicht) der jährlichen Wertzuwachs oder -verlust der Wertpapiere nach dem Mark-to-Market-Prinzip besteuert, wie es in dem Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Der Ertrag wird mit einem Pauschalsatz von 15,3 Prozent besteuert.

Für natürliche Personen und Körperschaften unterliegen Einkünfte aus Wertpapieren in Form von Zahlungen, die Zinsen darstellen, der dänischen Besteuerung gemäß Abschnitt 4,

Unterabschnitt E des Gesetzes über die Zentralregierung ("Statsskatteloven" vom 10. April 1922 (in der jeweils geltenden Fassung)).

Körperschaften unterliegen im Allgemeinen einer Körperschaftsteuer von 22 %, während bei natürlichen Personen Kapitaleinkünfte im Jahr 2024 im Allgemeinen mit bis zu ca. 42 % besteuert werden.

Natürliche Personen und Körperschaften haben im Allgemeinen Anspruch auf eine Steuergutschrift auf ihr zu versteuerndes dänisches Einkommen gemäß § 33 des dänischen Steuerveranlagungsgesetzes (Ligningsloven, "") vom 13. Januar 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) oder gemäß den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen. Die Erstattung wird nach einem Nettoprinzip ("nettoprincippet") berechnet, was bedeutet, dass die mit den ausländischen Einkünften verbundenen Aufwendungen abgezogen werden.

12.5 NORWEGEN

12.5.1 Einleitung

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Steuerfolgen nach norwegischem Recht für Wertpapiergläubiger, die in Norwegen steuerlich ansässig sind.

Die Zusammenfassung basiert auf dem norwegischen Recht, wie es zum Datum dieses Basisprospekts ausgelegt und angewandt wird. Diese Gesetze, Regeln und Vorschriften können nach diesem Datum geändert werden, möglicherweise auch rückwirkend. Die Zusammenfassung geht nicht auf ausländische Steuergesetze ein.

Für spezielle Kategorien von norwegischen Wertpapiergläubigern können sich spezielle steuerliche Konsequenzen ergeben, z. B. für norwegische Wertpapiergläubiger, für die besondere Steuerregelungen gelten, für norwegische Wertpapiergläubiger, die nicht mehr in Norwegen steuerlich ansässig sind, usw. Die steuerliche Behandlung eines jeden Gläubigers kann von der spezifischen Situation des Wertpapiergläubigers und den an ihn ausgegebenen Wertpapieren abhängen. Die folgenden Anmerkungen sind allgemeiner Art und dienen lediglich der Information. Sie sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht und sollten auch nicht als solche ausgelegt werden. Der Zweck dieser Zusammenfassung besteht darin, einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Folgen zu geben, die sich nach norwegischem Recht ergeben können. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit für alle steuerlichen Fragen, die für norwegische Wertpapiergläubiger relevant sind.

Jeder Wertpapiergläubiger sollte einen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen konsultieren, die sich aus dem Kauf, dem Halten, der Tilgung und der Veräußerung der Wertpapiere in seinem konkreten Fall ergeben.

Die steuerlichen Folgen nach norwegischem Recht hängen unter anderem von der Klassifizierung der Wertpapiere im Sinne norwegischen Steuerrechts ab. Die nachstehende Zusammenfassung basiert auf der Annahme, dass die Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Schuldtitel (debt) betrachtet werden. Es wird auch angenommen, dass es sich bei den Wertpapieren um Schuldverschreibungen (norwegisch: *mengdegjeldsbrev*) handelt. In entsprechenden Gesetzentwürfen ist "mengdegjeldsbrev" als mehrere gleichzeitig begebene Schuldtitel mit gleichlautenden Konditionen (several debt instruments issued at the same time with identical text) definiert.

12.5.2 Einkommensbesteuerung

Jegliche Art von Erträgen, die aus den Wertpapieren vor der Veräußerung erzielt worden sind, sind als "normales Einkommen" zu versteuern und unterliegen dem Pauschalsatz von 22 % (2024) bzw. 25 % für Finanzinstitute, die unter die norwegische Finanztransaktionssteuer (norwegisch: *Finansskatt*) fallen. Die Erträge aus den Wertpapieren werden periodengerecht besteuert (d. h. unabhängig davon, wann sie tatsächlich gezahlt werden).

12.5.3 Besteuerung von Kapitalgewinnen

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste, die bei der Veräußerung der Wertpapiere erzielt werden, werden als Verwertung der Wertpapiere behandelt und führen zu Kapitalgewinnen oder -verlusten. Veräußerungsgewinne werden als "normales Einkommen" zu einem Pauschalsatz von 22 % (2024) bzw. 25 % für Finanzinstitute, die unter die norwegische Finanztransaktionssteuer (norwegisch: *Finansskatt*) fallen, besteuert. Die Steuerpflicht besteht unabhängig von der Dauer des Haltens der Wertpapiere und der Anzahl der veräußerten Wertpapiere. Verluste sind vom "normalen Einkommen" des Wertpapiergläubigers abzugsfähig, das mit demselben Steuersatz besteuert wird.

Etwaige Veräußerungsgewinne oder -verluste entsprechen der Differenz zwischen dem Betrag, den der Wertpapiergläubiger bei der Veräußerung erhält, und dem Einstandspreis der Wertpapiere. Der Einstandspreis ist der Preis, zu dem der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere erworben hat. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwertung der Wertpapiere anfallen, können im Jahr der Verwertung vom steuerpflichtigen Einkommen des Gesellschafters (Shareholder) abgezogen werden.

Die Tilgung durch Physische Tilgung wird für im Sinne norwegischen Steuerrechts in erster Linie als Verwertung betrachtet. Daraus folgt, dass Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Physischen Tilgung und dem Einstandspreis der Wertpapiere ergeben, als Veräußerungsgewinne zu versteuern oder vom "normalen Einkommen" abzugsfähig sind, wie in diesem Abschnitt weiter oben beschrieben.

12.5.4 Vermögensbesteuerung

Beschränkt haftende Gesellschaften und ähnliche Unternehmen unterliegen nicht der Vermögensbesteuerung.

In Norwegen steuerlich ansässige natürliche Personen unterliegen der norwegischen Vermögensbesteuerung. Der Wert der Wertpapiere am Ende eines jeden Einkommensjahres wird bei der Berechnung des steuerpflichtigen Nettovermögens des Wertpapiergläubigers für Zwecke der kommunalen und staatlichen Vermögenssteuer berücksichtigt. Börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Kurswert am 1. Januar des Steuerveranlagungsjahres bewertet, während bei nicht börsennotierten Wertpapiere ihr geschätzter Marktwert am 1. Januar des Steuerveranlagungsjahres (d.h. dem Jahr, das auf das jeweilige Geschäftsjahr folgt) angesetzt wird. Der Grenzsteuersatz für die Vermögenssteuer beträgt derzeit 1 % (2024) für ein Nettovermögen von mehr als NOK 1.700.000 und weniger als NOK 20.000.000. Ein Nettovermögen unterhalb eines Schwellenwerts von NOK 1.700.000 pro Person unterliegt nicht der Vermögenssteuer. Nettovermögen, das 20.000.000 NOK übersteigt, wird zu einem Grenzsteuersatz von 1,1 % (2024) besteuert.

12.5.5 Umsatzsteuer und Verkehrssteuern

In Norwegen werden derzeit keine Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Abgaben auf die Übertragung oder Emission von Wertpapieren erhoben.

12.5.6 Erbschaftssteuer

Norwegen erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Der Erbe übernimmt jedoch nach dem Grundsatz der Kontinuität den Steuersatz des Erblassers. Somit ist der Erbe für jeden Wertzuwachs im Eigentum des Erblassers zum Zeitpunkt der Verwertung durch den Erben steuerpflichtig.

12.6 FINNLAND

Die folgende Erörterung ist eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Erwägungen zu finnischem Steuerrecht in Bezug auf die von der Emittentin begebenen Wertpapiere und für Wertpapiergläubiger, (i) die in Finnland steuerlich ansässig und (ii) keine Authorised Participants sind.

Die nachstehende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte nach finnischem Recht ausführlich zu beschreiben, die für in Finnland steuerlich ansässige Personen steuerlich relevant sein könnten. Die Ausführungen in diesem Teil basieren auf der gegenwärtigen Anwendung finnischen Rechts und der üblichen steuerlichen Praxis in Finnland und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Gesetze oder der Auslegung von Gesetzen, die sich auf die angegebenen steuerlichen Konsequenzen auswirken könnten, und dies möglicherweise auch rückwirkend. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf Wertpapiergläubiger, die wirtschaftliche Eigentümer der Erträge sind. Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit den steuerlichen Auswirkungen für Wertpapiergläubiger, für die besondere steuerliche Vorschriften gelten, wie beispielsweise von der Einkommensteuer befreite Körperschaften, nicht gewerblich tätige Körperschaften, natürliche Personen, die unter das finnische Körperschaftsteuergesetz (finnisch: *laki elinkeinotulon verottamisesta* (360/1968)) in der jeweils geltenden Fassung fallen, sowie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Potenzielle Wertpapiergläubiger sollten sich bezüglich der steuerlichen Behandlung ihrer Anlage nach finnischem Recht an ihre eigenen fachlichen Berater wenden.

Ferner ist zu beachten, dass die folgende Zusammenfassung lediglich die Einschätzung der Emittentin wiedergibt und nicht als Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen nach finnischem Recht missverstanden werden darf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die finnische Finanzverwaltung oder die finnischen Gerichte bezüglich der hier beschriebenen möglichen steuerlichen Auswirkungen zu einer abweichenden Beurteilung kommen.

12.6.1 Allgemeines

Der Umfang der Besteuerung in Finnland richtet sich nach der Steuerschuldnerschaft eines Steuerpflichtigen. In Finnland steuerlich ansässige Personen unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Finnland. Personen, die in steuerlicher Hinsicht nicht in Finnland ansässig sind und bei denen nicht davon ausgegangen wird, dass sie eine ständige Niederlassung in Finnland im steuerlichen Sinne haben, werden in Finnland nur mit ihren Einkünften aus finnischen Quellen besteuert.

Im Allgemeinen gilt eine natürliche Person als in steuerlicher Hinsicht in Finnland ansässig, wenn sie sich länger als sechs Monate ununterbrochen in Finnland aufhält oder wenn sich ihr ständiger Wohnsitz und Aufenthaltsort in Finnland befindet. Ein finnischer Staatsbürger, der ins Ausland gezogen ist, gilt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Umzug erfolgt ist, im Sinne finnischen Steuerrechts als steuerlich in Finnland ansässig, auch wenn er sich nicht länger als sechs Monate ununterbrochen in Finnland aufhält und sein ständiger Wohnsitz nicht in Finnland liegt, sofern er nicht nachweisen kann, dass er während des betreffenden Steuerjahres keine wesentlichen Bindungen zu Finnland hatte.

Nach finnischem Recht gegründete Gesellschaften werden im Sinne finnischen Steuerrechts als in Finnland ansässig betrachtet. Darüber hinaus werden Gesellschaften, bei denen der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Finnland liegt, im Allgemeinen als in Finnland steuerlich ansässig betrachtet.

Doppelbesteuerungsabkommen können die Befugnis des finnischen Staates einschränken, Einkünfte aus ausländischen Quellen bei einer natürlichen oder juristischen Person zu besteuern, die gemäß dem finnischen Steuerrecht als in Finnland ansässig gilt.

12.6.2 Besteuerung von Wertpapiergläubigern, bei denen es sich um in Finnland ansässige natürliche Person handelt

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Die Emittentin weist generell darauf hin, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere aufgrund begrenzter Rechtsprechung und Regelungen in den Leitlinien eine Frage der Auslegung sein kann. Wenn angenommen wird, dass die Wertpapiere nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, besteht das Risiko, dass Verluste aus dem Verkauf oder der

Tilgung der Wertpapiere bei der Besteuerung eines einzelnen Wertpapiergläubigers nicht abzugsfähig sind.

Wenn angenommen wird, dass die Wertpapiere der Kapitalertragsteuer unterliegen, werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Wertpapiere grundsätzlich mit einem Kapitalertragsteuersatz von 30 % – bzw. 34 % bei Veräußerungsgewinnen, die EUR 30.000 pro Kalenderjahr übersteigen – besteuert. Kapitalverluste können im Allgemeinen von Veräußerungsgewinnen und anderen Kapitalerträgen in Abzug gebracht werden, die im selben Jahr oder in den folgenden fünf Jahren anfallen. Veräußerungsgewinne sind jedoch steuerbefreit, wenn die Summe der während eines Steuerjahres aus den Veräußerungen erzielten Erlöse EUR 1.000 nicht übersteigt. Ebenso sind Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig, wenn die Summe der während eines Steuerjahres aus den Veräußerungen erzielten Erlöse und die Summe der Anschaffungskosten der während des Steuerjahres veräußerten Wirtschaftsgüter EUR 1.000 nicht übersteigen.

Veräußerungsgewinne und -verluste errechnen sich als Differenz zwischen den Veräußerungserlösen und der Summe der tatsächlichen Anschaffungskosten und der veräußerungsbedingten Aufwendungen. Außer in beschränkten Ausnahmefällen können natürliche Personen grundsätzlich anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten die sogenannten mutmaßlichen Anschaffungskosten (presumptive acquisition cost) ansetzen. Von dem Veräußerungserlös werden die mutmaßlichen Anschaffungskosten in Höhe von 20 Prozent abgezogen. Hat die natürliche Person den Vermögenswert jedoch mindestens zehn Jahre lang gehalten, betragen die mutmaßlichen Anschaffungskosten 40 Prozent des Veräußerungserlöses. Werden anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten die mutmaßlichen Anschaffungskosten angesetzt, gelten alle Aufwendungen für den Erwerb als in den mutmaßlichen Anschaffungskosten enthalten und können daher nicht gesondert von dem Veräußerungserlös in Abzug gebracht werden.

Wenn angenommen wird, dass die Wertpapiere nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, werden Einkünfte aus der Veräußerung oder Tilgung der Wertpapiere grundsätzlich mit einem Kapitalertragsteuersatz von 30 % bzw. 34 % besteuert, während Verluste im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig sind. Nach den Leitlinien der finnischen Finanzverwaltung fallen Derivate, mit Ausnahme bestimmter Arten von börsennotierten Derivaten (oder in bestimmten Fällen übertragbare Derivate, die börsennotiert werden könnten) wie Optionsscheine und Zertifikate, Optionen, Futures und Forwards im Allgemeinen nicht unter die Kapitalertragsteuer, wodurch Verluste aus solchen Derivaten im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig sind. Solche anderen Derivate können beispielsweise Differenzkontrakte (CFD) und außerbörslich (OTC) gehandelte Derivate sein. Auch Einkünfte beispielsweise aus Nullkuponanleihen (fiktive Zinsen) fallen grundsätzlich nicht unter die Kapitalertragsteuer, können aber unter bestimmten Umständen steuerlich als Kapitalgewinne und -verluste zu behandeln sein.

Einkommensbesteuerung von Kryptowerten

Das finnische Steuerrecht enthält keine speziellen Vorschriften für die steuerliche Behandlung von Kryptowerten.

Gemäß den Leitlinien der finnischen Finanzverwaltung ist ein Kryptowert ein Wert in digitaler Form, der nicht von einer Zentralbank oder einer anderen Behörde ausgegeben wurde und der kein gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der als Zahlungsmittel verwendet und elektronisch übertragen, gespeichert und ausgetauscht werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Wert eines solchen Kryptowertes an eine offizielle Währung gekoppelt ist.

Gemäß den aktuellen Leitlinien der finnischen Finanzverwaltung müsste der Verkauf, der Umtausch oder die sonstige Veräußerung oder Verwendung von Kryptowerten grundsätzlich als Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu behandeln sein (siehe oben unter "*Einkommensbesteuerung der Wertpapiere*"). Steuern können beispielsweise im Zusammenhang mit einer Physischen Zeichnung und/oder einer Veräußerung der Kryptowerte nach Physischer Tilgung anfallen.

12.6.3 **Besteuerung von Wertpapiergläubigern, bei denen es sich um finnische Unternehmen handelt**

Folgendes gilt für in Finnland ansässige Unternehmen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden: Ab 2020 werden die meisten finnischen Unternehmen ausschließlich nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert.

In Finnland ansässige Unternehmen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Finnland. Das Unternehmenseinkommen wird nach einem festen Steuersatz besteuert, der derzeit 20 Prozent beträgt. Veräußerungsgewinne und -verluste werden berechnet, indem die Gesamtsumme der Anschaffungskosten und der Kosten für den Verkauf vom Veräußerungserlös abgezogen wird. Bestätigte Verluste können im Allgemeinen vorgetragen und für die Dauer von zehn Jahren ab dem verlustbringenden Jahr vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, sofern keine Änderung der Eigentumsverhältnisse eintritt, die zum Verfall der steuerlichen Verlustvorträge führt. Für die Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten können jedoch je nach Anlageklasse der veräußerten Vermögenswerte besondere Beschränkungen gelten.

Kapitalgewinne oder -verluste können auch aus der Veräußerung von Kryptowerten im Zusammenhang mit der Physischen Zeichnung und/oder einer Veräußerung der Kryptowerte nach der Physischen Tilgung entstehen. Für die Besteuerung dürften im Allgemeinen dieselben Grundsätze für Kapitalgewinne und -verluste gelten, wie für die Veräußerung der Wertpapiere beschrieben.

12.6.4 **Verkehrssteuer, Umsatzsteuer**

Bei einer Übertragung der Wertpapiere dürfte keine Verkehrssteuer nach finnischem Recht anfallen. Auch für die Übertragung von Kryptowerten dürfte nach finnischem Recht grundsätzlich keine Verkehrssteuer anfallen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Zeichnung oder Veräußerung der Wertpapiere Umsatzsteuer anfällt. Nach der Entscheidung des finnischen Zentralamts für Steuern gelten Bitcoins bei der Umsatzsteuer als Zahlungsmittel. Das Urteil dürfte grundsätzlich auch auf andere Kryptowerte anwendbar sein, die mit Bitcoin vergleichbar sind; da sich das Urteil jedoch konkret mit Bitcoin befasst, lässt sich eine möglicherweise abweichende Auslegung bei anderen Kryptowerten nicht völlig ausschließen. Eine Physische Zeichnung oder eine mögliche Physische Tilgung dürfte daher keine Auswirkungen auf die finnische Umsatzsteuer haben.

12.7 **DAC 8**

Der Rat der EU hat am 17. Oktober 2023 eine Richtlinie zur Änderung der EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung angenommen (Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, "DAC 8"). Eines der Hauptziele dieser Gesetzgebung ist es, den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf Einkünfte aus Transaktionen mit Kryptowerten und E-Geld auszuweiten. DAC 8 ergänzt die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) und enthält viele Querverweise auf MiCA (einschließlich der Definition von Kryptowerten).

Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen, und die meisten Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2026. Sie werden alle Anbieter von Kryptowert-Dienstleistungen (z. B. Kryptobörsen oder Wallet-Anbieter) unabhängig von ihrer Größe und ihrem Standort verpflichten, über Kryptowert-Transaktionen zu berichten, die von Kunden mit Sitz in der EU durchgeführt werden. DAC 8 deckt sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Transaktionen ab.

Wertpapiergläubiger sollten ihre Steuerberater dazu befragen, inwieweit diese Vorschriften für ihre Anlage in den Wertpapieren gelten.

12.8 **FATCA**

Gemäß bestimmten Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code von 1986, allgemein FATCA genannt, kann ein **"ausländisches Finanzinstitut"** verpflichtet sein, bestimmte Zahlungen an Personen, die bestimmte Zertifizierungs-, Melde- oder damit verbundene Anforderungen nicht erfüllen, einzubehalten (**"ausländische durchgeleitete Zahlungen"**).

Eine Reihe von Ländern (darunter die Schweiz) haben mit den Vereinigten Staaten zwischenstaatliche Abkommen (intergovernmental agreements, **"IGAs"**) zur Umsetzung von FATCA geschlossen oder im Wesentlichen vereinbart, die die Art und Weise, wie FATCA in ihren Ländern angewendet wird, ändern. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen von IGAs wäre ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, das ein solches IGA abgeschlossen hat, im Allgemeinen nicht verpflichtet, von den von ihm geleisteten Zahlungen einen Steuerabzug vorzunehmen. Bestimmte Aspekte der Anwendung von FATCA oder der IGAs auf Instrumente wie die Wertpapiere, einschließlich der Frage, ob in Bezug auf Zahlungen, die auf solche Instrumente geleistet werden, jemals ein Einbehalt erforderlich ist, sind ungewiss und können sich ändern.

Wertpapiergläubiger sollten ihre Steuerberater dazu befragen, wie diese Vorschriften auf ihre Anlage in den Wertpapieren gegebenenfalls anzuwenden sind.

12.9 **DIE VORGESCHLAGENE FINANZTRANSAKTIONSSTEUER ("FTT")**

Die Europäische Kommission hat am 14. Februar 2013 einen Richtlinienvorschlag (**"Kommissionsvorschlag"**) für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("FTT") in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei veröffentlicht (**"teilnehmende Mitgliedstaaten"**). Estland hat allerdings inzwischen mitgeteilt, dass es nicht teilnehmen werde.

Der Vorschlag der Kommission hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, wenn er eingeführt wird, unter bestimmten Umständen für bestimmte Geschäfte mit den Wertpapieren (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) gelten. Im Allgemeinen würde er für bestimmte Geschäfte mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Der Vorschlag zur Einführung der FTT unterliegt weiterhin dem Ausgang der Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher vor einer etwaigen Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar bleibt, noch geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten entscheiden, sich dem Vorhaben anzuschließen.

Künftigen Wertpapiergläubigern wird empfohlen, sich in Bezug auf die FTT fachkundig beraten zu lassen.

13. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, die in Bezug auf eine Serie herausgegeben werden, vorbehaltlich nur der Streichung nicht zutreffender Bestimmungen, folgt nachstehend:

Endgültige Bedingungen zum [•]

iSHARES DIGITAL ASSETS AG

Ausgabe von bis zu [Anzahl der Wertpapiere angeben] iShares Bitcoin ETP-Wertpapieren, die im Rahmen des Programms für Besicherte, an Kryptowerte Gebundene Wertpapiere ("Wertpapiere") ausgeben werden.

Teil A – Vertragsbestimmungen

Hier verwendete Begriffe gelten für die Zwecke der Bedingungen im Basisprospekt vom 4. Februar 2026 [und dem Nachtrag/den Nachträgen zu diesem Basisprospekt vom 4. Februar 2026 [und [•]]], die [zusammen] einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) ("**Prospektverordnung**") darstellen, als entsprechend definiert. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere im Sinne von Artikel 8(4) der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt [(in seiner ergänzten Fassung)] zu lesen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und dieses Basisprospekts. Dieser Basisprospekt, die BIBs und alle Nachträge zu diesem Basisprospekt können auf der Website der Emittentin unter www.ishares.com eingesehen werden (die Produktwebseite für den iShares Bitcoin ETP kann eingesehen werden, indem man auf der Website zum Land des Anlegers navigiert und mit der Suchfunktion nach "iShares Bitcoin ETP" sucht). Eine Zusammenfassung der einzelnen Emissionen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

[Geben Sie an, welche der folgenden Punkte zutreffen, oder geben Sie "Nicht zutreffend" (N/A) an. Beachten Sie, dass die Nummerierung wie unten angegeben beibehalten werden sollte, auch wenn für einzelne Absätze oder Unterabsätze "Nicht zutreffend" angegeben ist. Hinweise zum Ausfüllen der Endgültigen Bedingungen sind kursiv geschrieben.]

[Beim Ausfüllen der Endgültigen Bedingungen oder beim Ergänzen sonstiger Informationen sollte geprüft werden, ob diese Bedingungen oder Informationen "wichtige neue Umstände" darstellen und folglich zur Notwendigkeit eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung führen.]

Die Wertpapiere unterliegen weder der Genehmigung noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA") und Anleger in die Wertpapiere können sich nicht auf eine Aufsicht durch die FINMA verlassen. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG") in der jeweils gültigen Fassung dar. Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden von einem Schweizer Finanzintermediär weder ausgegeben noch garantiert. Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Alle Bestimmungen in den Bedingungen, die Punkten in diesen Endgültigen Bedingungen entsprechen, die als nicht anwendbar oder gestrichen gekennzeichnet, oder nicht ausgefüllt sind, gelten als aus den Bedingungen gestrichen.

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. | Emittentin: | iShares Digital Assets AG |
| 2. | Serie: | iShares Bitcoin ETP |
| 3. | Serienwährung: | [USD] [•] |
| 4. | Anzahl der Wertpapiere der Serie: | Bis zu [•] |
| 5. | Ausgabepreis: | [•] |

- | | | |
|-----|--|--|
| 6. | Nennbetrag: | [•] |
| 7. | Anfänglicher Kryptowert-Anspruch: | [•] |
| 8. | Serien-Emissionstag: | [•] |
| 9. | Datum, an dem der Verwaltungsrat die Ausgabe von Wertpapieren genehmigt hat: | [•] |
| 10. | Zusätzliche Sicherheitenvereinbarungen: | [ggf. angeben] [nicht zutreffend] |
| 11. | Zusätzliches Geschäftszentrum: | [ggf. angeben] [nicht zutreffend] |
| 12. | Bar-Zeichnungen: | [Anwendbar]/[Nicht anwendbar, sofern nicht von der Emittentin gemäß den Bedingungen anders mitgeteilt] |
| 13. | Tilgung gegen Barmittel: | [Anwendbar]/[Nicht anwendbar, sofern nicht von der Emittentin gemäß den Bedingungen anders mitgeteilt] |
| 14. | Lieferungs-Rundungsgrad: | [•] Dezimalstellen |

TRANSAKTIONSPARTEIEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 15. | Authorised Participant(s): | <p>[Flow Traders B.V., Jacob Bontiusplaats 9, 1018 LL Amsterdam, Niederlande]</p> <p>[Jane Street Financial Limited, 2 & A Half Devonshire Square London EC2M 4UJ, Vereinigtes Königreich]</p> <p>[Virtu Financial Ireland Limited, North Dock One, 5. Floor, 91-92 North Wall Quay, Dublin 1, D01 H7V7 Irland]</p> <p>Jede Änderung der Liste der Authorised Participants wird auf der Website der Emittentin (www.ishares.com) bekannt gegeben.</p> |
| 16. | Kryptowert-Handels-Gegenpartei(en) (zum Serien-Emissionstag): | [•] Die vollständige Liste der Kryptowert-Handels-Gegenparteien in Bezug auf die Serie ist auf Anfrage bei der Emittentin oder dem Arranger in deren Namen erhältlich. |
| 17. | Zahlstelle(n): | [The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung London] [•] |
| 18. | Verwahrstelle(n) | [Coinbase Luxembourg S.A.] [•] |
| 19. | Kontoführende Bank | [The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung London] [•] |

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF GEBÜHREN

- | | | |
|-----|--|--|
| 20. | Gesamtkostenquote (TER) (zum Serien-Emissionstag): | <p>[Die Gesamtkostenquote beträgt [•] Prozent pro Jahr]</p> <p>[Ein [vollständiger][teilweiser] TER-Verzicht gilt ab dem Serien-Emissionstag bis einschließlich <i>[Datum angeben]</i>. Während dieses Zeitraums beträgt die</p> |
|-----|--|--|

Gesamtkostenquote [null][●] Prozent pro Jahr].

21. Zeichnungsgebühr (zum Serien- [•] pro Zeichnungsauftrag Emissionstag):

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

22. [Nicht-Ausgenommenes Angebot:
- Bei der Veräußerung der Wertpapiere, die Gegenstand des in diesen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebots sind, kann die Unterbreitung eines Angebots durch den/die Authorised Participant(s) auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in [Mitgliedstaat(en) angeben -bei denen es sich um Rechtsordnungen handeln muss, in denen dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge durch EWR-Pass zugelassen sind] und in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Basisprospekt (und etwaige Nachträge) der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt und gemäß der Prospektverordnung veröffentlicht wurde, ab dem Serien-Emissionstag (einschließlich) bis zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) dem Ablauf der Gültigkeit eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt folgenden Basisprospekts[; **dies gilt mit der Maßgabe, dass** ein Angebot der Wertpapiere in Österreich erst dann erfolgen darf, wenn eine die Wertpapiere betreffende Meldung in den von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Meldestelle geführten Emissionskalender eingetragen wurde, wie dies im Kapitalmarktgesetz 2019 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist. Eine solche Mitteilung ist baldmöglichst vor dem Beginn der Unterbreitung des betreffenden Angebots der Wertpapiere einzureichen].

Bei der Veräußerung der Wertpapiere, die Gegenstand des in diesen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebots sind, kann ein Angebot in Bezug auf die Wertpapiere von dem/den Authorised Participant(s) auf andere Weise als gemäß Artikel 36 FIDLEG ab dem Serien-Emissionstag (einschließlich) bis zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte unterbreitet werden: (i) dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Basisprospekts und (ii) dem Ablauf der Gültigkeit eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt folgenden Basisprospekts in der Schweiz./[Nicht anwendbar].

Verkaufsbeschränkung für Verkäufe an [Die Wertpapiere dürfen nur von Privatkunden in oder aus der Schweiz: Finanzintermediären im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (SR 952.0), des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (SR 954.1) und des KAG, von Versicherungsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01) oder von einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen Aufsicht untersteht, an Privatkunden in der Schweiz oder aus der Schweiz angeboten werden. Für diese Zwecke ist ein Privatkunde ein Privatkunde im Sinne von Artikel 4 (2) FIDLEG.]/[Nicht anwendbar]

Unterzeichnet im Namen der Emittentin:

Durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Teil B - Sonstige Informationen

1. BÖRSENNOTIERUNG

- (i) Börsennotierung: Die Zulassung der Wertpapiere zur Notierung an [der][jeder] Maßgeblichen Wertpapierbörse [wird][wurde] beantragt.
- (ii) Handel: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) und die Aufnahme in das amtliche Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse wurde [bzw. wird noch] von der Emittentin (oder in ihrem Namen) beantragt.
- [Der früheste Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, ist [•].]
- [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen sind die Wertpapiere dieser Serie zum Handel an der [Frankfurter Wertpapierbörse[und [•]]] zugelassen.
- (iii) Maßgebliche Wertpapierbörse: [Frankfurter Wertpapierbörse] [•]
- (iv) Schätzung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel: [•]

2. [MITTEILUNG

Eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts gemäß der Prospektverordnung für *[Namen der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten]* [wurde bei der BaFin beantragt/von der BaFin vorgelegt – *erste Alternative für eine Emission, die zeitgleich mit der Auflegung oder Aktualisierung des Programms erfolgt, und zweite Alternative für spätere Emissionen*].

3. BETEILIGUNGEN DER AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

[Außer soweit in dem Abschnitt "Zeichnung, Verkauf und Angebot der Wertpapiere" erläutert hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine der an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein für das Angebot wesentliches Interesse.]

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

- Gründe für das Angebot: Siehe Abschnitt "Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse" im Basisprospekt. [Ggf. zusätzliche Angaben]
- Geschätzter Nettoerlös: [•]

5. WERTENTWICKLUNG DER KRYPTOWERTE UND ANDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE KRYPTOWERTE

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung und Volatilität von Bitcoin können auf elektronischem Wege unter [\[https://bitcoin.org/en/\]](https://bitcoin.org/en/) [•] eingesehen werden. Diese Informationen sind kostenlos erhältlich.

Siehe auch die Beschreibung des Kryptowerts im Abschnitt "*Überblick über den Markt für Kryptowerte*" des Basisprospekts.

6. OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN:	[•]
Jede andere Identifikationsnummer (falls zutreffend):	[•]
Maßgebliche(s) Clearing-System(e):	[Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, <i>société anonyme</i>] [•]
Lieferung:	[Lieferung frei von Zahlung.] [Lieferung gegen Zahlung.] [•]
Handelsmethode:	[Wertpapiere] [•]
Mindesthandelsbetrag:	[Mindestens 1 Wertpapier] [•]
Maximales Emissionsvolumen:	Die Gesamtzahl der jeweils ausstehenden Wertpapiere der Serie wird eine Höchstmenge von [•] Wertpapieren nicht überschreiten.
Angaben zu Art, Ort und Datum der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots.	[•][Nicht zutreffend]

7. VERTRIEB

TEFRA:	[Falls zutreffend angeben] [Nicht zutreffend]
Zulässige Länder:	[•]

Anhang – Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung ist einzufügen]

DEFINITIONENVERZEICHNIS

€ 2		Blockchain.....	157
51-Prozent-Angriff	20	Blockprämie	19
Abwicklungstag.....	168	BMF.....	234
Agency-Vertrag.....	89, 156	CBDCs	24
Agent	157	CEA.....	1
Agents	157	Certificate.....	159
ähnliches Gesetz	229	<i>CEt</i>	127, 174
Ähnliches Gesetz	2, 165	<i>CEt-1</i>	127, 174
Airdrop	157	CFTC.....	1
Altersvorsorgeplan-Investor	2, 165, 229	CFTC-Regeln.....	1
Anfängliche Registerstelle	163	Clearing-System	159
Anfängliche Transferstelle	163	Clearing-System-Geschäftstag	203
Anfängliche Zahlstelle	163	Clearstream, Luxemburg	159
Anfänglicher Agency-Vertrag	156, 170	COBS	225
Anfänglicher Kryptowert-Anspruch.....	163, 173	Code.....	2, 165
Anfänglicher Trade Credit Lender	170	Coinbase-Einheiten.....	58
Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung.....	111	Coinbase-Rechtsänderung	85
Anlegerwährung	43	Corporate Services Provider.....	160
anwendbare Endgültige Bedingungen	98	Corporate Services-Vertrag	160
AP	132	Cryptoasset Trading Counterparty Agreement.....	160
Apex	59, 77	Danmarks Statistik	237
Arranger.....	157	Datenschutzhinweis	69
Arranger-Vertrag.....	157	Declaration of Trust.....	77
ASIC	22	Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungs-Bekanntmachung	168, 196
Aufnahmemitgliedstaaten	8	Dienstleister-Nichtersetzungs-Tilgungsereignis	168, 196
Ausfallereignis	162	Digitales Wallet	161
Ausfallereignis-Tilgungs-Bekanntmachung	162, 206	Dollar.....	2
Ausgetauschter Schuldner	169, 212	DORA.....	154
ausländische durchgeleitete Zahlungen.....	243	Einkommensbesteuerung	232
ausländisches Finanzinstitut	243	Emissionstag.....	163
Außerordentliche Kündigung.....	88	Emittentin	0, 8, 12, 73, 163
Außerordentlicher Beschluss	162	Emittentin-Call-Tilgungs-Bekanntmachung	163, 195
Aussetzungsfrist	169	Emittentin-Call-Tilgungsereignis	163, 195
Aussetzungsmitteilung	199	Endgültige Bedingungen.....	0, 8, 69, 98, 163, 223
ausstehend	165	Endgültiger Kryptowert-Anspruch ..	163, 193
Austauschtag.....	162	ERISA	2, 165
Authorised Participant	157	ESMA.....	96
Authorised Participant-Vertrag	157	ESTG.....	234
BaFin	0, 8, 69, 157	EU AIFM-Richtlinie.....	63
Barmittelkonto der Emittentin	164	EU-Benchmark-Verordnung	96
Bar-Zeichnung	159	EUR.....	2
Basisprospekt.....	0, 10, 69, 96, 223, 230	Euro.....	2
Bedingungen	159	Euroclear.....	162
Bedingungen für Zugelassene Vertriebsstellen	102	EUWA	225
beschränkte Steuerpflicht.....	236	EWR.....	66
Besteuerung	169	EWR-Pass	8, 69
bezeichnete Geschäftsstelle	169	EWR-Serie	8
BFH	234	Exchange Act.....	122, 162
BHC Act.....	226	FATCA-Einbehalt	162, 204
BIB	66	FBO-Konten	84
Bitcoin-Blockchain	14	FCA	102, 162
Bitcoin-Netzwerk.....	14		
BlackRock Group.....	58		

FCA-Handbuch.....	225
FIDLEG.....	66, 223
FIDLEV.....	223
FinfraG.....	155
FINMA.....	1, 66, 155, 244
FinTech.....	155
Fortgesetzte Störung-Tilgungs- Bekanntmachung.....	159, 197
Fortgesetztes Störungs-Tilgungsereignis	159, 197
FSMA.....	163
FTT.....	243
GBP.....	2
Gebühren und Ausgaben der Emittentin für die Serie.....	164
Gegen Barmittel zu Tilgende Wertpapiere	159
Gemeinsame Verwahrstelle.....	217
Gerichtsverfahren.....	166, 215
Gesamtkostenquote (TER).....	170, 174
Geschäftstag.....	157, 173
Gesicherte Gläubiger.....	183
Gesicherte Verbindlichkeit.....	167
Gesicherte Verbindlichkeiten.....	167, 183
Gesicherter Gläubiger.....	167
Gesichertes Vermögen.....	167, 183
gewerbsmäßige Wertschriftenhändler ...	232
Gläubiger.....	163, 171
Gleichwertiges Ereignis.....	125, 162, 201
Hard Fork.....	163
Hard Fork/Airdrop-Tilgungs- Bekanntmachung.....	163, 197
Hard Fork/Airdrop-Tilgungsereignis	163, 197
ICSD.....	163
IFRS.....	78
IGAs.....	243
in Emission.....	165
Individual Registered Certificate.....	163
Internationale Zentralverwahrer.....	217
Internationaler Zentralverwahrer.....	217
juristische Person.....	227
KAG.....	1, 66, 244
Kommissionsvorschlag.....	243
Konkursfall.....	157
Kontoführende Bank.....	89, 156
Kontoführungsvertrag.....	89, 156
Krypto-Basiswert.....	171
Kryptobasiswert-Verkaufsstichtag.....	171
Kryptowert.....	0, 8, 93, 160
Kryptowert-Anspruch.....	160, 173
Kryptowerte in Quarantäne.....	33
Kryptowert-Handels-Gegenpartei.....	160
Kryptowert-Handels-Störung.....	160
Kryptowert-Modifikation.....	125, 201
Kryptowert-Verkauf.....	160
Kryptowert-Verkaufserlöse.....	160, 203
Kryptowert-Verkaufserlöse pro Wertpapier	160, 203
Kryptowert-Verkaufstag.....	160
KWG.....	73
KYC-Anforderung.....	164
lagerprincippet.....	237
Lieferungs-Rundungsgrad.....	161
Ligningsloven.....	238
Maßgebliche Partei.....	205
Maßgebliche Wertpapierbörse.....	167
Maßgeblicher Tag.....	167, 206
Maßgeblicher Wirtschaftlicher Gläubiger	167
Maßgebliches Clearing-System.....	167
Master Services-Vertrag.....	80, 164
mengdegeldsbrev.....	238
MiCA.....	61, 154
MiFID II.....	0, 154
MiFID-Regulierung.....	102
MiFIR.....	102
Mitarbeiter-Vorsorgeplan.....	2
Mitgliedstaat.....	1, 2, 221
Multi-Sig.....	153
N 127, 174	
Nennbetrag.....	166
nettoprincippet.....	238
Nicht-AP-Gläubiger.....	9
Nicht-AP-Rückkaufgebühr.....	164, 189
Nicht-AP-Wertpapiergläubiger.....	164
Nicht-Ausgenommenes Angebot	221, 222, 224
Nicht-US-Person.....	227
Nicht-US-Personen.....	226, 227
Nominee.....	217
NY Security Agreement.....	164, 167
Öffentliche Angebots-Jurisdiktion.....	8
Öffentliches Angebot.....	8
öffentliches Angebot von Wertpapieren	221, 222, 225
Order Entry Facility.....	164
Pensionsafkastbeskatningsloven.....	237
Person mit US-Wohnsitz.....	228
Pfund Sterling.....	2
Physische Tilgung.....	165
Physische Tilgung-Wertpapiere.....	165
Physische Zeichnung.....	165
Plan.....	2
Plan Assets Regulation.....	2, 165
Planinvestor.....	2, 165, 229
Planvermögen.....	2, 165
PoS.....	146
PoW.....	146
PRIPs-Verordnung.....	66
Primärmarkt.....	111
Prime Execution Agent.....	166
Prime Execution Agent-Tilgungs- Bekanntmachung.....	196
Prime Execution Agent-Tilgungsereignis	196
Prime Execution-Dienstleistungen.....	58
Prime Execution-Vertrag.....	166
Programm.....	0, 166
Prospektverordnung... 0, 8, 65, 69, 221, 244	
Qualifizierter Gläubiger.....	122, 166
Rechts- oder Gesetzesänderungs-Tilgungs- Bekanntmachung.....	159, 196

Rechts- oder Gesetzesänderungs-		UK AIFMD	63
Tilgungsereignis	159, 196	UK PRIIPs Regulation	225
Rechtsstreit	215	UK-Benchmark-Verordnung	96
Register	166	UK-Prospektverordnung	1, 225
Registered Global Certificate	166	Unzulässiger Erwerber	226
Registerstelle	89, 166	US\$	2
Registerstellenvertrag	167	USA	65, 226
Regulation S	1, 65, 167, 226	USD	2
RIS	167	US-Dollar	2
Risikofaktoren	66	US-Person	226, 227, 228
Rückkauf-Abrechnungsbetrag	158	Verbleibende Nicht-AP-Rückkaufgebühr	167, 190
Rückkauf-Abrechnungstag	158	Verbleibende Rückkaufgebühr	167, 186
Rückkaufantrag	158	Verbundene Handelsplätze	84
Rückkaufantragsformular	158	Verlust	12
Rückkaufgebühr	157, 185	Versamlungs-Stichtag	164, 208
Rückkaufhandelstag	158	Verwahrstelle	161
Rückkaufzahlungsempfänger	43, 158	Verwahrstellen-Konkursereignis	161
Schuldner	164	Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungs-	
Schweizer Prüfstelle	223	Bekanntmachung	161, 197
SEC	228	Verwahrstellen-Konkurs-Tilgungsereignis	
Securities Act	1, 65, 168		161, 197
Security Deed	168	Verwahrstellenvertrag	161
Sekundärmarkt	110	Verwalter	80, 156
Serie	168	Vorschriften	102
Serien-Barmittelkonto	168	Vorzeitige Tilgung	161
Serien-Emissionstag	168	Vorzeitige Tilgungsbekanntmachung	161
Serienwährung	168	Vorzeitige Tilgungsgebühr	161, 194
Share Trustee	77, 181	Vorzeitiger Tilgungs-Abrechnungstag	162, 194
Sicherheitenvereinbarungen	168	Vorzeitiger Tilgungs-Bekanntmachung Cut	
Sicherungsrecht	168	Off-Tag	162, 197
SOC	82	Vorzeitiger Tilgungsbetrag	161, 193
Stake	146	Vorzeitiger Tilgungs-Handelstag	121, 162
Statsskatteloven	238	Vorzeitiges Tilgungsereignis	161, 195
Steuer	169	Wallet der Emittentin	164
Steuerbehörde	169	Website der Emittentin	164
Störungsereignis	161, 198	Wertpapier	8
Störungsfreier Tag	164	Wertpapierbörse	169
teilnehmende Mitgliedstaaten	243	Wertpapiere	0, 8, 168, 183, 244
Teilnehmer	217	Wertpapiergläubiger	168, 171
TER (Gesamtkostenquote)	169, 174	Wichtiger Grund	83
TER-Kryptowert	169, 174	Xetra	10, 171, 230
TERt	127, 174	Zahlstelle	89, 165
TER-Verkaufserlöse	169, 174	Zeichnungsabwicklungsbetrag	169
Tilgung gegen Barmittel	159	Zeichnungsabwicklungstag	169
Totalverlust	12	Zeichnungsauftrag	169
Trade Credit	86	Zeichnungsgebühr	169, 184
Trade Credit Lender	170	Zeichnungs-Handelstag	169
Trade Credit-Vertrag	170	Zentralverwahrerverordnung	161
Trading Balance	170	Zugelassene Vertriebsstelle	102
Tranche	170	Zulässiger Erwerber	226, 227
Transaktionsdokument	170	Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung	168
Transaktionsdokumente	170	Zusätzliche Sicherheitenvereinbarung(en)	
Transaktionspartei	171		91, 180, 205
Transaktionssicherheit	171	Zusätzlicher Vermögenswert	126, 202
Transferstelle	80, 171	Zusätzliches Geschäftszentrum	156
Trust Deed	79, 171	Zwangstilgungs-Bekanntmachung	159, 191
Trustee	79, 171	Zwangstilgungs-Handelstag	159, 191
Übergangsdienstleistungen	85	Zwangstilgungs-Kryptowerte	159, 191
Übergangszeitraum	85		
Überprüfung einer Quarantäne	166		

Zwangstilgungs-Kryptowert-
Verkaufsbekanntmachung 159, 191

Zwangstilgungs-Wertpapiere 159, 191

SITZ DER EMITTENTIN

iShares Digital Assets AG

Militärstrasse 36
8004 Zürich
Schweiz

TRUSTEE

Apex Corporate Trustees (UK) Limited

4th Floor
140 Aldersgate Street
London EC1A 4HY
Vereinigtes Königreich

ADMINISTRATOR UND TRANSFERSTELLE

The Bank of New York Mellon (International) Limited

160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

PRIME EXECUTION AGENT

Coinbase Luxembourg S.A.

5, Place de la Gare
1616 Luxemburg

VERWAHRSTELLE

Coinbase Luxembourg S.A.

5, Place de la Gare
1616 Luxemburg

Coinbase Ireland Limited (*für die Zwecke des Fiat Wallets*)
45 Mespil Road
D04 W2F1
Irland

REGISTERSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch

Riverside II, Sir John Rogerson's Quay,
Grand Canal Dock,
Dublin 2, D02KV60
Irland

ZAHLSTELLE

The Bank of New York Mellon, Niederlassung London

160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

ARRANGER

BlackRock International Limited

Dundas House
20 Brandon Street
Edinburgh, Midlothian, EH3 5PP
Vereinigtes Königreich

RECHTSBERATER

Für den Arranger in Bezug auf das englische Recht

Clifford Chance LLP

10 Upper Bank Street
London E14 5JJ
Vereinigtes Königreich

Für den Arranger in Bezug auf das Schweizer Recht

Advestra AG

Uraniastrasse 9
8001 Zürich
Schweiz

Für den Arranger in Bezug auf das deutsche Recht

Clifford Chance PartmbB

Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers AG

Birchstrasse 160
Postfach, 8050 Zürich
Schweiz

